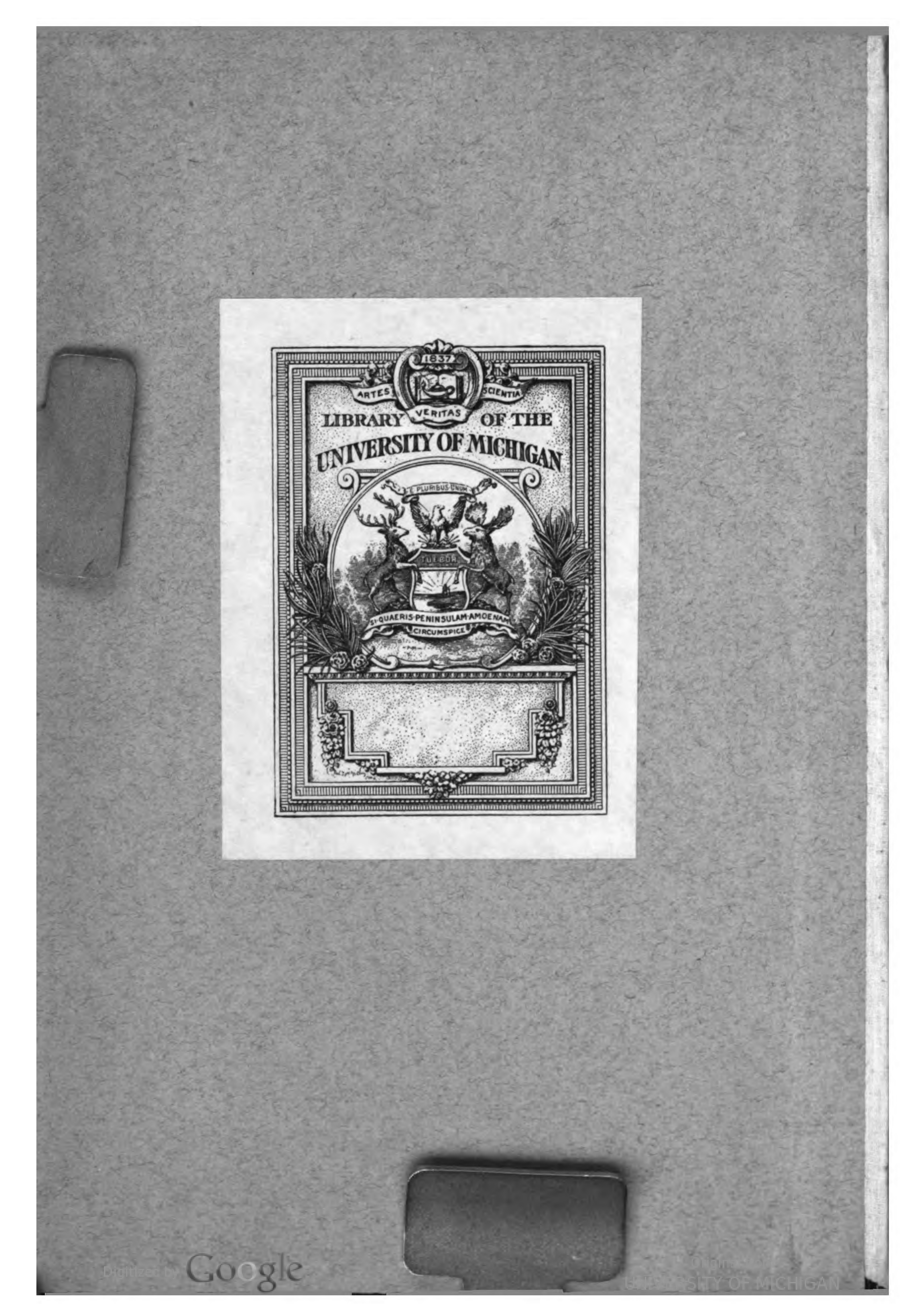
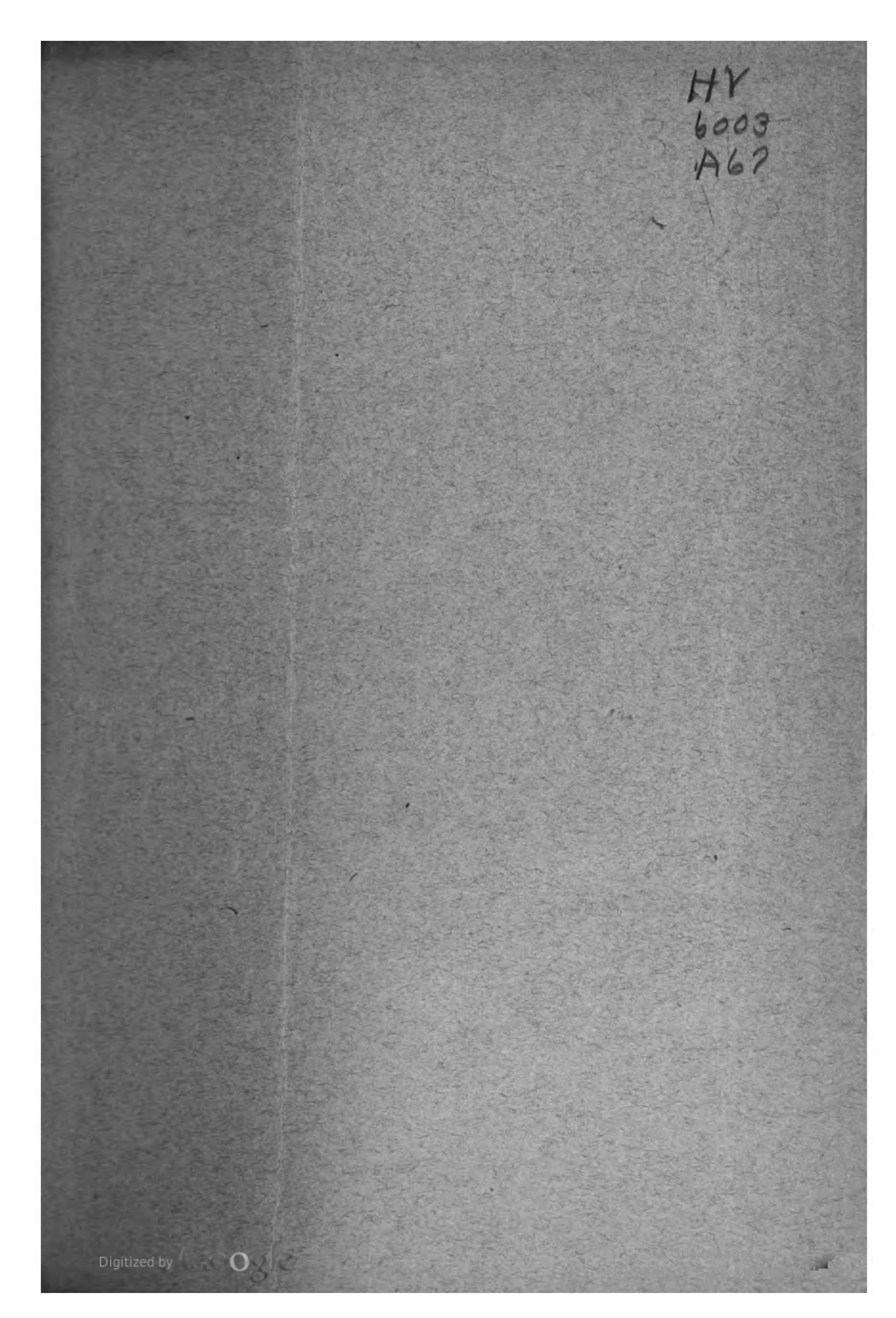

1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE


HY
6003
A67

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ACHTUNDVIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1912.

Inhalt des achtundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 16. Juli 1912.

Seite

Original-Arbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 9. August 1912.

Original-Arbeiten.



I.

Geschlechtstrieb und Verbrechen.

Mit einem Anhang: Zur Psychologie des Lustmörders.

Von

Dr. jur. **Max Rudolf Senf.**

Inhaltsübersicht.



„L'amour sensuel est bon pour les charrotiers et l'amour platonique pour les imbéciles; le plus grand charme de l'amour consiste en combinations étranges et en situations hors nature. Tolstoi."

Das Streben, hinter den verschiedensten menschlichen Willensäußerungen sexuelle Motive zu entdecken, ist etwas in Mißkredit geraten, vielleicht weil manchmal Zusammenhänge konstruiert wurden, die nicht allgemeine Überzeugungskraft besitzen, vielleicht aber auch, weil nicht viele imstande sind, die seltsamen Verknüpfungen, deren die menschliche Psyche fähig ist, bis in ihre letzten Möglichkeiten und Nuancen hinein zu erkennen, zu werten und dauernd wiederzufinden. Nicht leugnen läßt sich jedenfalls, daß die Vorstellungskomplexe, welche der Detumeszenz dienen, an sich eine sehr große Rolle im psychischen Leben spielen müssen und, je nach der Macht des assoziativen Faktors, zu einer dieses beherrschenden Stellung gelangen können.

Durchschauen wir aber das Spiel der Verknüpfungen nicht, dann bleibt uns das Motiv dunkel, und damit geht dem Kriminaljuristen zugleich der wichtigste Wertmesser für jede Handlung mit strafbarem Charakter verloren. Es bleibt ihm daher nichts anderes übrig, will er die relative Grenze des Beweises im Interesse seines Amtes soweit wie möglich hinausrücken, als psychische Möglichkeiten zu studieren: Die Praxis bietet ihm reichliche Gelegenheit dazu. Doch bald wird er — ich setze voraus, daß er sich einmal auf die Zusammenhänge konzentriert, welche zwischen Geschlechtstrieb und Verbrechen vorhanden sind — vor einer Überfülle, einem Durcheinander und dabei doch immer wieder teilweise vor einem monotonen Nebeneinander stehen, das ihn verwirrt oder lähmt und ihm so das Interesse raubt.

Wer einmal mit zahlreichen Verbrechern, und insbesondere mit Sittlichkeitsverbrechern in bezug auf ihre Tat „psychoanalytisch", wenn ich diesen Ausdruck im reinsten Wortsinn gebrauchen darf, längere Zeit umgegangen ist, der ertappt sich am Ende immer wieder dabei, typische Zusammenhänge zu finden, sie psychologisch bis in



ihre letzten Wurzeln zu verfolgen und die verschiedensten Betätigungen mit dem gleichen sexuellen Motiv in charakteristische Gruppen zu sichten, um so festen Grund und damit für die Zukunft anderen Fällen gegenüber eine Sicherheit zu gewinnen, welche letzte Klarheit in der Aufstellung eines Systems gibt. Mir wenigstens ist es so ergangen.

I. Ich fand zunächst, daß das Verbrechen eine Art der sexuellen Entspannung darstellen kann. Wenn der Körper reif genug ist, daß die charakteristischen Veränderungen auftreten können, welche man auf den sog. Kontrektationstrieb zurückführt, dann lernt er ein halb lust-, halb unlustbetontes Spannungsgefühl kennen, das ihn zur Lösung reizt. Die Lösung aber erzeugt Wollust — und damit zugleich das Streben, sie selbständig herbeizuführen. Dieses Streben kann sich nun zunächst in eine Tätigkeit umsetzen, die bei allem Zielbewußtsein mit der natürlichen Form der sexuellen Trieblösung nichts gemein hat, weil sich das Individuum über die Natur der sexuellen Entwicklung und über den Charakter der Spannung und Entspannung von vornherein selbst nicht klar und deshalb geneigt ist, den im Grunde erotischen Affekt wie jede andere Spannung auch zu lösen, nämlich durch irgend eine äußere Kraftentfaltung. Infolge der unklaren Kompliziertheit des noch nicht streng differenzierten erotischen Gefühls sodann gerät es zugleich in die Versuchung, in der Lösung irgend eines verwandten Affekts die sexuelle Entspannung zu erstreben. Daraus ergeben sich zwei grundlegende Möglichkeiten für diese:

Sie kann zunächst in irgend einer gewaltsamen Betätigung gesucht und gefunden werden.

Ich hatte selbst einmal ein Erlebnis, welches mir dies klar machte: Als junger Student vergnügte ich mich an einem Sommernachmittage in einem Ostseebade damit, mich vom schwimmenden Balken tragen und abwerfen zu lassen; plötzlich gesellte sich ein mir unbekannter junger Mensch von etwa 17 Jahre zu mir, der, wie ich mich erinnerte, mit einer Schülermütze auf dem Kopfe kurz nach mir die Badeanstalt betreten hatte. Er machte sich auch am Balken zu schaffen und während ich ins Wasser fiel, umklammerte er mir plötzlich mit schnellem aber sicherem Griff die Genitalien. Ich schwamm darauf ohne ein Wort zu sagen davon. Ehe ich an die zu meiner Zelle führende Treppe gelangen konnte, sah ich den Jungen auf der Treppe zur Nebenzelle durch die Falltür verschwinden; als ich dann am Fuße meiner Treppe ankam und in die Höhe blickte, bemerkte

1*



ich, daß er sich nackt an seiner Falltür aufgestellt hatte und mich ansah. Ich ging vorüber in meine Zelle; kaum war ich darin, als ich hörte, wie der Junge drüben wie toll umhersprang und — wohl mit dem Handtuche — gegen die Wände seiner Zelle schlug — unaufhörlich, klatschend, ringsherum, wie einer, der alles zerschlagen will. Ich verhielt mich ganz ruhig, zog mich an und wartete etwas, um ihn vorbeikommen zu sehen. Er blieb aber solange in der Zelle, vermutlich weil er diese Absicht ahnte und sich schämte, bis ich wegging. Ich bin heute davon überzeugt, daß für den Jungen das gewaltsame Umsichschlagen eine Art der sexuellen Entspannung darstellte, dumpf empfunden vielleicht als ein Äquivalent der Gewalt. die sich im Akte gegen einen Körper richtet. Wie sich leicht verstehen läßt, ist juristisch gesprochen die Sachbeschädigung der Ausdruck für diese Entspannung.

In der Praxis ist mir ein Fall vorgekommen, der in dieser Beziehung lehrreich erscheint: Ich hatte einmal die Anklage gegen einen jungen Menschen zu vertreten, der völlig nüchtern während eines Spazierganges am Sonntagnachmittage in ununterbrochener Reihenfolge wohl gegen zwanzig verschiedene Sachbeschädigungen verübt hatte: Ihm fiel zur Last, Ruhebänke herausgerissen und beschädigt, Ackergeräte zerstört, Wegweiser umgeknickt, Bäume abgebrochen, Fensterscheiben eingeworfen, Dachziegel zertrümmert und Wagen demoliert, dabei auch laut gelärmt zu haben. Das Ganze schien wie ein Taumel. Das Benehmen des Jungen bei der Unterhaltung aber war mir so charakteristisch, daß ich den Gedanken an den sexuellen Ursprung seiner Handlungsweise nicht losgeworden bin: Die Unruhe und Erregtheit und namentlich den bestimmten flackernden, teils begehrlichen, teils schmerzlichen, teils wollüstigen Blick habe ich sonst nur bei jugendlichen Sittlichkeitsverbrechern gefunden, die aus unbefriedigtem Triebe gehandelt hatten, und bei denen die einfachste Besprechung der Tat schon wieder das Spannungsgefühl auslöste. Ich meine das Unerklärliche in der Häufung von Sachbeschädigungen, die durch nüchterne und keineswegs roh erscheinende junge Burschen spontan und ohne Helfer in dieser Weise begangen werden, wird klar, wenn man in ihr die sexuelle Entspannung sieht und zugleich bedenkt, daß nach dem bekannten Gesetz der progressiven Luststeigerung während des Abklingens der Tätigkeitsreihe die erste Betätigung in dem mit ihr verbundenen Wollustgefühl den Antrieb zu immer weiteren zur Erlangung intensiverer Wollust erzeugen muß, so daß eben der Täter schließlich erst vor Erschöpfung aufhört, ganz wie einer, der, wenn er sich mehrmals im Kreise herum-



gedreht hat, nur schwer früher von der Bewegung abläßt, als bis er vom Schwindelgefühl überwältigt niederfällt.

Die sexuelle Entspannung durch gewalttätige Kraftentfaltung vollzieht sich sodann auch im Wege der Körperverletzung (wobei vielfach zugleich der körperliche Kontakt seine stimulierende und lösende Rolle spielt). Der Grund dafür ist leicht einzusehen; denn die Gewalt, welche — womöglich im engsten Handgemenge — gegen einen Körper durch Hieb, Stoß und Druck gebraucht wird und nicht zuletzt der Taumel des Kampfes oder die Spannung, welche Abwehr und Angriff erzeugt, lösen Gefühlskomplexe aus, die denen, welche beim Geschlechtsakte mitklingen, wegen der Verwandtschaft des in der Situation liegenden Tätigkeitscharakters ähnlich sein müssen. Die sexuelle Natur des Raufens ist ja auch hinlänglich bekannt, nur macht man sich meines Erachtens nicht immer genügend klar, daß eben Fälle möglich sind, wo es dem Individuum lediglich ohne jeden Nebenzweck als Ausdruck der Entspannung dient und wo es gerade deshalb ohne weiteres ein Wollustgefühl, womöglich mit Erektion und Ejakulation verbunden, auslösen kann.

Ich erinnere mich an einen etwa 16jährigen kräftigen Bauernburschen, der wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung angeklagt war. Da der Junge früher schon andere strafbare Handlungen begangen und damals Strafaufschub mit Aussicht auf künftige Begnadigung erhalten hatte, mußte ich mir klar werden, ob ich die Zurücknahme des Strafaufschubes bewirken sollte. Ich nahm deshalb den Jungen scharf ins Verhör und suchte zunächst das Motiv zu seiner ganzen Betätigung, das nicht recht klar war, zu erforschen: Er hatte gesehen, wie sich an einem Sonntagabend verschiedene Burschen am Ausgang des Dorfes mit einem Manne stritten und war, ohne beteiligt zu sein, sofort dazu übergegangen, übrigens als Erster und Einziger, sich an den Mann heranzudrängen, ihn in den Straßengraben zu werfen und, während die übrigen sich mit auf ihm und aufeinander herumwälzten, zu schlagen. Mir gestand der Junge, er habe unablässig daran gedacht, nichts Strafbares wieder zu begehen, damit er nicht ins Gefängnis müsse, wovor er aus offensichtlichem Ehrgefühl aufrichtige Angst hatte; an jenem Abend aber habe er plötzlich an gar nichts mehr gedacht, es sei über ihn gekommen, ohne daß er wisse wie, er sei in eine Erregung geraten, daß er sich nicht mehr habe halten können. Welcher Gedanke liegt hier, wo kein Grund für einen besonderen Affekt wie Zorn, Angst, alkoholische Erregung und dergl. ersichtlich ist, wohl näher, als daß es sich um einen sexuellen Ursprung bei der Tat handelte: Die Wallung, welche



dem Jungen die Besinnung raubt, das blinde Darauflosstürzen, das Sichumherwälzen und das wahllose Zuschlagen spiegeln meines Erachtens deutlich den Orgasmus wieder — die oft erwähnte „Hengstennatur“ mancher junger, kräftiger Männer.

Die Entspannung durch irgend eine gewaltsame Betätigung im dargestellten Sinne wird nicht leicht mehr dann vorkommen, wenn das betreffende Individium an die allgemeine Art sexueller Entspannung gewöhnt ist, da dann in dieser die feste Bahn für die Detumeszenz vorliegt. Freilich kann sie auch dann noch im konkreten Falle als Ersatz, aber eben nur faute de mieux, mehr oder weniger bewußt gewählt werden, oder es kann der sexuelle Erregungszustand durch eine Art Verschiebung in der Affektlösung von selbst in ihr ausklingen, z. B. wenn das durch die Einwirkung eines starken Reizes erzeugte Verlangen nach sexueller Befriedigung in der vorgestellten Weise zu stillen, unmöglich ist, und dadurch kriminelle Bedeutung erlangen.

Hier liegt die Erklärung für manche besonders beklagenswerte Sachbeschädigung an Statuen oder Bildern von oft hohem Kunstwerte, die im Beschauer eine sexuelle Erregung ausgelöst haben. In seiner Psyche erzeugt z. B. der Anblick von Feuerbachs ruhender Nymphe oder Gojas nackter Maja dann ganz dieselben Gedankenreihen wie das Bild der Venus von Palma Vecchio in der Seele des jungen Rilow in Wedekinds Kindertragödie „Frühlingserwachen“: Das leuchtende Fleisch nimmt seine Sinne so gefangen, daß ihm der Wunsch, es zu besitzen, Schmerz verursacht, er verschlingt es gierig mit den Blicken und je länger er das tut, um so deutlicher fühlt er, daß ihm das nichts nützt, daß seine Begierde wächst und wächst: „Du saugst mir das Mark aus den Knochen, du krümmst mir den Rücken, du raubst meinen jungen Augen den letzten Glanz. Du bist mir zu anspruchsvoll in deiner unmenschlichen Bescheidenheit, zu aufreibend mit deinen unbeweglichen Gliedmaßen“, sagt Rilow zum Bilde der Venus, das er aus der Polstertruhe seiner einsamen Wollüste hervorgeholt hat. Und wenn der Gedanke der Unmöglichkeit die Gestalt zu besitzen, weil sie eben ein Bild ist, und daneben immer wieder ihr aufreizender Anblick, den er nicht fliehen kann, den Beschauer um den letzten Rest seiner Selbstbeherrschung gebracht hat, dann zückt er wie automatisch das Messer und zerschlitzt die Leinwand — „aus Notwehr“, wie Wedekind den jungen Rilow erklären läßt.

Die Unkenntnis der gewöhnlichen sexuellen Trieblösung hat in noch höherem Maße Bedeutung für die beiden anderen Möglichkeiten,



unter denen das Verbrechen zu einer Art der sexuellen Entspannung wird, weil sie gerade in dem charakteristischen Gefühlskomplex wurzeln, der sich mit dem Suchen und Tasten nach der Klarheit über das Ziel und den Zweck des erotischen Bedürfnisses in der Psyche bildet: Die Sehnsucht nach sexueller Entspannung ist da, ihre Verwirklichung, das Geheimnis; als wäre es das rechte Ziel dieser Sehnsucht, beansprucht daher schließlich alles, was geheimnisvoll ist, besonderes Interesse, und mit dem Geheimnisvollen muß das Riskante und Gewagte Anziehungskraft erlangen und dadurch in Beziehnng zu jener Sehnsucht treten, weil ja auch sein Ausgang dunkel und seine Vornahme vielleicht Entdeckung und Erlösung zugleich ist. So kommt es, daß in dem seltsamen Gefühlsgemisch, welches während der Pubertätszeit das Individuum nach dem ihm selbst unbewußten Ziele sexueller Affektlösung drängt, das Geheimnisvolle und Riskante eine große Rolle spielt: Sein Genuß erzeugt eine Wallung, die zwischen Schauer, Schwindel und Wollust schwankt, bringt vielfach zugleich die ersten deutlichen Zeichen sexueller Erregung mit sich und wird so zu einer Quelle tatsächlicher geschlechtlicher Befriedigung, zu einer Art der Entspannung: Nun trägt das Verbotene und Verbrecherische den Zug des Gewagten an sich, und wenn es die Phantasie zudem in Formen sieht, welche der Sehnsucht nach dem Geheimnisvollen noch besonders Rechnung tragen, dann ist oft ein Antrieb gegeben, der sich, weil er im Sexuellen wurzelt, stark und quälend zugleich, schließlich in der Tat Luft macht. Den strafrechtlich relevanten Ausdruck für diese Entspannung bilden dann namentlich Diebstähle zur Nachtzeit mittels Einschleichens oder Einbruchs, Bandendiebstähle und Straßenraub, oder auch Brandstiftung. Das sexuelle Motiv zweifelsfrei nachzuweisen, wird im konkreten Falle nicht leicht sein, schon weil der jugendliche Täter, wenn er sich über seine Gefühle überhaupt klar ist, sie instinktiv zu verschweigen sucht.

Ein Fall ist mir jedoch begegnet, der mich von der sexuellen Natur des Motivs überzeugt hat: Ein etwa 14jähriger Junge war des Diebstahls an einer Uhr beschuldigt worden. Ich merkte bei seiner Vernehmung sofort, daß er Nerven besaß, leicht erregbar war; er weinte schnell und hatte in seinem Gesicht, namentlich in den Augen etwas, das ein französischer Schriftsteller treffend „le trouble de la chair acquise enfin aux exigences de ses jeunes desirs“ nennt.

Über das Motiv des Diebstahls gab der Junge keine Auskunft; das war mir um so auffälliger, als ich ihm durch meine Fragen absichtlich nahe gelegt hatte, zu behaupten, er habe, wie andere Knaben, auch gern eine Uhr haben wollen; das war es aber nicht; schließlich



sagte er zögernd und unbeholfen, er habe gestohlen, „weil nichts herauskomme“. Das gab mir dann mit den näheren Tatumständen den Schlüssel: Der Junge war in den Krämerladen gekommen, um für seine Eltern etwas einzukaufen; das Mädchen, das ihn bediente, mußte die Ware erst aus einem anderen Raume holen, es entfernte sich und ließ dabei eine Tür offen: Damit war für ihn der Reiz gegeben, auf eine Entdeckungsreise in der Wohnung auszugehen, die er instinktiv für leer hielt; hätte er nur überhaupt stehlen wollen, dann brauchte er sich ja lediglich im Laden die Taschen vollzustopfen. Das Geheimnisvolle des leeren Raums und das Riskante, in ihn einzudringen, trieb ihn über die Schwelle des Nebenzimmers: Dort übte zunächst ein Spiegel seine Anziehungskraft auf ihn aus, vielleicht auch nicht zufällig, sondern als Wirkung dessen, daß der den Jungen beherrschende sexuell gefärbte Gefühlskomplex die Betrachtung des eigenen Gesichts und der eigenen Gestalt besonders nahe legte. Im Spiegel sah er nun das Bild einer Taschenuhr, die in dem nicht ganz geschlossenen Kasten davor lag. Das veranlaßte eine Steigerung immer der gleichen Gefühle: wie geheimnisvoll, hier in dem fremden leeren Zimmer dem Wertgegenstande gegenüber zu stehen, und wie geheimnisvoll erst, ihn wegzunehmen und wie riskant, er spürt eine Walllung, und dann steckt er die Uhr in die Hosentasche, sieht sich noch einmal in den Spiegel, ist ernüchtert und geht in den Laden zurück. Der Täter wurde verurteilt, erhielt aber Strafaufschub.

Nach einem Jahre etwa wurde er mir wieder vorgeführt, er hatte einen schweren Diebstahl begangen. Meine Vorwürfe verursachten zunächst einen Tränenstrom; ich nahm dann den Jungen scharf vor und hatte eigentlich erst dabei von ihm so recht den Eindruck, den ich oben schilderte, wie mir überhaupt auch das Verständnis seiner jetzigen Tat erst den soeben dargelegten Charakter der früheren klar erschloß: Er hatte an einem finsteren Herbstabend das Schaufenster eines Uhrmachers eingedrückt und daraus eine Anzahl Uhren und Ketten gestohlen und dann zu Hause niedergelegt. Über das Motiv gefragt, schwieg er, einen Nutzen wollte er sich nicht verschaffen, die Sachen lagen zwecklos zu Hause, er selbst trug nach wie vor die eigne Uhr mit Kette; der Glanz des Schaufensters konnte ihn unmöglich verführt haben, denn es war nur ein gewöhnliches noch dazu kleines Wohnhausfenster, zudem unbeleuchtet und regellos mit Uhren und Waren vollgestopft. Nach langem Fragen und Schweigen hatte ich aus dem Jungen schließlich folgendes herausbekommen: er sei die finstere Straße herabgekommen und habe sich vor das Fenster hingestellt und hineingesehen, da sei ihm plötzlich aufgefallen, daß

niemand mehr auf der Straße hin- und herlief, da habe er sich mit dem Körper fest an die Wand gedrückt, die Fensterscheibe eingeschlagen, sogleich in den Raum hineingelangt und irgend etwas mitgenommen, dann sei er weitergegangen, an die Folgen habe er überhaupt nicht gedacht. Warum er das alles getan habe? Der Junge fand keine Worte, es mir zu erklären, sagte aber schließlich wieder: „Ich dachte, es komme nichts heraus.“ Mir war jetzt klar, daß das Geheimnisvolle wieder, und das Riskante zugleich, das in der ganzen Situation lag, ihn ergriffen und fortgerissen hatte, daß sich in der Tat eine sexuelle Entspannung äußerte; denn da er an die Folgen überhaupt nicht gedacht hatte, enthielt seine Behauptung: „Ich dachte, es komme nichts heraus,“ natürlich nicht den Grund zur Tat, abgesehen davon, daß darin auch dem Sinne nach keiner gefunden werden könnte, sondern nur den ganz unbeholfenen, inäquaten Ausdruck für die Stimmung des Geheimnisvollen, Unentdeckbaren, Dunklen, die ihn damals beherrschte und zur Begehung der Tat trieb: Die finstere Straße, die Wahrnehmung, es kommt niemand mehr, löst jene mit Wollust verbundenen Gefühle einer geheimnisvollen riskanten Situation und, mit dem Streben nach Steigerung, zugleich den Gedanken einer geheimnisvollen, riskanten Tat aus, deren Verübung dann sexuelle Befriedigung gewährte, verstärkt womöglich, wie in unserem Falle, durch das feste Andrücken des Körpers und insbesondere der Genitalien gegen die harte Steinwand. Da aber eine derartige Betätigung lustbetont ist, liegt in ihr, auch ganz abgesehen von dem besonderen Motiv, der Antrieb zur Wiederholung und somit der Keim dafür, daß sich im Individuum eine Neigung zum Verbrechen herausbildet, welche für sein ganzes Leben verhängnisvoll werden kann. Der Junge hat dann später auch wieder gestohlen, hier aber offenbar zugleich in gewinnsüchtiger Absicht.

Die Wurzel für die soeben geschilderte Möglichkeit der sexuellen Entspannung durch das Verbrechen ist zwar auch der anderen, auf welche nun noch kurz einzugehen ist, gemeinsam, beide Möglichkeiten unterscheiden sich aber durch den Verlauf, welchen der auf die Lösung gerichtete psychische Prozeß nimmt: Dort gelingt es der Sehnsucht gewissermaßen in das Geheimnisvolle zu flüchten, hier quält sie sich ab und bleibt Sehnsucht, die wächst und nagt. Und schließlich, wenn sie unerträglich zu werden droht, setzt sie sich ähnlich wie manchmal auch andere Effekte einfach in Bewegung um.

Ganz treffend bannt Jacobowski diese Stimmung in die Worte: „Man hat so wunderlichen Sinn, man will wohin, weiß nicht wohin



und steht und guckt sich bange. Wonach? Die Fackel in der Hand, so weist die Sehnsucht weit ins Land, wo tausend Wege münden!" ... Die Bewegung aber stellt dann in der Tat die Entspannung dar und bringt Wollust, und da die Sehnsucht andauert, das psychiche Leben beherrscht und auch hier das Gesetz der progressiven Luststeigerung seine Rolle spielt, kann es schließlich so weit kommen, daß sich der Knabe oder das Mädchen einem zügellosen Wanderleben hingibt:

Im Vagabundieren, juristisch gesprochen im Landstreichen, drückt sich dann die sexuelle Entspannung aus. Dieses aber kann vielfach wieder der Nährboden für andere strafbare Handlungen werden und kaum seines sexuellen Ursprungs entkleidet dem Individuum, ohne daß es viel davon gemerkt hat, schon zur Lebensgewohnheit geworden sein. Diese Erkenntnis bietet meines Erachtens eine ebenso kurze wie charakteristische Erläuterung zu dem oft langen Strafregisterauszuge über manchen Bettler und Landstreicher, der im 15. oder 16. Lebensjahre zum ersten Male und dann immer von neuem wieder gegen § 361 Z. 4 des Strafgesetzbuches verstoßen hat.

Die gleiche Wirkung kann aber auch eintreten, wenn der Verwirklichung der sexuellen Sehnsucht, selbst nachdem ihr Charakter dem Individuum klar geworden ist, Hindernisse im Wege stehen: Ich kannte einen durchaus gesunden jungen Menschen, der wie toll im Freien umherlief, wenn es ihm nicht gelang, nach einem Zwischenraum von etwa zwei Wochen eine Gelegenheit zum Beischlaf zu finden. Er geriet dann in einen Zustand der quälendsten Spannung, die sich ganz unwillkürlich in Bewegung umsetzte; seine Gänge hatten lediglich den Zweck der Entspannung, und er dachte von vornherein gar nicht daran, dabei etwa eine Gelegenheit zum sexuellen Verkehr ausfindig zu machen.

Chronisch kann dieser Zustand werden, wenn das Individuum sich selbst psychische Hemmnisse für die sexuelle Entspannung schafft, wenn sittliche Bedenken, Zaghaftigkeit, Ungeschick, Zurücksetzung, Angst so wesentliche Hemmungen bilden, daß schließlich ein fortwährender, das ganze psychische Leben beherrschender und verwirrender Kampf zwischen ihnen und den immer wachen, ja überwachen sexuellen Strebungen besteht. Diese psychische Verfassung konnte ich einmal an einem jungen Studenten beobachten, der fast den ganzen Tag durch die Straßen zu laufen pflegte und dabei gelegentlich verkehrspolizeiliche Vorschriften mißachtete, weil er wie geistesabwesend war: Mit jedem Tage wurde seine Sehnsucht nach sexueller Entspannung größer und mit jedem Tage wurde für ihn psychisch die Möglichkeit ihrer Verwirklichung geringer. Aus nahe liegenden



Gründen sind homosexuell veranlagte Personen besonders häufig das Opfer derartiger Zustände.

II. Ich fand weiter, daß das Verbrechen ein Mittel zur Herbeiführung der sexuellen Entspannung darstellen kann.

Da nun allgemein im Geschlechtsakte die Entspannung gesucht wird, so ist in seiner Ausführung die Grundlage und der Ausgangspunkt für die verschiedenen Möglichkeiten gegeben, unter denen eine Tätigkeit mit verbrecherischem Charakter der sexuellen Trieblösung dient. Diese Tätigkeit bedeutet dann im Gegensatz zu den in der ersten Gruppe beschriebenen nicht die Entspannung selbst, sondern infolge ihrer Stellung im Akte oder ihrer Beziehung zu ihm lediglich ein besonderes Mittel zu deren Herbeiführung. Daß der Geschlechtsakt ein kompliziertes psychisches Erlebnis ist, kommt dem Individuum, welches in ihm die sexuelle Entspannung sucht, von vornherein nicht zum Bewußtsein, weil dabei die einzelnen Eindrücke in dem einen großen Eindruck der lösenden Besitzergreifung untergehen. Dies wird anders, sobald diese Einzeleindrücke nicht mehr gleichmäßig zu jenem umfassenden Eindruck zusammenklingen, sondern innerhalb ihres Zusammenhangs der eine oder andere aus irgend einem Grunde, z. B. wegen der ihm einmal zukommenden besonderen Intensität, selbständiger gefühlsbetont hervortritt. Denn dadurch kommt er in den Vordergrund, reißt allmählich etwas von der entspannenden Wirkung, die sonst allein in dem Gedanken der Besitzergreifung gesucht und gefunden wird, an sich und bedingt zugleich für die Zukunft, daß überhaupt erst in seinem Mittel, d. h. durch die Pflege seiner Beziehung zur Besitzergreifung, eine Entspannung, für möglich gehalten wird. Diese Einzeleindrücke, deren Existenz aus der Natur des Geschlechtsaktes folgt, sind das Bewußtsein der Gewalt, der Erregung des anderen Teils, der Wirkung des Aktes auf dessen Psyche und realer und ideeller Begleiterscheinungen. Da aber erst die Anwendung einer gewissen Gewalt die Besitzergreifung ermöglicht und der Genuß des Einzeleindrucks von vornherein durch seine Beziehung zu dieser und damit durch deren Verwirklichung bedingt ist, muß sich im Individuum der Antrieb entwickeln, durch eine Steigerung der Gewalt die Intensität der Besitzergreifung im Einzeleindruck zu steigern. Der Akt bildet dann ein bewußtes Genießen des mehr oder weniger deutlich hervortretenden Einzeleindrucks in seiner Beziehung zu den übrigen und zur Besitzergreifung auf der Grundlage des Einflusses, welchen die Gewalt infolge ihrer Beziehung zu der Besitzergreifung und zu den Einzeleindrücken hat.



Die Körperverletzung wird in diesem Zusammenhange das ideale Mittel zur Herbeiführung der Entspannung: Dem Individuum genügt nicht mehr das Beißen und Kratzen, sondern es verfällt, wie mir ein Fall meiner Praxis gezeigt hat, z. B. darauf, während der Vollziehung des Beischlafs das Opfer der Lust mit einem stumpfen Messer zu bearbeiten: Der Betreffende hatte in sehr charakteristischer Weise neben dem Gliede das Messer einzuführen versucht, dabei dem Mädchen eine Verwundung beigebracht, von der es zunächst nichts gemerkt hatte, und gleichzeitig den Akt vollzogen. Diese Art gewaltsamer Betätigung ist, wie ich nochmals betonen möchte, lediglich eine Unterstreichung eines Einzeleindrucks in seiner Beziehung zu den übrigen und zur Besitzergreifung zum Zwecke der intensiveren Gestaltung aller Eindrücke oder eines bestimmten Einzeleindrucks und dadurch der Erzielung eines höheren Genusses. Darin aber ist bereits die Grundlage für eine weitergehende psychische Entwicklung gegeben, insofern die Ausübung einer besonderen Gewalt, dadurch daß sie dem Individuum bewußt erst in der durch sie bedingten Luststeigerung die Entspannung herbeiführt, schließlich zur Voraussetzung für deren Eintritt überhaupt werden kann. Die Entwicklung ist abgeschlossen, wenn der Akt ohne Überwältigung des Opfers oder ohne nachfolgende selbständige Gewalt keine Befriedigung mehr gewährt. Dabei kann die Gewalt der intensiveren Gestaltung wieder aller Eindrücke oder eines bestimmten Einzeleindrucks innerhalb des Rahmens ihrer Beziehung zur Besitzergreifung dienen.

Der Ausdruck für die erste Möglichkeit dieser Entwicklung findet sich im typischen Notzüchter, wovon mir in der Praxis ein ganz besonders lehrreiches Exemplar begegnet ist: Der betreffende, etwa 30 jährige Mann war wiederholt mit schweren Zuchthausstrafen wegen Notzucht vorbestraft worden; das hatte alles nichts geholfen und konnte nichts helfen: er attackierte alte und junge Weiber nur, wenn sie nicht wollten, und erzwang dann den Beischlaf, worin für ihn die Befriedigung lag; er gestand mir bei einer längeren Unterhaltung schließlich unumwunden zu, er müsse sich auf das Opfer „stürzen".

Die Ergänzung des Aktes durch die Verübung selbständiger Gewalt als Voraussetzung einer Herbeiführung der Entspannung sodann bildet, wie keiner näheren Begründung bedarf, die Veranlassung zur Körperverletzung, Sachbeschädigung und, wenn nur der Drang, der sich im Mittel zu lösen sucht, stark genug ist, zum Mord. Der hyperhedonische Lustmörder, wie ich ihn in meiner Arbeit: „Zur Psychologie des Lustmörders" genannt habe (vgl. den Anhang), benutzt die Gewalt lediglich zur intensiveren Gestaltung aller in der Besitzergreifung zusammen-



fließender Einzeleindrücke, weil ihn nach seiner Anlage nur die potenzierteste Besitzlust befriedigen kann.

Nun ist aber psychologisch ein letzter Schritt möglich: Der Einzeleindruck, welcher immer stärker gefühlsbetont und deshalb immer selbständiger als Träger der Entspannung hervortritt, ruft dem Individuum bewußt schließlich allein das Maß an Lust hervor, welches zur Lösung des sexuellen Affekts ausreicht. Damit wird seine Erzeugung zum Ziel des Aktes. Der Einzeleindruck dient nicht mehr zusammen mit den übrigen der Herbeiführung eines Gesamteindrucks in der Besitzergreifung, sondern diese ist lediglich zum Begleitumstand, zur Nebensache geworden. Die Bedeutung der übrigen Einzeleindrücke und ihre Beziehung zur Besitzergreifung muß aber allmählich von selbst verschwinden, wenn das gleichmäßige Zusammenklingen aller und ihre Unterordnung unter diese gemeinsame Beziehung, worauf von vornherein die lösende Wirkung des Aktes beruht, aufhört. Ist diese Entwicklung abgeschlossen, dann hat die Ausführung des Aktes jede entspannende Wirkung verloren und für das Individuum keinen Sinn mehr; als Mittel zur Entspannung dient vielmehr lediglich die Tätigkeit, welche nach ihrer charakteristischen Artung den Genuß des Einzeleindrucks zu gewährleisten vermag. Dann ist die Dissolution des geschlechtlichen Erlebnisses vollendet und das sexuelle Fühlen des Individuums wird völlig bestimmt durch das Interesse an der Gewalt, oder an der Erregung, oder an der Qual, oder am Milieu (ich finde keinen deutschen Ausdruck, der ebenso gut bezeichnet, was ich später erklären, jetzt aber nur mit einem Worte sagen will): Der sexuelle Wunsch nach der Besitzergreifung im Akte ist im Einzeleindruck der Gewalt überholt, durch die Eindrücke der Erregung und Wirkung verdrängt und von dem Eindruck des Milieus aufgesogen worden.

Sobald im Interesse des Einzeleindrucks der Gewalt die Dissolution des geschlechtlichen Erlebnisses so weit fortgeschritten ist, daß die Besitzergreifung als Mittel zur gewaltsamen Betätigung betrachtet wird, bestimmt die Erfahrung von der begrenzten Steigerungsmöglichkeit der Gewalt im Akte das Individuum dazu, an dessen Stelle die potenzierte Gewalt gegenüber der Person des Opfers überhaupt zu setzen.

Eine Etappe in dieser Entwicklung stellt die gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen dar: Hier wird die sexuelle Entspannung nicht mehr im Akte, wohl aber noch in deutlich sexuell gefärbten Tätigkeiten im Mittel einer außerordentlich steigerungsfähigen Gewalt gesucht. Diese Gewalt, mit deren Abklingen die Befrie-



digung eintritt, richtet sich gegen die Geschlechtsteile, gegen andere erogene Stellen, gegen den ganzen Körper; sie artet zur sexuellen Mißhandlung aus: Das Opfer wird angepackt, gepreßt, gestoßen, niedergeworfen, am Boden gehalten, umhergewälzt und oft auch gewürgt.

Freilich ist eine derartige Betätigung auch aus einem anderen psychischen Grunde möglich, wie mir ein Fall meiner Praxis gezeigt hat: Die unzüchtige Handlung kann von vornherein nur als Mittel zur Besitzergreifung im Akte gewollt sein, doch weitergehende gewaltsame Betätigungen nach sich ziehen, weil die z. B. durch den Widerstand des Opfers erzeugte Affekthemmung ein starkes Anwachsen des Tätigkeitsdranges bedingt; so kann dann der Affekt plötzlich gelöst werden, ohne daß es überhaupt zum Geschlechtsakt gekommen ist: Ein junger Mann von 16 Jahren war im Laufe einer Festlichkeit durch den Verkehr mit einem Mädchen geschlechtlich so erregt worden, daß sein ganzes Sinnen darauf ging, es zu gebrauchen. Auf einem Gang ins Dorf gibt er ihr seine Absicht zu verstehen, wird aber energisch abgewiesen. Der Junge kämpft eine Zeitlang gegen seine Begierde an, doch plötzlich, als beide gerade an einem finsteren Garten vorüberkommen, wirft er das gänzlich unvorbereitete Mädchen nieder (worauf Erektion eintritt), wälzt sich auf ihm, das sich heftig wehrt, herum und bearbeitet es mit den Händen, indem er es niederstaucht, unzüchtig anfaßt und würgt; nach einer Weile springt er ernüchtert auf und läuft davon. Der Junge, der bei seiner Vernehmung den Eindruck eines geweckten, durchaus wahrheitsliebenden, ehrlichen Menschen machte, sagte mir, er habe den ganzen Abend nur den Gedanken gehabt, das Mädchen zu gebrauchen und schließlich habe er ihn ausführen wollen, er sei dabei in hohem Maße geschlechtlich erregt gewesen, aber, so fuhr er wörtlich fort: „Es steckte vielmehr im Kopfe als unten“ (gemeint waren die Genitalien). Diese Worte ermöglichen einen interessanten Einblick in seine psychische Verfassung und zeigen deutlich, daß die gewaltsame Betätigung, indem sie ihn fortriß, „in seinem Kopfe“ die Wut immer neuer Spannung erzeugte, dadurch ohne daß „das Untere“ dabei mitsprach, weitere Gewalt hervorrief und so schließlich eine Begierde löschte, welche von vornherein lediglich auf die Besitzergreifung gerichtet war, bevor es überhaupt dazu kam.

Der oben beschriebene Entwicklungsprozeß ist abgeschlossen, wenn der Geschlechtsgenuß lediglich in einem gegen das Opfer gerichteten Gewaltakt gefunden wird, der äußerlich dann gar nicht mehr den Stempel einer sexuellen Handlung an sich trägt; wenn die Befriedigung im Zerstören des Opfers besteht, weil darin eben für



das Individuum die letzte Möglichkeit einer Besitzergreifung und zugleich die höchste Besitzlust liegt. Damit ist der „typische Lustmörder", wie ich ihn in meiner schon erwähnten Abhandlung genannt habe, fertig und ein entsetzlicher Verbrecher in der Welt.

Herrscht die Gewalt als Einzeleindruck, dann wirkt der Gedanke der Besitzergreifung, wenn auch in anderer potenzierter Form fort, herrscht dagegen der Eindruck der Erregung oder der Wirkung, dann muß jeder Gedanke an die Besitzergreifung verschwinden, weil ihr sich in der Aktivität äußernder Wesenszug dem passiven Charakter des Genießens im Schauen zuwiderläuft und es beeinträchtigt. Lediglich der Gedanke, die sexuelle Erregung im andern hervorzurufen und zu genießen, ist dann im ersten Falle das Ziel der sexuellen Entspannung, und dem Verbrechen als Mittel zu ihrer Herbeiführung öffnet sich ein neues Feld.

Zur Erzeugung der sexuellen Erregung bei anderen bedient sich das Individuum des Wortes oder der Tat; dabei ist charakteristisch, daß es ihm schließlich gar nicht mehr auf den tatsächlichen Eintritt des gewollten Erfolgs ankommt, sondern daß ihm schon die Vorstellung der Brauchbarkeit des Mittels und seiner Anwendung bei einem anderen sexuelle Befriedigung bringt, weil diese Vorstellung, infolge ihrer unlösbaren Verbindung mit derjenigen von dem Ziel und der Wirkung des Mittels, in ihrer Verwirklichung selbständig zur Entspannung beitragen muß. Das Bewußtsein von der Unschuld des Opfers wirkt dabei stets stimulierend, da sie die Auslösung einer ersten, daher umfassenden und tiefgehenden Erregung zu verheißen scheint. So wird es erklärlich, daß sich der Täter Kinder heraussucht, um ihnen unzüchtige Geschichten zu erzählen, schamlose Bilder zu zeigen, oder sie auch über eigene Sexualerlebnisse auszuforschen und aufzuklären und, wenn sie nicht genügend reagieren, wohl auch zur Vornahme unzüchtiger Handlungen zu verleiten, um sich auf diese Weise sicher an ihrer Erregung weiden zu können. Vergehen gegen die §§ 183, 184 und Verbrechen gegen § 176 Z. 3 StGB. bilden hier die Mittel zur Entspannung. Ist es so weit gekommen, daß ihn schon die Vorstellung von der Anwendung eines geeigneten Mittels wirksam erregt und ihre Verwirklichung voll befriedigt, dann geht er dazu über, auf der Straße irgendwelche weibliche Personen durch unzüchtige Worte, schamlose Geberden oder unanständige Handlungen (sehr häufig durch Exhibitionieren) zu belästigen, ganz gleichgültig, ob sie auf ihn achten oder nicht. Gleichwohl aber beobachtet er die Wirkung seiner Betätigung, und allmählich beginnt jene, mag sie Ärger, Abscheu, Angst heißen, die Rolle der von vornherein bezweckten sexuellen Erre-



gung voll auszufüllen und ihn geschlechtlich zu befriedigen. Dann kann er zum Schrecken ganzer Stadtteile werden. Erregt ihn die Vorstellung von der Anwendung des brauchbaren Mittels ausschießlich, dann wendet er sich an die Allgemeinheit, zeichnet obszöne Bilder an öffentliche Stellen, beschreibt sie mit gemeinen Worten, Zoten und unzüchtigen Gedichten, ja versteigt sich dazu, seinen Geschlechtstrieb durch das Feilhalten von Büchern, Bildern und Gegenständen, deren Schamlosigkeit oft nicht mehr zu übertreffen ist, zu befriedigen. Schließlich besteht die Möglichkeit, daß die unzüchtigen Reden nicht mehr allein aus der Vorstellung ihrer Brauchbarkeit als erregendes Mittel, sondern zugleich aus dem Genuß an ihrem auf die eigne Person bezüglichen Inhalt gebraucht werden.

Mir sind in der Praxis zwei Fälle begegnet, wo Frauenspersonen dadurch ein schweres öffentliches Ärgernis gegeben und ruhestörenden Lärm erregt hatten, daß sie — die eine in einem Lokale, die andere auf offener Straße — am Tage laut und öffentlich in den unzüchtigsten, von Befriedigung triefenden Worten die Vorzüge ihrer eigenen sexuellen Beschaffenheit priesen.

Das Interesse an der sexuellen Erregung anderer kann aber zugleich auch zum Interesse an jeder Erregung ohne spezifisch sexuelle Färbung werden und sich dann im Mittel von Verbrechen äußern, deren besonderen Charakter selbst der Kundige nicht ohne weiteres errät.

Es sind Fälle bekannt geworden, wo jemand z. B. einen Brand legte, nur weil ihn die Vorstellung der allgemeinen Erregung sexuell reizte und deren Wahrnehmung befriedigte. Ich selbst habe ferner einen etwa 20jährigen jungen Mann wegen fahrlässiger Körperverletzung mit verurteilt, die meiner Überzeugung nach dem gleichen Motiv entsprang: Der Täter hatte mit einem scharf geladenen Revolver in der Nähe von jungen Mädchen mehrmals in die Luft geschossen und dabei wahrgenommen, daß sie laut aufkreischten. Dann hatte er sich entfernt, war von den Mädchen unterwegs überholt worden und schoß, als er sich etwa 20 Meter hinter ihnen befand, scharf durch einen Tunnel, den sie eben durchschritten. Dabei traf er ein Mädchen in den Rücken. Während sie laut schrieen, ging er erregt und sehr schnell, ohne ein Wort zu sagen, an ihnen vorbei. Wenn ich die Kenntnis des Täters bedachte, daß die Mädchen vor ihm gingen, und daß er in der Richtung auf sie den Schuß, ohne die nachweisbare Absicht, sie zu verletzen, abfeuerte, war mir als vernünftiger Grund nur noch die Lust an der Wirkung des Schusses auf diese — also an ihrer Erregung — ersichtlich; denn ein normal entwickelter und noch dazu intelligenter Mensch von 20 Jahren pflegt den Gedanken, ohne weiteren Zweck bloß mit der Waffe zu spielen,



bei dieser Sachlage sofort zurückzuweisen, wenn er ihm ja kommen sollte. Der Täter gab dies auch selbst nicht als Grund an, sondern der Wahrheit zuwider, er habe nicht gewußt, daß die Mädchen vor ihm hergegangen seien. Daß er also das Motiv offensichtlich verschwieg, lieferte mir einen weiteren Anhaltspunkt für dessen sexuellen Charakter, und ich begann systematisch alle Einzelheiten des Tatbestandes zu durchforschen. Dabei erfuhr ich, daß sich der junge Mensch kurz, bevor ihn die Mädchen überholten und während sie herankamen, unter die brennende Straßenlaterne gestellt und uriniert hatte, so daß es diese sehen mußten. Diese Feststellung nahm mir dann den letzten Zweifel daran, daß seine Betätigung als Mittel zur Herbeiführung der sexuellen Entspannung gedacht war.

In den bisher besprochenen Fällen suchte der Täter durch seine Handlung die Erregung in anderen stets erst auszulösen; in der Natur seines Triebes liegt es aber ebenso, Situationen, welche ihm die Möglichkeit bieten, die sexuelle Erregung anderer wahrzunehmen, zur Erlangung von Lust auszunutzen: Seine Befriedigung findet er in der Mixoskopie. Es überkommt ihn ein wahres Fieber, Liebespaare zu belauschen; zu diesem Zwecke studiert er ihre Gewohnheiten, legt sich in den Hinterhalt, beschleicht sie und ist wie gebannt durch alles, was ihm Auge und Ohr von ihrer verschwiegenen Betätigung verrät. Der Gedanke, die beiden vollziehen den Beischlaf oder gar die Wahrnehmung des Aktes erzeugen bei ihm den Orgasmus, aber nicht etwa, weil er sich durch die Phantasie selbst in die gleiche Lage versetzt; der Gedanke an eigenen sexuellen Verkehr kommt ihm gar nicht, sondern weil er die aus der Wahrnehmung abstrahierte sexuelle Erregung des andern unmittelbar, dauernd und deshalb in der konzentriertesten Form genießt. Zur tatsächlichen Ermöglichung eines derartigen Genusses begeht der Täter manchmal Sachbeschädigungen, um in Räume zu gelangen oder zu spähen, oder maßt sich zur Erreichung des gleichen Zweckes ein Amt an, meist das eines Kriminal- oder Sicherheitsbeamten. Je nachdem die Verhältnisse liegen, arbeitet er einen bestimmten Plan aus, der ihm die Gelegenheit verschafft und dauernd erhält. Ich erinnere hier an den in der Literatur bekannten Fall eines etwa 30jährigen Oberkellners, der in dem Hotel seines Arbeitgebers junge Ehepaare stets in ein bestimmtes Zimmer legte, in welchem er das Bett so gestellt hatte, daß er es vom Nachbarzimmer aus, dessen gegenüberliegende Wand oben sorgfältig durchbohrt war, übersehen konnte. War das betreffende Zimmer besetzt, dann sorgte er nach Möglichkeit dafür, daß das anstoßende frei blieb. Dort nahm er dann auf einem dazu besonders hergerich-

teten Gestell seinen Beobachterposten ein. Besonders charakteristisch ist dabei die Veranlassung, welche zu seiner Entdeckung führte: Er hatte einmal einen Lehrling mitgenommen und durch die Öffnung sehen lassen, als das Ehepaar drüben den Beischlaf vollzog, und gleichzeitig versucht, den Jungen zu manustuprieren. Dieser verriet ihn deswegen.

Wenn infolge des oben aufgezeichneten Entwicklungsgangs weiter die Wahrnehmung von der Wirkung des Aktes, d. h. des wollüstigen Schmerzes, der physischen und psychischen Erschütterung, der Erschöpfung, in den Mittelpunkt des sexuellen Interesses getreten ist und die Richtung des geschlechtlichen Strebens ausschließlich bestimmt, dann wird das Mittel zur Entspannung im Quälen des Opfers gesucht und die Befriedigung im Schauen der durch die zweckmäßige Betätigung hervorgerufenen Qual gefunden. Da sich aber die Vorstellung von dem Ziel und der Wirkung des Mittels nicht von der Vorstellung seiner Anwendung trennen läßt, so trägt schon die Ausführung der als zweckentsprechend gewollten Tätigkeit zur Entspannung bei, insofern in ihr eben unablässig die Wirkung vorempfunden wird. Diese psychologische Tatsache ermöglicht, daß schließlich die Wahrnehmung der Wirkung zur Herbeiführung der Entspannung nicht mehr unbedingt erforderlich bleibt und dadurch weiter, daß auch ein Mittel für brauchbar gehalten werden kann, dessen Wirkung nicht in der Erzeugung sichtbarer physischer Qualen besteht, sondern das lediglich, wie der Täter weiß, seelische Schmerzen hervorruft, von denen er nichts sieht, deren Tatsächlichkeit er aber bei der Anwendung des Mittels in der Vorstellung genießt. Man kann deshalb zwischen realem und idealem Sadismus unterscheiden. Nach alledem wird von selbst verständlich, daß der Sadist ein feines Gefühl für die Brauchbarkeit des Mittels und eine Virtuosität in der Erfindung immer raffinierterer Variationen erlangt. Dabei geht seine Phantasie naturgemäß von der Wirkung aus, welche eine Übertreibung der sich im Akte offenbarenden Gewalt auf die Geschlechtsorgane hat, er beginnt deshalb mit einer quälenden Einwirkung auf diese, dann aber quält er den Körper des Opfers überhaupt, mit besonderem Genuß, indem er es würgt, da sich im Erstickungsanfall die Qual des Leidens besonders drastisch äußert. Juristisch gesprochen, bildet für ihn die Körperverletzung und die Tötung das Mittel zur Herbeiführung der sexuellen Entspannung; freilich in einer Mannigfaltigkeit des Tatbestandes, die für jeden verwirrend wirken muß, der nicht immer das gleiche Motiv darin wittert, mag der Täter das Opfer mit langen Nadeln gestochen, mit halbstumpfen Messern geschnitten, bis aufs

Blut geprügelt, gequetscht, gezwickt, gewürgt, an den Haaren geschleift, gekrümmt und gefesselt, gewaltsam gestreckt, elektrisiert haben, ihm an den Genitalien und der Zunge herumgerissen, in die Öffnungen seines Körpers feste oder flüssige Substanzen, bis Zersprengungen erfolgten, gewaltsam eingefüllt, eiskaltes oder kochendes Wasser über den nackten Leib gegossen, es ausgehungert oder geblendet, oder an der Verrichtung körperlicher Bedürfnisse und am Schlafen verhindert haben — die Phantasie kennt keine Grenzen.

Schwieriger läßt sich das Motiv natürlich bei lediglich psychischer Einwirkung erkennen; fast immer bedarf es hier eines sehr eingehenden Studiums aller Einzelheiten des Falles und der näheren Verhältnisse der in Frage kommenden Personen, ehe sein sexueller Charakter ganz klar hervortritt.

Als Mittel zu seiner Verwirklichung kann fast jedes Verbrechen dienen, namentlich aber die Sachbeschädigung und Brandstiftung, jede Art der Beleidigung, die Erpressung, Entführung und Freiheitsberaubung. Da aber zur Würdigung der Qual des Opfers ein Durchleben dieser Qual gehört, so besteht die sexuelle Lust des Sadisten nicht nur in dem Bewußtsein, daß ein anderer leidet, sondern auch in dem Genuß reflektorisch erzeugter eigener Qual. Hier liegt der Keim eines neuen psychischen Entwicklungsprozesses: Wer mit Lust innerlich Qualen durchkostet, den kann die Macht der Lust dazu zwingen, sich unablässig Qualen vorzustellen und, da dies Übermaß schließlich quälend wirkt, aus der im Dienste einer Idee, eben der Idee sich Qualen vorzustellen, erzeugten eigenen Qual Lust zu schöpfen. Ist diese Neigung begründet, dann wird ihre Ausbeutung Selbstzweck: an Stelle der einen Idee, um derentwillen man sich quält, kann eine andere treten, eine mystische, religiöse, uneigennützige. Und da die Idee das innere und demnach auch das äußere Leben des Individuums absolut beherrscht, so werden um ihretwillen auch physische Qualen mit in den Kauf genommen; im Dienste der Idee bringen auch sie Lust. Dann aber ist es nur noch ein Schritt dazu, daß überhaupt die Idee, physische und psychische Qualen zu erdulden, Lust bringt, und daß sich das selbständige Streben bildet, sie zur Erlangung von Lust zu suchen. Damit ist der masochistische Charakter, der sich dann auch im sexuellen Fühlen äußert, fertig: In jedem Manne liegt ein sadistischer Keim, aus dem sich aber nur über den Sadismus hinweg die masochistische Neigung entwickeln kann; im Weibe dagegen liegt von Haus aus hauptsächlich ein masochistischer Keim, der nur zu wachsen braucht, um zum Masochismus zu werden; sein Vorhandensein schließt sadistische Neigungen zumeist aus, sie können

im Weibe nur entstehen, wenn ihm das Eigenste seiner Natur, der masochistische Charakter, fehlt.

Auch dem masochistisch gestimmten Triebe kann das Verbrechen zum Mittel der Lösung dienen. Ich erinnere hier an den in der Literatur bekannten Fall des Beamten, der sich Verletzungen im Amte zuschulden kommen ließ, lediglich um von seiner vorgesetzten Behörde und auch vom Gericht Strafe erleiden zu dürfen.

Eine besondere masochistische Nuance liegt in der Lust am Besudeltwerden; aus ihr aber kann sich leicht die Freude am Gegenstande der Besudelung, z. B. an den Exkrementen und üblen Gerüchen anderer entwickeln. Ist der Prozeß abgeschlossen, dann stellt ihr Genuß das Mittel zur sexuellen Befriedigung dar, dann hat sich eine Skatophilie herausgebildet, die in der Koprophagie zu gipfeln vermag.

Da die Vorstellung von der Besitzergreifung nach dem Charakter unseres psychischen Wirkens überhaupt erst eine selbständige Bedeutung durch die Vorstellung eines bestimmten Körpers erlangen kann, so muß ihr entspannender Wert nicht nur von dem Inhalte dieser Vorstellung abhängig, sondern zugleich durch ihn bestimmbar sein: Das Bewußtsein von den Eigenschaften des Körpers wird dadurch zu einem Hauptträger für die Entspannung. Dieses Bewußtsein umfaßt von vornherein einen Komplex verschiedener Assoziationen, unter denen aus irgend einem Grunde jede einzelne dem Individuum bewußt aufdringlich hervortreten kann. Besonders nahe liegt es, daß die Körpervorstellung sich deutlich in den Vorstellungen der einzelnen Körperteile vollzieht, welche für uns die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale ausdrücken, weil sie gerade die ursprünglichste Voraussetzung für die erogene Wirkung des Objekts überhaupt darstellen. Sie alle kann das Individuum in einer inhaltlich unklaren, aber deutlich gefühlsbetonten Gemeinvorstellung zusammenfassen, es kann ihm aber auch die Vorstellung eines bestimmten Körperteils (z. B. des Geschlechtsteils, der Brust, der Hand, des Fußes) den Inhalt der Körpervorstellung schlechthin ersetzen und daher ihre Stelle vollständig ausfüllen. Damit ist dann bereits der Ausgangspunkt für die oben näher beschriebene Entwicklung gegeben, daß der Einzeleindruck des bestimmten Körperteils die Entspannung in der Besitzergreifung vermittelt, daß diese allmählich den Charakter als Zweck verliert und als Mittel zum Zweck gedacht wird, schließlich jeden entspannenden Wert einbüßt und der Genuß des Einzeleindrucks sich zum ausschließlichen Träger der sexuellen Trieblösung gestaltet. Der Inhalt des auf diese Weise zur Alleinherrschaft gelangten Einzel-



eindrucks kann so mannigfaltig sein, als es die Beziehungen der verschiedensten Vorstellungsinhalte zur Körpervorstellung sind.

Da die Kleidung in besonders naher Beziehung zum Körperlichen steht und es zudem für uns eindrucksvoller gestaltet, so vermag schließlich die Vorstellung der Hülle wirksamer als die Vorstellung des Verhüllten die Körpervorstellung überhaupt zu ersetzen: Nicht mehr die Schenkel und der Geschlechtsteil, sondern die Hose, welche beides in charakteristischer Weise umschließt, nicht mehr der Busen, sondern das Korsett, nicht mehr Fuß und Hand, sondern Stiefel und Handschuh werden zum selbständigen Objekte, dessen Genuß allein die sexuelle Entspannung garantiert: Das Individuum fühlt dann den Drang in sich, jeden derartigen Gegenstand, welcher in seinen Formen der besonderen Neigung entspricht, um jeden Preis zu besitzen, um sich durch dessen Aufstellen, Anschauen, Abdrücken, Abküssen, onanistisches Berühren, oder, um eine Steigerung zu schaffen, durch dessen Zerstören geschlechtlich zu befriedigen. Zahllose Diebstähle und Betrügereien werden im Interesse dieses Zwecks verübt. Im letzten äußersten Falle kann der Anblick des Gegenstandes im Individuum schließlich rein automatisch eine Zerstörungslust auslösen, deren Ursprung es sich gar nicht mehr klar macht: Dann ist der Fetischismus in der Tat zum Antifetischismus geworden.

Die Abstraktion vom Körperlichen, wenn ich so sagen darf, kann aber noch weiter gehen: Da für uns das gesprochene Wort einen durch frühere Erfahrung erworbenen Komplex von Vorstellungen so plastisch umfassen kann, daß wir im Worte das Erlebnis zu genießen vermögen, kann auch das Wort als sexueller Fetisch dienen. Dann werden Ausdrücke, bestimmte Redewendungen und charakteristische Sätze ebenso wie Körperteile oder Kleidungsstücke genossen. Erzielt wird der Genuß durch Aussprechen oder Aufschreiben; im letzten Falle wird häufig das Blatt oder der Gegenstand selbst zum Fetisch und dementsprechend verwertet. Im ersten Falle kann das Individuum dazu kommen, durch sein Gebahren öffentliches Ärgernis dadurch zu erregen, daß es unzüchtige Redewendungen, welche ihm zum Fetisch geworden sind, ohne Rücksicht auf die Öffentlichkeit und Allgemeinheit laut vor sich hinspricht, auch wird möglich, daß es unter dem Einflusse der sein ganzes Denken beherrschenden fetischistischen Vorstellungen an öffentlichen Orten die Wände mit Schamlosigkeiten beschreibt und bemalt. Da, wie ich früher gezeigt habe, ähnlich geartete Handlungen auch aus dem ausschließlichen Interesse an der Erregung vorkommen, wird für den Kriminaljuristen hier stets eine eingehende psychologische Untersuchung nötig sein, bevor er das



Motiv eindeutig erkennen kann. Wichtig ist dabei die Beobachtung, ob das Individuum irgendwie hat merken lassen, daß es ihm, wenn auch nur in zweiter Linie, auf die Wirkung seiner Betätigung angekommen ist; denn sie hat für den Fetischisten niemals Interesse. Der Bildung von Wortfetischen leistet, wie ich nebenbei bemerken möchte, eine gewisse, grob unzüchtige Versliteratur Vorschub, und darin liegt vielleicht ihre größte Gefährlichkeit.

Schließlich ist psychologisch noch eine letzte Entwicklungsform möglich, die ich im Gegensatz zum realen als ideellen Fetischismus bezeichnen möchte: Das erotische Fühlen gerät unter die Herrschaft einer Idee, um derentwillen dann die sexuellen Handlungen allein vorgenommen werden, weil in diesen nur das Bewußtsein von deren Verwirklichung die geschlechtliche Befriedigung garantiert. Diese Ideen haben stets eine Beziehung zu dem Vorstellungs- und Gefühlskomplex der Besitzergreifung: Hierher gehört zunächst die Idee der Intimität. Sie spielt im normalen Geschlechtsverkehr bei der Vorbereitung zur Besitzergreifung eine Rolle, hier dagegen wird sie als Ersatz dafür gedacht und gesucht, übrigens ohne daß der andere Teil davon etwas zu merken braucht. Das Individuum schafft durch seine Handlungen eine Situation, durch welche die Vorstellung einer Intimität zwischen ihm und dem Objekt zum Erlebnis und so zum Mittel der sexuellen Trieblösung wird. Es strebt z. B. danach, dessen nackten Körper oder dessen Geschlechtsteile zu sehen, und zwar eben ohne jede weiterreichende Zweckabsicht, lediglich weil ihm der Gedanke der dadurch verwirklichten Intimität Befriedigung bringt. Viele sind meines Erachtens aus diesem Grunde „voyeurs", ohne daß sie sich selbst darüber klar werden. Oder es sucht das Opfer bei der Verrichtung geheimer Bedürfnisse, besonders beim Urinieren, zu belauschen, und der Genuß des Anblicks ist bezeichnenderweise um so größer, je scheuer das Opfer sich benimmt, je mehr seine Absicht, unbemerkt zu bleiben, erkennbar wird, je verschwiegener der Winkel ist, den es aufsucht, weil dadurch der Wert der Intimität in der Vorstellung des Individuums steigen muß.

Ich erinnere mich aus meiner Praxis an einen Eisenbahnbeamten, der mir wegen Unzucht mit kleinen Mädchen vorgeführt wurde und unter Tränen gestand, es habe eine Zeit in seinem Leben gegeben, wo ihn nur der Gedanke, kleine Mädchen könnten in irgend einem Winkel urinieren, in hochgradige sexuelle Erregung versetzte und wo es sein Bestreben war, sie im Erlebnis zu lösen, d. h. nach einer Gelegenheit zur Beobachtung zu suchen. Die Reizbarkeit in dieser Beziehung vermag schließlich soweit zu gehen, daß Urinspuren im Schnee zu einer Art Fetisch werden, von dessen Anblick sich der Betreffende nur schwer losreißt.



Die Idee der Intimität kann endlich auch darin nach Verwirklichung streben, daß das Individuum öffentlich an sich selbst eine unzüchtige Handlung vornimmt, wie z. B. auf belebtem Molo in Genua jener „giovane di quindici che coll' estrar dai calzoni il membro virile e metterlo in un buco movendosi come se usasse una donna, dava grave scandalo." Denn dadurch, daß es andere zwingt, ihm zuzusehen, macht es sich selbst, wenn auch wider deren Willen, zum Gegenstand ihrer intimsten Gedanken, und indem seine Handluug dies bezweckt, erzeugt sie in dem Bewußtsein ihrer Fähigkeit, jene intime Beziehung zwischen seiner Person und dem Denken anderer herzustellen, in ihm die sexuelle Befriedigung.

Jugendliche Personen unterliegen instinktiv diesem Gedankengange öfter, als man von vornherein geneigt ist, anzunehmen. Dem Kriminaljuristen vermag auch hier, wo die gleiche Betätigung wieder zwei verschiedenen Motiven entspringen kann, erst ein weiteres Erforschen des Täters volle Klarkeit darüber zu bringen, ob diesen das Interesse an der Erregung beherrscht oder der Gedanke der Intimität.

Zum ideellen Fetischismus kann sich ferner die Idee des Inzestes gestalten. Dabei verstehe ich unter Inzest nur die fleischliche Vermischung zwischen Personen, denen infolge ihrer Blutsverwandtschaft allgemein ein tief innerlicher Abscheu gegen jeden geschlechtlichen Verkehr untereinander inne zu wohnen pflegt, also insbesondere zwischen den Eltern und den von ihnen erzeugten Kindern und zwischen vollbürtigen Geschwistern. Dieser Abscheu bildet eine starke Hemmung. Da aber allgemein das Bewußtsein Hemmungen zu überwinden und dadurch einen gewissen, wenn auch altgewohnten psychischen Zwang zu brechen, dem Individuum Lust bringt, kann gerade der hemmende Charakter der Vorstellung der Blutsverwandtschaft zum Ausgang eines psychischen Prozesses werden, der zur Beseitigung der Hemmung führt: Zunächst wird diese als etwas Selbstverständliches und Gleichgültiges empfunden, bis sich aus irgend einem Grunde das Individuum ihres Charakters deutlicher bewußt wird, dann tritt sie mehr und mehr in den Vordergrund seines Interesses; damit aber beginnt der Reiz sich zu entwickeln, dessen Lösung im Niederreißen der Schranke Lust verspricht. Dazu kommt, daß mit der Vernichtung der Hemmung eng der Gedanke einer Entweihung verbunden und das Bewußtsein davon geeignet ist, als besonderes sexuelles Reizmittel zu dienen, infolgedessen muß zugleich die Neigung zu einer intensiven und weitgehenden Betätigung entstehen. Davon hat mich ein sehr instruktiver Fall meiner Praxis überzeugt: Ein Geschwisterpaar hatte sich wegen Verbrechens gegen § 173 StGB. zu ver-



antworten: ein etwa 30jähriger Mann und ein 25jähriges Mädchen; beide hatten miteinander Geschlechtsverkehr gepflogen und auch sonst in ganz unerhörter Weise Unzucht getrieben; dabei war die Unterhaltung bei ihren Zusammenkünften ebenso maßlos unzüchtig wie ihre Handlungen; man konnte sich fragen, ob die Forderung des Mannes zynischer war oder die Bereitwilligkeit des Mädchens; klar blieb jedoch der Eindruck, daß beide aus ihrer Handlungsweise einen ungewöhnlichen, raffinierten und maßlosen Genuß zogen. Beide waren geistig völlig gesund, ja intelligent, waren seit Jahren aneinander vorübergegangen und hatten anderen Geschlechtsverkehr gehabt; ihr Benehmen war ganz unauffällig wie bei Menschen, die dessen sicher sind, daß sie jeden Augenblick den größten Genuß voneinander haben können. Beim Studieren dieses Falles, der in seinen Einzelheiten außerordentlich drastisch wirkt, wurde mir klar, daß die Täter, welche Jahre lang das Bewußtsein der Blutsverwandtschaft als hemmend empfunden hatten, nunmehr lediglich in dem Gedanken, daß sie bestand, einen besonderen Genuß und einen Reiz zur schrankenlosen Unzucht fanden. Wäre dies nicht so, dann könnte meines Erachtens nicht begriffen werden, wie derartige Fälle wirklichen Inzests möglich sein sollten. Denn eine Gefühlsherrschaft im Sinne des sogenannten Ödipuskomplexes muß von vornherein völlig ausgeschlossen werden (ich halte sie beiläufig bemerkt, nur bei jugendlichen schwärmerischen Personen für möglich, die noch nach einer Form der Entspannnng suchen), abgesehen davon, daß sich psychologisch überhaupt kaum verstehen läßt, wie lediglich ideale Gefühlsmomente imstande sein sollen, die starke, natürliche Hemmung, welche vor jeder weitergehenden geschlechtlichen Betätigung steht, zu überwinden.

Auch in einem anderen widerlichen Falle von Inzest, der mir begegnet ist, bildete der fetischistische Genuß des Gedankens der Blutschande offenbar das Motiv zur Tat: Eine etwa 50jährige Mutter, welche mit ihrem 16jährigen, etwas schwachsinnigen, aber körperlich außerordentlich entwickelten Sohne zusammen lebte, hatte diesen zum Beischlaf verführt; auch an diesem Falle fiel die Maßlosigkeit der Handlungsweise und ein Zynismus auf, der in seinen Einzelheiten geradezu erschreckend wirkte. Als sie den Sohn in der Hauptverhandlung, zu welcher sie aus der Untersuchungshaft vorgeführt worden war, erblickte, geriet sie sofort wieder in eine offensichtlich geschlechtliche Erregung: sie verschlang ihn förmlich mit den Blicken und verfiel bei seinen Aussagen beständig in ein geiles Wimmern. Die Einzelheiten des Falles bewiesen klar, daß auf keiner Seite von einem tieferen Gefühl die Rede sein konnte, und daß lediglich die durch den Ge-



danken der Blutschande besonders angestachelte Geilheit der Frau es war, die zum Verbrechen trieb.

Eine andere Idee, welche zum ideellen Fetisch werden kann, ist die der Erniedrigung durch den Akt oder andere sexuelle Handlungen. Diese Idee entsteht aus einer Überspannung des Bewußtseins, daß der Mann das Weib nimmt, und daß es sich ihm unterordnen muß, insofern in der Erniedrigung der höchste Grad von Unterordnung gesucht und gefunden wird. Die psychologisch weiter feststellbare Folge davon ist, daß eine tiefe Verachtung des Weibes sich herausbildet und zur Triebfeder der sexuellen Betätigung wird. Mir ist einmal in der Praxis ein typischer Fall, der hierher gehört, vorgekommen: Ein junger Mensch von etwa 15 Jahren war beschuldigt, zusammen mit einem älteren Burschen an einem Mädchen mit Gewalt unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. An dem Tatbestande fiel mir auf, daß der Junge den Älteren, einen gutmütigen, schwerfälligen Menschen, dazu überredet hatte, das Mädchen auf dem Boden festzuhalten, während er selbst dabei stand, zusah, und es nur ab und zu in der Gegend des Geschlechtsteils angriff. Diese unzüchtige Berührung war für ihn ebenso wenig allein der Träger der Lust, wie die Gewalt oder die Angst des Mädchens, sondern lediglich der sich in der ganzen Szene verkörpernde Gedanke der Erniedrigung versetzte ihn in geschlechtliche Erregung; denn wenn es ihm darauf angekommen wäre, hätte er ganz andere Unzucht mit ihm treiben und es selbst gewaltsam behandeln und in größere Angst versetzen können. Daran dachte er aber offenbar nicht. Um mich näher über das Vorhandensein dieses von mir gemutmaßten Motivs zu vergewissern, stellte ich weitere Erörterungen über das Geschlechtsleben des Täters an und erfuhr durch einwandfreie Zeugen, daß er — obwohl er es mir gegenüber abgeleugnet hatte — Geschlechtsverkehr pflog, aber kein Verhältnis anknüpfte, wie es sonst unter den jungen Leuten üblich war, sondern daß er ein Mädchen, welches er einmal gebraucht hatte, dann unbeachtet ließ, sich einer anderen zuwandte und Äußerungen tat, wie jetzt müsse er die „unterkriegen“, jetzt müsse „die ihre Unschuld verlieren“ und dergl. Ich dachte unwillkürlich an die „patched-up-girls“ der Engländer und mir wurde völlig klar, daß für ihn die Triebfeder zur geschlechtlichen Betätigung in dem Gedanken der Defloration, der Entweihung, der Erniedrigung lag, ohne daß daneben eine besondere sadistische Neigung bestanden hätte, die den Genuß des Leidens und der Qual erstrebte.

Aus der Idee der Erniedrigung heraus erklären sich auch alle Akte der realen und ideellen Besudelung (z. B. die Defäkation in



den Mund, das Urinieren auf den nackten Körper, wie andererseits auch das dauernde Belegen mit den gemeinsten, beleidigendsten Worten).

Die Grenze dem Sadismus gegenüber liegt da, wo die Freude an der quälenden Wirkung des Tuns deutlich hervortritt, und wo zu ihrer Erzielung unwillkürlich eine besonders zweckmäßige Ausgestaltung der Tätigkeit sich bemerkbar macht. Da weiter die Wohlanständigkeit in sexueller Beziehung aus der gegenseitigen Achtung voreinander gefordert wird, erscheint ihre Verletzung im Dienste der Idee der Erniedrigung besonders brauchbar: Dies führt dazu, daß der Täter in Gegenwart von Frauen in ganz auffälliger Weise körperliche Bedürfnisse verrichtet oder unzüchtige Handlungen vornimmt. Hier wird es dann für den Richter besonders schwierig, das Motiv festzustellen, weil die gleichen Handlungen auch unter der Herrschaft des Einzeleindrucks der Erregung vorgenommen werden können.

Weiter habe ich in diesem Zusammenhange die Idee der Reizauslöschung, wie ich sie nennen möchte, zu erwähnen: Wenn ein Reiz eine starke sexuelle Erregung erzeugt, welcher die befreiende Entspannung aus irgendwelchen Gründen nicht folgen kann, dann entsteht ein intensives Unlustgefühl, das zu seiner Lösung schließlich auf die Vernichtung des Reizes gerichtete Vorstellungen hervorrufen muß. Tritt weiter unter denselben Verhältnissen der gleiche Reiz wieder und wieder auf, so ist am Ende sofort das Streben da, ihn auszulöschen. Seine Vernichtung aber wird zum Symbol der Befriedigung und zur Befriedigung selbst. Damit ist die Grundlage dafür geschaffen, daß die Idee der Reizauslöschung geschlechtlich erregt und ihre Verwirklichung zum Träger der sexuellen Entspannung wird. Diese Vernichtung des Reizes vollzieht sich naturgemäß zunächst in der Aufhebung der die erregende Wirkung bedingenden Eigenschaften des Objekts: das Glänzende wird beschmutzt — z. B. das weiße Kleid des Mädchens mit Tinte begossen — das in Fülle sich Darbietende abgeschnitten — z. B. der starke Zopf — das Elegante, Schöngeformte zerstört — z. B. der Kleiderrock durch Zerschlitzen (Saliromanie).

Liegt ferner im Anblick einer Person für den Täter ein starker sexueller Reiz lediglich deshalb, weil dadurch die Vorstellung eines bestimmten Körperteils, z. B. der Geschlechtsteile, des Busens, der Schenkel, sofort entsteht, so daß der Täter in der Person schließlich überhaupt nur den betreffenden Körperteil sieht, dann richtet er die Vernichtungshandlung gegen diesen, um so gewissermaßen den Reiz zu beseitigen, dann sticht oder schneidet er sein Opfer im Vorübergehen an der Stelle des Körpers, welche ihn reizt. Schließlich kann aber der Reiz auch in etwas Unauslöschbarem, z. B. in der Wahr-



nehmung einer gewissen Bewegung oder Haltung bestehen, und deshalb trifft die Absicht, den Reiz auszulöschen, die Person überhaupt. Mir ist ein interessanter Fall bekannt, wo ein junger Mensch einem andern in schroffster Weise die Freundschaft sofort kündigte (darin äußerte sich die Reizvernichtung), als er sah, wie sich beim Singen dessen Halsmuskulatur in charakteristischer Weise bewegte und dieser Anblick ihn — übrigens unbewußt — erregte.

In den meisten Fällen wird es jedoch zu Tätlichkeiten kommen: sobald das Individuum unter der Herrschaft eines derartigen Reizes steht, zückt es z. B. das Messer und versetzt der betreffenden Person — mag es sich um eine Frau oder einen Mann handeln — ganz gleichgültig wohin Stiche oder Schnitte.

Der Richter muß sich hüten, diesen Typus des gemeingefährlichen Sexualverbrechers mit dem Sadisten und namentlich mit dem Bilderzerstörer zu verwechseln; auch dieser vernichtet zwar den Reiz, aber nicht vorbedacht mit dem lösenden Bewußtsein der Befriedigung, sondern halb unzurechnungsfähig unter der Qual der Gewißheit, daß für ihn niemals die Entspannung eintreten kann, nach welcher er sich infolge der Einwirkung des Reizes sehnt.

Die Idee der Milieuübertragung, auf welche ich schließlich noch kurz eingehen muß, hat ihre Wurzeln weder im Fetischismus noch im Narzißmus, sondern entsteht unter der Herrschaft eines ausgeprägten, höchst persönlichen sexuellen Geschmacks. Der Fetischismus entfernt sich von der Person zur Sache, zum Milieu; die hier zu besprechende Neigung verknüpft die Person mit einer Menge charakteristischer Innerlichkeiten und Äußerlichkeiten und löst sie, von einer anderen Seite aus gesehen, in ihnen, im Milieu, auf. Es reizt z. B. nur eine Dame, welche in eleganter Toilette im Wagen durch die Straßen fährt und Einkäufe besorgt; dabei erregt der spitze Schuh der Dame aber nicht an sich, sondern nur als Bestandteil im Bilde; oder es reizt ein Knabe, der einen glatten, unbehaarten Körper hat, kurze Hosen und überhaupt Schülerkleidung trägt, die Freuden und Leiden der Schulzeit durchmachen muß, schwärmerische Freundschaften schließt und schon verständiger ist; auch hier hat die Vorstellung der kurzen Knabenhose an sich gar keinen Reiz, sie wirkt erregend vielmehr nur, indem sie ein Milieu vervollständigt, dessen Bewußtsein allein den eigentlichen Träger der sexuellen Erregung bildet.

Dieses Milieu aber wird genossen nicht nur in der Person seines Trägers, also im sexuellen Verkehr mit der betreffenden Dame oder dem betreffenden Knaben, sondern vor allem weiter in dem Streben, es mit der eigenen Person zu verknüpfen und so völlig in ihm aufzugehen.



Der Betreffende verfällt dann z. B. darauf, sich eine kostbare Damentoilette anzuziehen, in der Stadt umherzufahren und vornehme Geschäfte zu besuchen, oder er trachtet mit allen Mitteln danach, sein Äußeres zu verjüngen, seinen Körper zu enthaaren, eine Kleidung zu tragen, welche derjenigen der Knaben besonders nahe kommt, und sich im Kreise Jugendlicher zu bewegen. Dabei reizt ihn dann aber immer nur das Milieu, bezogen auf die eigene Person, nicht etwa wie Narziß der eigene Körper [1]), und daneben schließlich die bestimmte Person des anderen oder des eigenen Geschlechts. Diese Neigung erzeugt mannigfache Gelegenheiten zum Verbrechen: das Milieu kann häufig erst durch Begehung von Diebstählen, Betrügereien und Urkundenfälschung geschaffen werden und die Verkleidung öffnet unter allen Umständen dem Unfug Tür und Tor.

Der „Verkleidungstrieb" ist hier, wie ich besonders betonen möchte, stets nur Bestandteil, wenn auch oft ein sehr wichtiger, einer komplexen Neigung und hat begrifflich nichts mit dem Verlangen Homosexueller zu tun, die Kleidung dem Empfinden anzupassen.

III. Ich fand endlich, daß das Verbrechen zur Voraussetzung der Entspannung werden kann, weil die Wahl des Objekts eine gesetzlich strafbare Handlung darstellt.

Hierher gehört zunächst die homosexuelle Betätigung [2]). In ihr wird wie in jeder anderen geschlechtlichen Handlung eine für die Bahn der Detumeszenz maßgebende Form psychischer Äußerung offenbar. Für deren Ursprung lassen sich nur zwei Möglichkeiten denken, entweder man hält sie für eine originäre von vornherein anstelle des normalen Fühlens vorhanden gewesene besondere Veranlagung, oder man nimmt an, daß sie das Entwicklungsprodukt aus einem psychischen Grunde ist, aus welchem sich auch die heterosexuelle zerebrale Neigung zu bilden vermag. Lediglich für diese letzte Möglichkeit gibt die Erfahrung einen Anhalt in der Tatsache der ursprünglichen Zweigeschlechtlichkeit des Menschen. Denn sie weist darauf hin, daß jeder Mensch nicht nur körperlich, sondern auch psychisch den Keim für eine virile und feminine Entwicklung zugleich in sich gehabt haben muß. Dann aber könnte niemals von vorn-

1) Auf den Narzißmus werde ich in einer besonderen Abhandlung zurückkommen.

2) Ob sie in Wahrheit geeignet ist, einen staatlichen Strafanspruch auszulösen, darüber vergleiche die Ausführungen in meinem Buche: „Das Verbrechen als strafrechtlich-psychologisches Problem". Hannover 1912, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.



herein in irgend einem Menschen die Möglichkeit einer heterosexuellen Entwicklung ausgeschlossen gewesen sein. Es fragt sich nun weiter, wie die homosexuelle Neigung auf dieser Grundlage entsteht. Auch hier sind wieder nur zwei Möglichkeiten denkbar, entweder man nimmt an, die natürliche Tendenz zur homosexuellen Entwicklung bestand von vornherein im Menschen selbständig neben der zur heterosexuellen, oder aber man erkennt nur eine selbständige Tendenz zur heterosexuellen Entwicklung an und begreift die homosexuelle Anlage als eine sekundäre Neubildung.

Der ersten Möglichkeit würde der Charakter der Homosexualität selbst widersprechen; denn aus dem bisexuellen psychischen Ursprung könnte man immer nur die Entwicklung der virilen oder femininen Psyche begreifen; die homosexuelle Anlage ist aber mit keiner von beiden identisch, insbesondere auch nicht mit dieser; ihr Charakter kann vielmehr alles andere als feminin sein; auch ist sie nicht als Mischungsprodukt aus beiden faßbar; denn aus der Natur weder der virilen noch der femininen Elemente läßt sich erklären, wie der sog. virile Charakter jenen Grundzug haben kann, der weder viril noch feminin, sondern eigenartig ist. Deshalb kann es auch zwischen der ausgeprägt hetero- und ausgeprägt homosexuellen Anlage keine Zwischenstufe, kein Bindeglied geben, welches die Eigenschaften der einen in die der anderen überleitet, sie schließen sich, wie gesagt, ihrem Wesen nach schlechterdings aus. Es bliebe also für die Bildung der homosexuellen Anlage lediglich die andere oben aufgezeichnete Möglichkeit übrig: Danach hätte man anzunehmen, daß von vornherein im Menschen allein die natürliche Tendenz zur heterosexuellen Entwicklung wirksam war, und daß die Herausbildung der homosexuellen Anlage nur das Produkt einer späteren, von der heterosexuellen Anlage ausgehenden Entwicklung ist. Diese Entwickelung könnte man sich dann nur im Wege der Dissolution des geschlechtlichen Erlebnisses auf Grund der Herrschaft eines bestimmten Einzeleindrucks denken. Und in der Tat scheint mir die Erfahrung darauf hinzuweisen, daß es der Eindruck der Erregung ist, unter dessen Einfluß sich das homosexuelle Fühlen deutlich gestaltet: Ist der früher genau beschriebene psychische Prozeß soweit fortgeschritten, daß das Individuum in der Mixoskopie Befriedigung findet, dann drängt sich ihm nach und nach immer wirksamer die Vorstellung von der Erregung des Mannes als entspannendes Moment auf, weil sich tatsächlich in dessen Betätigung am sichtbarsten die sexuelle Erregung verkörpert, weil sich an ihr die Erregung des Weibes erst entzündet und sie die aufreizende Wirkung des Aktes für den Beobachter schafft.



Infolgedessen findet das Individuum schließlich in der Vorstellung des sexuell erregten Mannes in seiner Beziehung zum Weibe den geschlechtlichen Reiz und die Befriedigung, indem es diesen Reiz durch Onanie löst. Da aber die Intensität der Erregung und damit des Reizes durch die Vorstellung der Unberührtheit, der Kraft, der Jugend des Mannes gesteigert werden kann, schmückt das Individuum seine Phantasiegestalten mit diesen Eigenschaften. Dadurch tritt dann die Persönlichkeit des Mannes als Träger der Entspannung bereits deutlich in den Vordergrund, und das Individuum gewöhnt sich allmählich daran, während seiner onanistischen Ausschweifungen in der Phantasie bei ihr besonders zu verweilen.

Das Weib hat nur noch Interesse, insofern sich die Erregung des Mannes ihr zuwendet; sehr charakteristisch ist, daß in diesem Entwicklungsstadium der Beischlaf mit Genuß nur noch ausgeführt werden kann, wenn sich das Individuum vorstellt, daß die Frau soeben von einem sexuell erregten Manne gebraucht worden ist, den es sich dabei deutlich ausmalt, und daß es infolgedessen den Drang fühlt, am Anblick des erregten Körpers des anderen Mannes die eigene Erregung zu entzünden. Schreitet der Entwicklungsprozeß weiter fort, dann bildet sich aus dem im Sexuellen wurzelnden Wunsch, zu besitzen, das Streben, die Idee der Erregung in der erregten Gruppe zu genießen und den Geschlechtstrieb an ihr — und damit, da der Mann von vornherein als Träger der Erregung im Vordergrund steht, an ihm — zu bebefriedigen. Hiermit bereits keimt der Wunsch nach dem sexuellen Besitze des Mannes auf, nur ist er noch nicht Selbstzweck geworden. Daneben fühlt sich das Individuum zugleich durch die besonderen Eigenschaften der Jugend, der Kraft, der Unschuld, der Frische des Mannes stark angezogen. Dies führt allmählich von selbst dazu, daß ihm die Vorstellung des bestimmten geschlechtlich erregten Mannes zum sexuellen Reiz wird und daß es die Befriedigung in dem Besitze dieses Mannes erstrebt, sowie daß die sexuell stark reizende Idee der Erregung sofort den Wunsch erzeugt, sie durch den Besitz des bestimmten männlichen Körpers zu lösen: Ich erinnere hier an das früher erwähnte Beispiel des Oberkellners, der zusah, wie andere den Beischlaf vollzogen, und der dabei einen jungen Burschen manustuprierte. Schließlich werden die besonderen körperlichen und geistigen Eigenschaften des Mannes für das Individuum gewissermaßen zum Symbol ihrer das Weib erregenden Fähigkeit und lösen, ohne daß es sich des Grundes mehr voll und schließlich überhaupt noch bewußt wird, ohne weiteres das Verlangen nach sexuellem Besitz aus. Da aber dann das Interesse am Körper und überhaupt an der Person des Mannes



zum Mittel für die Entspannung wird, tritt schließlich die Idee der Erregung ganz zurück, und der sexuelle Reiz wird im Gedanken der Besitzergreifung ausgestaltet. So kommt es schließlich dazu, daß in der Pädikation die geschlechtliche Befriedigung gesucht und gefunden werden kann.

Der Entwicklungsgang des virilen Homosexuellen erklärt manche rätselhafte Erscheinung: Da die auf das Weib gerichtete Erregung sich lediglich im heterosexuellen Triebe ausdrücken und deshalb eben auch nur der heterosexuell fühlende Mann zum Symbol dieser Erregung werden kann, muß der virile Homosexuelle den heterosexuellen Jüngling lieben. So lange ferner die Idee der Erregung den Homosexuellen rein abstrakt beherscht, kann für ihn nur die Onanie als natürliches Mittel der geschlechtlichen Befriedigung in Frage kommen und selbst in der sexuellen Benutzung des männlichen Körpers lediglich ein onanistischer Akt gefunden werden. Sobald sich aber das Interesse an der Persönlichkeit des Mannes entwickelt, entspringt die Quelle größter psychischer Qual, stets dort zu lieben, wo es schlechterdings keine Gegenliebe gibt, und je mehr schließlich die Körpervorstellung und der Gedanke der Besitzergreifung zum alleinigen Träger der sexuellen Entspannung wird, muß die Neigung zum heterosexuell fühlenden Jüngling durch die zum homosexuellen verdrängt werden, weil dessen Eigenart dem Wunsche zu nehmen im Wunsche genommen zu werden und in der Hingabe die physische und psychische Erfüllung vollkommen garantiert.

Die Natur des psychischen Grundes der homosexuellen Anlage bietet aber noch eine andere Möglichkeit für die endliche Gestaltung des homosexuellen Charakters: Die Vorstellung von der Erregung, in welcher für das Individuum der sexuelle Reiz liegt, vollzieht sich, wie wir früher sahen, in der Vorstellung des geschlechtlich erregten Mannes und im Bewußtsein, daß dessen Erregung sich dem Weibe zuwendet und ihre Lösung im Akte sucht. Infolgedessen entwickelt sich unwillkürlich das Streben, die Intensität des Reizes durch die intensivere Ausgestaltung der Erregung in der Phantasie zu steigern; dazu dient einmal die Ausschmückung der Persönlichkeit des Mannes mit Eigenschaften, die wie Kraft, Jugend und Frische eine besondere Erregbarkeit nahe legen, sodann aber namentlich die Erfindung von Hemmungen aus dem Bewußtsein, daß jede Affekthemmung eine Affektsteigerung bedeutet. Einen besonders hemmenden Charakter hat nun die Vorstellung, daß der geschlechtlich erregte Mann sich infolge von Hindernissen mit dem Weibe nicht vereinigen kann: In dieser Vorstellung beginnt das Individuum bei seinen onanistischen Ausschweifungen zu schwelgen; immer und immer wieder



malt es sich die starke Erregung des Mannes aus, wie sie das Ziel nicht findet, wie sie wächst und wächst, und indem es ganz von diesem Bilde erfüllt ist, wird ihm die Erregung wie zu einem Gegenstande, der sich ihm darbietet und genommen werden kann, dessen fortreißende Macht einen Augenblick lang die Vorstellung von ihrer Beziehung zum Weibe und daher die Vorstellung des Weibes selbst aus dem Bewußtsein bannt. In diesem psychischen Zustande ist dann ein unmittelbarer Genuß der sexuellen Erregung des Mannes gegeben, zunächst zwar nur für einen Augenblick; denn die Vorstellung, daß der erregte Mann schließlich mit einem Weibe den Akt vollzieht, folgt noch auf dem Fuße nach, aber sie muß allmählich verschwinden, weil jene unmittelbare starke Wirkung der Erregung schon den Orgasmus herbeiführt. Dann gewöhnt sich das Individuum daran, in der Tatsache, daß die Vorstellung des sexuell erregten Mannes stets ein Lustgefühl in ihm auslöst, die Beziehung dieses Vorstellungsinhaltes zur eigenen Person herauszufühlen und den Genuß dieser Erregung schließlich als eine Wirkung dieser Beziehung zwischen dem sexuell erregten Manne und sich selbst zu betrachten. Dies führt schließlich dazu, daß es sich als Objekt dieser Erregung ansieht, ihr untertan wird und am Ende sie wie ein Weib auf sich wirken läßt. Da aber der Erregung die körperliche Vereinigung zum Ausdrucksmittel dient, wird sie schließlich in der Vorstellung, genommen zu werden, genossen. Damit ist der feminine Homosexuelle in seinem extremsten Typus fertig, der nach alledem im Verkehr mit dem homosexuell fühlenden Manne besondere Befriedigung finden muß, weil er fühlt, daß dessen Erregung ihm gegenüber echt ist.

Wie sehr aber die virile und feminine Neigung das Resultat eines psychischen Ursprungs sind, zeigt deutlich die Erfahrung, daß das gleiche Individuum je nach den Eigenschaften den einen Mann viril, den anderen feminin lieben, und daß im homosexuellen Akte selbst plötzlich das virile Fühlen in das feminine umschlagen und ebenso die hingebendste Passivität zur glühendsten Aktivität werden kann: Wie sagt doch Bierbaum in seinem Roman Prinz Kuckuck von Tiberio, den er den schönsten Jungen Capris nennt, — „ein Halbgott, der Sklave sein kann“. Ich erinnere hier auch an die in der Literatur bekannte Äußerung eines Homosexuellen, er halte es für einen Idealzustand, wenn ihm die Natur männliche und weibliche Geschlechtsorgane zugleich gegeben hätte. Darin eben zeigt sich das Eigenartige der homosexuellen zerebralen Neigung, ihr innerster Charakter, der dem erotischen Fühlen weder des typischen Mannes noch des typischen Weibes verwandt ist.



Wie alle psychischen Entwicklungen kann auch die Entstehung der homosexuellen Anlage nur als das Produkt eines unendlich langwierigen, komplizierten Prozesses begriffen werden: Schon ehe es möglich wird, daß der Einzeleindruck der Erregung im Akte besonders gefühlsbetont hervortritt, mußten bestimmte psychische Erlebnisse eine besondere Reaktionsfähigkeit schaffen, die vielleicht durch Generationen geworden ist. Und dann die Dissolution des geschlechtlichen Erlebnisses, die Phasen der Mixoskopie, des abstrakten Genusses der Erregung des Mannes, des Interesses an der männlichen Persönlichkeit bis zur extremsten Entwicklung der virilen oder femininen Neigung — welche Perspektive! Unzählige psychische Elemente müssen entstehen, sich mischen, untergehen, neu auftreten, sich anders treffen, wieder verschwinden, in anderer Zusammensetzung sich fortbilden, von neuem zerfallen, sich besonders glücklich (oder für das Individuum unglücklich — wie man will) vereinigen und weiter bilden, und in den Seelen unzähliger Menschen müssen diese Elemente geboren werden, wirken, sterben, von neuem erstehen und wirken, ehe sich immer zweckmäßigere Ansätze, immer zwingendere Verbindungen, immer deutlichere Gestaltungen zeigen, ehe die Grundlage fertig ist, auf welcher in der Psyche eines Menschen, die homosexuelle Neigung, entstehen kann; und wie sich andere psychische Eigenschaften vererben, so vererbt sich auch sie, nicht regelmäßig, vielleicht auch nur selten vollkommen, sondern sprungweise und in Ansätzen; dann aber beginnt der Entwickelungsprozeß von neuem. Daraus erklärt es sich zugleich, daß nur ein kleiner Prozentsatz der Menschen durchaus homosexuell fühlen kann.

Aus der Natur dieses Entwicklungsprozesses folgt, daß die heterosexuelle Neigung so lange wirken muß, als sie nicht gänzlich verdrängt ist und weiter, daß die psychischen Elemente einer künftigen Entwicklung vorhanden sein können, ohne eine feste Gestaltung zu haben. Deshalb muß es Menschen geben, deren Zahl größer ist, als die der durchaus Homosexuellen, in welchen neben der heterosexuellen Neigung zugleich eine auf ihre Schwächung und Verdrängung abzielende psychische Strebung lebendig ist, oder sich schon mehr oder weniger deutlich das homosexuelle Fühlen regt. Das Kräfteverhältnis dieser psychischen Strebungen läßt sich in allen möglichen Nuancen denken, charakteristisch ist aber dabei, daß die geistige Anziehungskraft des Weibes sofort verschwindet, wenn die Idee der Erregung herrscht, also wenn im Individuum die heterosexuelle Neigung neben sich die Mixoskopie dulden muß, weil dadurch das seelische Moment im sexuellen Verkehr bereits zerstört ist, und nur noch das körperliche



insofern eine Rolle spielt, als das Weib als Ziel der sexuellen Erregung eines bestimmten, in der Vorstellung des Individuums existenten Mannes genossen wird. Hier ist der Akt schon mehr zur Onanie geworden. Andererseits äußert sich die Wirkung des latenten Gedankens der Erregung bei ausgeprägt heterosexueller Neigung zuerst in der geistigen Anziehungskraft, welche der frische, kräftige Jüngling auf das Individuum ausübt, oder auch in dem unklaren Wohlbehagen, das ihm die Nähe eines energischen starken Mannes verursacht.

Denkbar ist aber weiter auch, daß ein Mensch den ganzen Entwicklungsprozeß fluchtartig durchlebt, daß er also ähnlich wie im embryonalen Dasein die Entwicklung früherer Geschlechter wiederholt und doch zugleich aus sich herausgestaltet. Zum deutlichen Bewußtsein kommt ihm dies freilich nur insofern, als er sich zunächst ausschließlich zum Weibe hingezogen fühlt, als diese Neigung allmählich abnimmt, daneben die homosexuelle auftaucht und schließlich zur Alleinherrschaft gelangt; die inneren psychischen Gewalten dagegen bleiben ihm meist verborgen, oft, weil sie sich nicht deutlich genug offenbaren, öfter weil ihm das psychologisch analysierende Verständnis fehlt.

Schließlich ergibt sich aus dem Charakter des mehr erwähnten Entwicklungsprozesses noch eine besonders interessante Möglichkeit: Die heterosexuelle Neigung ist verdrängt, aber die psychischen Elemente, welche in der Vorliebe für den abstrakten Genuß der Erregung und im Interesse an der Persönlichkeit des Mannes das homosexuelle Fühlen bedingen, haben sich dem Individuum bewußt noch nicht zu einer zwingenden Bahn für die Detumeszenz gestaltet. Dann reagiert es zunächt überhaupt nicht auf sexuelle Reize und, wenn die Verführung fehlt, bleibt ihm auch die Onanie fremd. Erst mit der wachsenden Erfahrung und dem Fortschreiten der psychischen Ausbildung gestaltet sich die homosexuelle Neigung und ist dann plötzlich oft erst im 30. oder 35. Lebensjahre ausgeprägt vorhanden. In diesem Falle fehlen dem Individuum die charakteristischen Erlebnisse der Pubertät meist völlig und es erinnert sich, wenn es in der Selbstbeobachtung geschult ist, nur daran, wie ihm unbewußt schon in den fernsten Tagen der Kindheit ein bestimmt gearteter Typus Mann angenehm war und wie es sich zu ihm hingezogen fühlte, auch kommt ihm nun deutlich zum Bewußtsein, daß ihm das Weib stets gleichgültig, wenn nicht widerwärtig war.

Häufig sehnt sich das Individuum während des anscheinend indifferenten Zustandes lediglich nach geistiger Gemeinschaft mit einem Manne und spürt das Verlangen, andere Jünglinge zärtlich zu behandeln oder von ihnen zärtlich behandelt zu werden, ohne



auch nur die geringste Vorstellung von dem Sinn dieser Sehnsucht oder gar von irgendwelcher sexuellen Betätigung zu haben, manchmal zeigt sich jedoch auch — allerdings zusammenhangslos und dem Individuum selbst unbegreiflich — eine Neigung zu Phantasien, bei denen stets die Unmöglichkeit, die sexuelle Spannung zu lösen, eine rätselhafte Rolle spielt. Diese Fälle tardiver Homosexualität bilden eine Stütze für die Ansicht, daß die homosexuelle Neigung das Produkt einer sekundären psychischen Entwicklung ist, und daß ihr deshalb der gefestigte Triebcharakter des heterosexuellen Fühlens von vornherein jedenfalls nicht innewohnt.

Der Ansicht, daß die Homosexualität nicht aus der Mischung viriler und femininer Elemente erklärt werden kann, widerspricht, wie ich ausdrücklich betonen möchte, natürlich nicht die Erfahrung, daß es Männer mit weiblicher Körper- und Charakteranlage gibt, die homosexuell fühlen, denn diese Anlage ist auch vielfach nicht mit Homosexualität verbunden, und dann unterscheidet sich die feminine Homosexualität von der weiblichen Sexualität in jedem Falle eben grundlegend durch die jener ursprünglich innewohnende Eigenschaft reminiszenzartig in ihr Gegenteil umzuschlagen und sich viril zu äußern. Das, was wir als weib-männliche Anlage bezeichnen, kann jedoch, wie nach den bisherigen Ausführungen keiner näheren Begründung bedarf, der Fortentwicklung jenes Prozesses, dessen Resultat die homosexuelle Neigung ist, förderlich sein und eine Etappe darin darstellen.

Von dem Entwicklungsprozeß der männlichen Homosexualität ist derjenige der weiblichen durchaus verschieden: Das Sexualgefühl des Weibes äußert sich zunächst in einer instinktiven Scheu vor dem Manne, die aus dem Bewußtsein der Herrschaft und der Unterordnung entstanden ist, gleichzeitig aber in dem Wunsche begehrt und genommen zu werden, und erst nach der Überwindung der Scheu und der Erfüllung dieses Wunsches in der bewußten Hingabe an den Mann, einer ebenso aktiven wie passiven Eigenschaft. So lange nun die Scheu vor dem Manne besteht, fühlt sich das Mädchen aus einem Solidaritätsgefühl heraus zu ihresgleichen hingezogen, und es entsteht eine Vertraulichkeit, die oft groß genug ist, um zu sexuellen Handlungen zu führen; recht charakteristisch ist, nebenbei bemerkt, daß dieses Solidaritätsgefühl, das auch aus dem Abscheu vor dem Manne z. B. in der Prostituierten entstehen kann, diese zur größten Intimität mit ihresgleichen und dem Weibe überhaupt und schließlich zur homosexuellen Betätigung zu zwingen vermag. Ist die natürliche Scheu überwunden, dann verschwindet im Mädchen die homosexuelle Neigung und es entwickelt sich die Hingabe an den Mann. Von hier



aus aber führt schlechterdings keine psychische Brücke zum homosexuellen Fühlen, und es kann dieses deshalb nicht als Resultat einer Umbildung des normalen heterosexuellen Fühlens begriffen werden, sondern da weiter das heterosexuelle Fühlen zugleich das homosexuelle ausschließt, lediglich bei Abwesenheit jenes entstehen.

Die Frigidität ist die Voraussetzung und Grundlage der weiblichen Homosexualität. Die Frigidität bedingt aber nicht nur Gleichgültigkeit gegenüber der ihr Ziel suchenden männlichen Erregung, sondern aus dem Bewußtsein der verletzenden Wirkung jeder Intimität, für die kein Verständnis da ist, zugleich Scheu und Abscheu. Beide Gefühle begegnen der natürlichen Scheu, die auch das normale Weib zunächst vor dem Manne hat, und es bildet sich zwischen der frigiden und der normalen Frau ein seelisches Verhältnis, das in jener allmählich den Wunsch nach körperlichem Besitz weckt, weil nach unserer psychischen Veranlagung das Verstehen, Schätzen, Gefallenfinden ganz allgemein die Sehnsucht nach der Besitzergreifung auslöst und weil bei ihr gerade diejenigen Hemmungen fehlen, welche sonst aus der heterosexuellen Veranlagung heraus eine Steigerung dieser Sehnsucht bis zum Verlangen nach dem Körper eines Angehörigen des gleichen Geschlechts unmöglich machen. Ist aber einmal der Wunsch nach sexueller Besitzergreifung da, dann beherrscht er bald das ganze Fühlen und zwingt das Weib zum Weibe. Dabei kann die sexuelle Befriedigung ebenso darin gesucht werden, daß die homosexuelle Frau aktiv von dem Körper einer anderen Frau Besitz ergreift, wie auch darin, daß sie sich ihr hingibt mit dem Bewußtsein, sie in dem Sichausliefern an ihre Erregung zu nehmen und zu genießen. Diese Sexualität hat aber nichts mit der männlichen oder weiblichen gemein, und auch die weibliche Homosexualität kann deshalb nicht als ein Mischungsprodukt viriler und femininer Elemente begriffen werden, nur ist die mann-weibliche Anlage, wie die Erfahrung gelehrt hat, vielfach das äußere Zeichen für ihr Bestehen.

In diesem Abschnitt ist weiter über die Wahl des Kindes als Objekt der sexuellen Befriedigung zu handeln. Diese Wahl kann aus verschiedenen psychischen Ursachen geschehen, welche ich auf Grund einer Praxis, die mir eine zeitlang fast täglich neue Fälle brachte, in drei Kategorien sichten möchte: Zunächst führt zur Unzucht mit Kindern das gebieterisch nach Entspannung strebende Sexualgefühl mehr oder weniger jugendlicher Personen. Diese wenden sich, je jünger sie sind und je fremder ihnen also erwachsenere Personen gegenüberstehen, instinktiv an die Gefühlssphäre von Gleich-



altrigen und Jüngeren; aber auch wenn sie älter werden und sich nach dem Verkehr mit reiferen Menschen sehnen, fühlen sie, wie unmöglich die Erfüllung dieser Sehnsucht ist, und wählen deshalb zum Objekt ihrer frühreifen und oft zugleich überspannten Sexualität das hilflose oder schon verdorbene Kind. Die Skala der sexuellen Betätigungen enthält alle Nuancen von der oberflächlichsten Berührung bis zur weitgehendsten Besitzergreifung, von der läppischsten bis zur gemeinsten Handlung, von einem Streben, das durch den Wunsch nach Zärtlichkeit getragen wird, bis zu einem solchen, das raffiniertesten Sinnenkitzel sucht oder das in abschreckendster Rohheit schwelgt.

Auf eine Schilderung von Fällen aus der Praxis muß ich verzichten, wie reiche Ausbeute an psychologisch interessanten Tatsachen sie auch bieten, da sie zu weit führen würde, ich wende mich vielmehr zur zweiten Kategorie — zur Kategorie der Kinderschänder aus Reizhunger: Hier gibt es verschiedene Arten; zunächst sind diejenigen zu nennen, welche lediglich in der mangelnden Entwicklung des kindlichen Körpers den erhöhten Reiz finden, weil die durch die Unmöglichkeit, ihn wie den reifen Körper zu gebrauchen, bedingte Affekthemmung eine Steigerung der sexuellen Spannung und in ihrer Lösung umso größere Wollust garantiert. Die Betätigung dieser Menschen gestaltet sich von selbst brutal, führt zu weitgehender Besitzergreifung und damit zur Körperverletzung, ja zum Mord und ist, wie aus der Natur der Neigung von selbst folgt, vorwiegend gegen ganz jugendliche Kinder gerichtet.

Sodann gibt es eine Klasse, für welche die Reizsteigerung in der Deflorierung und überhaupt in der geschlechtlichen Benutzung des unberührten jugendlichen Körpers liegt. Sie wählt sich ihre Opfer unter den älteren Kindern und geht oft ganz systematisch vor, um ihr Ziel mit möglichst großem Genuß zu erreichen. Mir ist ein Fall bekannt, wo der Täter dem 13jährigen Mädchen eine besonders geformte Kartoffel mit der Weisung gegeben hatte, sie zur Erweiterung des Scheideneingangs zu benutzen, ein anderer, wo er dies selbst durch systematische Vornahme unzüchtiger Handlungen zu erreichen suchte; ein dritter, wo er das Opfer zu sich nahm, einsperrte und geradezu mästete, um es dadurch für seine Zwecke körperlich tauglicher zu machen. Die Ausführung der Tat bietet ihm dann meist eine derartige sexuelle Befriedigung, daß er um ihren Preis langjährige Zuchthausstrafen ruhig in den Kauf nimmt. Ich erinnere mich an den Ausspruch eines derartigen Verbrechers, der sich über seine Strafe von einigen Jahren Zuchthaus mit der vor Befriedigung triefenden Äußerung hinwegsetzte: „Und es war doch ein rechtes Kalbfleisch, das ich gehabt habe."

Manchmal sucht der Täter den Reiz noch durch eine besonders drastische Ausführung der Tat zu steigern, so ist mir ein Fall erinnerlich, wo er sich mit dem Mädchen in den Keller zurückzog, sich breitbeinig hinstellte, es in die Höhe hob und von oben herab dessen Scheide mit aller Gewalt — er verfügte über große Körperkraft — über sein erigiertes Glied hinwegzustülpen suchte.

Für eine dritte Gruppe endlich liegt der intensivste Reiz in dem Bewußtsein, zu verführen, die Unschuld zu zerstören und zu entweihen. In diesem Falle geht das Hauptbestreben darauf, durch Erzählen der unzüchtigsten Dinge auf die Phantasie des Kindes einzuwirken, sich an seinem Verständnis und namentlich an seiner Erregung zu weiden. Die unzüchtigen Handlungen, welche daneben vorgenommen werden, gehen selten weit und sind nie brutal; im übrigen kennt jedoch die Schamlosigkeit des Benehmens überhaupt keine Grenzen, es werden Fälle möglich, in denen die unzüchtige Phantasie wahre Orgien feiert und in der Tat nicht mehr übertroffen werden kann; leider hat der Täter an den Kindern fast immer dankbare und gelehrige Zuhörer. Oft finden sie sich in erheblicher Anzahl um ihn zusammen und es entwickelt sich ein unzüchtiges Treiben, das schließlich an eine Aufführung mit einstudierten Rollen erinnert. Im Laufe der Zeit bildet sich so zwischen ihm und diesen ein Verhältnis heraus, durch welches sie völlig korrumpiert werden müssen: Sie erzählen dann bei ihrer Vernehmung Ungeheuerlichkeiten mit einer Ruhe, ja ich möchte fast sagen Gemütlichkeit, die grotesk wirkt.

In einer letzten Kategorie fasse ich schließlich die Fälle zusammen, wo die seelische Passivität des Kindes das sexuelle Reizmittel bildet und zur Unzucht führt. Dies kann dadurch veranlaßt werden, daß den Täter die komplizierten Gefühlsäußerungen und die seelischen Erschütterungen, welche der sexuelle Verkehr mit dem erwachsenen Weibe voraussetzt und verursacht, anekeln, weil er sie bis zum Überdruß durchkostet hat; dann wendet er sich dem Kinde zu, das er voraussetzungslos nehmen kann und dessen Seele nicht an seine pocht. Dabei haben aber diese sexuellen Handlungen des Täters keineswegs nur Onaniecharakter, sondern er liebt tatsächlich das Kind wegen der ihm innewohnenden psychischen Anspruchslosigkeit.

Eine weitere Möglichkeit für die Entstehung der sexuellen Liebe zum Kinde liegt in dem Bewußtsein, es zu beherrschen, seine Seele ganz im Besitz zu haben, sie in allen ihren Regungen zu kennen, sich untertan zu wissen und genießen zu dürfen. Diese Fülle der Macht reizt manchen Lehrer und Erzieher unwillkürlich aber sicher zu ihrem Mißbrauch. Die endliche Vornahme der unzüchtigen Hand-



lung erscheint in diesen Fällen ganz wie etwas Selbstverständliches und begründet zugleich eine Gewohnheit, von welcher der Täter nicht mehr lassen kann: weil er sich für die seelische Entwicklung und Eigenart aller Kinder interessiert, reizen ihn schließlich alle zur Vornahme unzüchtiger Handlungen. Der Gedanke des Unterrichts ist für ihn in der Tat verquickt mit dem Gedanken der Unzucht. Deshalb vergeht er sich meist ohne jede besondere individuelle Neigung an den Kindern und stets fortgesetzt gegen § 176 Ziffer 3.

Schließlich kann das Individuum von vornherein geschlechtlich so veranlagt sein, daß es lediglich in der Willenlosigkeit, welche sich im Kinde verkörpert, den sexuellen Reiz und in der Unzucht mit ihm die Befriedigung findet. Das Bewußtsein der Hilflosigkeit und Willenlosigkeit erzeugt im Täter eine übermächtige Zärtlichkeit und den Drang, das Kind an sich zu nehmen und zu liebkosen. Dies führt dann von selbst zu unzüchtigen Berührungen, die in den seltensten Fällen brutal sind.

Diese pädophile Anlage mag immerhin nur vereinzelt vorkommen, mir ist jedoch ein Fall begegnet, wo sie klar zu Tage lag: Es wurde mir ein Mann von etwa 40 Jahren vorgeführt, der sich gegen § 176, 3 des Strafgesetzbuchs vergangen hatte; an ihm fiel mir sogleich ein tief ernstes Wesen auf, wie es vielen Menschen von Charakter eigen ist, denen das Schicksal eine geschlechtliche Anomalie mit auf den Weg gab. Aus der Unterhaltung erfuhr ich dann, daß er in der Welt herumgekommen war, es in seinem Handwerk — er war Klaviertischler — zu etwas gebracht hatte und ein kleines Vermögen besaß. Er war unverheiratet und nach dem Strafregisterauszuge innerhalb der letzten zwanzig Jahre viermal wegen Verbrechen nach § 176, 3 vorbestraft. Als er mit näheren Angaben über seine sexuelle Neigung zurückhielt, sagte ich ihm auf den Kopf zu, wie es um ihn stand, und daß er schon sehr oft seinen Richtern entgangen sei. Da erzählte er mir mit Tränen in den Augen und doch offenbar erleichtert, Verständnis zu finden, daß ihn schon in seinen jungen Jahren immer nur Kinder und niemals reifere Frauen oder Mädchen angezogen und erregt hätten. Ihn befriedigte besonders der Gedanke, ein Kind ganz sanft und still aus seiner Umgebung fortzuführen, mit ihm die Einsamkeit aufzusuchen und es für sich zu haben; diese Vorstellungen zielten alle darauf ab, das Bewußtsein von der Hilflosigkeit des Kindes und damit eben zugleich den sexuellen Reiz zu steigern. Er nahm dann schließlich wenig weitgehende unzüchtige Handlungen an dem Kinde vor, beschenkte es und brachte es nach Hause zurück. Er mochte viel gegen seine Neigung angekämpft haben, freilich vergebens.

Wie keiner näheren Begründung bedarf, ist in dem laufenden Abschnitt ferner auf die Statuo- und die Nekrophilie kurz einzugehen; denn wer zu sexuellen Zwecken die Statue oder den Leichnam begehrt, wird wohl stets eine strafbare Handlung begehen müssen, ehe er in ihren Besitz und zur Befriedigung gelangt. Für die Entstehung der Statuophilie gibt es zwei psychische Möglichkeiten: sie kann sich auf der Grundlage ästhetisch-fetischistischer Vorstellungen entwickeln; das Individuum sieht dann in der Statue das Idealbild des von ihm begehrten Körpers und gerät bei ihrem Anblick in geschlechtliche Erregung und unter die Herrschaft des zwingenden Strebens, in der Vornahme irgend welcher sexuellen Handlung mit ihr die Entspannung zu finden. Dies geschieht um so leichter, je stärker der Trieb und je geringer die Gelegenheit ist, ihn in der ihm konformen Weise zu betätigen; denn da sich das Individuum dann unablässig und ausschließlich mit demselben Phantasiebilde beschäftigt, kommt es von selbst dazu, in dessen vollkommen schöner Ausgestaltung wie in einer Art von ästhetischen Fetischismus Befriedigung zu suchen. Dabei ist charakteristisch, daß der Körper von Fleisch und Blut eine sexuelle Erregung auslöst, auch wenn er keineswegs diesem Idealbild entspricht. Bei Homosexuellen findet man nicht zu selten Ansätze zu dieser Art von Statuophilie.

Die andere Art gründet sich auf den Reiz der Leblosigkeit, worin zugleich der psychische Ursprung der Nekrophilie liegt: Die Leblosigkeit reizt, weil sie das Individuum aus der Vorstellung heraus, den völlig passiven Körper durch die eigne Erregung anzustecken, zu immer intensiverer Kraftentfaltung anstachelt. Dadurch wächst zugleich die Erregung und die Begierde, an ein Ziel zu kommen, dessen Unerreichbarkeit ihr ununterbrochen neue Nahrung zuführt. So kommt es, daß in der Betätigung eine starke sexuelle Spannung immer von neuem entstehen und sich lösen kann, und daß sie zum Mittel der geschlechtlichen Befriedigung für „hyperhedonisch“ veranlagte Menschen wird. Die Scheu vor dem Leichnam verblaßt dabei vor der Glut der Erregung völlig, und da sich mit ihm zugleich die Vorstellung von Fleisch und Blut verknüpft, tritt zudem seine Brauchbarkeit als Opfer gegenüber der Statue bedeutsam in den Vordergrund: Ohne Besinnung und Halt stürzt sich der Täter in den Taumel einer abschreckenden Betätigung und rast, ähnlich wie der „typische“ Lustmörder, sich bis zur Erschöpfung aus.

Mit psychologischer Schärfe bringt Leonid Andrejew die Entstehung dieser Möglichkeit in seiner Novelle: „Der Abgrund (бездна)“ dem Verständnis näher: Ein Liebespaar wird auf einem Spaziergang



in unsicherer Gegend von Strolchen überfallen, der Student durch einen Schlag betäubt, die Gymnasiastin geschändet; als er wieder zu sich kommt, sieht er in der vom Mondlicht überflossenen Gegend den nackten leblosen Körper des Mädchens liegen [1]): „Da lag Sinotschka." „Mein Gott! Was ist das?" sagte Njemowetzki trockenen Auges, aber mit schluchzender Stimme, und auf die Knie sinkend berührte er die Daliegende. Seine Hand fiel auf den nackten Körper, den glatten, geschmeidigen, kalten, doch nicht toten Körper, und erbebend zog er sie zurück. „Mein Herzchen, mein Täubchen, ich bins", flüsterte er und suchte in der Dunkelheit ihr Gesicht. Und wiederum streckte er seine Hand nach einer anderen Richtung aus und wiederum stieß er auf den nackten Körper, und wohin er seine Hand auch führte, überall traf er den nackten Frauenleib, den glatten, geschmeidigen Körper, der sich unter den Berührungen seiner Hand erwärmt zu haben schien. Manchmal zog er die Hand rasch zurück, doch zuweilen zögerte er, und wie er so ohne Mütze und zerrissen, sich gar nicht vorkam wie er selbst, so konnte er mit diesem nackten Frauenleib auch nicht den Gedanken an Sinotschka verbinden. Aber das, was hier geschehen war, was man mit diesem stummen Frauenleibe vorgenommen hatte, erwachte in seiner Vorstellung mit der ganzen ekelhaften Deutlichkeit, und dabei rief irgend eine seltsame, beredte Kraft in allen seinen Gliedern. Er streckte sich, daß ihm die Gelenke knirschten, er wälzte sich über den weißen Fleck und zog die Augenbrauen zusammen wie einer, der nachdenkt: Das Entsetzen vor dem, was geschehen war, erstarrte in ihm, ballte sich zusammen und lag ihm im Herzen wie etwas Abgetanes, Kraftloses. „Mein Gott! Was ist das?" wiederholte er, aber es klang unaufrichtig, wie gemacht. Er fühlte nach ihrem Herzen: es schlug schwach, aber gleichmäßig und, als er bis zum Gesicht hinaufkam, empfand er den leisen Atem, wie wenn Sinotschka nicht in tiefer Ohnmacht läge, sondern nur schliefe. Da rief er leise: „Sinotschka. Ich bins!" Und es kam ihm das Gefühl, wie schön es doch wäre, wenn sie noch lange nicht erwachte. Er hielt den Atem an und sah sich flüchtig um, dann streichelte er ihr sacht die Wange und küßte zuerst die geschlossenen Augen, darauf den Mund, der sich leicht öffnete unter dem kräftigen Kuß. Da faßte ihn der Schrecken, sie könnte aufwachen, und mit abgewandten Körper horchte er. Doch der Leib blieb stumm und regungslos, und in seiner Hilflosigkeit und Zugänglichkeit

1) Das folgende nach meiner Übersetzung aus dem Originaltexte Л. Андреевъ: Разсказы С.-Петербургъ 1903 Бездна 146 ст.

lag etwas Mitleidwertes, Verführerisches, unentrinnbar Anziehendes. Mit tiefer Zärtlichkeit und diebischer, schreckhafter Vorsicht suchte Njemowetzki ihr die Fetzen ihres Kleides überzuwerfen, und die Berührung des Stoffes und des nackten Körpers zugleich war schneidend wie des Messers Schärfe und unergründlich wie der Wahnsinn. — Er war ihr Beschützer und griff sie selbst an! Da suchte er Hilfe beim Walde, der ihn umgab, und beim Dunkel, doch Wald und Dunkel halfen ihm nicht. Hier saßen ja die wilden Tiere beim Schmaus, und plötzlich auf jene Seite des Lebens geworfen, die verständlich ist und einfach, witterte er die brennende Leidenschaft, mit der die Luft durchtränkt war und weitete die Nüstern. „Ich bins, ich," wiederholte er gedankenlos, ohne auf das zu achten, was ihn umgab, ganz voll von der Erinnerung daran, wie er vorhin das weiße Streifchen ihrer Röcke, die schwarze Silhouette ihres Fußes und den sich zart anschmiegenden Schuh betrachtet hatte. Er horchte auf Sinotschkas Atem und ohne die Augen von der Stelle zu wenden, wo ihr Gesicht lag, bewegte er ihre Hand. Er horchte wieder und bewegte sie nochmals. „Was ist das nur?" stieß er laut und verzweifelt hervor und sprang auf aus Entsetzen vor sich selbst. Für einen Augenblick glänzte in seinen Augen Sinotschkas Gesicht und war verschwunden. Er bemühte sich zu begreifen, daß dieser Körper Sinotschka sei, mit der er heute gegangen war und die zu ihm von der Unendlichkeit gesprochen hatte, aber er vermochte es nicht. Er strengte sich an, sich zu entsetzen vor dem, was geschehen war, aber es war ja schon viel zu entsetzlich zu denken, das alles sei wahr und darum erschien es ihm nicht so. „Sinaida Nikolajewna!" rief er flehend, „warum ist nur alles so? Sinaida Nikolajewna?" Aber stumm blieb der gequälte Leib und unzusammenhängende Worte murmelnd ließ sich Njemowetzki auf die Knie nieder. Er flehte, drohte, sagte, er würde sich töten und zerrte die Daliegende hin und her, er hob sie auf, drehte sie um, drückte sie an sich und durchbohrte sie fast mit seinen Nägeln. Der Körper, der wärmer geworden war, gab seinen Anstrengungen leicht nach und folgte gehorsam seinen Bewegungen, das alles aber war so furchtbar, unbegreiflich und roh, daß Njemowetzki von neuem aufsprang und unvermittelt schrie: „Hi — — ilfe!" aber es klang lügnerisch, wie gemacht. Und wieder warf er sich auf den nicht widerstrebenden Körper und küßte ihn, da kamen ihm die Tränen und er fühlte vor sich einen finsteren, schrecklichen, weiten Abgrund. Das war nicht mehr er selbst, er blieb irgendwo dahinten, aber der jetzt aus ihm geworden war, der zerknetete mit leidenschaftlicher Wildheit den heißen, nachgiebigen



Körper und redete und lächelte dabei mit dem verschlagenen Lächeln des Wahnsinnigen: „So sprich doch! Oder willst du nicht? Ich liebe dich, liebe dich!“ Mit jenem verschlagenen Lächeln näherte er die sich weitenden Augen dem Gesicht Sinotschkas und flüsterte: „Ich liebe dich, du willst nicht antworten, aber du lächelst ja, ich sehe es. Ich liebe, liebe, liebe dich!“

Er drückte sich fester auf den weichen, willenlosen Leib, dessen leblose Nachgiebigkeit eine wilde Leidenschaft in ihm entfacht hatte, zerrte an den Händen und flüsterte klanglose Worte. Vom Menschen war ihm nur die Fähigkeit geblieben, zu lügen. „Ich liebe Dich! Wir sagens niemand. Niemand erfährts! Ich heirate Dich! Morgen, wenn Du willst! Ich liebe Dich. Ich küsse Dich und Du antwortest mir. Nicht wahr? Sinotschka ....“ Und fast gewaltsam drückte er seine Lippen auf ihren Mund und, als er fühlte, wie sich ihre Zähne ihm ins Fleisch preßten, da verlor er im Schmerz und in der Gewalt des Kusses den letzten Schimmer von Vernunft. Es erschien ihm, als ob die Lippen des Mädchens erbebten. Da bannte auf eine Sekunde grelles, lohendes Entsetzen seine Gedanken: sie hatten vor ihm den schwarzen Abgrund geöffnet. — Und der schwarze Abgrund verschlang ihn.“

Der Täter handelt völlig im Banne des von der Leblosigkeit ausgehenden Reizes — nur mit Rücksicht auf die Nerven seiner Leser läßt Andrejew das Mädchen nicht tot, sondern nur bewußtlos sein — jedes echte Liebesgefühl ist in ihm erstorben, er ist nur noch glühende, zitternde Erregung, die sich in leidenschaftlichen Worten, Handlungen, und schließlich im Akte austobt.

Nehmen wir der Schilderung das Dichterische, dann bleibt derselbe Kern wie in den Beispielen v. Krafft-Ebings, und es wird verständlich, wie die Übermacht der Begierde den Nekrophilen dazu zwingen kann, die Leichen frisch bestatteter Frauen auszugraben und zu schänden.

Schließlich ist in diesem Abschnitt noch die Zoophilie zu erwähnen: Ich weiß aus der Praxis, daß sie nicht, wie man wohl behauptet hat, identisch ist mit einer ebenso läppischen wie ekelhaften Unart tölpelhafter Bauernknechte, oder daß sie nur faute de mieux geübt wird; darin kann einmal ihr Grund liegen, dann ist das Tier, mit welchem die Unzucht getrieben wird, lediglich Onanieobjekt, im übrigen aber gibt es Fälle, wo der Täter zwischen sich und dem Tier gewissermaßen ein inneres Verhältnis herstellt und durch seine Betätigung zugleich eine psychische Befriedigung erstrebt und findet. Der Grund dafür kann ein doppelter sein: Der Täter ist so veran-



lagt, daß der dauernde Umgang mit dem Tier in ihm eine tiefe Zärtlichkeit für dieses auslöst. Dazu bewirken irgendwelche Umstände — er steht im Leben allein, erfährt vielfach Zurückweisung, glaubt sich von allen Menschen verachtet — daß er sich förmlich in diese Zärtlichkeit hineinflüchtet und sie dann naturgemäß übertreibt. Dabei beherrscht ihn, wie mehr oder weniger jeden Menschen, das Streben, den geliebten Gegenstand zu besitzen, und so kommt es schließlich gelegentlich von selbst zu sexuellen Handlungen mit dem Tier. Geschieht dies aber öfter, dann läßt der Täter am Ende schon aus Gewohnheit nicht leicht wieder davon und vergeht sich fortgesetzt in gleicher Weise.

Das andere Motiv zur Unzucht mit Tieren liegt in dem Bewußtsein von deren geschlechtlicher Erregung: Dieses wirkt auf den Täter so stark, daß die Vorstellungen von der Erregung des Tieres, der eigenen Erregung, der Befriedigung des Tieres und der eigenen Befriedigung, die sich gegenseitig auslösend unablässig blitzschnell nebeneinander abklingen, eine unerträgliche psychische Spannung erzeugen. Durch den Anblick des Tieres wachgehalten und gesteigert, drängt sie gebieterisch nach Lösung. Diese aber wird infolge der assoziativen Verquickung der eigenen Erregung mit derjenigen des Tieres dann unwillkürlich in einer Befriedigung aneinander, also in der Unzucht mit dem Tiere gesucht. Dabei pflegen Hemmungen ästhetischer und ethischer Natur infolge der intensiven Gefühlsbetonung der Erfolgsvorstellung wirkungslos abzuklingen, wenn sie überhaupt auftreten. Die sexuelle Handlung gewährt hier auch psychisch die volle Befriedigung.

Ich hatte Gelegenheit, einen Fall dieser Art näher zu studieren: Ein junger Mensch von etwa 18 Jahren wurde der Unzucht mit einem Pferde beschuldigt; er war hübsch, intelligent, alles andere als tölpelhaft und bäurisch, lebte in ländlichen Verhältnissen, wo ihm die Erlangung einer Gelegenheit zum normalen Geschlechtsverkehr unmöglich schwer fallen konnte, und seine Handlungsweise war deshalb nicht ohne weiteres zu durchschauen. Ich unterhielt mich mit ihm und erfuhr schließlich, er habe sich nicht mehr halten können, weil das Pferd „stark geroßt habe".

Die Reize, welche zur Unzucht mit dem Tiere führen und zugleich durch sie gesetzt werden, können aber weiter durch assoziative Einbeziehung in den Kreis des erotischen Fühlens dieses nach der zoophilen Richtung hin auch dauernd und überhaupt bestimmen: Dann pflegt nicht mehr die tatsächlich wahrgenommene sexuelle Erregung des Tieres die Voraussetzung für die eigene Erregung zu bilden, sondern die Vorstellung eines Aktes, dessen Vornahme lediglich als Erinnerung einer früheren Erregung genossen wird; dann kann

der Täter trotz aller Bestrafungen nicht mehr von seiner Neigung lassen, die zugleich sein sexuelles Fühlen ausfüllt.

Der Zweck meiner Ausführungen war, Leben und Schema zugleich zu geben, dieses aus jenem und für jenes zu gestalten; denn wer als Kriminaljurist diesem wichtigen Stück Leben verständnislos und fremd gegenübersteht oder sich von ihm abwendet, sich ihm verschließt, der wird seine Aufgabe oft nicht erfüllen können, weil er Zusammenhänge nicht versteht, die ihn weiterführen könnten.

Und wenn er sie erfüllt, dann wird er den Verbrecher doch nie im Innersten treffen, dieser nimmt aus seiner Hand die Strafe vielmehr hin wie einen Schlag — es hätte ihn ebenso gut ein Stein oder Ziegel auf den Kopf fallen können — und die Verhandlung hat für ihn daneben etwas Komisches, weil er nur zu deutlich fühlt, daß der Kern seiner ganzen Handlungsweise seinen Richtern verborgen bleibt, und verschafft ihm zugleich etwas wie Genugtuung darüber, daß man ihn nicht durchschaut und er die Einsicht seiner Richter gering schätzen darf: Der Kriminaljurist muß eben, wie ich schon in meinem Buche über das Verbrechen betonte, ebenso sehr Psychologe als Rechtsgelehrter sein, und, so möchte ich jetzt hinzufügen, insbesondere auch Sexualpsychologe. Ist er das, dann wird er den Verbrecher zum Reden bringen; denn sobald dieser das Verständnis fühlt, beginnt er besonders in sexuellen Dingen unsicher zu werden und dem Drange zu unterliegen, sich mitzuteilen. Er ist es aber nur, wenn ihm dieses Stück Leben ganz zum Problem werden konnte, weil er ihm kundig und kalt gegenübersteht und es zerlegt, wie der Anatom den toten Körper.

Anhang: Zur Psychologie des Lustmörders.

Ich habe zwar schon in meiner bisherigen Darstellung auf verschiedene psychische Möglichkeiten für die Entwicklung des Lustmörders hingewiesen, doch erscheint mir dieses Problem wichtig genug, um es im Zusammenhange noch etwas näher zu erörtern[1]).

Eine Zusammenstellung von praktischen Fällen bietet Walter in seiner Abhandlung: „Über den Lustmord insbesondere an Kindern vom gerichtsärztlichen Standpunkt“[2]), wo er versucht, namentlich aus

1) Die folgende Darstellung gibt mit einigen Ergänzungen meine in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 8. Jahrgang S. 299f. veröffentlichte Arbeit: „Zur Psychologie des Lustmörders“ wieder.

2) Vgl. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 6. Jahrgang, S. 691—718.



dem Charakter der den Opfern zugefügten Verletzungen allgemeine Merkmale für die Beurteilung eines Mordes als „Lustmord" zu gewinnen. Das von ihm dargestellte Material kann nun meines Erachtens dem Strafrichter noch besonders nützen, wenn es ihn dazu veranlaßt, sich über die Psychologie des Lustmörders Gedanken zu machen, einzudringen in psychische Vorgänge, die dunkel und abschreckend sind, und sich dadurch diejenige Klarheit zu verschaffen, durch welche erst eine tiefere Einsicht in den Charakter des Falles vermittelt und zugleich jene peinliche Hilflosigkeit beseitigt wird, die zu herrschen pflegt, so lange man vor psychologischen Rätseln steht.

Vor einigen Jahren ereignete sich in unserem Bezirke ein Mord an einer etwa 20jährigen Bauerntochter; wir eilten wenige Stunden nach Verübung der Tat an Ort und Stelle: Die Leiche lag auf einem breiten Rain zwischen Feldern mit hochstehendem Getreide, unweit eines Waldes in einer ganz unübersichtlichen Gegend, nicht allzu weit von einem Dorfe entfernt; sie zeigte am Halse mehrere mit großer Gewalt geführte Schnitte, wodurch Verblutung herbeigeführt worden war, die Beine waren gekrätscht, die Röcke etwas in die Höhe gestreift, in der Scheide sah man Blutstropfen. Unmittelbar neben der Leiche war ein mehrere Finger starker Kirschbaum mit sichtlicher Gewalt halb abgeschnitten, halb abgedreht und abgerissen, und mit dem auf diese Weise gewonnenen Stocke hatte der Täter das Mädchen, wie der Befund auswies, mehrfach auf den Kopf geschlagen.

Damals habe ich darüber nachgedacht, warum der Täter, der übrigens nicht ermittelt werden konnte, sich die Mühe genommen hat, den Kirschbaum in dieser Weise zu bearbeiten, obwohl sein Messer und, wie er gezeigt hat, seine Körperkräfte völlig zur Überwältigung des Mädchens ausreichten, und obwohl er zudem bei der ganzen Sachlage — die Tat geschah in der größten Mittagsglut eines Hochsommertages in einer abgelegenen Gegend unter dem Schutze eines ausgedehnten Waldes — das Dazwischenkommen Dritter weder zu befürchten hatte noch zu fürchten brauchte.

Diese Gewalt gegen eine Sache erschien mir lange zwecklos und dunkel.

Einige Jahre darnach wurde mir ein etwa 30jähriger Verbrecher vorgeführt, der sich der Unzucht mit Kindern schuldig gemacht hatte. An dem Falle fiel mir auf, daß der Täter, der wiederholt wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestraft war, die Tat verübt hatte, nachdem er unmittelbar zuvor mit seiner Geliebten geschlechtlich verkehrt und nachdem er vor wenigen Tagen eine mehrjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte, die ihm wegen Notzucht, verübt an einer alten Frau, zu-



erkannt worden war. Da mir Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit aufstiegen, suchte ich ihn weiter zu erforschen und brachte ihn allmählich zum Reden: Er erzählte mir, wie er bereits im achten Lebensjahre mit gleichaltrigen Kameraden Unzucht getrieben hatte, und kam dann auf seine strafbaren Handlungen (mehrere Notzuchtsdelikte) zu sprechen. Dabei ballte er plötzlich die Fäuste, streckte die Arme vor und rief in großer Erregung: „Manchmal muß ich mich auf Menschen stürzen!" Ich sah, wie der Mann zitterte und unwillkürlich einen Schritt näher kam, sein Gesicht war verzerrt, Verstellung schien ausgeschlossen und nutzlos. Ich nahm an, er habe sich bei der Erinnerung an seine sexuellen Gewalttaten wieder in den Zustand hineingeredet und gedacht, der ihnen vorauszugehen pflegte. Er gestand mir dann auch noch zu, ehe ich ihn wieder abführen ließ, daß er das Gefühl, sich auf einen Menschen zu stürzen, manchmal habe, wenn er auf der Straße Frauen und Mädchen sähe, oder aber auch junge Burschen, die ihm gefielen. Ich dachte unwillkürlich wieder an den unaufgeklärten Mord an der Bauerntochter und ich begann an Menschen zu glauben, für welche der geschlechtliche Reiz lediglich in der Vorstellung eines gegen ein Opfer gerichteten Gewaltaktes und die geschlechtliche Befriedigung in der Verwirklichung dieser Gewalt besteht.

Bei diesen Menschen ist der im Sexuellen wurzelnde Wunsch, zu besitzen, der jedem Normalen innewohnt, identisch mit dem Wunsche, zu überwältigen und zu zerstören. Der psychische Vorgang, welcher dem zugrunde liegt, wird erklärlicher, wenn man bedenkt, daß Besitzergreifen und Gewaltanwenden auf recht nahe verwandte Gefühlskomplexe zurückgehen, da auch im normalen Geschlechtsverkehr die Erlangung des Besitzes mit der Anwendung einer gewissen Gewalt verbunden und deshalb das Lustgefühl der auf jene gerichteten Vorstellung durch die dauernde Assoziation auch an diese geknüpft ist, und weiter, daß die Tätigkeit des Zerstörens ihrem Gefühlswerte nach insofern sie nur einen höheren Grad der Gewaltanwendung darstellt und zugleich lediglich potenzierte Lust am Besitz ausdrücken kann, nicht qualitativ sondern nur quantitativ von jenen beiden ursprünglichen Äußerungsformen der sexuellen Trieblösung verschieden ist. Sobald nun die Vorstellung der Gewaltanwendung, welche aus dem genannten Grunde von vornherein lustbetont ist, anfängt, für das Individuum an Interesse zu gewinnen, wird das damit verbundene Lustgefühl intensiver, und wenn es stark genug ist, in seinem Abklingen den Affekt zu lösen, liegt eine Verdrängung der auf Besitzergreifen im normalen Sinne gerichteten Vorstellung nahe, weil sie für die Affektlösung nichts mehr leisten kann: Auf dem von mir früher beschriebenen Ent-



wicklungsgange ist der Einzeleindruck der Gewalt zur Alleinherrschaft gekommen und damit die geschlechtliche Betätigung auf die Steigerung und Ausgestaltung dieser Gewalt gerichtet.

Durch einen so gearteten Sexualtrieb, dessen Befriedigung sich dann im Zerstören des Opfers erschöpft, wird der typische Lustmörder gekennzeichnet: Ihn gelüstet es von vornherein nicht danach, irgendwelche sexuelle Akte im gewöhnlichen Sinne vorzunehmen oder sich etwa an der Qual seines Opfers zu weiden, bei ihm besteht die Geschlechtslust in einem Zustand hochgradiger Erregung, ja Raserei, in welchem er sein Opfer würgt, schlägt, beißt, schlachtet, verstümmelt, die Leichenteile umherstreut, schließlich wohl auch die dem Opfer gehörigen Sachen oder andere Gegenstände, die in der Nähe sind, zerreißt und zerschlitzt.

Das Verstreuen der Leichenteile ist psychologisch als äußerste Vernichtungshandlung begreiflich, nachdem schon Akte brutalster Gewalt abgeklungen sind.

Wie alle Affekthandlungen stehen auch diese Betätigungen unter dem Gesetz der progressiven Luststeigerung, die wieder ein Anwachsen des Tätigkeitsdranges bedingt. Dieses Gesetz gilt dann auch weiter insofern, als eine Tat, wenn sie begangen ist, zu einer neuen anreizt, und als der Reiz zur Weiterbetätigung nach und nach immer größer wird, bis er sich schließlich in Ausgestaltung, Variierung, Steigerung bei der Begehungsweise umsetzt, wobei auch die Phantasie des Täters eine Rolle spielt.

Als Opfer kommen für diese Art Lustmörder neben Mädchen und erwachsenen Frauen auch mehr oder weniger jugendliche Personen männlichen Geschlechts in Frage, vielleicht aus angeborener Triebunsicherheit, vielleicht auch gerade wegen des spezifischen Charakters des Triebes. Daß, wie die Erfahrung gezeigt hat, besonders häufig Kinder unter den Opfern sind, liegt daran, daß gerade der Eindruck des Schwachen, Hilflosen, Unschuldigen, den von keiner ethischen Vorstellung beeinflußten Instinkt zur gewaltsamen Betätigung anreizt. Nicht so auffällig ist für mich im Gegensatz zu Walter (vgl. a. a. O. S. 698 Mitte), daß regelmäßig erwachsene Frauen zu den Opfern gehören, „obwohl die Betätigung mit den Geschlechtseigenheiten des weiblichen Körpers nicht in Beziehung zu stehen scheint"; es kommt eben in der Wahl der Frau als Opfer der dem Geschlechtstrieb ursprünglichste, eigenste Charakterzug, seine Richtung auf das andere Geschlecht, wieder zum Vorschein.

Daß ein Lustmörder in die geschilderte Kategorie gehört, ist nur dann sicher, wenn feststeht, daß ein Geschlechtsakt nicht vorge-



nommen worden ist. Verzeni könnte hier als Musterbeispiel angeführt werden, der angab, daß er niemals an einen Coitus gedacht oder auch nur die Genitalien der Ermordeten berührt habe. Seine Opfer, zumeist erwachsene Frauen, erwürgte er, schlitzte ihnen den Leib auf und riß die Gedärme heraus. In dem Falle Motta bereitete ihm außerdem das Beißen in die Schenkel und das Saugen des Blutes Genuß (vgl. a. a. O. S. 696, 698).

Hat dagegen der Täter das Opfer zunächst gebraucht oder zu gebrauchen versucht, dann gehört er in eine zweite Kategorie, auf die nun etwas näher eingegangen werden soll, in die Kategorie der hyperhedonischen Lustmörder, wie ich sie unter Benutzung des von Ziehen geprägten Wortes nennen möchte. Daß aber für die psychologische Wertung in diesem Merkmal wirklich ein zwingender Grund für eine strenge Scheidung gegeben ist, erhellt daraus, daß es psychologisch völlig zweierlei ist, ob (wie im ersten Falle) der Geschlechtstrieb Zerstörungstrieb ist, oder ob (wie im zweiten Falle) im Anschluß an normale geschlechtliche Betätigung Zerstörungslust entsteht.

Damit habe ich das Wesen der zweiten Art schon etwas gekennzeichnet: Es gibt Menschen, die sexuell so veranlagt sind, daß die Befriedigung des Triebes durch den Geschlechtsakt nicht erzielt wird, daß vielmehr erst noch Zerstörungshandlungen vorgenommen werden müssen, die psychologisch genau wie bei der vorigen Art als Ausdruck potenzierter Besitzlust verständlich werden, ehe die Befriedigung schließlich eintritt. Auch in diesem Falle spielt die zur Weiterbetätigung reizende progressive Luststeigerung der abklingenden Tätigkeitsreihe sicher eine Rolle: Diese Art Lustmörder gebraucht ihr Opfer, fügt ihm alle möglichen tötlichen Verletzungen zu, sowie Verstümmelungen namentlich an den Geschlechtsteilen, indem sie für ihren unbefriedigten Trieb unwillkürlich in einer Art Genitalienfetischismus eine Affektlösung anstrebt, trägt aus demselben Grunde die abgeschnittenen Geschlechtsteile oder Brüste mit sich fort, ja versteigt sich zur Anthropophagie, dem äußersten Grade psychologisch denkbarer Besitzergreifung des Opfers und womöglich nachträglich noch dazu, durch schriftliche Aufzeichnung der Tat einen Fetisch künstlich zu schaffen und daraus einen raffinierten Genuß zu ziehen, wie jener englische Lustmörder, in dessen Notizbuche sich Bemerkungen fanden wie: „Killed to-day a nice girl, it was hot and fine!"

Ein typisches Beispiel für diese Art bildet der Fall Leger: Leger notzüchtigte sein Opfer, ein 12jähriges Mädchen, verstümmelte ihm



die Genitalien, riß ihm das Herz aus der Brust, um davon zu essen und das Blut zu trinken (vgl. a. a. O. S. 711 Mitte).

Je nachdem die betreffenden Individuen hetero- oder homosexuell veranlagt sind, suchen sie sich ihre Opfer unter Mädchen oder Knaben. Bei dieser Klasse von Lustmördern entscheidet die Stärke des Triebes durchaus über den Ausgang der Betätigung und das Schicksal des Opfers — ganz im Gegensatz übrigens zur vorher behandelten Art, wo sich Triebbefriedigung und Tötungshandlung zu entsprechen pflegen — und deshalb spielt hier die größte Rolle jede Affekthemmung, die als Reaktion eine Triebsteigerung bedingen muß. Als klassisches Beispiel kann auf den von Walter a. a. O. S. 714 angeführten Fall des neunundzwanzigjährigen Töpfergesellen verwiesen werden, der homosexuell veranlagt wenige Wochen nach seiner Verheiratung, durch welche er vergeblich Heilung gesucht hatte, einen neunzehnjährigen Arbeiter, der sich gegen seine Umarmungen und Masturbationsversuche wehrte, in einem plötzlich einsetzenden Zustand von Raserei niederwarf, ihm Erde in Mund und Nase stopfte, bis er erstickte, ihm dann das linke Hosenbein der Länge nach aufriß und den Geschlechtsteil mit den Hoden abschnitt: In diesem Falle war für den durch die Heilungs- d. h. Verdrängungsversuche an Intensität gewachsenen Geschlechtstrieb mit der durch die Weigerung des Opfers gegebenen Affekthemmung und der aus ihr als Reaktion folgenden Anschwellung die Ursache für ein schrankenloses Durchbrechen gesetzt. Hätte sich der junge Arbeiter die sexuellen Zumutungen seines Begleiters gefallen lassen, so wäre es sicherlich nicht zu den folgenden Handlungen gekommen.

Affekthemmungen zeigen nun weiter auch in allen den Fällen ihre verhängnisvolle Wirkung, wo der Täter infolge der Beschaffenheit des Opfers oder auch infolge seiner Impotenz den Geschlechtsakt nicht auszuführen vermag: Durch die vergeblichen Bemühungen, den Geschlechtsteil in die Scheide eines Mädchens einzuführen, steigt die unbefriedigte Geschlechtslust des Täters immer mehr, und er verfällt dann z. B. darauf, mit dem Messer die Genitalien des Kindes zu erweitern, was dann von selbst zu immer weitergehenden Verstümmelungen des Opfers führt.

Die Wut, welche den Täter in diesen Fällen packt und womit er sein Verbrechen später selbst zu motivieren pflegt, ist aber nicht etwa ein Unlustzustand, sondern ein ebenso lust- wie unlustbetontes sexuelles Spannungsverhältnis, das, je stärker es auftritt, ihm in seiner Lösung ein um so größeres Lustgefühl garantiert. In dieser Tatsache finde ich den Grund, weshalb diese Art der Lustmörder ihre Opfer

meist unter kleinen Mädchen sucht: sie wissen ganz genau, daß ihnen die Kinder in ihrer körperlichen Beschaffenheit eine Aufreizung des Triebes und damit stärkere Lustgefühle gewährleisten.

Zeigt sich der Täter impotent, so ist die Affektlösung aus nahe liegenden Gründen in gleicher Weise gehemmt, und damit ein Anlaß für weitere Gewalttätigkeiten gegeben. Die Lustmörder dieser zweiten Kategorie stehen unter dem Zwange einer übermäßigen Libido und deshalb oft zugleich auch einer gesteigerten sexuellen Phantasie.

Die wollüstigen Phantasien pflegen dabei ihren Ausgang von einer Übertreibung des vorgestellten Aktes zu nehmen: ich erinnere hier an das Beispiel, welches Walter a. a. O. S. 698 nach v. Krafft-Ebing zitiert, wonach ein Mann gestand, schon in seiner Jugend in der Vorstellung Befriedigung gefunden zu haben, „er führe seinen Arm bis zum Schulterblatt in die Vagina einer Frau ein und wühle in deren Innerem".

Geradezu charakteristisch sind derartige Outrierungsphantasien, wie ich sie nennen möchte, aus Gründen, welche ich sogleich näher darzulegen habe, jedoch erst für die dritte Art der Mörder aus Geschlechtslust, zu deren psychologischen Betrachtung ich mich nun noch kurz wenden muß: Es gehören hierher diejenigen Menschen, welche ihr Opfer meist durch unerhörte Quälereien zu Tode martern, weil sie zur Befriedigung ihres Geschlechtstriebes sich an seinen physischen und psychischen Schmerzen weiden müssen.

Für den algolagnistischen Lustmörder bedeutet also die Verübung von Gewalttätigkeiten im Gegensatz zu den beiden vorher geschilderten Arten nicht eine Befriedigung, sondern nur ein Mittel zu deren Herbeiführung, und daraus erklären sich wesentliche psychologische Unterschiede:

Der normale Zusammenhang zwischen dem Besitzergreifen und der Gewaltanwendung, welcher im natürlichen Sexualleben dadurch geschaffen worden ist, daß eben ohne Anwendung einer gewissen Gewalt die Erlangung des Besitzes unmöglich ist, und daß sich das Lustgefühl der auf diese gerichteten Vorstellung durch die dauernde Assoziation auch an jene knüpft, ist hier völlig zerstört, nachdem die Wahrnehmung von der Wirkung dieser Gewalt, eben der Qual des Opfers, die als ursprünglich ferne und darum ganz zurücktretende Begleiterscheinung der lustbetonten Besitzergreifung die alleinige Trägerin der Lust deshalb werden konnte, weil allmählich neben der Vorstellung der Gewaltanwendung sich immer aufdringlicher diejenige ihrer Wirkung mit der lustbetonten Vorstellung des Besitzergreifens und daher selbst lustbetont verband, und weil schließlich schon das



Abklingen dieser Lust stark genug war, den Affekt zu lösen, dadurch nach und nach zugleich eine Verdrängung der Vorstellung des Besitzergreifens herbeizuführen und so zu dem allein brauchbaren Mittel der sexuellen Befriedigung zu werden. Da jedoch zur Würdigung der Qual des Opfers ein Durchleben dieser Qual gehört, so besteht die sexuelle Lust des Sadisten nicht nur in dem Bewußtsein, daß ein anderer leidet, sondern auch in dem Genuß reflektorisch erzeugter eigener Qual — worin ich, wie gesagt, die psychologische Ursache dafür finde, daß „in jedem Sadisten eine masochistische Komponente steckt".

Die Lust aber, Qualen zu durchleben, reizt die Phantasie zur Ersinnung von Qualen, und so wird es zum Charakteristikum des sadistischen Lustmörders, daß er nicht nur ein feines Gefühl für die Wirkung der anzuwendenden Mittel erwirbt, sondern auch groß ist in der Erfindung immer neuer raffinierter Variationen. Naturgemäß geht seine Phantasie bei der Ersinnung von Qualen von einer Übertreibung des Geschlechtsaktes aus, weil er weiß, daß das Übermaß an Lust, das durch die intensive Ausgestaltung des Aktes gewährleistet wird, quälend wirken muß; das veranlaßt dann, daß der Täter dem Opfer die Geschlechtsteile oder wie im Falle Corny den After durch Eintreiben dicker Gegenstände zerreißt oder durch Einfüllen von Steinen, Erde u. dgl. auseinander treibt oder sie wohl auch mit Luft so lange aufpumpt, bis Zersprengungen stattfinden, und führt schließlich auch dazu, daß er den Leib des Opfers bis zum Zerplatzen mit einer Flüssigkeit gewaltsam anfüllt. Daneben ist natürlich jedes Mittel recht, das Qual verursacht, eine besonders große Rolle spielt dabei jedoch das Würgen, da der Erstickungstod die Qualen des Sterbenden deutlich widerspiegelt und dem Täter außerdem die Möglichkeit gibt, die Agonie beliebig lange hinauszuziehen.

Daß überhaupt darauf sein Bestreben gerichtet ist, liegt in der Natur seines Triebes.

Er wird deshalb die schwersten Verletzungen dem lebenden Opfer beibringen, dabei — übrigens ganz im Gegensatz zu den Lustmördern der ersten und zweiten Gruppe — sich viel Zeit nehmen und erst, wenn das Übermaß der Lust bei ihm eine Lösung sucht, fast reflexartig das Opfer mit einem Male töten.

Ein vorzügliches Beispiel für diese Gruppe führt Walter nach Knauer a. a. O. S. 704 an: Hier hatte der Täter das Opfer zunächst gewürgt, dann liegen lassen, obwohl es nicht tot war, während er Mittagsbrot aß, hatte es darauf verstümmelt und ihm schließlich den Leib aufgeschlitzt.



In diesem Falle handelte es sich um einen Knaben, denn eine etwa vorhandene homosexuelle Veranlagung des Täters äußert sich natürlich auch hier bei der Auswahl des Opfers. Im allgemeinen wird der algolagnistische Lustmörder seine Opfer jedoch nicht unter Kindern suchen — und darum sind, wie Walter a. a. O. S. 704 sagt „Lustmorde an Kindern, bei denen der Tod durch Ersticken versucht wurde, jedenfalls sehr selten" — weil der kindliche Körper für die besonders geartete Triebrichtung nicht nur keinen höheren Genuß bietet, soweit es sich nicht etwa um pädophil veranlagte Individuen handelt, sondern einen geringeren oder gar keinen und deshalb zur geschlechtlichen Betätigung nicht reizt.

Die Opfer, welche diese Art Lustmörder liebt, sind erwachsene Frauen oder geschlechtsreife Mädchen.

Wer mir bis hierher gefolgt ist, wird wohl zugeben, daß zwischen den drei von mir unterschiedenen Gruppen so wesentliche psychologische Unterschiede bestehen, daß diese klar auseinander gehalten werden dürfen und müssen. Im Leben freilich wird es vorkommen, daß am Individuum sich die Grenzen verwischen, daß es Züge zeigt, die mehreren Gruppen gemeinsam sind, und daß es zwischen den einzelnen Arten zu schwanken scheint.

Man muß dies begreiflich finden, wenn man erwägt, wie nahe die Arten untereinander verwandt sind und wie leicht es ist, daß sich z. B. bei Lustmördern der ersten und zweiten Gruppe aus dem Schauen der Qual schließlich die Lust an der Qual und am Quälen oder beim algolagnistischen Lustmörder neben dem Genuß am Leiden der Trieb zum Blutvergießen und Schlachten entwickeln, und wie aus dem hyperhedonischen Lustmörder ein typischer Lustmörder werden kann, wenn nur die Lust an der Gewalt die auf natürliche Besitzergreifung gerichtete Vorstellung verdrängt.

Solche Umbildungen vollziehen sich, wie der Abschluß aller psychischen Prozesse, natürlich sehr langsam: Das verschlungene, wechselnde, verschiedenartige psychische Erleben von Generationen wird erforderlich sein, ehe die unglückliche Anlage zustande kommt oder sich variiert, deren Kennzeichen jener entartete Trieb bildet.

Dadurch eben wird es zugleich erklärlich, daß der in seiner Richtung bereits gefestigte Trieb bei seinem Träger in der Deszendenz namentlich während der Pubertätszeit noch einmal reminiszenzartig verschiedene Schwankungen und Variationen aufweisen kann.

Sehr lehrreich erscheint mir in dieser Beziehung der von Walter nach Mac Donald a. a. O. S. 702 berichtete Fall des 14 ½jährigen Knaben, der zunächst Befriedigung darin fand, Kinder auf alle mög-

liche Arten zu quälen, und der dann plötzlich zum Morden überging, und zwar in einer für den typischen Lustmörder charakteristischen Weise: er packte sein Opfer von hinten her an der Kehle und schnitt ihm ohne weiteres den Hals durch.

Dieser Knabe bedeutet den Endpunkt einer Entwicklung; den Anfang kann man sich wohl nach einem Falle vorstellen, den Moll in seiner Abhandlung: „Zur Frage der sexuellen Aufklärung der Kinder" (vgl. Schönheit Bd. V, 6, S. 418) erwähnt: ihm wurde einst ein sehr verständiger und aufgeweckter dreizehnjähriger Gymnasiast gebracht, der stark onanierte und sich dabei mit besonderer Befriedigung grausame Szenen ausmalte; diese Phantasien waren stärker als sein Wille, und sie verloren sich auch später nicht ganz, obwohl der Junge geistig und körperlich sehr gute Fortschritte machte.

Ist es aber einmal soweit gekommen, daß derartige Vorstellungen eine Voraussetzung für die Erzielung der sexuellen Lust bilden, dann besteht dauernd die Gefahr ihrer Umsetzung in die Tat, und diese Gefahr ist um so größer, je stärker der Trieb, je schwächer der Wille und je günstiger die Gelegenheit ist.

Die erste schüchterne Verwirklichung des lange gehegten, oft zurückgedrängten sexuellen Wunsches pflegt zudem, wie ich aus dem Studium manches Sittlichkeitsverbrechens weiß, vielfach über den Täter hinauszuwachsen und ihn wie im Taumel zu Handlungen hinzureißen, die er sich vielleicht früher bei onanistischen Ausschweifungen nur vorzustellen wagte.

Die einmal begangene Tat birgt sodann den sicheren Keim einer neuen Betätigung in sich, und mit der Gewohnheit schließlich wird die Neigung zur Ausgestaltung und Variierung geboren.

Damit aber sind alle Faktoren für eine verhängnisvolle Entwicklung gegeben.

Die Sexuallust ist jedoch nicht der einzige psychische Grund, aus welchem im Anschluß an den Akt Zerstörungsimpulse ausgelöst werden können. Es ist weiter möglich, daß der Eintritt der Befriedigung das Individuum so ernüchtert, daß ihm der Gedanke, mit dem Opfer seiner Lust auch nur noch einen Augenblick zusammen zu sein oder gar sich seiner Begehrlichkeit auszusetzen, unerträglich ist und es entweder zur Flucht oder im Interesse des gleichen Zwecks zur Vernichtung des Opfers anreizt.

Die Ernüchterung aber pflegt jene verhängnisvolle, stark unlustbetonte Kraft dann zu besitzen, wenn die Vornahme der sexuellen Handlung nur infolge der elementaren Gewalt des Triebes gegen



Hemmungen möglich wurde, welche, dem eigensten Charakter des psychischen Lebens entspringend, sofort nach dem Eintritt der Detumeszenz in ein stark unlustbetontes Kontrastbewußtsein zur Erinnerung an den Akt treten, das dann eine instinktive Lösung durch die Beseitigung dieser Erinnerung in der Vernichtung des Opfers sucht.

Derartige Hemmungen stellen sich vor allem ein, wenn dem Individuum infolge einer mangelhaften oder veränderten Beschaffenheit des Gefühlslebens die Fähigkeit zu lieben fehlt, und es sich dessen und des Widerspruchs bewußt wird, in welchem die Vornahme der sexuellen Handlung zu seinem psychischen Leben steht. Vielfach tritt in diesen Fällen das sexuelle Verlangen nur selten, aber mit elementarer Gewalt auf, oder es ist seine Intensität durch Verdrängungsversuche stark gewachsen, so daß die Vornahme der sexuellen Handlung stets zur Auslösung einer besonders intensiven Erregung und daher Erschlaffung führt, die dann unter dem Einfluß der mit ihr erwachten Hemmungen weiter zugleich auch ein stark unlustbetontes Ekelgefühl gegenüber dem Opfer und damit einen neuen Anreiz zu dessen Beseitigung auslöst.

Die Vernichtungshandlung selbst erfolgt ohne jedes Lustgefühl mechanisch und schnell; ihre Vornahme kann sogar unlustbetont sein. Lustbetont ist nur der Gedanke der Befreiung, in dessen Dienst sie geschieht.

Dieser Gedanke aber vermag, ohne daß sich das Individuum des soeben dargestellten psychischen Grundes noch bewußt wird, schließlich zu einem Zwange zu werden, dem es nicht um der Unlust des Ekels zu entfliehen und die Lust der Befreiung zu fühlen, sondern aus Gewohnheit unterliegt. Ist der psychische Prozeß abgeschlossen, dann wird das Individuum von der Cäsaren- oder Sultanslaune beherrscht, jedes Gefäß zu zerbrechen, das es einmal benutzt hat: Neben dem Mörder aus Ekel ist der Mörder aus Laune da. Wie sich aber alle die von mir aufgezeigten Entwicklungsmöglichkeiten im konkreten Falle gestalten, und welche Mannigfaltigkeit möglich ist, darüber kann der Richter, wenn er mit Verständnis und offenem Blick zusieht, bei der Erforschung manches Verbrechers wichtige Aufschlüsse erhalten.

Was er dabei gewinnt, gewinnt er für sein Amt, und daneben ist es zweifellos wertvoll, wenn er auch mehr vom Standpunkte des Arztes den Sinn und die Tragik des Wortes verstehen lernt:

„Viele Generationen
Und eine zuviel“ . . .



II.

Zur Prostitutionsfrage.

Von

Dr. iur. **Hans Schneickert.**

Die Prostitutionsfrage ist neuerdings von Sanitätsrat Dr. Albert Moll in seinem kürzlich bei F. C. W. Vogel, Leipzig, erschienenen „Handbuch der Sexualwissenschaften" behandelt worden, wenn auch nicht erschöpfend. Als Hauptursachen der Prostitution führt Moll degenerative, soziale und ökonomische Faktoren auf, als Mittel zu ihrer Bekämpfung: Besserstellung des Weibes in ökonomischer Beziehung, Festigung des Charakters der Mädchen vor der Schulentlassung, Besserung der Wohnungsverhältnisse, Fürsorgebestrebungen, namentlich auch für die unehelichen Mütter und deren Kinder, strafgesetzliche Erhöhung des Schutzalters in § 176 [3] StGB., strengere Bestrafung des Mädchenhandels, Ermöglichung früherer Heirat der Männer und Erziehung der Unverheirateten zur sexuellen Abstinenz.

Unter den Ursachen der Prostitution hebt Moll selbstverständlich auch die Putzsucht der jungen Mädchen hervor, die ihnen teils durch die Herrschaft (bei Dienstmädchen), teils durch angehende Lebedamen gewissermaßen suggeriert wird.

Einen wichtigen Punkt habe ich bei der Aufzählung der Ursachen der Prostitution doch vermißt, das ist die notorische Arbeitsscheu vieler Debütantinnen der Demimonde. Bei einem männlichen Vagabunden, der sich sein Leben lang als Parasit der Menschheit auf den gewerbsmäßigen Bettel wirft, weiß man sofort, was „Arbeitsscheu" bedeutet, und was man ihm zur Abwechselung auf seiner Reiseroute zu geben hat: Arbeitshaus. Obwohl diese „gesetzliche Wohltat" im § 362 StGB. auch für Prostituierte vorgesehen ist, kommt sie doch verhältnismäßig selten zur Anwendung. Man behandelt die Prostituierte immer noch anders als den bettelnden Vagabunden, trotzdem vielen ihresgleichen sicher das eine gemeinsam ist: Arbeitsscheu

und Bettel. Es ist, wenigstens unter den Berliner Prostituierten, in gewissen Lokalen der Lebewelt eine weitverbreitete und allgemeine Gepflogenheit, ohne einschlägige Gegenleistungen die Gäste aufzufordern, Essen, Getränke, Zigaretten u. dgl. zu bezahlen oder eine Kleinigkeit zur Deckung der täglichen „Spesen" beizusteuern, also zu „betteln", was nur betteln heißt. Es wäre wirklich interessant, die inneren Gründe dieser ungleichen Behandlung der Prostituierten und der arbeitsscheuen Vagabunden zu studieren. Ich glaube, daß sie zum großen Teil an dem sexuell bedingten Subjektivismus des Mannes[1]) liegt, weil ich überzeugt bin, daß weibliche Richter in diesem Falle (der Arbeitsscheu des Weibes) viel strenger urteilen würden, und außerdem: La belle plume fait le bel oiseau, was man allerdings von einem Vagabunden oder Bettler nie wird sagen können! —

Wie Moll schon in seiner „Vorrede" sagt, sei zu hoffen, daß sich die Reglementierung der Prostitution, wenn sie aufrechterhalten werde, nur auf die sanitäre Kontrolle beziehen werde, da die polizeiliche Kontrolle die Prostitution oft rechtlos erscheinen ließe. Man möge sich daher ernstlich die Frage vorlegen, ob die polizeiliche Reglementierung der Mädchen, die zum großen Teil an ihrer Lage keine wesentliche Schuld tragen, berechtigt und nicht wenigstens für die Großstadt überflüssig sei. Deshalb verteidigt Moll auch den von anderen Autoren schon gemachten Vorschlag, eine Kommission zur Klärung der Protitutionsfrage in diesem Sinne einzuberufen. Es gehe nicht an, daß die Regulierung der Prostitution ausschließlich den Juristen und Verwaltungsbeamten

1) Oder, wie sich Schopenhauer ausdrücken würde: „an dem vom Geschlechtstrieb umnebelten männlichen Intellekt". Ein deutscher Schriftsteller in London geißelte anläßlich einer Kritik des in dem Giftmordprozeß gegen die Eheleute Seddon gefällten Wahrspruches der Londoner Geschworenen das zur Gemeingefährlichkeit ausgeartete weibliche Geschlechtsprivileg. Gegen beide Eheleute stützte sich die Anklage auf Indizien von überwältigender Stärke — es handelte sich um die Vergiftung einer alten Dame aus gemeiner Gewinnsucht —, Indizien, die bei unvoreingenommener Abwägung die Frau ebenso schwer belasteten, wie den Mann, der zum Tode verurteilt, (im April 1912) auch hingerichtet, während die Frau freigesprochen wurde. Das „schwache Weib", das mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sei, profitiere vor Gericht von den Einflüssen einer sentimental-galanten öffentlichen Meinung, denen Richter wie Geschworene unwillkürlich unterliegen, und vermöge derer angeklagten Frauen gegenüber ein viel zwingenderer Schuldbeweis erfordert werde, als gegen männliche Angeklagte. In der Tat lassen sich gleiche Feststellungen von diesem Gesichtspunkt aus in jenen Ländern machen, die eine bessere Behandlung ihrer Frauen als einen ihrer Vorzüge den Deutschen gegenüber gerne in den Vordergrund stellen: Amerika, England, Frankreich.

vorbehalten bleibe; es müsse vielmehr eine Kommission von Sachverständigen, mögen ihre Anschauungen auch ganz verschieden sein, zusammentreten, um zu erwägen, welche zweckmäßige Umgestaltung die Reglementierung und die gesetzliche Beurteilung der Prostitution erfordern. In dieser Kommission müssen Vertreter aller Richtungen, Abolitionisten wie Reglementaristen, Sitz haben, neben den Juristen und Verwaltungsbeamten aber auch Ärzte, Pädagogen, Geistliche, Soziologen und Vertreterinnen der Frauenbewegung. Für die geringe Zweckmäßigkeit einer so zusammengesetzten Kommission lassen sich aber doch manche Punkte anführen. Der erste Punkt ist der, den auch Bethmann Hollweg als Minister des Innern in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses am 21. Februar 1907 betonte: „Die Prostitutionsfrage ist ein heikles Thema, nicht nur wegen der Materie, sondern auch wegen der Heuchelei, die hier vorkommt." Der Abgeordnete Münsterberg trat damals für die Einberufung einer außerparlamentarischen Kommission ein, wie sie auch in Belgien bestehe. Darauf erwiderte der Minister des Innern, daß die Beratungen derartiger Kommissionen zu einem greifbaren Ergebnis noch nicht geführt haben, und daß gerade über den vorliegenden Gegenstand die Ansichten in moralischer und hygienischer Beziehung noch außerordentlich weit auseinandergehen. Richtig. Die Frage der Prostitution ist für den einzelnen eine Frage der Erziehung, des Anstandes, der Religion, der Weltanschauung, der sexuellen Hygiene, des Alters, kurzum, ein Ding weitgehendster Subjektivität, subjektiver Empfindung und Verfassung. Was könnte also eine mit Delegierten aller Stände und Berufe besetzte Kommission an dieser Frage noch klären, wenn wir schon im voraus wissen, welchen Standpunkt der Theologe, der Pädagoge, der Arzt, der Jurist, die Frauenrechtlerin in dieser so schwierigen, weil objektiv kaum zu behandelnden Frage der Prostitution einnehmen? Es könnte uns aber vielleicht auch ähnlich ergehen, wie dem schweizerischen Gesundheitsamt das im Jahre 1899 eine Enquete über die Prostitutionsverhältnisse in der Schweiz und die Verbreitung der venerischen Krankheiten veranstaltete mit folgendem Ergebnis: Von 1841 angefragten Ärzten haben überhaupt nur 386 geantwortet; von diesen waren 182 Ärzte für die Reglementierung der Prostitution, 140 dagegen, und zwar 88, weil sie dieselbe für unberechtigt hielten, 122, weil sie dieselbe für nutzlos hielten, schließlich gaben 64 Ärzte unbestimmte Antworten[1]). Ich frage nun, war das Gesundheitsamt durch die veran-

1) Vgl. Dr. jur. Theodor Weiß, Die Prostitutionsfrage in der Schweiz. Bern 1906, S. 206.



staltete Umfrage auch nur einen Schritt vorwärts gekommen in der Klärung der Prostitutionsfrage? Und dabei war die Enquete doch gerade an jenen Teil der Bevölkerung gerichtet, bei dem man das größte Interesse und das beste Verständnis für die Behandlung der Prostitutionsfrage voraussetzen konnte. Aber was auch durch andere Klärungshilfsmittel in der Schweiz noch versucht wurde, sei es durch Experten-Kommissionen, medizinische Gutachten und selbst Volksabstimmungen[1]), läßt die Hoffnung auf dauernde und einheitliche Lösung der Prostitutionsfrage ganz schwinden. Man kommt nach dem Studium des als Gesetzesmaterial ausgezeichneten und kaum zu übertreffenden Buches von Dr. Theodor Weiß zu der Überzeugung, daß die Regelung der Prostitutionsfrage in der Hauptsache von zeitgenössischen und lokalen Bedürfnissen, Anschauungen und Majoritätsbeschlüssen abhängt, daß mit anderen Worten, das subjektive Urteil des einzelnen sich vervielfältigt in Gemeinden und Einzelstaaten, von denen der eine so, der andere wieder anders urteilt, so daß die eine Stadt, oder der eine Staat das Bordellsystem, der andere die reglementierte Straßenprostitution für das bessere Bekämpfungssystem halten wird. Nie aber werden wir in dieser Frage eine Einheitlichkeit erzielen können. Wenn man also die Ursachen dieser ewigen Widersprüche richtig erkennt, wird man auch gar keine Versuche machen, den einzelnen Staaten, oder den einzelnen Städten vorschreiben zu wollen, wie sie ihre Prostituierten zu behandeln haben. Ob man die Gewerbsunzucht als solche bestrafen will oder nicht, ist allerdings eine Frage der einheitlichen Regelung durch Reichsgesetz; wie man aber die Prostitution überwachen will, ist jedenfalls Sache der Einzelstaaten, ja selbst einzelner Städte. „Kommissionen“ könnten daher nur mit wünschenswerten Erfolgen arbeiten, wenn sie entweder die Bekämpfung der Prostitution nur vom hygienischen oder vom medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkt behandeln wollten, oder vom Standpunkt der Kommunalpolitik, von einem anderen Standpunkt, insbesondere vom moralischen oder staatspolitischen, würden Kommissionen m. E. nichts Positives erreichen.

Der große Unterschied, der zwischen sanitärer und polizeilicher Überwachung gemacht wird, ist nur ein scheinbarer; denn würde man die Überwachung der Prostituierten von den Polizeibehörden loslösen und sie z. B. einer besonderen Sanitätskommission übertragen, so bliebe auch dieser nichts übrig, als auf neue Zwangsmittel zu sinnen, die für Prostituierte anzuwenden seien, die den

1) Vgl. Dr. Th. Weiß, a. a. O.



Wünschen der Sanitätskommission nicht nachkommen. Dann nicht zu vergessen, wer die täglichen Beschwerden der von Prostituierten belästigten Bürger, Passanten, Hausbewohner, Grundbesitzervereine u. dgl. zu erledigen hätte! Eines Tages käme die alte Reglementierung wieder zum Vorschein, nur unter anderem Namen und in anderen Händen wie bisher.

Unser heutiges Gesetz (§ 361, Ziffer 6 StGB.) bedingt geradezu eine ungleiche Behandlung der Prostituierten, da auch das Reichsgesetz es den einzelnen Gemeinden überläßt, ob sie die Prostitution polizeilich konzessionieren oder durch fortwährende Haftstrafen bekämpfen, „ausrotten“, d. h. künstlich in Nachbargebiete verpflanzen will, was in einzelnen Gemeinden auch tatsächlich geschieht. Also kein Gesetz kann einer Gemeinde vorschreiben, daß sie die dort ansässigen Prostituierten regelmäßig ärztlich untersuchen, behandeln, überwachen lassen müsse. Jeder wird aber einsehen, daß die Duldung einer solchen Stadtväterindolenz nicht überall angebracht wäre, besonders nicht in Großstädten, die sich den Prostituierten gegenüber in einer gewissen Zwangslage befinden. Da es die Prostituierte immer noch vorziehen wird, sich lieber einer polizeilichen Kontrolle in einer Großstadt zu unterziehen, als sich in der Kleinstadt durch fortwährende Haftstrafen wegen Gewerbsunzucht den Betrieb verleiden zu lassen, müssen wir auch diesen Punkt als einen nicht unwesentlichen Faktor der Prostitutionsentwicklung und -gedeihung in den Großstädten hervorheben.

Wenn Moll als Mittel zur Bekämpfung der Prostitution auch Fürsorgebestrebungen und Besserung der Wohnungsverhältnisse billigt, müßte er es schließlich auch gutheißen, daß die Prostituierten aus Gegenden und Wohnungen ferngehalten werden, wo sie nichts zu suchen haben, wo sie aber die Fürsorgebestrebungen der gedachten Art erheblich stören oder gar zunichte machen könnten. Wenn es daher polizeiliche Vorschriften gibt, die das Wohnen und Wandeln der Prostituierten nicht in deren Belieben stellt, so waren es eben jene gewünschten „Fürsorgebestrebungen“, die zu solchen Kontrollvorschriften führten.

Es gibt in der Prostitutionsfrage eigentlich nur zwei grundlegende Lösungsmöglichkeiten. Entweder man bekämpft die Prostitution oder man läßt ihr freien Lauf — Reglementarismus und Abolitionismus. Eine Polizei, die beiden Richtungen Rechnung trägt, muß also den Mittelweg beschreiten, nämlich einerseits die Prostitution erlauben, „konzessionieren“ (auf Grund des § 361, Ziff. 6 StGB.), andererseits aber auch den konzessionierten Betrieb überwachen, durch



sanitäre und polizeiliche Vorschriften. Jene, die diesen Mittelweg nicht billigen und vor allem ganze oder teilweise Aufhebung der Kontrolle fordern, sind in der Minderheit, wenigstens jetzt noch. Ihren Forderungen möge sogar eine bessere Logik innewohnen, sie ist aber nicht ausschlaggebend, da das größere Recht ja immer der Stärkere, die Majoritätsgruppe hat, also das quantitative, nicht das qualitative Recht entscheidend ist.

Schließlich ist noch der von Moll geäußerten Ansicht, daß die polizeiliche Kontrolle die Prostituierten oft „rechtlos" erscheinen lasse, entgegenzuhalten, daß es trotz gesetzlich garantierter „Gewerbefreiheit" nicht ein einziges Gewerbe gibt, dessen Ausübung nicht eine Reihe gesetzlicher Beschränkungen vertragen müßte, oder wie sich z. B. Dr. med. Gaston Vorberg[1]) sehr treffend ausdrückt: „Wein- oder Milchhandel zu treiben, ist auch kein Vergehen, trotzdem unterstehen Wein- und Milchhandel der Beaufsichtigung." Oder man denke an die Radfahrer und Automobilisten, die auch einer Reihe polizeilicher Bestimmungen — zum Schutze des Publikums — unterworfen sind, ohne daß man sie rechtlos bezeichnen könnte; man darf also nicht „Betriebsbeschränkungen" mit „Entrechtung" verwechseln. Eine mittlere Gemeinde, die sich der Prostituierten nicht „fürsorglich" annimmt, vielmehr dem Gericht die fortwährende Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht überläßt, spart selbstverständlich auch die Kosten für die sanitäre Überwachung und Krankenhausbehandlung der geschlechtskranken Prostituierten; eine große Gemeinde kann sich aber auf die Dauer nicht diesen Unkosten entziehen und bietet der unter Kontrolle stehenden Prostituierten durch die Einrichtung der Überwachung gewisse Vorteile, gewisse Rechte, die z. B. die heimliche oder kontrollfreie Prostituierte nicht genießen kann: unentgeltliche Behandlung der Geschlechtskrankheiten; die Gemeinde trägt mit anderen Worten das Risiko der Betriebsunfälle. Ob die Prostituierte selbst die Übernahme des Risikos ihres Unzuchtbetriebes als „Recht" oder „Vorteil" ansieht und empfindet oder nicht, darauf kommt es ja nicht an; objektiv betrachtet, liegen die Verhältnisse aber doch so.

Und wo gibt es noch einen „konzessionierten" Betrieb, der völlig steuerfrei ist? Ich meine also, „rechtlos" darf und kann man die unter Kontrolle stehenden Prostituierten nicht bezeichnen.

---

1) „Freiheit oder gesundheitliche Überwachung?" (München, Verlag der Ärztl. Rundschau), S. 8.



III.

Der Herzfresser von Kindberg.

Von
J. U. C. **Gustav Pscholka.**

Im 1786er Jahr erregte ein Kriminalfall in ganz Steiermark so gewaltiges Aufsehen, daß er noch 1816 durch Cajetan Wanggo zum Gegenstande einer Darstellung gemacht wurde[1]). Diesem Umstande verdanken wir die Überlieferung der Begebenheit, denn die Akten sind verschwunden[2]). Wanggos Erzählung hält der Kritik stand und beansprucht unser volles Vertrauen. Der Autor erklärt ausdrücklich, er habe die Originalakten benützt, nichts, was ihm wesentlich erschien, weggelassen, nichts hinzugedichtet. Wir können dem Manne um so mehr Glauben schenken, als er zu Eggenberg bei Graz Landgerichtsverwalter, Justiziär und Werbbezirkskommissär war[3]). Auch im Volksmunde lebt die Erinnerung an jene Geschehnisse fort, allerdings stark entstellt und zur Sage umgebildet. Johann Schmut erwarb sich das Verdienst, dem Ursprunge der Sage nachgegangen zu sein, das längst vergessene Verbrechen neu ans Tageslicht gezogen zu haben[4]).

---

1) Der Herzenfresser. Eine steiermärkische Kriminalgeschichte aus dem Jahre 1786. Von Cajetan Wanggo. („Der Aufmerksame", Jahrgang 1816, Nr. 40 und 41).

2) Sie sollten sich unter den Stubenberger Akten im steiermärkischen Landesarchive befinden. Wanggo bemerkt, die Originalakten seien ihm eingesendet worden. Wahrscheinlich schickte er sie nicht zurück. Wenn die Akten noch existieren, so sind sie in den Besitz irgend eines Erben Wanggos übergegangen oder vielleicht ins Archiv der Herrschaft Eggenberg geraten, welches sich derzeit im Besitze des Grafen Herberstein zu Graz befindet.

3) Joh. Baptist von Winklern: Biographische und literarische Nachrichten von den Schriftstellern und Künstlern, welche in dem Herzogtume Steiermark geboren sind.

4) Über die Entstehung der Kindberger Herzensfressersage. Von Johann Schmut. („Blätter zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer", 2. Jahrgang, Nr. 29.)



Paul Reininger, ein Bauernknecht, war der uneheliche Sohn eines Hirten und einer Dienstmagd. Der Vater starb frühzeitig, so daß ihn das Kind kaum kannte; die Mutter fristete noch 1786 ihr Leben als Dienstmagd. Drei Jahre alt, kam Reininger zu seinem Taufpaten, der ihn fünf Jahre lang von den Dienstboten erziehen ließ und weitere fünf Jahre als Schafhirten verwendete. Mit dreizehn Jahren suchte sich Reininger einen anderen Dienstplatz, wechselte aber bis 1786 seinen Dienstgeber nicht weniger als sechzehnmal. Von einer Schulbildung war also keine Rede. Der häufige Wechsel der Dienstplätze läßt uns Reiningers Verhältnis zu seinen Dienstherrn nicht in besonders günstigem Lichte erscheinen. Der am 14. April 1786 von einem beeideten Wundarzt dem Gericht erstattete „Konstitutions- und Temperamentsbefund“ schildert Reininger folgendermaßen: „Ich bezeuge, daß ich den bei dem Landgericht Wieden wegen Verbrechen befängnisten Paul Reininger gehörig visitiert und befunden, daß selber 32 oder 33 Jahre alt, langen und vollkommenen Angesichts, weißgrauer Augen mit einem falschen Blicke, schwarzer Haaren und Bart, gesetzten Gang und gerader Stellung, ohne Leibeszeichen und äußerlichen Gebrechen, 5 Schuh 3 Zoll [1]) langen, muskulösen, fetten, braunen Körpers, starker Gliedmaßen und Kräften, gesund, ohne innerlichen Gebrechen, derzeit dem Anscheine nach furchtsamen Gemüts, ziemlich guter Vernunft, kollerisch-sanguinischen Temperaments zur Wohllust und Fröhlichkeit geneigt sei.“

Am Fronleichnamstage 1779 pflegte Reininger in einem Walde mit der Dienstmagd Konstanzia P. vertrauten Umgang. Unmittelbar nach der Umarmung zog er sein in einer Scheide verwahrtes Messer und versetzte ihr einen derartigen Stich in den Hals, daß sie auf der Stelle tot blieb. Reininger gestand, vorsätzlich gehandelt zu haben und gab als Grund an, er hätte gefürchtet, die Folgen der Liebe würden nicht ausbleiben und die Magd ihn als Urheber nennen.

An einem Faschingssonntag des Jahres 1782 beteiligte sich Paul Reininger in einem Gasthause an einer Tanzunterhaltung, wobei er sein gesamtes Geld vertrank und verspielte. Als er „vom Weine ziemlich berauscht“ nachsann, wie er sich wieder Geld verschaffen könnte, erinnerte er sich an ein altes und krankes Weib, das nach seiner Meinung Geld besaß. Reininger entschloß sich zum Raubmorde und begab sich noch in derselben Nacht zur Behausung der Frau. Es war dies eine sogenannte Badstube [2]), eine halbe Stunde

---

1) = 1,66 m.

2) Die Badstuben dienten ursprünglich zum Baden, bis dies mit der Zeit ganz abkam. Was hier wesentlich ist, besteht jedoch darin, daß die Badstube



vom Gasthause entfernt. Der hölzerne Türriegel war mit leichter Mühe zurückgeschoben. Das Opfer wurde im Bett überfallen, an der Gurgel gepackt und erdrosselt. Die Beute betrug kaum einen Gulden.

In dem gleichen Jahre begab sich Paul Reininger am Nachmittag des Fronleichnamtages nach Hause. Er kam aus einem Gasthause in Kindberg, wo er von Früh an gezecht hatte. Unterwegs stieß er auf die sieben- oder achtjährige Schafhirtin Elisabet Leitner, unter deren Obhut auch ein Ziegenbock weidete. Reininger gelüstete es nach der Bockshaut, um sich daraus Beinkleider anfertigen zu lassen. Er ging hin und verlangte den Bock, weil er ihn von des Mädchens Dienstherrn gekauft habe. Die List gelang, aber Reininger scheint eine Natur gewesen zu sein, welche sich nicht beherrschen konnte und sogleich Erfüllung ihrer verbrecherischen Neigungen heischte. Denn kaum war er in einer kleinen Entfernung, als er auch schon das Tier abstach. Das Kind eilte Reininger nach und stellte ihn zur Rede. Angst, erkannt und verraten zu werden, veranlaßte Reininger zum dritten Male Mörder zu werden. Er warf das Mädchen zu Boden. Dasselbe Messer, welches bereits der Konstanzia P. Verderben gebracht hatte, wurde auch hier zum Mordinstrument. Ein Stich in den Hals der Unglücklichen führte den sofortigen Tod herbei. Neugierde, wie das Innere eines Menschen aussehe, sowie „Bosheit“, ferner „übernatürlicher Antrieb, an Körpern, so lange solche noch warm zu fühlen gewesen seien, herumzumetzgern“, bewogen Reininger, den Körper vom Bauch bis zur Brust aufzuschneiden. Ein wesentliches Motiv gab jedoch die Erzählung eines Bauernknechtes ab, von dem Paul Reininger gehört hatte, „daß derjenige, der die Herzen von dreien Menschen verzehre, Glück im Spiel und im Kegelscheiben habe, verschiedene Blendwerke und sich unsichtbar machen könne, wenn man an solchen Tagen, an welchen man spielen wolle, nüchtern etwas davon genösse“. Tatsächlich entnahm Reininger der Brust des Mädchens das Herz und verzehrte gelegentlich die Hälfte. Die andere Hälfte fand sich, nachdem er verhaftet worden war, in seiner Truhe. Das Erkalten des Körpers rief in dem Täter derartige Reue, Furcht und Schauder hervor, daß er an allen Gliedern zitterte und kaum imstande war weiter zu gehen [1]).

---

immer ein kleines Häuschen für sich bildete, das von den übrigen Baulichkeiten des Bauernhofes vollständig getrennt war. (Das Bauernhaus in Steiermark von Dr. Viktor R. v. Geramb. „Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark“, 9. Jahrgang, Seite 228, 244, 245.)

1) Bei Auffindung der Leiche maß man die Schuld herumziehenden Zigeunern zu.



Die nächste Mordgelegenheit bot Paul Reininger der 6. November 1783. Als er nach dem Gottesdienste — wahrscheinlich von Seewiesen — seinem Heim zuwanderte, traf er eine unbekannte Frau, die zur Kirche wollte. Reininger spiegelte ihr vor, sie komme zum Gottesdienst schon zu spät, sie solle lieber mit ihm in den angrenzenden Wald gehen, um das Gespräch fortzusetzen. Da das Weib einwilligte, so lagerten sich beide im Walde auf der Erde. Sie hatten kaum eine halbe Stunde miteinander geredet, als die Frau durchblicken ließ, daß sie etwas Geld besitze. Zum Beweise zog sie zwei Stück „Zwanziger“ und ein Stück „Siebenzehner“ hervor. Reininger, der damals bereits seinen ganzen Jahrlohn von 14 Gulden verspielt hatte, dachte nun an Raub. Um aber nicht wiedererkannt und angezeigt zu werden, stach er ihr „mit dem Entschlusse sie zu morden“ sein Messer in den Hals, welchen er sodann bis an die Luftröhre abschnitt. 45 Kreuzer — darin bestand die ganze Barschaft der Toten — eignete sich Reininger an, den Leichnam warf er in einen vorüberfließenden Bach.

Am St. Martinstage — also dem 11. November — desselben Jahres, machte Reininger anläßlich einer Tanzunterhaltung im Gasthause zu Turnau der 16- oder 17 jährigen Dienstmagd Barbara Lammer eine Liebeserklärung. Erbost über den erhaltenen Korb, entfernte sich Paul Reininger etwas früher aus der Gesellschaft und lauerte der Lammer im Freien auf. Als sie auf dem Heimwege in seine Nähe kam, begleitete er sie ein Stück. „Beide etwas betrunken“, gerieten sie allmälich in einen heftigen Wortwechsel, welcher den Reininger derart erzürnte, daß er das Mädchen bei der Brust packte, zur Erde warf und durch einen Stich in den Hals ermordete. Die gänzlich verweste Leiche fand man ungefähr ein halbes Jahr später auf einer Viehweide bei Göriach.

Den 15. Januar 1786 verspielte Reininger in Kindberg sein gesamtes Geld und trank sich einen starken Rausch an. Nachmittags wollte er nach Hause gehen, kam jedoch nicht weit, denn er legte sich bald neben der Straße nieder und schlief ein. Einige Zeit darauf weckte ihn die vorübergehende Magdalena Angerer und meinte, statt in der Kälte zu liegen, solle er sie lieber begleiten. Reininger, der halb erfroren war, kam gern dieser Aufforderung nach. Unterwegs bemerkte er, daß seine Begleiterin eine runde Schachtel trage, wie sie damals für Bauernbräute üblich waren, um den Brautkranz nach Hause zu bringen. Auf seine Frage erfuhr er denn auch, daß er tatsächlich eine Braut vor sich habe. Nach einer Viertelstunde gemeinsamen Weges brach der Abend herein; beide befanden sich auf



einer von der Straße entlegenen Viehweide. Da warf Reininger, in der Hoffnung Geld zu finden, die Angerer unvermutet zu Boden und stieß ihr sein aus der Scheide gezogenes Messer bis an den Handgriff in den Hals. Die Leiche entkleidete er, schnitt den Körper vom Hals bis zum Bauch auf, nahm das Herz samt den übrigen Eingeweiden heraus, schnitt den Kopf, eine Hand und einen Fuß ab und stieß mit dem Fuß die Rippen seines Opfers ein. Vor dem Genuß des Herzens empfand Reininger Ekel, weil es ganz blutig war; er warf es daher weg. Reininger packte die Kleidungsstücke zusammen und verwarf die Schachtel, nachdem er den Brautkranz herausgenommen hatte. Dann reinigte er im Bache seine blutigen Hände und trug Kleider und Kranz nach Hause. Da bereits alle schliefen, war es ihm ein Leichtes, den Raub in seiner Truhe zu versperren. Am 2. Februar 1786 ging ein Bauer von der Kindberger Kirche nach Hause. Wie er über die Viehweide kam, erregte Rabengeschrei seine Neugierde; er eilt hin und findet einen gänzlich entblößten Menschenkörper, dem der Kopf, rechte Hand und linker Fuß fehlten. In der Nähe des Kadavers lag eine Weiberhaube, ein Brustlatz, ein Skapulier und ein Stirnband. Der Bauer ging nach Hause und begab sich mit einem Nachbar neuerdings auf den Fundort. Als sie dort genauer umhersahen, fanden sie in einiger Entfernung von der Leiche den Fuß sowie die Eingeweide, jedoch ohne Herz und in etwas weiterer Entfernung das Haupt, an welchem die roten Haare keinen Zweifel über die Identität des Leichnams aufkommen ließen. Beide Bauern erstatteten sofort die Anzeige beim Landgericht Wieden, welches am folgenden Tage den Augenschein vornahm. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, „daß der Kopf in der Gegend des „Halswirbelbeines“ abgeschnitten, der Körper von dem Schlüsselbeine bis an den „Schmeerbauch“ aufgeschnitten, die rechte Hand und der linke Fuß abgeschnitten, der rechte Fuß über die Kniescheibe angeschnitten, dann an der rechten Seite sechs wahre Rippen abgestoßen oder abgebrochen waren. Die Eingeweide waren nicht mehr zu finden.“ Seinen angeführten Geständnissen fügte Reininger noch vor Gericht bei, er habe die Schwere und Strafbarkeit seiner Verbrechen wohl gewußt. Weil er Gott verlassen hätte, so habe ihn der Teufel dazu verleitet. Denn — meinte Paul Reininger — er habe nichts gebetet, selten und unaufrichtig gebeichtet, einen Mord aber niemals bekannt. Interessant ist die Bemerkung, „sein Unglück komme von der Hurerei her, welcher er neun Jahre ergeben gewesen wäre.“ Sollte dieser Passus darauf hindeuten, daß Reininger bei seinen Taten auch von einem sexuellen Motiv getrieben wurde? Auch nach den drei Tagen Bedenk-

zeit, welche Reininger zwecks seiner Verteidigung eingeräumt wurden, wiederholte er: „Was werde ich (zu meiner Entschuldigung) sagen? Ich lasse alles Gott dem Allerhöchsten über, was er mit mir machen wird. Weil ich wenig gebetet und Gott nicht vor Augen gehabt habe, bin ich in die Dienstbarkeit des Satans verfallen und hierdurch zu diesen Lastertaten verleitet worden.“ Ich bezweifle durchaus nicht, daß Wanggo diese Stelle wörtlich den Akten entnahm. Aber der ungebildete Bauernknecht hat sicherlich nur dem Sinne nach so gesprochen.

Um zum Gange der Ereignisse zurückzukehren, sei berichtet, daß der Bräutigam der Magdalena Angerer Witwer war und einen Sohn erster Ehe besaß, welcher sich der beabsichtigten Trauung heftig widersetzt hatte. Dieser wurde nach Auffindung der Leiche in Untersuchungshaft genommen, konnte aber zu seinem Glück für den 15. Januar 1786 ein vollständiges Alibi nachweisen. Am 7. März zeigten zwei Bauern dem Landgericht an, ein Knecht hätte ihnen mehrmals erzählt, daß nur Reininger der Täter sein könne. Nicht nur, weil Reininger ein lockerer Bursch sei und an dem betreffenden Tage stark getrunken und sein ganzes Geld verspielt habe, sondern vor allem deshalb, weil man ihn gegen Abend des 15. Januar in der Gegend des Leichenfundes schlafend angetroffen hatte. Das Landgericht ordnete die sofortige Hausdurchsuchung bei Paul Reininger an, wobei die blutbefleckten Kleider der Magdalena Angerer, der Brautkranz und das halbe Herz der Elisabet Leitner vorgefunden wurden.

Am 24. April 1786 fällte das Landgericht nachstehendes Urteil: „Paul Reininger soll wegen an 6 Personen auf die grausamste Art verübten Straßen- und Meuchelmorden an die gewöhnliche Richtstatt geführt, am ersten Viertel Weg ihm ein Zwick mit glühender Zange in die rechte Brust, am halben Weg ihm ein Riem aus der linken Seite am Rücken geschnitten, am dritten Viertel Weg wiederum ein Zwick an die linke Brust gegeben, an der Richtstatt selbst abermal ein Riem an der rechten Seite aus dem Rücken geschnitten, hernach ihm alldorten seine Glieder durch den ganzen Leib von unten auf mit dem Rad abgestoßen und also vom Leben zum Tod hingerichtet, folgends der tote Körper in das Rad geflochten und darüber ein Galgen mit herabhangenden Strang aufgerichtet werden.“ Kaiser Josef II. änderte den Spruch am 16. Juni 1786 insofern, als Reininger, statt die Todesstrafe zu erleiden, auf dem Richtplatz gebrandmarkt werden sollte. Dann erhielt er durch drei Tage nacheinander jedesmal 100 Stockstreiche. Hierauf war Reininger auf dem Grazer Schloßberg bei Wasser und Brot in ein ewiges Gefängnis anzuschmieden



und hatte alle Vierteljahre vor dem Schlosse in Beisein aller anderen Verbrecher fünfzig Stockstreiche zu empfangen [1]). Am 12. August 1786 langte Reininger in Graz an und nachdem er binnen zwei Jahren 400 Stockstreiche ausgehalten hatte, starb er — man kann wohl vermuten an den Folgen dieser „Begnadigung" — den 11. November 1788.

Das ist die Erzählung von Reiningers Verbrechen, welche vor allem durch die zwei Fälle von Herzraub Interesse bietet, die ins Kapitel „Aberglaube" [2]) gehören. Die Sage, deren Kern Reiningers Taten bilden, erzählt, ein Jäger oder Wilderer hätte im Walde junge Mädchen überfallen und deren Herz verzehrt. Dadurch habe er sich unsichtbar gemacht und seine Greueltaten ungestört fortsetzen können. Der alte Aberglaube lebt also noch heutzutage weiter und kann jederzeit neues Unheil anrichten. Peter Rosegger, der allverehrte steirische Dichter und Kenner des Volkslebens, hatte die Güte, auf meine Anfrage hin folgendes mitzuteilen: „Der Aberglaube, durch das Essen von Menschenherzen irgendwelche vorteilhafte Eigenschaften zu erlangen, war in meiner Jugend noch im Volke verbreitet. Jetzt ist es still geworden. Ich habe in meinem Buche „Alpensommer", Seite 252—254, von einem Manne erzählt, der aus Mädchenleichen die Herzen schnitt, um damit Gewitter zu zaubern" [3]).

Wanggo selbst führt als Beispiel den in der Literatur bereits bekannten [4]) „Hundssattler von Bayreuth" an, der acht schwangere Weiber tötete und deren Herzen fraß, um nach dem Genuß des neunten Herzens wie ein Vogel fliegen zu können. Dagegen zeigen die abergläubischen Verbrechen Reiningers und die Kindberger Sage mehr innerliche Verwandschaft mit dem Fall der beiden Räuber, welche ergriffen wurden, als sie einer schwangeren Bäuerin den Leib aufschnitten. Sie gestanden, bereits das Herz zweier ungeborener Kinder gefressen zu haben und sie hätten das dritte gebraucht, um allen Menschen überlegen zu sein, sich unsichtbar zu machen, großen Reichtum zu erlangen und verschiedene Wunder verrichten zu können. Ihre Hinrichtung fand in Upsala statt. Auch dem „Laubheimer Toni" scheint

1) Das Urteil erfloß noch nach der Theresiana vom 31. Dezember 1768, denn das josefinische „Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung" stammt vom 13. Januar 1787. Die Begnadigung ist bereits ganz im Geiste des letzteren Gesetzes gehalten. (Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte von Dr. Arnold Luschin R. v. Ebengreuth § 65, 9).

2) Handbuch für Untersuchungsrichter von Hans Groß. 5. Aufl., pag. 466.

3) Daß das Herzfressen auch geschieht, um Wetterzauber machen zu können, ist wichtig, mir aber neu. Der Herausgeber.

4) Friedrich Christian Benedict Avé Lallemant: „Das deutsche Gaunertum", 1. Bd., S. 240. „Der Magnetismus", S. 33.



es sich darum gehandelt zu haben, bei Einbrüchen unsichtbar zu sein. Er trieb nämlich seiner Konkubine das Kind ab, fraß dessen Herz und schnitt ihm die Hände ab. Vor jedem Einbruch wurden die zehn Finger angezündet und so viele Finger brannten, so viele Leute mußten nach seinem Aberglauben im Hause schlafen[1]). Ilberg[2]) erzählt nach Hofmann[3]) von einem Winzer, der ein zwölfjähriges Mädchen notzüchtigte, und dann dessen Herz fraß. Leider ist darüber nichts Näheres gesagt.

Während der größere Teil der hierher gehörigen Literatur[4]) mehr im allgemeinen die Tatsache der Herz- oder Menschenfresserei zu abergläubischen Zwecken bestätigt, bietet ein Vergleich Reiningers mit den genau beschriebenen Fällen[5]) noch viel Beachtenswertes. Reininger führte den Tod seines Opfers in einem Falle durch Erdrosseln, in fünf Fällen durch einen Stich in den Hals herbei. In den von Groß beschriebenen Fällen kommt einmal Erdrosselung, sonst aber nur Schnitt oder Stich in den Hals als Todesursache in Betracht. Bezüglich des Mordes an Marie Klima durch Leopold Hilsner, sowie bei dem bis heute unaufgeklärten Morde an dem Gymnasiasten Ernst Winter in Konitz ist zwar die Tötung durch Stich oder Schnitt nicht direkt erwiesen, wohl aber meiner Ansicht nach anzunehmen. Nicht nur, daß Professor Groß sagt: „Es ist also Halsschnitt auch bei diesen beiden wenigstens nicht ausgeschlossen" [6]); bei Marie Klima waren die Ärmel, ferner Teile des Kragens und der Jacke herausgeschnitten, bei Ernst Winter die Gliedmaßen vom Körper abgetrennnt. Beide Male hatte also der Täter ein entsprechendes Messer bei sich, welches er wohl auch beim Angriff verwendet haben wird. Soweit unter den von Ilberg beschriebenen Verbrechen die Todesursache angegeben

---

1) Friedrich Christian Benedict Avé Lallemant: „Der Magnetismus", S. 33. H. Groß, „Handbuch für Untersuchungsrichter", 5. Aufl., S. 465.

2) Dr. Georg Ilberg: „Über Lustmord und Lustmörder", Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, herausgegeben von Dr. Gust. Aschaffenburg, 2. Jahrgang, S. 603.

3) E. v. Hofmann: „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin", (Schlagwort „Anthropophagie").

4) Arved Straten: „Blutmord, Blutzauber, Aberglauben".
Dr. P. Bergemann: „Die Verbreitung der Anthropophagie über die Erde".
Friedrich S. Krauß: „Menschenfleischessen". Der Urquell. Neue Folge, 1. Bd., S. 117 und 347.

5) Hans Groß: „Psychopathischer Aberglaube", „Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben". Dieses Archiv, 9. Bd., S. 253 und 12. Bd., S. 334.
Dr. Georg Ilberg, wie oben zitiert.

6) Archiv, 9. Bd., S. 279.



erscheint, haben wir nur zwei Fälle, wo einmal einem Mädchen der Schädel zertrümmert, einmal eine Frau mit einem Beile erschlagen wurde, sonst kommt ausschließlich Stich oder Schnitt in den Hals oder Erwürgen vor. Bei dem Täter Vacher tritt sogar die Komplikation ein, daß er ein dreizehnjähriges Mädchen erst erwürgte und ihr dann den Hals abschnitt. Wie die Zeitungen soeben melden, wurde in München der Budapester Adam Schell (?) verhaftet. Von fünf Mädchenmorden, die ihm zur Last gelegt werden, ist er bereits dreier überwiesen. In allen fünf Fällen liegen gleichartige, schwere Stich- und Schnittwunden am Hals und an anderen Körperteilen vor.

Endlich ist die Behandlung, welche Reininger der ermordeten Magdalena Angerer zuteil werden ließ, mehr als merkwürdig. Tatsache ist, daß Teile des Körpers und der Kleidung um den Leichnam herumlagen. Dieser Umstand weist geradezu auf jene von Professor Groß beschriebenen Morde hin, welche an Marie Klima, Agnes Hruza, Therese S., Anna Isser, Filomena Würtemberger, Ernst Winter begangen wurden, und die alle „etwas Gleichartiges, Auffallendes zeigen: das Herumlegen der Kleider bzw. Körperteile des ermordeten Opfers“ [1]).

Ich möchte ganz besonders darauf aufmerksam machen, daß man nach dem Berichte über Reininger garnicht, bei den anderen erwähnten Fällen zum Teil nicht entscheiden kann, ob der Täter die herumliegenden Körperteile oder Kleidungsstücke nach ihrer Lostrennung nur in seiner blinden Zerstörungswut oder Hast einfach von sich schleuderte (z. B. um die Entkleidung möglichst rasch durchzuführen); oder ob bei jedem herumliegenden Stück ein absichtliches Herumlegen und Herumtragen anzunehmen sei. Das heißt mit anderen Worten: ob ausschließlich psychopathischer Aberglaube in Betracht kommt oder noch andere Beweggründe des Täters zu vermuten sind.

Vielleicht besteht dieser psychopathische Aberglaube darin, daß der Täter sich vor der Rache des Ermordeten fürchtet und ihn wie im Leben, so auch noch nach dem Tode unschädlich machen will. Leider bin ich nicht in der Lage, mittels der vorhandenen Materialien den soeben ausgesprochenen Satz zu beweisen. Wohl aber vermag ich zu begründen, daß meine Meinung nicht unmöglich ist.

1892 erhängte sich im Gouvernement Kowno eine Bäuerin. Ihre Söhne glaubten, die Mutter werde im Grabe keine Ruhe genießen, weil sie in Sünden gestorben war. Deshalb hackten sie dem Leich-

1) Archiv, 9. Bd., S. 273.



nam den Kopf ab und legten ihn der Toten zu Füßen[1]). Die Leute hatten also die Überzeugung, daß ein Toter ohne Kopf sich ebensowenig rühren könne, wie ein geköpfter Mensch. Hellwig weist darauf hin, es sei ganz naheliegend, daß man einem Toten den Kopf abhacke oder die Fußsehnen durchschneide, damit er nicht als Vampir zurückkehren und den Überlebenden Tod und Verderben bringen könne. Warum sollte sich nicht ein Mörder auf gleiche Weise vor dem Ermordeten Sicherheit verschaffen wollen? Was aber das Herumtragen der Leichenteile betrifft, so kann uns vielleicht das köstliche Märchen vom „Meisterdieb" [2]) einen Anhaltspunkt bieten. Da kehrt der Meisterdieb, welcher als Junge seinen Eltern durchgebrannt war, in die Heimat zurück und enthüllt seinem Paten, dem Grafen, wovon er lebe. Der Graf will bei seinem Patenkind Gnade vor Recht ergehen lassen und den Meisterdieb nicht hängen, wenn er drei Meisterstücke vollbringe. Zwei Aufgaben sind gelungen, jetzt macht sich der Erzdieb an die dritte, nämlich den Pfarrer und den Küster aus der Kirche wegzustehlen. Mit einem langen Sack, mit Krebsen und Wachslichtern kam der Meisterdieb des Nachts auf den Friedhof, wo er die Lichter auf dem Rücken der Tiere befestigte, anzündete und die Krebse laufen ließ. Dann verkleidete sich der Schelm als Mönch, stieg auf die Kanzel und als die Glocke zwölf schlug, schrie er mit gellender Stimme, der jüngste Tag sei hereingebrochen. Er wäre Petrus und wer in den Himmel wolle, der möge in den Sack kriechen. „Seht ihr, draußen auf dem Gottesacker wandeln die Gestorbenen und sammeln ihre Gebeine zusammen." Pfarrer und Küster, welche das Geschrei zuerst hörten, krochen schnell in den Sack und wurden so aus der Kirche weggestohlen. Im Volke herrscht also die Ansicht, daß die Verstorbenen ihr Gebein selbst zusammensuchen müßten. Da möchte man am liebsten den Märchenerzähler fragen: „Ja, was macht denn dann ein Toter, der seine Knochen nicht finden kann? Muß er so lange suchen, bis er alle beisammen hat?" Denke ich mir einen Mörder von solchem oder ähnlichem Aberglauben befangen, so kann ich ihm auch zutrauen, daß er seinem Opfer einige Gliedmaßen abtrennt und dieselben verschleppt oder versteckt, damit der Tote sie suchen müsse und so lange dies der Fall sei, den Täter ungeschoren lasse[3]). Aber das alles bedarf noch des Beweises.

---

1) Dr. Albert Hellwig: Verbrechen und Aberglaube. („Aus Natur und Geisteswelt", 212. Bd.)

2) Kinder- und Hausmärchen, gesammelt durch die Brüder Grimm. Herausgegeben von Hermann Grimm.

3) Ich erinnere mich ganz dunkel, in meiner Kindheit — wahrscheinlich zu

Ich würde daher raten, bei Entdeckung eines derartigen Falles auf einem Blatt Papier den Leichnam als Mittelpunkt einzuzeichnen und dann in genauem Maßstabe die Entfernung jedes, aber auch des winzigsten Stückes der Leiche, der Kleider usw. einzutragen. Die Objekte können einfach mit Nummern bezeichnet werden. In einem Verzeichnis wäre hierauf für jede Ziffer anzugeben, welcher Gegenstand und wie er dort liegt, wie weit er vom Leichnam entfernt ist, ob man in der Luftlinie oder nur auf Wegen dazu gelangen kann, wie weit diese sind, ob zwischen dem Stück und der Leiche sich solche Hindernisse — wie Bäume, Gesträuch — befinden, daß dieses Stück nur durch Herumtragen und nicht durch einfaches Wegschleudern oder durch Tiere usw. auf seinen Platz gelangen konnte. Ebenso wird man seinen richtigen Schluß auf Herumlegen oder Herumwerfen ziehen können, wenn das Stück z. B. versteckt oder säuberlich zusammengelegt ist. Als erstes Resultat wird man genau feststellen können, inwiefern bei solchen Vorgängen Herumlegen oder Herumtragen — also psychopathischer Aberglaube in Frage kommt und inwieweit ein bloßes Wegschleudern oder Verschleppen durch Tiere vorliegt. Beachtet man die gesammelten Angaben oder wiederholt in Anlehnung daran den wahrscheinlichen Hergang des Mordes, so wird man eine annähernde Vorstellung über die Dauer der verbrecherischen Tätigkeit erhalten und so vielleicht manche Zeugenaussagen kontrollieren können oder imstande sein, zu beurteilen, ob beispielsweise der Täter einen bestimmten Zug noch erreichen und zur Flucht benützen konnte. Vor allem wird man, sobald genügendes und genau erforschtes Material vorliegt, nicht mehr auf die Aussage des Täters allein angewiesen sein, sondern man wird seinen Beweggründen auch von außen auf den Grund kommen können. Erst wenn dies der Fall ist, wenn bei einer entsprechenden Anzahl derartiger Verbrechen ein und dasselbe Motiv objektiv und einwandfrei festgestellt ist, dann wird sich die von Hans Groß in diesem Archiv wiederholt gegebene Anregung verwirklichen, man wird nämlich aus solchen Begebenheiten die „Feststellung eines besonderen Verbrechentypus" [1]) herauskristallisieren können. Dann wird aber auch der noch ungeklärte psychopathische

Gleiwitz in Preußisch-Schlesien — gehört zu haben, wenn man einem Toten alles wegnehme, so komme er des Nachts und verlange unter Drohungen sein Hab und Gut zurück. Lasse man jedoch einige Stücke dort, so glaube der Geist, wo etwas sei, müsse alles sein; er suche dann fortwährend auf demselben Platz nach seinen Sachen und könne den Täter nicht verfolgen. Für die Richtigkeit dieser Erinnerung kann ich nicht bürgen. Ist sie vielleicht einem Leser geläufig?

1) Dieses Archiv, Bd. IX, S. 282.



Aberglaube aufgehellt sein und je eher dies geschieht, desto besser. Wäre Cajetan Wanggo noch am Leben, er könnte ja heute wie zu seiner Zeit die nicht gerade klassisch gedichteten, aber leider noch immer richtigen Worte anführen:

„Des Aberglaubens alte Rechte
Erstrecken sich auf manches Haupt,
Noch ist im menschlichen Geschlechte
Ihr Einfluß größer, als man glaubt."



IV.

Verbrecherfamilien.

Von

Von **E. Kleemann**, Anstaltsgeistlicher in Leipzig.

I.

Verbrecherfamilien — Fachmänner der Kriminalistik sowie Laien dieses Gebietes, insbesondere Journalisten, sprechen davon, als ob jedermann solche verdorbene Familien kennen gelernt hätte und kennen müßte. Wie schwer würde es manchem fallen, auch nur eine zu nennen. Man redet oft von Verbrecherfamilien als bekannten Größen — freilich Größen, die mit einem Minuszeichen zu versehen sind —, ohne sie wirklich mit eigenen Augen gesehen und beobachtet zu haben. Nun gibt es allerdings tatsächlich Verbrecherfamilien genug, Familien in denen zwei oder mehr Geschwister oder Verwandte in auf- und absteigender Linie, bisweilen nebst den angeheirateten Gliedern (Schwager, Vetter usw.) bestraft sind. Aber man muß sich schon einige Mühe geben, um solche aufzufinden. Der Verfasser richtet seit Jahren sein Augenmerk auf Personen, die als par nobile fratrum zu bezeichnen sind. Sie begegnen ihm seltener, als es sich bei dem großen und mannigfaltigen Verbrechermaterial, welches im Untersuchungs- und Strafgefängnis der juristischen Hauptstadt von Reichsdeutschland [1]) interniert ist, erwarten läßt.

Abgesehen von zahlreichen Fällen, in denen u. z. wiederholt bestraft sind: 2 Brüder, 2 Schwestern, Ehemann und Ehefrau, Vater und Sohn, wurden notiert:

Fall W: Ehepaar mit Tochter;
Fall R: Ehepaar, Bruder des Mannes;
Fall H: 3 Brüder, Ehefrau des einen;
Fall Sch: 3 Brüder, 1 Schwester und die Geliebte des einen;
Fall B: 4 Brüder (von 5);
Fall K: 4 Brüder, Ehefrau des einen;
Fall L: Mutter, 3 Söhne, Braut des einen, 2 ledige Töchter, 1 Tochter mit Ehemann.

---

1) Jährliche Zu- und Abgänge je 6—7000.

Umfangreiche Tabellen und Stammbäume betr. Verbrecherfamilien finden sich u. a. bei:

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 1903. S. 57, 102 ff.

Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers. 1893.

Wilh. Roscher, System der Volkswirtschaft. 3. Aufl., Bd. 5, S. 5.

H. Groß, Archiv. Bd. 11, S. 257.

Lombroso, Der Verbrecher. 2. Bd. (Genealogie).

Lombroso, Neue Verbrecherstudien, S. 123—28.

Mönkemöller, Eine Vagabundenfamilie (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform IV, 529).

Unter den dort angeführten Verbrecherfamilien geht als die an Zahl größte die den Kriminalisten bekannte Familie Yuke hervor. Denn es handelt sich hier um 1000 Deszendenten. Besonders interessant ist der von Mönkemöller mitgeteilte und erläuterte Stammbaum der Vagabundenfamilie Viktoria-Knollmann-Max, der sich auf 76 Glieder erstreckt. Doch dürften derartige Fälle selten auffindbar sein. Sie lassen sich auch im allgemeinen schwer kontrollieren und nachweisen. Im Bereiche des Unmöglichen liegen sie nicht. Die Statistik [1]) zeigt zwar, daß verheiratete Personen, legitime Kinder und die in Familiengemeinschaft lebenden Menschen zumeist weniger am Verbrechen beteiligt sind als freie und ledige. Auch scheinen die Verbrecher selbst der Meinung zu sein, daß nach einem leichtfertigen und sträflichen Junggesellenleben die Ehe ein Präventivmittel gegen Begehung von Verbrechen sei. Erklärte doch beispielsweise ein alter Vagabund dem Verfasser: „Wenn ich verheiratet wäre, käme ich nicht in solche Häuser; denn darum heiratet man doch“ (um nicht bestraft zu werden). Verfasser beobachtet, wie in manchen Männern, die wiederholt inhaftiert werden, nach ihrer Verehelichung eine sittliche Wandlung zum Besseren sich vollzieht. Sie sprechen sich etwa dahin aus, daß sie jetzt ihr Geld zusammennehmen müssen und nicht mehr so viel von dem sauer verdienten Wochenlohn vertrinken. Wie manche schlichte Frau stellt in der Ehe und in der Familie einen guten Hausgeist dar, der in einer dem weiblichen Wesen eigenen Art den zuvor in ungeordneten Verhältnissen lebenden Mann zur Sparsamkeit, Nüchternheit und zu anderen Tugenden zu erziehen versteht! Aber es gibt andererseits Familien und Sippen, in denen das radikale Böse förmlich zu Hause ist, in fürchterlicher Weise grassiert und unablässig um sich greift. —

1) Archiv Bd. 24, die Arbeit von Hoegel, S. 15 — Wulffen, Psychologie des Verbrechers I, S. 364, 430—33.



Die Definition einer Verbrecherfamilie läßt sich nicht leicht geben. Wollte man über diesen Gegenstand eine Rundfrage unter den Kriminalisten veranstalten, so dürfte die Antwort sehr verschieden ausfallen. Sicherlich kann von einer Verbrecherfamilie nicht ohne weiteres die Rede sein, wenn nur zwei Familienmitglieder, etwa zwei bisher unbescholtene Brüder, wegen der gleichen Übertretung oder auch wegen eines Vergehens oder Verbrechens in derselben Sache bestraft sind. Es müssen unter zwei oder mehr Gliedern verschiedene Delikte vorliegen. Insbesondere ist die Beschaffenheit der Eltern und Voreltern, sodann die Relation oder der Konnex, die sittliche Beeinflussung und Abhängigkeit unter den Angehörigen auf- und absteigender Linie in Betracht zu ziehen. Das Böse dringt von seiten der Umgebung als verderbliche Wechselwirkung der Gesellschaft oder hereditär von den Vorfahren als ererbter Hang zum Bösen in das Individuum ein. Das letztere Moment, die durch Zeugung und Geburt, niedere Denkweise und schlechte Erziehung, böses Beispiel und Verführung in einer Nachkommenschaft entstehenden und sich fortpflanzenden verbrecherischen Anlagen dürften für den Bestand einer Verbrecherfamilie von Wesen sein. Die Eltern brauchen nicht unbedingt bestraft zu sein. Aber sie geben die Bedingungen des Werdenden und Gewordenen.

Somit sind wir auf die Abstammung verwiesen. Die Verbrecherfamilie ist eine degenerierte, in der Regel zugleich physisch, psychisch und ethisch verwahrloste Familie mit bestraften Gliedern und vererbtem Hange zur Gesetzesverletzung. Die Defination mag nicht einwandfrei sein. Jedenfalls ist hervorzuheben, daß nicht jede Familie, in der Bestrafungen vorgekommen sind, als Verbrecherfamilie zu gelten hat.

Andererseits sind hier Familien anzuführen, in denen sich verbrecherische Züge finden, die aber als Verbrecherfamilien in unserem Sinne anzusprechen man zögern könnte, da sie etwa nicht auf Grund eines geschriebenen Gesetzeskodex, sondern der *ἄγραφοι νόμοι* bestraft worden sind. So die mythischen und sagenumwobenen Familien der Tantaliden, Pelopiden, Atriden und des Orest, des Laios und Ödipus. Kurella gedenkt in diesem Zusammenhang (S. 135) der Claudier und der Cäsaren (vgl. auch Lombroso, Neue Verbrecherstudien, übersetzt von Jentsch, S. 127). Auch die unglückliche Familie des König Lear gehört hierher und nicht an letzter Stelle die Nachkommen Adams und Evas: Kain und Lamech (Gen. 4), sowie Lots Töchter (Gen. 19) und ihre Kinder. Die Genannten zu betrachten,

wäre sicherlich lehrreich. Sie zeigen, daß die Tatsache der Vererbung eine der ältesten Erfahrungen der Menschheit ist. Sie illustrieren das, was im folgenden ausgeführt wird, und ihr Geschick dient zur Bestätigung von Grundgesetzen der moralischen Weltordnung: „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie, fortzeugend, immer Böses muß gebären“ und „Böses muß mit Bösem enden“. Nicht unerwähnt mögen zum Kapitel der Vererbung die Worte aus König Lear bleiben.

IV, 3 (Kent) „Die Sterne,
Die Sterne bilden unsre Sinnesart,
Sonst hätte nicht so ganz verschied'ne Kinder
Ein und dasselbe Paar.“

und zur Beziehung zwischen Armut und Verbrechen:

IV, 1 (Gloster) „Oft zeigt sich's, Haben
Lullt in Sicherheit und die Entbehrung
Gedeiht zum Vorteil.“

III, 4 (Lear auf der Heide) „Nimm Arzenei, o Pomp!
Gib preis dich, fühl einmal, was Armut fühlt,
Daß du hinschüttest für sie dein Überflüss'ges
Und rettest die Gerechtigkeit des Himmels!“

Jedoch wir wollen uns nicht zu weit in das Gebiet der Sage und Mythologie und in poetische Gefilde hineinwagen, sondern auf dem realen Boden der harten Wirklichkeit verharren. —

Das Widerspiel der Verbrecherfamilien bilden Familien mit völlig unbescholtenen Gliedern und solche, in denen eine Person ein- oder mehrmal das Strafgesetz übertreten hat, während die übrigen Angehörigen im juristischen Sinne ohne Schuld und Fehle geblieben sind. In letzterem Falle spricht man von einem räudigen Schafe der Familie[1]). Ein solches legt den Verwandten eine schwere Bürde auf oder sie stehen sämtlich oder in der Mehrzahl moralisch auf so tiefer Stufe, oder sie sind sittlich so degeneriert, daß sie sich nicht erheblich von jenem bestraften Mitglied der Sippe unterscheiden. Alsdann liegt ein Grenzfall vor, den wir aber nicht in das Gebiet der eigentlichen Verbrecherfamilien hinüberziehen möchten. Denn irgend eine Grenze muß festgesetzt werden, und diese ist in obiger Definition angedeutet.

Ist nun die Verbrecherfamilie ontologisch durch das Vorhandensein bestrafter Glieder und durch Verletzung geschriebener oder un-

1) Vgl. Archiv Band 26, die entsprechende Arbeit von Näcke, S. 97.



geschriebener Gesetze charakterisiert, so gilt sie genetisch als degeneriert, in der Regel zugleich physisch, psychisch und ethisch verwahrlost, als behaftet mit vererbten Gebresten. Das letztere, die Behauptung der Vererbung und Degeneration, kann in doppelter Weise angefochten werden, nämlich:

a) durch die gegenteilige Behauptung, es liege nicht Vererbung vor, sondern jedes Individuum entscheide sich selbständig für Gut oder Böse. Alsdann wird der deterministischen die indeterministische Weltanschauung gegenübergestellt. Ferner wird angeführt

b) es könne sich bei den ausgesprochenen Verbrecherfamilien nicht um Verwahrlosung einst besserer Sippen und Menschen, sondern nur um ein Verharren auf primitiver Menschheitsstufe, ein Zurückbleiben auf prähistorischer Daseinsweise handeln. In diesem Falle werden Degeneration und Atavismus als genetische Erklärungsversuche voneinander geschieden.

Zu a) In den leidigen oder unleidlichen Kampf zwischen Determinismus und Indeterminismus einzutreten, wollen wir hier lieber unterlassen, und nur auf das im Archiv Band 21, S. 169 Ausgeführte hinweisen [1]). Wenn auch das Strafgesetzbuch auf indeterministischem Standpunkt steht, so darf der Kriminalist doch einem energetischen Determinismus oder einem relativen oder komparativen Indeterminismus [2]) huldigen, wobei auch die Möglichkeit einer Bestrafung nicht ausgeschlossen erscheint. Fragen wir mit Recht bereits bei Betrachtung des einzelnen Verbrechers nach seiner Veranlagung und erblichen Belastung, wie viel mehr drängt sich uns beim Blicke auf eine Verbrecherfamilie, ja auf eine Summe, ein ganzes Heer solcher durch Zeugung und Geburt, Erziehung und gemeinsames Leben gleichsam ursächlich verbundener Wesen die unabweisbare Annahme deterministischer Abhängigkeit und fortwährender Vererbung zur Erklärung der Genese auf. Eingehend begründen wollen wir unsere Meinung vorläufig nicht. Sie findet aber eine Erläuterung in Teil II. Das Gleiche gilt

b) hinsichttich der Frage, ob Atavismus oder Verwahrlosung (Degeneration, Dekadenz) vorliegt. Lombroso, in Abhängigkeit von ihm Kuralla, treten für den Atavismus ein. Andererseits wird auf

---

1) Vgl. auch Rob. Sommer, Familienforschung und Vererbungslehre. 6. und 7. Kapitel und Kriminalpsychologie, 18. und 19. Kapitel, Ferner Archiv Band 28, S. 196 und meine Arbeit über Apokatastasis in „Zeitschrift für Religionspsychologie“, Band 4, Heft 8, insbesondere S. 270 ff.

2) Rob. Sommer spricht außer von dynamischem auch von einem aktiven Determinismus gegenüber den schwächlichen passiven = absoluten.



den Mißbrauch des Wortes [1]) hingewiesen. Es behauptet mehr als man beweisen kann. Wer vermag wirklich mit Bestimmtheit zu erklären, ob in einem gegebenen Falle Atavismus, ein physischer oder psychischer oder auch ethischer Vorgang vorliegt, welcher wie vom handelnden Subjekt, so auch gleicherweise von seinen Vorfahren von Geschlecht zu Geschlecht in demselben Sinne ausgeführt wurde, so daß sich bildlich eine gerade Linie durch alle Glieder dieser Reihe seit langer, unendlich langer Zeit hindurchlegen läßt? Die Erklärung mit Atavismus hat zwar vieles für sich. Es ist eine bequeme Theorie. Aber sie hat auch manches gegen sich, vor allen Dingen dies: sie läßt sich schwer nachweisen. In unserer Sache bezüglich der Verbrecherfamilien können wir in der Regel nur Jahrzehnte, höchstens ein bis zwei Jahrhunderte überschauen. Verfolgt man Geschlecht für Geschlecht in aufsteigender Linie, gelangt man schließlich bei einem Ahnen an, von dem man wenig weiß und dessen Vorfahren man nicht kennt [2]). Außerdem befinden sich innerhalb der Verbrecherfamilien noch Glieder, die über das Niveau der verdorbenen hinausragen, vielleicht gar unbestrafte Menschen. Wer weiß, ob nicht die Vorfahren jenes Ahnen sittlich hochstehende Menschen waren. Darum wollen wir nicht voreilig von Atavismus, von einem Beharren auf der Stufe eines Urmenschen sprechen, sondern uns mit der bescheidenen Hypothese einer anzunehmenden Degenerierung begnügen als einer Hypothese, welche Erscheinung und Werden der Verbrecherfamilien verständlich machen möge. Freilich bedeuten Degenerierung wie Verwahrlosung und Entartung die Verschlechterung eines Besseren, eine Katabasis oder Depravierung, das Hinabgleiten von einer Höhe, in unserem Falle von einer Höhe sittlicher Reinheit. Diese Senkung läßt sich bisweilen nachweisen, nicht immer. Manche Familie stellt ein Gemisch „räudiger Schafe“ und — um im Bilde zu bleiben — verhältnismäßig reiner Lämmer dar, sowohl beim Blicke auf die etwa in der Gegenwart lebenden Geschwister und Verwandten, als auch unter Hinzunahme der vorangehenden Geschlechter. Sodann darf die gemeinschaftliche hereditäre Belastung nicht als einzige Ursache für den Verfall in Kriminalität ins Feld geführt werden. Auch die Macht des Milieus (Alkoholismus, Vagabundage, Inzucht usw.) ist zu bedenken, auf welchen Punkt Mönkemöller und Näcke besonders aufmerksam machen. Hartmann (Über die hereditären Verhältnisse

1) Vgl. Archiv I, 200, IX, 153, auch Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I, 25 und 99.

2) Ähnliche Gedanken in Wundts neuem Werke: Probleme der Völkerpsychologie, z. B. I, 6.

bei Verbrechern, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I, 493—520) findet für sein Material in der Schweiz folgendes:

„Es existieren eine bedeutende Zahl durch Generationen sich fortpflanzender Verbrecher- und Vagantenfamilien, doch wiegt die polymorphe Vererbung vor (außer Kriminalität und Charakteranomalien besonders mit Psychosen, Alkoholismus, Neurosen), so daß ein Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen abnormen Zuständen angenommen werden muß. Eine „progressive Degeneration“ scheint nicht häufig vorzukommen. Eine Aussterbetendenz besteht bei unserem Materiale nicht. Es liegt eine ganz Reihe von Familien vor, in denen sich uneheliche Geburt einerseits und sexuelle Delikte andererseits ungewöhnlich häufig ereignen.“

Auch Rob. Sommer spricht sich in seiner Kriminalpsychologie (S. 308) dahin aus, daß auf die Vererbung und das sonstige Milieu, beides zusammen, zu achten ist:

„Jedenfalls ist bei ausgeprägten Verbrechernaturen das hereditäre Moment in Gestalt von anderweitiger Kriminalität in der Aszendenz oft deutlich erkennbar. Man sucht diese Übereinstimmung häufig allein aus dem äußeren Momente der schlechten Erziehung abzuleiten; wer aber diese Erscheinungen unbefangen mit den allgemeinen Tatsachen der Vererbung vergleicht, wird der angeborenen Anlage dabei einen sehr wesentlichen Einfluß einräumen müssen. Auch bietet der Umstand einen Beweis, daß trotz Kriminalität der Aszendenten und schlechter Erziehung manche Nachkommen ausgeprägt Krimineller sich ethisch gut entwickeln, während auf Grund der einseitigen Bewertung exogener Momente das Gegenteil zu erwarten wäre.“

Es kommt, die Schwierigkeit steigernd, hinzu, daß wiederum, wie bei der Betrachtung über die Atavismustheorie, die zur Untersuchung vorhandenen Stammbäume nur kurz sind. Indes die Ausdrücke „Degeneriert“ und „Degeneration“ werden wohl auch auf dem Gebiete der Naturwissenschaft und Medizin pathologisch nicht nur im Sinne der Verschlechterung einer Generation oder der Generationen, sondern auch in der Bedeutung des Sinkens unter das Maß oder Niveau einer gewissen Norm oder des nicht Erreichens oder nicht mehr Erreichens einer Norm, also in allgemeinerem Sinne als oben (Vererbung) gebraucht. Ein degenerierter Mensch kann ohne Rücksicht auf seine Abstammung jeder somatisch unentwickelte oder psychisch minderwertige Mensch sein. In diesem Sinne versteht es auch Rob. Sommer (Kriminalpsychologie). Die Degenerierung kann sogar vom Indidivuum selbst verschuldet sein, kann also endogen und exogen sein.



Ob die Verwahrlosung physischer oder psychischer oder ethischer Art ist, muß der einzelne Fall entscheiden. In der Regel dürfte sie psychophysischer und in Abhängigkeit davon — deterministische Betrachtungsweise vorausgesetzt — zugleich ethischer Art sein.

Zur physischen Degeneration sind besonders zu vergleichen: Archiv I. 200 und IX, 153. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I, 99, zur psychischen und psychopathischen: dieselbe Monatsschrift I, 733, zur ethischen: Die umfangreiche Literatur über Determinismus, z. B. auch Dr. Julius Petersen, Willensfreiheit, Moral und Strafrecht. J. F. Lehmanns Verlag, München 1905.

II.

Nach Festlegung des Tatbestandes gilt es, unsere Ansicht über Ursprung und Wesen der Verbrecherfamilie genauer zu begründen. Zunächst einige Worte über die Ehe und die Familie im allgemeinen.

A. Die Ehe ist eine Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Weib, die auf Dauer berechnet und von der Gesellschaft anerkannt ist [1]).

B. Der Zweck der Ehe ist nicht nur Erzeugung, Aufziehung und Erziehung von Kindern, sondern die Herstellung der innigsten natürlichen und geistigen Lebensgemeinschaft zur allseitigen Verwirklichung vollen Menschentums [2]).

C. Die Familie kann

a) Besitz- und Erwerbsgemeinschaft
b) Berufgemeinschaft und
c) Bildungs- und Erziehungsgemeinschaft

sein [3]).

Man hat die Entstehung sowohl des Verbrechertums als auch der Verbrecherfamilien, dieser Abart rechten Familienlebens, in verschiedener Weise zu erklären versucht. Welches der mannigfaltigen Lebensgebiete soll nicht die Schuld an dieser menschenunwürdigen Erscheinung tragen. Es werden angeklagt:

1. Die sozialen Verhältnisse, u. z.

a) Ungünstige Wohnungsverhältnisse der Großstadt: Fehlen eines geräumigen und gemütlichen Heims, Mangel an Kleinwohnungen, teuere Mietspreise, das Schlafstellenunwesen, Verrohung der Straßenjugend.

---

1) Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche. 3. Aufl. Bd. 5 S. 182.
2) D. Otto Kirn, Grundriß der theol. Ethik, S. 52.
3) Wundt, Ethik, 3. Aufl. 2. Bd. 4. Abschn. 2. Kap.



b) Emanzipation des Weibes. Überbürdung der Mütter. Frauenarbeit. Ungehorsam der Frauen. Überfluß oder Mangel an Kindern. Mangel an Zeit zur Erziehung. Der harte Zwang zur Arbeit bei jugendlichen Personen. Fabrikarbeit. Minderwertigkeit der halben Kräfte.

c) Das kapitalistische Wirtschaftssystem. Mangel an Privatbesitz. Steuerlasten. Berufslosigkeit. Armut.

2. Hygienische Verhältnisse:

Hunger. Schlechte Ernährung. Übermüdung und Krankheit, mangelnde oder mangelhafte Säuglingspflege, Psychopathie der Kinder, pathologische Rauschzustände, körperliche Minderwertigkeit, aktives perverses Triebleben, Nichtbeachtuug der Störungen im Pubertätsalter. Kriminelle Neurosis, Neurosen der Eltern, Geistesstörung.

3. Intellektuelle Mängel:

Mangel oder Überfluß an Schulbildung. Mangel an Verständnis für die Schule bei Eltern. Fehlende Intelligenz. Geistige Minderwertigkeit. Überwiegen der Instinkttätigkeit gegenüber dem Intellekt.

4. Moralische Defekte:

Mangel an Religiosität und Pietät, an Zucht und Liebe, an höheren Genüssen. Fehlen edler Inspiration. Schlechte Lektüre und Kinematographenbesuch. Leidenschaften der Familien. Egoismus. Alkoholismus. Prostitution. Öffentliche Behandlung des Ehebruchs als eines interessanten Problems, Mangel an Scham- und Anstandsgefühl. Inzucht in Familien. Uneheliche Geburten. Unerzogenheit der Eltern. Böses Beispiel. Minderwertiges Milieu. Falsche Wertschätzung höherer Güter. Mangel altruistischen Empfindens. Mangel oder Rückständigkeit des Selbsterhaltungstriebes. Moralischer Stumpfsinn. Arbeitsscheu. Vagabundage. Verlogenheit. Genußsucht. Hochmut. Eitelkeit. Grausamkeit. Angeborene ausgeprägte Neigung und Disposition.

Diese Übersicht ist nicht erschöpfend, kann es auch nicht sein. Je nach dem Standpunkte des Beobachters, er sei Mediziner oder Jurist oder Pädagog, er gehöre zu den Bodenreformern oder nicht, zu einer politisch rechts oder links stehenden [1]) Partei, wird bald der eine, bald ein anderer Mangel als Grundübel aller übrigen hervorgekehrt oder auch ein neuer, bisher unentdeckter oder nicht genügend beachteter herbeigezogen.

Welche Meinung man nun auch vertreten mag, jedermann glaubt, das Sesam gefunden, die wahren Ursachen bemerkt zu haben. Um

1) Vgl. die Beurteilung der Verbrecherfamilie z. B. in Bebels „Die Frau und der Sozialismus“. S. 230—232.



so schwieriger und mißlicher ist es, alle samt und sonders beiseite zu schieben und sich auf kein feststehendes Programm einzulassen. Freilich der allgemeinste Standpunkt, scheinbar der objektivste, ist auch nicht einwandfrei. Seine Schattenseiten werden insbesondere bei der praktischen Behandlung und beim Versuch einer Heilung der Schäden, die uns hier angehen, offenbar. Mit allgemeinen Anregungen, immer strebend sich zu bemühen, oder mit allgemeinen Mahnungen, edel, hilfreich und gut zu sein, damit ist nichts getan. Um das Verbrechertum wirksam bekämpfen zu können, ist es zweckdienlicher, etwa ein fanatischer Alkoholgegner oder ein ausgeprägter Moralprediger usw. zu sein. Jedoch vorläufig behalten wir den allgemeinsten Standpunkt tunlichst bei.

Nun haben wir uns freilich in obiger Definition der Verbrecherfamilien allem Anscheine nach bereits auf eine Ansicht festgelegt. Die Verbrecherfamilie soll eine degenerierte, in der Regel zugleich physisch, psychisch und ethisch verwahrloste Familie mit bestraften Gliedern und vererbtem Hange zur Gesetzesverletzung sein. Indes

a) Degeneration und Vererbung — dies stellt als Gegensatzpaare sofort die Theorien des Indeterminismus und Atavismus heraus, die unter Moraltheoretikern, Juristen und Medizinern ihre zahlreichen Anhänger besitzen.

b) in der Regel zugleich physisch, psychisch und ethisch verwahrlost — einseitig wird die Verbrecherfamilie als Giftpflanze lediglich bald auf physischem, bald auf psychischem, bald auf ethischem Gebiete gesucht oder sozial als notwendiges Übel der menschlichen Gesellschaft betrachtet oder als eine Folgeerscheinung intellektueller Fehler aufgefaßt.

Aber mit diesen gegensätzlichen Standpunkten wollen wir jetzt nicht rechten und streiten. Die obige Definition soll so allgemein als möglich das Wesen der Verbrecherfamilie beschreiben. Auch die von Spezialisten vertretenen Separatmeinungen (S. 81, 82) mögen uns jetzt nicht berühren. Um allen Streitpunkten möglichst die Spitze abzubrechen, suchen wir auf Grund eigener Notizen und Erfahrungen und des Einblickes in gar manche Familie[1]) ein Bild davon zu geben, wie eine Verbrecherfamilie entsteht und welche Erscheinung sie darbietet. —

Kein Mensch will von Hause aus, mit vollem Bewußtsein, also absichtlich, planmäßig und zielmäßig ein Trinker, ein Wüstling, ein

1) Verfasser war auch jahrelang auf dem Gebiete der inneren Mission, insbesondere der Armenpflege, in Dresden tätig.

Geizhals usw. werden, auch niemand ein Verbrecher. Zwar äußert sich mancher Gefangene in bitterem Grolle etwa dahin, er wolle nun stehlen, einbrechen oder morden und vor Verbrechen schlimmster Art nicht mehr zurückschrecken. Aber hinter solchen Phrasen steckt bisweilen Dummheit und leere Prahlerei [1]). Keine Familie möchte auch zum Zerrbild einer Verbrecherfamilie hinabsinken. In rühmenswerter Weise halten oft schwere Gewohnheitsverbrecher ihr unheilvolles Gewerbe vor ihren Kindern verborgen [2]). Aber wiewohl der Trinker kein Trinker, der Verbrecher kein Verbrecher werden will, werden sie es doch. Ebenso wird, fast wider Willen, die Verbrecherfamilie zur Verbrecherfamilie. Damit soll nicht der oberflächliche Standpunkt des Fuhrmanns Henschel bei Gerhart Hauptmann (5. Akt.): „Ich bin ebens halt aso 'neingetapert" — oder das Bekenntnis Boleslavs in Sudermanns Katzensteg (gegen Ende): „Was die Natur von uns fordert, wird uns zu Schmutz und Sünde, und was die Menschensatzung will, erscheint uns schal und abgeschmackt. — Zwischen Trotz und Angst pendeln wir hin und her" als richtig, als gültige Entschuldigung hingestellt werden. Aber die Wahrheit mag nicht weit davon abliegen. Ist hinsichtlich der Entstehung der einzelnen Verbrechernatur nicht immer nur gemeine, offenbare Schuld nachweisbar, so liegt über der Gesamtheit einer Verbrecherfamilie und den einzelnen in sie hineingeborenen Individuen ein tragisches Verhängnis.

Wir treten an die Beurteilung der Verbrecher und der Verbrecherfamilien mit unseren geläuterten Vorstellungen, mit unserem sittlichen Gefühle heran und glauben ihre Triebe, ihr Wille und ihre Bestrebungen hätten sich gleich oder ähnlich den unseren entwickeln müssen. Zwar hat es jenen wie uns neben schlechter nicht auch an guter Beeinflussung von seiten edeldenkender Menschen, namentlich während der Schulzeit, gefehlt. Aber Keimen, die schöne Früchte erhoffen ließen, wurde bald das Lebenslicht genommen, indem das Elternhaus und seine Umgebung, die Gesellschaftssphäre, in die sie nolens volens hineingestellt waren, schwer an jenen Verlorenen sündigten. Verbrecher und Verbrecherfamilien besitzen ihre eigene Ätiologie, und diese gilt es auf ihre somatische, psychische und ethische Seite hin zu studieren. Dabei dürfen wir zwar unseren Maßstab anlegen. Aber zur gerechten Beurteilung genügt es nicht, lediglich den Abstand zwischen einer normal und einer unnormal entwickelten Familie zu zeigen. Sondern es ist dabei tunlichst eine

1) Vgl. meine Psychologie der Verbrecherehre, Archiv Bd. 35.
2) Wundt, Ethik, 3. Aufl., 2. Bd., 4. Absch., 2. Kap.

ira et studio, ohne jede Nebenrücksichten, ein zutreffendes Bild der Entstehung und der Seinsweise normaler und unnormaler Familien — oder vielmehr, da der Gegensatz von normal und unnormal bereits ein Werturteil enthält, ein zutreffendes Bild der Entstehung und der Seinsweise jener irgendwie anders gearteten Verbrecherfamilien zu entwerfen. M. a. W. Wir wollen sie weniger vom Standpunkte des rigorosen Moraltheoretikers als vielmehr von dem des Sozialpsychologen und Sozialethikers oder eines Volksfreundes aus betrachten, der jene Unglücklichen als eine sozialpathologische Erscheinung zu verstehen sucht — und ein wenig Mitleid dürfen sie in Anbetracht ihrer tragischen Schuld beanspruchen. —

Eine vortreffliche Schilderung der Arbeiterfamilie findet sich in August Bebels Buch: „Die Frau und der Sozialismus", 9. Auflage, wiewohl man seinen Anschauungen über Vaterrecht und Mutterrecht[1]), wie er sie in Abhängigkeit von Friedrich Engels (Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. Im Anschluß an Levis H. Morgans Forschungen.) darstellt, ferner seinen sonderbaren Geschichtskonstruktionen über Entstehung des Privateigentums, seiner sozialdemokratischen Zukunftsmusik und vielem anderen selbstverständlich nicht zustimmen kann. So grausig auch die Misere des Arbeiterstandes geschildert wird — glücklicherweise liegen die Verhältnisse nicht so schlimm, sondern der 4. Stand ist in ständiger Hebung begriffen —, meisterhaft und naturgetreu sind doch die Ausführungen über das monotone Leben der Arbeiterfamilie (S. 96 f.). Auch die Bemerkungen über Entstehung des Verbrechens (S. 230 ff.) enthalten z. T. Richtiges.

„Mann und Frau gehen zur Arbeit. Die Kinder sind sich selbst oder der Überwachung älterer Geschwister überlassen, die selbst aufs nötigste der Überwachung und Erziehung bedürfen. In fliegender Eile wird das sog. Mittagessen hinabgeschlungen, vorausgesetzt, daß die Eltern überhaupt Zeit haben, nach Hause gehen zu können, was in Tausenden von Fällen wegen der Kürze der Pausen oder der Entfernung der Arbeitsstätten von der Wohnung nicht möglich ist; müde und abgespannt kehren beide abends heim. Statt einer freund-

1) Das Gleiche gilt von Archiv Bd. 20, S. 103 ff. sowie Friedrich Naumann, Christentum und Familie (Rede auf dem 3. evang.-soz. Kongresse in Berlin, 20. April 1892. Bericht erschienen in Berlin, Verlag von Rehtwisch und Seeler.) Vgl. im Gegensatz hierzu Wundts Ethik, 3. Aufl., 1. Bd., 1. Absch., 3. Kap. und Grundriß der Psychologie 6. Aufl. § 21 sowie Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche. 3. Aufl., Bd. 5, S. 182 ff. Ferner Hoernes, Natur- und Urgeschichte des Menschen. Ratzel, Völkerkunde.

lichen, anmutenden Häuslichkeit finden sie ein enges, ungesundes Logis, der Luft und des Lichtes, oft der allernötigsten Bequemlichkeiten entbehrend. Die zunehmende Wohnungsnot und die daraus erwachsenden Mißstände sind eine der dunkelsten Seiten unserer sozialen Ordnung, die zu zahlreichen Übeln, Lastern und Verbrechen führen. Und die Wohnungsnot wird in allen Städten und Industriebezirken mit jedem Jahr größer und erfaßt mit ihren Übeln immer weitere Schichten: kleine Gewerbetreibende, Beamte, Lehrer, Kaufleute usw. Die Frau des Arbeiters, die abends müde und abgehetzt nach Hause kommt, hat jetzt von neuem alle Hände voll zu tun; Hals über Kopf muß sie arbeiten, um nur das Notwendigste in stand zu setzen. Die schreienden und lärmenden Kinder werden eiligst ins Bett gebracht, die Frau sitzt und näht und flickt bis in die späte Nacht. Die so nötige geistige Unterhaltung und Aufrichtung fehlt. Der Mann ist oft ungebildet und weiß wenig, die Frau noch weniger. Das Wenige, was man sich zu sagen hat, ist rasch erledigt. Der Mann geht ins Wirtshaus und sucht dort die Unterhaltung, die ihm zu Hause fehlt; er trinkt, und ist es noch so wenig, was er verbraucht, es ist für seine Verhältnisse viel. Unter Umständen verfällt er dem Laster des Spieles, das besonders auch in den höheren Kreisen viel Opfer fordert, er verliert drei- und zehnfach mehr als er vertrinkt. Unterdes sitzt die Frau zu Hause und grollt; sie muß wie ein Lasttier arbeiten, eine Ruhepause und Erholung gibt es für sie nicht; der Mann benutzt die Freiheit, die ihm der Zufall gibt, als Mann geboren zu sein. So entsteht die Disharmonie. Ist aber die Frau weniger pflichtgetreu, sucht sie abends müde von der Arbeit heimkehrend eine berechtigte Erholung, dann geht die Wirtschaft rückwärts, und das Elend ist doppelt groß. O wir leben in der besten der Welten."

Nun sind allerdings Arbeiter- und Verbrecherfamilien nicht dasselbe. Wir sind die letzten, die solches behaupten. Aber Berührungspunkte findet der kundige Leser genug. –

Oben wurde gesagt:

A. Die Ehe ist eine Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Weib, die auf Dauer berechnet und von der Gesellschaft anerkannt ist. Die Kinder der Verbrecherfamilie sind naturgemäß auch einer Geschlechtsgemeinschaft entsprossen. Ob aber aus einer solchen, die einerseits auf Dauer berechnet, andererseits von der Gesellschaft anerkannt ist, das ist oft fraglich; denn wir wissen nur zu gut, wie viele Rechtsbrecher, zumal die einer Sippe mit vielbestraften Gliedern entstammenden, unehelich oder vorehelich geboren sind, ferner wie



leichtfertig in niederen Volksschichten Ehen geschlossen werden, Mann und Weib zusammengehen, nämlich als intellektuell, sittlich und wirtschaftlich unerzogene Menschen, ohne Kenntnis vom Ernste des Lebens, ohne materiellen Halt und Rückhalt, und wieder auseinanderlaufen, um getrennt lebend außereheliche Gemeinschaft mit anderen zu pflegen oder, geschieden, eine neue Ehe einzugehen. Infolge ihres unsteten, vielfach nur auf rohen Sinnengenuß bei Befriedigung des Geschlechts- und Nahrungstriebes ausgehenden Wesens bringen sie es nie zu einem geordneten, wenn auch noch so bescheidenen Besitzstand. Sinn für die Annehmlichkeiten eines gemütlichen Heims haben sie nie gehabt, können sich auch bei ihrer Genußsucht und Mittellosigkeit kein solches beschaffen. So werden die Kinder geboren, oft des Nötigsten entbehrend, und wachsen in einer dumpfen, gegen alles Höhere stumpfen Umgebung auf.

B. Der Zweck der Ehe ist nicht nur Erzeugung, Aufziehung und Erziehung von Kindern, sondern die Herstellung der innigsten natürlichen und geistigen Lebensgemeinschaft zur allseitigen Verwirklichung vollen Menschentums. O wie weit sind jene davon entfernt! Erzeugt werden die Kinder, zur Not auch aufgezogen, freilich unter materiellen, geistigen und sittlichen Mängeln und Entbehrungen, aber nun und nimmermehr erzogen. Man müßte denn Erziehung als vox media fassen und darunter gute und schlechte Beeinflussung verstehen. An letzterer fehlt es allerdings nicht.

In enge Wohnstätten zusammengepfercht, müssen Eltern und Kinder mit Schlafburschen und Schlafmädchen ihre Wohn- und Schlafräume teilen. Hygienische und sittliche Nachteile sind damit verbunden. Kein Wunder, daß der Arzt an ihnen körperliche und geistige Fehler feststellt, und was müssen die Kinder mit ansehen! Unter Umständen die Geburt, erste Pflege und Ernährung ihrer jüngeren Geschwister, wenn nicht für die scharfen Kinderaugen noch übleres von seiten der Eltern und Schlafstelleninhaber! Anhören müssen sie die Lästerreden der Großen, Flüche und wegwerfende Urteile über staatliche und kirchliche Ordnung und über alles Hohe, was Menschenherz erhebt.

Die Erziehung und Bildung des heranwachsenden Geschlechtes hat zum guten Teile die Schule übernommen. Jedoch sie findet wenig Verständnis und Unterstützung bei den materialistisch gesinnten Eltern. Oft ziehen Elternhaus und Schule an zwei einander entgegengesetzten Strängen. Von einer Herstellung der innigsten natürlichen und geistigen Lebensgemeinschaft zur allseitigen Verwirklichung vollen Menschentums kann in solchen Familien keine Rede sein, wenn der



Vater etwa dem Trunke ergeben, die Mutter aller Geistes- und Herzensbildung bar, die Hauswirtschaft schmutzig nnd liederlich ist.

C. Die Familie kann a) Besitz- und Erwerbsgemeinschaft, b) Berufsgemeinschaft und c) Bildungs- und Erziehungsgemeinschaft sein.

a) Besitz- und Erwerbsgemeinschaft. Wundt führt hierzu aus, daß diese infolge Notlage, wenn die Ehegatten unabhängig von einander erwerben, zur bloßen Geschlechtsgemeinschaft sinkt. Unter idealen Verhältnissen soll der Mann erwerben, die Frau erhalten.

Verfasser beobachtet, daß in Arbeiterkreisen und in wenig bemittelten Volksschichten vielfach ein merkwürdiges Rechenexempel angestellt wird. Der Mann, vorausgesetzt, daß er überhaupt arbeitet, bringt am Lohntag seinen Erwerb nach Hause. Davon streicht er ab, was er für seine Person an Essen und Trinken braucht, etwa Frühstück und ein nicht zu knapp bemessenes Taschengeld. Den Rest erhält die Frau. Diese muß davon bestreiten: Miete, Steuern, Schulgeld und Lehrmittel, Feuerung, Kleidung und Lebensunterhalt für die ganze Familie, dazu noch die vielen kleinen Ausgaben, die man nicht aufzählen kann, die aber ein großes Budget für jeden Haushalt bedeuten. Der Mann erklärt: „Die Frau muß nun sehen, wie sie auskommt!" Die Frauen müßten ideale Rechenkünstlerinnen und Haushälterinnen sein, wenn sie dem gerecht werden wollen. In der Regel sind sie gezwungen, mit zu verdienen, ebenso die größeren Kinder. Welche Folgen dies für die Frauen mit schwächerer körperlicher Konstitution, zumal in Zeiten der Schwangerschaft, sodann für die in der Entwickelung begriffenen Kinder hat, läßt sich denken. Aber das sind noch leidliche Verhältnisse. Schlimm wird es für die Familie, wenn der Mann etwa als Gelegenheitsarbeiter jeder Gelegenheit aus dem Wege geht, wo Arbeit zu finden ist, die Frau als notwendige Folge die Lust verliert, mit zu verdienen, und die Kinder mit der rohen Straßenjugend sich tummeln oder zum Betteln und Stehlen angehalten werden.

b) Berufsgemeinschaft. Es kann ein Segen darin liegen. So im ländlichen Bauernstande, wenn die Frau nicht nur die Hauswirtschaft besorgt, sondern auch das Vieh füttern, gelegentlich das Feld bestellen hilft; ferner im städtischen Kleingewerbe, wenn die Frau die Arbeiten des kleinen Haushaltes erledigt und nebenbei in Abwesenheit des Mannes den Verkauf im Laden übernimmt. Es kann aber auch die Berufsgemeinschaft eine Gefahr bedeuten. Sie steigt, je mehr sich der Mann auf die Hilfe der Frau und der mitarbeitenden Kinder verläßt, sich ein Faulenzerleben angewöhnt, und Müßiggang bekanntlich aller Laster Anfang ist. Dann geht die Landwirtschaft zurück, wird

das Gewerbe zum Bummelgewerbe. Trennen sich vollends die Arbeitsgebiete der Familienglieder immer mehr und treten dabei für einzelne Teile mit oder wider Willen 'arbeitslose Perioden ein, so wächst die Gefahr wirtschaftlichen und sittlichen Verfalls immer mehr. Kommt es doch nicht selten vor, daß eine Frau als Aufwartung oder Wäscherin oder ein Arbeitsbursche die ganze Familie zeitweise ernähren muß. Am schlimmsten steht es naturgemäß da, wo einzelne oder sämtliche Glieder geflissentlich nebenbei oder ausschließlich einem unsittlichen Gewerbe nachgehen, der Mann etwa ein Verbrecher und Zuhälter, die Frau eine Dirne geworden ist. Werden doch manche Ehen nur zu dem Zwecke geschlossen, damit beide Teile desto sicherer und ungestörter den Lebensunterhalt durch unsittliche Handlungsweise erwerben können. Wie dabei zu Werke gegangen wird, zeigt z. B. die in dem Kassiber eines im Gefängnis befindlichen Zuhälters und Verbrechers enthaltene Aufforderung an seine Frau, im Bordell „fleißig zu arbeiten und zu sparen", damit bei seiner Entlassung Geld vorhanden ist. Andernfalls stehe für sie der Stock hinter dem Ofen bereit.

c) Bildungs- und Erziehungsgemeinschaft. Wie wenig das Familienleben ungebildeter Volksschichten diesem Ideal entspricht, wurde bereits oben dargelegt. Wenn aber wirklich eine Gemeinschaft in dieser Hinsicht zu finden ist, so besteht sie in der Regel nur zwischen Mutter und Kindern. Daher letztere auch meist mehr Pietätsgefühl gegen die Mutter, weniger gegen den Vater in sich tragen. Es gilt in jenen Kreisen als ausgemacht, als selbstverständlich, daß der erwerbende Mann zur Bildung und Erziehung keine Zeit habe [1]). Ob dieser Mangel an Zeit oder diese Überbürdung wirklich vorhanden ist, erscheint bei Leuten, die jeden Abend und jeden Sonn- und Feiertag regelmäßig völlig dienstfrei sind, zum mindesten fraglich. Statt die Feierstunden im Kreise der Familie zu verleben und etwas zur eigenen geistigen Förderung in sich 'aufzunehmen, etwas zur ethischen Hebung der gesamten Familie beizutragen — und wäre der Beitrag oder das dahin gerichtete Streben noch so bescheiden bemessen —, entziehen sich die Familienväter dieser Pflicht und sind sonstwo, nur nicht zu Hause anzutreffen mit der Begründung: Wer arbeitet, will auch seine Erholung und sein Vergnügen haben. Daß mit der zu fordernden Anteilnahme der Familienväter an Bildung und Erziehung der Familie nicht zu viel verlangt ist, beweisen rühmliche Ausnahmen im sog. Arbeiterstande. Wie tiefstehend aber im

1) Vgl. meinen Artikel über die Zeit. Archiv, Bd. 24, insbesondere S. 311 ff.



allgemeinen das Bildungsniveau ist, zeigt der Umstand, daß Verfasser in einem Vortrage über die Inventarien von 87 Dresdner Arbeiterhaushalten mit 432 Personen folgendes konstatieren mußte[1]):

Unter den vorhandenen Büchern stehen obenan Pilz, das neue Naturheilverfahren und die Bücher über Gesundheitspflege und Naturheilmethode. Unter den Wissenschaften nehmen die Naturwissenschaften die erste Stelle ein, u. z. populäre Bücher über Entstehung der Erde vom darwinistischen Standpunkte aus. Sie bilden den Ersatz für religiöse Bücher. Bibel und Gesangbuch gelten (der evangelischen Bevölkerung) als erledigte Schulbücher, wohl aber werden antireligiöse Schriften gelesen wie Dodel, Moses und Darwin—Corvin, der Pfaffenspiegel—Peters, der Glaube an die Menschheit—Weiking, Evangelium eines armen Sünders. Unter den juristischen Büchern sind hervorzuheben: Bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Stadthagens Arbeiterrecht, Rosenthals Gesetzbuch, Verfassungsgesetze, Versicherungsgesetze. Unter den politischen Büchern gelten nur die von der sozialdemokratischen Partei approbierten: Bebel, Bernstein, Bellamy, Karl Marx, Lassalle, Schippel, (Nietzsche), Liebknecht. In der Geschichte ist fast ausschließlich Revolutionsgeschichte vertreten, darstellend: Deutscher Bauernkrieg, deutsche Revolution, französische Revolution, Geschichte der Kommune, Liebknechts Robert Blum, Liebknechts Emser Depesche. Unsere großen Dichter fehlen nicht. Die beliebtesten Romanschriftsteller sind Zola, Tolstoi. Der Kolportageschund scheint beim Arbeiter zu fehlen, ist vielleicht häufiger in Kleinbürger- und Handwerkerfamilien und bei Dienstboten zu finden. Den Reigen beschließen die Unterhaltungsschriften, unter denen u. a. der Simplizissimus und — der Kunstwart vorkommen Im allgemeinen überwiegt das charakterlose Blatt mit Bildern als ordinäres Lesefutter. —

Das Bild von der Entstehung und dem Wesen der Verbrecherfamilien, wie es bisher gegeben ist, wird von einem charakteristischen Zuge beherrscht, nämlich von dem der Not, einer Notlage auf verschiedenen Gebieten, sie sei entschuldbar und unentschuldbar. Es ist nicht behauptet worden, daß materielle Not zum Verbrechen treiben muß. Die Not kann auch rein somatischer Art sein oder etwa in mangelnder Herrschaft des Geistes über das sinnliche Triebleben bestehen. Aber irgendwelche Notlage ist vorhanden, nicht immer dem verbrecherisch gesinnten Individuum, aber dem kriminalistisch geschulten Beobachter deutlich erkennbar. Gilt der Mangel, insbesondere der materielle, oft als gefährlicher Erklärungsversuch der Entstehung

1) Vgl. Mitteilungen des statistischen Amtes, Dresden, 13. Heft.



eines einzelnen Verbrechens, in Verbrecher**familien** ist die Annahme des Vorhandenseins von Mängeln physischer und psychischer, geistiger und ethischer, in der Regel auch materieller Art unabweisbar.

Zum Beweise dessen müßten wir nun eigentlich in der Gegenwart lebende und auf ihre Beschaffenheit hin geprüfte Verbrecherfamilien mit all ihren Fehlern und Mängeln aufzählen. Wir würden damit um einige Tabellen reicher, müßten aber am Ende doch konstatieren, daß sie nur einen bescheidenen Ausschnitt sämtlicher Verbrecherfamilien darstellen. Nur mit größter Vorsicht dürften wir daraus Schlüsse ziehen, etwa über die Summe der Fehler, die überwiegend vorhanden sind: körperliche oder geistige usw. Dazu kommen, die Arbeit und den Überblick erschwerend, immer noch Umstände hinzu, die bei Verbrecherfamilien nie übersehen werden dürfen:

a) Wir kennen stets nur einen kleinen Teil solcher Familien, nämlich die jetzt lebenden und uns bekannten Eltern und Kinder mit angeheirateten und verwandten Gliedern; aber in auf- und absteigender Linie gemessen, über den Abstand zwischen Großeltern und Enkelkindern geht die Beobachtung und genaue Kenntnis kaum hinaus.

b) Bestimmte Anlagen vererben sich häufig nicht in gerader Linie sondern in Seitenlinien [1]).

Im allgemeinen aber darf wohl die Verbrecherfamilie als eine degenerierte, in der Regel physisch, psychisch und ethisch verwahrloste Familie bezeichnet werden. Sie besitzt bestrafte Glieder und weist einen vererbten Hang zur Gesetzesverletzung auf. Die beiden zuletzt genannten Momente, das Vorhandensein bestrafter Glieder und der vererbte Hang zur Gesetzesübertretung, bedürfen noch einiger Worte zur Ergänzung der obigen Ausführungen.

Es ist theorethisch denkbar, daß gegenwärtig in einer Familie keine oder nur wenig bestrafte Glieder nachweisbar sind, daß aber ihre Gesinnung und Erscheinungsweise der einer Verbrecherfamilie gleichkommt oder ihr ähnlich ist. Eine solche Familie kann zugleich physisch, psychisch und ethisch entartet sein. Man bezeichnet sie dann als Proletarierfamilie. In praxi dürften freilich Verbrecher- und Proletarierfamilie kaum zu unterscheiden sein.

Sodann der erworbene Hang zur Gesetzesübertretung, die Vererbung kann anscheinend auf physischem und psychischem Wege, damit zugleich ethisch vermittelt sein. Robert Sommer, dem wir als Autorität auf diesem Gebiete folgen, hat in seiner „Familien-

1) Robert Sommer, Kriminalpsychologie. S. 328ff.

forschung und Vererbungslehre“ (Kap. 6 und 7.) die Lehre vertreten, daß Vererbung, Entwicklung und Züchtung auf Beschaffenheit der Keimzellen beruhen. Die Entwicklung aus dem Keimplasma ist derart, daß als Endprodukt ein der Ahnenreihe entsprechendes Wesen zustande kommt. Veränderlichkeit der Arten und innere Ursachen vieler Variationen bezeichnen wir als endogene Variation. Die Anpassungsfähigkeit einer Art ist um so größer, je größer die endogene Variation ist. Sommer nimmt einen Zusammenhang von Gehirnleben und Geschlechtsdrüsenfunktionen an. Erworbener Gehirnzustand kann die Beschaffenheit der Keimzellen beeinflussen. Es vererben sich dabei nicht Gedanken und Gefühle, sondern Bewegungsantriebe (Bewegungsautomatismen), die sich in der Konstruktion der Keimzellen organisch niedergeschlagen haben und das Auftauchen von entsprechenden geistigen Vorgängen begünstigen. Dies ist wichtig für die Frage des deterministischen Geschehens innerhalb der psycho-physischen Entwicklung. Der Wille, der in der Form von Aufmerksamkeit und Spannung Vorstellungsreihen in Bewegungsmechanismen umsetzt, ist ein dynamisches und gestaltendes Element in dem entwicklungsgeschichtlichen Werden, nicht nur ein psychischer Parallelismus zu einem rein mechanischen Geschehen.

Sommer erklärt die Vererbung nicht als ausschließlich somatisches Produkt. Spricht er sich doch in seiner Kriminalpsychologie dahin aus, daß die kriminelle Heredität angeboren oder eine Folgeerscheinung der Erziehung sein kann. Wie nun weiter der Wille, insbesondere die auf das Böse oder auf Gesetzesübertretung gerichteten Willenshandlungen in Verbrecherfamilien im einzelnen sich vererben, läßt sich, so lange die Entstehung des Willens im Individuum ein vielumstrittenes Gebiet bildet, schwer angeben. Im allgemeinen kann aber behauptet werden, daß Temperamentseigenschaften und Willensdispositionen in der Gattung sich fortpflanzen. Den Beweis hierfür erbringt die Erfahrung des Vorhandenseins sittlich einander ungleicher, nämlich in ethischer Hinsicht höher oder tiefer stehender Familien.

III.

Was kann nun zur Heilung der Schäden, zur Besserung oder Ausrottung der Verbrecherfamilien geschehen? Die Frage berührt sich eng mit der, wie überhaupt Verbrechen vermindert oder verhindert werden können[1]. Wir beschränken uns jedoch auf das Gebiet der Verbrecherfamilien und ihre Sanierung.

1) Vgl. Archiv Bd. 31, S. 272—81, Nr. XV, Abschnitt 3 und Bd. 35, S. 272ff.



Das wirksamste Mittel, scheinbar am sichersten zum Ziele führend, wäre Verhinderung der Fortpflanzungsmöglichkeit, entweder

1. durch Eheverbote, event. Kastration[1]).

Indes a) das wäre ein unerlaubter Eingriff in die Rechte der Person.

b) Es müßte aus dem oben S. 91 unter b angeführten Grunde diese Operation an einem ganzen Stamme in der Hauptlinie und in Nebenlinien vorgenommen werden. Es läßt sich nicht absehen, wie weit man zu gehen hat.

c) Man kann schwer angeben, welche Familie wirklich als Verbrecherfamilie zu gelten hat, vgl. z. B. oben die angeführte Berührung mit der Proletarierfamilie. Seite 91.

Oder 2. durch dauernde Unterbringung der Häupter solcher Familien in geeigneten Anstalten, Arbeitshäusern u. dgl. (Symbiose) — abgesehen von den bereits zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten.

Ist abzulehnen aus den unter 1 a, c und mutatis mutandis 1 b angeführten Gründen. Bleibt vorläufig nur noch

3. die Deportation als Heilmittel übrig.

Auf diese Weise würden unsere Kolonien mit einem minderwertigen Material durchseucht, welches sie weder verdienen, noch zu einem gedeihlichen Bestand und Aufschwung brauchen können. —

Die einen setzen nun den Hebel in der Familie, und zwar bei den Eltern an. Gute Eltern, gute Kinder, damit Minderung unheilvoller Auswüchse. Ethiker wie Friedrich Naumann (Christentum und Familie), Martensen (Die soziale Ethik), Karl Krauß (Der Kampf gegen die Verbrechensursachen), Aschaffenburg (Das Verbrechen und seine Bekämpfung) u. a. äußern sich dahin, die Eltern müssen, wenn sie erziehen sollen, erst selbst erzogen werden. Sie sollen Zeit zur Erziehung, sowohl der eigenen als der ihrer Kinder, haben, zureichende Wohnungen ihr eigen nennen, Privatbesitz zum Wohlsein erlangen, Erleichterungen bei zu reichlichem Kindersegen genießen. Autorität und Pietät sollen vorhanden sein, Zucht und Liebe, rechtes Familienleben und Familienliebe. Eltern sollen ein gutes Beispiel geben und in sich geschlossene Persönlichkeiten darstellen, Gerechtigkeit üben und sich der Größe ihrer Verantwortung bewußt sein. Die Familie soll in allseitig wohl geordnetem und gesittetem Zustande sein. Auch geistig möchten die Eltern hoch stehen, Bildung und Er-

1) Vgl. Lombroso, Neue Verbrecherstudien, S. 171. — Rob. Sommer, Kriminalpsychologie, S. 328 ff. — Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, III. — Archiv Bd. 22, S. 63.



ziehung zu schätzen wissen. Kurz: Die Eltern sollen jede Tugend besitzen, keine Untugend.

Alles dies erkennen wir als löblich und erstrebenswert an. Aber wie es zu erreichen ist, hat niemand gesagt, dürfte auch schwer anzugeben sein. Hohe Ideale werden gefordert, aber der Weg zu ihrer Erlangung nicht genannt. Verbrecherfamilien durch Herstellung sittlich guter oder gar vollkommener Eltern beseitigen, das heißt so viel als Verbrecherfamilien dadurch vernichten, daß keine mehr vorhanden sind. Es ist dies eine Tautologie und ein Oxymoron zugleich nach nach dem Rezept: Laßt uns besser werden, gleich wird's besser sein! Wir müssen doch zunächst die Verhältnisse hinnehmen wie sie sind, den Weg zur Gesundung zeigen und dann dem Erreichbaren zustreben. Selbstverständlich sind vortreffliche Elternpaare das beste Gegengewicht gegen Ausbreitung der Verbrecherfamilien. Aber solche gilt es erst zu schaffen. —

Man hat sodann bessere Kinder zu erziehen gesucht. Das vergangene 19. Jahrhundert wird das des Kindes genannt. Auch unser Zeitalter darf so bezeichnet werden, indem es die reifen Früchte der mühsam ausgestreuten Saat einsammeln darf. Ethiker, Pädagogen und Kriminalisten vereinen sich in edlem Wettstreit, um das Erziehungswerk zu vollenden. Wir stehen inmitten der Reformen des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Bis jetzt läßt sich noch nicht erkennen, ob und welche Erfolge damit gezeitigt werden.

Mancherlei wird in dem uns angehenden Punkte empfohlen. Bald sucht man religiöse, bald ethische und rein menschliche, bald ausschließlich pädagogische Momente ins rechte Licht zu setzen und zur Förderung wahrer Erziehungsarbeit heranzuziehen. Ohne Wert werden sie nicht bleiben. Freilich das Generalheilmittel zur Beseitigung der Schäden, auch der Schäden jugendlichen Verbrechertums, ist noch nicht gefunden worden.

Anbahnung ethischer Herzensbildung — so führt man aus — soll helfen, Ausbildung gesunder Körper (Ferienkolonien, Milchversorgung, Speisung schwächlicher Kinder — Schularzt, Zahnpflege, hygienische Pflege und Belehrung), gesunde Wohnungen, Minderung des Druckes der Arbeit, Anteil an den Gütern der Kunst und der Kultur. Man soll Kinder nicht als Sünder, sondern als auf- und erziehbare Kinder behandeln [1]). Man soll ihnen Ideale zeigen und darstellen und sie in der Atmosphäre edler Inspiration aufwachsen lassen.

1) Vgl. Ludwig Gurlitt, Pflege und Entwicklung der Persönlichkeit. R. Voigtländers Verlag in Leipzig, 1905. Ferner Karl Rösener, Im Kampf um die Volksseele. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1907.



Der eine erwartet alles Heil vom Unterricht, der andere bezeichnet gerade diesen als das Grundübel. Individuelle Erziehung in den Familien soll das einzig Richtige sein. Bei schwer zu behandelnden Kindern wird die Staatserziehung in Staatsanstalten, sowie Erziehungs- und Rettungshäusern angeraten, die gewiß niemand gering schätzen dürfte, aber nur einen bescheidenen Ersatz jener zu bieten vermag [1]).

Charakteristisch für die Gegenwart ist der Umstand: Man erkennt mehr und mehr die Hilfsbedürftigkeit körperlich und geistig zurückgebliebener Kinder. Daher die steigende Forderung von Hilfsschulen oder Nachhilfeschulen für Schwachbefähigte und Schwachsinnige, obgleich die Erfahrung lehrt, daß auch dadurch Kinder gegen Gesetzesübertretung nicht gefeit sind. Aus der Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit der Kleinen und die hygienischen und sozialen Verhältnisse, denen sie entstammen, entspringen die Schulwohlfahrtseinrichtungen der Gegenwart. Es wird viel für das Wohl der Kinder getan, manche behaupten: Zu viel! Die Gesellschaft und der Staat können sich kaum Vorwürfe über Versäumnisse oder Unterlassungen machen, zumal da man das Ende dieser Bewegung auf diesem Gebiete noch gar nicht abzusehen vermag. Trotzdem geht stets ein gewisser Prozentsatz der so belehrten und so gepflegten Kinder unrettbar zugrunde. Gerade die Zöglinge, um derentwillen die Allgemeinheit sich abmüht und für die sie in angegebener Weise sorgt, verfallen dem Untergang oder halten sich mit knapper Not am Rande des Verderbens. Kinder besser situierter Eltern brauchen im allgemeinen die kommunale Fürsorge nicht in dem Maße, wie die der unbemittelten. Unter den fürsorglich behandelten Abkömmlingen verarmter Eltern sind die Proletarier- und Verbrecherkinder zu suchen.

Doch weiter — um von der Notwendigkeit religiöser Beeinflussung zu schweigen, die besonders Bebel [2]) ein Dorn im Auge ist — Verbreitung ethischer Herzensbildung soll helfen. Die Schule, welche die Kinder zu den besten Stunden des Tages in ihren Räumen versammelt, arbeitet in diesem Sinne. Ideale werden zur Ausbildung der idealisierenden Phantasie vorgeführt und dargestellt. Anstand und gute Sitten werden dem jugendlichen Gemüt angewöhnt. Nun sollten aber Haus und Familie dem folgen und zur Betätigung der in der Schule

1) Vgl. Die Kinderfehler, Zeitschrift für päd. Pathologie und Therapie. 3. Jahrg. Wie wird ein Kind zum Verbrecher? Von Dr. Maximilian P. E. Großmann. — Wulffen, Psychologie des Verbrechers, Bd. 2, S. 249—54.

2) Wir führen ihn und sein bereits zitiertes Buch „Die Frau“ wiederholt an, weil er als Kronzeuge für die Gedanken der niederen Volksschichten zu bewerten ist (vgl. ebenda S. 230—32).

angelernten und anerzogenen Tugenden antreiben. Aber das gerade Gegenteil davon ist, wie bereits in Teil II, S. 86—90, ausgeführt wurde, leider der Fall. Wie können — wir denken natürlich nur immer an die Hefe des Volkes — in den Kinderherzen die von berufsfreudigen und idealistisch gesinnten Lehrern ausgestreuten edlen Samenkörner gedeihen oder auch nur aufgehen, wenn das Elternhaus absichtlich, planmäßig und zielmäßig verdirbt, was die Schule zu schöner Entfaltung zu bringen sucht? Das Erhabene wird in den Staub gezogen durch Reden unverständiger Eltern, man brauche nicht zu glauben, was der Lehrer sagt. „Ein edler Sinn liebt edlere Gestalten". Doch solch edlen Sinn sucht man in weiten Schichten des Volkes vergeblich.

Verfasser[1]) sucht Kindern im Gefängnis abzulauschen, wie man in ihren Familien die müßigen Stunden verbringt. Es wird in der modernen Zeit viel gelesen, mehr als man bei solchen Leuten erwartet. Proben solcher Lektüre vgl. unter Teil II, S. 90. Fast in jeder Familie hält man eine Zeitung — natürlich eine sozialdemokratische oder sozialdemokratisch gefärbte. Man wundert sich, wo bei den angeblich so geringen Löhnen das Abonnementgeld hergenommen wird. Dazu kommt unter Umständen noch ein in der Regel kleiner Lesezirkel mit Romanen. Nicht soll verschwiegen werden, daß auch Bücher aus Volksbibliotheken gelesen werden. Viel Zeit, namentlich am Sonnabendabend und am Sonntag wird im Kinematographen „versessen". Daher häufig in Briefen an Gefangene (in Leipzig) die Bemerkung zu finden ist: „Wir gehen ins Kino". Bereitwillig geben die Eltern die vielen kleinen Geldstücke dazu her — im Laufe eines Monats oder eines Jahres bilden sie schon beachtenswerte Summen — oder die Kinder verdienen sie durch besondere Dienstleistungen auf der Straße. Das ist natürlich nach der Meinung vieler Leute weiter nichts. Aber nun kommen die jugendlichen Personen ins Gefängnis, am Körper vielleicht schon tätowiert, mit einer gewissen Schulbildung versehen, aber infolge der Mängel im Elternhause ohne ethische Herzensbildung angetan. Die Schule kann sich noch so große Mühe geben, sie „in der Atmosphäre edler Inspiration aufwachsen" zu lassen — so lange das Elternhaus keine bessere Atmosphäre als bisher sie atmen läßt, wird und bleibt die Jugend verroht. Unsere Zeit mit ihren großartigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge (Jünglings- und Jungfrauenvereine, Volksbibliotheken, Jugendgerichte usw.) hat beachtenswertes zuwege gebracht. Aber nur verhältnismäßig wenige

1) Vertrauensmann des Landespreßverbandes der Sächsischen Evangelischen Korrespondenz.



Personen werden davon erfolgreich erreicht, und ein böses oder gar gemeines Wort des Vaters' oder der Mutter können mehr verderben, als zehn gute und edle aus dem Munde eines treuen Mentors Segen zu stiften vermögen. Die Eltern kümmern sich wenig oder überhaupt nicht um das wahre Wohl der Kinder, sind vielleicht auch dazu gar nicht imstande. Sie sind froh, wenn der Sohn oder die Tochter mit verdienen oder, zu gewisser Selbständigkeit gelangt, das Elternhaus verlassen und damit entlasten können. Kürzlich sagte ein solcher Vater: „Wenn der Junge aus der Schule heraus ist, jage ich ihn so wie so fort." —

Ein Gegengewicht gegen das Vorhandensein und Umsichgreifen der Verbrecherfamilien bildet ferner die Summe der auf dem religiösen, ethischen und sozialen Gebiete liegenden Bestrebungen, die der öffentlichen Wohlfahrt und dem allgemeinen Fortschritt dienen, nämlich:

Der Kampf gegen den Alkoholismus, wie er vorwiegend individuell durch Abstinenzvereine (Guttempler, Enthaltsamkeitsvereine einzelner Berufszweige, Blaues Kreuz usw.) oder generell durch Mäßigkeitsvereine (Belehrung über die Schäden des Mißbrauchs geistiger Getränke und gutes Beispiel, Beeinflussung der öffentlichen Meinung und Sitte und der Gesetzgebung, Einführung alkoholfreier Wirtschaften usw.) geführt wird.

Der Kampf gegen die Unsittlichkeit (Verein zur Hebung der Sittlichkeit, der Bund des weißen Kreuzes, Jünglings- und Jungfrauenvereine, Magdalenenasyle, Zufluchtshäuser, Frauenheime — Bekämpfung der Schundliteratur und des Schmutzes in Wort und Bild, Schul- und Volksbibliotheken).

Wohnungs- und Bodenreform. Viele Sozialethiker wie Kriminalisten halten die Wohnungsfrage für den Kernpunkt aller Kulturfragen. Freilich tappt man hier noch sehr im Dunkeln herum. Bescheidene Ansätze zur Reform sind vorhanden: Arbeiterheime, Vereine und Stiftungen zur Beschaffung und Unterhaltung billiger Wohnungen, Spar- und Baugenossenschaften, Bemühungen um eingehendere Wohnungsstatistiken.

Es gehören hierher: die gesamte Armenpflege, die öffentliche, private und kirchliche, ferner die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, bestehend in Arbeitsvermittelung, Unterstützungen und Arbeiterkolonien, und nicht an letzter Stelle alles das, was der Staat an den Bestraften während der Gefangenschaft zur sittlichen, körperlichen und geistigen Hebung tut. Alle edlen Bestrebungen staatlicher und privater, kirchlicher und humanitärer Art ließen sich hier anführen. Wer hätte nicht



als Gefängnisbeamter von Fall zu Fall für Gefangene, Entlassene und deren Familien diese oder jene Wohlfahrtseinrichtung zweckentsprechend benutzen dürfen? Freilich kommen sie meist nur solchen Personen zu gute, bei denen man noch auf Besserung hoffen darf, weniger den anscheinend unrettbar Verlorenen und der Kriminalität Verfallenen, also selten den Verbrecherfamilien. Trotzdem sollen letztere vom Rettungswerk nicht absolut ausgeschlossen sein. Doch wie kann ihnen geholfen werden? —

Viele, wohl die meisten Kriminalisten stehen auf dem Standpunkte, es könne für jene Unglücklichen so gut wie nichts geschehen. Höchstens eine gewisse Prophylaxe zur Verhütung weiteren Umsichgreifens verbrecherischer Gesinnung und Tätigkeit lasse sich üben. Von Rohden[1]) empfiehlt, die Hoffnungslosen dem Staate zu überlassen. Doch er vermag sie nur immer wieder zu bestrafen, nur selten sie dauernd in Anstalten unterzubringen. Lassen wir außer dem Theologen noch einen Ethiker und einen Kriminalisten zu Worte kommen.

Wundt[2]) äußert sich dahin: „Keine Staatsordnung wird in absehbarer Zeit erreichen, daß Berufslosigkeit, Not und Genußsucht nicht den Einzelnen auf Abwege bringen, die unvermeidlich zu dem physischen und moralischen Ruin der Familie führen. Darin liegt aber gerade eine der schwersten Seiten der Schuld, daß sie nicht auf den Fehlenden beschränkt bleibt, sondern auf Generationen hinaus das sittliche Leben durch fortwirkendes Beispiel und Mangel sittlicher Erziehung verkümmern läßt. Ganz ist natürlich solchen Übeln, solange überhaupt die individuellen Ursachen, die sie hervorbringen, wirksam sind, nicht abzuhelfen. Aber wie die Gesamtheit damit, daß sie den Verbrecher bestraft, noch nicht ihrer sittlichen Pflicht genügt hat, sondern jedem, der den Willen besitzt, auch die Möglichkeit bieten sollte, mit seiner Arbeit auf redliche Weise sein Dasein zu fristen, so müßte es in ungleich höherem Maße, als es in den heute üblichen Formen humaner Abhilfe geschieht, für eine Pflicht angesehen werden, welche die Gesellschaft gegen sich selbst und gegen die Zukunft erfüllt, daß sie jene still fortwuchernden Keime des Unsittlichen durch die Fürsorge für eine aushilfsweise eintretende öffentliche Erziehung zu zerstören sucht. In erster Linie hat freilich die Gesellschaft die Pflicht, soweit es in ihrer Macht steht, die wirtschaftliche Lage ihrer

1) „Probleme der Gefangenenseelsorge und Entlassenenfürsorge“ in „Studien zur praktischen Theologie“, 2. Bd., 2. Heft. Verlag von Alfred Töpelmann, Gießen 1908.

2) Ethik, 3. Auflage, 2. Bd., 4. Abschn., 2. Kap.



Mitglieder zu heben, daß die Zahl der Familien, die nicht mindestens der ersten Erziehungspflicht zu genügen vermögen, sich fortschreitend vermindere. Wo aber diese Hilfe nicht ausreicht, da wird es nun zu einer um so dringenderen öffentlichen Pflicht, wenigstens die kommende Generation dadurch, daß sie dem verderblichen Einfluß der verwahrlosten Eltern entzogen und in allgemeinen Erziehungsanstalten untergebracht wird, so viel als möglich vor Schuld und Verkommenheit zu bewahren. Dürftige Ansätze hierzu existieren ja schon in unseren Waisenhäusern, sowie in der allgemeinen Schulpficht, Einrichtungen, die immerhin auch insofern von Wert sind, als in ihnen das Recht auf Erziehung, das jedem Mitglied einer Kulturgemeinschaft zukommt, zur Anerkennung gelangt ist."

Aschaffenburg[1]) wünscht einmütiges Zusammenarbeiten aller Kräfte, etwa in dem oben S. 97 f. angegebenen Sinne, sodann (im Gegensatz zu Wundt) Einzelerziehung statt Anstaltserziehung. Haus und Schule, Kirche und Presse sollen ihre Pflicht zur Verhütung der Verbrechen erkennen und tun. —

Ein Generalheilmittel scheint es nicht zu geben, gibt es auch nicht. Wie jeder Organismus hin und wieder schwache oder gar wunde Stellen aufweist, so auch der Staatskörper in seinen Gesetzesübertretern. Wunden können sich zu eiternden Beulen entwickeln, gegen welche in der Regel kein Pflaster, sondern nur radikale Operation hilft. Aus Verbrechern entstehen unter Umständen Verbrecherfamilien, deren gründliche Beseitigung, wenn überhaupt möglich, nicht mit sanften und zarten, sondern nur mit wuchtigen Mitteln, etwa in oben angegebener Weise (S. 93), sich durchsetzen ließe.

Doch wir haben es mit lebenden Wesen zu tun. Sie lassen sich schwerlich ausrotten wie Giftpflanzen und Raubtiere und wuchern vorläufig weiter trotz aller edlen Kulturbestrebungen, ja vielleicht gerade durch die Kultur. Erst die schönen Gebilde der Menschheit lassen das Rohe und Unbehauene deutlich erkennen — keine Kultur ohne Unkultur.

Somit sind wir bei einem non liquet angelangt. Besserungsversuche sind vorhanden, aber kein Mittel schlägt mit Sicherheit an. Anregungen und Mahnungen, selbst tatkräftige Unterstützungen sittlicher und materieller Art, so anerkennenswert sie auch sind, lassen den gewünschten Erfolg vermissen. Naturam expellas furca, tamen usque recurret. —

1) Das Verbrechen und seine Bekämpfung. III, 2.



Man empfiehlt [1]) das Experiment, Kinder aus entarteten Familien in eine andere, ihnen und ihren Angehörigen fremde Umgebung zu bringen, um zu erkennen, ob sie nicht doch besserungsfähig sind. Derartiges liegt annähernd bei einer Anzahl solcher Kinder vor, die in Erziehungsanstalten oder auch in Einzelfamilien untergebracht sind. Dieses Rettungswerk ist nicht als aussichtslos zu bezeichnen. Man weiß aber nur zu gut, einen wie großen Prozentsatz die so aufgezogenen Kinder zum Verbrechertum darstellen.

Um ganz sicher in der Beurteilung der Besserungsfähigkeit zu gehen, müßte man ein Kind gefallener Eltern in zartem Alter einer sittlich und wirtschaftlich hochstehenden Familie zur Erziehung übergeben, und dieses Experiment mehrfach wiederholen. Gelingt der Versuch stets, so befindet man sich damit auf der rechten Fährte. Bis jetzt ist jedoch solches kaum gewagt worden. Wohlhabende und edeldenkende Ehepaare nehmen wohl arme Kinder, aber schwerlich die aus offenbaren Verbrecherfamilien an.

Zur Begründung dessen, daß wenig Aussichten vorhanden sind, der Verbrecherfamilien völlig Herr zu werden, läßt sich folgendes anführen: Sowohl die angeborenen Willensdispositionen (Temperament, Triebe usw.) als auch die durch Erziehung und Lebenserfahrung erworbenen Charaktereigenschaften, also Individualität und Charakter, welche schon beim einzelnen Rechtsbrecher zum Bösen, zur Gesetzesübertretung inklinieren, erscheinen in den ausgesprochenen Verbrecherkindern in potenzierter Weise als verderbt. Eine vollwertige Erziehung wird ihnen von Kindesbeinen an nicht zu teil. Weder der Schulunterricht noch die Erziehung in der großen Schule des Lebens fruchtet an ihnen zur Besserung. So verfallen sie unrettbar der Kriminalität. Glücklicherweise sorgt die Natur zum Teil selbst für Sanierung. So reich an Gliedern und ausgedehnt auch bisweilen die degenerierten Familien sind, einzelne Zweige und Seitenlinien werden abgestoßen, und im Verlaufe von Jahrzehnten verändert sich das Bild eines solchen Stammbaumes oft beträchtlich. Er zeigt Zu- und Abnahme, bis schließlich eine Familie unter Umständen ausstirbt. Neue Verbrecherfamilien haben sich unterdessen gebildet. Aber ein wuchtiges Überhandnehmen wird durch ihre eigene wirtschaftliche Untüchtigkeit erschwert. Auf die Dauer halten sie den harten Kampf ums Dasein nicht aus. Daher sind sie auch in der Gegenwart verhältnismäßig selten vorhanden und schwer aufzufinden.

1) Vgl. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung II, Abstammung und Erziehung, sowie Archiv Bd. 11 S. 257.



V.

Kriminaltechnisches. (Der Fall Sch.)

Von

Dr. jur. **Theodor Harster**, Regierungsassessor bei der K. Polizeidirektion München.

(Mit 4 Abbildungen.)

I.

Im Herbste des Jahres 1909 wurde die Bevölkerung der Stadt München durch eine Reihe schwerer Diebstähle in Aufregung versetzt.

1. In der Zeit der Betriebsruhe zwischen Samstag, 2. und Montag, 4. Oktober statteten Diebe der Eismaschinenfabrik von L. in Höllriegelskreuth bei München einen Besuch ab. Sie überstiegen den die Fabrik umgebenden Lattenzaun, öffneten mit einem Nachschlüssel ein Tor des Fabrikgebäudes und entwendeten eine gefüllte Sauerstofflasche, zwei Reduzierventile mit dazu gehörigem Schraubenschlüssel und einen Fouchéschweißbrenner im Gesamtwerte von etwa 100 M. Eines der beiden Ventile wurde im Walde nahe bei der Fabrik gefunden; die Täter hatten es offenbar als entbehrlich zurückgelassen.

2.[1]) In der Nacht vom 8. auf 9. Oktober 1909 wurde in der Waggonfabrik von R. in München ein Einbruch verübt. Die Täter überstiegen den das Fabrikanwesen gegen die Straße abschließenden Zaun an einer Stelle, an der im Innern ein Erdhaufen aufgeschichtet war, öffneten dann von innen das Tor und schafften die zur Tat bestimmten, später näher zu beschreibenden Werkzeuge hinein. An dem versperrten Kontorhause drückten sie eine Fensterscheibe ein und stiegen durch die Öffnung in den Buchhaltungsraum. Die zum anstoßenden Kassenzimmer führende Tür erbrachen sie mit Werkzeugen, die sie aus der Fabrikwerkstätte herbeigeholt hatten. Mit diesen Werkzeugen (Löschspießen, Schürhaken, Schraubenziehern) erbrachen sie Pulte und Tische und nahmen das darin verwahrte Geld im Betrage von 211,83 M. an sich. Dann machten sie sich an die Öffnung des Kassenschrankes. Sie hatten zu diesem Zweck einen

1) Ich folge hier genau den Feststellungen des Urteils.



Schweißapparat mitgebracht, bestehend aus einem Azetylenapparat (a) mit Wasserbehälter (b), einer Sauerstofflasche (c), einem Reduzierventil mit Manometer (d), verschiedenen Schläuchen und einer Schweißpistole (e). Diese wird durch die Schläuche mit dem Azetylenapparat und dem an die Sauerstofflasche angeschraubten Ventil verbunden. In dem Azetylenapparat wird durch Verbindung von Karbid mit Wasser Azetylengas hergestellt, das sich in der Schweißpistole mit dem Sauerstoff vereinigt und nach Entzündung eine Stichflamme von 3000 Grad erzeugt, mit der man die Panzerplatten eines Schrankes schmelzen kann

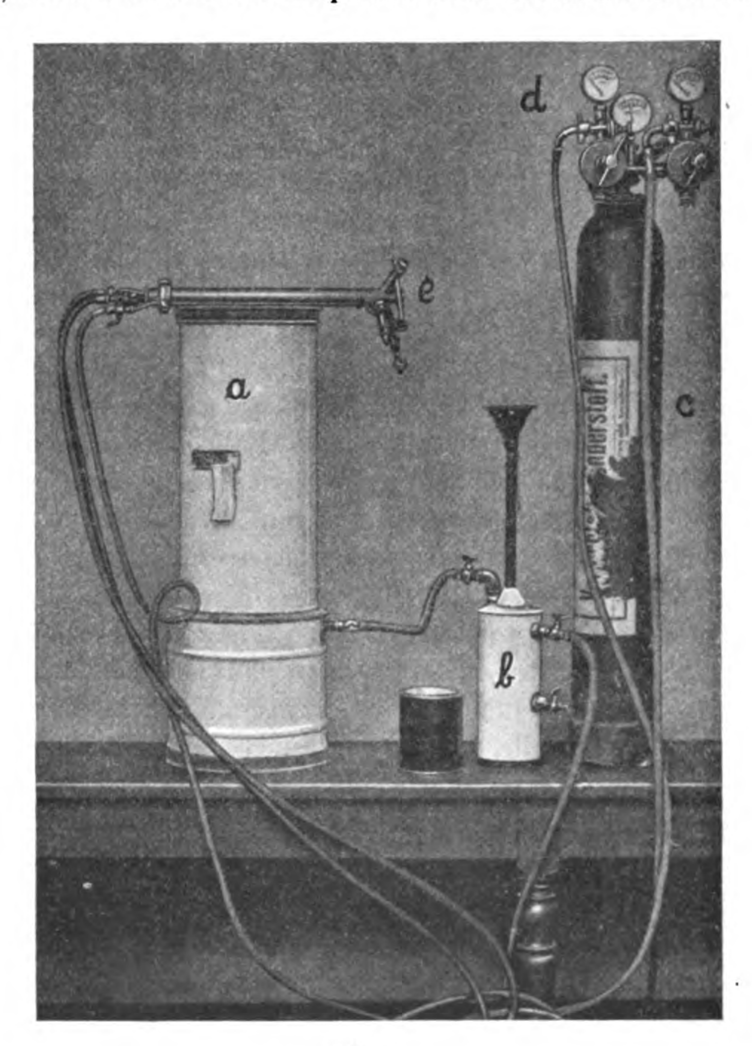


Fig. 1.

Azetylenapparat zum Schweiß- und Schneidbetriebe.
d und e wurden am Tatorte nicht gefunden, sie sind beigefügt, um den Apparat betriebsfertig zu zeigen.

Aufnahme des Erkennungsdienstes der K. Polizeidirektion München.

Man verwendet solche Apparate zum „Schweißen" oder zum „Schneiden". Will man schweißen, so führt man der mit einfachem Mundstück versehenen Pistole aus der Sauerstofflasche nur in einfacher Leitung durch das Ventil Sauerstoff zu. Das Ventil hat in diesem Falle nur einen einfachen Manometer. Das Metall wird hier nur erweicht. Will man dagegen schneiden, so muß man eine Pistole mit doppeltem Mundstück verwenden und der in der Pistole entstehenden Mischung von Azetylen und Sauerstoff in einer zweiten Schlauchleitung durch das Ventil einen weiteren Sauerstoffstrahl zuführen, der das geschmolzene Metall in Funken zur Seite bläst. Dadurch wird das Metall zerschnitten. Das Ventil hat hier einen Doppelmanometer.

Der Versuch, den Kassenschrank zu öffnen, mißlang den Tätern infolge einer Verkettung widriger Umstände. Offenbar waren sie mit den beiden Verfahrensarten und ihrem Unterschiede nicht genügend vertraut. Sie wollten das Schloß herausschneiden, hatten aber nur einen einfachen Manometer. Damit sie der zu erwartende Funkenregen nicht verrate, spannten sie vor dem Schrank einen Vorhang aus Tüchern auf, stellten den Apparat zusammen und setzten, wie aus einigen Kratzstellen zu ersehen war, die Pistole nahe beim Schloß an. Dabei ereignete sich ein zweites Mißgeschick. Beim Transporte des Apparates war die Feder verloren gegangen, die den Gasometer beim Entwickeln des Gases allmählich heben sollte. Als die Diebe nun aus den mitgebrachten Blechbüchsen 3 kg Karbid in den Apparat schütteten, verband sich dieses, da die Feder fehlte, in seiner Gesamtmenge auf einmal mit dem Wasser und verpuffte explosionsartig. Das scheint die Täter so erschreckt zu haben, daß sie eiligst das Weite suchten. Die Schweißpistole und das Ventil nahmen sie mit, alles Andere ließen sie zurück.

Der Kassenschrank, der dem Angriffe getrotzt hatte, barg in dieser Nacht 20400 M., die für die Lohnzahlung am nächsten Tage, einem Samstag, bestimmt waren. Das Geld wird regelmäßig Freitags gebracht und über Nacht in dem Kassenschranke verwahrt, was den Tätern bekannt gewesen sein dürfte. Die Sauerstofflasche und der Schraubenschlüssel, die am Tatorte zurückblieben, waren die einige Tage vorher in der Eismaschinenfabrik in Höllriegelskreuth gestohlenen Geräte.

Ein Polizeihund verfolgte die Spuren der Täter bis zu dem erwähnten Erdhaufen. Der Erkennungsdienst fand auf der eingedrückten Kontorfensterscheibe einen schlecht sichtbaren Fingerabdruck. Er zeigte ein nach rechts verlaufendes Schlingenmuster und war für die Entdeckung der Täter kaum verwertbar.

3. In der Nacht vom 20. auf 21. Oktober kam in den Räumen des Deutschen Museums in der früheren Kaserne des Kgl.

1. Schweren Reiterregiments an der Zweibrückenstraße in München der Wächter der Wach- und Schließgesellschaft K. auf seinem Rundgang in den Saal 6, in dem in einem Glaskasten Nachbildungen von Sprengstoffen ausgestellt sind. Beim Eintreten vernahm er ein Geräusch und gewahrte, wie eine dunkle Gestalt sich auf ein hohes, bis an das Stallklappfenster reichendes Steinkreuz schwang und durch das Fenster in den Hof zu entkommen suchte. Er schickte dem Fliehenden einen Revolverschuß nach und wollte einen Schmerzenslaut vernommen haben. Als er den Hof betrat, fand er niemand, hörte aber das schwere auf die Straße führende Hoftor zufallen. An der Außenseite des erwähnten Fensters stand eine Leiter, die aus einem im Hofe befindlichen Schuppen stammte. An dem Hoftor war das schwere Schloß abgeschraubt und hing noch in dem am anderen Torflügel befestigten Schließkloben. Offenbar hatte sich der Täter bei Tage im Hofe, der manches Versteck bot, verborgen, hatte sich am Abend einschließen lassen, dann, um sich den Rückzug zu sichern, zunächst das Schloß abgeschraubt, nachher die Leiter geholt und war so durch das 2,50 m über dem Boden befindliche Klappfenster in den Saal Nr. 6 eingedrungen. Dort hatte er mit einem spitzigen Werkzeug die als Türe dienende vordere Glaswand aufgebrochen und daraus eine Anzahl von Sprengstoffen, die er, die Nachbildung nicht erkennend, für echte hielt, entwendet. Er hatte einen Teil zu sich gesteckt und den Rest, der in einem Glase verwahrt war, auf das Fenstersims gelegt, um es beim Rückweg mitzunehmen. Als dann der Wächter kam, zog er sich mit solcher Behendigkeit zurück, daß das Glas mit den Sprengstoffen zu Boden fiel — natürlich ohne die wohl befürchtete vernichtende Wirkung. Dann kletterte er die Leiter hinab und brachte sich durch das Hoftor in Sicherheit.

Der Erkennungsdienst fand am nächsten Tage auf der Oberseite des würfelförmigen Glaskastens einen zur Erkennung wohl geeigneten Abdruck von drei Fingern einer rechten Hand. Die Revolverkugel, die der Wächter abgeschossen hatte, wurde später in einer benachbarten Fensternische gefunden (Fig. 2 n. S.).

4. In der Nacht vom 2. auf 3. November 1909 wurde das Pulvermagazin eines Kalkwerkes bei Walhallastraße in der Nähe von Regensburg erbrochen. Die Täter, die vorher vergeblich das Pulvermagazin eines benachbarten anderen Kalkwerkes zu erbrechen versucht hatten, erbeuteten 6 Pakete Dynamit (15 kg), bestehend aus 210 Sprengpatronen.

5. In der Nacht vom 4. auf 5. November 1909 war das der Stadtgemeinde München gehörige Müllerische Volksbad in München

der Schauplatz eines Einbruchdiebstahls. Die Täter erbrachen im Kassenraume sämtliche Behältnisse, Tische, Schränke usw. und stahlen daraus 20 M. bares Geld und mehrere dort verwahrte Fundgegenstände, darunter eine 150 M. werte goldene Damenuhr mit Kette, die

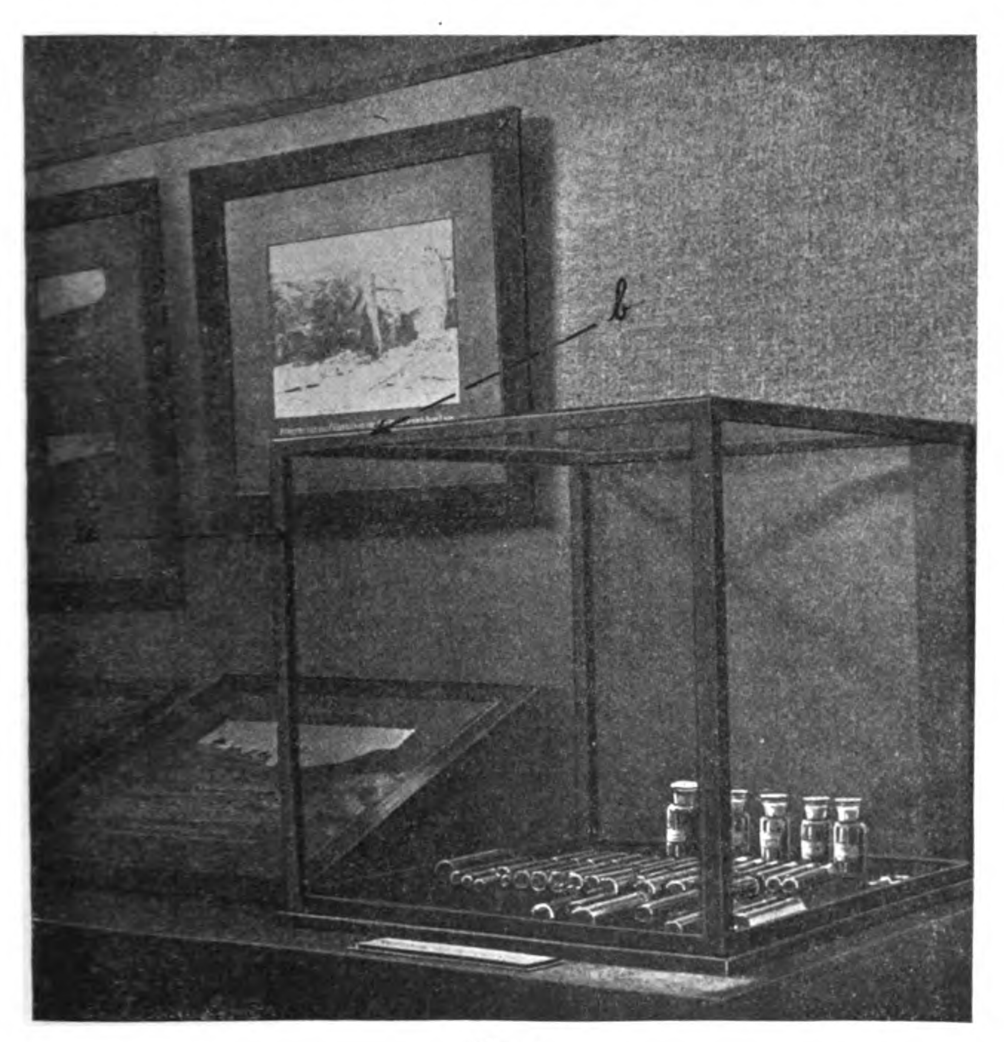


Fig. 2.

Schaukasten mit Sprengstoffnachbildungen im Deutschen Museum.
a) Spuren des Brechwerkzeugs, b) Fingerabdrücke.
Aufnahme des Erkennungsdienstes der K. Polizeidirektion München.

genau beschrieben werden konnte. Auf dem Rückdeckel war ein Emailbildchen eingesetzt, das einen Amor mit blauer Schärpe und mit einer goldenen Kugel in der Hand darstellte. Die Diebe hatten aber auch Dynamit mitgebracht, um den Kassenschrank, in dem

sich etwa 1000 M. befanden, aufzusprengen. Sie versuchten das Dynamit zu entzünden, wußten aber anscheinend nicht recht damit umzugehen und standen daher von ihrem Vorhaben ab. Das Dynamit, das am Tatorte gefunden wurde, entstammte zweifellos den in Walhallastraße gestohlenen Vorräten.

II.

Die Münchener Kriminalpolizei hatte bald den Zusammenhang der Diebstähle 1 und 2 und 4 und 5 festgestellt, dann aber zunächst jede weitere Spur verloren.

Der Erkennungsdienst konnte mit dem in der Waggonfabrik gefundenen Fingerabdruck wenig anfangen, da er sehr undeutlich war, eine nach rechts verlaufende Schlinge, also ein sehr häufiges Muster darstellte, und da zudem gerade durch die für die Vergleichung wichtigsten Stellen ein Schnitt lief, den die Täter mit einem Glaserdiamanten über die Fensterscheibe gezogen hatten.

Wesentlich günstiger lag die Sache bei den Fingerabdrücken, die auf dem Schaukasten im Deutschen Museum gefunden worden waren (S. n. S.). Nach der Lage und Gestalt der Finger konnte mit Sicherheit angenommen werden, daß die Abdrücke von dem Zeigefinger, Mittel- und Ringfinger einer rechten Hand herrührten; auch der kleine Finger war noch angedeutet, sein Muster war aber nicht zu erkennen. Der Zeigefinger wies eine nach links verlaufende Schlinge, also eine Radialschlinge auf, der Mittelfinger ein Wirbelmuster, der Ringfinger eine nach rechts verlaufende, also ulnare Schlinge. Dieser Befund ermöglichte die Nachschau in der Registratur für Fingerabdruckblätter, die erst am 1. Juli 1909 eingerichtet worden war und damals etwa 4000 Stück zählte. Die Einordnung der Blätter geschieht nach dem auch in Wien und Dresden angewandten englischen Verfahren (Methode Henry—Windt—Kodicek). Die Nachschau geschah in folgender Weise: Setzte man für die unbekannten Finger lauter Schlingenmuster ein, so erhielt man die untere Grenzformel $\frac{9\ R}{1}$, setzte man lauter Wirbel ein, so ergab sich die obere Grenzformel $\frac{16\ R}{24}$, war also das Blatt des Einbrechers in der Registratur bereits vorhanden, so mußte es zwischen den Formeln $\frac{9\ R}{1}$ und $\frac{16\ R}{24}$ liegen, es waren also nach der damaligen Einteilung von den 216 Schachteln der Registratur nur 50 durchzusehen. Auch in diesen gestaltete sich die Nachschau durch das im Zeigefinger stehende Radialschlingenmuster sehr einfach, das viele der



in jenen Schachteln verwahrten Fingerabdruckblätter auf den ersten Blick aus der Zahl der zu vergleichenden ausscheiden ließ. Nach

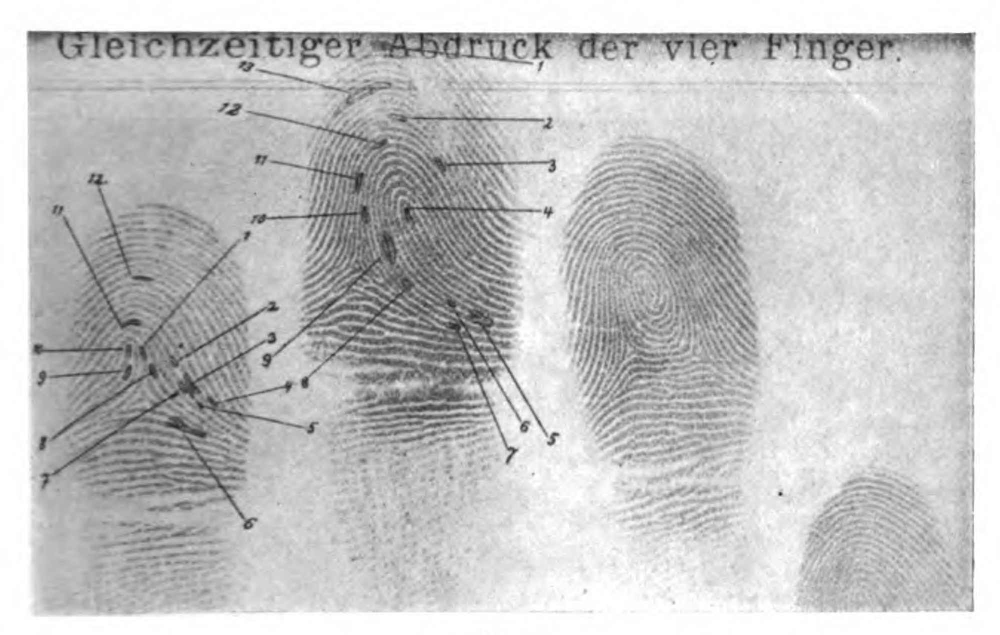


Fig. 3a.

Fingerabdrücke des Joseph Sch. (mit Druckerschwärze gefertigt).

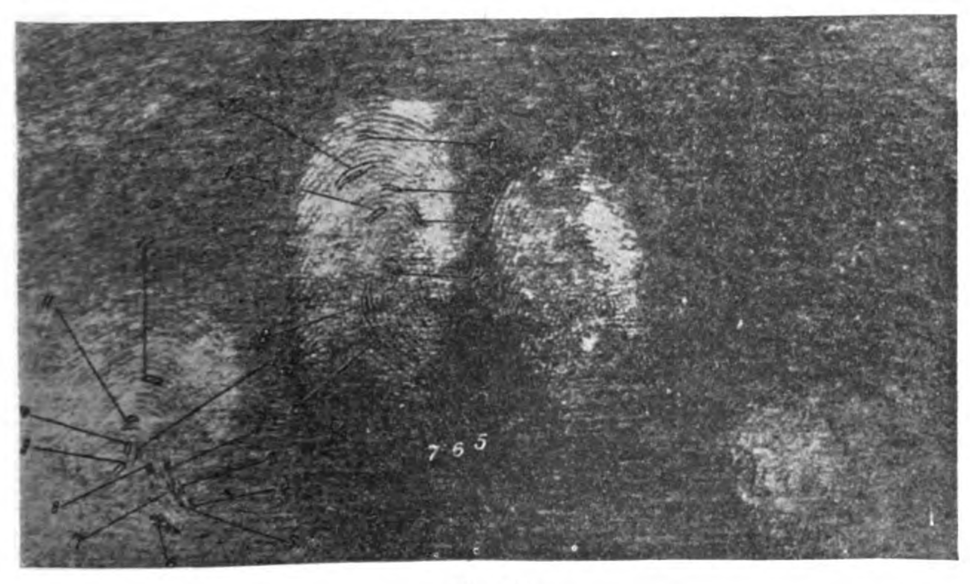


Fig. 3b.

Fingerabdrücke vom Schaukasten im Deutschen Museum.

Aufnahme des Herrn Universitätsprofessors Dr. Reiß in Lausanne.

mehrstündiger, von zwei Beamten geleisteter Prüfungs- und Nachprüfungsarbeit stand das Ergebnis fest: die im Deutschen Museum gefundenen Fingerabdrücke waren in der Münchener Registratur *noch* nicht vorhanden.

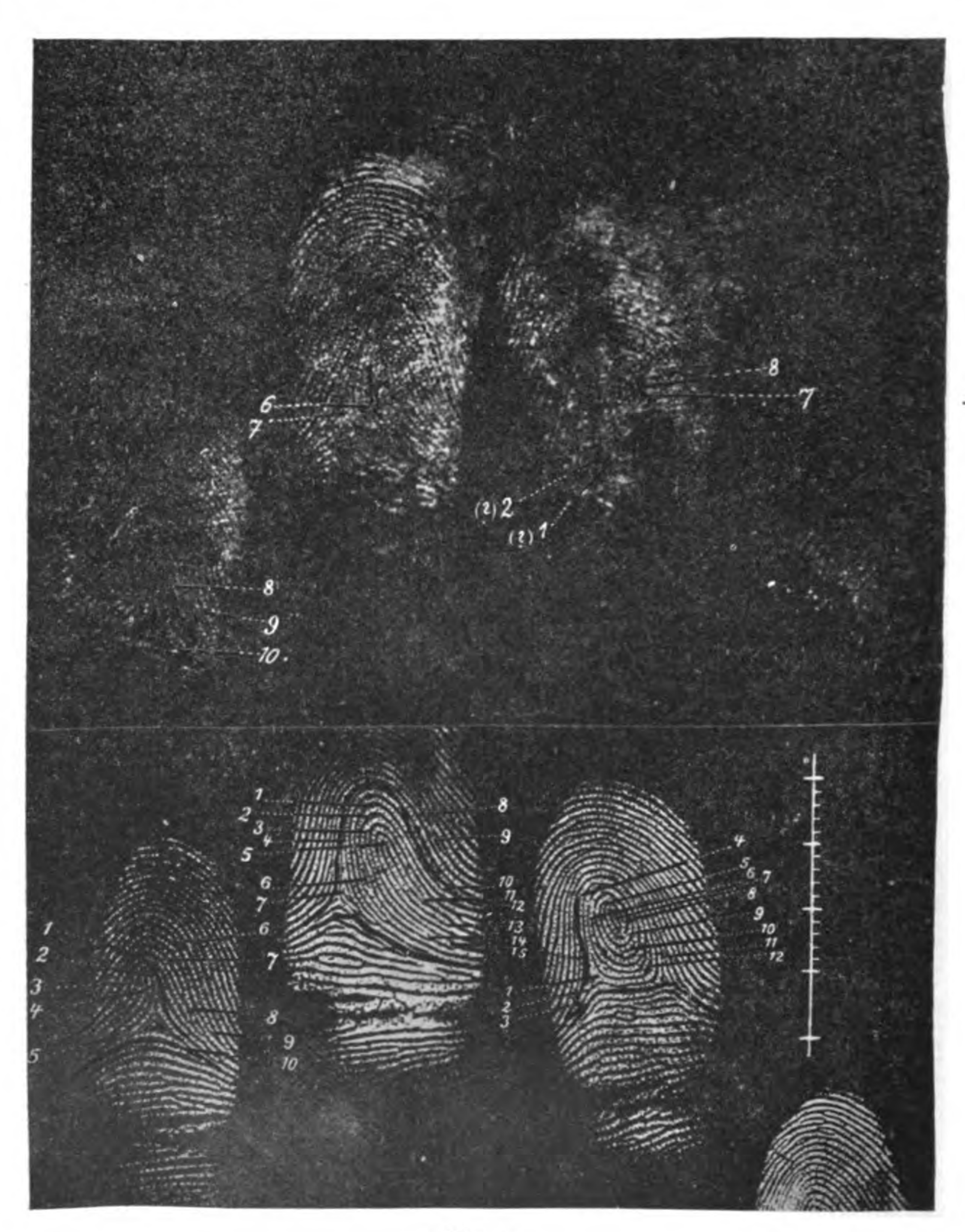


Fig. 4.

Dieselbe Vergleichung wie Fig. 3.

Aufnahme des Herrn Photochemikers Wilhelm Urban in München.

Nun blieb nichts übrig, als den Beamten des Erkennungsdienstes, die mit dem Einordnen der Fingerabdruckblätter betraut waren, zur Pflicht zu machen, die im Deutschen Museum gewonnenen Abdrücke mit den künftig einzulegenden Bogen von Einbrechern und sonstigen verdächtigen Personen zu vergleichen.

Die Kriminalpolizei verfolgte indessen eine Fährte mit Eifer weiter, die zunächst einige Aussicht auf Erfolg zu verheißen schien: sie suchte die Herkunft des beim Einbruch in der Waggonfabrik (2) zurückgebliebenen Azetylenapparates festzustellen. Eine Anzahl von Sachverständigen wurde vernommen, Vertreter von Münchener Firmen, die solche Apparate herstellen, wurden gehört, und als schließlich kein weiteres Ergebnis erzielt wurde als die Aussage zweier Techniker, daß in Augsburg ganz ähnliche Apparate verfertigt würden, verfolgte man pflichtgemäß auch dieses dünne Fädlein, das sich von München nach der Nachbarstadt am Lech gesponnen hatte, weiter.

III.

Wir müssen nun Zeit, Ort und Sache verlassen und uns um einige Monate zurück und aus Südbayern nach Böhmen versetzt denken.

6. Im Juni 1909 hielt sich der Oberleutnant Heinrich W. aus Dresden zur Kur in Karlsbad auf. Er war in einem Hotel abgestiegen und hatte ein Zimmer zu ebener Erde bezogen. Am Abend des 22. Juni legte er seine goldene Uhr mit Kette, einen Geldbeutel mit 5 M. in deutschem und 20 Kr. in österreichischem Geld und mehreren österreichischen Briefmarken auf den Nachttisch und begab sich zur Ruhe. Das Fenster ließ er offen. Gegen 1 Uhr nachts erwachte er durch ein Geräusch und merkte, daß jemand im Zimmer war. Ehe er noch Licht machen konnte, sah er eine Gestalt durch das Fenster huschen, vor dem außen eine Leiter angelehnt war. Die Uhr und der Geldbeutel waren verschwunden und mit ihnen der Dieb.

Der Stadtrat zu Karlsbad verständigte alsbald die größeren Polizeibehörden von dem Diebstahl unter genauer Beschreibung der mit dem Monogramm H. W. versehenen Uhr. Die Polizeidirektion München gab die Nachricht unverzüglich an sämtliche Leihanstalten im Stadtbezirke weiter.

Am 3. Juli 1909 erschien in der städtischen Leihanstalt am Rochusberg in München die Asphaltarbeitersfrau Marie P. und bot eine goldene Uhr zum Versatze an. Der Beamte schöpfte Verdacht und verständigte durch den Fernsprecher die Kriminalpolizei, die alsbald erschien, die Uhr als die in Karlsbad gestohlene erkannte und die P. festnahm. Sie gab an, ein Reisender, der tags zuvor ein



Zimmer bei ihr gemietet habe, sei ihr Auftraggeber, er erwarte sie am Maximiliansplatze. Der Kriminalschutzmann ließ nun die P. an den Treffpunkt vorausgehen, verbot ihr mit ihm zu sprechen und folgte ihr auf dem Fuße. Auf dem an den Maximiliansplatz angrenzenden Lenbachplatze ging die P., nachdem sie sich vorher recht auffällig nach allen Seiten umgesehen hatte, der Abrede zuwider auf den Kriminalbeamten zu, sagte, der Herr wolle sie nicht auf dem Maximiliansplatze, sondern auf dem Lenbachplatze treffen und sprach derart auf ihn ein, daß der Auftraggeber wohl die Falle witterte und sich aus dem Staube machte.

Bei ihrem Verhör im Polizeigebäude gab die P. zu, ihren Mieter zu kennen. Er habe vom 15. Januar bis zum 15. März 1909 bei ihr gewohnt und sich am 1. Juli wieder bei ihr eingemietet. Er sei Reisender und heiße Joseph Sch.

Dieser Joseph Sch. war der Münchener Polizei wohl bekannt. Er war im Jahre 1879 zu Pfreimd in der Oberpfalz geboren, von Beruf Wagner und mehrfach wegen Bettels und Führung falscher Papiere, zuletzt wegen Vergehens wider die öffentliche Ordnung — er hatte sich als Geheimpolizist ausgegeben — mit einem Monat Gefängnis bestraft worden. Im Mai 1908 war Sch. in München durch den Besitz von goldenen Uhren und Schmucksachen und einer größeren Summe baren Geldes aufgefallen. Da eine Prostituierte in Frankfurt und in München wertvolle Schmucksachen versetzte und angab, sie habe diese von ihrem Geliebten Sch. erhalten, wurde dieser festgenommen. Er gab an, die sämtlichen Wertgegenstände habe ihm eine Dame aus Paris geschenkt, die er vor 5 Jahren in Karlsbad getroffen habe und mit der er seit dieser Zeit Beziehungen unterhalte. Das war nun zwar eine handgreifliche Lüge, allein es gelang trotz eifrigster Bemühungen nicht, die Herkunft der Wertsachen zu ermitteln. So mußte Sch., nachdem er 6½ Monate in Untersuchungshaft gewesen war, am 15. Dezember 1908 außer Verfolgung gesetzt werden. Der Haftbefehl gegen ihn wurde aufgehoben. Fingerabdrücke waren nicht genommen worden, weil damals das Fingerabdruckverfahren in München nur im Anschluß an die Körpermessung nach Bertillon geübt wurde und zu einer solchen kein Anlaß bestanden hatte. Wo sich Sch., der früher schon große Reisen, vor allem nach internationalen Badeorten gemacht hatte, nach seiner Freilassung herumtrieb war zunächst nicht bekannt geworden.

Als am 3. Juni 1909 die Ergreifung des Sch. — offenbar durch die List der P. — vereitelt worden war, wurde sofort die Wohnung des Sch. und die der P. aufs Genaueste durchsucht. Dabei wurde

eine Anzahl von Schmucksachen und Gebrauchsgegenständen gefunden, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Hoteldiebstählen herrührten. Außerdem konnte festgestellt werden, daß die P. noch weitere Schmucksachen im Auftrag des Sch. verkauft und versetzt hatte; einige dieser Wertsachen wurden bei Goldarbeitern und Händlern noch vorgefunden.

Am 4. Juli 1909, dem Tage nach der Festnahme der P., lief ein von Sch. geschriebener und unterzeichneter Brief bei der Polizeidirektion ein, worin Sch. erklärte, er habe die Uhr von einem Herrn gekauft, der sich ihm gegenüber mit einem auf den Namen Georg Rö. aus Nürnberg lautenden Heimatschein legitimiert habe. Nach einiger Zeit seien ihm Zweifel gekommen, ob die Uhr aus echtem Golde sei, und er habe deshalb die P. gebeten, die Uhr für ihn zu versetzen. Wenn ihr deswegen Unannehmlichkeiten gemacht würden, so sei das die größte Ungerechtigkeit.

Gegen den in dem Briefe genannten Georg Rö. bestand bereits seit 3 Jahren ein Haftbefehl des württembergischen Amtsgerichtes Leutkirch wegen schweren Diebstahls im Rückfalle. Es wurde festgestellt, daß Sch. und Rö. früher die besten Freunde gewesen waren, sich dann aber entzweit hatten. Rö. hatte unter dem Namen seines Bekannten Ignaz U. eine Wohnung bei einer Witwe an der Elvirastraße in München, war aber, wie die Frau angab, fast immer auf Reisen. Anfangs Juli — offenbar sofort nach der Festnahme der P. — war Sch. in die Wohnung des R. gekommen, hatte zweimal dort übernachtet und war dann verschwunden. Auch die Prostituierte M. in Frankfurt a. M., die frühere Geliebte des Sch., wußte, daß dieser mit Rö. eng befreundet war. Rö. schrieb ihr von Zeit zu Zeit und so erhielt sie im August eine Mitteilung von ihm, aus der zu entnehmen war, daß er in München sei und unter seinem Namen hauptpostlagernd Briefe erwarte. Sie teilte dies dem Polizeipräsidium Frankfurt mit, das alsbald die Polizeidirektion München telegraphisch verständigte. Am 13. August 1909 erschien Rö. beim Hauptpostamte, wurde von den Postbeamten festgehalten, zog aber dann plötzlich einen Revolver aus der Tasche und erschoß sich vor den Augen der entsetzten Beamten. In seinem Besitze wurde eine Gesichtsmaske aus schwarzem Tuch und eine Anzahl von Wertgegenständen gefunden. Es war zu vermuten, daß diese von Diebstählen herrührten; ein Beweis hierfür war aber nicht zu erbringen.

Ein Vierteljahr später schlug endlich auch das Stündlein des Joseph Sch. Am 17. November 1909 wurde Sch. in München in einem Kaffeehause der inneren Stadt festgenommen. Er leugnete die Uhr des Oberleutnants gestohlen zu haben, behauptete vielmehr, er



habe diese von Rö. erhalten, er konnte jedoch als des Diebstahls überführt gelten. Die Art der Begehung ließ vermuten, daß Sch. kein Anfänger mehr im Fache war, und die in der Wohnung der P. gefundenen Sachen, wegen deren alsbald Erhebungen eingeleitet worden waren, legten die Hoffnung nahe, daß es gelingen werde, dem Sch. bald noch weitere Hoteldiebstähle nachzuweisen.

Aber noch schwärzeres Gewölk zog sich bereits über seinem Haupte zusammen.

IV.

Die Erhebungen in Augsburg hatten Anhaltspunkte ergeben, daß der in der Waggonfabrik von R. von den Einbrechern zurückgelassene Schweißapparat tatsächlich in der schwäbischen Kreishauptstadt verfertigt worden war. Es wurde nun der gesamte Apparat nach Augsburg geschickt und bereits am 23. Oktober konnte von dort mitgeteilt werden, daß der Spengler und Installateur Wenzel R. in Augsburg sich als Verfertiger dieses Apparates bekannt habe. Er gab zur Sache weiter an, am 7. oder 8. September sei ein Mann in seine Werkstätte gekommen, habe einen Azetylenapparat bestellt und 20 M. hierfür angezahlt. Für die Lieferung der dazu gehörigen Schweißpistole habe er dem Fremden auf seine Frage das Geschäft von H. in Oberhausen bei Augsburg empfohlen. Am 9. September sei der Mann wieder gekommen, er habe ihn zu H. begleitet und dort habe der Unbekannte eine Schweißpistole zum Preise von 98 M. gekauft und bar bezahlt. Der Mann habe sich Schmidt genannt und angegeben, er sei aus Bregenz und betreibe dort „am See drunten“ ein Automobilgeschäft. R., der sich in Bregenz wohl auskannte, merkte sofort, daß er angelogen werde, wollte aber nicht weiter in den Fremden dringen. Am 11. September erschien dieser wieder und holte bei R. den Apparat, auf den noch 15 M. zu zahlen waren, ab. Vorher hatte er sich den Gebrauch genau erklären lassen. R. wollte dem Käufer den Apparat zuschicken und bat um seine Adresse, dieser aber erklärte den Apparat selbst mitnehmen zu wollen, ließ ihn einpacken und brachte ihn zur nächsten Straßenbahn, mit der er gegen die innere Stadt zufuhr.

Die Nachforschungen in Augsburg, Bregenz und München nach dem Besteller des Apparates, den R. genau zu beschreiben wußte, blieben zunächst erfolglos. Eine Anzahl Photographien verdächtiger Personen, auf die die Beschreibung paßte, wurden dem R. vorgezeigt, aber der Käufer des Azetylenapparates war nicht darunter.

Es wurde nun der Erkennungsdienst veranlaßt, von allen Einbrechern, die in der amtlichen Photographiensammlung (dem Ver-



brecheralbum) vertreten waren, und auf die die Beschreibung einigermaßen paßte, Bilder herzustellen, die von einem Kriminalschutzmann mit der erforderlichen Aufschrift versehen wurden und dann nach Augsburg geschickt werden sollten. Und nun kam der Polizei der Zufall zu Hilfe:

Es war inzwischen Mitte November geworden und Joseph Sch. war in die Falle gegangen. Es wurde eine große Anzahl Photographien (nach Bertillons Vorschrift und solche in ganzer Figur) von ihm hergestellt, die man an die größeren Städte, die Badeorte usw., wo Sch. möglicherweise weitere Hoteldiebstähle begangen haben konnte, zu versenden gedachte. Auch diese Photographien wurden auf der Rückseite mit einer kurzen Bezeichnung der Person versehen und das Glück, das nicht immer bloß dem Verbrecher, sondern dann und wann auch seinen Verfolgern lächelt, fügte es, daß der Kriminalschutzmann, der diese Photographien beschrieb, neben den andern zu sitzen kam, der die Einbrecherbilder nach Augsburg zu versenden hatte. Er meinte, sein Mann sei auch ein großer Lump und es könne daher nichts schaden, wenn man auch sein Konterfei nach Augsburg schicke. Der andere folgte dem Rate und schon am nächsten Tage kam von der Kriminalschutzwache Augsburg die Mitteilung, daß R. in dem Bilde des Sch. den Käufer des Azetylenapparates mit aller Bestimmtheit wiedererkannt habe.

Eine Vergleichung des auf dem Kontorfenster der Waggonfabrik gefundenen Fingerabdrucks mit den Fingern des Sch. ergab große Ähnlichkeit mit dem rechten kleinen Finger, mit voller Sicherheit konnte aber die Übereinstimmung wegen der mehrfach erwähnten Undeutlichkeit jenes Abdrucks nicht behauptet werden.

Sch. leugnete anfänglich, gab aber zuletzt, in die Enge getrieben, zu, den Apparat gekauft zu haben. Ein Unbekannter, mit dem er mehrmals im Kaffeehause zusammengetroffen sei, habe ihn um die Besorgung ersucht und er habe ihm die erbetene Gefälligkeit erwiesen. Der Unbekannte habe ihm seine Auslagen im Betrage von 150 Mark ersetzt und ihm 20 Mark Provision bezahlt.

Daß diese Sachdarstellung nicht recht glaubhaft klang, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Nähere Angaben, die Sch. über die einzelnen Vorgänge machte, erwiesen sich als unwahr.

V.

Gleichzeitig fiel auch Licht in das Dunkel, das noch über den im Deutschen Museum, im Kalkwerk zu Wahlhallastraße und im Müllerischen Volksbade begangenen Verbrechen lastete. Der Er-

kennungsdienst führt ein Buch, in das alle Photographien von Fingerabdrücken, die am Begehungsort eines Verbrechens gefunden worden sind, eingeklebt werden müssen. Wird der Täter ermittelt, so wird sein Bild neben das der Fingerabdrücke geklebt. Werden Personen in Haft genommen, auf die einiger Verdacht fallen kann, so sind ihre Fingerabdrücke mit denen des Buches zu vergleichen, deren Urheber noch nicht ermittelt werden konnten. So geschah es auch mit den Fingerabdrücken des Joseph Sch. Als der mit der Vergleichung betraute Beamte des Erkennungsdienstes zu den Fingerabdrücken vom Deutschen Museum kam und das Fingerabdruckblatt des Sch. daneben hielt, fiel ihm schon bei flüchtiger Betrachtung eine große Ähnlichkeit auf. Er verständigte den Berichterstatter, der bereits nach einer halben Stunde dem zuständigen Referate mitteilen konnte, es sei kein Zweifel, daß die auf dem Schaukasten im Deutschen Museum zurückgebliebenen Fingerabdrücke vom rechten Zeige-, Mittel- und Ringfinger des Joseph Sch. herrührten.

Die Fingerabdrücke saßen auf der oberen Glasplatte des in der Abbildung Nr. 2 dargestellten würfelförmigen Schaukastens und zwar am vorderen Rande in der Nähe der linken Ecke. Die Spitzen der Finger waren einwärts und links gerichtet. Die Abdrücke waren durch Bestreuen mit Lykopodium und durch Jodräucherung deutlicher sichtbar gemacht und vom Erkennungsdienst und außerdem auch von der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre in München photographiert worden. Die Muster der einzelnen Finger wurden oben bereits beschrieben. Eine Anzahl charakteristischer Stellen der Fingerabdrücke vom Tatort fand sich in gleicher Weise auch im Fingerabdruckblatt. Die Fingerabdrücke auf der Glasscheibe zeigten keine Besonderheit, die nicht auch in dem Fingerabdruckblatte des Sch. zu finden gewesen wäre (vgl. die Bilder 3 und 4). Das Gutachten konnte also dahin abgegeben werden, daß die Abdrücke auf der Fensterscheibe vom rechten Zeige-, Mittel- und Ringfinger des Joseph Sch. verursacht worden seien.

Weitere Beweise dafür, daß Sch. den Diebstahl im Deutschen Museum begangen habe, waren nicht vorhanden. Wenn auch die Münchener Richter in ihrer großen Mehrzahl damals schon die Bedeutung des Fingerabdruckverfahrens richtig zu würdigen wußten, so war doch die Verurteilung eines l e d i g l i c h durch die Tatortfingerschau überführten Einbrechers bisher in Bayern noch nicht dagewesen. Dies veranlaßte den Berichterstatter, obgleich er selbst seiner Sache völlig sicher war, dem Untersuchungsrichter die Anhörung weiterer Sachverständiger, vor allem des Universitätsprofessors



Dr. Reiß in Lausanne, zu empfehlen. Dr. Reiß, der alsbald um ein Gutachten angegangen wurde, fertigte mehrere zur Vergleichung brauchbare Photographien von den am Tatorte zurückgelassenen Fingerabdrücken und stellte fest, daß sich, soweit die Abdrücke deutlich sind, die charakteristischen Eigentümlichkeiten — gebrochene Linien, Gabelungen, Verästelungen usw. — der Fingerabdrücke des Sch. auch auf den unfreiwilligen Abdrücken auf der Glasplatte finden, daß die Richtung und Form der Muster übereinstimmt und daß, soweit es der Zustand der unfreiwilligen Fingerabdrücke zuließ, darin keine Linie gefunden werden konnte, die nicht auch im Fingerabdruckblatte des Sch. nachzuweisen wäre. Der zweite Gutachter kam also zu dem gleichen Ergebnisse wie der erste, daß nämlich die Fingerabdrücke von der rechten Hand des Sch. herrührten (vgl. Bild 3). Später wurde als dritter Sachverständiger der Photochemiker und Abteilungsvorstand der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie Wilhelm Urban in München vernommen. Dieser fertigte zunächst von den mit Druckerschwärze gewonnenen Fingerabdrücken des Sch. ein entsprechend vergrößertes Negativ und von diesem wieder ein Kontaktdiapositiv an. Der nach diesem gewonnene Abzug auf Papier zeigte die Papillarlinien weiß auf schwarzem Grunde und ergab damit die sicherste Vergleichungsmöglichkeit mit den ebenfalls in gleichem Maßstabe nach eigener Aufnahme vergrößerten Fingerabdrücken auf der Glasplatte (siehe Bild 4). Auch Urban kam zu dem Schlusse, daß die Spuren auf der Glasplatte wenigstens mit höchster Wahrscheinlichkeit von der rechten Hand des Sch. herrührten.

Zunächst stand also gegen Ende November wenigstens für die Polizeidirektion München fest, daß Sch. neben dem Diebstahl in der Waggonfabrik von R. auch den im Deutschen Museum begangen habe. Nichts lag nun näher als daraus weiter zu folgern: Sch. hatte es offenbar auf Geldschränke abgesehen. Er wußte, daß er diesen mit gewöhnlichen Einbrecherwerkzeugen nicht beikommen könne, und studierte nun die Verfahrensarten, die dem Geldschrankknacker Erfolg verheißen. Zuerst versuchte er es in der Waggonfabrik mit dem Schweißverfahren. Da dieser Versuch mißlang, wandte er seine Aufmerksamkeit den Sprengstoffen zu. Über diese konnte er sich am besten im Deutschen Museum unterrichten, ja noch mehr, er fand dort die einem Privatmann schwer erreichbaren Sprengstoffe in einem ohne Mühe zu öffnenden Glaskasten verwahrt und er beschloß daher, sie dort zu stehlen. Daß es sich dabei nicht um wirkliche Sprengstoffe, sondern um Nachbildungen handelte, wurde ihm wohl erst



klar, als das gestohlene Glas mit seinem Inhalt von dem 2,50 Meter hohen Fenstersimse auf den Steinplattenboden fiel, ohne daß dadurch ein Schaden entstanden wäre. Nun mußte Sch. also nach wirklichen Sprengstoffen Umschau halten. Er verfiel auf den naheliegenden Gedanken, sie in einem Kalkwerke zu suchen und verübte den Einbruch in Walhallastraße. Mit dem dort erbeuteten Dynamit versuchte er dann — freilich wieder erfolglos — die Beraubung des Kassenschrankes im Müllerischen Volksbade.

Diese Schlußfolgerungen stießen anfänglich ob ihrer Kühnheit auf große Zweifel, und wenn auch die Grundlage, die Täterschaft des Sch. im Falle des Deutschen Museums, wenigstens für den Erkennungsdienst unverrückbar feststand, so erschien es doch dringend wünschenswert, für die hierauf gebauten Vermutungen über die weiteren Diebstähle greifbare Beweise zu erhalten. Auch diese ließen nicht mehr lange auf sich warten.

VI.

Bei der großen Geriebenheit, mit der sich Sch. verteidigte, war vorauszusehen, daß er dem durch die Fingerabdrücke geführten Beweise seiner Täterschaft mit dem Einwand begegnen werde, er sei unmittelbar vor der Tat als Besucher im Deutschen Museum gewesen und habe dabei wohl den Schaukasten berührt. Es galt daher zunächst ihm diese Ausrede zu verlegen, noch ehe er Kenntnis davon erhielt, daß die Abdrücke seiner Finger auf dem Kasten gefunden worden seien. Sch. wurde nun zur Körpermessung nach Bertillons System dem Erkennungsdienste vorgeführt und dabei einem Verhör unterzogen. Er gab an, er sei nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft im November 1908 viel auf Reisen gewesen. Er habe Genua, Mentone, Nizza, Marseille und Paris besucht, sich dann einige Wochen in München aufgehalten und habe dann wieder eine Reise angetreten, die ihn nach Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg, Nürnberg, Augsburg, Basel, Konstanz und anderen Städten geführt habe. Wie lange er sich an den einzelnen Orten aufgehalten und wo er gewohnt habe, könne er nicht mehr sagen, überhaupt sei er nicht in der Lage, genauere Angaben zu machen.

Seit Ende September habe er sich ständig in München aufgehalten, habe von seinem Ersparten gelebt, sei den Tag über viel in Kaffeehäusern gewesen und habe auch dann und wann eine Sammlung besucht. So sei er auch im Deutschen Museum an der Zweibrückenstraße zweimal gewesen, einmal im Hochsommer und einmal an einem Sonn- oder Feiertag im November unmittelbar vor seiner Verhaftung. Da



der Diebstahl im Deutschen Museum in der Nacht vom 20. auf 21. Oktober begangen worden war, durfte der Zweck des Verhörs als erreicht betrachtet werden. Als dem Sch. nun mitgeteilt wurde, daß Abdrücke seiner Finger am 21. Oktober auf dem Glaskasten gefunden worden seien, erklärte er dies für völlig unmöglich.

Der K. Bezirksarzt, der den Sch. genau untersuchte, stellte an seinem Rücken Reste einer länglichen, noch nicht verheilten Hautverletzung fest, die früher größer gewesen sein mußte und von einem Streifschusse herrühren konnte. Die Richtung des von dem Wächter K. abgegebenen Schusses stimmte damit überein. Sch. gab an, er habe diese Verletzung, die er sich vielleicht durch Anstoßen an eine Tischkante zugezogen habe, bisher gar nicht bemerkt. Der Amtsarzt erklärte diese Behauptung für unglaubwürdig, da die Wunde sehr schmerzhaft gewesen sein müsse.

Der Kriminalpolizei erwuchs nun die weitere Aufgabe, die letzte Wohnung des Sch. ausfindig zu machen, in der man hoffen durfte, noch manchen Überführungsgegenstand zu finden. Sch. gab bereitwillig eine Anzahl von Wohnungen an, die er stets unter falschem Namen und meist nur für einige Tage oder Wochen innegehabt hatte, nur die Angabe seiner letzten Wohnung verweigerte er. Nun waren bei Sch. zwei Schlüssel gefunden worden, von denen einer aus Messing bestand und als besonderes Kennzeichen vier Querriefen eingeschnitten trug; er war wohl für das Schloß erst zurechtgefeilt worden. Es wurde nun eine große Anzahl von Photographien dieser Schlüssel hergestellt und die Kriminalschutzmannschaft beauftragt, von Haus zu Haus zu gehen und jedem Hauseigentümer die Photographie der Schlüssel vorzuzeigen. Ein Kriminalwachtmeister kam dabei auf den ja nicht ferne liegenden Gedanken, zunächst in der neuen Wohnung der P., die inzwischen ausgezogen war, Nachschau zu halten. Der Bart des einen Schlüssels schien nach der Photographie in das Schlüsselloch des Haustors zu passen und der Wohnungsschlüssel der P., den der Beamte unter einem Vorwande von ihr zur Vergleichung erhielt, sah dem zweiten Schlüssel, den die Photographie darstellte, sehr ähnlich. Die Schlüssel des Sch. wurden sofort herbeigeholt; sie sperrten Haustor und Wohnungstüre. Sch. hatte in den letzten Tagen vor seiner Verhaftung wieder bei seiner alten Freundin Unterschlupf gefunden. Die Wohnung der P. war seit ihrer Haftentlassung im Juli öfter kontrolliert worden, auch nach der Verhaftung des Sch. war dies geschehen, man hatte aber nichts Verdächtiges gefunden.

Nun wurde mit peinlichster Genauigkeit eine Haussuchung gehalten, die ein überraschendes Ergebnis lieferte. Man fand nicht nur eine



Menge von Schmucksachen und Wertgegenständen, die offenbar von Diebstählen herrührten, sondern auch einen Koffer mit 53 ganzen und 6 halben Dynamitpatronen, eine Zündschnur und die goldene Damenuhr mit dem Amor, die im Müllerischen Volksbade gestohlen worden war. Das gefundene Dynamit war nach der Aufschrift der Packung das gleiche wie das im Kalkwerke zu Walhallastraße gestohlene und wie das im Müllerbade zurückgebliebene.

Nun konnte das Schicksal des Sch. als besiegelt gelten. Als ihm der Fund vorgezeigt wurde, war er völlig gebrochen und weinte verzweifelt. Er hatte jetzt mit der Einrichtung seiner Verteidigung große Mühe. Das Dynamit wollte er gekauft haben, dann gab er an, er habe es von einem Bekannten namens „Gustl“, dessen Familiennamen er nicht wisse, zur Aufbewahrung erhalten, die Uhr habe er diesem Gustl um 25 Mark abgekauft. Als er veranlaßt wurde, den Gustl zu beschreiben, gab er die genaue Beschreibung des ihn vernehmenden Kriminalbeamten.

Mit dem Dynamit war auch ein interessantes Buch gefunden worden: Der 105. Band der Bibliothek der gesamten Technik: „Sprengstoffe“ von Dr. E. Kedesdy, Verlag von Dr. Jäneke in Hannover. Dieses Buch war am 10. Oktober in der Buchhandlung von F. an der Theresienstraße in nächster Nähe der damaligen Wohnung des Sch. gekauft worden. Am 8./9. Oktober war der Einbruch in der Waggonfabrik verübt worden; die Vermutung, Sch. habe sich infolge des Mißlingens dieser Tat vom Schweißverfahren ab- und dem Studium der Verwendung von Sprengstoffen zugewendet, erwies sich also durch diese Tatsache als zutreffend.

VII.

Die Voruntersuchung hatte durch die aufgefundenen Schmucksachen usw. eine Menge neuen Stoffes gewonnen. Nach langen und mühsamen Erhebungen gelang es, dem Sch. noch folgende Diebstähle nachzuweisen, die wir, der Darstellung des Urteil folgend, schildern wollen:

7. Am 7. April 1909 abends zwischen ½9 und 9 Uhr stieg Sch. von außen durch ein offenes Fenster in ein Erdgeschoßzimmer des Hotels K. in Meran ein und entwendete dort Gegenstände im Werte von 393 Mark, die einem Kaufmann aus Lodz gehörten. Um nicht überrascht zu werden, hatte Sch. die Zimmertüre von innen verriegelt.

Der Alibibeweis des Sch. — er wollte zur Zeit der Tat in München gewesen sein — mißlang. Einem Zeugen hatte Sch. Ende



März mitgeteilt, er werde nach Bozen und Meran reisen. Eine Zeugin sah ihn am Karfreitag und Karsamstag (9. und 10. April) im Bozen-Gries. Sie sah an ihm einen Anzug mit schwarzen Streifen. Sch. konnte nicht leugnen, einen solchen besessen zu haben. Im Untersuchungsgefängnis erzählte er einem Mitgefangenen, es komme eine Zeugin aus Tirol, wenn die ihn erkenne, dann sei es gefehlt. Wenn sie gut aussage, heirate er sie, wenn sie schlecht aussage, erschlage er sie. Bald nach der Verübung des Diebstahls wurde in der Nähe des Tatortes in einem Weinberghäuschen zu Tscherms ein Koffer gefunden, in dem sich außer Briefschaften des bestohlenen Kaufmanns ein Paar von dem Diebstahl herrührende Schnürschuhe und ein Anzug von auffallender blauer Farbe befanden. Der Anzug war zerschnitten und die Firma herausgetrennt. Er gehörte dem Sch., der ihn im Sommer 1907 von einer Firma in Dresden bezogen hatte. Sch. stellte dies nicht in Abrede, behauptete aber, der Anzug habe ihm nicht gepaßt, er habe ihn daher zu Anfang des Jahres 1909 an einen Bekannten, namens „Ferdl", dessen Familiennamen er nicht kenne, um einige Mark verkauft. Dieser Ferdl existiert natürlich ebensowenig wie der schon erwähnte Gustl. Eine Zeugin sah den blauen Anzug bei Sch. noch in der zweiten Hälfte des März.

Eine Skunksstola, die gleichfalls bei jenem Diebstahl abhanden gekommen war, hatte Sch. Ende April 1909 in seinem Besitze. Seine Hausfrau Anna D. konnte sich daran bestimmt erinnern. Er verkaufte dann den Pelz an die Marie P., die ihn selbst bei der D. abholte. Die Boa wurde bei der P. beschlagnahmt, die Frau des bestohlenen Kaufmanns erkannte sie als ihr Eigentum an. Auch über die Erwerbung dieses Pelzes machte Sch. widerspruchsvolle Angaben, wobei die Freunde Gustl und Ferdl wieder eine Rolle spielten.

8. Am 13. April 1909 wohnte die Prinzessin A. aus Wien in einer Villa in Meran. Abends nach 8 Uhr legte sie in ihrem Schlafzimmer im Hochparterre des Hauses ihren Tagesschmuck ab und begab sich in ein anderes Gemach zum Souper. Bald darauf stieg Sch. vom Hofraum aus durch ein offenstehendes Fenster in das Schlafzimmer ein und stahl von dem Toilettentisch eine goldene Damenuhr mit Kette, eine Weckeruhr, eine Anzahl Ringe, ein Lederhandtäschchen u. a. Die entwendeten Gegenstände hatten einen Gesamtwert von 6334 Kronen. Um 3/4 9 Uhr kam die Zofe in das Zimmer und entdeckte den Diebstahl.

Einer der gestohlenen Ringe befand sich unter den Schmucksachen, die Sch. der Marie P. zum Versetzen gegeben und die diese an einen Juwelier verkauft hatte (s. oben S. 111). Bei der Durch-



suchung der Wohnung des Sch. bei der P. wurde ferner die in Meran gestohlene Taschenweckeruhr gefunden. Sch. machte auch hier noch unglaubhafte Angaben, er wollte den Ring und den Wecker bald von Gustl, bald von Ferdl, dann von einem dritten Unbekannten und schließlich von Rö. erhalten haben.

9. Am gleichen Abend, an dem er die Prinzessin A. bestohlen hatte, — etwa eine Stunde später — stattete Sch. der in der Nähe gelegenen Villa R. in Untermais einen Besuch ab. Er stieg auf einer Leiter durch das offene Fenster in das im Hochparterre gelegene Schlafzimmer einer kurländischen Baronin Hedwig von R. und stahl daraus Wertsachen im Gesamtwerte von 1400—1500 Kronen. Die Baronin betrat um ½10 Uhr das Schlafzimmer und sah noch den Vorhang des Fensters sich bewegen, durch das der Täter auf dem Wege flüchtete, auf dem er gekommen war.

Eine Reiseweckeruhr, die sich unter den gestohlenen Gegenständen befand, wurde im Besitze des Sch. gesehen. Zwei Zeugen beschrieben sie so genau, daß der Uhrmacher U. in Meran, bei dem sie gekauft worden war und der das dazugehörige Futteral noch besaß, bestätigen konnte, daß es die gestohlene gewesen sei. Dazu kam, daß der Diebstahl 8 und der Diebstahl 9 von dem gleichen Manne begangen sein mußten, was, wie das Urteil ausführt, aus der örtlichen und zeitlichen Nähe und aus der gleichen Verübungsart zu folgern war.

10. In der Nacht vom 24. auf 25. Juni — zwischen diesem und dem voraufgegangenen Diebstahl lag der unter Nr. 6 besprochene Hoteldiebstahl zum Schaden des Oberleutnants W. in Karlsbad — schlich sich Sch. in einer Pension in Franzensbad in ein zu ebener Erde gelegenes Zimmer ein und entwendete dort Schmucksachen und andere Gegenstände im Gesamtwerte von etwa 3000 Mark. Die Sachen gehörten einer Leutnantsgattin Getrud L. aus Preußen, eine goldene Brosche war Eigentum einer im gleichen Zimmer wohnenden Rittergutsbesitzersgattin Margarethe von D. aus Pommern. Die Damen waren ausgegangen und entdeckten den Diebstahl bei ihrer Rückkehr.

Der Alibibeweis des Sch. mißlang auch hier.

Am 3. Juli wurden bei der ersten Haussuchung in der Wohnung der Marie P. ein silbernes Handtäschchen und eine schwarzlederne Handtasche gefunden, die der Leutnantsgattin gehörten und ihr in Franzensbad entwendet worden waren. Sch. gab an, er habe diese Sachen von Rö. erworben, dann nannte er den Ferdl als Verkäufer.

11. In der Nacht vom 22. auf 23. Juli 1909 zwischen 1½ und 2 Uhr stieg Sch. auf einer Leiter in ein im ersten Stock gelegenes Zimmer des Hotels B. in Baden-Baden ein und stahl dort eine der Rentnersfrau Ferdinande M. aus Paris gehörige, mit einer Barockperle und Brillanten geschmückte Hutnadel im Werte von 1100 Frcs. Die Dame sah, wie der Mann durch das Fenster einstieg, die Behältnisse des Zimmers durchsuchte und aus einem Schranke die Nadel nahm. In der einen Hand trug er eine Laterne, in der andern glaubte sie einen Revolver zu sehen. Sie verhielt sich aus Furcht völlig ruhig, trotzdem ihr Mann im Zimmer nebenan schlief und die Verbindungstüre nur angelehnt war. Der Eindringling verschwand wieder durch das Fenster, ohne daß sein Gesicht zu erkennen gewesen wäre. Erst nach einer halben Stunde faßte die Dame den Mut, ihren Mann zu verständigen.

Sch. leugnete auch diesen Diebstahl. Er behauptete, nie in Baden-Baden gewesen zu sein. Durch Zeugenaussagen wurde festgestellt, daß er am 18. Juli in Frankfurt und am 25. in Basel war; es ist also sehr leicht möglich, daß er in der Zwischenzeit Baden-Baden besuchte. Die Hutnadel wurde am 1 Dezember 1909 in der Wohnung der P. gefunden; ihre Identität mit der gestohlenen wurde zweifelsfrei festgestellt.

12. In der Nacht vom 7. auf 8. August 1909 verübte Sch. im Magazin des Bijouteriewarenladens von F. M. in Interlaken einen Einbruchsdiebstahl. Er stieg durch ein Abortfenster, das durch ein Drahtgeflecht geschützt war, nach Beseitigung des Hindernisses in den Abort und gelangte von da in das Innere des Magazins. Dort entwendete er eine Anzahl von Gegenständen und den Barbesand der Kassen; der Wert des Gestohlenen betrug mindestens 800 bis 1000 Frcs.

Sch. behauptete anfänglich, seit 8 Jahren nicht in Interlaken gewesen zu sein. Als ihm aber eine Tripperspritze mit der Adresse einer Interlakener Apotheke vorgezeigt wurde, gab er zu, um die fragliche Zeit in der Schweiz gewesen zu sein. Von den gestohlenen Gegenständen wurden etwa 30 in der Wohnung des Sch. gefunden. Sie trugen zum Teil noch den Firmenaufdruck und wurden von dem Bestohlenen als sein Eigentum anerkannt. Sch. behauptete, er habe auch diese Sachen von seinem Freunde Gustl erhalten.

VIII.

Die Voruntersuchung gegen Sch. konnte nun geschlossen werden. Einen der Verbrechensgenossen des Sch. noch zu ermitteln, war keine



Aussicht vorhanden. Durch Beschluß vom 3. August 1910 wurde gegen Joseph Sch. das Hauptverfahren wegen der obenerwähnten Verbrechen eröffnet, mit Ausnahme der Verbrechen, bei denen die schwurgerichtliche Zuständigkeit gegeben war, vor allem also der Einbrüche in Walhallastraße und im Müllerischen Volksbade, die unter §§ 7 und 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen fielen. In dieser Richtung wurde das Verfahren vorläufig eingestellt; es war anzunehmen, daß auch die zur Strafkammerzuständigkeit gehörigen Fälle dem Sch. die gesetzliche Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus einbringen würden. Gegen die Marie P. wurde wegen eines fortgesetzten Vergehens der Begünstigung nach § 257 und wegen eines fortgesetzten Verbrechens der Hehlerei nach §§ 259, 260 RStGB. das Hauptverfahren eröffnet.

Die Hauptverhandlung fand vor der I. Strafkammer des K. Landgerichts München I vom 14. bis 19. November 1912 statt. Sch. leugnete alle ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen. Für seine Verteidigungsweise besonders bezeichnend sind die Einwendungen, mit denen er im Falle des Deutschen Museums den für seine Täterschaft vorgebrachten Beweisen begegnete. Die Behauptung, die Fingerabdrücke auf dem Glaskasten könnten unmöglich von ihm sein, hielt er nicht mehr aufrecht. Er gab nun an, er sei öfter als Besucher im Deutschen Museum gewesen und habe unter anderem auch den Schaukasten mit den Sprengstoffen genauer betrachtet, dabei habe er dann wohl seine Fingerabdrücke auf dem Glase hinterlassen. Wenn er früher angegeben habe, er sei vor dem 20. Oktober nur einmal, und zwar im Hochsommer, im Deutschen Museum gewesen, so habe er sich eben geirrt. Sch. wurde nun veranlaßt, zu zeigen, wie er nach seiner Meinung wohl den Kasten berührt haben könne. Er tat dies in der Weise, daß er die Arme auf den vor ihm stehenden, etwa 0,80 Meter hohen Tisch stützte. Die obere Scheibe des Glaskastens im Deutschen Museum hatte dagegen eine Höhe von 1,60 Meter über dem Boden. Es wurde nun festgestellt, daß die Abdrücke der rechten Hand in der Nähe der linken vorderen Ecke des Glaskastens saßen, und daß in einer solch gezwungenen Stellung ein Besichtigen des Inhalts des Kastens dem Beschauer so gut wie unmöglich gewesen wäre (siehe Bild 2). Der Dieb dagegen mußte, da er mit der linken Hand ein Brechwerkzeug in den Spalt der vorderen Tür an ihrer linken Seite einführte, mit der rechten den sehr leichten Kasten, dessen rechte Seite nahezu mit der Tischkante abschnitt, festhalten, da ihn sonst der Druck von links heruntergeworfen hätte. Sch. machte sofor



wieder einen gewandten Seitensprung. Er bezeichnete es als wahrscheinlich, daß er bei der Berührung der Scheibe nicht den Inhalt dieses Kastens, sondern die links daneben ausgestellten Gesteinsarten habe besichtigen wollen, für die die Sprengstoffe von Bedeutung sind. Es wurde ihm sofort entgegengehalten, das sei unmöglich, da diese Gesteinsarten nicht neben dem Kasten, sondern mehrere Meter davon entfernt ausgestellt seien. Sch. ließ sich auch dadurch nicht verblüffen. Er sagte, dann sei eben etwas anderes neben dem Kasten gewesen, was ihn besonders interessiert habe. Auf die Entgegnung, links neben dem Kasten seien lediglich zwei Bilder, erwiderte er, gerade die seien es gewesen, die sein besonderes Interesse erweckt hätten. Das klang nicht sehr glaubhaft; denn das entferntere Bild stellte die Absprengung von Felsstücken von der Wand eines Steinbruches dar, während das nähere den terrassenförmigen Abbau einer Grauwackelagerung veranschaulichen sollte.

Das Urteil lautete gegen Joseph Sch. wegen zehn Verbrechen des schweren Diebstahls auf eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht. Die Marie P. wurde wegen eines Vergehens der Hehlerei zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Das Verfahren in den übrigen Strafsachen wurde nicht mehr aufgenommen, weil eine Verurteilung zu einer weiteren Strafe als der ausgesprochenen Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus nicht möglich ist.



VI.

Subordinationsverletzung auf offener Strasse.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Ernst Junk**, Wien.

Die Gehorsamsverweigerung, die der Soldat im Mannschaftszimmer, am Kasernhofe oder am Exerzierplatze begeht, bietet dem militärischen Untersuchungsrichter kaum nennenswerte Schwierigkeiten. Der militärische Dienst und der Verkehr des Untergebenen mit dem Vorgesetzten bewegen sich bei einer disziplinierten Truppe in so scharf begrenzten Formen, daß sich jede kriminelle Abweichung vor den Augen der Zeugen plastisch abhebt. Die Kollusionsgefahr ist durch die präzisen Vorschriften über die Verhaftung straffälliger Personen fast ausgeschlossen und die Zeugen, deren Ermittlung auf keine nennenswerten Schwierigkeiten stößt, die sich vielmehr in den meisten Fällen dem militärischen Untersuchungsrichter sozusagen auf dem Präsentierteller darbieten, sind zudem von vorzüglicher Beschaffenheit, ein jeder einzelne geradezu Sachverständiger bei der Beobachtung und Beurteilung der Vorgänge des militärischen Lebens. Und wenn sich mancher Zeuge durch falschverstandene Kameradschaftlichkeit in seinen Aussagen leiten ließe, so bieten doch die Disziplin und das Verantwortlichkeitsgefühl der besseren Elemente, namentlich der Chargen in Verbindung mit realen Beweismitteln, die man sich im eigenen Hause leicht verschaffen kann, hinreichende Gewähr unzweifelhafter Wahrheitserforschung.

Ganz anders stellt sich das Bild dar, wenn sich der Soldat außer dem Dienste dem Höheren oder Vorgesetzten gegenüber unbotmäßig benimmt, namentlich wenn Offizier und Mannschaftsperson als feindliche Parteien auf offener Straße einander gegenüberstehen. Ein peinlicher Fall, dessen seltenes Vorkommen in unserer Armee die Besprechung und Würdigung vom kriminalpolitischen Standpunkt rechtfertigen dürfte.

Der Beginn eines solchen Renkontre ist allerdings typisch. Nichtleisten oder nachlässiges Leisten der Ehrenbezeugung, dekorumswidrige



Adjustierung des Mannes oder seine Trunkenheit geben dem begegnenden Offizier Anlaß zum Einschreiten, zu dem er nach den reglementarischen Bestimmungen berechtigt und oft auf Grund besonderer Anordnungen sogar verpflichtet ist.

Es muß bemerkt werden, daß nach dem Dienstreglement für das k. u. k. Heer, I. Teil, Punkt 54 jeder bloß „Höhere", wenn er derartige Dienstwidrigkeiten beanstandet, in das Verhältnis des Vorgesetzten tritt.

Eine solche Beanstandung findet in der Regel ihren Abschluß beim Strafrapporte des Kommandanten. Wenn aber der Soldat z. B. unter der Wirkung des Alkohols eine solche Maßregelung nicht ruhig über sich ergehen läßt, wenn er die dem Höheren oder Vorgesetzten schuldige Achtung beiseite setzt oder gar den Gehorsam verweigert, dann wächst seine bloße Disziplinarübertretung mitten im Straßengetriebe znm strafgesetzlich verpönten Delikte, das die größte Intensität erreicht, wenn er sich gegen den Offizier ungestüm benimmt oder gar zu Tätlichkeiten gegen ihn übergeht und ihn dadurch zum Waffengebrauch zwingt.

Es muß erwähnt werden, daß nach § 153 Militärstrafgesetz das Verbrechen der Subordinationsverletzung vorliegt, wenn ein in Ruhestörung oder Exzessen betretener Untergebener den Befehl des ihn zur Ordnung verweisenden Vorgesetzten auf ungestüme Weise zu befolgen sich weigert. Strafe: Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Weiters kommt D. R. I. T. Punkt 659 in Betracht, wonach jeder vorgesetzte Offizier berechtigt ist, gegen einen sich ungestüm oder tätlich widersetzenden Untergebenen von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinem Befehl den nötigen Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm hierzu kein anderes Mittel zu Gebote steht.

In einem solchen Falle hat also der Untersuchungsrichter nicht bloß über die Subordinationsverletzung des Mannes, sondern auch über die Rechtmäßigkeit des Waffengebrauches des Offiziers zu Gericht zu sitzen, er hat zu erheben, ob die Voraussetzung des administrativen Waffengebrauches, nämlich die verbrecherische Subordinationsverletzung des Mannes vorliegt und dieses „junctim" schließt jedes Paktieren, jede Halbheit aus: Entweder ist der Mann zum Verbrecher geworden oder der Waffengebrauch des Offiziers ist nicht gerechtfertigt und zumeist strafgerichtlich zu ahnden, was mit einer ernstlichen Gefährdung der Existenz des Offiziers gleichbedeutend ist.

Berücksichtigt man, daß eine derartige Straßenszene häufig Anlaß zu parlamentarischen Erörterungen gibt, bei denen sich die Vertreter der Regierung auf die militärgerichtlichen Akten berufen werden, so kann



man rundweg behaupten, daß dem Militärrichter selten eine ernstere Aufgabe als in einer solchen Doppelstrafsache zuteil wird. Und kaum eine schwierigere, wie jeder Praktiker hinzufügen wird, denn sie führt uns wieder einmal in das schwer zu entwirrende Gestrüppe zweifelhafter Zeugenaussagen. Der folgende Straffall möge die vorstehenden Ausführungen veranschaulichen.

In einer von Kleinbürgern und Arbeitern bewohnten und zumeist von denselben Bevölkerungsklassen frequentierten Straße einer großen Stadt hatte eines Vormittags der Oberleutnant P. den Ulanen T. wegen vorschriftswidriger Adjustierung (Fehlen des Halsstreifens und aufgeknöpften Waffenrockes „Ulanka") „gestellt". Der Soldat hatte im Gespräche mit einer Frauensperson und eine Zigarette rauchend an einem Hause gelehnt gestanden. Nach den gerichtlichen Aussagen des Offiziers hat sich nach dieser Beanstandung in der Hauptsache folgendes zugetragen: Der Ulane habe sich, mit den Händen gestikulierend, vor ihn hingestellt und habe trotz wiederholten Befehles die vorgeschriebene Habtachtstellung nicht angenommen. Da ein Sicherheitsorgan nicht zu sehen war, sei dem Offizier nichts anderes übrig geblieben, als den Ungehorsamen zu verhaften und ihm zu befehlen, daß er mitgehe. Auch diesen Befehl habe der Mann nicht befolgt und sich plötzlich angesichts einer immer wachsenden und dem Offizier feindlichen Zuschauermenge auf diesen gestürzt und ihn beiseite gestoßen, um die Flucht zu ergreifen. Daraufhin habe der Offizier im Sinne des Punktes 659 D. R. I. T. den Säbel gezogen und den Ulanen mit einem Säbelhieb am Kopfe verletzt. Ein weiteres Zuschlagen habe der renitente Mann dadurch verhindert, daß er den Säbel des Offiziers mit beiden Händen auffing, worauf er ihn zerbrechen wollte. Neuerlichen Angriffen des Mannes habe die jetzt erschienene Sicherheitswache ein Ende bereitet.

Ulane T., deshalb wegen Verbrechens der Subordinationsverletzung in Untersuchung gezogen, stellte jedwede Schuld in Abrede. Er sei nach seiner Beanstandung vor dem Oberleutnant stramm „Habtacht" gestanden und habe seinen Befehl, mit ihm zu gehen, befolgt. Trotzdem habe der Offizier ihn geohrfeigt und unbegründeterweise zweimal mit dem Säbel geschlagen. Das Auffangen des Säbels gab T., ein wegen zucht- und ordnungswidrigen Verhaltens und wegen Wachebeleidigung bereits wiederholt gerichtlich bestrafter Mann, zu, stellte es aber als einen Akt der Notwehr hin.

Der durch den Waffengebrauch des Offiziers leicht verletzte Ulane wurde in der Polizeiwachtstube verbunden und in das Militärspital geschafft, wo er am nächsten Tage, als die Untersuchungshaft gegen



ihn noch nicht verhängt war, von Angehörigen besucht wurde. Sie brachten ihm, wie in der gerichtlichen Untersuchung hervorkam, eine Zeitung, die von vehementen Angriffen gegen den Oberleutnant P. strotzte, den Waffengebrauch des Offiziers, der den Ulanen geohrfeigt habe, auf das schärfste verurteilte und das Verhalten des Ulanen als vorschriftsmäßig und musterhaft schilderte.

In der gegen den Ulanen geführten Untersuchung wurden zahlreiche Personen, darunter ein aktiver Soldat, als Tatzeugen einvernommen, die den Vorfall ganz oder teilweise beobachtet hatten und deren Aussagen sich in den wichtigsten Punkten vollkommen widersprachen, was aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht:

Frage	Antwort
Hat der Ulane T. vor dem Offizier eine vorschriftsmäßige Haltung angenommen?	3 Zeugen: ja. 5 Zeugen: nein. 4 Zeugen: unbestimmt.
Hat der Ulane T. den Befehl des Offiziers, Habt acht zu stehen, befolgt?	3 Zeugen: ja. 5 Zeugen: nein. 1 Zeuge: unbestimmt.
Hat der Offizier den Ulanen geohrfeigt?	3 Zeugen: ja. 6 Zeugen: nein.
Hat der Ulane T. den Befehl des Offiziers, mit ihm zu gehen, befolgt?	2 Zeugen: ja. 3 Zeugen: nein. 1 Zeuge: unbestimmt.
Hat der Ulane vor dem Offizier die Flucht ergriffen?	7 Zeugen: ja. 1 Zeuge: nein. 2 Zeugen: unbestimmt.
Hat sich der Ulane an dem Offizier, bevor dieser den Säbel zog, tätlich vergriffen?	3 Zeugen: ja. 8 Zeugen: nein.

Im Nachstehenden soll versucht werden, die merkwürde Inkongruenz der Zeugenaussagen vom Standpunkte des Psychologen und des Praktikers zu erklären und aus dem geschilderten Straffall einige Nutzanwendungen zu ziehen:

Gehorsamsverweigerungen des Soldaten auf offener Straße, namentlich gegenüber einem Offizier, verpflichten den Untersuchungsrichter zur allergrößten Vorsicht bei der Einvernahme der Tatzeugen und bei der Bewertung ihrer Aussagen.

Zur richtigen Beurteilung eines solchen Vorfalles ist militärische Schulung unbedingt erforderlich. Deshalb müssen die Aussagen von



Zeugen, die militärisch nicht gedient haben, namentlich von Frauen und Kindern, minder bewertet werden.

Versuche, die ich bei früheren, ähnlichen Straffällen mit Zeugen des Zivilstandes vornahm, ergaben überraschende Resultate. Eine vorher instruierte Ordonanz wurde einem solchen Zeugen gegenübergestellt, hatte mit Kopf und Rumpf die Habtachtstellung anzunehmen, jedoch bei Beantwortung von Fragen, die an sie gestellt wurden, mit den Händen lebhaft zu gestikulieren. Anstandslos wurde die Haltung des Soldaten von diesem Zeugen, der beim Militär nicht gedient hatte, als stramm militärisch erklärt.

Daß dem Laien die Fähigkeit, die militärische Adjustierung zu beurteilen, völlig abgeht, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Einer der Zeugen, der in der Strafsache des Ulanen T. im Requisitionswege von einem Zivilgerichte einvernommen war, hatte angegeben, daß die Ulanka des Beschuldigten zur kritischen Zeit zugeknöpft gewesen sei. Als ich aber diesen Zeugen fortsetzungsweise selbst verhörte, kam hervor, daß er gar nicht wußte, was für ein Kleidungsstück die Ulanka ist.

Wenn es bei der Subordinationsverletzung auf offener Straße zum Waffengebrauch des Offiziers kommt, spielt beim Zeugen des Zivilstandes ein wichtiges, psychologisches Moment mit: Er findet die blutige Ahndung des subordinationswidrigen Verhalten des Mannes ganz unverhältnismäßig im Vergleiche zu seinem, dem Laien geringfügig erscheinenden Verschulden. Er findet das durch das Reglement gerechtfertigte Verhalten des Offiziers für brutal und ergreift für den Soldaten, der wegen „so einer Kleinigkeit“ blutig geschlagen wurde, schon auf der Straße Partei, was sich naturgemäß in seinen gerichtlichen Aussagen fortsetzt. Wie anders wäre es zu erklären, daß erfahrungsgemäß sogar Leute von besserer Lebensstellung, die Zeugen eines solchen Auftrittes werden, den gerechtfertigten Waffengebrauch des Offiziers mit feindseligen Rufen begleiten?

Es wäre deshalb angezeigt, den Zeugen vor seiner Befragung, in ruhiger, sachlicher Weise über die Bedeutung der Disziplin, die auch außer dem Dienste mit den strengsten Mitteln aufrechterhalten werden muß, über die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Vorschrift, sowie über die Zwangslage zu belehren, in der sich der Offizier dem renitenten Soldaten gegenüber auf offener Straße befindet.

Wie ist es zu erklären, daß ein Teil der Tatzeugen mit größter Entschiedenheit behauptet, der andere ebenso verneint, der Ulane wäre von dem Offizier geohrfeigt worden? Es ist zu erwähnen, daß seit

Jahren in der Monarchie mit größter Strenge gegen Soldatenmißhandlungen vorgegangen wird, die unter gewissen strafgesetzlichen Voraussetzungen stets der gerichtlichen Behandlung zugeführt werden, so daß das große Publikum häufig von ihnen hört und liest. Unter diesen Umständen kann wohl, ganz abgesehen von der suggestiven Wirkung aufreizender Zeitungsnachrichten, bei einigen der in große Erregung geratenen Tatzeugen Autosuggestion angenommen werden.

Soviel von der unbewußt falschen Zeugenaussage. Nun zu dem heiklen Kapitel der bewußt falschen Zeugenaussage!

Wenn Offizier und Mann auf der Straße feindlich gegenübergestanden sind und dieser beklagenswerte Vorfall sodann vor Gericht ausgetragen wird, machen sich in so mancher unserer Garnisonen in der Bevölkerung Einflüsse geltend, die bei der Bewertung der Zeugenaussagen nicht übersehen werden dürfen. Der seinen Dienstort häufig wechselnde Militärrichter muß sich mit politischen und sozialen Verhältnissen seiner Garnison rasch vertraut machen, um bei einem solchen Straffall nach der Lebensstellung, dem Beruf, dem Anhang des Zeugen und nach andern Merkmalen auf sein Verhältnis zum Militarismus schließen zu können. Die militärfeindliche Gesinnung des Zeugen, die erfahrungsgemäß nicht Gleichgültigkeit oder Abneigung gegen beide Beteiligte, sondern Gehässigkeit gegen den Berufsmilitär zur Folge hat, wird sich häufig in seiner Ausdrucksweise verraten.

Schließlich sei bemerkt, daß bei dem erwähnten Renkontre zugetroffen ist, was so häufig bei Vorfällen dieser Art beobachtet wurde, daß nämlich jene Zeugen, die sich selbst bei der Sicherheitsbehörde zur Zeugenschaft meldeten, mit Rücksicht auf ihre widerspruchsvollen Aussagen als wenig verläßlich einzuschätzen waren. Fast scheint es, daß das Rechtsgefühl unbefangener Zeugen angesichts einer solchen Straßenszene, die auf viele nur peinlich wirkt, wenig reagiere. Keinesfalls darf sich der Militärrichter mit der Abhörung dieser freiwilligen Zeugen begnügen, sondern er muß, in manchen Garnisonen auf eigene Faust, noch andere Zeugen ermitteln und sozusagen aus ihren Schlupfwinkeln hervorholen. Das ist allerdings für ihn keine leichte Aufgabe, die am besten gelegentlich des unerläßlichen Lokalaugenscheines zu lösen sein wird, wo sich die militärische Gerichtskommission anstandslos in jene Wohnungen und andere Räumlichkeiten begeben kann, aus denen die Szene auf der Straße vermutlich beobachtet wurde.

VII.

Aus der englischen Kriminalstatistik.

Von

Hans Fehlinger.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts blieb in England die absolute Häufigkeit der Verbrechen ungefähr gleich, auf die Bevölkerungszahl berechnet aber nahm die Kriminalität ab. Im letzten Dezennium trat jedoch eine Tendenz zu absoluter und relativer Zunahme der Häufigkeit von Verbrechen zutage. Die Zahl der wegen Verbrechen verhandelten Personen betrug im Jahresdurchschnitt 1857—61 53 158, 1862—66 59 715, 1867—71 58 480, 1872—76 52 148, 1877—81 57 234, 1882—86 59 259, 1887—91 56 280, 1892—96 54 689, 1897—1901 52 567, 1902—06 59 203, im Jahre 1907 61 381, 1908 68 116, 1909 67 150 und 1910 66 389 [1]). Die Zahl der auf 100 000 Einwohner entfallenden Personen, die wegen Verbrechen verhandelt wurden, stieg von 270 im Jahresdurchschnitt 1857—61 auf 286 1862—66, um dann ununterbrochen bis auf 165 1897—1901 zurückzugehen; 1902—06 betrug sie 176, 1907 177, 1908 194, 1909 190 und 1910 185.

Als Verbrechen sind hierbei alle „indictable Offences" zusammengefaßt.

Schwere Verbrechen kommen vor die „Courts of Assize" und „Quarter Sessions". Die Zahl der vor diesen Gerichten verhandelten Personen stieg von 18 785 im Jahresdurchschnitt 1857—65 auf 18 961 1866—70 und nahm hierauf fast ununterbrochen bis auf 10 964 1896—1900 ab; in den beiden folgenden Jahrfünften betrug sie 11 711 und 13 381, 1910 allein 13 680. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl nahmen die vor den Assisen und Vierteljahrssessionen verhandelten Fälle von 93 1857—65 auf 35 1896—1900 pro 100 000 Einwohner ab. Für 1901—05 war das entsprechende Verhältnis ebenfalls 35, für 1906—10 jedoch 38.

1) Judicial Statistics of England and Wales, 1910. Part 1: Criminal Statistics. London 1912, Wyman and Sons.



Die amtliche Statistik enthält bedauerlicher Weise über die Zahl der verurteilten Personen keine Vergleichsangaben für eine lange Jahresreihe, was damit begründet wird, daß Änderungen im Verfahren und in der Behandlung der Angeklagten die Vergleichbarkeit solcher Zahlen aufheben.

Von allen vor den Assisen und Vierteljahrssessionen verhandelten Personen wurden verurteilt: 1901 und 1902 82 Proz., 1903 83 Proz. und 1904—1910 84 Proz. Von diesen Verurteilten hatten Vorstrafen: 1901 61 Proz., 1902 und 1903 63 Proz., 1904 65 Proz, 1905 67 Proz., 1906 und 1907 68 Proz. und 1908—10 71 Proz. Die hierin zum Ausdruck kommende Steigerung der Rückfälligkeit ist zweifellos nur scheinbar. Sie ist einerseits in den verbesserten Methoden der Identifikation begründet, andererseits darin, daß jugendliche und erstmalige Verbrecher in zunehmendem Maße vor den Courts of Summary Jurisdiction verhandelt werden, statt wie früher vor den Assisen und Vierteljahrssessionen.

Die Zahl der vor Courts of Summary Jurisdiction wegen Verbrechen verhandelten Personen zeigt keine stete Zu- oder Abnahme; sie betrug im Jahresdurchschnitt: 1857—65 37071, 1866—70 40422, 1871—75 37323, 1876—80 39669, 1881—85 45682, 1886—90 43759, 1891—95 43533, 1896—1900 40648, 1901—05 46767, 1906—10 51042. Auf 100000 Einwohner trafen 1857—65 184, 1896—1900 129 1906—10 146 verhandelte Personen. Die vor Courths of Summary Jurisdiction zur Verhandlung kommenden Verbrechen sind Diebstahl, Veruntreuung, falsche Vorspiegelung zur Erlangung von Waren usw., Hehlerei, Gefährdung von Eisenbahnen, Brandlegung in Anpflanzungen, Weiden usw., Verstöße gegen die Postgesetze, unsittliche Angriffe auf Personen unter 16 Jahren, gewohnheitsmäßige Trunkenheit, Schmähung und andere Verbrechen, wenn sie von Kindern oder Jugendlichen begangen wurden.

Verbrechen gegen die Person nahmen absolut nur wenig zu und relativ erheblich ab. Relativ zugenommen haben in dieser Klasse nur die Sittlichkeitsverbrechen, und zwar wegen Verschärfung der bezüglichen Gesetzgebung und des mehr energischen Vorgehen der Polizei und des Publikums zur Aufdeckung aller Verstöße gegen die Sittlichkeit. Die schweren Eigentumsverbrechen zeigten in jüngster Zeit eine bedrohliche Zunahme, während leichtere Eigentumsverbrechen relativ abnahmen. Stark zugenommen haben die Selbstmordversuche, nämlich von 28 im Jahresdurchschnitt der Periode 1861—65 auf 308 1906—10.



Es wurden wegen der bezeichneten Verbrechen verhandelt:

Im Jahresdurchschnitt	Verbrechen gegen die Person	Einbruch und Raub	Diebstahl, Hehlerei und Betrug	Brandstiftg. und sonstige boshafte Eigentumsbeschädigung	Fälschung einschl. Falschmünzerei	Sonstige Verbrechen
			Zahl der Personen			
1857—65	2257	1956	50 000	276	747	620
1866—70	2328	1993	53 567	254	546	695
1871—75	2260	1321	47 624	176	406	593
1876—80	2385	1656	50 148	223	454	631
1881—85	2490	1802	54 291	271	534	754
1886—90	2721	1875	50 776	275	410	647
1891—95	2684	2029	49 507	272	365	513
1896—1900	2729	2076	45 679	321	310	497
1901—05	2656	3001	51 342	349	316	814
1906—10	2689	3825	56 204	438	373	894
			Von je 100 000 Einwohnern			
1857—65	11.22	9.72	248.12	1.37	3.71	3.08
1866—70	10.61	9.08	244.05	1.16	2.49	3.16
1871—75	9.66	5.64	203.45	0.75	1.73	2.53
1876—80	9.53	6.61	200.33	0.89	1.81	2.52
1881—85	9.35	6.77	203.89	1.02	2.01	2.83
1886—90	9.67	6.66	180.46	0.98	1.46	2.30
1891—95	9.02	6.82	166.35	0.91	1.23	1.72
1896—1900	8.66	6.59	144.93	1.02	0.98	1.58
1901—05	7.98	9.01	154.21	1.05	0.95	2.44
1906—10	7.67	10.91	160.30	1.25	1.06	2.55

Die Zunahme der Eigentumsverbrechen seit 1901—05 ist in gewissem Maße durch die äußerst ungünstige Wirtschaftskonjunktur veranlaßt worden, die im letzten Jahrzehnt herrschte.

Wegen Vergehen wurden von dem Courts of Summary Jurisdiction verhandelt: Im Jahresdurchschnitt 1857—65 355061 Personen, 1866—70 437747, 1871—75 529678, 1876—80 588482, 1881—85 626513, 1886—90 606975, 1891—95 630431, 1896 bis 1900 712446, 1901—05 730252, 1906—10 669337. Auf je 100000 Einwohner trafen im Jahresdurchschnitt von 1857—65 1765 wegen Vergehen verhandelte Personen; deren Zahl stieg auf 2353 1881—85 und nahm seither im allgemeinen bis auf 1909 1906—1910 ab. Von den Vergehen waren krimineller Natur im Jahresdurchschnitt 1900 bis 1904 94288, 1905—09 80359 und im Jahre 1910 73105. Vergleichszahlen für frühere Jahre liegen nicht vor.



Die Zahl der verurteilten Personen, die zur Verbüßung von Freiheitsstrafen in Gefängnisse aufgenommen wurden, wird für die Jahre 1900—1910 in der nächsten Tabelle veranschaulicht.

Jahr	Zahl der inhaftierten Personen	Davon inhaftiert wegen Nichtzahlung von Geldsummen
1900	145 534	78 345
1901	161 876	86 536
1902	169 922	91 638
1903	187 541	103 412
1904	197 336	107 625
1905	195 133	106 631
1906	182 645	97 382
1907	173 499	92 379
1908	183 446	95 477
1909	181 695	92 699
1910	166 591	85 366

Im Jahre 1910 währte die Dauer der Freiheitsstrafe in 35 Proz. der Fälle längstens eine Woche, in 26 Proz. der Fälle über eine Woche bis zwei Wochen, in 38 Proz. der Fälle über 2 bis 52 Wochen und in nicht ganz einem Prozent der Fälle über ein Jahr.

In die vorstehende Übersicht sind die zu Zuchthaus (penal servitude) verurteilten Personon nicht einbezogen. Im Jahre 1910 betrug ihre Zahl 1009, die Dauer der Strafe war in 13 Fällen lebenslänglich, in 18 Fällen währte sie 10—15 Jahre, in 59 Fällen 6—9 Jahre, in 196 Fällen 5 Jahre, in 78 Fällen 4—4½ Jahre und in den übrigen 645 Fällen 3—3½ Jahre.

* * *

Die amtliche Kriminalstatistik für 1910 gibt zum ersten Male über die Tätigkeit der Jugendgerichtshöfe Auskunf, welche in dem Kinderschutzgesetz von 1908 vorgesehen sind. Von den Jugendgerichtshöfen wurden im Jahre 1910 insgesamt 33 598 Personen verhandelt und zwar 16 416 Kinder unter 14 Jahren, 15 051 jugendliche von 14—16 Jahren und 2131 über 16 Jahre alte Personen. Vor den ordentlichen Gerichten wurden 537 Kinder und 2083 Jugendliche verhandelt, weil sie entweder in Gemeinschaft mit Erwachsenen angeklagt waren oder weil man irrtümlicherweise angenommen hatte, daß sie über 16 Jahre alt sind.



Von allen vor Jugendgerichten verhandelten Personen hatten sich 12275 wegen Verbrechen zu verantworten; bei 7243 davon wurde zwar die Schuld erwiesen, aber es erfolgte keine Verurteilung. Verurteilt wurden 3543, aber nur 70 zu Gefängnisstrafen und 26 zu Detention, ferner 983 zur Unterbringung in Besserungsanstalten, 1557 zu körperlicher Züchtigung, 839 zu Geldbußen usw.

Von den 21323 wegen Vergehen vor Jugendgerichten zur Verantwortung gezogenen Personen wurden 7892 überführt, aber nicht verurteilt und 9536 verurteilt, davon 20 zu Gefängnis, 9 zu Detention, 160 zur Unterbringung in Besserungsanstalten, 9285 zu Geldbußen usw.

Von allen 13078 von Jugendgerichten verurteilten Personen wurden nur 90 zu Gefängnis und 35 zu Detention verurteilt. Als 1856 die Statistik der Rechtspflege zum erstenmal in einer mit der jetzigen teilweise vergleichbaren Form zusammengestellt wurde, waren die Verhältnisse weit schlimmer. Damals wanderten 13981 Kinder im Alter bis zu 16 Jahren zur Verbüßung von Freiheitsstrafen in die Gefängnisse, worunter sich 2173 bis 16 Jahre alte Mädchen und 1674 weniger als 12 Jahre alte Knaben befanden. Im Jahre 1910 wurden vor den Jugendgerichten 1737 bis 16jährige und 162 über 16jährige Mädchen verhandelt; wie viele von ihnen verurteilt wurden, gibt die Statistik nicht an.

Unter Probation gestellt wurden im Jahre 1910 10217 Personen, die sich nach Alter und Geschlecht wie folgt gliederten:

	Männlich	Weiblich	Zusammen
Weniger als 12 Jahre alt	672	52	724
12—14 Jahre alt . . .	995	142	1137
14—16 „ „	1627	241	1868
16—21 „ „	2773	642	3415
Über 21 „ „	1906	1167	3073
Zusammen:	7973	2244	10,217

Von diesen Personen waren 7459 wegen Verbrechen und 2758 wegen Vergehen angeklagt. Im Jahre 1909 wurden 8962 und 1908 8023 Personen unter Probation gestellt. Länger ist das betreffende Gesetz (Probation of Offenders Act, 1907) noch nicht wirksam. — Zur Urteilsvollstreckung wurden 1910 584 unter Probation stehende Personen vor Gericht geladen; 97 wurden wieder entlassen, 185 wurden wegen neuer Delikte verhandelt und 302 wurden verurteilt, davon 184 zu Gefängnisstrafen.



VIII.

Prostitution, Kriminalität und Psychopathie [1]).

Von

Dr. E. v. Grabe, Hamburg-Friedrichsberg.

Bei dem außerordentlich großen Einfluß, den die Sexualität auf die Gestaltung aller sozialen Verhältnisse ausübt, kann es nicht weiter wundernehmen, daß die dieses Problem behandelnde Literatur ganz ungewöhnlich umfangreich ist, und daß seit Jahrtausenden Gesetzgeber, Kirchenlehrer, Ethnologen, Kriminalisten usw. sich veranlaßt gesehen haben, referierend oder Vorschläge machend diese Frage zu erörtern. Daß sich die Anschauungen über das, was den elementaren Geschlechtstrieb und alles, was damit zusammenhängt, betrifft, im Laufe der Zeiten unter dem Einfluß der verschiedensten Ursachen mannigfach geändert haben, ist natürlich und verständlich.

Wenn im weiteren einiges über den Zusammenhang von Psychopathie, Kriminalität und Prostitution geboten werden soll, so kann es sich nur um einen kleinen Ausschnitt aus diesem meist recht düstern Gemälde handeln.

Zuerst muß man sich darüber klar werden, was unter Prostitution zu verstehen ist; man hat die verschiedensten Definitionen vorgeschlagen, am treffendsten scheint mir die zu sein, die eine Prostitutierte als eine Frau bezeichnet, „die gegen Lohn unterschiedslos mit Männern verkehrt". Es gehört also nicht dazu, daß die Prostituierte ihr Gewerbe daraus macht und ausschließlich von dem Erlös ihrer sexuellen Betätigung lebt, sondern die Definition trifft auch dann zu, wenn der Prostitution in den Freistunden, gewissermaßen im Nebenamte, nachgegangen wird. Ferner gehört dazu, daß der Geschlechtsverkehr wahllos mit verschiedenen Individuen und gegen Entgelt in irgend einer Form ausgeführt wird; damit entfallen denn auch alle mehr oder weniger geistreichen und mehr oder weniger ernst gemeinten Versuche, Vernunftheiraten, die nur des Geldes wegen

1) Nach einer im Winterhalbjahr 1911/12 gehaltenen Vorlesung.



eingegangen werden, unter die Prostitution zu rechnen. Daß nicht jeder Ehebruch oder jedes Liebesverhältnis diese Kennzeichnung verdient, ist nach dem vorher Gesagten selbstverständlich.

Wenn man diese Definition der Prostitution unserer Betrachtung zugrunde legt, so finden wir, daß sie bei Naturvölkern wohl kaum beobachtet worden ist, wenngleich diese im außerehelichen Verkehr oft nichts unstatthaftes sehen. Es ist ferner ja bekannt, wie vielfach sich bei alten und primitiven Völkern die Sexualbetätigung mit den Kultusübungen verquickt. Die Prostitution tritt aber sofort auf, sobald ein Volk eine gewisse Zivilisation erreicht hat, sie ist dann nicht wieder zu beseitigen, auch nicht durch die strengsten, ja geradezu brutalsten, unmenschlichsten Maßregeln.

Bekannt ist aus dem alten Testament, daß Juda die vermummte Thamar, seine Schwiegertochter, am Wege findet und, wie es in der Bibel heißt, in der Meinung „es wäre eine Hure", mit ihr geschlechtlich verkehrt; er verspricht ihr dafür einen Ziegenbock. Desgleichen im alten Testament findet sich berichtet, daß Josua Kundschafter nach Jericho sendet, die Unterschlupf bei der Hure Rahab finden und von ihr gerettet werden. Der erste Fall entspricht völlig der vorher gegebenen Definition der Prostitution; das Entgelt bestand, der damaligen Zeit entsprechend, in einer Naturallieferung, in einem Ziegenbock.

Freie, dem ganzen Volkscharakter entsprechend tolerante Ansichten über die Prostitution hatten die Griechen, ich erinnere an die Hetären, die allerdings nicht völlig unseren heutigen Prostituierten gleichzustellen waren; so war ihre soziale Stellung bekanntlich keine schlechte. Ja Solon soll schon die ersten Bordelle eingerichtet haben als Steuerquelle und zum Schutze der Jugend. Letztere Auffassung findet sich auch in späteren Jahrhunderten vertreten, so von Cato und sogar noch später vom Kirchenvater, dem heiligen Augustin, der 396 die Prostitution als notwendig erklärte zur Sicherstellung der Ehrbarkeit des Familienlebens.

Die Kirche ist jedoch nicht immer so tolerant gewesen und hat zeitweise einen streng feindlichen Standpunkt gegen die Prostitution eingenommen, so z. B. in ihrem Kampfe gegen die Badstuben, die lange Zeit hindurch freilich die reinen Bordelle geworden waren. Durch ihre Bekämpfung von kirchlicher Seite ist als anfangs unbeabsichtigte Nebenwirkung dann auch der Unsauberkeit im Volke Vorschub geleistet worden.

Daß andererseits der Staat nicht immer sehr schwierig in seinen Ansichten war, ergibt sich daraus, daß, wie ich dem Buch „Ge-



schlecht und Gesellschaft“ von H. Ellis entnehme, manchen Beamten gestattet war, auf ihren Dienstreisen Bordelle zu besuchen und die dabei entstandenen Kosten nachträglich zu liquidieren; über den Tarif ist mir allerdings nichts bekannt.

Die Wertschätzung, die man in der Jetztzeit der Prostitution entgegenbringt, ist in den verschiedenen Ländern auch sehr verschieden und schwankt zwischen größter Toleranz und strengster Ablehnung; während in manchen Gegenden, auch in Japan, nichts Entehrendes darin gesehen wird, daß ein Mädchen sich etwa ihr Heiratsgut durch Prostitution erwirbt, wobei sie nachher eine durchaus ehrbare Hausfrau werden kann, so liegt in anderen Ländern auf der Prostituierten die volle Verachtung der Bevölkerung; dagegen spricht auch der Umstand nicht, daß es z. B. in Deutschland gar nicht so sehr selten vorkommt, daß Kontrollmädchen noch heiraten, es sollen noch 2 Proz. der Prostituierten den Weg zum Standesamt finden; daß aber derartige Heiraten zu besonders glücklichen Ehen führen, wie man wohl sagen hört, möchte ich doch sehr bezweifeln, schon deshalb, weil die ganze Veranlagung der Puellen nicht eine derartige ist, daß sie zu einem gleichmäßigen ehrbaren Leben geeignet erscheinen; natürlich soll damit in keiner Weise gesagt sein, daß von einer gewissen einheitlichen Veranlagung der Prostituierten gesprochen werden darf.

Gerade die Frage, weß Geistes Kinder die Puellen sind, welche Ursachen sie der Prostitution zugeführt haben, hat schon eine Flut von Veröffentlichungen in alter und in neuer Zeit hervorgerufen, und es gibt kaum einen Gesichtspunkt, von dem aus die ganze Prostitutionsfrage nicht schon betrachtet worden ist, vielfach allerdings in grob statistischer Form, so daß z. B., wieder nach H. Ellis zitiert, Merrick über ein Material von 14000 Prostituierten verfügt, die im Milbank-Gefängnis zur Beobachtung gekommen sind. Daß bei derartig enormen Ziffern auf die Psyche des Einzelindividuums gar nicht eingegangen werden kann, ist verständlich.

Da scheint das Material, das ich hier näher schildern möchte, es handelt sich um nur 62 Prostituierte, allerdings verschwindend klein, aber ich hoffe, daß auch dieses so weit ausreicht, um im kleinen Rahmen manches interessante demonstrieren zu können. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß es sich ausschließlich um deutsche und zwar norddeutsche Puellen handelt; die Verhältnisse in anderen Völkern, unter anderen Anschauungen und Gewohnheiten mögen durchaus andere sein, vielmehr, sie sind durchaus andere und zwar in ganz fundamentalen Beziehungen.

Ich kann hier nicht genauer auf die die Prostitution behandelnde Literatur eingehen, möchte nur bemerken, daß in einer das Einzelindividuum genauer betrachtenden Weise noch nicht allzuviel veröffentlicht worden ist; hinweisen möchte ich nur auf ein Referat im Neurologischen Zentralblatt über einen Vortrag, „Die Psyche der Prostituierten“, den Christian Müller[1]) auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte 1908 in Köln gehalten hat; leider ist der Vortrag noch nicht in extenso, wie versprochen, erschienen, so daß ich mich auf dieses Referat beschränken mußte, auf das ich im Laufe dieser Arbeit noch mehrfach werde zurückkommen müssen. Ferner ist hinzuweisen auf eine Arbeit von Bonhoeffer[2]), die Untersuchungen an 100 Prostituierten des Breslauer Strafgefängnisses behandelt.

Ehe über die Einzelresultate meiner Beobachtungen Näheres mitgeteilt wird, muß ich kurz auf den von mir eingeschlagenen Gang meiner Untersuchung eingehen.

Zur Verfügung standen mir als Beobachtungsmaterial die polizeilich auf die Abteilung des Herrn Oberarzt Dr. Hahn, Allgemeines Krankenhaus Hamburg-St. Georg, eingelieferten, der Kontrolle unterstehenden Puellen, sowohl Einzelwohnende, die sogenannte Privatwohnung haben, als solche, die zu vielen zusammen wohnen.

Ich benutze gleich hier die Gelegenheit, um meinen Dank Herrn Dr. Hahn auszusprechen, ebenso Herrn Dr. Völckers für seine werktätige Hilfe. Zu weiterem Danke bin ich auch der Hamburger Polizeibehörde verpflichtet, die mir in entgegenkommendster Weise ihr Aktenmaterial zur Verfügung gestellt hat.

Es ist ja erklärlich, daß ich zu einem einigermaßen brauchbaren Resultat nur unter Berücksichtigung des ganzen Vorlebens der Untersuchten kommen konnte, und so war ich denn gezwungen, so ziemlich in allen Gauen des Reiches Erkundigungen einzuziehen: bei Fürsorgeanstalten, Erziehungshäusern, Gerichten, Gefängnissen, Korrektionshäusern, Schulen, Armenanstalten, Zufluchtsstätten und sonstigen Behörden und Anstalten, die eine ganz respektable Korrespondenz und ein außerdordentlich umfangreiches Aktenstudium erforderten.

Um bei der kleinen Zahl von 62 Fällen wenigstens ein möglichst einheitliches Material zu haben, beschränkte ich mich ausschließlich auf solche Puellen, die der Kontrolle unterstanden, zum Unterschied

1) Müller: Referiert im Neurologischen Zentralblatt 1908.
2) Bonhoeffer: Zeitschrift für die ges. Strafwissenschaft. Bd. 23.

von denen, die hier den wohlklingenden Namen Bödel führen, gleichfalls polizeilich dem Krankenhause überwiesen werden, nachdem sie auf dem Strich ertappt wurden, aber noch nicht der regelmäßigen Kontrolle unterstehen; sie bilden also gewissermaßen das Vorstadium der echten Puellen. Unter meine 62 ist versehentlich auch ein „Bödel“ geraten, die Wesensgleichheit dieser beiden Kategorien ist aber doch eine so große, daß der Fehler als nicht vorhanden anzusehen ist.

Bei der großen Aufnahmeziffer im Krankenhaus war das Material natürlich für mich gar nicht zu bewältigen, und so habe ich mich darauf beschränkt, nur die erste Aufnahme eines Tages in den Bereich meiner Prüfung zu ziehen, und wenn das aus irgend einem Anlaß, z. B. schwerer körperlicher Erkrankung der Betreffenden, Salvarsaninjektionen usw. nicht angängig war, die zweite Aufnahme. Eine bewußte Abweichung von diesem Gebrauch hat nur einmal stattgefunden, weil es sich um ein ganz besonders schönes Exemplar handelte, das ich tatsächlich als „Sonderklasse“ bezeichnen möchte und für überaus illustrierend halte; auf diesen wirklich einzig unter meinen 62 dastehenden Fall werde ich noch öfters zurückkommen müssen.

Daß bei Durchführung dieser in gewisser Hinsicht schematischen Auswahl der zu untersuchenden Puellen mir mancher sogenannte „interessante Fall“ entgangen ist, ist freilich wahr, so sah ich z. B. eine multiple Sklerose, die trotz ihrer manifesten Erscheinungen ihrem Gewerbe nachging, dann eine anscheinend schwere Psychopathin, die mit großem Lärm sich weigerte, zu mir zu kommen, als sie versehentlich dazu aufgefordert wurde. Auf derartig offenkundig pathologische Erscheinungen mußte ich natürlich verzichten, so interessant sie an sich sein mochten, wenn ich mir selbst nicht den berechtigten Vorwurf machen wollte, mein Material gesiebt, „frisiert“ zu haben.

Die Untersuchung gestaltete sich dann folgendermaßen: ich legte der zu Prüfenden nach einem Fragebogen 28 Fragen vor und ließ mir dann den Lebenslauf möglichst ausführlich schildern, wobei nach Möglichkeit auf die Familienverhältnisse, Lebensgewohnheiten, Gesundheitsverhältnisse und natürlich besonders auf alles das eingegangen wurde, was mit der endlichen Entwicklung zur Prostituierten im Zusammenhang stand. Schließlich folgte eine körperliche Untersuchung, die sich auf folgendes erstreckte: Kniesehnenreflex, Pupillenreaktion, Augenbewegungen, Rombergsches Symptom, das Unterscheidungsvermögen für spitz—stumpf, kalt—warm, Schmerzempfindung, Erkennen von Zahlen, die mit einer Nadel auf das Bein



geschrieben wurden, und Tremor. Dazu kamen dann noch verschiedene Nebenbefunde.

Daß ich bei den Unterhaltungen nicht alles leichtgläubig für bare Münze genommen habe, darf mir ohne weiteres geglaubt werden, ich möchte aber gleich hier kurz erwähnen, daß ich erstaunt war, wie bereitwillig im allgemeinen die Mädchen auch in heikleren Fragen Auskünfte gaben, deren Wahrheit ich nachher aktenmäßig feststellen konnte. Ich komme später noch genauer darauf zu sprechen, in welchen Fragen durchgängig gelogen wurde, ich möchte fast sagen ausnahmslos.

Zur Prüfung bediente ich mich folgender 28 Fragen:

1. Name? 2. Geburtsdatum und Geburtsort? 3. Konfession? 4. Welche Konfessionen gibt es noch? 5. Einwohnerzahl Hamburgs oder der Vaterstadt? 6. An welchem Fluß liegt Hamburg? 7. Wieviel Eisenbahnklassen gibt es? 8. Woraus backt man Brot? 9. Wann und warum wird Weihnachten gefeiert? 10. Wieviel Tage hat ein Monat usw.? 11. Wieviel Beine hat ein Maikäfer? 12. Farbe und Preis der gebräuchlichsten Briefmarken? 13. Unterschied zwischen Fluß und Teich? 14. Unterschied zwischen Korb und Kiste? 15. Gegenteil von Geiz? 16. Merkfähigkeitsprüfung. 17. Masselonsche Methode. 18. Jahreszeiten? 19. Himmelsrichtungen? 20. Rechnen. 21. Ebbinghaus' Methode. 22. Namen der behandelnden Ärzte? 23. Name des Kaisers? 24. Beruf des Prüfenden? 25. Was ist schwerer 1 Pfund Blei oder 1 Pfund Federn? 26. Wie viel Zentimeter hat ein Meter? 27. Wie groß ist ein Mensch? 28. Was täten Sie, wenn Sie viel Geld hätten?

Man kann vielleicht verwundert sein über die Kürze und Dürftigkeit dieses Fragebogens, nach dem ich die Einzelnen zu examinieren begann. Ich bin mir dessen auch sehr wohl bewußt, daß er bei weitem nicht erschöpfend ist, wie die Fragestellung in vielen wissenschaftlichen Arbeiten. Ich mußte aber mit dem mir zur Verfügung stehenden Material rechnen, das vorsichtig zu behandeln war, um es nicht zu „vergrämen". Meine Überlegung war darin auch richtig gewesen, denn manche Prüflinge traten der ganzen Sache anfangs mit einem gewissen Mißtrauen entgegen, und oft genug hörte ich die Frage: „Was soll das? Das ist doch noch nie gewesen." Dazu kam, daß die oft mangelnde Fähigkeit richtige Antworten zu geben, gewisse Unlustgefühle, vielleicht auch wenig angenehme Erinnerungen aus der Schulzeit weckte, so daß mitunter eine gewisse Bonhomie meinerseits dazu gehörte, die Mädchen zu Antworten willig zu erhalten, während die nachherige Unterhaltung über den Lebenslauf usw.



fast stets ohne Schwierigkeiten möglich war. Trotz der Kürze des Fragebogens konnte ich in drei Fällen auch ihn nicht erledigen, sondern mußte mitten drin abbrechen, weil die Betreffenden versagten und zu streiken drohten, in einem Falle handelte es sich um eine recht schwachsinnige Epileptika, im andern Falle um eine als reizbar und streitsüchtig bekannte grobe Puella, die beide keine Lust hatten, sich examinieren zu lassen, nachher in der weiteren Unterhaltung aber willig Auskunft gaben. Der dritte Fall gab schließlich Anlaß, mit dem Material vorzeitig abzuschließen, da diese Puella streikte und aus dem Benehmen einiger anderer entnommen werden mußte, daß die Prüfung durch einen Irrenarzt für kränkend gehalten wurde: „Ich will nicht für verrückt erklärt werden."

Was nun den Wert derartiger Fragebogen anlangt, so möchte ich mich dahin aussprechen, daß positive Leistungen als wichtiger einzuschätzen sind als negative, d. h. der Nachweis guter Kenntnisse gibt eine gewisse Gewähr, daß es sich bei dem Prüfling um keinen erheblichen Grad von Schwachsinn handelt, während mangelnde Kenntnisse noch keineswegs für minderwertigen Intellekt sprechen müssen, es sei denn, daß es sich um ganz grobe Lücken des Wissens handelt.

Ich erinnere an die Untersuchungen, die Rodenwaldt[1]) vor einigen Jahren mit Soldaten des 1. Kürassierregiments, also mit sicher gutem Menschenmaterial, anstellte, und dabei ganz erstaunliche Unkenntnis entdeckte; ferner an Versuche an Greifswalder Studenten von Klieneberger[2]), der gleichfalls ein nicht erwartetes Manko zu Tage förderte; war doch nicht einmal der Begriff des Schaltjahres allen untersuchten Studenten geläufig!

Immerhin müssen auch negative Ergebnisse verwertet werden, nicht indem man ihnen einen übermäßigen Wert beimißt, den sie nicht haben, sondern unter kritischer Würdigung des ganzen über die Person vorliegenden Materials.

Um wenigstens für gewisse Fragen ein Vergleichsobjekt zu haben, stellte ich noch einige Paralleluntersuchungen an; speziell was den Fragebogen betrifft, habe ich die 28 Fragen einer kleinen Gruppe von Frauen vorgelegt, die den gleichen sozialen Volksschichten wie die Prostituierten entstammen, auch im gleichen Alter stehen, aber einen ehrbaren Beruf ergriffen haben; es handelt sich um 30 weibliche Personen, die ich gleichfalls ohne besondere Auswahl meinem

1) Rodenwaldt: Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie. XVII.

2) Klieneberger: Intelligenzprüfung von Schülern und Studenten. Deutsche med. Wochenschr. 1907.



Pflegepersonal entnommen und nach dem Fragebogen exploriert habe.

Frage 1. Daß diese Frage ohne Ausnahme richtig beantwortet wurde, ist selbstverständlich, da es sich anderenfalls wohl nur um Bewußtseinsstörungen handeln könnte oder um so hochgradige Schwachsinnsformen, wie sie naturgemäß unter Kontrollmädchen nicht vorkommen können.

Frage 2. Aber schon Frage 2 ergab, daß in 2 Fällen falsche Angaben gemacht wurden, und, wie leicht erklärlich, waren es die älteren Semester, die den Wunsch hegten, jünger zu erscheinen als sie waren; während eine 1864 geborene Frau, die sich auch sonst durch manierliche, ruhige Offenheit auszeichnete, ihr Alter richtig angab, verlegte eine vom Jahrgang 63 ihr Geburtsjahr auf 69 und eine von 66 auf 70; während erstere tatsächlich so verstumpft war, daß ich eine Selbsttäuschung für möglich halte (die Puella zeigte übrigens einige Erscheinungen alter Hirnlues), so hat die andere zweifellos bewußt ein falsches Geburtsjahr angegeben; ein Versuch mit untauglichen Mitteln, noch berufsfähig zu erscheinen, woran ihr tatsächlich viel gelegen war, denn sie hatte für mehrere Kinder zu sorgen. Diese übrigens nicht verheiratete Puella lebte noch in einer der bekannten Straßen und muß doch noch Anerkennung finden, trotz ihrer enormen Fettleibigkeit und eines großen Nabelbruchs, der allerdings im Laufe der letzten Monate operiert worden ist.

Von den anderen Mädchen stammten 5 aus den 70er Jahren, 5 waren 1891 oder 1892, sämtliche übrigen zwischen 1880 und 90 geboren.

Bemerken möchte ich noch, daß ich Altersangaben selbstverständlich stets nach behördlichen Akten kontrolliert habe. Aufgefallen ist mir dabei, und das mag hier beiläufig kurz erwähnt sein, daß ein großer Teil der Prostituierten nicht den Geburtsmonat nennt, sondern mit der Ziffer bezeichnet, z. B. 5. 7. 10, was wohl auf den häufigen Verkehr mit den Behörden zurückzuführen ist.

Was nun den Geburtsort anlangt, so stammen 12 aus Hamburg, die anderen 50 aus Großstädten, kleineren Städten und Landgemeinden; mit 3 Ausnahmen, deren Wiege in Bayern oder Baden gestanden hat, handelt es sich ausschließlich um Puellen, die nördlich der Mainlinie geboren sind, einschließlich Königreich Sachsen.

Das Material ist natürlich viel zu klein, um damit auch nur den Versuch zu machen, an die Frage heranzutreten, woher die großstädtische Prostitution sich rekrutiert; derartiges hat man an einem Material von vielen Tausenden festzustellen versucht. Das Fluk-

tuieren der Bevölkerung einer Großstadt bildet schon ein Problem an sich.

Bemerken möchte ich noch, daß unter meinen 62 Prostituierten nicht eine Ausländerin ist; das mag Zufall sein, aber diejenigen, die schon länger in Hamburg leben, werden sich wohl noch erinnern, welch ein Exodus der Fremdländerinnen seinerzeit entstand, als die hiesige Polizei einige strengere Verfügungen erließ.

Frage 3. Die dritte Frage habe ich eigentlich nur gestellt, um durch sie auf die nächste zu kommen, da die Konfession natürlich im großen und ganzen vom Geburtsort abhängt, es handelte sich nur um evangelisch oder katholisch und um 2 Jüdinnen.

Frage 4. Abgesehen davon, daß eine Puella außer der eigenen Konfession nicht eine einzige weitere zu nennen vermochte, war evangelisch und katholisch mit einer Ausnahme allen geläufig; außer diesen nannten noch 25 der Prostituierten jüdisch, 4 reformiert, 4 Baptisten, 2 Heiden, 2 freireligiös, 3 protestantisch, dann folgten je einmal griechisch-katholisch, lutherisch, Methodisten, „freisinnig z. B. Bremen", dann Jesuiten, verschiedene Sekten, erzkatholisch, schließlich „von der Mission" — „die Ausländer" und „es gibt noch welche". Ein ganz unverhältnismäßig besseres Resultat ergab sich bei den Wärterinnen, die, abgesehen von einer Antwort „römisch-lutherisch", nicht eine einzige sinnlose Antwort gaben, und außer evangelisch und katholisch im Durchschnitt fast jede noch 2 Bekenntnisse zu nennen vermochten, ich möchte mit dem Aufzählen der einzelnen nicht ermüden.

Frage 5. Bekanntlich sagt man dem weiblichen Geschlechte nach, daß es für Zahlen und alles, was damit zusammenhängt, weniger Verständnis hat, als die Männer. Ein ganz erstaunliches Resultat, was meine noch so niedrig gestellten Erwartungen übertraf, ergab sich bei der Frage Nr 5 nach der Einwohnerzahl Hamburgs. 35 von den Puellen gaben überhaupt keine Zahl an, weil ihnen eben jeder Begriff von Einwohnerzahl einer großen Stadt fehlte. Nur 5 gaben richtig 1 Million an, annähernd richtig antworteten 10, wenn ich dazu die Antworten rechne, die sich zwischen 1/2 Million und der Größe Berlins hielten, dann kamen aber Antworten: 20 000, 50 000, „mächtig groß, vielleicht 100 000", und schließlich konzedierte eine in Essen geborene und erzogene Puella ihrer Vaterstadt 1000 Einwohner.

Auch bei meinem Parallelversuch mit den Wärterinnen fanden sich ganz erstaunliche Fehler, immerhin hatte doch etwa die Hälfte überhaupt eine zahlenmäßige Vorstellung von der Größe der Stadt.



Frage 6 und 7. Diese sind wohl so einfach, daß man Versager nicht erwarten durfte, die Wärterinnen haben denn auch beide Fragen ausnahmslos richtig beantwortet, 14 auch ohne weiteres Elbe und Alster gesagt, während 3 Puellen das Bestehen von 5 Eisenbahnklassen annahmen, eine mit 3 antwortete, und 2 überhaupt nichts davon wußten; eine andere suchte außer der Elbe noch die Havel hier, und eine dritte, in Schlesien geborene, weit gereiste und seit Jahren hier aufhältlich, wußte weder etwas von der Elbe noch von der Oder, ihre einzige Kenntnis bestand darin, daß es in Schlesien einen „Kanal" gibt.

Fall 1. A. T. Diese, den schönen Spitznamen Punschmaul tragende Puella war vielleicht gar nicht einmal so durchaus schwachsinnig, wie es von vornherein den Anschein hatte; dick und ausgeflossen, jeder Grazie bar, war sie das Urbild der Unkultur; in Schlesien 1879 geboren, hatte sie so gut wie keine Schule genossen, konnte nur hebräisch lesen, war sonst Analphabetin, hatte anscheinend weiter durchs Leben vegetiert und sich um nichts gekümmert. Sie nannte als jetzige Jahreszahl 1899, wobei ich dahin gestellt sein lasse, ob das ein schlechter Scherz sein sollte, doch bemühte sie sich augenscheinlich sonst richtig zu antworten, kannte z. B. die drei deutschen Kaiser, während sie sonst fast total versagte, nicht wußte, wann ihr Kind gestorben war, seit wann sie der Kontrolle unterstellt ist, und auf meine Frage, was sie täte, wenn sie viel Geld hätte, nur bis zu dem hohen Wunsch sich zu erheben vermochte, „nach Hause reisen und in der Grube arbeiten".

Frage 8 möchte ich übergehen, da das Resultat kaum zu verwenden ist.

Frage 9 habe ich als richtig beantwortet angesehen, wenn der 24. oder 25. Dezember und Christi Geburt genannt wurde. Von den Wärterinnen hat keine versagt, aber bei den Prostituierten versagten von 60 ganze 20. Teilweise waren es weniger grobe Fehler, so Verschiebung des Festes um einige Tage, wobei wenigstens der Monat richtig war, aber eine Puella verlegte das Fest „in den Winter". drei gaben falsche Monate an, vier kannten die Bedeutung des Festes überhaupt nicht, zwei glaubten, es handle sich um Kreuzigung oder Auferstehung Christi, und zwei vermochten sich nur in allgemeinen Redewendungen auszudrücken wie „heiliges Fest — Familienfest — Baum — Bescherung" — „das ist nur der Glaube".

Eine der intelligenteren von mir untersuchten Puellen gab mir gelegentlich als Ursache für die oft sehr inkorrekten Zeitangaben der Prostituierten an, daß sie alle dermaßen in den Tag hineinlebten, daß ihnen Zeitbegriffe abhanden kämen. Dieses in seiner Unsolidität doch



gleichmäßig stumpfe Leben mag gewiß ein ausreichender Grund sein für manche, bei einer Exploration zutage tretenden Wissenslücke, das Weihnachtsfest ist aber im ganzen Deutschen Reich so allgemein verbreitet, in der Schule bekommen die Kinder genug darüber zu hören, und diese Prostituierten entstammen keineswegs derart ärmlichen Verhältnissen, daß man annehmen darf, sie hätten nie Weihnachten gefeiert; so z. B. die Tochter eines Arbeiters bei Krupp in Essen, die Weihnachten in den Oktober oder November verlegte und nichts von der Bedeutung dieses Festes wußte; es handelte sich dabei ganz sicher nicht um vorgespiegelte Ignoranz.

Bei einer auch nur oberflächlichen Durchsicht des Materials, das über diese 20 in vorliegender Frage Versagenden vorliegt, zeigt sich denn auch, daß zum mindesten 13 von ihnen deutlich erkennbare Schwachsinnsformen sind, sei es, daß sie schon als Kinder die Hilfsschule besuchen mußten, sei es, daß sie sonst unschwer in diese Rubrik zu bringen sind.

Fragen 10—12 möchte ich gleichfalls übergehen, da das eintönige Herzählen der Fehler weder sehr instruktiv wirken, noch sonderlich zu weitgehenden Schlüssen berechtigen würde. Daß nur ein Bruchteil aller soviel aus der Schulzeit behalten hatte, daß sie die Anzahl der Beine eines Maikäfers nennen konnte, ist nicht weiter wunderbar. Auch daß eine ausgesprochen Imbezille jeden Brief mit 25 Pf. frankieren wollte, möchte ich nur so nebenbei bemerken.

Frage 13 und 14. Diese sind sich insofern ähnlich, als ihre richtige Beantwortung schon ein gewisses Urteil verlangt und die Fähigkeit, aus mehreren Eigenschaften gerade die zu wählen, die das charakteristisch gegensätzliche darstellen. Es wurden denn auch hier eine ganze Anzahl von Fehlern geliefert, 4 Puellen versagten völlig, die erste Frage wurde 33, die zweite 45 mal richtig beantwortet, 15 fanden zwischen Teich und Fluß nur einen Größen- oder Tiefenunterschied, dann kamen Werturteile wie „Teich ist rund, ist nicht groß, Fluß ist wo Schiffe fahren, Teich ist so mehr ein Graben, ist ringsum mit Land" und schließlich „Elbe kann man nicht Teich nennen, auf einem Teich schwimmen doch Enten und auf der Elbe ist zu viel Schiffahrt". Auch die charakteristischen Eigenschaften der Kiste im Gegensatz zum Korbe wurden oft in Kleinigkeiten gesucht, ob man diesen am Arm tragen könne, ob er einen Henkel habe, ob er schwer sei, geschlossen werden könne usw.

Von den 30 Fällen der zweiten Gruppe antworteten 27 fehlerfrei, eine fand den Unterschied zwischen Korb und Kiste darin, daß sie offen bzw. geschlossen seien und eine in der Form. Die Geberin



der letzten Antwort war die einzige, die vom Fluß zu sagen hatte, daß er „gutes Wasser" sei.

Frage 15. Um gleich auf die nächste Frage überzugehen, so meinte die letzgenannte Examinandin, daß das Gegenteil von geizig „rachgierig — genau" sei. Diese Antwort fiel derartig aus dem ganzen Rahmen, daß ich sie tatsächlich nicht zu deuten wußte; da sie auch im Gegensatz zu den dienstlichen Leistungen und der dienstlichen Brauchbarkeit dieser Wärterin stand, war ich geneigt, ein derartiges Versagen auf eine durch die Examensituation erklärliche Befangenheit zu schieben. Erst als auch eine Puella bei Beantwortung dieser Frage etwas von „Rache" sprach, ging ich dem genauer nach und erfuhr von einer Hamburgerin, daß hier gelegentlich für geizig auch „rachig" gebraucht wird, entsprechend etwa dem Ausdruck „raffig". Sonst fanden 14 Wärterinnen den treffenden Ausdruck verschwenderisch oder freigebig, während weiter meist Ausdrücke wie gutmütig, wohltätig, leichtsinnig, üppig gebraucht wurden, immerhin waren es begrifflich keine so groben Fehler, während von den Puellen einige ganz versagten, nur 16 die passende Antwort freigebig oder verschwenderisch gaben, dann folgten gut, gutmütig, wohltätig, spendabel, Gemütsmensch, Philanthrop und dergleichen, um schließlich eine Reihe der übelsten Charaktereigenschaften ins Treffen zu führen, es erschienen Neid, Ehrgeiz, ja sogar „gaunerig".

Frage 16. Die Prüfung der Merkfähigkeit habe ich in der Weise vorgenommen, daß ich eine dreistellige Zahl nannte, sie sofort nachsprechen ließ, um mich zu vergewissern, daß ich richtig verstanden war, dann weiter examinierte und nach etwa 3 bis 5 Minuten die Zahl wiederholen ließ.

Es wird vielleicht auffallen, daß ich die Anforderung scheinbar so niedrig stellte, aber wenn man sich vergegenwärtigt, wie schnell man eine vierstellige Ziffer, z. B. eine Fernsprechnummer vergißt, so wird man auch hier diese Beschränkung als ausreichend zugestehen. Bekanntlich gehört eine Beeinträchtigung der Merkfähigkeit mit zu den ersten Erscheinungen des Alkoholismus, es braucht sich keineswegs schon um einen Korsakoff zu handeln; eigene Erfahrungen wird wohl jeder an sich selbst gesammelt haben, daß eine größere Dosis Alkohol die Merkfähigkeit auch über den ersten Schlaf hinaus ganz beträchtlich herabsetzt. Ich hatte eigentlich erwartet, daß Erscheinungen von Alkoholismus überaus oft zu beobachten sein würden, trotzdem eine Anzahl von Puellen versicherte, nur alkoholfreie Getränke zu genießen, eine Behauptung, die trotz ihrer offenbaren Unglaubwürdigkeit durchaus nicht immer als Witz aufgefaßt



werden sollte. Die Frage des Alkoholismus muß aber gleichfalls später noch näher besprochen werden.

Ich habe mich nun bemüht, die Puellen möglichst bald nach ihrer Einlieferung ins Krankenhaus zu untersuchen, eine gab mir sogar zu, am Morgen des Aufnahmetages noch ordentlich betrunken gewesen zu sein — aber das Resultat der Merkfähigkeitsprüfung war meiner Meinung nach ein gar nicht so schlechtes. Nach einer Zeit von 3—5 Minuten ließ ich mir die zuerst genannte Zahl wiederholen und es waren schließlich nur 12, die einen Fehler machten, wobei es sich fast stets nur um eine von den 3 Ziffern handelte, die falsch genannt wurde. Sogar 5 Wärterinnen hatten einen derartigen Fehler gemacht; freilich vermochten 2 der Prostituierten schon nach einer halben Minute die genannte Zahl nicht mehr zu wiederholen; es handelte sich in beiden Fällen um anerkannt „dumme" Personen, von denen die eine erst an dem der Exploration vorhergehenden Tage eingeliefert worden war und wenig alkoholtolerant sein soll.

Frage 17. Wir kommen nun zur Masselonschen Methode, die darin besteht, daß man den zu Prüfenden einen Satz bilden läßt, in dem drei bestimmte Worte vorkommen sollen. Ich beschränkte mich, der Gleichartigkeit wegen, auf 3 Aufgaben, entweder Soldat — Pferd — Säbel oder Mann — Bier — Geld oder Jäger — Hase — Flinte.

Es ist freilich nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß gelegentlich die Leichtigkeit der Aufgabe den Gefragten abhält zu antworten, das war wohl der Fall bei drei durchaus intelligenten Prostituierten, die einfach nicht reagierten. Wird aber überhaupt geantwortet, so ist ein Versagen immerhin auffällig. Acht brachten überhaupt nichts zustande, drei ließen eines der Worte fort und drei Antworten waren so eigenartig, daß ich sie hier folgen lasse „der Soldat wird Offizier, wenn er einen Säbel bekommt oder Feldwebel". „Ein Säbel ist scharf, ein Soldat ist in der Kaserne" und zwar kam diese Antwort von einer durchaus nicht unintelligenten Person; und drittens „Soldat ist dienstpflichtig — Säbel ist dienstfähig — es gibt verschiedene Pferde, für Arbeit, Luxus, Sport".

Frage 18—20. Die nächsten 3 Fragen bedürfen keiner eingehenden Ausführung. Die 18. bez. 19. wurde nur von fünf Prostituierten falsch beantwortet und bei der 20. machten die Wärterinnen unter 71 Fragen aus den 4 Spezies 16 Fehler, während die Puellen je nach dem Grade der bei vielen bestehenden intellektuellen Schwäche sich gröbliche Fehler leisteten.

Frage 21. Die Ebbinghaussche Methode besteht bekanntlich darin, daß in einem Satz eine Anzahl von Silben durch Striche er-



setzt wird und es sich nun darum handelt, daß der zu Untersuchende diese fehlenden Silben und Worte sinngemäß ergänzt. Als Prüfungsobjekt benutzte ich folgenden Satz: Es war —mal ein Sold— der hat— dem Kön— lange J— treu ged—, als ab— der Kr— zu Ende war und der S— der vielen Wun— wegen die— —empf— h— —weiter dienen kon—.

Ich habe bei 90 Versuchen stets das gleiche Beispiel genommen, um auch vergleichbare Resultate zu haben, es gibt aber natürlich die Möglichkeit, diesen Versuch viel schwieriger zu gestalten, ich habe das aber absichtlich vermieden, trotzdem diese von mir gewählte Probe angeblich von Jedermann zu lösen sein soll. Das trifft jedoch nicht zu, z. B. hat Klieneberger[1]) bei einem Versuch, den er an 58 Studenten der Greifswalder Universität angestellt hat, das gleiche Beispiel angewandt und 15 Studenten haben dabei falsch ergänzt. Natürlich spielt die Individualität des zu Untersuchenden eine große Rolle, auch die Übung, und bekanntlich gibt es anerkannt törichte Menschen, die durch Übung oder durch einseitige Veranlagung dazu gekommen sind Bilderrätsel, Rösselsprünge usw. mit einer erstaunlichen Gewandtheit zu lösen. Von einer Übung in solchen Dingen kann man bei Puellen wohl nicht reden, derartige Spielereien gehören kaum zum Rüstzeug ihrer Unterhaltungen.

Soweit ich übersah, gehörte das „nicht" zu den Worten oder Silben, die am schwierigsten ergänzt wurden. Zwei dienstältere Wärterinnen, die ich außer Wettbewerb den Satz lesen ließ, erledigten sich der Aufgabe schnell und fehlerfrei; von den 30 des Parallelversuchs lasen 4 gleichfalls fehlerfrei, zusammen haben alle 30 Wärterinnen 65, im Durchschnitt also 2,17 Fehler gemacht.

Ganz interessant waren einige falsche Ideenverbindungen, so J = Infanterie, — empfangen = Medaille empfangen, und drei andere ergänzten S = Sieg. Leider habe ich mich bei der Prüfung der Prostituierten einige Male darauf beschränkt, ein Allgemeinurteil über ihr Lesen zu notieren. Ein Teil von ihnen hat gänzlich versagt, bei 43 habe ich die Zahl der Fehler angegeben, 5 lasen fehlerfrei, die übrigen hatten 1 bis 7, in Summa 107 Fehler, so daß bei diesen 43 Prostituierten nur ein wenig höherer Durchschnitt als bei den Wärterinnen, nämlich 2,5 herauskommt. Bei drei habe ich „gut" notiert, bei einer „Analphabetin", bei elf steht „holperig, gelingt nicht — nur einzelne Worte — versagt völlig — kaum eine Ergänzung richtig". Drei wurden aus besonderen Gründen nicht geprüft.

1) Klieneberger: Intelligenzprüfung von Schülern und Studenten. Deutsche med. W. 1907.



Wenn man also auch die derartig Versagenden mitrechnet, ist das Gesamtresultat, gemessen an dem bei den Wärterinnen gefundenen, durchaus minderwertig, wobei augenfällig ist, wie außerordentlich verschieden die Leistungen der einzelnen Puellen bei dieser Methode sind.

Auch hier ist es vielleicht von Interesse, daß eine Prostituierte ab— in abgemeldet ergänzte, eine Illustration dafür, wie sehr die Ideenverbindungen der Puellen auf Abmelden, Anmelden und dgl. eingestellt sind.

Frage 22 und 23. Die beiden nächsten Fragen können schnell erledigt werden, da schließlich nicht zu verlangen ist, daß die Prostituierten, die ich mehrfach am ersten und zweiten Tage ihres Aufenthaltes im Krankenhause explorierte, gleich die Namen der behandelnden Ärzte wissen sollten. Die schon mehrfach dort in Behandlung gewesenen vermochten aber meistens die Namen zu nennen.

Was den Namen des Kaisers anlangt, so haben, abgesehen von anfänglicher Unsicherheit, nur 2 Wärterinnen Friedrich Wilhelm und eine Wilhelm I. geantwortet, während die Puellen z. T. auch richtig antworteten, meist aber fanden sich die beiden Namen Friedrich und Wilhelm allein oder in Kombination mit der Ziffer I—IV, dann Rex, Wilhelm Rex und sogar: Wilhelm von Rex.

Frage 24. Ich habe sie in den Bogen eingefügt in der Voraussetzung, eventuell daraus Schlüsse ziehen zu können, ob die Puellen aus der Art und Weise der Exploration sich über meinen Beruf klar werden würden. Diese Voraussetzung ist völlig fehlgeschlagen, denn nach wenigen Tagen war das ganz bekannt, daß ein „Friedrichsberger Doktor“ regelmäßig erscheine; das löste ganz verschiedenartige Wirkungen aus, Interesse, Mißtrauen und gelegentlich Ärger, so daß mir, wie schon erwähnt, mehrfach anfänglich Schwierigkeiten gemacht wurden mit den Worten „was soll das?“ — „dumme Frage“ — „das ist noch nie gewesen“ und dgl.; diese Schwierigkeiten waren aber anfangs stets leicht zu beheben. Wie eng der Kreis der täglichen Interessen der Prostituierten ist, ergibt sich auch daraus, daß eine von ihnen mir sofort mitteilte, sie hätte schon vor ihrer Aufnahme ins Krankenhaus in einer der hauptsächlich von Prostituierten bewohnten Straße davon gehört, daß man jetzt von einem Arzt im Krankenhause ausgefragt würde. Das Interesse dreht sich eben nur um das Gewerbe und die notwendigen Übel, wie Polizei und Krankenhaus.

Augenscheinlich auf Hetzerei einer besonders reizbaren Dame schienen mir die Puellen zeitweilig etwas weniger zugänglich, so daß ich mich schließlich veranlaßt sah, die Untersuchungen abzubrechen.



Frage 25. So bekannt, eigentlich kann man sagen mißbraucht, die alte Scherzfrage ist, was schwerer sei, ein Pfund Blei oder ein Pfund Federn, eine Frage, die so manches Kind schon in der Schulzeit kennen lernt, so auffallend war es, daß sie von mehr als 2 Drittel der Puellen falsch beantwortet wurde, von 56, denen diese Frage vorgelegt war, haben nur 18 zutreffend geantwortet, 38 meinten Blei, eine blieb trotz Vorhalt bei dieser Meinung, zwei korrigierten dann prompt auf „Federn", eine sogar mit der Motivierung „weil es mehr gibt". Von den 30 Wärterinnen täuschten sich allerdings auch 6, 5 zugunsten des Blei, eine entschied sich zuerst für Federn.

Frage 26 und 27. Diese Fragen haben darin etwas gemeinsames, daß es sich wieder um zahlenmäßige Begriffe handelt, die, wie ich schon vorhin erwähnte, dem weiblichen Geschlecht tatsächlich wenig zu liegen scheinen. Bei Angabe der Größe eines Menschen habe ich als brauchbar die Antworten konzediert, die zwischen 140 bis 200 cm lagen. Die 30 Wärterinnen machten trotz dieses großen Spielraumes 6 grobe Fehler und nannten 2 ¼—2 m, 100—200 cm, 130 cm, letztere korrigierte sich dann auf 170 cm; ja zwei entschieden sich für nur 70 bezw. 90 cm und korrigierten sich erst auf 140 bezw. 145 cm.

Auch das Verhältnis von Meter zu Zentimeter wurde von 4 Wärterinnen falsch beurteilt, einmal zuerst 10, dann 100 cm gesagt, eine schwankte zwischen 50—100 und 150 cm und zwei meinten sofort 150 cm. Letzteres erklärt sich natürlich dadurch, daß die Explorierten Meter mit Metermaß verwechselt haben, die ja für Nähkästen meist zu 1 ½ Meter angefertigt werden.

Den gleichen Fehler machten denn auch drei Prostituierte; diese leisteten aber auch sonst die gröblichsten Entgleisungen, gab es doch acht, die überhaupt keine Antwort zu geben vermochten, und von den anderen hörte man Angaben wie 10, 18, 50, armlang, 120 und sogar 1000.

Ebenso vermochten sich neun Puellen überhaupt keine in Zahlen ausdrückbare Vorstellung von der Körpergröße eines Menschen zu machen, eine meinte 60—65 cm, dann etwas über 1 m, 1 ¼ m, 112, 125, 130 und 138 cm. Das ist eigentlich um so auffallender, als so manche der Puellen ganz genau ihre eigene Körpergröße kannte von den polizeilichen Messungen her, da in den Polizeiakten die Größe ins Signalement eingetragen wird.

Als Kuriosum möchte ich kurz erwähnen, daß die in den Akten festgelegte Größe einer Puella beträchtlichen Schwankungen unterworfen schien, wohl je nach dem Bein, auf dem sie bei der Messung gestanden hatte, sie hatte früher eine Coxitis durchgemacht!



Frage 28. Ich komme jetzt zur letzten Frage, No. 28 des Fragebogens, die das Thema behandelt, was man sich wünschen und was man tun würde, wenn man plötzlich viel Geld hätte. Die Fragestellung sieht auf den ersten Blick vielleicht etwas naiv aus, sie hat auch nur dann Sinn, wenn sie plötzlich gestellt wird und die Gefragten sich nicht erst lange besinnen können, interessant ist ja eben der erste Impuls, der erste Gedanke, der diesen Mädchen kommt, die oft gar nicht wenig Geld verdienen, aber eigentlich nie was besitzen.

Am meisten in die Augen springend ist der Mangel jedes altruistischen Gefühles; von 57 Befragten hat eine einzige nicht nur an sich gedacht, sondern sofort geplant, alles an ärmere Leute zu verschenken, für sich nur soviel zu behalten, wie sie durchaus nötig habe — und dieser Frau wäre es eventuell zuzutrauen, daß sie einen derartigen Plan auch ausführen würde, allerdings vielleicht wegen ihrer manifesten Dummheit.

Fall 2. F. R. Es handelt sich um eine 1864 geborene, geschiedene Frau, also fast um die Älteste meiner Puellen, die ein bewegtes Leben hinter sich hat, in den letzten 20 Jahren etwa 50 mal bestraft ist und viermal Korrektionshaft gehabt hat, immer weiter herunterkommend fortwährend wegen Obdachlosigkeit aufgegriffen wird und so zwischen Strafanstalt, Polizeigewahrsam, Krankenhaus hin und her geht. Im Krankenhaus ist sie wegen ihres unermüdlichen Fleißes bekannt, sie macht Arbeiten für die faulen Puellen, die ihr dafür etwas Geld geben, und dieses verjubelt diese alte Frau mit Bekannten sofort nach der Entlassung, betrinkt sich, ulkt die Polizisten an, die sie schon kennen und so lange angängig freundlich tolerieren. Eine im Krankenhaus sich vortrefflich führende Frau, die für jeden, der ihre Vergangenheit nicht kennt, eine sympathische Erscheinung sein muß.

Ebenfalls altruistisch, aber etwas phrasenhaft klingt eine andere Antwort, an deren Ernsthaftigkeit aber vielleicht zu zweifeln sein dürfte, „den Mitmenschen helfen, damit manches Mädchen nicht so weit sinkt".

Ganz einfach sparen wollten 13, davon 2 für ihr eigenes Alter, eine für ihre Kinder, die etwas ordentliches lernen sollten, eine für Krankheitsfälle.

Zwei wollten sich nur „freuen", und dann kam eine Reihe von weiteren indifferenten Wünschen und Plänen, wie „davon leben", „man wüßte es schon zu verwenden", „das kommt schon von alleine", eine wollte die Miete, die sie schuldig sei, entrichten, zwei zu den Angehörigen fahren, eine wollte nur wegreisen ohne zu wissen wohin, und dann erschien die Reihe derer, deren Wünsche durchaus egoistisch

waren, sie wollten sich zur Ruhe setzen, spazieren gehen, gut leben was sonst, gut essen und trinken, alles kaufen, schöne Sachen, Kleider kaufen, wählerisch und flott werden, bald durchbringen, Haus kaufen, nichts tun; zwei weitere wollten etwas für ihre Gesundheit tun, eine wünschte sich nichts, eine andere machte wenigstens die Einschränkung, daß sie nur bei größerem Geldbesitz sich dem Nichtstun überlassen, bei kleinerem Vermögen ein Geschäft anfangen würde. Einen Gemüseladen oder ein Zigarrengeschäft anfangen, nähen oder Kassiererin werden wollten zehn, und eine betonte ausdrücklich, sie habe keine Lust zu einem Geschäft, höchstens eine große Bar würde ihren Wünschen entsprechen.

Nur drei berührten das Thema Ehe, ein junges Mädchen von 20 Jahren betonte ausdrücklich, sie würde nicht heiraten, eine andere wollte sich gut verheiraten, die dritte sich „einen Mann zulegen".

Einen Sprung ins Idyllische wagte eine nicht mehr jugendliche geschiedene Frau, die einsam aufs Land ziehen und sich mit Blumen und Tieren umgeben wollte.

Am unverblümtesten drückte eine gleichfalls geschiedene, noch junge und zweifellos intelligente Frau sich aus, die erklärte, sie würde doch nicht so dumm sein und arbeiten, sie würde von dem Gelde leben bis es alle sei und „dann würde ich wieder unter Kontrolle gehen".

Daß es der erste Gedanke einer aus Schlesien stammenden Person war nach Hause zu reisen und in der Grube zu arbeiten, ist schon bei anderer Gelegenheit geschildert; als Seitenstück dazu wollte eine andere, wenn sie 1000 Mark hätte, nach Hause reisen und in der Fabrik arbeiten.

Und zum Schluß noch ein freundlicheres Bild, ein rara avis:

Fall 3. M. R. Es handelt sich um ein 24jähriges Mädchen, das jahrelang sich ordentlich als Dienstmädchen ernährt hatte und ein uneheliches Kind zu ihren Eltern in Pflege gegeben hat. Sie machte einen lebhaften, intelligenten Eindruck, bekam im Krankenhaus das Zeugnis: rührig, ordentlich, fleißig und flink zu sein. Kontrolle hatte sie sich selbst geholt, wie sie mir sagte, weil sie doch einmal erwischt war und man ihr gesagt hatte, „im Puff" sei es schön, und weil sie Geld verdienen wollte, aber damit sei es jetzt auch nicht besser, als sie es früher hatte. Diese Puella meinte, wenn sie viel Geld hätte „ich würde vom Gelde leben, mich solide einrichten, arbeiten, das Geld so anlegen, daß ich nie in Not gerate". Von dieser Einen habe ich den Eindruck gehabt, daß eine Realisierung dieses imaginären Besitzes für sie wirklich segensreiche Folgen haben



könnte; aber man soll nicht Prophet spielen wollen, auch hier könnte man sich täuschen, trotzdem diese Puella tatsächlich noch arbeiten kann und auch arbeitet, sobald sie aus dem Milieu des Prostituiertenlebens heraus ist.

An der Hand des kurzen Fragebogens sollte gezeigt werden, welche Ergebnisse man bei einer solch einfachen Intelligenzprüfung bei dem vorliegenden Material erhält. Wenn die Prüfung auch aus den eingangs erwähnten Gründen nicht intensiver zu gestalten war und die Zahl von 62 Prostituierten und 30 ehrbaren Mädchen etwa gleichen Alters und gleicher elterlicher sozialer Stellung etwas gering erscheinen mag, so fallen die Resultate, soweit sie überhaupt vergleichbar sind, durchweg und dermaßen eindeutig zugunsten der Ehrbaren aus, daß von einem Zufall sicher nicht die Rede sein kann. Und man kann sich auch nicht dem subjektiven Eindruck verschließen, daß auch die weniger intelligenten Wärterinnen in ihrem Wissen „geordneter" waren, als manche Puellen, deren Intellekt vielleicht größer sein mochte.

Die Erklärung liegt zum großen Teil in dem heterogenen Material, aus dem sich die Prostituierten rekrutieren, auch soweit die Intelligenz in Frage kommt; finden wir doch unter ihnen tatsächlich sehr intelligente Personen und alle Abstufungen bis zu ausgesprochener Imbezillität, wenn höhere Grade der Idiotie naturgemäß auch eine Ausnahme bilden werden. Ich habe keinen solchen Fall unter meinen 62 aufzuweisen. Gar nicht zu verkennen war, daß die schlechten Antworten bei den einzelnen Examinanden gehäuft gefunden wurden. Ich wende mich nun zur Frage der Familienverhältnisse der Prostituierten, deren Erforschung nur dadurch ermöglicht wurde, daß sich Behörden, Lehrer usw. in dankenswertester Weise um Feststellung des betreffenden Materials bemüht haben.

Fangen wir mit den Familienverhältnissen an, in denen unsre Prostituierten sich in der ersten Zeit ihres Lebens befunden haben, so sehen wir, daß 8 von diesen 62 unehelich geboren sind, also etwa der 8. Teil; was mit dem Ergebnis der Bonhoefferschen[1]) Beobachtungen, desgleichen mit den Müllerschen beinahe übereinstimmt. Zum Vergleich habe ich die etwa im gleichen Alter wie die Puellen stehenden, d. h. 1880 oder später geborenen weiblichen Aufnahmen meiner Abteilung daraufhin durchgesehen und bei ihnen 11 unehelich geborene unter 226 Geisteskranken gefunden, das macht den 20. Teil aus und unter 167 einem ehrbaren Beruf nachgehenden,

1) Bonhoeffer: Zeitschrift für d. ges. Strafwissensch. B. 23.

mit den Puellen gleichaltrigen weiblichen Personen etwa gleicher sozialer Herkunft 12 unehelich Geborene, das ist ungefähr der 14. Teil.

Daß bei so kleinen Ziffern der Zufall eine sehr große Rolle spielen kann, darf man nicht vergessen, ein anderes Aussehen bekommt das Ergebnis jedoch, wenn das, was mir über die Mütter dieser 8 unehelich geborenen Puellen bekannt geworden ist, in Betracht gezogen wird.

Die eine hat von zwei verschiedenen Männern drei weibliche Kinder gehabt, von denen sowohl die älteste, als auch die zu meinem Material gehörende zweite im Arbeitshaus gewesen sind. Die Mutter hat sich augenscheinlich um ihre Kinder wenig gekümmert; trotzdem angeblich Arbeitsgelegenheit reichlich vorhanden war, nicht für die Pflege der Kinder gezahlt. Das ist aktenmäßig bestätigt.

Eine andere Puella ist von ihrer Mutter anfangs der Schwester zur Pflege überlassen und erst im 10. Lebensjahre wieder übernommen worden. Nach Angabe dieser Puella hat die später verheiratete und dann geschiedene Mutter nachher noch zweimal unehelich geboren, und hat sich den Morgenkaffee von der Tochter ans Bett bringen lassen, während der Liebhaber noch bei ihr war. Eine einwandfreie Bestätigung dieser Angaben liegt nicht vor, ich persönlich bin jedoch der Ansicht, daß sie so ziemlich der Wahrheit entsprechen werden, die Puella machte einen ruhigen und glaubwürdigen Eindruck.

Von der Mutter einer dritten der unehelich geborenen Puellen heißt es in den Akten der Zwangserziehungsanstalt unter Charakteristik der Eltern (die Mutter hatte sich nachher verheiratet): sie stehen in schlechtem Ruf, sind mehrfach wegen Diebstahl bestraft, arbeiten nur unregelmäßig.

Die vierte hier in Betracht kommende Puella wollte einen Neger zum Vater haben; nachträglich soll die Mutter ihn geheiratet haben und nach Amerika ausgewandert sein. Der Onkel der Puella sagte ihr einmal, sie sei genau so eine Hure wie ihre Mutter. Aktenmäßige Bestätigung der Qualitäten der Mutter habe ich nicht erhalten, aber dem Aussehen der Puella nach war es absolut glaubhaft, daß sie Negerblut hatte. Sie ist einmal mit Zigeunern durchgebrannt.

Von den Müttern der vier anderen unehelich geborenen Puellen habe ich nichts weiteres nachteiliges gehört, die ersten vier aber zeigen, wie viele von den unehelich geborenen Prostituierten degenerierte Mütter haben.

Im Anschluß daran möchte ich die Frage schon jetzt vorweg



erörtern, wie viele von den Prostituierten geboren haben: von den 62, von denen 10 verheiratet gewesen sind, sind es 34, davon allerdings 5 nur ehelich und weitere 3 wollten nur abortiert haben. Bei der Offenheit und Selbstverständlichkeit, mit der die Prostituierten über ihr Gewerbe, abgesehen von Perversität, und über ihre Partus sprechen, glaube ich kaum, daß mir da viel verschwiegen worden ist, in zahlreichen Fällen war mir eine aktenmäßige Nachprüfung der Angaben möglich, ich habe keine falschen feststellen können.

Darin weicht das Ergebnis von dem, das Müller gefunden hat, ab, der bei 1/3 der Puellen außereheliche Geburten verzeichnet, während hier fast genau die Hälfte der Mädchen außerehelich geboren hat.

Eine ganze Reihe von ihnen war mehrfach gravid, 3 waren es zur Zeit meiner Untersuchung. Was aus den Kindern geworden ist, weiß ich nicht, zu einer derartigen Beobachtung war das Material viel zu klein, und sie hätte mich zu weit von meinem Thema entfernt.

Über die häuslichen Verhältnisse näheres zu erfahren, war überaus schwer, da die um Auskunft gebetenen Ortsvorstände oft nicht mehr näheres feststellen konnten oder sich darauf beschränkten mitzuteilen, ob gegen die Eltern etwas nachteiliges vorliege. Den Angaben der Prostituierten über den Beruf des Vaters darf man wohl Glauben schenken, ich habe auch keine falsche Aussage nachweisen können. Von den Vätern der Puellen waren 16 Arbeiter, 13 Handwerker, 6 in gehobener Stellung wie z. B. Monteur, 4 Gewerbetreibende, 2 Musiker, 2 Kutscher, 2 Bergleute, 2 Bauer, dann folgen je einmal vertreten Heizer, Brauereiangestellter, Fuhrwerksbesitzer, Fischer, Lotse, Räuchereibesitzer, Zollassistent.

Also auch darin besteht Übereinstimmung mit den Beobachtungen Müllers, daß die Eltern der von ihm untersuchten Puellen in der Mehrzahl ganz gut situiert waren, jedenfalls sind die häuslichen Verhältnisse meist nicht derart gewesen, daß die Mädchen „aus Not" sich hätten der Prostitution ergeben müssen.

Wenn die Prostituierten in Ausnahmefällen zugaben, daß in der Familie Not geherrscht habe, so mag trotzdem noch angenommen werden, daß die Zahl ärmlicher Familien tatsächlich etwas größer gewesen ist, das scheint mir aber aus der Zusammenstellung des Gewerbes der Väter hervorzugehen, daß die Prostitution sich keineswegs aus den alleruntersten Klassen rekutiert, sondern zum großen Teil aus dem kleinen Mittelstand. Eine im Krankenhaus befindliche Puella, die aber nicht zu meinen 62 Untersuchten gehört; war die Tochter eines Arztes.

Über Erblichkeitsverhältnisse war das erhaltene Material



sehr lückenhaft, da die Puellen sehr wenig geneigt waren, über ihre Familien ungünstig auszusagen; das ging so weit, daß eine mir zugab, ihr Vater sei Trinker, sei einmal wegen Lärmmachens in der Trunkenheit bestraft und habe freiwillig auf sein Erziehungsrecht verzichtet, da er seine 5 Kinder nach dem Tode seiner Frau nicht erziehen konnte. Tatsächlich handelte es sich um einen arbeitsscheuen Lumpen, der fortwährend im Gefängnis sitzen mußte und einmal 5 Jahre Ehrverlust hatte.

13mal wurde mir Potatorium eines der Eltern zugegeben, sonst fand sich unter den Geschwistern von 3 Puellen Epilepsie, sonst noch Reizbarkeit der ganzen Familie, Tabes, „Mondsucht", Nervosität, 2mal traumatische Psychose, einmal Geisteskrankheit eines Bruders, einmal Selbstmord des Vaters. Selbstverständlich ist diese Zusammenstellung absolut lückenhaft.

Aus allem dem mir zur Kenntnis gekommenen Material läßt sich daher gar nicht ersehen, ob die Familienverhältnisse sehr ungeeignet waren Kinder in richtiger Weise zu erziehen. Daß schädliche Einflüsse durch das Elternhaus oder die Umgebung bei labilen Charakteren von deletärer Wirkung sein können, bedarf keines weiteren Beweises; meines Erachtens wird aber der Einfluß der äußeren Umgebung, alles dessen, was man unter dem Worte „Milieu" zusammenfaßt, im allgemeinen überschätzt, es handelt sich da zum großen Teil nur um das auslösende Moment, um die Bestellung eines Ackers, dessen Bodenqualität schon gegeben ist durch die individuelle Veranlagung. Man braucht nur die jetzt dem Abbruch verfallenen Stadtteile Hamburgs zu kennen, nicht die biederen Höfe, sondern die düsteren Gänge in der Gegend der Pumpen, der Niedernstraße usw. Wenn man sieht, was da zusammenlebt, wenn man aus den Akten liest, was dort für ein Getriebe sich abspielt, so kann man sich nur wundern, daß aus den dort aufwachsenden Kindern überhaupt noch etwas wird. Wie ich schon sagte, stammen unsere 62 Prostituierten aber zum bei weitem größten Teil aus einer besseren Umgebung.

Ich habe schon betont, daß ich den Einfluß des Milieus, der Behandlung, des Beispiels usw. durchaus nicht ganz gering einschätze; von besonderer Wirksamkeit sind sie aber hauptsächlich bei den schwachen, labilen Menschen. Am eklatantesten trat das zutage bei dem Durcharbeiten der Fürsorgeakten der Puellen, die in Zwangserziehung waren. Eine ganze Reihe von Fällen zeigt, daß sie am Anfang des Anstaltsaufenthaltes zu fortwährenden Klagen Anlaß gaben durch Faulheit, Widerspenstigkeit usw., um dann allmählich leidlich brauchbar und zufriedenstellend zu werden. Daß das bei den hier



in Frage kommenden Mädchen keinen Bestand gehabt hat, ersieht man ja schon daraus, daß sie jetzt Puellen geworden sind. Ähnliches erleben wir auch in der Irrenanstalt so häufig, da Jugendliche, die im Waisenhaus, oder in Fürsorge, oder bei heftigen Eltern leben und dort schwere Erregungszustände bekommen haben, sich bei uns bald beruhigen, sich allem fügen und fleißig werden. Abgesehen davon, daß eine Irrenanstaht bald in der Lage ist, Ungezogenheiten, so lange sie nicht störend sind, zu tolerieren und damit immer neue Reize zu vermeiden, so werden solche Elemente hier gewissermaßen verdünnt und unterliegen weniger leicht schlechtem Einfluß.

Schwieriger zu erklären ist die Beobachtung, daß diese Puellen im großen und ganzen fügsam sind, sobald sie ins Krankenhaus eingewiesen werden oder in Straf- oder Korrektionsanstalten sich aufhalten; die Impulsiven machen dabei natürlich eine Ausnahme. Viel mißlicher gestalten sich augenscheinlich die Verhältnisse in den Fürsorge- bzw. Zwangserziehungsanstalten, mit denen 17, weit mehr als der vierte Teil meiner 62, zu tun gehabt hat. Auch diese Ziffer stimmt mit der Müllerschen überein. Außerdem war bei einer 18. schon Zwangserziehung angeordnet und bei einer weiteren in Aussicht genommen, aus äußeren Gründen aber nicht eingeleitet worden.

Zu diesen Instituten rechne ich außer den staatlichen Fürsorgeanstalten, wie Himmelpforten bei Stade, Brauweiler im Rheinland usw. auch das Hamburger Werk- und Armenhaus und charitative Anstalten, die in Verbindung mit dem Staate stehen; ferner rechne ich zu den Fürsorgezöglingen ein Mädchen, das auf behördlichen Beschluß einem Gutsbesitzer überwiesen wurde, dem damit auch in aller Form das väterliche Erziehungsrecht übertragen war.

Nicht mitgerechnet unter die 17 habe ich natürlich diejenigen, über die vor dem 21. Lebensjahr nach Haftstrafen Korrektionsnachhaft verhängt war.

Es handelte sich bei dem wegen sittlicher Verfehlungen in Fürsorge kommenden Material um ganz heterogene Elemente, von denen ich einige Typen kurz schildern möchte.

Fall 4. W. H. Das jetzt 23jährige Mädchen entstammt einer armen, aber in gutem Leumund stehenden Familie, nur eine ältere Schwester hat unehelich geboren. Sie selbst lernte leicht. Im Alter von 16 Jahren wurde sie der Fürsorge überwiesen, da sie sich herumtrieb, geschlechtskrank war, mit einer durchsichtigen Bluse ohne Hemd auf der Straße umherging. Sie ist eine große, gute Erscheinung. Sie kam in ein Magdalenium, nach eigener Angabe will sie dort mehrfach in der Zelle gewesen sein, sich mit den Schwestern geprügelt



haben; eine von mir erbetene Auskunft lautete jedoch, sie sei ein kluges, normal veranlagtes, aber leichtfertiges, sinnliches Mädchen. Später hat sie an die Schwestern einen Brief aus einem Bordell geschrieben. Versuchsweise wurde sie dem Vater übergeben, wurde sofort wieder liederlich, kam ins Magdalenium zurück, entwich dann von einer ihr besorgten Stelle. Das offizielle Schlußurteil lautete: ist ein leichtes Blatt, macht einen nicht durchaus ungünstigen Eindruck. Sie selbst sprach sehr gut vom Magdalenium, dort habe sie nichts schlechtes gelernt. Nachher hat sie nichts wieder geleistet, nach eigener Angabe, weil sie dazu keine Lust habe, ihr jetziges Leben so sehr bequem sei. Sie will bei Ärger erregt sein, Wutkrämpfe kriegen, laut schreien, in Trunkenheit auch Gläser entzwei werfen; in den Akten ist nichts davon erwähnt.

Vorstrafen hat das Mädchen keine, sie ist nur viermal verwarnt. Im Krankenhause beträgt sie sich sehr ordentlich, ist aber untätig und faul.

Aus bestimmtem Anlaß glaube ich annehmen zu dürfen, daß diese Puella eine weibliche Freundin hat, also Perversitäten treibt, darauf komme ich noch später.

Es handelt sich hier um ein intellektuell durchaus normal entwickeltes Mädchen, dem jedoch seit früher Jugend jeder Sinn für geordnetes Leben und jedes Schamgefühl abgehen, das mit ihrem jetzigen Leben, das ihr keine Arbeit auferlegt, durchaus zufrieden ist, nur an schöne Kleider denkt und keinerlei Konflikte mit den staatlichen Organen hat. Als Gegenstück sei ein anderer Fall geschildert:

Fall 5. A. B. Die Puella, jetzt 24 Jahre alt, soll schon als Schulkind wegen eines Nervenleidens, es scheint sich um Krämpfe gehandelt zu haben, in der Schule zurückgeblieben sein und ist nur bis zur 3. Klasse gekommen. Mit 15 oder 16 Jahren beginnt sie ihr Bummelleben, sie ist mit 16 Jahren luetisch und schon unter Kontrolle, kommt ins Armenhaus, wird zu einem Gutsbesitzer in Zwangserziehung aufs Land gegeben, entläuft dort 2 mal, wurde wegen Unzucht bestraft, trieb sich in verschiedenen Städten herum und verbüßte dann Korrektionsnachhaft, hielt sich dort mit geringfügigen Ausnahmen gut; nur wenige Wochen nach der Entlassung hatte sie schon wieder Korrektion zu verbüßen. Hat für alles nur die Erklärung, sie wisse nicht, warum sie es getan. In der Korrektionshaft hatte sie einen mehrstündigen Krampfanfall. Dann machte sie in Berlin einen Partus durch, ließ das Kind im Stich, trieb sich in verschiedenen Städten herum, wurde wieder ins Armenhaus gebracht, von dort in einen Dienst gegeben, aus dem sie wieder entwich und mit einem



Herrn wegfuhr. Von allen in Betracht kommenden Organen wurde sie für gutartig, gemütsstumpf und beschränkt gehalten.

Bestraft ist dieses Mädchen, abgesehen von einer ganz kurzfristigen Strafe wegen Unterschlagung, 10 mal wegen gewerbsmäßiger Unzucht, dann 4 mal wegen Bettelns oder Landstreichens, außerdem mehrfach mit Überweisung zur Korrektionsnachhaft.

Bei der Exploration zeigte sie sich außerordentlich unwissend, erschien stark dement, galt auch im Krankenhaus dafür, benahm sich dort ruhig, fügsam und gutmütig. Körperlich bot sie außer einer Struma und großer Bläße nichts auffälliges.

Hier zeigt sich ein völlig anderes Bild, diese Puella ist angeboren schwachsinnig oder im Anschluß an ein Hirnleiden mit epileptiformen Anfällen dement geworden und hat sich zu einer echten Vagabundin entwickelt, der es auch nicht darauf ankommt, im Freien zu übernachten.

Fall 6. J. Ch. In einem 3. Fall, das Mädchen ist 22 Jahre alt, sind zwei Geschwister in Fürsorgeerziehung gewesen; die Anstaltsakten wimmeln von Klagen über das wüste Benehmen des Zöglings; diese Puella hat dort mehrfach alles kurz und klein geschlagen, war gewalttätig gegen Beamte, weil diese ihre „Freundin“ zur Anzeige gebracht hatten, wurde von einer Erziehungsanstalt in die andere verlegt, und war überall der Schrecken der Anstalt, entwich einmal, ließ sich sofort schwängern; nach der Entlassung ging sie bald mit einem Herrn auf Reisen und kam unter Kontrolle; sie galt als „geistig nicht normal“, „minderwertig“ oder als „beschränkt“, war bei der Exploration aber durchaus besonnen und zweifellos nicht dement, benahm sich im Krankenhaus anständig und ruhig, hielt sich für sich allein. Auffallend ist, daß sie laut Akten überhaupt keine Vorstrafen erlitten hat.

Aus diesen drei kurzen Skizzierungen ersieht man, wie verschieden das Material der in sittlicher Hinsicht auf Abwege Geratenen ist, die in die Fürsorgeanstalten eingewiesen werden; es sind vom psychiatrischen Standpunkt aus geradezu 3 Typen, die selbstverständlich die Zustandsbilder aller Fürsorgezöglinge nicht erschöpfend darstellen; zusammengefaßt: eine an der Grenze des psychisch Normalen stehende Puella, die Erregungszustände gehabt hat, eine weitere ist eine ausgesprochene Vagabundennatur mit stark geschwächtem Intellekt, und die dritte ist eine gutartige, intelligente, aber ganz oberflächliche haltlose Person mit manchen sympathischen Zügen; jedenfalls war der Bericht, der mir aus dem Magdalenium über sie geschickt worden ist, augenscheinlich mit einem gewissen Wohlwollen abgefaßt. Diese Prostituierte sprach sich anerkennend über den Aufenthalt im Magda-



lenium aus, sie wollte dort nichts schlimmes gelernt haben „dort kam so was nicht vor“; damit bildet sie einen seltenen Fall, denn sonst hieß es bei den früheren Fürsorgezöglingen „was ich noch nicht wußte, habe ich dort gelernt“, dort ist es „schlimmer als im Puff“. Diese Behauptungen haben cum grano salis gewiß etwas wahres an sich, man braucht sich nur vorzustellen, daß in den Fürsorgeanstalten eine Schar von jungen, eindrucksfähigen Menschen im engen Zusammenleben aufeinander angewiesen ist, oft frühreif sexuell veranlagt und haltlos jedem schlechten Einfluß zugänglich. Es ist ganz undenkbar, daß dort eine wirklich ausreichende Aufsicht durchgeführt werden kann, ebenso schwer ist eine bei dem verschiedenartigen Material absolut notwendige individuelle Behandlung durchzuführen, zumal dieses spröde Material eines außergewöhnlich geeigneten Aufsichtspersonals bedarf und das ist schwer zu beschaffen; eine Puella hat mir ausdrücklich gesagt, daß der Direktor und die Oberbeamten vortrefflich gewesen seien, nur das untere Beamtenpersonal sei nicht gut; darin liegt selbstredend eine unberechtigte Verallgemeinerung und eine Übertreibung, und das entspricht eben der uneinsichtigen, oft nicht normalen Art der Zöglinge.

Durchaus glaubhaft ist aber die Angabe einer Prostituierten, daß sie als Fürsorgezögling den schlechten Einfluß empfunden hat, der auf sie von jugendlichen Puellen ausgeübt worden ist. Sie hätten ihr geschildert, wie schön es sei, man habe Geld, brauche keine Arbeit zu verrichten, könne überall hingehen, daher sei sie denn auch „losgezogen“. Derartige Schädlichkeiten sind kaum zu vermeiden, ihr Vorhandensein wird bestätigt durch die beweglichen Klagen, die ein Fürsorgeanstaltsdirektor in einem Bericht an den Landeshauptmann vorbringt, in denen er die Schwierigkeiten schildert, die durch das enge Zusammenleben der Fürsorgezöglinge mit jugendlichen Korrektionshäftlingen entstehen. Besondere Bedenken hat der Direktor wegen der leicht entstehenden sogenannten Freundschaftsverhältnisse, die allerdings an der Tagesordnung zu sein scheinen.

Mag nun das ganze Fürsorgeerziehungswesen noch weiterer Reformen bedürfen, so ist man doch nicht berechtigt, ihm einen so deletären Einfluß zuzuschreiben, wie ihn nicht nur die Puellen angeben, sondern wie es auch sonst gelegentlich in verallgemeinernder Weise, oft ohne Kenntnis der Verhältnisse, ausgesprochen wird. Man darf nicht vergessen, daß z. B. alle die unter meinen 62 Puellen befindlichen früheren Zöglinge ausnahmslos deshalb der Zwangserziehung überwiesen worden sind, weil sie sich schon in frühem Alter schwerer sittlicher Verfehlungen schuldig gemacht hatten; in den allermeisten



dieser Fälle war eigentlich wirklich nicht mehr viel zu verderben, sie brauchten nicht mehr viel hinzuzulernen. Nicht die sexuelle Betätigung als solche ist das charakteristische für diese kleinen Mädchen, sondern die Skrupellosigkeit und Schamlosigkeit, mit der sie sich herumtreiben; zur rechten Puella fehlt ihnen anfangs mitunter das Ziel des Gelderwerbes und das stellt sich dann später auch ein.

Eine so interessante Tatsache es auch ist, zu sehen, ein wie großer Prozentsatz der Puellen früher in Fürsorge war, so wäre es natürlich noch viel interessanter, festzustellen, was aus dem Gros der Zöglinge wird; man müßte dann allerdings einige Jahre ihren Lebenslauf verfolgen, darf aber im allgemeinen annehmen, daß ein Mädchen nur ganz ausnahmsweise Puella wird, wenn sie es bis zum 25. Lebensjahre nicht schon geworden ist.

Eine ganze Anzahl der Fürsorgezöglinge wird noch vor der endgültigen Entlassung probeweise in Stellungen, meist aufs Land gegeben, aber fast alle der hier in Betracht kommenden sind ein oder mehrere Male entwichen, sie scheinen tatsächlich für eine arbeitsreichere Stellung als Dienstmädchen ungeeignet gewesen zu sein.

Dienstmädchen als Beruf findet sich bei meinen Puellen außerordentlich häufig, über die Hälfte hat kürzere oder längere Zeit diesen Beruf gehabt, oder sich wenigstens diesen Berufstitel beigelegt. Es ist so naheliegend, daß junge Mädel nach der Konfirmation den ersten Schritt zur Selbständigkeit als Dienstmädchen machen, so daß es wirklich nicht wunderbar ist, wenn die Puellen später sich zu diesem „Beruf" bekennen, während sie ihn tatsächlich nur vorübergehend ausgeübt, ihn dann freiwillig verlassen haben oder ihn wegen ihres Lebenswandels verlassen mußten.

Nächst Dienstmädchen kommen dann andere Erwerbszweige, Plätterin, Putzmacherin, Verkäuferin, Schneiderin, Arbeiterin, „Stütze" u. dgl. in Betracht; am häufigsten findet man nächst Dienstmädchen die Bezeichnung Kellnerin; man liest ja immer wieder, daß dieser Beruf sittlich so sehr gefährdet ist und ein Rekrutierungsbezirk für die Prostitution bildet.

In seiner Allgemeinheit trifft dieser Satz aber keineswegs zu: man braucht doch nur an die Kellnerinbedienung in Süddeutschland zu denken, die kaum mit der hiesigen verglichen werden darf; speziell hier in Hamburg liegen die Sachen allerdings so, daß man weibliche Bedienung in den besseren Lokalen kaum antrifft und gegen sie ein nicht ganz unberechtigtes Vorurteil hat. Die Lokale, in denen die hier in Betracht kommenden Puellen Kellnerinen gewesen sind, sind nun zweifellos, ich glaube ohne Ausnahme, minderwertige oder Ani-



mierkneipen gewesen, und man geht bestimmt nicht fehl, wenn man annimmt, daß die früheren hiesigen Kellnerinnen, die nachher Prostituierte wurden, nicht den Gefahren ihres Berufes zum Opfer gefallen sind, sondern den Beruf erwählt oder besser gesagt, Kellnerin gespielt haben, weil sie schon sittlich auf Abwege geraten waren, jedenfalls sind sie dann schon über die „Liebesverhältnisse" monogamer Art hinaus gewesen; so manche von ihnen hat dieses Stadium allerdings sehr kurz abgemacht und sich sehr bald der Allgemeinheit gewidmet.

Oft geschieht das in einem sehr jugendlichen Alter; ich habe die Puellen alle gefragt, wie alt sie beim ersten Geschlechtsverkehr waren und von wem sie defloriert worden sind, und nur die wenigsten fanden in der Stellung dieser Frage etwas absonderliches; ob die Antworten alle richtig waren, läßt sich ja nie nachprüfen, aber schon daraus, daß die meisten von ihresgleichen verführt worden sein wollten, und daß alle Bezeichnungen präzise, ohne Phrasen erfolgten, spricht eher für die Glaubwürdigkeit, als wenn sie sozial höher stehende Männer bezeichnet hätten. Bezweifeln kann man wohl die Angabe einer Puella, daß sie als virgo ins Ehebett gestiegen ist, ebenso wenn eine andere den ersten Liebhaber zuerst einen Angestellten nennt, sich dann verbessert und Offizier sagt. Ich möchte nicht mit der Aufzählung der Einzelnen ermüden und mich nur dahin zusammenfassen, daß bei weitem die Mehrzahl der Mädchen zuerst ihresgleichen beglücken. Glaubhaft erscheint es, wenn 2 mal Studenten genannt werden, in Kiel und Aachen; daß das Militär in seinen unteren Chargen 9 mal vertreten ist, ist bei der allgemeinen Liebe zum zweierlei Tuch erklärlich. Nach Groß-Hoffinger sollen in Österreich ein Drittel aller unehelichen Kinder Soldaten zum Vater haben. Reuss sagt, ich zitiere nach Ellis: „Die Mädchen aus dem Volk fallen durch das Volk. Die erste Blüte ihrer Schönheit und Jungfräulichkeit gehört ihresgleichen." Damit entfallen natürlich alle romanhaften Phrasen von den durch die höheren Stände verführten Töchter der kleinen Leute, woran allerdings Menschen mit offenen Augen nie geglaubt haben, unbeschadet der Ausnahmen. Bekannt ist ja, wie oft nicht Dienstmädchen durch die Söhne der Herrschaft, sondern Knaben durch die Dienstmädchen verführt werden.

Wenn 2 Puellen mir das 23. Lebensjahr, als das Jahr des ersten Geschlechtsverkehrs angaben, so wird man vielleicht berechtigte Zweifel an der Aufrichtigkeit dieser Behauptung hegen dürfen. 3 nannten das 21. Jahr, 2 das 20., 1 das 22., alle anderen zwischen 15 und 19 Nach ausführlicher Mitteilung des Direktors einer Fürsorgeanstalt wurde eine Puella schon im Alter von 11 Jahren „wegen sittlicher



Vergehen“ eingeliefert; sie selbst gab mir spontan an, sie sei erst mit 20 Jahren defloriert worden, hätte aber schon im 10. Lebensjahre mit Schulknaben das „aus Spielerei“ nachzumachen versucht, was sie bei der Mutter beobachtet hatte.

Es bestätigte sich auch hier die Beoachtung, daß die Puellen über alles, was den normalen Verkehr anbetrifft, ohne weiteres aussagen, ich habe einigemal diese Angaben bestätigt gefunden durch die Akten, in denen sich Berichte fanden über die Zeit, seit der die Mädchen zu bummeln angefangen hatten. Eine, die das 15. Lebensjahr als das kritische angab, hat nach den Akten allerdings schon 2 Jahre vorher mit Schulknaben geschlechtlich verkehrt, eine andere angeblich schon seit dem 14. Lebensjahr, eine dritte gab selbst an, sie sei mit 13 Jahren vom Hauswirt verführt. Bei dieser handelt es sich um die Puella, die schon oben als „Sonderklasse“ bezeichnet wurde. Ich möchte sie kurz skizzieren und vorher schon bemerken, daß sie die einzige war, die sich einfach gemein und unanständig aufführte, sich augenscheinlich ein Vergnügen daraus machte, einen möglichst knotigen Eindruck zu hinterlassen. Alle anderen haben sich ohne Ausnahme einwandfrei betragen, es war unter ihnen nicht eine einzige, die auch nur den Versuch machte zu zoten, und bei den eingehenden Unterredungen wäre das Thema ja sehr geeignet dazu gewesen.

Fall 7. E. G. Also diese eine 32 Jahre alte üble Puella fing damit an, daß sie den Fragebogen nicht ordentlich beantwortete, sondern einzelne Fragen grinsend nicht beantworten zu können erklärte; dann ließ sie einen lauten Flatus abgehen und brach darüber in ein Gelächter aus; bei der Entblößung der Knie zur Prüfung des Kniereflexes meinte sie „nicht zu weit“. Über ihr Vorleben erzählte sie, daß sie wegen Faulheit oft in der Schule sitzen geblieben ist. Interesse hatte sie nur für das Theater, verschaffte sich das Geld seit ihrem 13. Lebensjahr durch allsonntäglichen Verkehr mit dem Hauswirt. Aus einem Magdalenenstift entlief sie, kam völlig auf den Bummel, abortierte 3 mal, hat sich viel geprügelt, und ist endlos vorbestraft, sie selbst sprach von 82 Kontrollstrafen; tatsächlich hat sie mit 15 Jahren einen Monat Gefängnis wegen Diebstahls verbüßt und ist wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften 63 mal mit Haft bestraft und 25 mal verwarnt (aktenmäßig). In zynischer Weise erzählte sie „ich liebe auch Weiber“; sie wollte 2 Jahre einen männlichen und 7 Jahre einen weiblichen Zuhälter gehabt haben. Von Potus wollte sie nichts wissen, nur alkoholfreie Getränke trinken. Im Krankenhause ist sie träge und faul, aber stets dabei, wenn es einen Ulk gibt.

11*



Diese Angaben sind zum großen Teil aktenmäßig belegt, einige aber natürlich gröblich gelogen, so z. B. die Behauptung, daß sie nichts trinke und wahrscheinlich auch die Mitteilung ihrer Perversitäten. Bei der Schamlosigkeit und Rauhbeinigkeit dieser Puella wäre abnorme sexuelle Betätigung zweifellos bekannt geworden, aber trotzdem sie schon zum achtenmal im Krankenhaus war, ist nie etwas derartiges bemerkt worden. Im allgemeinen wird dort angenommen, daß etwa die Hälfte der Puellen ihre sogenannte Freundin hat.

Das ist ein Thema, bei dessen Behandlung die Prostituierten durchaus lügen, sie geben eine perverse Betätigung nie zu, und so habe ich denn schließlich über diesen Punkt nicht mit allen Puellen gesprochen, da ich doch nicht die Wahrheit erfuhr.

Ganz präzise kann man sich wohl dahin aussprechen, daß alle diese Perversitäten treibenden Prostituierten, es handelt sich anscheinend meist um cunnilingus, noch keineswegs als pervers veranlagt angesehen werden dürfen; es ist, wie gesagt, sehr schwer, darüber eingehende Auskunft zu erlangen und nur aus den Akten, oder durch Mitteilungen aus dem Krankenhaus ist es mir möglich gewesen, einige Fälle sicher festzustellen oder als dringend verdächtig zu erkennen.

Von 5 Puellen war es im Krankenhaus bekannt, daß sie ihre Freundin hatten, und zwar dauernd, zum Teil schon lange die gleiche. Die eine von ihnen hatte mir gegenüber behauptet, daß in der Zwangserziehungsanstalt, in der sie untergebracht gewesen ist, fast alle Mädchen ihr weibliches Verhältnis hatten, und zwar, wie sie sich ausdrückte „aus Wollust"; nur sich selbst schloß sie aus, sie wollte nur masturbiert haben.

Über eine sechste war bei der Polizei eine anonyme Anzeige eingelaufen, sie halte im Hause, in dem sie wohnte, alle neu einziehenden Mädchen zu Schweinereien an.

Eine weitere hatte einem Fürsorgeanstaltsdirektor Veranlassung gegeben, sich in einem Bericht allgemein über die Mißstände der sogenannten Freundschaften auszulassen.

Bei einer glaube ich aus folgendem Anlaß berechtigt zu sein zur Annahme, daß sie sich pervers mit anderen Puellen betätigte: sie hatte sich der Kontrolle entzogen, wahrscheinlich weil sie befürchtete, ins Krankenhaus zu müssen, und es lief daraufhin von einer anderen Puella eine Anzeige ein, daß sie sich bei der und der Prostituierten verborgen halte und von ihr ausgehalten werde; ich wüßte nicht, was das anders als Eifersucht sein soll.

In einigen anderen Fällen lag noch begründeter Verdacht vor, jedoch ohne daß eine sichere Bestätigung zu erbringen war; so fiel



es mir auf, daß die eine Prostituierte in den Polizeiakten immer wieder mit einer und derselben anderen Puella zusammen genannt wird und mit ihr zusammen auf Reisen ging.

Sehr interessant war der Briefwechsel der einen der 5 zuerst genannten, der sich in den Akten der Zwangserziehungsanstalt vorfand. Er war an zwei andere Zöglinge gerichtet; während das Mädchen die eine an die heißen Küsse erinnert, die sie getauscht hätten schreibt sie an die andere einen Abschiedsbrief, in einer so netten und anständigen Form, als hätte ihn ein schwärmerischer, platonisch liebender Jüngling an seine Angebetete gerichtet. Dafür enthielten die Anstaltsakten aber zum Schluß einen sich später bestätigenden Bericht, nach dem die Schreiberin die Veranstalterin von allerlei Orgien gewesen ist und sich gleich mehreren anderen Zöglingen sexuell genähert hatte, mit einer von ihnen hat sie noch jetzt, nach 3½ Jahren, ein Verhältnis.

Zu perverser Veranlagung darf man auch wohl den Fall rechnen in dem eine Puella nur dann zum Orgasmus kommen will, wenn der Partner ihr unangenehm oder ekelhaft ist. Dahingestellt sein lasse ich, ob auch das in den Bereich des Perversen fällt, wenn in den Polizeiakten von einer Puella ausdrücklich berichtet wird, es sei bekannt, daß sie sich besonders gern in Pennen aufhält, in denen Neger übernachten.

Die Angaben über **Frigidität** schwankten sehr, meist wurde Abgestumpftheit angegeben, dann alle Übergänge bis zum Stolz noch jung genug zu sein, um noch sinnlich empfinden zu können.

Die Ausbeute in dieser Frage ist also nicht groß, ich habe allerdings auch wenig Gewicht darauf gelegt näheres zu erfahren, da, wie ich schon sagte, diese Frage eine von denen ist, bei deren Beantwortung unzweifelhaft mit am meisten gelogen wurde. Auch sonst werden Frauen sich nicht so leicht zu stets wahrheitsgemäßen Bekenntnissen herbeilassen, so erklärt es sich denn auch wohl, warum die Bearbeiter dieser Fragen, ich meine Frigidität und Perversitäten, zu ziffernmäßig derartig verschiedenen Resultaten kommen. Puellenmaterial scheint mir dazu absolut untauglich und nur kluge, mit aufmerksamem Blick durchs Leben gehende Frauen werden brauchbares Material zusammentragen können.

Manche Aufschlüsse habe ich von einer Puella erhalten, die 2 Monate nachdem ich sie exploriert hatte, wegen eines Selbstmordversuches auf meiner Abteilung in Friedrichsberg aufgenommen wurde; sie bestätigte das, was a priori schon anzunehmen ist, daß Perversitäten der Puellen ganz verschiedenartig einzuschätzen sind: es handelt

sich keineswegs in der Mehrzahl um perverse Veranlagung, sondern auch um die Gewohnheit, die aus Zeiten übernommen wurde, in denen die Puellen vom Männerverkehr abgeschnitten waren, dazwischen handelt es sich um „Freundschaften", in denen die beiden Partner in geradezu rührender und altruistischer Weise für einander sorgen, dann kommen aber auch Verhältnisse vor, die das reine Zuhältertum, eine grobe Ausbeutung darstellen. —

Was nun die Trunksucht der Eltern anlangt, so läst sich mit Zahlenangaben nicht viel machen, der Begriff Trunksucht ist gar zu dehnbar und wie ich schon sagte, sind die Puellen überhaupt wenig geneigt, ungünstig über ihre Eltern oder die Familie auszusagen. Ich bin nun auch weit entfernt anzunehmen, daß es bei erwiesener Trunksucht der Eltern sich gewissermaßen um direkte Vererbung einer Trunksucht als solcher handelt; auszuschließen ist selbstverständlich nicht, daß eine akute alkoholische Vergiftung des Keimes schon einen deletären Einfluß auf das Kind ausübt; in der Hauptsache aber scheint es sich mir darum zu handeln, daß die Trunksucht der Eltern an sich schon ein Zeichen dafür ist, daß sie psychisch nicht ganz kapitelfest sind, daß es sich bei ihnen um eine abnorme Veranlagung handelt, und diese ist es viel mehr als der Alkoholmißbrauch, der ihre Kinder zu Psychopathen macht. Daß ich diese Ansicht nicht für generell gültig halte, brauche ich wohl nicht näher auszuführen, es spielt dabei gewiß auch eine Addition der Noxen eine Rolle; bei einem im Alkoholrausch gezeugten Menschen und dadurch entstandener Keimschädigung kann es sich aber nur um eine Intoxikation und nicht um das Problem der Vererbung handeln.

Ich hatte nun erwartet, daß die Prostituierten ohne weiteres zugeben würden, daß sie mehr oder weniger energisch dem Alkohol zuzusprechen pflegen. Der Alkoholismus steht mit der Prostitution in so engem Zusammenhang, daß er geradezu als ein integrierender Bestandteil der Prostitution angesehen werden muß; schon deshalb war eine Ableugnung nicht zu erwarten, da die Puellen über alles, was mit dem normalen Prostitutionsbetrieb zusammenhängt, eigentlich ohne Zurückhaltung sprechen. Um so erstaunter war ich, als mir nur 5 von den 62 beträchtlichen Alkoholismus zugaben, während die übrigen nur ausnahmsweise „je nachdem" trinken wollten, 5 überhaupt Potus in Abrede stellten, 3 von diesen sogar ausdrücklich betonten, daß sie nur alkoholfreie Getränke zu sich nehmen.

Mir wurde von einem Kollegen, mit dem ich darüber sprach, der Einwurf gemacht, daß unter Alkohol oft nur Schnaps oder Liköre verstanden werden, daß meine Frage also mißverstanden sein könnte.



Gelegentlich mag dieser Fehler mit unterlaufen sein, aber bei zu krasser Ableugnung habe ich nachher meine Frage stets noch erläutert, so daß es sich nur ausnahmsweise um Mißverständnisse, sonst aber stets um ein mir nicht ganz verständliches Lügen gehandelt hat, denn daß derartige negative Angaben gelogen waren, wurde mir von einigen Puellen lachend bestätigt, denen ich meine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der anderen aussprach. Es wird wohl auch kaum jemand zweifeln, daß von den Puellen ein ganz erheblicher Alkoholismus getrieben wird, und dagegen beweist auch schließlich der Umstand nichts, daß ich bei meinen 62 Prostituierten tatsächlich keine groben Symptome gefunden habe, die als alkoholische gedeutet werden mußten, trotzdem ich die Untersuchungen möglichst bald nach der Einweisung der Puellen ins Krankenhaus vornahm. Daß im allgemeinen die Merkfähigkeit eine recht gute war, habe ich schon früher erwähnt bei der Besprechung des Fragebogens.

Viel auffallender aber war, daß ich bei 57 daraufhin geprüften Puellen 46 mal ausdrücklich notiert habe, daß kein Tremor bestand, bei 11 fand sich feinschlägiger Tremor der Hände oder Tremor der Zunge, das braucht schließlich auch nicht immer eine alkoholische Genese zu haben. —

Ich wende mich nun zu der wichtigen Frage der Kriminalität der Prostituierten und möchte vorerst mit einigen Worten auf die Art der Vorstrafen eingehen. Aus der Gruppe der dem Strafgesetzbuch Verfallenen möchte ich das Delikt der gewerbsmäßigen Unzucht ausschalten und für sich allein abhandeln, da es ja dermaßen in den Begriff der Prostitution fällt, daß es sich oft nur um einen Zufall gehandelt hat, ob die der Kontrolle unterstehenden Mädchen vorher einmal wegen gewerbsmäßiger Unzucht vor den Schranken des Gerichts gestanden haben oder nicht. Als dritte Gruppe kämen dann die Polizeistrafen in Betracht, die bekanntlich für Übertretungen der sittenpolizeilichen Vorschriften verhängt werden, es handelt sich fast ausnahmslos um die gleichen Übertretungen: die Prostituierten entziehen sich der Kontrolle, melden sich nicht an oder ab, betreten verbotene Straßen oder Lokale, zeigen sich an den Fenstern oder Türen ihrer Wohnungen, erscheinen nicht zur ärztlichen Untersuchung usw.

Es besteht nun keine Möglichkeit, die Zahl der für diese Übertretungen verhängten Strafen der einzelnen Puellen miteinander zu vergleichen, da die praktische Handhabung der Strafverhängung in den einzelnen Städten ganz verschieden ist: so konnte es vorkommen,



daß eine erst 21 Jahre alte Puella in einer Stadt Westdeutschlands bis zum Februar 1911 23 mal wegen Gewerbsunzucht mit Haft bestraft wurde, dann unter Kontrolle kam, seitdem bis zum Oktober 23 mal 3 Tage Haft wegen Übertretung der polizeilichen Vorschriften erhielt, während eine andere der Qualität nach viel schlechtere ihren Index dadurch auf besserer Stufe hält, daß sie außer den früheren Haftstrafen für ähnliche Übertretungen in Hamburg 25 mal bloß verwarnt worden ist.

Ich habe hier keine Kritik zu üben, möchte aber doch dem Gedanken Ausdruck geben, daß mir die Handhabung der Strafverhängung in Hamburg, die nicht jede Übertretung sofort mit Haft bestraft, dem Puellenmaterial angemessener erscheint.

Daß Verwarnungen oder Strafandrohung im Wiederholungsfalle nicht als Strafe angesehen und demgemäß mir auch nicht als Vorstrafen angegeben wurden, ist ganz erklärlich, ich habe daher eine derartige Differenz auch nicht als Unwahrheit oder Verheimlichung gebucht; ebenso finden die Puellen anscheinend keinen wesentlichen Unterschied darin, ob sie die Haft wegen gewerbsmäßiger Unzucht oder wegen Kontrollübertretung zu verbüßen haben. Aber sonst ist dieses wieder eines der Kapitel, bei denen die Puellen fast durchgängig logen.

Angaben über die Zahl der Vorstrafen unter den Prostituierten haben meines Erachtens nur bedingten Wert, es sei denn, man bringe die Zahl in ein gewisses Verhältnis zum Lebensalter. So sehen wir, daß von den 9 vor dem Jahre 1880 geborenen Puellen alle, mit Ausnahme einer im Dezember 1879 geborenen, mit Gefängnis vorbestraft sind, davon eine mit Zuchthaus, diese und noch 2 andere mit Arbeitshaus, überhaupt hatten 7 von den 62 mit dem Arbeitshaus Bekanntschaft gemacht, und 30, also fast die Hälfte aller, hatten Gefängnisstrafen hinter sich.

Ich wiederhole nochmals, daß einer solchen Ziffer nur sehr bedingte Bedeutung zugesprochen werden darf, denn das gleiche Puellenmaterial, etwa nach einem halben Jahr untersucht, kann schon eine beträchtliche Zunahme seines Strafregisters aufweisen, bei der Jugend der meisten von ihnen sind die Akten eben noch nicht geschlossen. Wie verschieden daher die Resultate der einzelnen Untersucher sind, ergibt sich schon daraus, daß, nach H. Ellis zitiert, Baumgarten unter 8000 Prostituierten nur wenige Kriminelle fand, dafür Ströhmberg unter 462 Puellen 175 Diebinnen. Letztere Ziffer unterscheidet sich nicht nennenswert von der, die mein Material erkennen läßt. Hier handelt es sich um 26, die wegen Diebstahls oder Unterschlagung vorbestraft sind; für die Lebensalter, in denen meine



62 Puellen stehen, hat also die in der Literatur vertretene Ansicht, daß die Prostituierten gewohnheitsmäßig stehlen, nicht, oder ich will mich vorsichtig ausdrücken, noch nicht Geltung. Wie Baumgarten[1]) aber unter 8000 Prostituierten nur wenige gefunden hat, die gestohlen haben oder überhaupt kriminell geworden sind, ist mir nicht verständlich, die Verhältnisse in Wien müssen völlig andersgeartet sein als hier, oder das Material ist nach ganz anderen Gesichtspunkten ausgewählt, als das vorliegende. Dagegen deckt sich meine Ziffer fast mit der Bonhoeffers[2]), der unter 190 Prostituierten 94 fand, die wegen Eigentumsdelikte Strafen erlitten hatten.

Die mit Gefängnis geahndeten Delikte umgreifen nur ein kleines Gebiet, es handelt sich um die sogenannte „kleine Kriminalität", um Diebstahl, Betrug, Unterschlagung in monotoner Weise bei den meisten und nur wenige Male findet sich Hehlerei, Verleumdung, Beleidigung, wissentlich falsche Anschuldigung, eine einzige ist wegen Landstreichens und Bettelns bestraft, und nur sechsmal findet sich Widerstand oder Beamtenbeleidigung, Hausfriedensbruch, Mißhandlung, Körperverletzung; also ganz verschwindend ist die Zahl derer, die zu Gewaltsamkeiten gegriffen haben, meist oder wohl immer unter dem Einfluß eines Alkoholrausches, nur einmal handelt es sich um Aufruhr, bei dem Versuch einen Verhafteten zu befreien.

Ganz anders wird das Bild, wenn man die betrachtet, die wegen Unzucht oder Kontrollübertretung mit Haft oder Verweisen bestraft sind, ich erklärte schon, warum ich eine Scheidung dieser Delikte in unserer Betrachtung ebensowenig wie eine Trennung dieser beiden Strafverfügungen für angängig halte.

Von allen Untersuchten hatten 3 ein ganz weißes Blatt und wenn man noch die in Abzug bringt, die nur Verwarnungen oder Verweise erhalten haben, so haben tatsächlich 13 von den 62 keine Strafen verbüßt, darunter einige, die schon eine Reihe von Jahren der Kontrolle unterstehen. Vom Bonhoefferschen Material waren 64 nur wegen polizeilicher Übertretung bestraft. Bis zu welchem Grade aber das Strafregister anschwellen kann, soll an einigen Zahlen gezeigt werden.

Fall 8. M. B. Eine 33jährige hat Gefängnisstrafen erlitten 3mal wegen Betrug, dann wegen Beamtenbeleidigung, Widerstand, Diebstahl, Hehlerei, ferner 2mal Korrektion und an Unzucht- und Kontrollstrafen 50mal Haft. Sie entstammt einer ordentlichen Fa-

1) Baumgarten: Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen. Archiv f. Kriminalanthropologie usw. Bd. XL.

2) Bonhoeffer: Zeitschrift für d. ges. Strafwissenschaft. Bd. 23.



milie, ihr erstes Liebesverhältnis veranlaßte den Vater, sie zu verstoßen und dann ging es bergab. Sie versucht immer wieder, irgend eine Stelle anzunehmen, hält sich kurze Zeit, trinkt dann sinnlos, verlumpt völlig, hat mehrere Suicidversuche gemacht und wurde wegen eines solchen auf meine Abteilung eingeliefert, benahm sich einwandfrei; ein nach längerem Anstaltsaufenthalt gemachter Urlaubsversuch endete aber mit Trunkenheit.

Eine zweite 33jährige, cf. Fall 7, ist einmal wegen Diebstahls bestraft, 63 mal mit Haft und 25 mal verwarnt.

Fall 9. H. F. Eine 21jährige hat es auf einen Verweis wegen Diebstahls und 46 mal Haft wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften gebracht.

Eine vierte, cf. Fall 2, ist 6 mal wegen Unterschlagung, Betrug, Diebstahl mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft, 1 mal wegen Hausfriedensbruch, 2 mal wegen Unzucht, 16 mal wegen Übertretung, 21 mal wegen Trunkenheit und Unfug, und 4 mal ist sie in Korrektionshaft gewesen; für diese Liste hat sie allerdings die Erreichung eines Alters von 47 Jahren gebraucht, es ist dieselbe fleißige Alte, die schon bei einer anderen Gelegenheit geschildert wurde.

Das mir persönlich bekannt gewordene Maximum hat allerdings eine Puella erreicht, die vor mehreren Jahren auf meiner Abteilung zur Beobachtung ihres Geisteszustandes nach § 81 StPO. war. Sie hatte es auf ein Strafverzeichnis von 110 Nummern gebracht.

Mönkemöller[1]) berichtet über einen Fall von 125 Nummern.

Es hat die Forscher, die dieses umfangreiche Thema, die Kriminalität der Prostituierten oder des weiblichen Geschlechtes überhaupt, bearbeitet haben, immer wieder zu dem Versuch veranlaßt, die Prostitution in Parallele zu setzen mit den Delikten der Männer, ja früher wollte man sogar die weibliche Prostitution als das Äquivalent für die Verbrechen der Männer bezeichnen. Das ist durchaus unzutreffend, weil die Frauen genau so kriminell werden wie die Männer und, nur ihrer Eigenart und Erziehung entsprechend, bestimmte Arten der Verbrechen bevorzugen; darauf will ich nicht näher eingehen, das Thema würde viel zu weit führen.

Meine Zusammenstellung scheint mir deutlich zu zeigen, daß Kriminalität und Prostitution weder Gegensätze noch Äquivalente sind, sondern sich häufig vereinigen.

---

1) Mönkemöller: Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Joh. Ambros-Barth. 1908.



Auffallend war mir, daß die Puellen fast ausnahmslos zugaben, daß sie Unzuchts- oder Kontrollstrafen erlitten hatten, aber fast durchgängig gerichtliche Strafen verschwiegen. Es muß also darin die Sachlage eine ganz andere sein, als bei den Korrigendinnen, von denen Mönkemöller sagt, sie ständen den sonstigen Straftaten genau mit derselben Gleichgültigkeit gegenüber wie den harmloseren Taten, die ihnen das Arbeitshaus einbrachten. Das Verschweigen aller gerichtlichen Vorstrafen war bei meinem Puellenmaterial dermaßen in die Augen springend, daß ich es durchaus nicht anders zu deuten weiß, als daß die Prostituierten es doch als ein Pudendum empfinden, gerichtlich vorbestraft zu sein. Man braucht dabei gar nicht an Reue oder dergleichen zu denken, ein Gefühl, das übrigens auch bei anderen Bevölkerungsklassen nicht gerade ein täglicher Gebrauchsgegenstand ist.

Viel schwieriger gestaltet sich aber die Beurteilung der oft vertretenen Auffassung, daß die weibliche Prostitution das Gegenstück zum Bettler- und Vagabundentum darstellt. Auch diese Ansicht findet in meinem Material keine Stütze und was diese Frage anlangt, möchte ich doch auch der kleinen Ziffer von 62 eine Bedeutung beimessen, da über jede einzelne dieser Puellen ein sehr eingehendes, aktenmäßig bestätigtes Material zusammengetragen werden konnte.

Bei Beurteilung der Vagabondage müssen wir uns vorerst auf das deutsche Material beschränken. Bei allem Interesse, das man der vorzüglichen Darstellung des Vagabundenlebens z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgewinnen muß, ist sie für die uns vorliegende Frage nicht zu verwenden. Ein Forscher hat, selbst als Vagabund lebend, Nordamerika durchstreift und seine Erfahrungen unter dem Titel „Tramping with the tramps" (in Übersetzung im Archiv für Kriminalanthropologie) niedergelegt; er kommt aber schließlich zur Ansicht, daß das dortige Vagabundenmaterial ein von dem in Deutschand durchaus verschiedenes und zu einem Vergleich nicht brauchbar ist.

Soweit ich die Literatur übersehe, haben neben anderen wohl Wilmanns und Mönkemöller das Landstreichertum in Deutschland am eingehendsten erforscht, und ich glaube das Resultat dahin zusammenfassen zu können, daß bei weitem die Mehrzahl der Vagabunden und landstreichenden Bettler einer der folgenden 3 Gruppen zuzuzählen ist: angeborenem Schwachsinn, der Epilepsie [1]) und leichterer

1) Namentlich ihrer Äquivalente! (Anmerkung des Herausgebers.)



d. h. weniger augenfällige Symptome bietender Dementia praecox. Den Alkoholismus möchte ich nur insofern gelten lassen, als er sich meist auf einem schon abnormen Boden entwickelt hat, dann allerdings symptomatisch eine nicht so leicht fehlende Erscheinungsform des Vagabundentums ist.

Diesem und der Prostitution gemeinsam ist die Unproduktivität, das Schmarotzertum, und das hat man gelegentlich angeführt zum Beweise, daß sie einander äquivalent sind, meiner Ansicht nach ist dieses gemeinsame Charakteristikum aber nicht ausreichend, um Prostitution und Vagabundentum einander so wesensgleich erscheinen zu lassen.

Es soll nun das vorliegende Material daraufhin durchgesehen werden inwieweit es in die drei eben genannten Hauptgruppen eingereiht werden kann.

Natürlich kommen auch unter meinen 62 einige vor, bei denen ich ohne weiteres das Urteil „Vagabundennatur“ gefällt habe, so die eine von Hause aus beschränkte Puella mit seltenen Krampfanfällen, die schon in einem anderen Kapitel cf. Fall 5 geschildert wurde.

Fall 10. M. R. Eine weitere, die mit 15 Jahren sich einem Jahrmarktsbudenbesitzer anschloß und mit ihm 7 Monate als „schwebende Erna“ durchs Land zog, bis sie der Fürsorge anheimfiel.

Fall 11. W. W. Weiter kann zu den ausgesprochenen Vagabundennaturen die von einem Negervater stammende Puella gerechnet werden, die plötzlich von einer Bauernstelle verschwand, um mit Zigeunern davonzuziehen.

Fall 12. A. K. Auch folgender Fall darf wohl in diese Gruppe eingereiht werden: das Mädchen machte mit 9 Jahren eine Krankheit mit Krämpfen durch, absolvierte die Schule mit dem Urteil III b, heiratete einen Artisten, lernte Drahtseillaufen, schloß sich einem Zirkus an, hat zwei schwachsinnige Kinder. Nach dem Tode des Mannes zog sie mit seinen dressierten Hunden umher; sie „mag gern reisen, sich die Welt ansehen“, will auch wieder zum Zirkus.

Als schwachsinnig sind von meinem Material mindestens 22, also etwa der dritte Teil, zu bezeichnen auf Grund anamnestischer Feststellungen wie Schulzeugnisse, Mitteilungen von Lehrern usw. Das entspricht wieder dem Bonhoefferschen Material, das unter 190 Prostituierten 53 Schwachsinnige und 6 Idioten aufwies. Ferner haben von meinen 62 sechs Krämpfe gehabt; von Fällen, die ich als Dementia praecox hätte ansehen müssen, ist mir keiner vorgekommen, doch mag gern zugegeben werden, daß meine Untersuchungsmethode nicht ausreichend war, um leichtere Fälle von Präkoxkranken zu diag-



nostizieren. Daß ich die übrigen aber fast ohne Ausnahme zu den Degenerierten zähle, darauf werde ich am Ende noch einzugehen haben.

Man hat bei den Prostituierten eine gewisse Ruhelosigkeit, die sie von Stadt zu Stadt ziehen läßt, als ein überaus häufiges Zeichen beobachten und dieses mit der Vagabondage in Parallele setzen wollen. Es ist freilich auffallend, daß manche Puellen nirgends Ruhe finden, sondern eigentlich immer auf der Achse sind; bei diesen nehme ich keinen Anstand, sie als Vagabundennaturen zu bezeichnen, man darf aber nicht vergessen, daß eine ganze Reihe von den Puellen eigentlich recht seßhaft ist und vor allem, daß es für das plötzliche Verreisen auch durchaus ausreichende Gründe gibt, so entziehen manche sich der Kontrolle durch eine Reise oder durch Verschwinden, weil sie geschlechtskrank sind und vor dem Krankenhause eine große Angst haben, oder die Monotonie ihrer Lebensweise veranlaßt sie zu einem Wechsel ihrer Wirkungsstätte.

Ich vermisse bei einem großen Teil der Puellen gerade den Wandertrieb, der den echten Vagabunden beherrscht und ihn Not und Hunger ertragen läßt, wenn er nur seine Bewegungsfreiheit hat. Einer meiner früheren Anstaltskranken, ein etwas alkoholisierter mäßig Schwachsinniger, der nur wenige Stunden am Tage leichte Arbeit zu verrichten hatte und zu den Mahlzeiten nicht fehlen durfte, sonst aber nach Belieben auch auf der Landstraße spazieren gehen konnte, faßte seine Wünsche in die präzisen charakteristischen Worte „auf der Landstraße ist es doch am besten", er kehrte denn auch von einem Ausgang nicht mehr in die Anstalt zurück. Im Gegensatz zu diesen echten Landstreichern, die viel Unbequemlichkeiten gern in Kauf nehmen, legen die Puellen durchaus Wert auf Bequemlichkeit und der Putz spielt bei ihnen eine große Rolle.

Die Angaben Wilmanns, die er auf Grund seiner Beobachtungen am Landstreichermaterial im Arbeitshaus gemacht hat, daß bei weitem die meisten Insassen Imbezille sind, werden mehrfach bestätigt, so kommt auch Austerweil[1]) zu dem Resultat, daß der größte Teil der Landstreicher geistesschwach oder geisteskrank ist, und er erwähnt außer den von mir schon erwähnten Hauptgruppen noch andere Psychosen.

Ich will zugeben, daß die Zahl, die ich gefunden habe, zu klein ist und eine längere Beobachtung sie vergrößern würde, trotzdem

1) Austerweil: Über den Geisteszustand der Landstreicher vom gerichtsärztlichen Gesichtspunkt; Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1910.

gibt es unter den Prostituierten so viele Mädchen, die absolut nicht unter die Kriterien des Landstreichertums fallen, daß eine Parallele zwischen diesen beiden antisozialen oder asozialen Erscheinungen nicht gezogen werden kann. Wozu auch? Es sind zwei Äste am großen ästereichen Baum Degeneration, deren jeder seine besonderen Merkmale hat, die aber alle einem Stamm und einem Boden ihre Lebenskraft entnehmen und dabei zahlreiche Berührungspunkte miteinander haben.

Ich konnte schon gelegentlich darauf hinweisen, daß bei den meisten Puellen ein ausgesprochener Egoismus zu beobachten ist; Ausnahmen kommen natürlich vor. Dieser Egoismus dokumentiert sich z. B. schon darin, daß 47 ganz präzise, fast im Tone der Selbstverständlichkeit, erklärten, daß sie niemand unterstützten und auch von den anderen waren die Angaben darüber sehr wenig anerkennenswert oder sie schienen unglaubwürdig. 6 wollten gelegentlich oder „selten" den Angehörigen bzw. dem eigenen Kinde kleine Geschenke oder kleine Geldsummen zugewendet haben, zwei zahlten für die Pflege ihres Kindes 2,50—3 Mark wöchentlich, eine behauptete, ihrer Mutter für die Pflege der Kinder 3—12 Mark täglich zu geben, während es sich aktenmäßig nur um 4 Mark wöchentlich handelte, 2 wollten ihre Kinder selbst ernährt haben, aber von 3 heißt es aktenmäßig, daß sie sich der Unterhaltungspflicht für ihre Kinder entzogen haben; am glaubhaftesten schien mir die schon erwähnte fleißige Alte, die vergnügt erzählte, sie habe stets alles mit ihren Bekannten aus dem Gefängnis geteilt und verjubelt.

Es ist also ein recht kümmerliches Ergebnis, wenn man bedenkt, daß manchen der nächsten armen Angehörigen auch mit geringen Summen geholfen wäre; allerdings wurde von den Puellen öfters darüber geklagt, daß die Geschäfte schlecht gingen, ob mit Recht oder Unrecht, entzieht sich der Beurteilung; eine der Puellen, die als Wirtschafterin in einem von Prostituierten bewohnten Hause fungierte, teilte mir mit, sie bekäme monatlich 40 Mark Gehalt und 5—30 Mark täglich Trinkgelder; bei den teueren Spesen gerade keine fürstliche Einnahme.

Daß bei diesen Augenblicksmenschen wenig oder nichts erspart wird, läßt sich leicht vorstellen, 47 verneinten eine entsprechende Frage sofort, 3 wollten nicht recht mit der Sprache heraus, ich glaube nicht, daß sie etwas hatten; eine sprach von einer etwa einem Goldstück gleichwertigen Summe, eine von 35, eine von 100 Mark für ein neues Kleid, 2 von 400, eine von 860, eine gar von 1300 Mark, eine weitere wollte ihre Ersparnisse von 900 Mark

in einem Ring und in Ohrringen angelegt haben, und die letzte, die Privatwohnung hat, ihre Möbel schuldenfrei besitzen. Nachprüfen lassen sich diese Angaben natürlich nicht, man geht aber wohl nicht fehl, wenn ein Teil dieser besitzenden Klasse noch renommiert hat. Erwähnt sei noch als unverbürgter Bericht einer Puella, daß eine ihrer Bekannten durch Prostitution 12000 Mark erspart habe.

Dieses Indentaghineinleben, das keine Rücksicht auf die Zukunft kennt und genährt wird durch die degenerative Veranlagung und gewiß auch durch den Alkoholmißbrauch, steht in engem Zusammenhang mit dem Gefühl der Gleichgültigkeit, mit dem die allermeisten Puellen auf ihre Lebensweise blicken; ein Teil sprach sich unverhohlen befriedigt über ihren Wirkungskreis aus, nur wenige waren unzufrieden und 5 machten tatsächlich einen deprimierten Eindruck, waren aber leicht in andere Stimmung gebracht, und auch bei diesen 5 erlebte ich eine gewisse Enttäuschung, als 2 mir auf meine teilnehmende Frage nach dem Anlaß ihrer Tränen die Erklärung gaben, es wäre doch wirklich scheußlich, daß sie nun wieder im Krankenhaus sitzen müßten; es war der Schmerz, verzichten zu müssen auf das freie Leben, der Schmerz um den entgangenen Gewinn.

Die Schilderung, die von meinem Beobachtungsmaterial in kurzen Abrissen gegeben wurde, ist enorm düster, besonders soweit es dem Inhalte der Akten entnommen worden ist; auch die Berichte, die über das Verhalten der Puellen im Krankenhause gegeben wurden lauteten oft „faul, außerordentlich faul" und vervollständigten nur das Bild, das man sich von ihnen machen mußte. Und doch möchte ich hier einschalten, daß eine ganze Anzahl von ihnen durch ihr gewecktes, ruhiges und fleißiges Wesen einen durchaus nicht unsympathischen Eindruck machte. In dem regelmäßigen Tagestreiben eines Krankenhauses treten eben oft noch die guten Eigenschaften zutage, handelt es sich ja meist um Mädchen, die durch Oberflächlichkeit, Haltlosigkeit und Müßiggang, Faulheit und Arbeitsscheu auf die schiefe Bahn geraten sind und weniger durch positive antisoziale Eigenschaften.

Sie selbst waren sich oft auch klar über ihre Haltlosigkeit und Beeinflußbarkeit und gaben in unzweideutiger Weise dem Ausdruck, wenn sie gefragt wurden, wie sie denn eigentlich zu ihrem Betriebe gekommen seien, eine Frage, die allerdings nicht allen vorgelegt werden konnte. Haben doch 8 mir kurz und bündig geantwortet „aus Leichtsinn" — „aus Leichtsinn und Verführung" — „ein bißchen verführt, ein bißchen leichtsinnig" — „aus Lebenslust" — „aus Liebe zum Leben" — „weil es mir Spaß gemacht hat" — „ich wollte das



Leben genießen", dann kamen Antworten „auf Zureden einer Freundin" — „es sollte im Puff so schön sein" — „so bequem und nett" — „ich hatte das Arbeiten satt und das Bummeln gefiel mir" und ähnliches; mit erquickender Offenheit bezeichnete die eine als Anlaß zu ihrer Prostitution „des Geldes wegen", sie sei schon als Kind geldgierig gewesen, und nur zwei führten mir Not als Ursache ihrer Prostitution an, die eine hatte angeblich mit Wissen ihres Bräutigams, den man richtiger wohl Zuhälter nennen darf, durch den Bummel Geld erworben, die andere wollte im Alter von 38 Jahren aus Not der Prostitution verfallen sein.

Pastor Buschmann vom Teltower Magdalenenstift ist gleichfalls der Meinung, daß nicht Not, sondern moralische Indifferenz die Mädchen der Prostitution zuführt (zitiert nach H. Ellis).

Daß es nicht die Befriedigung des elementaren Geschlechtstriebes ist, die die jungen Dinger der Prostitution in die Arme treibt, darüber wird man sich allgemein einig sein, nicht nur, weil der Geschlechtsverkehr als solcher noch keine Prostituierte macht, sondern weil wir ja täglich sehen, wie die Befriedigung dieses Triebes von den Mädchen der unser Material betreffenden Stände unschwer in nicht asozial wirkender Form erreicht werden kann und erreicht wird unter Beibehaltung eines geordneten ehrbaren Lebensberufes.

Was bringt also sonst die Mädchen zur Prostitution? Es kommt bei dieser Frage natürlich nicht darauf an, was im Leben der Einzelnen das auslösende Moment war, sondern darauf, auf welchem Boden konnte eine derartige Entwickelung zur Puella vor sich gehen?

Um mein Material daraufhin zu sichten, soll nur noch kurz über das Resultat der körperlichen Untersuchung der Puellen berichtet werden. Ich habe anfangs schon ausgeführt, daß ich mich beschränkt habe, generell bei allen auf folgendes zu achten: Pupillenverhältnisse, Bulbusbewegungen, Patellarreflex, Romberg, Tremor, Unterscheidungsvermögen für spitz und stumpf, kalt und warm, Schmerzempfindung und Erkennen von Zahlen, die mit einer Nadel auf das Bein geschrieben wurden; dabei konnten natürlich noch zahlreiche Nebenbefunde erhoben werden. Bei 42 von den 62 war der Befund völlig normal, sonst fanden sich, abgesehen von einigen Fällen leichten Tremors und Residuen überstandener Knochentuberkulose, bei zweien Symptome, die den Verdacht auf eine Lues cerebri entstehen ließen. Kniesehnenreflexe haben überhaupt keinmal gefehlt, ebenso wie ich nur dreimal Störungen der Lichtreaktion der Pupillen fand; sonst seien angeführt: zweimal Romberg, viermal



differente Pupillen, dreimal muskulärer Strabismus, einmal Ptosis einseitig bei der Blickrichtung nach unten, viermal Struma, einmal Exophthalmus geringen Grades, viermal herabgesetzte Schmerzempfindung, eine Puella hatte, angeblich infolge einer früher erlittenen Kopfverletzung eine klopfempfindliche Stelle auf dem Kopf, und eine, die vor mehreren Jahren Chorea durchgemacht hat, litt nachts an rhythmischen Kopfbewegungen, über deren Natur ich nichts näheres feststellen konnte; eine Puella wollte noch Spuren einer Kinderlähmung haben, sie waren aber sehr gering und hatten sie nicht gehindert, „Zirkusreiterin" zu werden.

Abgesehen von einigen wohl auf Lues zurückzuführenden Innervationsstörungen war die Ausbeute also eigentlich fast ganz negativ.

Von akuter geistiger Störung habe ich nicht einen einzigen Fall beobachtet, wohl möchte ich aber die Fälle kurz anführen, die vom psychiatrischen Standpunkte aus als abnorm zu gelten haben, mit Konzessionen an die vox populi, die z. B. für die eine Puella in St. Georg den Beinamen „die Meschuggene" oder „Siebensinnige" geprägt hat; drei erschienen oder waren sehr reizbar, die eine angeblich nach dem Kopftrauma, der zweiten hatten die Kolleginnen schon die Prognose gestellt, sie würde einmal nach Friedrichsberg kommen, die dritte hatte vor einigen Jahren unter der Diagnose Hysterie schwere Erregungszustände in der Frankfurter Irrenanstalt durchgemacht. Bei einer einzigen Puella bin ich auf den Verdacht gekommen, daß es sich um eine Paranoide handeln könnte; sie war enorm mißtrauisch gegen mich und faßte das schließlich dahin zusammen, ich frage sie nur aus, weil sie Salvarsan bekommen solle und davor habe sie Angst, sie würde vielleicht besinnungslos werden oder gar sterben, und darauf bezögen sich meine Fragen. Wahrscheinlich wird es sich wohl darum gehandelt haben, daß die andern Puellen dieses recht demente Mädchen veralbert und ihr Angst eingejagt haben.

Eine der von mir Untersuchten kam nachher auf meine Abteilung, da sie wieder einen Suicidversuch gemacht hatte aus Kummer über eine verlorene Stellung; es handelt sich um eine schwer degenerierte Alkoholistin, die hier in Friedricsberg außer großer Empfindlichkeit überhaupt nichts besonderes geboten hat, die sonst aber wohl die intelligenteste war, die ich unter meinem Material vorgefunden habe.

Rechne ich nun die manifest Schwachsinnigen, dann die, die Krämpfe gehabt haben, unter Einschluß der Hysterischen und der einen mit den motorischen Reizerscheinungen, und ferner die oben



angeführten ohne weiteres als psychisch nicht intakt Erscheinenden von meinen 62 Puellen ab, so bleibt noch eine ganze Anzahl, bei denen sich absolut nichts positives finden läßt, als nur ihre ganze Veranlagung, die sie von Jugend auf haltlos, leistungsunfähig und moralisch indifferent, jeder Verführung unterliegend erscheinen und sie dem Schmarotzertum verfallen läßt.

Fall 13. K. S. Über diese 22 Jahre alte Puella schreibt mir ein Hauptlehrer am Schlusse seines Briefes über ihre Familie, die aus dem sehr leichtsinnigen Vater und 8 Kindern besteht, „wie ich erfahre, sind sämtliche Kinder mißraten“. Als Schulmädchen hat sie sich gut geführt, befriedigende Leistungen gezeigt, hat sich aber dann haltlos herumgetrieben.

Fall 14. J. W. In diesem Falle war das Mädchen völlig aus der Art geschlagen, schon als Kind durch ihre extreme Lügenhaftigkeit aufgefallen, sie ließ sich von den Geschwistern in die Schule bringen, da sie ihres tuberkulösen Fußes wegen recht hilflos war und riß dann aus der Schule aus, verfiel später immer wieder in ihr Puellengewerbe, trotzdem sie stets von neuem von den Angehörigen aufgenommen wurde. Das Mädchen hatte mir im Krankenhause verschiedenes erzählt, was ich mit einem großen Fragezeichen versah, z. B. daß eine ihrer Schwestern mit einem Arzt verlobt sei; auffallenderweise konnten die Angehörigen das alles bestätigen, während ihnen von der Puella späterhin ganz phantastische Geschichten aufgetischt wurden, z. B. sie hätte im Krankenhause Schreikämpfe gehabt und deshalb wäre ein Arzt von der Irrenanstalt zur Untersuchung zugezogen worden; davon war nichts wahr, sie war im Gegenteil ruhig, manierlich und zweifellos stand sie intellektuell über dem Durchschnitt.

Fall 15. M. B. 23jähriges, nur wegen Übertretung bestraftes Mädchen. Vater hat getrunken. Sie lernte in der Schule leicht; wurde schon mit etwa 17 Jahren wegen Umhertreibens verwarnt, wollte Sängerin werden, die angeordnete Fürsorgeerziehung wurde nicht ausgeführt. Ist im Krankenhause fleißig, ordentlich, gilt für intelligent; macht keine weiteren Pläne, will das bleiben, was sie ist, Puella.

Fall 16. E. D. 26 Jahre alt, getrennt lebende Ehefrau. Intellektuell anscheinend normal, nach anamnestischen Daten vielleicht geringer Schwachsinn; als Schulkind hat sie „betrogen durch Fälschung eines Zeugnisses“; entläuft dem Elternhaus mit 15 Jahren und treibt sich kritiklos obdachlos umher, muß eine Schmierkur durchmachen; kommt in Zwangserziehung, dort Bettnässerin; in einer Dienststelle



später „treu und fleißig gearbeitet", aber erotisch; treibt sich dann wieder herum, „ist eine Schwester der berüchtigten Gebrüder St . . . .". Hat außer 3 Haftstrafen 2 Tage Gefängnis wegen Diebstahl und eine Geldstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung erlitten.

Fall 17. K. J. Ist ein 32jähriges intelligentes Mädchen. Vater angeblich beschränkt, die Stiefmutter soll sich herumgetrieben haben. Sie selbst wurde wegen sittlicher Vergehen im Alter von 11 Jahren der Zwangserziehung überwiesen. Der dortige Direktor schildert sie als „eines der größten Sorgenkinder"; sie versagte in allen Dienststellen, stahl, war frech, die letzte Stelle verließ sie wegen Fastnacht; trotz der vernichtenden Kritik spricht aus dem Bericht des Direktors unverkennbar ein sehr großes teilnehmendes Interesse für diesen seinen früheren Zögling; er vermutet übrigens bei ihr eine krankhafte Veranlagung. Sie war dreimal gravid. Bestraft ist sie nur wegen Unzucht und Übertretung; unter Kontrolle seit 1904.

Fall 18. O. J. 22 Jahre alt. Vater Trinker. Stirbt durch Suicid, Mutter lebt dann mit einem anderen. Nach einem angeblich längerdauernden Liebesverhältnis mit einem Unteroffizier, der im Chinafeldzug stirbt, geht diese Puella auf den Bummel, sie lebt jetzt in ihrer Privatwohnung und schneidert auch; in ihrem Benehmen einwandfrei, intellektuell sicher über Mittelmaß.

Und so finden sich noch viele andere, deren Haltlosigkeit schon in frühem Lebensalter zutage tritt, ohne daß sich manifeste psychische Abweichungen nachweisen lassen. Mag der Ausdruck auch viel zu umfassend sein, mag er auch abgehetzt und oft mißbraucht werden, ich finde keinen Ersatz für ihn, diese Puellen müssen unter den weiten Begriff der Degenerierten subsumiert werden. —

Man muß nun fragen, was das Ergebnis dieser Arbeit ist? Das Resultat bietet vielleicht wenig Neues, man kannte es gewissermaßen schon intuitiv, aprioristisch, aber nur selten ist es in dieser auf das Einzelindividuum eingehenden Form untersucht worden.

Ich finde in einem mir freundlich überlassenen Artikel von Bloch [1]) folgenden Satz: „Im Verhältnis zu den Hunderttausenden von Frauen, die sich in harter, schlecht bezahlter Arbeit, unter den schwierigsten Verhältnissen ihr Brot erwerben müssen, ist die Zahl derer, die schließlich der Prostitution anheimfallen, doch nur eine verschwindend kleine, und es muß daher ein Mangel an Intelligenz, Willenskraft, Fleiß, Ausdauer und sittlichem Halt, kurz ein psychischer

1) Bloch: Artikel in der „Neuen Generation". Jahrgang 5, Maiheft.



Defektzustand als Ursache angeschuldigt werden, der in den allermeisten Fällen die Folge einer mangelhaften Erziehung und der Verwahrlosung in der Kindheit ist."

Setzt man an Stelle der Worte „mangelhafte Erziehung und Verwahrlosung in der Kindheit" . . die Worte individuelle oder Familiendegeneration, so ist in diesem Satz genau das ausgedrückt, was aus meinem Puellenmaterial sich erschließen läßt. Wobei der Sinn des Satzes durch die Änderung der Schlußworte allerdings eine grundsätzliche Umwertung erfährt; auf dem Boden können freilich mangelhafte Erziehung und Verwahrlosung in der Kindheit besonders gefährlich werden.

Eine Einschränkung möchte ich hier außerdem noch darin machen, daß ich bei einem großen Teil der Puellen durchaus keine Intelligenzschwäche nachweisbar halte; das ergibt sich nicht nur auf Grund meines Fragebogens, sondern unter Berücksichtigung der Schulzeugnisse, zahlreicher Akten und sonstiger Auskünfte.

Damit bin ich aber weit entfernt dem Begriff „geborene Prostituierte" das Wort zu reden. Die verschiedensten äußeren Umstände und Anlässe können diese Degenerierten, besonders leicht im Pubertätsalter, auf Abwege geraten lassen und sie der Prostitution, dem Verbrechertum oder gelegentlich der Landstreicherei verfallen lassen, und nicht wundern können wir uns, daß gerade die sexuellen, also die schwersten, die häufigsten und als dem Elementarbetrieb entsprechend auch die gefährlichsten Versuchungen diesen Mädchen den Weg zur Prostitution ebnen, und dann wollen sie meist dabei bleiben; sie haben, und das steht fest, in der Großstadt wohl Gelegenheit, wieder ein geordnetes Leben anzufangen, aber „sie wollen sich gar nicht retten lassen".

Primär ist die Degeneration, nur sekundär wirkt das ökonomische Moment als veranlassende Ursache, nach meiner Erfahrung auch nur ausnahmsweise; der wirtschaftliche Faktor wird überschätzt; diese Degenerierten sind es, die bei steigender Nachfrage für genügendes Angebot sorgen. Sinngemäß, mutatis mutandis, entspricht das der Auffassung, die z. B. Rosenfeld[1]) in bezug auf die Verbrecher darlegt, „es kann deshalb auch nicht die verbrecherische Veranlagung als solche hereditär sein, sondern was sich vererbt, ist eine allgemeine Blastophtorie" — „die Kriminalanthropologie geht auf in die Degenerationsanthropologie".

1) Rosenfeld: Die Frage des Zusammenhanges zwischen Rasse und Verbrechen. Deutsche med. Wochenschr. 1912, p. 125.



Versuche, die Prostitution auszurotten, müssen fehlschlagen, sobald man diese direkt in Angriff nimmt. Solange die Befriedigung des Geschlechtstriebes allgemein so energisch angestrebt wird, wird sich auch stets das Angebot in ausreichender Weise danach richten.

So unsozial die Prostitution an sich ist, so muß zugestanden werden, daß ihr soziale Wirkungen nicht abgesprochen werden dürfen.

Schopenhauer drückt sich hart aus: Menschenopfer auf dem Altar der Monogamie.



IX.

Übersicht über die Tätigkeit und Erfolge einiger grossstädtischer Erkennungsämter.

Von

Dr. **Hans Schneickert** in Berlin.

Seit Jahren führen die Erkennungsämter der meisten großstädtischen Polizeibehörden eine Statistik über ihre Jahrestätigkeit. Zuweilen findet man auch, an zerstreuten Orten, eine solche Statistik veröffentlicht, häufig aber ganz unbeachtet. Es dürfte daher an der Zeit sein, diese Statistiken näher ins Auge zu fassen und ihren Wert zu erhöhen durch Gegenüberstellung der Zahlen mehrerer Polizeibehörden. Vor allen Dingen erfährt man durch eine vergleichende Statistik über die Erfolge der einzelnen Hilfsmittel der modernen Kriminalpolizei den Wert dieser Mittel; ihre Einführung und weitere Ausgestaltung muß sich nach ihrer Leistungsfähigkeit richten, die man nur im Wege der Statistik erfahren und annähernd beurteilen kann.

Ich habe schon vor einigen Jahren in der von mir bearbeiteten deutschen Ausgabe der Signalementslehre von Reiss dieser Statistik ein besonderes Kapitel gewidmet[1]) und habe seitdem fortgefahren, die hier interessierenden Zahlen zu sammeln. Ich kann auch hoffen, daß dieser erste Versuch einer vergleichenden Statistik über die Tätigkeit und Erfolge einiger großstädtischer Erkennungsämter manchen ein willkommenes Material zu Spezialstudien bieten wird.

Die Zusammenstellung der statistischen Tabelle auf S. 184/85 soll einem doppelten Zweck dienen: einmal soll sie den Umfang einer zweijährigen Tätigkeit von sechs großstädtischen Erkennungsämtern zeigen, zweitens soll sie die Art der angewendeten Hilfsmittel und deren Erfolge dartun. In erster Linie interessiert uns der gegenwärtige Stand des wichtigsten Identifikationsmittels, der Daktyloskopie, sodann der Anthropometrie, sowie der Konkurrenzfähigkeit beider Systeme. Dazu ist folgendes zu bemerken: Bei uns bestehen noch beide Erkennungsmittel, doch ist auch hier schon eine wesentliche

---

1) Vgl. Reiss-Schneickert, Signalementslehre, München 1908, S. 138-143.

Einschränkung der Anthropometrie zugunsten der Daktyloskopie zu verzeichnen, sowohl im Reich wie auch in den einzelnen Bundesstaaten, von denen Bayern[1]) (1911) und Sachsen[2]) (1904) bereits Landeszentralen für die daktyloskopische Registratur eingerichtet haben.

In der Wiener Zentrale werden seit 1910 ebenfalls keine anthropometrischen Meßkarten mehr aufgenommen.

Die Londoner Metropolitan Police hat im Jahre 1901 die Anthropometrie abgeschafft und sammelt nur noch Fingerabdruckkarten. Die Entwickelung und der Wert der daktyloskopischen Registratur für Großbritannien in London möge aus nachstehenden Zahlen ersehen werden:

Identifiziert wurden durch Fingerabdrücke:

im Jahr	1903	3642	Personen,	davon	?	Personen	im	Londoner	Polizeibezirk
„ „	1904	5155	„	„	?	„	„	„	„
„ „	1905	6186	„	„	?	„	„	„	„
„ „	1906	6776	„	„	?	„	„	„	„
„ „	1907	7701	„	„	3293	„	„	„	„
„ „	1908	9440	„	„	3736	„	„	„	„
„ „	1909	9960	„	„	3616	„	„	„	„
„ „	1910	10848	„	„	?	„	„	„	„

Die Gesamtzahl der durch die Berliner Reichs-Meßzentrale erfolgten Identifizierungen (auf Grund beider Systeme) betrug im Jahre 1910: 6767; durch Fingerabdruckkarten allein nur 552.

Auch die Brüsseler Zentralpolizeibehörde gibt der Daktyloskopie den Vorzug und hatte Ende September 1911 bereits ca. 22000 Fingerabdruckkarten registriert[3]).

Ein ganz besonderes Problem stellt die Einrichtung des Verbrecheralbums dar. Über die verschiedenen Systeme habe ich bereits in diesem Archiv, Bd. 45, S. 1 ff., berichtet und (S. 6) die erste vergleichende Statistik über die Erfolge des Verbrecheralbums veröffentlicht, die in meiner neuen Tabelle jetzt ergänzt wird. Soweit die betreffenden Zahlen der Dresdener und Münchener Polizeidirektion zeigen, stehen sie mit 18,4 Proz. und 21,4 Proz. Erfolgen des Verbrecheralbums an erster Stelle, was auf die a. a. O. näher beschriebene Verbesserung des Verbrecheralbums zurückzuführen sein wird. Erwähnt sei noch, daß auch der Berliner Erkennungsdienst jetzt eine systematische Zerlegung des Verbrecheralbums in Kartothekform versuchsweise einrichtet.

1) Vgl. den Bericht von Dr. Harster im Archiv, Bd. 43, S. 151. Sh. auch Bd. 40, S. 116 ff.

2) Vgl. auch Archiv, Bd. 36, S. 270.

3) Die Jahresstatistik der Pariser Polizeipräfektur bringt leider keine hier interessierende Zahlen.



Vergleichende Statistik der polizeilichen Erkennungsämter:

	Jahr	Berlin	Hamburg	Dresden	Hannover	München	Wien
I. Anzahl der Messkarten:	1910	102 038 [4])	19 232	?	8 754	?	?
	1911	108 042	19 296	?	9 296	?	?
Anthropometrische Aufnahmen:	1910	?	?	20	678	—	—
	1911	?	?	19	724	8	—
II. Anzahl d. Fingerabdruckkarten:	1910	97 825 [4])	77 261	83 555 [5])	—	12 719 [5])	?
	1911	113 510	86 228	94 819	—	27 613	?
Daktyloskopische Aufnahmen:	1910	7 008	?	21 431 [5])	689	—	4 982 [6])
	1911	7 523	?	23 250	815	7 267 [5])	4 230 [7])
III. Identifizierungen:							
a) durch Messkarten [1]):	1910	452	—	—	—	—	—
	1911	242	—	—	—	—	—
b) durch Fingerabdruckkarten [1]):	1910	552	—	—	—	83	585
	1911	787	—	—	—	216	554
c) durch Karten auswärtiger Ämter [1]):	1910	47	—	—	—	?	176
	1911	39	—	—	—	?	164
d) durch hinterlassene Fingerabdrücke:	1910	?	?	33	?	?	36
	1911	?	?	34	?	?	31
e) durch Aushängen von Photographien:	1910	10	1	?	5	?	?
	1911	6	1	?	7	?	?
f) durch Merkmale u. Spitznamen-Verzeichnis:	1910	?	?	?	24	—	—
	1911	?	?	?	31	—	—
Gesamtzahl d. Identifizierungen (a, b, c):	1910	6 767	156	314	48	?	770 [2])
	1911	7 547	210	347	37	231	732 [2])
IV. Verbrecheralbum:							
a) Anzahl der Porträts:	1910	36 993	66 701	10 522	13 060	9 664	42 071
	1911	39 466	68 637	12 196	13 827	11 647	44 287
b) Wieviele Personen Einsicht nahmen:	1910	1 814	696	?	878	72	250—300
	1911	1 507	627	1 092	1 043	173	250—300
c) Wieviele Personen wiedererkannt wurden:	1910	219	130	?	138	10	60
	1911	244	107	201	146	37	37
d) Wieviele Rekognoszierungen bei 100 Benutzungen:	1910	12,1	18,2	14,0	15,3	14,0	ca. 20
	1911	16,2	17,1	18,4	13,9	21.4	ca. 13

	Jahr	Berlin	Hamburg	Dresden	Hannover	München	Wien
V. Hand-schriften-sammlung: (Schriftproben):	1910	—	?	400	?	?	?
	1911	250[8])	?	737	?	?	679
Ermittelungen durch die Handschriften-sammlung	1910	?	?	?	4	—	?
	1911	ca. 10	?	28	3	—	ca. 20
VI. Polizeiatelier							
a) Porträtauf-nahmen	1910	2 211	5 356	1 111	802	1 435	5 698[2])
	1911	2 560	6 011	1 023	807	1 733	5 322[2])
b) Tatortauf-nahmen (inkl. Spezialauf-nahmen):	1910	47[9])	63[9])	318	93[2])	176[2])	1 239
	1911	218	30[9])	324[3])	102	171[2])	1 099
c) Nachbildung.:	1910	1 332	895	221	270	585	630
	1911	1 276	888	421	164	?	635
d) Abzüge: (Kopien)	1910	91 204	38 628	17 294	8 698	12 235	25 864
	1910	82 013	39 093	?	8 208	12 865	22 676

Die Schwierigkeit, die sich bei Aufstellung der vergleichenden Statistik ergab, lag vor allem darin, daß die verschiedenen Behörden abweichende Zählmethoden haben. Beispielsweise sei hervorgehoben, daß das Hamburger Verbrecheralbum 1910 67 701 Porträts von 26 003 Personen enthält, 1911 68 637 Porträts von 26 683 Personen; diese Berechnung ist jedenfalls genauer als die bei den übrigen Behörden. Demnach sind von jeder Person durchschnittlich 2—3 für andere Verbrecherkategorien des Albums bestimmte Kopien angefertigt worden. So zählte ich nach dem Aufnahmebuch des Berliner Erkennungsdienstes, daß im Jahre 1911 2289 Personen porträtiert wurden; davon sind in 82 Fällen je 1—2 Kopien für andere Verbrechergruppen des Albums angefertigt worden. Die in der Tabelle (für 1911) angegebene Zahl der Porträtaufnahmen (2560) enthalten (außer „Leichenaufnahmen") auch die für andere Abteilungen bestimmten Personenporträts.

Die größere Zahl der im Hamburger Polizeiatelier jährlich porträtierten Personen ist auf die dortigen Bestimmungen zurück-

1) Von Personen mit falschen Namen. 2) Inkl. Leichen. 3) Außerdem 1381 sonstige Aufnahmen. 4) Als Reichszentrale. 5) Als Landeszentrale. 6) Von anderen Behörden kommen noch dazu 1910: 5419, 1911: 6093. 7) Dazu kommen daktyloskopische Tatbestandsaufnahmen: 1910: 324, 1911: 451. 8) Neben einem Antiquarium. 9) Ohne die Spezial- oder Detailaufnahmen.



zuführen, die einem viel größeren Verbrecherkreis die photographische Behandlung zuteil werden lassen, wie sonstwo.

Wie aus der Tabelle noch ersichtlich, sind neuerdings weitere Hilfsmittel in die Praxis des Erkennungsdienstes aufgenommen worden, so die Handschriftensammlung [1]) und das Merkmale- und Spitznamenverzeichnis. Die Erfolge der „Kriminal-Kartotheken" [2]) müßten später auch noch statistisch gebucht werden. Vor allem zeigt die Statistik auch, daß die Hilfsmittel des Erkennungsdienstes der einzelnen Polizeibehörden noch weiter ausgebaut werden könnten, und daß eine regelmäßige und einheitliche, auch zu gegenseitigem Austausch bestimmte Berichterstattung über die Tätigkeit der einzelnen Polizeibehörden, und namentlich der Erkennungsämter, vielen sehr erwünscht wäre [3]). Auch daraus kann der eine vom anderen lernen, was schließlich auf die Erzielung einer wirksameren gegenseitigen Unterstützung hinausläuft.

1) Kürzlich hat auch die Leipziger Kriminalpolizei die neue Handschriften-Kartothek eingeführt.

2) Vgl. darüber meine Ausführungen im Archiv, Bd. 45, S. 6 ff.

3) Ein Thema, das sich auch für den nächsten Polizeikongreß sehr eignen würde.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Schneickert, Berlin.

1.

Allheilmittel gegen Scheckfälschungen. Wie im „Wiener ill. Extrablatt“ vor kurzem zu lesen war, zeigt der „Daily Expreß“ an dem Beispiel eines Millionärs namens Johann Peter Schmidt, wie man seine Unterschrift auf die verschiedensten Arten schreiben kann, je nachdem man seine Vornamen ausschreibt, mit den Anfangsbuchstaben abkürzt oder nur einen davon ganz oder abgekürzt vor seinen Namen setzt. Für Beträge unter 100 Mark gibt der genannte Millionär etwa die Unterschrift Johann Peter Schmidt voll ausgeschrieben. Bei Beträgen über 1000 Mark schreibt er Johann P. Schmidt, und so geht es weiter. Das tut er aber nur am Montag. Schon am nächsten Tag werden die sieben möglichen Arten, auf die er seine Unterschrift geben kann, in der Reihenfolge vertauscht und da nur er und die Banken das ausgearbeitete System kennen, so ist die Fälschung nicht leicht. Ein noch so geschickter Fälscher mag aus der Zahl 100 — in Ziffern oder in Buchstaben — eine 1000 machen —, sobald ein Scheck, bei dem dies geschehen ist, der Bank vorgelegt wird, kommt der Betrug heraus. Bei Millionären lohnt es schon, daß die Banken sich bei jedem Scheck, der die Unterschrift ihres Kunden trägt, diese Unterschrift genau ansehen. In London gibt es Firmen, die sich ausschließlich mit der Herstellung von Papieren und Formularen für den Geldverkehr beschäftigen, bei denen Namensfälschungen unmöglich sind. Ein Millionär soll selbst einer dieser Firmen ein System angegeben haben, das so leicht nicht versagt: alle Scheckformulare sind mit Wasserzeichen versehen, aus denen die Bankbeamten ablesen können, bis zu welchem Höchstbetrag auf gerade diesem Formular ein Scheck ausgestellt werden kann. Außerdem aber ist die Stelle, auf welche die Namensunterschrift gesetzt wird, mit chemischen Stoffen so präpariert, daß nur mit einer ganz bestimmten Tintenart, deren Herstellung geheim gehalten wird, darauf geschrieben werden kann. Bei solchen Schecks ist es also nicht möglich, daß ein Uneingeweihter anstelle des rechtmäßigen Ausstellers dessen Namen darauf schreibt.

Für die Schecks der „kleinen Leute“ wird es wohl beim alten bleiben. Durch die Aufmerksamkeit eines geschulten Bankpersonals sind schon manche Fälscher abgefangen, oder wenigstens die Auszahlungen verhindert



worden. Bei den Postbehörden scheint dies jedoch noch nicht der Fall zu sein, da, wie ich schon beobachtet habe, selbst auffällig ungeschickt gefälschte Postanweisungen ausgezahlt worden sind. Bei einiger Aufmerksamkeit der Postbeamten, selbst des Geldbriefträgers, der ja jede einzelne Postanweisung unmittelbar vor der Auszahlung zur Prüfung des zu zahlenden Geldbetrages und der Adresse des Geldempfängers genau anzusehen hat, müßten doch plumpe Fälschungen, z. B. an den Radierspuren und sonstigen verfänglichen Stellen, rechtzeitig entdeckt werden können. Man braucht diese Beamten nur zweckentsprechend auch über das Erkennen häufig vorkommender Fälschungsmethoden zu instruieren.

Anmerkung des Herausgebers.

Das einfachste und wohl völlig sichere Mittel, um eine Erhöhung der auszuzahlenden Summe auf einem Scheck zu verhindern, ist das — so viel ich weiß — sonst selten angewendete, dessen sich die Wiener Postsparkassa bedient. Erfunden wurde diese Methode angeblich von einer einfachen alten Frau, welche auf dem Wiener Nordwestbahnhofe Gepäckstücke in Aufbewahrung übernimmt. Diese Frau hatte früher gedruckte Empfangsbestätigungen, auf welchen sie nur die Zahl der übergebenen Stücke mit Tintenbleistift eintrug. Einmal hatte ein Gauner aus 1 eine 4 gemacht und die arme Frau war für 3 Stücke ersatzpflichtig. Nun ließ sie sich Empfangsscheine drucken, auf welchen steht:

> Von der Garderobe des Nordwestbahnhofes 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Gepäckstücke übernommen. —

Im Bedarfsfalle schneidet sie mit der Schere von den Ziffern so viele weg, daß die richtige Zahl zum Vorschein kommt. Erhält sie also z. B. 4 Stücke, so schneidet sie die Zahlen 5—10 weg und es ist physikalisch unmöglich, eine Erhöhung der Zahl herzustellen — ein Ankleben würde man sofort bemerken.

Diese Methode hat das Wiener Postsparkassaamt für seine Schecks mit großem Vorteile übernommen. Ein solcher Scheck sieht dann so aus:

Datum. Betrag in Ziffern.

Die kk. Postsparkasse in Wien zahlt gegen diesen Scheck den Betrag:

von .... (in Buchstaben)

An: ....

....

Unterschrift.

....

Zehntausender	1								
Tausender	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Hunderter	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zehner	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Einer	1	2	3	4	5	6	7	8	9



Wäre z. B. der Betrag von 3614 Kronen auszuzahlen, so wird dieser Betrag rechts oben in Ziffern und in der Mitte mit Buchstaben geschrieben; endlich wird mit der Schere ein Schnitt nach dem (nur hier) fettgedruckten Strich geführt und jede Erhöhung der Ziffer ist absolut unmöglich. Übrigens läßt auch die eigentümlich grüngelbe Farbe der Schecks keinerlei Radierung oder irgend eine Behandlung mit einer Säure oder einem anderen Waschmittel zu. Daß die geschilderte „Schneidemethode" nicht überall und ausschließlich Anwendung gefunden hat, scheint mir unverständlich.

Hans Groß.

2.

Die wachsende Kriminalität in Frankreich. Die zahlreichen schweren Verbrechen der Pariser Automobilpiraten Garnier und Genossen im letzten halben Jahre haben nicht nur die inländische, sondern auch die ausländische Presse veranlaßt, auf gewisse unhaltbare Zustände in der Justiz- und Polizeiverwaltung hinzuweisen. Selbst die bisher auch bei uns als mustergültig hingestellte Staatspolizei, die Sûreté Générale, mit dem Sitz im Ministerium des Innern in Paris, wurde von der französischen Presse als reformbedürftig angegriffen. Wir Kriminalisten wissen aber, daß nicht eine Polizeiverwaltung die Zunahme von Kapitalverbrechen verursacht, sondern daß die Gründe dafür viel tiefer liegen. Zur Zeit arbeite ich eine vergleichende Statistik über die Kapitalverbrechen in einigen Großstädten des In- und Auslandes aus, die ich in diesem Archiv demnächst veröffentlichen werde. Was aber die Zunahme der Kapitalverbrechen in Frankreich anlangt, so kann ich heute eine recht vielsagende „Adresse" der Geschworenen des Departements Yonne an den Präsidenten der Republik vom November 1910 mitteilen; sie hat folgenden Wortlaut:

> „Die unterzeichneten Geschworenen des Gerichts von Yonne sind schmerzlich berührt von der zunehmenden Leichtigkeit, mit der heutzutage Morde begangen werden. Sie fürchten, daß die Häufigkeit der Begnadigungen durch den Präsidenten von den Berufsverbrechern als Unterpfand einer teilweisen Straflosigkeit geplanter Verbrechen betrachtet wird, und daß das Leben ihnen vielmehr die Hoffnung auf Rache an der Gesellschaft, als den Wunsch einer Rehabilitation läßt.
>
> Sie bitten daher mit Hochachtung, Herr Präsident der Republik, Euere Gnade nur jenen Fällen allein zuteil werden zu lassen, in denen ein möglicher Irrtum, wie er ja allen menschlichen Institutionen anhaften kann, wieder ausgeglichen werden könnte. Damit würden Sie, Herr Präsident, dem Geschworenengericht, das ja zur Erfüllung seiner beängstigenden Mission die Unterstützung durch die gesamte öffentliche Macht am nötigsten hat, eine unermeßliche moralische Stütze verleihen und würden der besonderen Anerkennung durch die unterzeichneten Geschworenen sicher sein können."

Die Geschworenen von Yonne, Leute aus dem Volke, haben sich, wie man sieht, erlaubt, ihre Meinung über die Zunahme der Kapitalverbrechen dem Staatschef zu unterbreiten.



Zahl der in Paris verhafteten Prostituierten in den Jahren 1908—1911.

Kategorie der Prostituierten		Unter 16 Jahren			Von 16—20 Jahren:			Von 21—30 Jahren:			Von 31—40 Jahren:			Von 41—50 Jahren:			Von 51—60 Jahren:			Über 60 Jahren:			Zusammen			Gesamtzahl
		Paris	Provinz	Ausland	Paris	Provinz	Ausland	Paris	Provinz	Ausland	Paris	Provinz	Ausland	Paris	Provinz	Ausland	Paris	Provinz	Ausland	Paris	Provinz	Ausland	Paris	Provinz	Ausland	
Unter Kontrolle stehende:	1908	—	—	—	2300	6928	31	11 104	22 570	420	2150	7848	238	964	3800	80	268	878	5	15	145	—	16 801	42 169	774	59 774
	1909	—	—	—	2362	5429	75	6 828	20 621	514	1834	5585	159	412	2989	56	301	645	16	52	117	—	11 789	35 386	820	47 995
	1910	17	13	10	1510	2821	94	3 828	25 889	205	973	2053	159	133	395	54	31	53	3	5	7	1	6 479	21 231	526	28 254
	1911	—	—	·	1959	3226	135	8 310	19 272	670	2968	5034	136	713	2087	95	224	586	35	30	78	—	14 204	30 283	1071	45 558
Nicht unter Kontrolle stehende:	1908	74	38	4	662	702	56	282	730	58	30	101	24	8	14	—	5	13	—	—	—	—	1 061	1 598	142	2 801
	1909	43	20	—	770	948	66	160	661	52	28	138	32	11	27	—	4	4	—	—	—	—	1 016	1 798	150	2 964
	1910	127	84	21	480	918	85	394	629	58	41	117	17	12	28	6	4	8	1	—	—	—	1 058	1 784	188	3 030
	1911	57	94	7	677	1263	111	504	1 419	163	51	177	24	4	78	31	—	8	4	—	—	—	1 293	3 039	340	4 672
Geschlechtskranke[1])	1908	—	—	—	6	2	—	8	46	5	10	15	1	—	—	-	—	—	—	—	—	—	24	63	6	93
	1909	—	—	-	2	7	1	10	41	1	3	8	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	15	57	2	74
	1910	2	4	—	7	11	1	11	17	1	2	6	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	23	41	3	67
	1911	—	—	—	5	10	-	10	28	6	7	8	4	7	5	3	—	—	—	—	—	—	29	51	13	93

1) Meldeten sich freiwillig, wurden krank befunden und nach der Krankenstation des Frauengefängnisses Saint Lazare gebracht.

Von Gerichtsassessor Karl Ritter, Mannheim.

3.

Eigenartige sadistische Neigung eines Päderasten. Am 28. März 1909 traf M. auf einem Platz, wo ein Karussel und Meßbuden aufgestellt waren, mit einem 7 jährigen Knaben zusammen, den er ansprach und fragte, ob er Geld habe.

Offenbar ermutigt durch diese Worte des M., kam der Junge bald nachher zu M. und bat um Geld zum Karusselfahren. M. gab ihm das Gewünschte. Als ihn der Junge aber später wieder um Geld anging, lehnte es M. ab, nahm aber den Jungen in eine Wirtschaft mit und ließ ihm Wurst und Bier verabreichen. Von der Wirtschaft ging M. mit dem Jungen in den Wald. Dort setzten sich beide auf eine Bank, wobei M. seinem Begleiter anbefahl, nun alles zu tun, was er von ihm verlange. Zunächst sollte der Junge dem M. das Glied aus der Hose herausholen. Als es ihm nicht gelang, nahm M. es selbst heraus und veranlaßte ihn, daran zu reiben. Alsdann zog M., nachdem sie zuvor weiter in den Wald hineingegangen waren, Schuhe und Strümpfe aus, gab dem Jungen eine Schere, und dieser mußte ihm nun damit die Fußzehen- und Fingernägel beschneiden. Außerdem mußte ihm der Junge die Fußzehen ausputzen und die Ohrmuscheln reinigen! Dabei geriet der Wüstling in geschlechtliche Erregung! Der Junge mußte jetzt die Hosen heruntermachen und sich mit Gesicht und Bauch auf den Boden legen, während M. den Knaben per anum zu gebrauchen suchte. Als ihm das nicht recht gelang, onanierte er bis zum Samenerguß.

Nach anfänglichem Leugnen gestand M. seine Tat ein. Das Gericht erkannte auf 3 Jahre Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von 5 Jahren.

Interessant ist bei dem Fall, daß M. im Jahre 1897 bereits einmal wegen eines ganz ähnlichen Sittlichkeitsverbrechens bestraft worden ist, bei welchem seine sadistische Veranlagung eher noch drastischer in die Erscheinung trat.

Damals lockte M. einen 12 jährigen Knaben mit sich in den Wald. Der Knabe mußte sich entblößen und sich in gleicher Weise, wie bei dem obigen Fall, auf den Boden legen. M. steckte sein Glied in den After des Jungen und machte etwa 10 Minuten lang beischlafsähnliche Bewegungen, ohne daß Samenerguß erfolgte. Als der Junge vor Schmerzen schrie, drohte ihm M. mit Halsumdrehen. Bald nachher ließ M. den Knaben frei, veranlaßte ihn aber, ihm die Füße zu entblößen und ihm — ganz wie in dem neuerlichen Fall — die Fußzehen zu putzen. Dann sollte sich der Knabe nochmals auf den Boden legen, damit ihn der Wüstling, der inzwischen wieder geschlechtlich erregt worden war, nochmals hätte gebrauchen können. Der Knabe widersetzte sich aber. Nun band M. zuerst mit einem Weidenzweig und dann mit einem Taschentuch dem Jungen beide Hände auf den Rücken und zwang ihn, sich rasch 6—8 Mal auf den Boden zu legen und wieder aufzustehen. Außerdem verlangte M. später von dem Jungen, daß er ins Wasser springe, und erwiderte auf die Entgegnung des Knaben, daß er ja ertrinken würde, in gleichgültigem Tone, „das mache nichts".



Die Mutter des Jungen erschien bald darauf, und diesem Umstande war es zu verdanken, daß M. nun abließ und Schlimmeres verhütet wurde.

M. ist 42 Jahre alt. In der Schule kam er schlecht mit und mußte deshalb zwei Klassen repetieren. Nach der Schulentlassung sollte er Schuhmacher werden, gab aber die Lehre nach 1 1/2 Jahren auf, angeblich, weil er das Sitzen nicht ertrage. Er wurde Rheinschiffer, war aber nie ein Freund geregelter Arbeit, ergab sich ziemlich stark dem Trunk und trieb sich als sog. „Spitalläufer" mit allen möglichen hypochondrischen Klagen bald in diesem bald in jenem Krankenhause herum.

Einmal hat er einen epileptischen Anfall gehabt. Die Ärzte begutachteten den M. als einen schwachsinnigen, geistig minderwertigen, leicht reizbaren Menschen, erklärten ihn aber für strafrechtlich verantwortlich.

Bei der Strafausmessung wurde das Urteil der Ärzte und beim Fall vom Jahre 1897 außerdem der Umstand strafmildernd berücksichtigt, daß M. damals bis zu gewissem Grade unter dem Einflusse des Alkohols gestanden hat.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

X.

Zur Psychopathologie des Brandstifters.

Von
Oberarzt Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

(Mit 3 Kurven.)

Die Vereinigung der Vertreter eines bestimmten Verbrechens in einer Gruppe, der gewisse gemeinsame Punkte eigen sind und die sich durch charakteristische Kennzeichen von anderen Tatgruppen abhebt, hat immer ihre Schwächen und Bedenken. Besonders schwierig wird diese Abgrenzung, wenn man eine solche Gruppe so umschließen will, daß sie in psychologischer Beziehung eine Einheit bildet und etwa einem Begriffe entspricht, der eine Reihe von psychopathologischen Symptomen in sich schließt und mit einer Art von psychiatrischer Diagnose zusammenfällt.

An und für sich scheint es auf den ersten Blick nicht so fernliegend, bei der Brandstiftung wenigstens für einen größeren Teil der Täter ein gemeinsames Band zu finden, das seinen Ursprung im Gebiete der Psychopathologie hat. Wenn man bedenkt, welche Rolle früher das Feuer in der Verehrung der Gottheit spielte, die es im religiösen Kult sich lange bewahrte, wenn man sich daran erinnert, wie solche religiöse Vorstellungen oft unbewußt in das sonstige Handeln herübergenommen werden, wenn man erwägt, wie oft die Vorstellungen des Feuers in den Träumen, in den Sinnestäuschungen der Geisteskranken wiederkehren, wenn man sich den gewaltigen Eindruck vergegenwärtigt, den große Flammen auf jeden Menschen und viel mehr noch auf labile Gemüter ausüben und mystisch veranlagte Gemüter in erhöhtem Maße erschüttern, dann sollte man meinen, daß im Seelenleben wenigstens mancher Brandstifter dieselben Gedankengänge wiederkehren sollten.

Ein solcher gemeinsamer Typus des Täters läßt sich aber nur in einem sehr eng begrenzten Maße festhalten.

Schon lange vor Lombroso beleuchtete im Zeitalter der Monomanien, in dem der Kleptomanie auch in forensischer Beziehung eine



lange währende Herrschaft blühte, das Festhalten an der Pyromanie sehr deutlich die bösen Konsequenzen, die es mit sich bringt, wenn man ein Verbrechen als ausschließlichen oder doch den wesentlichsten Ausfluß derselben psychischen Veranlagung ansieht. Die Geschichte der Pyromanie bleibt für alle Zeiten ein warnendes Beispiel für die Tätigkeit der kritiklosen Verallgemeinerung derartiger unbestimmter, theoretisch ausgeklügelter und wissenschaftlich nicht beweisbarer Begriffe.

Platner[1]), der zuerst die Lehre von der Pyromanie aufstellte, hütete sich ausgesprochenermaßen davor, auch wenn er einen Brandstiftungstrieb annahm, damit ohne weiteres die Unzurechnungsfähigkeit zu erklären. Mit der amentia occulta, die er zur Deutung dieses Triebes heranzog, meinte er keine bestimmte Krankheit, sondern kam auf alle möglichen Geistesstörungen ab, bei denen der Verstand ziemlich lange Zeit ungestört blieb. In den zehn Gutachten, die er über dieses Thema erstattete, bespricht er auch Brandstifter, bei denen die Handlung folgerichtig aus einer bestimmten krankhaften Idee entspringt, wie sie sich auf dem Boden einer allgemeinen wahnhaften Auffassung entwickelt. Andererseits beschreibt er auch Brandstifter, die aus instinktartigen Antrieben heraus handelten, und irgend eine gewaltsame Handlung vornahmen, um ein Mittel gegen ihre Angst zu finden. Diese Beängstigung sei ein sehr gewöhnliches Symptom, das für Verstandesverwirrung nichts beweise. Nur in Verbindung mit der Epilepsie schien es ihm eine besondere Bedeutung zu haben.

Wiederholt schildert er die Einflüsse, welche das Erwachen des Geschlechtstriebes auf die geistige Entwickelung ausübt. Wenn er für die Angeklagten häufig die venia aetatis in Anspruch nahm, lag das darin begründet, daß es in Sachsen, wo er lebte, für Brandstifter nach dem 14. Lebensjahre keine Strafmilderung mehr gab, sondern daß ihnen der Tod, sogar der Scheiterhaufen drohte. Es kam daher bei unentwickelten Individuen darauf an, nachzuweisen, daß sie in geistiger Beziehung Kindern unter 14 Jahren gleichzustellen seien.

Platner wies auch darauf hin, daß die meisten Brandstiftungen, die nicht aus Zorn und Rachgier unternommen würden, von Kindern und namentlich von Mädchen ausgeführt würden. „Eine nicht in klaren Empfindungen der Traurigkeit und Schwermut, sondern nur in Reizungen des Gehirns und Nervensystems und in Drängnissen des Blutlaufs bestehende Niedergeschlagenheit, welche zuweilen in Tollheit oder Torheit übergeht, ist besonders in dem Zeitpunkte, wo

1) Platner: De amentia occulta alia observatio quaedam. Berlin 1824.

die Mannbarkeit einzutreten beginnt, weder ungewöhnlich noch unerklärbar."

Den Beweis des Wahnsinnes sah er als erbracht an, wenn trotz des inneren Widerstrebens und Kämpfens solche schreckliche und gefährliche Verbrechen zu Ende geführt wurden, ohne daß irgend ein bewußter Zweck oder Vorteil zu erkennen war. Die einzelnen Bestandteile, aus denen sich später das Krankheitsbild der Pyromanie zusammensetze, sind schon bei Platner vorhanden, ohne daß dieser selbst bewußt jemals mit diesem Begriffe operiert hätte.

Dieser hypothetische Krankheitszustand wurde nicht zuerst von einem Arzte, sondern von einem Gerichte[1]) angenommen und als das aufgefaßt, was später Monomanie genannt wurde. Es nahm an, die Inquisitin habe ohne Motiv gehandelt und sei zum Brandstiften durch rein äußerliche, bloß körperliche Ursachen getrieben worden.

Osiander[2]) suchte in seiner Schrift über den Selbstmord, die Lust, Feuer anzulegen, durch psychologische Erklärungen, die dem wissenschaftlichen Niveau der damaligen Zeit entsprachen, zu deuten. Der zu schwache arteriöse Blutandrang nach dem Kopfe erzeuge die Begierde nach dem Lustreize der irritabilitätsarmen Sehwerkszeuge. Das entspräche auch der Feuergier der Hunde und Katzen, die stundenlang mit unverwandtem Blick in die große Glut eines Kammer- oder Stubenofens sehen könnten.

Der offizielle Begründer der Lehre vom Brandstiftungstriebe war Henke[3]). Aus 20 Fällen, die er zusammengestellt hatte, zog er die Folgerung, daß die Neigung zur Brandstiftung häufig bei Knaben und Mädchen vorkomme und sich während der eintretenden Mannbarkeit äußere und stellte als das Resultat seiner Forschungen den Satz auf:

„Die bei jugendlichen Individuen häufig sich äußernde Feuerslust und Neigung zur Brandstiftung ist nicht selten Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders einer unregelmäßigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit."

Obgleich die 20 Fälle ganz verschiedener Natur waren, der Verallgemeinerung der einzelnen Fälle die Begründung gänzlich fehlte, und von einer wissenschaftlichen Deutung dieser folgenschweren Lehre nicht die Rede war, setzte sie sich rasch durch.

---

1) Klein Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Bd. 12. 1793. S. 53.

2) Osiander: Über den Selbstmord. Hannover 1813. S. 107.

3) Henke: Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Bd. 10. 1817. S. 78.

Meckel[1]), der bei einer 16jährigen Hysterika die neue Lehre weiter ausbaute, führte zuerst das Wort Brandstiftungstrieb ein und bezeichnete diesen als neue Krankheit.

Vogel[2]) hob zwar hervor, man dürfe den Brandstiftungstrieb nicht als psychische Krankheit ansehen, sondern müsse zuvor erforschen, ob er nicht aus strafbaren Ursachen hervorgegangen sei, legte das Hauptgewicht auf die Pubertätsentwickelung und die Lust, Feuer zu sehen und bezeichnete als das Wesentliche dieses Triebes den innerlichen unüberwindlichen Drang zum Feueranlegen ohne alle Absicht und Ursache.

Masius[3]) warnte zwar vor der Annahme, daß in allen Fällen, in denen von jungen, in der Periode der Pubertät sich befindenden Individuen Feuer angelegt werde, ein krankhafter Brandstiftungstrieb vorhanden sei. Aber in einer großen Zahl von solchen Fällen sei die Unfreiheit des Handelns ganz klar, ohne daß man auf die Grundformen psychischer Störung zurückgreifen könne und dürfe.

Die psychischen Störungen, von denen die Pubertät begleitet sein sollte, schilderte er in einer den Tatsachen nicht entsprechenden Weise und machte von dem hervorstechendsten Symptome, der Feuergier, eine phantastische Schilderung. Er unterschied sehr bestimmt zwischen Brandstiftungen aus krankhaften und normalen Antrieben. Bei jungen Brandstiftern sei der krankhafte Trieb nur in der Minderzahl nachweisbar. Wollte man auf Unzurechnungsfähigkeit erkennen, so müßten neben den deutlichen Zeichen eines gehemmten Entwickelungsprozesses auch die Merkmale einer gestörten psychischen Verfassung vorhanden sein. Ohne auffallende Krankheitserscheinungen dürfe man nicht an der Zurechnungsfähigkeit zweifeln.

Flemming[4]) trat zuerst gegen die Lehre vom krankhaften Brandstiftungstriebe auf. Er bezweifelte die angebliche Häufung der Brandstiftungen durch jugendliche Individuen und fand die Existenz einer Feuerlust nicht für erwiesen. Die meisten Brandstiftungen jugendlicher Individuen führte er auf normale Motive zurück. Wo sie auf einer zweifelhaften psychischen Grundlage erfolgt seien, hätten sie nichts Spezifisches an sich und könnten unter anderen Umständen

1) Meckel: Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Halle 1820. S. 155.

2) Vogel: Ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Stendal 1825. S. 155.

3) Masius: Erörterungen aus dem Zivil- und Kriminalrechte. Rostock 1821. H. 2, S. 84.

4) Horns Archiv für medizinische Erfahrungen. 1830. S. 256.

gerade so gut andere gewaltsame und ungesetzliche Handlungen erzeugen. Es sei somit nur eine zufällige Form der krankhaften Seelenäußerung.

Nachdem sich auch Meyn[1]) gegen die Pyromanie erklärt hatte, legte Henke[2]) nochmals für seine Theorie eine Lanze ein. Die instinktmäßige Feuerlust und Lichtgier könnten wie andere auffallende Instinkte in einer unregelmäßigen Entwickelung der Geschlechtstätigkeit ihre Wurzel haben. Je nach der Individualität der Fälle könne die Neigung zur Brandstiftung mit der zur normalen Entwickelung in Verbindung stehenden Feuerlust verbunden sein, brauche es aber nicht. Bei den meisten Brandstiftungen jugendlicher Individuen hätten sich strafbare Motive ergeben, das schließe aber nicht das Vorkommen einer seltenen krankhaften Feuerlust aus. Wenn man eine solche annehmen wolle, müsse nicht bloß die Pubertätsentwickelung mit der Brandstiftung zeitlich zusammenfallen, sondern sie müsse sich auch durch deutliche, wenn auch nur periodische Symptome im Blutgefäß- und Nervensystem sowie im psychischen Leben entschieden als krankhaft erweisen.

Diese Lehre fand trotz aller dagegen vorgebrachten Bedenken eine solche allgemeine Anhängerschaft, daß das preußische Justizministerium von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ein Gutachten darüber erforderte. Diese sprach sich dahin aus, daß die jugendliche Brandstiftung nicht selten Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders zur Zeit der Entwickelung, sei.

Die darüber gemachten Erfahrungen seien bereits derart festgestellt, daß es notwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen und bei allen Brandstiftungen der Art das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung der Erkenntnisse einzuholen. Dieser Ausspruch wurde 1824 den Gerichten abschriftlich zugefertigt und befohlen, bei Anwendung des § 280 der Kriminalordnung darauf Rücksicht zu nehmen.

Es ist wohl das erste und einzige Mal, daß die Tätigkeit der psychiatrischen Sachverständigen in die Strafrechtspflege in solcher Verallgemeinerung bei einem speziellen Verbrechen hineingetragen wurde.

Hat sich schon hier die Praxis auf eine Theorie aufgebaut, die noch nicht erwiesen und sehr anfechtbar war, so wurde diese von

1) Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. 14. Ergänzungsheft. 1831. S. 240.

2) eodem. S. 189.



Marc[1]) in leichtfertiger und unwissenschaftlicher Weise noch mehr erweitert, der die Lehren Esquirols über die Monomanie instinktive in der weitgehendsten Weise auf die Pyromanie zuschnitt.

Auf die wissenschaftliche Deutung der Frage legte man in der Folgezeit wenig Wert, man suchte den Schwerpunkt in der Zurechnungsfähigkeit der Personen, bei denen dieser Brandstiftungstrieb in Frage kam, hielt sich wenig an die Tatsachen und deutete die psychischen Vorgänge, wie es dem Einzelnen gerade in seiner jeweiligen Stellung zu dieser Frage am bequemsten war.

Richter[2]), der unter 14 Fällen von jugendlichen Brandstiftern keinen Pyromaniakus nachzuweisen vermochte, und unter den früheren leichteren Fällen nur einen einzigen als Pyromanie anerkannte, hielt diese Krankheit für eine außerordentlich seltene Erscheinung. Man dürfe nie ohne weiteres von diesem Begriffe ausgehen, man müsse in jedem Falle die einzelnen krankhaften Symptome erforschen und zusammenstellen und die Krankhaftigkeit des Vergehens müsse wie bei jeder psychischen Krankheit bewiesen werden.

Casper[3]) versuchte die Pyromanie als reinen Aberglauben ganz aus der gerichtlichen Psychiatrie zu verbannen. Durch unzeitige ärztliche Humanität, durch mangelhafte Beobachtung, durch kritiklosen Autoritätsglauben habe diese Lehre florieren können. Brandstiftungen würden gar nicht häufig von jungen Menschen verübt, es gäbe viel mehr jugendliche Diebe als Brandstifter. Die Aussagen der Pyromanen über ihre psychischen Zustände habe man ganz in sie hineinverhört. In anderen Ländern sei keine Pyromanie beobachtet worden. Er leitete die Brandstiftungen der Pyromanen aus normalen Motiven ab. Wo es ein solches nicht gäbe, handele es sich um den Drang, seine Persönlichkeit geltend zu machen, der nicht eine Schattierung des Mutwillens sei, sondern sich bei jeder Stimmung nachweisen lasse, bei jedem beliebigen Charakter vorkommen könne.

Obgleich der von Casper geschilderte Drang wieder einen Krankheitsbegriff darstellte, der nur wenig umschrieben war und auch nur zu leicht Mißdeutungen ausgesetzt war, wurde die Lehre von der Pyromanie doch wesentlich eingeschränkt. Durch Verfügung vom

---

1) Marc-Ideler: Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege, Berlin 1844, S. 219.

2) H. E. Richter: Über jugendliche Brandstifter, Dresden und Leipzig 1844.

3) Casper: Denkwürdigkeiten zur medizinischen Statistik und Staatsarzneikunde, Berlin 1846. 7. Kapitel. Das Gespenst des sogenannten Brandstiftungstriebes.

30. November 1851 wurde angeordnet, daß es für die Gerichtsbehörden Preußens nicht mehr nötig erscheine, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter von 12—20 Jahren vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, daß dieses vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben müsse.

Zweifellos ist in dieser Epoche in zahlreichen Fällen die Strafrechtspflege durch die Verfechter dieser unbewiesenen Lehre, die sie dazu noch zu oft falsch verstanden und ins Ungemessene erweiterten, bewogen worden, Brandstifter straflos ausgehen zu lassen, denen jetzt der Schutzmantel der Unzurechnungsfähigkeit nicht mehr umgelegt werden könnte. Die Pubertätsepoche wurde dieser Lehre zuliebe sogar vom 8. bis in das 22. Lebensjahr ausgedehnt, um möglichst viele Fälle in dies Schema einpressen zu können [1]).

Willers Jessen [2]) zog 1860 in einer ausgezeichneten kritischen Studie das Fazit aus den bisherigen Forschungen. Er unterwarf die ihm zugänglichen Brandstiftungsfälle einer kritischen Würdigung und kam zu dem Ergebnisse, daß ein spezifischer Brandstiftungstrieb nicht existiere.

Trotz dieser kritischen Vernichtung hat die Pyromanie auch beim Fortschreiten der medizinischen und besonders auch der psychiatrischen Wissenschaft sich nicht ersticken lassen. Auch wenn sie wieder einmal von neuem abgeschlachtet wurde, bewies sie immer wieder mit zäher Lebenskraft, daß man an ihrem Dasein festhielt, nur daß man versuchte, sie mit den wissenschaftlichen Fortschritten in Einklang zu bringen.

Die Widersacher allerdings blieben von jetzt ab immer in der Mehrzahl und reihten die kranken Brandstifter in die bestehenden Krankheitskategorien ein, ohne den Typus eines kranken Brandstifters, bei dem sich die Brandstiftung einzig und allein in diesem Symptome äußerte, anzuerkennen.

Keiner von den elf Fällen Flechners [3]) bot diesem Anhaltspunkte für die Annahme eines besonderen Brandstiftungstriebes. Die Brandstiftungen seien ebenso wie andere Handlungen Geisteskranker aus ihrem krankhaften Zustande zu erklären.

---

1) Casper-Limann: Handbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1889, S. 711.

2) Jessen: Die Brandstiftungen in Affekten und Geistesstörungen, Kiel 1860.

3) Flechner: Zur Lehre der Pyromanie, Österreichische Zeitschrift der Heilkunde 1871, No. 17.



Meschede [1]) suchte die impulsiven auf das Feueranlegen bezüglichen Haltungen auf eine organische Grundlage zu heben und gewisse Veränderungen in bestimmten Gehirnbezirken für das Auftreten dieses Triebes verantwortlich zu machen. Ebenso versuchte er sich an dem Nachweise, daß die Verbrennungsideen durch ihre Prävalenz und Konstanz dem gesamten psychischen Krankheitsbilde ein besonderes Gepräge gäben, wenngleich sie auch in anderen Beziehungen und Kombinationen zur Geltung kommen könnten.

Für Arndt [2]) gab es keine Krankheit, in der nachweisbar der Mensch von innen heraus und ohne weitere Anstöße zu Brandstiftungen in überwältigender Weise gezwungen werde. „Wohl gibt es Krankheitszustände, in denen unter begünstigenden Umständen der Trieb, Feuer anzulegen, auch zur Tat wird. Zum Begriffe der Pyromanie gehört, daß die Brandstiftungen zum Zwecke der Zerstörung angerichtet werden und zwar aus keinem anderen Grunde als dem bloßen Drange zu zerstören, der aus krankhafter Unruhe in dem Individuum übermächtig geworden ist.“

Aus einer großen Anzahl sorgfältig beobachteter und analysierter Fälle folgerte Giraud [3]), es gebe keine Pyromanie, wohl aber Brandstiftung bei den verschiedensten Geisteskrankheiten aus verschiedenartigen pathologischen Beweggründen.

Blumenstock [4]) erklärte, als das Gericht bei einer jungen Brandstifterin, die durch eine innere unwiderstehliche Gewalt getrieben wurde, der die Flammen großes Behagen verursachte, und die jeden Feuerausbruch meldete, Pyromanie annahm:

„Ein Grund, die Pyromanie heranzuziehen, welche als Krankheitsform gar nicht existiert, liegt nicht vor, vielmehr sind erfahrungsgemäß alle Kinder Pyromanen, und je weniger ein Kind geistig entwickelt ist, desto unvorsichtiger geht es mit dem Feuer um.

„Anfangs als ein unbestimmter Trieb zum Vernichten, dann sich unter dem Einfluß von Störungen in der geschlechtlichen Entwickelung bei jungen Personen weiblichen Geschlechtes steigernd, nimmt dieser

1) Meschede: Zur Pathologie und pathologischen Anatomie der Pyromanie. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 29, 1873.

2) Arndt: Pyromanie oder nicht? Vierteljahrschrift f. ger. Med. 1877. N. F. Bd. XXVI, S. 61.

3) Giraud: Gerichtlich-medizinische Rundschau. Annal-médico-psycholog. Jan. März 1882.

4) Blumenstock: Gerichtliches Gutachten der medizinischen Fakultät Krakau über den zweifelhaften Gemütszustand einer jungen Brandstifterin. Przeglad Cekarski Nr. 39, 1885.

Trieb die Form der Betätigung aus dem einfachen Grunde an, weil ein Streichhölzchen das einfachste Mittel ist, um das Handlungsbedürfnis zu befriedigen."

Nach Kraepelin [1]) kommt die Brandstiftung hauptsächlich bei zwei Gruppen geistiger Störung vor. Die eine umfaßt die pathologischen Zustände, in denen eine einfache Abschweifung oder Entwickelungshemmung der psychischen Funktionen vorliegt. Die Störung der Intelligenz und der dadurch bedingte Mangel an Überblick über die Folgen des Tuns, andererseits die geringere Widerstandsfähigkeit gegen augenblickliche Affekte bedingen die gemeingefährliche Handlung.

In den eigentlichen psychischen Krankheiten kommen zunächst Wahnideen in Betracht oder die Motive liegen auf dem Gebiete pathologischer Affekte meist depressiver Natur. Es findet dadurch eine Entlastung von dem psychischen Drucke statt.

Jedoch ist die Aufstellung einer besonderen Pyromanie einseitig, da der Brandstiftungstrieb keine isolierte Störung, sondern nur ein Symptom verschiedenartiger krankhafter, das gesamte Seelenleben in Mitleidenschaft ziehender Vorgänge ist.

Marandon de Montyel [2]) versuchte wieder den Typus des Brandstifters in bestimmter Weise abzugrenzen. Er bemüht sich, den Geschädigten Hilfe zu leisten. Öfter klagt er sich wegen Vergehen an, die er nicht begangen hat. Meistens sind es unreife Landmädchen von schwachem Verstande, die es ohne äußere Veranlassung tun. Die leiblichen und seelischen Zustände bei und unmittelbar vor Begehung des Verbrechens sind: Kopfweh, Ermüdung, Angst, allgemeine Schwäche, finsteres schweigsames Wesen, Traurigkeit. Unter die weiter zurückliegenden Vorgänge rechnet man Krämpfe im Kindesalter, Neurosen, fieberhafte Krankheiten, erbliche Zustände, die Pubertät, Menstruationsstörungen im Augenblicke der Tat.

Gegenüber dieser weit umfassenden und ziemlich zerflossenen Umschreibung fand sich Lombroso [3]) mit dieser Frage in glücklicher Weise mit dem markigen Satze ab: „Man hat die schon von Marc begründete Pyromanie ab und zu geleugnet, sie taucht gleichwohl immer wieder auf, da sie auf Wahrheit beruht."

---

4) Kraepelin: Über Brandstiftung durch Geisteskranke. Jahresbericht der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Dresden, 1885—1886.

1) Marandon de Montyel: Archiv de neurologie 1887.

2) Lombroso: Der Verbrecher. Deutsch von Fränkel. Hamburg 1890. S. 111.

Nach Krafft-Ebing[1]) führen krankhafte Affekte leicht zur Brandstiftung, der haltlose Zustand des ins Schwanken geratenen noch nicht konsolidierten Ichs führt zu einer Reihe kindisch-mutwilliger, unbesonnener, mitunter gefährlicher Streiche: Bahn- und Waldfrevel, mutwillige Beschädigung von fremdem Eigentum, geheime Verbindungen, Verletzung der Sitte, Zopfabschneiden, Kleiderbeschädigung, Notzucht.

Bei weiblichen Individuen spielen auf Grund von gestörter Pubertätsentwickelung, Chlorose, dadurch bedingten Neurosen und psychischen Verstimmungen, oft objektiviert als Heimweh und mit Angstgefühlen, Sinnestäuschungen, Zwangsideen als Leitmotiven der Tat verbunden, Brandstiftungen eine hervorragende Rolle. Die Häufigkeit der Brandstiftungen im Entwickelungsalter hat früher zur Annahme einer eigenen Brandstiftungsmonomanie geführt, indem man nur die Tat und ihre Umstände ins Auge faßte und mit Übersehung der jene bedingenden Verhältnisse entschieden pathologisch motivierte Brandstiftungen mit aus Rache, Schadenfreude, Nachahmungssucht, Mutwillen kindischer, haltloser junger Leute motivierten zusammen warf und zur Erfindung einer Pyromanie verwertete, die im Lichte einer vorgeschrittenen Wissenschaft längst in ihr Nichts zerstoben ist.

Dumas[2]), der nach dem französischen Code die Brandstifter unter der „Démence“ und dem „unwiderstehlichen Drange“ als die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Gründen unterzubringen hatte, teilte seine Brandstifter dementsprechend ein.

In der Diskussion über den Vortrag Weingarts[3]) über geisteskranke Brandstifter erklärte Ganser, meist hänge es von zufälligen Umständen ab, ob ein Geisteskranker Fensterscheiben zerschlage oder einen anderen Menschen töte oder Häuser anbrenne. Oft machten sie nachträglich ein Motiv geltend, während sie zur Zeit der Tat gar keins oder ein anderes gehabt haben.

Nach Aschaffenburg[4]) geschieht ein recht erheblicher Teil der Brandstiftungen zur Befriedigung des Rachebedürfnisses auf dem Lande und zwar durch die Dienstboten. Ob sich dieser Vorgang auch in einem ganz normalen Gehirn abspielen könne, erschien

1) Krafft-Ebing: Gerichtliche Psychopathologie, Stuttgart 1892.

2) Dumas: Die Brandstifter in Savoyen. Annales médico-psychol. 1893. Nov.

3) Weingart: Über geisteskranke Brandstifter. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 53, 1897, S. 585.

4) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903, S. 118.



Aschaffenburg zweifelhaft. Er hielt es nicht für einen Zufall, daß fünf von sechs jugendlichen weiblichen Brandstifterinnen, die er im Laufe eines Jahres im Gefängnisse genauer untersucht hatte, ungewöhnlich schwachsinnig waren und nur eine als normal intelligent zu bezeichnen war. Die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung war stets unbedenklich bejaht und zum Teil recht erhebliche Strafen verhängt worden.

Während Muralt [1]) die Frage der Pyromanie nur im Vorbeigehen unter Beweggrund und Zweck behandelte, und Frank [2]) nur zehn Fälle beibrachte, ohne tiefer auf die Frage einzugehen, nahm Bloch [3]) an, daß der oft nachzuweisenden Neigung zu Brandstiftungen im allgemeinen ein sadistischer Trieb, eine sexuell betonte Zerstörungslust zugrunde liege. Er erinnert an die Bedeutung, welche die rote Farbe in der Vita sexualis des Menschen besitze: „Dann wird es klar, daß neben der Zerstörungslust an sich auch der Anblick und die Vorstellung der dunkelroten Glut des Feuers eine sexuell erregende Wirkung in ähnlicher Weise ausübte, wie das der Anblick der geröteten Körperteile bei der Flagellation oder des fließenden Blutes bei sadistischen Verwundungen usw. tun.“ „Es ist derselbe synästhetische Reiz, dasselbe ätiologische Moment, welches bei diesen so verschiedenen Handlungen eine Rolle spielt.“

Wulfen [4]), der schon früher auf die Bedeutung der Brandstiftungen als impulsiver Handlungen hingewiesen hatte, schloß sich [5]) im wesentlichen an Näckes Auffassung von der Feuermanie der Kinder an, soweit Brandstiftungen aus sadistischen Motiven in Frage kämen. Die Anziehung durch das Licht und die Wärme ist nach ihm eine erotische. Die den Halbrausch ähnlich wie beim Tanzen und Schütteln erzeugenden ganz leichten Zirkulationsstörungen im Gehirn hätten ihren bekannten Zusammenhang mit den sexuellen Gefühlen und teilten mit diesen, wenn sie leicht angeregt würden, den angenehmen Eindruck, weswegen sie gern aufgesucht würden.

„Bekannt ist ferner, daß die Neigung zu Brandstiftungen gerade in den Pubertätsjahren beider Geschlechter auftritt. Ganz gewiß sind es wieder die schon wiederholt von mir betonten dunklen sexuellen Impulse, die gerade zu dieser Zeit den jungen Menschen heimsuchen

1) Muralt: Die Brandstiftung im schweizerischen Strafrecht. Bern 1906.

2) Frank: Brandstiftungen. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Bern 1906.

3) Bloch: Beiträge II, 117.

4) Wulfen: Psychologie des Verbrechers I, S. 121.

5) Wulfen: Der Sexualverbrecher, Berlin 1910, S. 330.



und quälen und in solchen Fällen die sadistische Wollust des Zerstörungsdranges unter Zuhilfenahme der oben analysierten angenehmen psychischen Zustände auslösen."

Reiß [1]) wies darauf hin, daß es unter den Brandstiftern eine große Anzahl gäbe, bei denen die Tat weder durch affektive noch intellektuelle Motive normal psychologisch begründet erscheine.

Bei einer großen Gruppe handelt es sich um Menschen von ganz eigentümlichem Charakter. Diese Gruppe könne man als Brandstiftertypus bezeichnen. Meist handelt es sich um eine auffällige Verschlossenheit und einen Mangel an sozialer Anpassungsfähigkeit, der solche Menschen als verstockt und heimtückisch erscheinen läßt. Sie stehen im Gegensatze zur Umgebung. Infolgedessen führt ihre starke Empfindlichkeit und ihre Unfähigkeit zur affektiven Entladung nach außen leicht zu einer hochgradigen gemütlichen Spannung, die sich in einem gefährlichen Racheakte entlädt. Bei ihrem Mangel an persönlichem Mute ist die Brandstiftung mit ihrer relativ geringen Gefährlichkeit für den Täter das gegebene Mittel. Sie brauchen im übrigen durchaus nicht moralisch schwer defekt zu sein, im Gegenteil besteht meist ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Persönlichkeit, der Tat und ihren Motiven.

Bei einer verhältnismäßig seltenen Gruppe von Brandstiftern, deren stets erneuerten Taten jedes äußere Motiv zu fehlen scheint, findet sich diese Veranlagung noch, so daß wir durch die Analogie zu den sexuellen Perversitäten, bei denen wir ein derartiges Verhalten kennen, auf einen innigen Zusammenhang mit dem Triebleben, vielleicht auch mit geschlechtlichen oder diesen ähnlichen Lustgefühlen hingewiesen werden.

Die besondere Neigung zur Brandstiftung in der Pubertätszeit während der menses, sowie im Alkoholrausche, der die Geschlechtslust bekanntlich stark zu steigern pflegt, der häufig auffallend starke Geschlechtstrieb solcher Menschen, das gleichmäßige Auftreten von Brandstiftung und geschlechtlichen Verbrechen in epileptischen Dämmerzuständen deuten auf solche Beziehungen hin.

Doch ist eine wirkliche Klärung dieser Fragen heute noch unmöglich.

Wenn man die so außerordentlich reiche Kasuistik über diesen Gegenstand verfolgt, wenn man die am besten analysierten Fälle durchgeht, wird man diese Annahme Reiß teilen müssen. Bei aller Vervoll-

1) Reiß: Zur Psychopathologie der Brandstifter. Jahresversammlung des Vereins bayerischer Psychiater. München 1909.



kommnung der psychologischen Forschung wird hier immer ein Rest übrig bleiben, an dem alle Hilfsmittel der exakten Forschung scheitern, in denen man auf Analogieschlüsse angewiesen bleibt und in der die Theorie ihr Szepter schwingen kann, ohne daß man mit völliger Sicherheit solche theoretischen Auffassungen verteidigen und ebensowenig zurückweisen könnte.

Es fragt sich nur, ob die Zahl solcher Fälle, die sich der üblichen psychopathologischen Deutung entziehen, so groß ist, wie das noch immer angenommen wird oder ob sich die meisten Brandstiftungen psychologisch aus dem Charakter der sonstigen Geisteskrankheiten erklären lassen, wie die anderen.

Will man die Frage der Pyromanie, die sich im modernen Gewande noch immer trotz aller wissenschaftlichen Abschlachtungen lebensfähig erhalten hat, wenn man auch dem Namen klüglich aus dem Wege geht, nähertreten, dann muß man sich die Frage vorlegen: Gibt es tatsächlich in einem nennenswerten Prozentsatze von Brandstiftungen Fälle, die sich lediglich auf dies Delikt beschränken, — die sich wiederholt nur in dieser Weise kriminell betätigen, — die nicht unter die üblichen Typen geistiger Krankheit fallen, so daß bei ihnen auf die Deutung durch die diesen Krankheitszuständen eigenartigen Motive verzichtet werden muß, — die ohne jeden erkennbaren Grund handeln — und bei denen die historisch begründete und im modernen Gewande stolz einherschreitende Feuergier in irgend einer Form nachgewiesen worden ist?

Man wird sich dabei schon von vornherein gewaltig bescheiden müssen. Man darf sich bei seinen Forschungen nicht auf die Fälle beschränken, die einer psychiatrischen Untersuchung zugänglich gemacht worden sind. Gerade die Fälle, in denen die evidenten psychischer Störungen ihr Spiel getrieben haben, sind viel eher derart, daß sie einem der in der juristischen Behandlung des Falles tätigen Faktoren auffallen und die Mitwirkung des Psychiaters herbeiführen.

Unter dem, was sich nach außen hin nicht auffällig präsentiert, müßten jene Fälle noch am ersten ihren Unterschlupf finden. Will man über die Psychologie des Brandstifters ins Klare kommen, dann müßte man eine ganze Reihe von Brandstiftern ohne jede Auslassung einer Untersuchung unterziehen und erst recht auch solche, die noch unter der Maske des „normalen" Brandstifters einhergehen, in diese Exploration einbeziehen.

Man wird um so weniger auf eine solche umfangreiche Untersuchung verzichten dürfen, als das ganze Wesen der Brandstiftung, auch wenn sie aus normalen Motiven hervorgeht, sich



nicht unwesentlich von anderen Verbrechen unterscheidet und sich durch manche Eigentümlichkeiten kennzeichnet, die mit manchen nicht ganz normalen Gedankengängen in gutem Einklang stehen.

Sie ist ja ein Verbrechen, zu dem kein persönlicher Mut gehört, das keine Aufwendung von körperlicher Kraft und Gewandtheit voraussetzt, das ohne jede lange Überlegung und Anspannung der geistigen Fähigkeiten ins Werk gesetzt werden kann. Ein unbeachteter Augenblick, der nach Belieben ausgesucht werden kann, je nachdem gerade die Verhältnisse günstig sind, genügt zur Ausführung. Nur ausnahmsweise wird der Verbrecher durch die Tat gekennzeichnet und die Beweise verbrennen fast immer mit. Dabei ist die Brandstiftung aber gleichzeitig ein Verbrechen, dessen Ausgang sich fast immer aller Berechnung entzieht und in dem sich sehr häufig der Mangel an Überlegung nicht darüber klar wird, welch entsetzliche Folgen aus dem Handeln eines Augenblickes auch der Täter heraufbeschwören kann, der nie auf eine wesentliche Gefährdung seiner Umgebung oder an Verlust von Menschenleben gedacht hatte.

Es können dabei Personen geschädigt werden, die nie im Gedankenkreise des Täters aufgetaucht waren und mit den ursprünglichen Motiven der Tat nicht das Mindeste zu tun hatten.

Die Geringfügigkeit der Motive steht mit den enormen Folgen zu oft in so ausgesprochenem Gegensatze, als daß man bei einem recht großen Prozentsatze auch der „normalen" Brandstifter ihr Maß von Überlegung zu hoch bewerten dürfte. Tückischen und Boshaften, die über geringen Mut und ungenügende Kräfte verfügen, gibt die Brandstiftung ein Mittel in die Hand, sich an ihren Feinden in der empfindlichsten Weise zu rächen. Der Mutwillige hat durch sie die Gelegenheit, mit den kleinsten Mitteln die größten Wirkungen hervorzurufen. Auch wenn die Brandstiftung auf normaler Grundlage erwächst, ist sie von den Affekten fast nie ganz unabhängig. Geringe Affekte haben schon oft genügt, die furchtbarsten Brände ins Leben zu rufen. Für gewöhnlich aber treiben die Affekte in wesentlich gesteigertem Maße ihr Spiel:

Die geheime Bangigkeit vor dem Ausbrechen des gelegten Feuers, die wilde Freude beim Gelingen des Werkes leiten unmerklich zu den seelischen Grenzzuständen herüber.

Das Mißverhältnis zwischen den geringfügigen Motiven und den oft so grausigen Folgen der Tat prägt sich mehr oder minder bei den meisten normalen Brandstiftungen aus. Das gilt sogar für die Versicherungsbrände, die anscheinend noch am ersten aus normalen Erwägungen und zielbewußten Berechnungen heraus zu ver-



stehen zu sein scheinen. Wenn bei ihnen nicht geeignete Maßregeln im voraus getroffen werden, bringt die verdiente Versicherungssumme durchaus nicht die vernichteten Werte wieder ein. Diese geradezu krankhafte Kümmerlichkeit in der Motivierung tritt in ein noch viel grelleres Licht bei einer Reihe von Brandstiftungen, die auf den ersten Blick wenigstens oberflächlich motiviert zu sein scheinen. Hält man sich vor Augen, daß man Häuser anzündete, um sie schön und billig wieder aufbauen zu können, um eine mehr konkurrenzfähige Mühle zu gewinnen, um ein neues Mobiliar zu erwerben, um Gelegenheit zur freien Zeche zu bekommen, so wird man vor dem geistigen Hochstande der Gemüter, in denen ein solcher Entschluß groß wurde, keinen unbegrenzten Respekt haben.

Ein Brandstifter, über den Carganico[1]) berichtet, fürchtete, einen Pfandtaler für ein Pferd, das er hatte herumlaufen lassen, bezahlen zu müssen und dachte, wenn der Stall abgebrannt sei, werde die Pfändung vergessen werden.

Eine Dienstmagd (Vezin[2]) zündete ein Haus an, weil sie bei ihrem Dienstherrn, bei dem sie Wäsche gestohlen hatte, sich melden sollte und diese Unterredung verhüten wollte.

Auch wenn die Brandstiftung dazu dienen soll, ein Verbrechen zu verdecken, sehen wir häufig, wie diese Handlungsweise über das Ziel weit hinausschießt, wie ein verhältnismäßig geringes Delikt durch ein schweres Verbrechen in den Hintergrund gedrängt wird und wie auch hier Unüberlegtheit und Planlosigkeit sofort die Zügel aus der Hand gleiten lassen.

Das gleiche gilt auch von den Fällen, in denen Feuer angelegt wurde, um in dem Wirrwarr des Brandes Gelegenheit zu Diebstahl und anderen Verbrechen zu finden. Die geistige Minderwertigkeit, die bei so vielen Verbrechern nachweisbar ist, verkörpert sich recht anschaulich in dieser Handlungsweise, die mit ungeheuerlichen Mitteln ein Ziel erstrebt, das auf andere Weise ebenso sicher, wenn auch in etwas unbequemerer Weise, zu erreichen gewesen wäre.

Das Spiel der Affekte, die Erregung des Augenblickes, der Fanatismus, die einseitige Berücksichtigung selbstsüchtiger Motive, die rücksichtslose Verachtung aller ethischen und moralischen Gefühle vereinigen sich wieder in den gewaltigen Bränden, die zur Erreichung bestimmter politischer Ziele angelegt werden und fast ausnahmslos

1) Carganico: Brandstiftung aus Furcht vor Strafe und Geldverlust. Henkes Zeitschrift E. H. 23. S. 124.

2) Vezin: Brandstiftung aus Furcht vor Eingeständnis eines Diebstahls. Henkes Zeitschrift E. H. 37. S. 50.



ungeheure Werte vernichten, ohne daß immer dadurch das gesteckte Ziel erreicht und überhaupt ein greifbarer Vorteil geschaffen würde.

Seltsam und anormal bleibt auch das Motiv der Brandstifter, die durch ein solches Verbrechen aus dem Arbeitshause oder der Besserungsanstalt in das Zuchthaus zu kommen suchen oder die trotz der großen Gefahr, die sie auf sich selbst heraufbeschwören, im Gefängnisse oder Zuchthause Feuer anlegen, weil sie hoffen, im Wirrwarr des Brandes Gelegenheit zur Entweichung zu finden. Einen gewissen Rückschluß auf die Brutalität im Handeln, auf die Kurzsichtigkeit des Denkens und das geringe Spiel der Überlegung erlauben meist auch die Deckungsbrände, die angelegt werden, um einen in Haft sitzenden im Verdachte der Brandstiftung stehenden Genossen zu entlasten.

Sogar bei den Brandstiftungen aus Rachsucht, die ohne jede Frage in dem Repertoir der Motive, die hier vorliegen — oder doch vorgebracht werden, — die größte Rolle spielen, sollte man sich bei der Nachforschung nach einer pathologischen Beschaffenheit des Täters grundsätzlich nicht entziehen. Auch wenn die Rachsucht fast immer als auskömmliches Motiv aufgefaßt wird und in der Regel auch als solches füglich gelten kann, findet man auch hier wieder, daß das Motiv meist in keinem Verhältnisse zu dem angerichteten Schaden steht, und daß fast immer Momente vorhanden sind, die für die psychische Leistungsfähigkeit des Täters nicht gerade sprechen und manche Seltsamkeiten und Unverständlichkeiten darstellen, derer man ohne Inanspruchnahme der Psychopathologie gar nicht Herr werden kann. Das gilt für sehr viele Brandstifter aus Rache, die in der Literatur als normale Verbrecher unangefochten einherwandeln.

So für den Tagelöhner Jessens[1]), der 20 Jahre, nachdem er eine schlechte Behandlung erfahren hatte, eine fremde Scheune ansteckte und nachher außerordentlich deprimiert war, für den 15jährigen Bauernsohn Fischers[2]), der wegen einer erlittenen Züchtigung den Heuboden seines Dienstherrn anzündete, und die Dienstmagd Jamanns[3]), die es stets so einrichtete, daß kein größerer Brand entstehen konnte. Bei ihr waren die Motive verschieden: in erster Linie brachte sie einen Arbeiter, der sie einmal geweckt hatte, in den Verdacht der Brandstiftung, ebenso ihre Nachfolgerin im Dienste.

1) Jessen: l. c. S. 87.

2) Fischer: Brandstiftung aus mutwilliger Rachsucht. Henkes Zeitschr. Bd. 23, S. 147.

3) Jamann: Christiane Fleischer, achtmaliges Feueranlegen mit sorgsamer Verhütung der Brandstiftung. Hitzigs Annalen 1844. Bd. 28, S. 56.

Schließlich legte sie sogar in der Stockmeisterei Feuer an, um sich an einem Gefangenen zu rächen, der ihr eine Ohrfeige gegeben hatte.

Die 13jährige Haustochter Jessens[1]) hatte ein paar Tage vorher ein paar Häuser brennen sehen und zündete das Haus ihrer Mutter an, um sich an dieser zu rächen, wobei eine Frau mitverbrannte. Sie war außerordentlich verdorben und huldigte der pathologischen Lüge im größten Umfange.

Als moralisch sehr schlecht wird auch der Brandstifter Wächters[2]) bezeichnet, der Tiere gequält hatte, mehrere Male stahl und überall zurückgewiesen und zurückgestoßen wurde. 7 Brandstiftungen setzte er ins Werk und 18 mal versuchte er es. Er entschuldigte sich damit, daß er überall gereizt und schlecht behandelt worden sei. Wenn ihn jemand geärgert habe, habe es ihn gleich „gebeizt", es mit Zündhölzchen zu versuchen, da er auf eine andere Weise doch nichts habe ausrichten können.

Ebenso wird man an der psychischen Gesundheit des Brandstifters Hermes[3]) gelinde Zweifel hegen dürfen, der wegen chronischen Einnässens den Dienst verlassen mußte. Das gleiche gilt für die Brandstifterin Gadermanns[4]), die in der Schwangerschaft Feuer anlegte, ohne daß irgend welche psychischen Abnormitäten nachzuweisen gewesen wären. Der Brandstifter Heinroths[5]) war schlecht erzogen und von der Mutter immer angehalten worden, den Leuten einen Possen zu spielen. Obgleich er Furcht vor dem Feuer hatte, legte er es immer wieder an, wenn ihm jemand in die Ohren sagte: „Brenne an."

Ausgesprochen schwachsinnig war offenbar auch der als normal aufgeführte 14jährige Hirtenjunge Jessens[6]), der als zerstreut, albern und gedächnisschwach geschildert wird, aus den verschiedensten Dienststellen entlaufen war und Feuer anlegte, weil er im Dienste wegen einer Nachlässigkeit Prügel bekommen hatte.

Auf dem gleichen Boden ist das Motiv der Unzufriedenheit erwachsen. Hier handelt es sich meist um kindliche und jugendliche Täter, die sich unter den Verhältnissen, unter denen sie sich befinden, nicht wohl fühlen und sich der Hoffnung hingeben, sie könnten durch die Brandstiftung die Rückversetzung in ihre heimischen Verhältnisse erzwingen. Fast ausnahmslos haben sie noch nicht alle Mittel erschöpft, um auf legalem Wege aus der drückenden Umgebung herauszukommen. Meist haben sie überhaupt gar nicht überlegt, ob die Tat sie denn auch wirklich der Heimat und dem Vaterhause

---

1) Jessen: l. c. S. 63.

2) Wächter: Johann Walleser. Hitzigs Annalen. 1843. Bd. 25, S. 3.

3) Hermes: Brandstiftung aus Rachsucht. Henkes Zeitschrift E. H. 20, S. 103.

4) Gadermann: Brandstiftung aus Rachsucht. Henkes Zeitschrift B. 42, S. 170.

5) Heinroth: Gutachten. Herausgegeben von Schletter. 1897. S. 49.

6) Jessen: l. c. S. 70.

wiedergibt. Es bleibt gewöhnlich nicht bei dieser mangelhaften Überlegung; in der Mehrzahl der Fälle sind die Spuren geistiger Unzulänglichkeit und der ausgesprochenen Geisteskrankheit ganz unverkennbar. Das gilt von den kindlichen und meist ausgesprochen schwachsinnigen Motivierungen so vieler Brandstifter aus Unzufriedenheit, die in der Literatur als normal figurieren: von dem Kindermädchen Richters[1]), das beim Dreschen Schelte bekommen hatte und der Ansicht war, es brauche, wenn die Scheune abbrenne, nicht mehr zu dreschen und kriege keine Schelte mehr. Der 16jährige Schweinehirte Spittas[2]), der 6mal Brand stiftete, weil er dachte, er käme nach Hause, wenn alle Häuser abgebrannt wären, erweist sich bei näherer Betrachtung als ein ausgesprochener Imbeziller.

Die sonstige Handlungsweise verrät sehr häufig Abweichungen von einer normalen Denk- und Handlungsweise.

Bemerkenswert in dieser Beziehung ist das 16jährige Freudenmädchen Meyers[3]), die 8 Tage vor der Brandstiftung zum Landchirurgus ging und ihm offenbarte, sie leide an Geisteszerrüttung und sei geneigt, sich zu ermorden. Eine außerordentliche Leichtfertigkeit und Unbesonnenheit verriet der Dienstjunge Jessens[4]), der gleichfalls, um nach Hause zu kommen, einen Brand anlegte, ohne entdeckt zu werden. Als er wieder aus einer anderen Stelle fort wollte, heftete er selbst ein Plakat an die Türe: „Claus, wenn du den Jungen nicht gehen läßt, wird es in wenig Tagen auf dem Hofe brennen.“

Die Brände aus Mutwillen setzen meist eine kindische Auffassung der ganzen Verhältnisse voraus. Dazu gesellt sich in der Regel das kindliche und auch bei Schwachsinnigen sehr ausgebildete Gefühl, von sich sprechen lassen zu müssen, wie auch sonst die Motive der Schwachsinnigen bei solchen Anlässen ihr Spiel treiben. So war wieder der Schwachsinn unverkennbar bei dem Knechte Venedeys[5]), der bei einem früheren Brande gesehen hatte, wie alle Leute zusammenliefen und der nun selbst Feuer anlegte, um sich dies Schauspiel zu verschaffen.

Schärfere Schatten wirft die Geisteskrankheit in das Herostratentum. Prägt sich schon in den Brandstiftungen aus Mutwillen in nicht

1) Richter: Jugendliche Brandstifter. S. 88.

2) Spitta: 6 Brandstiftungen aus Unzufriedenheit. Henkes Zeitschrift B. 22. S. 343.

3) Meyer: Brandstiftung aus Unzufriedenheit. Henkes Zeitschrift. B. 22. S. 317.

4) Jessen: l. c. S. 92.

5) Venedey: Zwei Brandstiftungsversuche aus Mutwillen. Hitzigs Annalen der Kriminalrechtspflege. 1831. S. 341.



seltenen Fällen deutlich die Sucht unreifer Persönlichkeiten aus, sich in den Vordergrund zu drängen, ohne daß die Erreichung dieses Zweckes infolge der Unzulänglichkeit und Leistungsfähigkeit des Täters auf anderem legalen Wege zu erreichen wäre, so umkleidet sich bei Erwachsenen dieses Motiv gelegentlich mit manchen Symptomen der ausgesprochenen Geisteskrankheit. Diese Sucht umschließt ein inniges Band mit der pathologischen Selbstüberschätzung und den Größenideen, wenn auch die sonstige geistige Veranlagung keine ausgesprochenen paranoischen Züge aufweist. Die Ausprägung dieser Form des Größenwahns bewegt sich in den verschiedensten Gestalten. Manchmal macht sich die Eitelkeit nur in recht bescheidenem Maße Luft, wie bei dem 19jährigen Lehrer Ungers[1]), der das Schulhaus in Brand steckte, um an Stelle des Strohdaches ein festes zu bekommen und mittelst einer ganz raffiniert erdachten Zündvorrichtung, so daß das Feuer in seiner Abwesenheit ausbrach. Er wurde als rachsüchtiger und verlogener Mensch von pathologischer Selbstüberschätzung geschildert. Das ausgesprochene Herostratentum, dessen Namensheiliger den Tempel der Diana von Ephesus anzündete, damit sein Name bekannt werde, gipfelt meist in so entsetzlichen Taten, daß man allein daraus sich einen Rückschluß auf die pathologische Verfassung des Täters ziehen kann. So wurde auch der Schauspieler Morris[2]) als „halbwahnsinnig" bezeichnet, der um jeden Preis bekannt werden wollte und deshalb in New-York eine Reihe von Häusern anzündete, deren Brand er vorher immer ankündigte.

Die Brandstiftungen aus Aberglauben verleugnen gleichfalls selten ihren pathologischen Charakter. Die dunklen Beziehungen zwischen Aberglauben, religiösem Mystizismus, geistiger Schwäche, wahnhafter Auffassung und Kriminalität verweben sich fast ausnahmslos in die nicht zu häufigen Brandstiftungen hinein, die diesem Motiv entspringen. So werden Feuersbrünste verursacht durch Ausräucherungen, die das durch Hexenkünste verursachte Unglück vertreiben sollen[3]). Eigenartig ist der Fall Hellwigs[4]). Eine Frau, die als Hexe galt, verlangte von einer Nachbarin etwas Asche. Diese versteckte die noch heiße Asche auf dem Dachboden, um sagen zu

1) Unger: Brandstiftung aus Eitelkeit und Größenwahn. Der Pitaval der Gegenwart. 1903/4.

2) Wulffen: Der Sexualverbrecher. S. 352.

3) Darstellungen aus dem Gebiete des Aberglaubens zur Belehrung der Unwissenden und zur Beruhigung der Furchtsamen. Grätz 1817. S. 26.

4) Hellwig: Brandstiftungen aus Aberglauben. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie. 6. Jahrgang. 1910. S. 500.

können, sie habe keine Asche mehr, weil sie fürchtete, sonst werde jene Macht über sie erlangen. Das Haus ging in Flammen auf.

Ausgeprägter noch war das abergläubische Motiv bei einem Manne [1]), der ein Haus angezündet hatte, weil er von der Besitzerin verhext zu sein glaubte.

In dasselbe Gebiet fallen die Brandstiftungen, die verübt werden, um eine Prophezeiung wahr zu machen.

Das psychopathologische Moment spielt weiterhin eine bedeutende Rolle bei den Massenbränden. Man kann hierbei geradezu von einer Brandseuche sprechen. Wie bei allen psychischen Epidemien, den Hexenverbrennungen, den Geißlerfahrten, den Tanzseuchen, den Judenverfolgungen gewinnen psychopathologische Motive und Gedankengänge auch bei solchen Personen das Übergewicht, deren psychische Gesundheit im allgemeinen nicht in Zweifel gezogen zu werden braucht.

Man braucht dabei gar nicht daran zu denken, daß hier lediglich krankhafte Motive im Spiel sind. Ein großer Teil dieser Brände fällt in der Regel auf das Konto eines Täters, bei dem der krankhafte Grundcharakter sich wohl ausnahmslos herausstellen wird. Die Neigung zur Brandstiftung wird aber bei dazu disponierten Personen in den Zeiten einer Epidemie durch das Vorgehen eben dieses einen Täters gesteigert, ganz abgesehen davon, daß unlautere Elemente die Gelegenheit ergreifen und die allgemeinen Verdächtigungen einer anderen Person benutzen, um, meist am eigenen Hab und Gut, Brand anzulegen. Dazu kommen dann noch die Motive, die in solchen Epidemien besonders bei leicht schwachsinnigen, ihrer Verantwortung sich nicht voll bewußten Personen Platz greifen, das Behagen daran, die allgemeine Angst und Unruhe zu steigern, der Wunsch, die Polizei in die Irre zu führen, die kindische Lust, die Feuerwehr in Bewegung zu setzen und den Aufruhr eines Brandes hervorzurufen, die Freude an dem ganzen Leben und Treiben eines Brandes und seiner Unterdrückung, die Einbildung, unerkannt und ungefährdet der Urheber einer solchen Tat zu sein, das Gefühl der Überlegenheit über die Umgebung.

---

1) Brandstiftung. Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. 12. 1831. S. 33.

2) v. Bothmer: Kriminalrechtssprüche der Justizkanzlei zu Celle VII. 2. Brandstiftung, zur Erfüllung einer Wahrsagung verübt. Hitzigs Annalen. B. 7. 1830. S. 34.

3) Grelle: Erfahrungen eines Gebäudesachverständigen bei Brandschadenabschätzuugen.

Die geistige Masseninfektion zeitigt eben ihre größten Erfolge bei halbreifen und geistig schlechter veranlagten Persönlichkeiten, bei denen die ethische und moralische Ausbildung des Charakters besonders im Rückstand geblieben ist.

Den Übergang zwischen den Brandstiftungen normaler oder doch an der Grenze geistiger Gesundheit stehender und ausgesprochen geisteskranker Brandstifter bilden die *kindlichen* Brandstifter.

Näcke[1]) nahm bei manchen Kindern an, daß die Liebe, die sie für das Feuer hätten, geradezu in eine gefährliche *Feuermanie* ausarten könne. Es handele sich offenbar um einen Phototropismus der organischen Materie, d. h. Anziehung durch einen Lichtglanz, die Sonne, das Feuer usw. „Dazu kommt bis zu einem gewissen Grade auch ein Thermotropismus, insofern jede Zelle von der Wärme angezogen wird. Dazu gesellt sich noch das Moment der Bewegung. Diese Bewegung beim Feuer (auch beim Wasser) ist eine monotone, oft rythmische und dadurch bilden sich bei längerem Anschauen wahrscheinlich ganz leichte Zirkulationsstörungen im Gehirn, die angenehm, wie im Halbrausch wirken. Ferner wirkt auch das Glitzern, die Farbe, das Aufflattern der Flamme mit . . . . Dem Kinde gewährt das Anzünden des Streichhölzchens besonderen Reiz, der sicher durch das strenge Verbot der Eltern noch erhöht wird . . . . Der Rauch, die Flamme in ihren verschiedenen Gestaltungen und Farbenspielen erregen die kindliche Phantasie und das Zerstörende durch die Flammen befriedigt den geheimen sadistischen Drang."

Inwieweit diese Theorie, die als solche nicht bewiesen und überhaupt gar nicht beweisbar ist, zu Recht besteht, mag dahin gestellt bleiben. Insbesondere fehlt jeder Nachweis für die angeblichen Zirkulationsstörungen im Gehirn. Und wenn sie vorhanden sein sollten, so reichen sie sicher nicht dazu aus, eine Veränderung des Geisteszustandes zu bewirken, die das Entstehen der Tat erklären könnte, da sie ja erst entstehen, wenn die Tat schon längst geplant und ins Werk gesetzt ist.

Auch wenn es unzweifelhaft ist, daß *manche* Kinder das Feuer gerne sehen, ähnlich wie sie und in späteren Lebensjahren Schwachsinnige und Idioten an glänzenden und grell bunten Gegenständen ihre Freude haben, so trifft das nicht auf *alle* Kinder zu. Bei einer *großen* Zahl kindlicher Brandstifter kann man beobachten, daß sie, sobald sie gesehen haben, daß ihr Unternehmen geglückt ist, Hals über Kopf das Weite suchen, so daß sie der angenehmen Zirkulations-

1) *Näcke*: H. Groß Archiv. B. 26. S. 356.

störungen im Gehirn gar nicht teilhaftig werden. Im allgemeinen muß die Brandstiftung nicht anders wie das kindliche Verbrechen überhaupt gewertet werten. Bei dem Kinde ist in erster Linie das allgemeine ethische und moralische Empfinden nicht entwickelt, es übersieht überhaupt nicht die Tragweite seiner Handlungsweise, ihm fehlt das Verantwortlichkeitsgefühl, es unterliegt den Eingebungen des Augenblickes und die Hemmungen versagen noch in höherem Maße. Am Ausgange der Kindheit, wo das Kraftgefühl zunimmt und einen Wirkungskreis sucht, ist es gerade die Brandstiftung, die für das steigende Selbstgefühl und den Betätigungsdrang eine Handlung darstellt, die dem Unternehmungsgeiste des Kindes eine Entladung gewährt, ohne daß die schwachen Kräfte versagen. Die „Lust am Feueranmachen" tritt hier auf eine Stufe mit sinnlosen Zerstörungsakten, Bahn-, Wald- und Feldfrevel, Mißhandlung schwächerer Genossen und Tierquälerei.

Dabei treten die Motive, die den Erwachsenen zur Brandstiftung treiben, in verkleinertem Maßstabe in ihr Recht, ohne durch die entsprechenden Gegenvorstellungen niedergehalten zu werden.

In letzter Linie darf nicht vergessen werden, daß die physiologische Minderwertigkeit des kindlichen Täters auf kriminellem Gebiete oft noch eine pathologische Verschärfung erfährt. Von 8 kindlichen Brandstiftern, deren Akte ich jetzt durchsehen konnte, waren schwachsinnig:

Otto Klu., 11½ Jahr alt. Hatte außerdem gestohlen, Fahrräder ruiniert und Vogelnester ausgenommen. Bettnässer. Legte in einer Scheune Feuer an, so daß diese verbrannte. Hatte auch sonst gern mit Streichhölzchen hantiert, ohne sich dabei etwas zu denken.

Schwere Imbezillität. Muß die Hilfsschule besuchen.

Hat in der Anstalt nie versucht, in irgend einer Weise zu Streichhölzern zu gelangen oder sonst gezeigt, daß er sich aus dem Anblicke des Feuers etwas mache. Sonst sehr wechselnd im Verhalten. Neigt zu dummen Streichen.

Anton Schu., 10½ Jahr alt. Eltern taubstumm. War immer roh und gewalttätig. Lief oft aus der Schule fort. Stahl mehrere Male. Hatte im Sommer 1911 im Moor gebadet. Fror, zündete deshalb ein Feuer an, um sich die Finger zu erwärmen, wodurch ein Waldbrand entstand.

In der Anstalt sehr ablenkbar, kann sich nicht konzentrieren, ist schwerfällig, träge, vergeßlich, lügnerisch, unverträglich.

Imbeziller, der die Hilfsschule besuchen muß.

Habe das Feuer nur angelegt, weil die anderen Kuhjungen auch Feuer angezündet hätten.

Damit kommen wir zu den Brandstiftungen bei ausgesprochenen Geisteskranken. Wie bei fast allen Verbrechen finden wir



auch bei der Brandstiftung, daß sie bei jeder Form geistiger Störung vorkommt, wenn sich auch das numerische Verhalten der einzelnen Psychosen verschieden stellt. Die Motivierung aus dem krankhaften Zustande heraus durchläuft bei den einzelnen Krankheitszuständen wieder alle möglichen Nuancen und Schattierungen.

An der Spitze der Geisteskrankheiten, in deren Gefolge die Brandstiftung einherzieht, steht die angeborene geistige Schwäche. In ihrer ganzen Grundlage, in ihren verschiedenartigen Erscheinungsformen, in dem Hervortreten einzelner Symptome schafft sie die Motive, aus denen die Brandstiftung hervorgeht. Allen gemeinsam ist die allgemeine Urteilsschwäche[1]), die von den tiefsten Graden der Idiotie bis zu den Grenzzuständen herauf in der Brandstiftung das bequemste Mittel zur Erreichung krimineller Zwecke sieht. Es fehlt ihr das Urteil über die entsetzlichen Folgen, die aus dem Werke eines Augenblickes heraus erfolgen können. Sie macht sich nicht klar, ob sie das, was sie durch die Brandstiftung bezweckt, auch wirklich auf diese Weise erreicht, sie steht den Eingebungen des Augenblickes hilflos gegenüber, das Spiel der Vorstellungen und Gegenvorstellungen ist zu wenig geregelt, die Hemmungen sind zu schwach, um die aufsteigenden Regungen zu unterdrücken.

Dazu kommt noch, daß die ethische und moralische Seite des Charakters zu wenig entwickelt ist, um sich gegen eine solche Tat zu sträuben, obgleich wir auch gerade bei den schwachsinnigen Brandstiftern ab und zu Individuen antreffen, bei denen sonst Ethik und Moral gar nicht so schlecht geraten sind.

Auch wenn die Motive zunächst dieselben sind, wie bei normalen Brandstiftern, und auf den ersten Blick eine physiologische Erklärung des Handelns ermöglichen, finden wir wieder in der Regel, daß die folgenschwere Handlung in einem groben Mißverhältnisse zu dem erstrebten Zwecke steht. Das trifft vor allem auf die Brandstiftungen zu, die zur Verdeckung von Verbrechen dienen sollen.

Clement[2]) berichtet über eine 15jährige Schwachsinnige, die mit nicht lebenden Zwillingen niedergekommen war. Auf die Bemerkung einer Nachbarin hin, es werde ihr schlecht gehen, wenn man das eine Kind finde, das sie in den Abtritt geworfen hatte, wurde sie ängstlich und ver-

1) Schuhmacher: Gutachten über den Geisteszustand des Diebstahls, der Brandlegung und Unsittlichkeit beschuldigten R. S. Vierteljahrssch. f. gerichtl. Med. N. F. B. XX. 1874. — Kelp: Obergutachten über eine Brandstifterin. Allgem. Zeitschr. f. Psych B. 44. 1878. S. 615. — Laugard: Die geminderte Zurechnungsfähigkeit. Monatsschr. für Kriminalpsychol. 3. J. 1907.

2) Clement: Eine jugendliche Brandstifterin. Der Pitaval der Gegenwart. 1905. H. 3 u. 4. Nr. 8.



suchte die Früchte in der Scheune zu verbrennen, indem sie diese ansteckte. Zwei weitere Brände, die nicht gelangen, hatten den Zweck, die Nachgeburt zu beseitigen, die sie zu diesem Behufe wiederholt ausgrub.

Wie bei der Mehrzahl der Brandstiftungen überhaupt bleibt auch bei den Schwachsinnigen die Rache das verbreitetste Motiv. Gerade wegen ihrer geistigen Unzulänglichkeit müssen sie Neckereien, Schimpfereien, körperliche Züchtigungen über sich ergehen lassen, sie werden benachteiligt, bei Seite geschoben, nicht für voll angesehen. Da sie in ihrer Machtlosigkeit alle dem ohnmächtig gegenüberstehen, schießen sie mit ihrer Rache in der Regel weit über das Ziel hinaus. Manchmal dauert es lange Zeit, bis die rächende Handlung der ursächlichen Beeinträchtigung folgt. So steckte ein 46jähriger Schwachsinniger[1]) durch ein in einen Torfhaufen geworfenes Streichholz ein Haus in Brand, um den Arbeitgeber, der ihn drei Monate vorher bei seiner Bitte um Lohnzahlung geprügelt hatte, durch Verlust seines Brennmaterials zu strafen.

Girard[2]) berichtet über einen Imbezillen, der sich mit seiner Mutter erzürnt hatte und in Gegenwart eines Knaben, der ihn abzuhalten suchte, ein Feuer anlegte.

Ein Schwachsinniger (Kraus)[3]) hatte einen Selbstmordversuch begangen. Als er um Silvester in die Kirche gehen wollte, wurde ihm das verweigert, weil es eine Schande sei, sich so kurz nach einem Selbstmordversuche vor den Leuten zu zeigen. Darauf ging er ohne weiteres hin und zündete eine Scheune an.

Ein 20jähriger Imbeziller, der an allen möglichen Stellen gearbeitet hatte und oft wegen Bettelns, Landstreichens und Obdachlosigkeit vorbestraft und im ganzen 24mal inhaftiert worden war, zündete ein Haus an, weil die Bewohner ihm beim Betteln nichts gegeben hatten.

Je stärker die asoziale Tendenz der Gesamtanlage ist, um so energischer erfolgt bei solchen Schwachsinnigen die Umsetzung der Rachegelüste in die Tat selbst bei den geringsten Anlässen.

Arwin Mo., 19 Jahre alt. Kaufmannslehrling. Machte schon als Kind viele dumme Streiche, hielt überall nur kurze Zeit aus. War träumerisch, trotzig, leicht erregbar. Machte als Kaufmannslehrling zwei Selbstmordversuche durch Erhängen. In einem seiner Geschäfte brach in einem Raume, den er allein betreten hatte, Feuer aus. Hatte vorher gedroht, er werde Feuer anlegen, weil er einen Verweis erhalten hatte. Die Untersuchung mußte niedergeschlagen werden. Goß seiner

1) Westenung und Tellegen: Brandstiftung durch einen Schwachsinnigen. Psychiatr. Bladen VI. 2. 1888.

2) Girard: Annales médicopsychol. B. 9. 1847. S. 71.

3) Kraus: Der Geisteszustand des Brandstifters A. W. aus B. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin. N. F. XXII. 1877. B. 66.



Tante, die ihn wegen seiner Verschwendung Vorwürfe gemacht hatte, Karbolsäure in den Kaffee. Später Notzuchtversuch.

In der Anstalt asozial. Typischer Schwachsinniger. Entwich später.

Oft haben diese Rachemotive eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung und es spielen alle möglichen Nebenmotive hinein, die schon an und für sich aufs deutlichste auf die schwachsinnige Veranlagung hindeuten.

Schneider[1]): Ein 27jähriger Haussohn, dessen beide Eltern und ein älterer Bruder wegen Brandstiftung im Zuchthause saßen, mußte bei Fremden leben. Da er melancholisch, tappich, eigensinnig, faselich, faul, unbeholfen war, wurde er überall fortgeschickt. Nach einer solchen Entlassung zündete er aus Rache ein Gehöft an. Nachdem er eine Zeitlang Reue empfunden hatte, fragte er in ein paar Tagen darauf in einem andern Dorfe den Lehrer, ob er im Unterdorfe ein Haus anzünden solle. Als dieser ihn wegjagte, fragte er eine Bauernfrau, ob er ihr oder des Nachbarn Haus anzünden solle, worauf sie ihm Geld und Zündhölzer fortnahm. Vor dem Brande hatte er erklärt, er wolle ein Freudenfeuer oder etwas Grausiges machen, damit er fortkäme. Es solle ihm das Leben genommen werden, wie so vielen. Da er keine Arbeit habe finden können und noch dazu ausgeschimpft worden sei, habe er das Haus angezündet, um ins Zuchthaus zu kommen, wo sein Bruder noch lebe und wo seine Eltern gestorben seien.

Das Rachebedürfnis tritt hier ganz zurück hinter dem Gefühle der Unzulänglichkeit des Imbezillen, der sich im Leben nicht zurechtfinden kann und lieber den Tod oder die Unterkunft im Zuchthause will, als sich ewig draußen herumstoßen lassen.

Weiter mischt sich das Rachebedürfnis mit den sonstigen primitiven Affekten des Schwachsinnigen, vor allem mit dem Neide.

Camuset[2]) berichtet über einen 19jährigen schwachsinnigen Knecht, der drei Mühlen anzündete, weil er sich darüber geärgert hatte, daß er bei einem früheren Brande ungerecht in Verdacht gekommen und von dem Besitzer geneckt worden war, vor allem aber, weil er diesem seine Wohlhabenheit nicht gönnte.

Die Eitelkeit der Schwachsinnigen verzichtet manchmal auf das Herostratentum größeren Stils und findet ihre Befriedigung in der Anerkennung, die sie erringen, wenn sie sich nachher beim Brande des selbst angelegten Feuers beteiligen. So legte ein Schwachsinniger (Hoche)[3]) Feuer an, um der Feuerwehr, der anzugehören sein höchster Stolz war, Gelegenheit zur Betätigung zu geben.

---

1) Schneider: Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1858. S. 408.

2) Camuset: Beitrag zur Lehre von der Pyromanie. Annal. médico-psycholog. Jahrg. 51. 1893. H. 3.

3) Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin. 1901. S. 703.



Der Furcht des Imbezillen, der z. B. Feuer anlegt, um nicht im Dunkeln Heu holen zu müssen (Hoche l. c.)[1]) steht der Mutwille gegenüber, der ohne ersichtlichen Grund aus reiner Lust am Schabernack, an Dummejungenstreichen, aus der Sucht, einen Possen zu spielen, ein Feuer anlegt, meist ohne die Absicht, einen ernstlicheren Brand hervorzurufen. Wie der Schwachsinnige so oft nur die dauernde Verkörperung des Kindes bleibt, so prägt sich dieser knabenhafte Zug — wie in so manchem anderen Zweige der Kriminalität, auch in diesem Gebiete aus. Dazu kommt noch oft die ebenfalls aus dem Kindesalter herübergenommene Neigung der Schwachsinnigen, ohne die geringste Vorsicht mit Feuer und Licht herumzuspielen, die unabsehbare Folgen nach sich zieht.

So setzte der 18 Jahre alte Sohn eines Steueraufsehers (Ideler)[2]), der in imbeziller Weise in einer Scheune herumspielte, 153 Gebäude in Brand.

Manchmal steigert sich diese Neigung zu Spielereien in akuter Weise. Bei Schwachsinnigen stellen sich, vor allem in der Zeit der Entwickelung, Stimmungsschwankungen ein. Eine Beschleunigung des Vorstellungsablaufes verbindet sich mit einer leicht gehobenen Stimmung, die sich in eine allgemeine motorische Unruhe umsetzt, in zweckloser Vielgeschäftigkeit gipfelt und bei der gesteigerten Reizbarkeit sehr leicht durch leichte Anstöße von außen zu einer Betätigung des gesteigerten Kraftgefühls getrieben wird. Dieser maniakalischen Färbung der angeborenen Unzulänglichkeit haftet immer deutlich das schwachsinnige Gepräge an.

Hermann Ha., Hausdiener, 29 Jahre. Vorbestraft wegen Diebstahls.

Keine erbliche Belastung. Lernte in der Schule schlecht. „Das Denkvermögen fehlte ihm ganz, es ging ihm alles wirre durcheinander." Wechselte später sehr oft die Stellung, weil er bei jeder Gelegenheit erregt und ausfallend wurde.

War zuletzt bei dem Hofbesitzer L. in Ringelheim in Arbeit. Arbeitete am 16. Februar 1910 sehr schlecht. Zur Rede gestellt, begehrte er auf, bekam von jenem eine Ohrfeige. Darauf sollte er aus dem Dienste gehen. Er machte sich in der Küche zu schaffen, nach einiger Zeit brannte es. Ha. stand in der Stalltüre mit den Händen in den Hosentaschen und sagte zu Frau L.: „Das brennt, das lassen Sie mal ruhig brennen." Auch einen anderen Knecht forderte er auf, es brennen zu lassen. Beim Löschen half er nicht, ging nur mehrere Male in die Scheune und guckte zu. Dann holte er seinen Koffer, den er schon vorher gepackt hatte,

1) Marc: Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Berlin 1844. S. 235.

2) Ideler: Zur gerichtlichen Psychiatrie. 1854. S. 189.

und lief vom Hofe. Die Scheune brannte ab. Mittlerweile kam Ha. zurück und forderte seine Invalidenkarte, damit sein Arbeitsnachweis nicht verloren ginge, wenn das Gehöft aufbrenne.

In den Vernehmungen leugnete er entschieden, den Brand angelegt zu haben und schob die Schuld auf einen unbekannten Mann, der in den Pferdestall gekommen sei.

Vor dem Untersuchungsrichter machte er einen nicht ganz normalen Eindruck und zeigte ein „klownartiges" Benehmen.

Anstaltsbeobachtung:

Blasse Gesichtsfarbe. Lebhaftes Mienenspiel. Zunge zittert fibrillär. Reflexe erhöht.

Dauernd leicht erregt. Gestikuliert mit den Händen, schneidet Gesichter, spricht kurz und abgerissen, wiederholt viele Sätze mehrere Male. Arbeitet nicht, sitzt im Zimmer herum, macht wippende Bewegungen, lächelt vor sich hin, läuft im Garten planlos herum. Irrt nachts manchmal im Zimmer umher. In der Unterhaltung dieselbe läppische Beweglichkeit. Spricht stets mit überlauter Stimme, antwortet manchmal gar nicht sinngemäß. Zeitweise geheimnisvoll.

Mangelhafte Kenntnisse. Mäßiges Urteil. Schweift oft ab. Zeitweise ausgeprägte Ideenflucht. Theatralisch-läppisch-albernes Verhalten. Kann manchmal nur durch energisches Anreden zu einigermaßen sinngemäßen Angaben veranlaßt werden.

Das auffallende Verhalten bei der Tat war zunächst als Beweis der zügellosesten Frechheit aufgefaßt worden, während es später bei dem theatralischen und affektierten Wesen den Gedanken an Simulation nahegelegt hatte.

Gelegentlich beobachtet man, wie der Geist des Widerspruchs, der im Kindesalter nicht selten den Übergang zum Verbrechen vermittelt und in manchen Formen des Schwachsinns zu noch ausgeprägterer Verkörperung gelangt, in der Entstehung solcher Brandstiftungen zur Geltung gelangt.

W. Schrö., Dienstknecht, 43 Jahre alt. Ein Stiefbruder war geisteskrank. Wurde schon in der Jugend als schwach veranlagt erkannt, in der Schule viel gehänselt. Wurde im Dorfe immer „August" genannt. Machte einen dummen, einfältigen Eindruck, war unselbständig, galt als dämlicher Kerl und machte die widersinnigsten Sachen. Man mußte mit ihm wie mit einem Kinde verkehren und konnte sich nicht mit ihm unterhalten. Vom Militärdienst wegen Schwachsinns befreit.

1895 wurde ihm, weil er in hohem Grade kurzsichtig war und nicht die genügenden geistigen Fähigkeiten besaß, um ausreichend für sein Vermögen Sorge tragen zu können, ein Kurator bestellt.

Er vermietete sich als Knecht, war aber in der Arbeit nur sehr ungleichmäßig zu gebrauchen. „Er tat erst recht nicht, wenn man ihm etwas sagte, leistete aber alles reichlich, wenn man ihm sagte: Das bringst du nicht fertig." Aus dem Dienste lief er



mehrere Male plötzlich ohne jeden Grund fort und vermietete sich sofort anderswo. Stets launisch und widerwillig. Plötzlich fing er ohne jede Veranlassung an zu singen. „Wenn er das tun wollte, was er nicht sollte, kam er mir halb verrückt vor.“

Am 15. April 1898 arbeitete er mit einem anderen Knechte auf dem Felde. Zur Vesper suchten beide Schutz in einer Fichtenwaldung vor dem sehr heftigen Winde. Als Schrö. fragte, ob er nicht ein kleines Feuer anzünden solle, erwiderte ihm der Mitknecht, er möge das lassen, sonst könne er schon am Abend im Loche sitzen. Als der Mitknecht aufstand, sah er nach einigen Schritten, daß Schrö. ein brennendes Streichholz an das dürre Holz hielt, wodurch eine kleine Tannenschonung niederbrannte. An den Löscharbeiten beteiligte er sich sehr rührig.

In der Vernehmung gab er an, er habe nicht gedacht, daß das Gras anfangen würde zu brennen. Er bitte um gnädige Strafe und wolle solche Streiche nie mehr wieder machen. Der Untersuchungsrichter veranlaßte die Beobachtung: Schrö. sei ein beschränkter und unüberlegter, in den Tag hineinlebender Mensch, er sei aber nicht geisteskrank.

Anstaltsbeobachtung:

Weit über seine Jahre hinaus gealtert. Schlaffe Muskulatur. Schläfen ergraut. Exophthalmus. Starke Kurzsichtigkeit. Flacher Gaumen. Anormaler Zahnstand. Ohrenhaare weiß verfärbt.

Typischer, an der Grenze der Idiotie stehender Imbeziller. Bekümmertes Wesen. Ängstlicher Gesichtsausdruck. Sitzt weinend herum. Antwortet oft gar nicht.

Minimale Kenntnisse. Vollkommene Unselbständigkeit. Kindliches Urteil. Erliegt suggestiven Fragen.

Bleibt dabei, daß er nicht gedacht habe, daß das Gras in Brand gegangen sei, er habe es ja auch wieder ausgeschlagen.

Die bei diesem Kranken sehr stark ausgebildete Neigung, immer das Gegenteil von dem zu tun, was er tun sollte, erinnert in ausgesprochener Weise an den Negativismus der Dementia praecox, die sich ja so oft auf die angeborene geistige Schwäche aufgepfropft. Manchmal finden wir eine solche Steigerung der angeborenen Krankheit in deutlicherer Weise.

Wolf Wi., Dienstknecht, 19 Jahre alt. Vatermutter und Mutterschwester geisteskrank. Mutter nervenkrank, litt an Krämpfen und war herzleidend.

Litt von Kindheit auf nachts an Anfällen, bei denen er phantasierte. Lernte schlecht. War sehr schwach von Auffassungsgabe und Gedächtnis. War oft während des Unterrichtes geistig abwesend. Verkehrte wenig mit Altersgenossen, spielte meist mit seinen kleineren Geschwistern. Sehr jähzornig, wenn er gereizt wurde. Nach dem Schulstrafverzeichnis vorbestraft wegen Zerstören eines Vogelnestes, wegen Roheit beim Schlittenfahren, Feueranlegens im Walde, unnützen Betragens, Schlägerei und Lärmens. War deshalb körperlich gezüchtigt worden. Er war altklug, augendienerisch. Später wurde er „ganz anders“,



verschüchtert, liebte die Einsamkeit. Litt häufig an nervösen Kopfschmerzen, mußte den Unterricht deshalb mehrere Male aussetzen.

Kam 1907 als Knecht zu dem Hofbesitzer Aue, zeigte sich hier als vollendeter Taugenichts. Brachte auf dem Güterbahnhofe einen Personenzug zum Halten, indem er sich auf die Geleise stellte. Betrank sich so vernunftlos, daß er nach Hause gebracht werden mußte.

Am 3. Januar 1909 ging bei Aue die Scheune in Flammen auf, mehrere Nebengebäude verbrannten zum größten Teile mit.

Am 5. März 1909 gestand Wi. dem Gendarmen nach längerem Leugnen ein, den Brand angelegt zu haben. Ihm seien von seinem Dienstherrn vor Weihnachten Prügel in Aussicht gestellt worden, weil er sich betrunken gehabt habe. Am 2. Januar faßte er den Vorsatz, sich durch Inbrandstecken der Scheune zu rächen. Am 3. Januar ging er unbemerkt in die Scheune, zündete das Weizenstroh mit einem Zündholz an, gab dann den Pferden zu fressen und ging hinauf ins Haus und machte Lärm. Daß er mit seiner Tat mal Unheil angerichtet habe, wisse er, er habe es nicht so wohl überlegt.

Anstaltsbeobachtung:

Körperlich: Schädelumfang 52 cm. Niedrige Stirn. Gesichtsassymetrie. Schlaffe Gesichtszüge. Ohren ungleich. Unregelmäßige Zahnstellung. Zunge zittert fibrillär. Mitrialinsuffizienz. Kyphose. Schlotterige Körperhaltung. Dermographie.

Klagt öfters über Kopfweh. Stumpf und interesselos. Albernes Wesen. Macht seinen Eltern Vorwürfe, daß sie ihm kein Zeug schickten, wolle von ihnen deshalb nichts mehr wissen. Ausdruckslose Gesichtszüge. Schlaffes Wesen.

Den Waldbrand in der Schule stellt er in Abrede. Onaniert regelmäßig, hat mit Weibern geschlechtlich verkehrt. Den Stein habe er auf die Eisenbahnschienen gelegt, damit der Zug entgleise, weil er einmal mit habe ansehen wollen, wie der umfalle. Daß dabei Leute getötet werden könnten, habe er sich nicht überlegt. Als der Zug geflötet habe, sei er fortgelaufen, der habe nur dort gehalten, wo er sonst halte.

Nach der Schnapstrinkerei habe ihm sein Dienstherr eine Tracht Prügel versprochen, er sei einen Tag lang fortgelaufen und dann vor Hunger und Kummer wiedergekommen. Da habe er es ordentlich gekriegt. Zuerst habe er sich gar nichts dabei gedacht. Nachher sei ihm das Anstecken der Scheune in den Sinn gekommen. Weshalb er mit der Ausführung so lange gewartet habe, könne er nicht sagen.

Den Vorgang selbst schildert er wie früher. Als er noch in die Schule ging, habe er einen Brand gesehen, sich aber gar nichts dabei gedacht und auch bei dem jetzigen Brande habe er sich nicht daran erinnert. Jetzt sei ihm alles gleichgültig, für den entstandenen Verlust müsse er seine Strafe abmachen und ob er es noch einmal tun werde, wisse er nicht.

In einem Schriftstücke schrieb er: „Ich liege hier in Bett, und da kommt hier so'n verfluchter Teufel mit einem Pferdefuß heran und sagte doch zu mir, ich sollte, wenn ich wieder



heraus käme, doch die ganze Stadt anstecken." Da sagte ich: „Du verfluchter Spitzbube, Du willst mir ärgern, eck will Dick bezahlen! Da wulle meck disse Schweinhund tot schießen. Aber ich war viel gewandter und klüger, ich packte aber gleich bei seinen Pferdelatschen, da habe ich ihn aber tot geschossen. Du Schweinehund, wenn Du meck ärgern wullst. Laß man ab. Aber ob er nun tot ist, das weiß ich nicht. Wenn er mir sagen will, ich sollte die ganze Stadt anstecken, das kann er ja selber tun. Da brauchst Du mek nicht zu foppen. Nun siehst Du ja, wie es Dich geht. Laß den Polizisten man kommen, der kriegt mir doch nicht. Und wenn er mir auch kriegen tut, dann kann er mir doch nichts tun. Der komm ek Dek vor das Gericht, da sagte Dek der Staatsanwalt, ek solle 3 Jahre Zuchthaus haben. Ek sagte, ek habe ja gar nichts gemacht. Wenn man schuldig ist, soll man büßen. Warum sagte mir so ein Schweinehund so was, aber jetzt tue ich es erst recht. Sollst Du mal sehen, was das für ein Spaß macht. So wie ich jetzt los komme, ist das Alles verloren. Ich und dann mein Kollege, wir haben schon viel ausgefressen. Wir wollen doch den großen Geldschrank stehlen aus Berlin. Also das Geld haben wir schon versteckt, das weiß aber noch keiner, wenn es mein Kollege nicht verraten hat. Wenn ich wieder frei komme, dann holen wir den großen Schrank und stecken dann diesen Teufel herein, der mich hier so geärgert hat, daß er nicht wieder an das Tageslicht kommt, der Schweinehund. Dies führe ich aber alles auf, das ist mir jetzt ganz egal. Die Leute denken gewiß, ich bin so dumm. Aber ha, ha, dann kennt ihr mich nicht. Ich habe schon viel mit durchgemacht, aber wehe dem."

Dazu zeichnete Wi eine Figur in unvollkommener Weise und schrieb darunter: Dies ist der verfluchte Teufel, der einem alles lernen will. Mir braucht er nichts zu lernen. Ich bin doch klug genug. Ich als gelernter Hebräer und der will mir noch was lernen. Jetzt siehst du ja, wie es dich geht, du krüppeliger Esau, na ja lebe wohl.

Auf Befragen, was das solle, meinte er: „Ich weiß es nicht." Im Gefängnis ging es mir auch durch den Kopf herein. Als ich da so darüber grübelte, da ging mir alles durch den Kopf. Das war auch schon, ehe ich gestand. Ich hatte des Nachts gar keine Ruhe mehr. Da lief mir alles durch den Kopf. Dieses habe ich schon mehrmals gehabt. Das war auch schon, ehe ich gestand. Immer ist es nicht, auch nur des Nachts, nicht am Tage. Als ich nachdem aufwachte, da war alles so bleiern vor den Augen."

Bemerkenswert ist in diesem Falle die sehr ausgeprägte Neigung des Kranken zu impulsiven und zerstörungssüchtigen Streichen, die Hand in Hand einhergeht mit der zunehmenden geistigen Verschlechterung. Sehr anschaulich schildert das schwachsinnige Schreiben das Wirken des in ihm aufsteigenden Dranges, den er in der Art und Weise kindlicher und schwachsinniger Naturen in der Person des Teufels allegorisiert. Ob es sich dabei um ausgesprochene Sinnestäuschungen gehandelt hat, kann dahingestellt bleiben: sind doch derartige Halluzinationen nichts anderes wie das Lautwerden der eigenen Gedanken. Sein Verhalten entspricht ganz den Äußerungen des Knechtes



Haver-Droezes[1]), der einen Brand, den er bei seinem Brotherren angelegt hatte, damit begründete, es sei ein unwiderstehlicher Drang über ihn gekommen und eine Eingebung vom Teufel. Es handelte sich um einen Schwachsinnigen, der sich gleichfalls in den Entwickelungsjahren verschlechtert hatte.

Die paranoische Auffassung, die hierin angedeutet ist, gelangt bei manchen schwachsinnigen Brandstiftern deutlicher zum Ausdrucke.

So äußerte der taubstumme und erblindete Brandstifter Schröters[2]), der die unverkennbaren Merkmale des Schwachsinns aufwies und das Haus seines Schwagers angezündet hatte, das Haus sei sein Eigentum, auch sei es zerfallen gewesen und dürfe nicht wieder aufgebaut werden.

Verhältnismäßig selten läßt sich nachweisen, daß bei Blödsinnigen leichteren Grades die Sucht, bunte oder glänzende Gegenstände anzustieren (Emminghaus[3]), den Anstoß dazu gibt, diesem Trieb Nahrung zu geben.

Hierher gehört der von Giraud[4]) beschriebene Schwachsinnige, der schon tagelang vorher den Antrieb fühlte, einen Brand zu sehen, und dem es ein Genuß war, sich beim Löschen zu beteiligen.

Wie die Schwachsinnigen überhaupt gerne aus den Einfällen des Augenblicks heraus handeln und ihre plötzlichen Einfälle widerstandslos zur Tat werden lassen, so konzentrieren sich diese Impulse, die sich auch sonst in allen möglichen unvernünftigen und gewalttätigen Handlungen entladen, in der Brandstiftung, wenn die geringste äußerliche Veranlassung hinzutritt.

Heinrich Ta., Färber. Unehelich geboren. Schwach veranlagt. Schon als Kind finster, verschlossen, heimtückisch. Kam mit 11 Jahren in die Besserungsanstalt. Mit 19 Jahren steckte er nach einem kleinen Wortwechsel seiner Großmutter das Haus an, meldete sich selbst bei der Polizei. 2 Jahre Zuchthaus. 1883, 1884, 1890 legte er, immer im Anschlusse an einen leichten Ärger, Feuer, meldete sich immer selbst.

Seit 1891 in der Irrenanstalt Hofheim. Unruhig, verdrossen, außerordentlich reizbar. Explodierte bei den geringfügigsten Anlässen. Zerstörte in seinen Wutanfällen einige Male Möbel und Betten. Zündete einmal den Rock eines anderen Kranken, der im Zimmer hing, an. Wurde zuletzt mit Rücksicht auf seine Affektausbrüche dauernd isoliert.

---

1) Haver-Droeze: 3 sachverständige Gutachten: Psychiatrische Bladen. Bd. 11. 1893. Lieferung 3.

2) Schröter: Gutachten über einen taubstummen und erblindeten Brandstifter. Vierteljahresschr. f. gerichtl. Medizin. N. F. XLVII. 2. Jahrg.

3) Emminghaus: Blödsinn und Schwachsinn. Maschkas Handbuch. S. 216.

4) Giraud: Gerichtl. medizin. Rundschau. Annal. médico-psycholog. 1899. Juni, März.



Charakteristisch ist für diese Entladungen, daß sich häufig sofort hinterher die tiefste Reue einstellt, und daß sich diese impulsiven Schwachsinnigen selbst der Polizei und dem Gericht stellen.

Friederike Be., Dienstmagd. 20 Jahre alt. Erblich belastet. In der Schule intellektuell und ethisch sehr schlecht, hatte sich als Dienstmagd mehrere Diebstähle zuschulden kommen lassen, wurde zur Rede gestellt, hat den Knecht im Verdacht, sie angezeigt zu haben. Als sie am 1. August 1894 Petroleum holen sollte, kam ihr der Gedanke, das Haus anzuzünden, damit die Insassen verbrennen sollten. Steckte umsichtig und überlegt das Haus an, das ganz niederbrannte. Der Knecht erlitt so schwere Brandwunden, daß er starb. 10 Jahre Zuchthaus. Erkrankt in der Isolierhaft an einer mit sehr lebhaften Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen einhergehenden Haftpsychose, in der die Tat selbst nicht die geringste Rolle spielte und die Visionen und Gehörstäuschungen nichts mit Feuer und Brand zu tun hatten.

Der Fall lehrt, wie bei Schwachsinnigen die äußerlichsten Motive einen zwingenden Einfluß auf die ganze Gedankenrichtung und die Handlungsweise zu gewinnen vermögen. Der Anblick der Kanne Petroleum genügt in diesem Falle, um das schon längst vorhandene Rachebedürfnis zur augenblicklichen Befriedigung zu bringen.

Frieda W., Fürsorgezögling. 17 Jahre alt. Unehelich geboren. Die Mutter bekümmerte sich niemals um sie. Die Schule besuchte sie regelmäßig. Sie war nicht unbegabt, betrug sich aber dauernd sehr schlecht, stahl oft, log hartnäckig und betrog unaufhörlich. Als Dienstmädchen war sie bei einem Bäcker in Steinwedel tätig. Hier war sie faul und gleichgültig gegen Tadel. Um eine andere Dienststelle zu erhalten, setzte sie im Mai 1907 während eines Gewitters das Haus ihrer Herrschaft in Brand. Das ganze Gebäude mit den Stallungen brannte nieder. Der Dienstherr glaubte, daß ein Blitzschlag den Brand verursacht habe. Er siedelte mit seiner Familie und der W. zu einem Vetter über. Da sie ihre Absicht, aus dem Dienste zu kommen, nicht erreicht sah, zündete sie auch hier das Haus an, das ebenfalls vollständig eingeäschert wurde.

Sie gestand beide Straftaten ohne weiteres ein und wurde zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt, die sie ganz verbüßte. Hier machte sie einen verstockten und störrischen Eindruck und wurde wegen grober Verstöße gegen die Hausordnung mehrfach bestraft.

Am 3. Oktober 1908 kam sie zur Fürsorgeerziehung in das Frauenheim nach Himmelsthür. Von hier entwich sie zweimal und holte sich beim zweiten Male einen Tripper. Kam zur Beobachtung nach Göttingen.

Körperlich kein krankhafter Befund am Nervensystem. Aufmerksamkeit, Merkfähigkeit, Gedächtnis nicht gestört. Besitz an allgemeinen Vorstellungen sehr dürftig. Auffallende Armut an ethischen Vorstellungen.

Als Grund gegen eine Brandstiftung wußte sie immer nur anzugeben: „weil man sonst ins Gefängnis kommt“.

Im Vordergrunde standen sehr starke Stimmungsschwankungen, die bei ganz geringfügigen Anlässen einsetzen. Sie war reizbar, recht-



haberisch und zanksüchtig. Wenn sie sich im mindesten beeinträchtigt glaubte, hielt sie mit Beleidigungen und Tätlichkeiten nicht zurück und vergriff sich an Kranken und Wärterinnen. Manchmal wurde sie noch aufgeregter, schlug, trat und biß um sich, rannte wild auf der Station herum, und klemmte sich an Betten und Türen fest. Bei solchen Verstimmungen drohte sie stets mit Selbstmord.

Sie blieb stets dabei, sie habe den Brand nur aus Rache verübt. Irgend welche Freude am Brande habe sie nicht gehabt, im Gegenteil sei ihr der Anblick des Feuers sehr unangenehm und sie habe sofort nach dem Brande tiefe Reue gehabt. Seitdem sie in die Anstalt gekommen sei, habe sie nie den geringsten Trieb in sich gefühlt, Feuer anzulegen.

Bei dieser Kranken bestätigt sich wieder die alte Erfahrung, daß sich die außerordentliche Abhängigkeit von kleinlichen Beweggründen, von plötzlichen Einfällen und die urplötzliche Reaktion auf äußere Einwirkungen bei der Umsetzung der Triebe in die Tat immer nach der ganzen Umgebung und der Gestaltung der Situation richtet. Obgleich bei ihr die geschlechtlichen Triebe im Vordergrunde ihres seelischen Lebens standen, war kein Zusammenhang zwischen dem Feueranlegen und ihren sexuellen Instinkten nachzuweisen, wie sich auch überhaupt die Impulsivität ihres Handelns, die sich im Anstaltsleben oft genug Luft machte, ganz unabhängig von dem Auftreten der Menstruation erwies.

Die Abhängigkeit von der jeweiligen Stimmung, die sich bei diesen Affekthandlungen bemerkbar macht, vertieft sich gelegentlich noch mehr. Es kommt zu quälenden, unbestimmten Unlustgefühlen und zu tieferen Depressionszuständen. Meist werden diese Verstimmungen als ausgesprochene Präkordialangst geschildert. In der Brandstiftung suchen diese Verstimmungen die befreiende Tat. Wie bei den meisten Steigerungen und schärferen Ausprägungen der allgemeinen schwachsinnigen Veranlagung mischen sich hier in der Regel noch andere psychische Krankheitssymptome bei, die das Verständnis um so mehr erschweren, als die Schwachsinnigen schon an und für sich über ihr geistiges Leben und ihre Beweggründe nur recht unklare Anschauungen haben und noch weniger sachgemäßen Aufschluß zu geben imstande sind.

Carl Be., Arbeiter. 26 Jahre alt. Vater Säufer. Mutter Epileptika. Leidet an cerebraler Kinderlähmung. Lernte schlecht. Steckte 1889 eine Scheune an, obgleich er mit dem Besitzer in Frieden lebte und für ihn arbeitete. Im Jahre darauf zündete er das Haus an, in dem er selbst wohnte, wobei er seine ganze Habe verlor. Gegen den Besitzer hegte er keinen Groll und wollte sogar die Tochter heiraten.

Leidet zuweilen an Angstzuständen und in einem solchen will er auch die Brandstiftungen verübt haben. Er fühlt sich als ein Opfer, die



Leute reden allerhand über ihn, in den Häusern, die er ansteckte, sei nicht alles so gewesen, wie es habe sein sollen. Wenn er das Haus anstecke, bekomme er eine Frau, da habe er es getan, obgleich es für ihn ein schreckliches Gefühl sei, wenn er ein Haus brennen sehe. Bei seinen Taten hat er sich aller Vorsichtsmaßregeln bedient, um sich der Entdeckung zu entziehen; zuletzt ging er sogar zum Landrat, um ihm die Sache zu erzählen.

Der Zusammenhang zwischen seinen Heiratsgelüsten, also einer undeutlichen Äußerung seiner sexuellen Triebe, mit den Brandstiftungen ist recht wenig klar. Daneben machen sich wieder unbestimmte paranoische Vorstellungen geltend. Trotz des sexuellen Untergrundes, auf dem sich die Handlung vollzieht, ruft das Feuer bei ihm ein lebhaftes Unlustgefühl hervor.

Sonst macht sich bei Schwachsinnigen der Zusammenhang zwischen dem Geschlechtsleben und den gewaltsamen Handlungen, deren beste Vertreterin die Brandstiftung darstellt, oft besonders stark bemerkbar. Schon die Störungen, die durch das Einsetzen der Menstruation so oft verursacht werden, ziehen bei ihnen weitere Kreise als bei Normalen und geben um so stärkere Ausschläge, als die Hemmungen geringer sind und die geistige Widerstandskraft eher erlahmt. Es kommt dabei zu ausgesprochenen Störungen, in denen sich die Tat selbst wieder meist als der Ausfluß der schwachsinnigen Impulsivität und in Anknüpfung an unbedeutende Anlässe vollzieht.

So traten bei einer imbezillen 17jährigen Dienstmagd (Rousseau[1]), bei der die Periode seit einem Jahr bestand, jedesmal zur Zeit der Menses heftige Kopfschmerzen auf. Es siedete ihr in den Ohren, sie hörte Stimmen, die ihr mit dem Tode drohten, sie hatte Schmerzen in der Herzgegend, wurde von heftiger Angst gequält und beständig von der Erinnerung an Schauergeschichten verfolgt. In diese Stimmung hinein erhielt sie einen Verweis. Abends fiel ihr auf einem Zeitungsfetzen die Erzählung von einem Brande in die Finger. Sofort wurde sie von der Vorstellung erfaßt, sie müsse es nun auch tun und zündete eine Scheune an.

Während der Gedanke an die Brandlegung hier nur durch die äußeren Umstände in einem einzelnen Falle ausgelöst wurde, bildet er in anderen Fällen eine regelmäßige Begleiterscheinung dieser menstruellen Störungen.

So hatte ein 17jähriges Dienstmädchen (Jessen[2]), bei der eine ausgeprägte Imbezillität nachzuweisen war, immer außerordentlich schwere Menstruationsbeschwerden. Sie war dann verstimmt, mürrisch, heftig und

1) Rousseau: Beitrag zur Lehre von der Brandstiftungsmonomanie. Ann. med. psych. 1881. Nov.

2) Jessen: S. 216.



Bewußtseintrübungen unterworfen. Dreimal legte sie in diesem Zustande Feuer an. Sie mußte sich dabei immer mit Feuergedanken quälen, träumte es brenne und hatte dabei lebhafte Angst. „Sie hatte Feuergedanken ohne jede Feuerlust“.

So wenig es aus einer normalen Überlegung heraus zu verstehen ist, daß gerade die Angst vor dem Feuer die Brandstiftung herbeiführt und wie man hier die ganzen unübersichtlichen und rätselhaften Gedankengänge der Schwachsinnigen mit zu Hilfe nehmen muß, so weichen auch ihre Beweggründe von denen Gesunder recht wesentlich ab, wenn das geschlechtliche Moment ausgeprägter in der Motivierung solcher Brandstiftungen zutage tritt. Nicht selten tragen diese Beweggründe ein so kümmerliches Gepräge, daß man allein daraus rückschließend die Diagnose auf Imbezillität stellen kann.

Ein Idiot (Krafft-Ebing[1]) wollte die Tochter eines reichen Bauern heiraten und zündete dessen Haus an, weil es ihm zu schlecht war und er ein schönes, gemauertes Haus mit in die Ehe bekommen wollte.

Ein Knecht (Wildberg[2]), der in des Schulmeisters Tochter verliebt war, die ihm der Vater nicht geben wollte, zündete dessen Haus an, da er glaubte, jener wolle es bloß nicht, weil er kein Haus habe und da sie nach dem Brande in dieser Beziehung nun gleich ständen.

In der Regel aber machen sich die dunkeln Regungen des Geschlechtslebens in der Brandstiftung Luft, ohne daß dieser Zusammenhang mit Sicherheit festgestellt werden könnte. Meist kommt man über Vermutungen nicht heraus. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung der folgende Fall:

Fritz Bro., Dienstknecht. Geboren 12. März 1881. Eltern waren arm und überließen den Jungen sich selbst, wirkten anscheinend auch direkt ungünstig auf ihn ein. Der Vater war Trinker, dessen Mutter Idiotin. Auch die Mutter, die in der Jugend und später an Krämpfen litt, in der Schule sehr dumm war, und eine Schwester hatten getrunken und waren stupide. Muttervater trank zeitweise, die anderen Geschwister waren phlegmatisch und wenig gut veranlagt.

Bro. lernte in der Schule gut, war aber sehr faul und mußte oft bestraft werden. Außerhalb der Schule führte er sich schlecht, die Eltern begünstigten dies Treiben.

1886 sollte er nach Aussage seiner Schulkameraden mehrfach Feuer angelegt haben. Das Verfahren auf Zwangserziehung mußte eingestellt werden. 1891 führte er mehrere Diebstähle aus und kam in das Rettungshaus Ricklingen. Hier galt er als schwach veranlagt und gleichgültig gegen Lob. Gegen Tadel und Strafen war er ganz unempfindlich. Er machte einen verlogenen, mehr phlegmatischen und einfältigen als

1) Krafft-Ebing: Originäre geistige Schwächezustände in foro criminali. Jahrb. f. Psy. 1886. VI. S. 168 und 171.

2) Wildberg: Praktisches Handbuch für Psysiker. Erfurt 1823. Th. 3. S. 118.



bösen Eindruck. Er entwickelte sich langsam und wurde 1895 Dienstknecht, entlief aber aus der ersten Dienststelle zweimal. In einer zweiten Stelle setzte er die Schmiede in Brand.

Er zündete abends einen Lappen an und warf ihn auf das Dach der Schmiede, auf welchem Flachs lag, damit die ganze Schmiede abbrennen sollte. Er ging ruhig zu Bett, während der Brand losging. Ende November nahm er Streichhölzer und zündete Stroh an, das in einem Stallgebäude zu ebener Erde lag.

Als Motiv gab er für beide Fälle an, daß er aus der Lehre fort und nach Hause fortwollte. „Wenn alles aufbrannte, dachte ich, der Meister könne einstweilen sein Geschäft nicht fortsetzen und müsse seinen Lehrling entlassen.“ Im März darauf erzählte er einem anderen Knaben: „Es hat noch nicht ordentlich gebrannt, nächste Woche soll es wieder brennen.“

Ein Antrag auf einstweilige Aussetzung der zuerkannten Strafe, 1³/₄ Jahr Gefängnis, wurde nicht gestellt.

Im Gefängnis führte er sich gut. Nach Aussage des Pastors hatte er kein Gefühl für seine Schuld, kein Bedürfnis nach Vergebung, sein Gewissen war völlig abgestumpft. Er wurde trotzdem sittlich gefördert und machte eine sehr gute Schulentwickelung durch. Zuletzt manierlich und freundlich, dabei aber noch immer phlegmatisch und gleichgültig.

Er kam wieder in eine Dienststelle und führte sich zuerst gut; die Zwangserziehung sollte abgekürzt werden.

Am 21. August 1898 brannte ein Stall in Baden, wo er in Stellung war, ab. Am 28. August 1898 wurde eine Magd seines Dienstherrn auf einer Wiese mit schweren Wunden aufgefunden und starb bald daran. Ein Stuprum war nicht nachzuweisen. Bro., der bald darauf verhaftet wurde, gestand die Tat ein. Er habe die Sch. mit einem Hammer niedergeschlagen und dann mit einem Taschenmesser verletzt, dann sei er seiner Wege gegangen. Während er zuerst angab, er wisse nicht, weshalb er es getan habe, erklärte er später, er habe es aus Liebe getan, er habe das Mädchen sehr gerne gehabt, habe gehört, daß sie einen andern lieb habe, und nicht fragen gemocht, ob sie ihn haben wollte. Nachdem er sie mit dem Hammer niedergeschlagen hatte, hob er ihr die Röcke hoch und versetzte ihr ein paar Stiche in den Leib, schnitt ihr den Hals ab und schnitt sie ins Gesicht. Er habe sich täglich mit ihr geschimpft, sie nannte ihn Dickkopf und er nannte sie „Elephantentante“.

Als sie abends zur Weide ging, sei ihm der Gedanke gekommen, sie mit dem Hammer totzuschlagen. Er müsse bemerken, daß er sie gern leiden mochte, und sie auch wohl anfassen wollte.

Später gab er an, ihm sei während seiner Dienstzeit wiederholt der Gedanke gekommen, sie zu töten. Ihn kämen manchmal allerhand Gedanken, denen er nicht widerstehen könne. Den Hauptantrieb habe er aber erst am Tage der Tat gefaßt. Ihn habe vor allem der Gedanke geleitet, daß sie, obwohl er gern bei ihr geschlafen, ihm das nie gestattet hätte. Er habe sie nie gefragt, aber er habe es schon so gewußt, daß sie nicht für ihn zu haben sei, da habe er lieber gewollt, daß sie gar nicht lebe. Früher habe er sie nur einmal in den Arm gekniffen, worauf sie sich gleich losgerissen habe. Auch



nach der Tat habe er sie nicht geschlechtlich gebraucht und nicht die Geschlechtsteile angefaßt.

Während der Tat habe er mit dem Mädchen kein Mitleid gehabt, jetzt sehe er ein, daß er ein schweres Verbrechen begangen habe.

Den Brand im Stallgebäude des Kätners Elsaß habe er angelegt, ohne daß er wisse, weshalb. Er habe auf einmal Lust dazu bekommen. Mit dem Elsaß habe er nichts vorgehabt. Er habe sich in der Dunkelheit an den Stall herangemacht, einen Lappen angesteckt und unter das Strohdach gesteckt.

Später äußerte er sich nochmals, daß er, wenn er allein sei, auf allerhand Gedanken komme, die er dann ausführen müsse. Etwa 3 Wochen vor der Tat sei er ihr schon auf der Weide nachgegangen, um sie zu erschlagen und habe sich zu diesem Zwecke denselben Hammer mitgenommen. Er sei aber wieder umgekehrt, weil ihm das Gewissen geschlagen habe.

Den Hals habe er ihr durchgeschnitten, damit sie nichts verraten könne. Vergnügen habe ihm das nicht gemacht. Während des Mordes habe er weder Erektion noch Samenabgang gehabt. Er sei bei der Tat immer wütender geworden. Das Verlangen, das Mädchen dabei zu gebrauchen, habe er nicht gehabt.

Das Stallgebäude habe er kurze Zeit nach dem ersten Mordversuche angesteckt. Der Gedanke dazu sei ihm gekommen, als er im Grase lag und Äpfel aß. Er habe noch selbst dabei retten geholfen.

Bro. war nach Angabe seines Dienstherrn gegen Lob und Tadel gleichgültig. Öfters „döste“ er und stierte auf einen Punkt in der Luft oder auf der Erde.

Nach der Tat, ehe er als Mörder erkannt worden war, hatte er sein Opfer mehrere Male bedauert. Sonst hatte er keine Veränderung gezeigt. Mehreren Zeugen hatte er noch die Leiche und die Wunden gezeigt.

Einmal hatte die Ermordete Bro., als er sich schon ausgezogen hatte, gerufen, er war auch ins Bett gekommen und hatte sie gekitzelt, war aber sogleich wieder fortgegangen.

Anstaltsbeobachtung.

Schlaffe Haltung, Facialisdifferenz, massive Gesichtszüge, flacher Gaumen, sehr kräftiger Penis, Plattfüße, Herabsetzung der Sensibilität.

Stetig lächelnder Gesichtsausdruck, willig, höflich, affektlos.

Typischer Schwachsinniger, schlechte Kenntnisse, geringes Urteil, langsame Auffassung.

Leugnet geschlechtlichen Verkehr, habe es wohl gewollt, wisse aber nicht, wie es gemacht werde. Bleibt sonst ganz bei seinen früheren Angaben. Spricht mit dem gleichgültigsten Gesichte darüber, als ob es sich um eine Bagatelle handle, lächelt auch häufig. Nach dem Morde sei er sogleich nach Hause gelaufen, um die Schweine zu füttern, das sei ja sein Amt. Er habe Angst gehabt, auch nach dem Feueranlegen, habe aber darnach geschlafen. Den Stall habe er angesteckt, weil er einem andern Bauern gehört habe, seinen Brotherrn, bei dem er es gut gehabt habe, habe er nicht schädigen wollen. Er meinte mit lächelndem Gesichte, er bekomme wohl 15 Jahr Zuchthaus. Wenn er hingerichtet werde, sei es ihm auch egal.



Die Brandstiftung ist nur aus den Beweggründen heraus, die zum Morde führten, zu verstehen. Bro. ermordet das Mädchen, obgleich er es liebt, und obgleich er, wenn er nicht eben so imbezill, in geschlechtlichen Dingen unerfahren und auf seine Chancen zu wenig vertrauend gewesen wäre, hätte wissen müssen, daß er das Ziel auf legalem und bequemeren Wege hätte erreichen können. Dabei kann man ihm glauben, daß er sie deshalb ermordete, weil er meinte, er könne nicht in ihren Besitz kommen und sie keinem andern gönnte — ein echt schwachsinniges Motiv. Ebenso sicher ist es aber, daß bei seinem Handeln sadistische Motive nicht ausgeschlossen werden können, auch wenn er selbst jede geschlechtliche Erregung leugnet, über die er sich übrigens selbst nicht ganz im klaren war. Die Tatsache, daß er bei der Ermordung weiter über das Ziel herausgeht, als er ursprünglich vorhatte, daß er in immer stärkere Erregung gerät und schließlich die Röcke aufhebt und den Unterleib zerstückelt, lassen kaum einen Zweifel darüber.

Nur unter diesem Gesichtswinkel läßt sich die letzte Brandstiftung verstehen, bei der er in der geschlechtlichen Entwickelung begriffen war und schon unter dem Banne seiner schwachsinnigen Liebe zu der Ermordeten stand. Während er früher, als sich bei ihm schon eine entschiedene Neigung zu gewalttätigen Akten bemerkbar machte, seine Brandstiftungen in Dummejungenmanier verübte, während ihn später das schwachsinnige Motiv leitet, er könne durch die Brandstiftung aus den unbequemen Stellungen loskommen, fehlt für den letzten Brand jede Erklärung. Nur der Drang, in irgend einer Weise die ihn quälende sexuelle Erregung los zu werden, erscheint bei ihm als eine plausible Deutung. Wenn er diesmal zur Brandstiftung griff, so hatte er die Handlungsweise gewählt, die bei ihm sich schon in früheren Situationen, denen er nicht gewachsen war, bewährt hatte und die in der bekannten zur Imitation reizenden Weise wirkte, wie so häufig die Brandstiftungen auf schwachsinnige Augenzeugen einwirken.

Nicht vergessen werden darf übrigens, daß der bei ihm angeborene Schwachsinn auf das Konto des väterlichen Alkoholismus und der mütterlichen Epilepsie zu setzen ist. Die epileptische Gestaltung der angeborenen Geistesschwäche wird dadurch verständlich. So bekommt seine Handlungsweise den epileptischen Zug, der so häufig bei Imbezillen impulsiven Handlungen erklärlich macht.

Nicht selten finden wir bei sonstigen abrupten und impulsiven Handlungen als epileptisches Symptom den Wandertrieb ausgeprägt, der parallel neben den Brandstiftungen einhergeht.



Krafft-Ebing[1]). Ein imbeziller 20 jähriger Bauernsohn hatte dreimal ohne ersichtliches Motiv Häuser angezündet. Schwerer Onanist mit entsprechenden neurasthenischen Symptomen. Zeitweise traten bei ihm heftige Beklemmungsgefühle mit wachsender Unruhe und deutlicher Umflorung des Bewußtseins auf, worauf sich ein starker Drang fortzulaufen bemerkbar machte. Auf der Höhe des Zustandes stellte sich der Drang anzuzünden ein, wobei die Ausführung ohne alles Nachdenken erfolgte. Nach der Tat klärte sich das Bewußtsein, wobei sich eine heftige reaktive Angst geltend machte.

Der epileptische Einschlag in das Krankheitsbild tritt manchmal noch deutlicher hervor.

Jessen[2]). Ein 20 jähriger schwachsinniger Bauernsohn hatte fünfmal Feuer angelegt und zweimal Brandstiftung versucht und zwar hatte er die Brände an den verschiedensten Stellen angelegt, ohne daß ein Motiv ersichtlich war. Er half selbst eifrig löschen und hielt Feuerwache. Er gab an, der Gedanke steige in ihm plötzlich auf, ohne daß er einen Grund dafür ausfindig machen könne. Er habe gar keine Freude am Brennen gehabt, sei vielmehr jedesmal traurig geworden, wenn das Feuer aufging. Während des Brandes hatte er heftige Kopfschmerzen, auch litt er an epileptiformen Anfällen.

Auch sonst hatte er viele boshafte und mutwillige Handlungen begangen, Bienenstöcke umgestoßen, Einfriedigungen zerstört, Vieh in das Kornfeld des Nachbars eingetrieben.

Wie so manche Psychosen beim weiblichen Geschlechte gerne eine hysterische Färbung annehmen und sich vor allem in den Krankheiten des Entwickelungsalters mit einzelnen Zügen umkleiden, die dem hysterischen Symptomenkomplexe eigen sind, finden wir bei schwachsinnigen Brandstifterinnen oft manche Eigentümlichkeiten, die aus der Hysterie herübergenommen worden sind.

Hermine Sti., Dienstmagd, 16 Jahre alt. Erblich nicht belastet. War als Kind schwächlich, skrophulös. Litt an Zahnkrämpfen. War immer schwach veranlagt. Im 7. Jahre heftige Gehirnentzündung. Seitdem litt sie an periodisch auftretenden starken Kopfschmerzen. Wechselte in der Schule häufig in ihren Leistungen und Stimmungen, war einmal aufmerksam und frisch, dann wieder ganz trübselig. Sie gehörte nicht zu den Besten und nicht zu den Schlechtesten. Ihr sittliches Betragen war gut, als lügnerisch galt sie nicht. Später, im Dienste bei einem Bäcker, fiel sie nicht auf. Dreimal fand die Hausfrau bei ihr die Bettdecke etwas angebrannt. Die Sti. erklärte, daß sie abends mit der Lampe umgefallen sei und bewußtlos gelegen habe. War hier sehr lügnerisch.

Im nächsten Dienste bekam sie ein schlechtes Zeugnis, galt als schmutzig und lügenhaft. Zuletzt kam sie den Dienstgebern sehr komisch vor, so daß sie ordentlich unheimlich wurde. Ihre Augen waren öfters ganz starr, oft stierte sie längere Zeit vor sich hin.

1) Krafft-Ebing: Impulsive Brandstiftungen. Friedreichs-Blätter 1883, H. 6.

2) Jessen: l. c. S. 146.



Am 6. März 1912 brach auf dem Dachboden eines Stallgebäudes ihres Dienstherrn Feuer aus. Auch kurze Zeit vorher war ein Feuer in der Scheune ausgebrochen aber bald gelöscht worden. Die Sti. kam in Verdacht und räumte alles ein, auch daß sie einer Wäscherin mehrere Stücke Wäsche weggenommen und unter einer Treppe versteckt hatte.

Anstaltsbeobachtung.

Bleiches, blutarmes, schwächliches Mädchen.

Die Menstruation, die bis dahin noch nicht eingetreten sein sollte, stellte sich in der Anstalt zweimal ein. Bewußtseinsstörungen, hysterische oder epileptische Symptome wurden nicht beobachtet.

Mäßige Schulkenntnisse. Mangelhaftes Auffassungsvermögen. Schlagfertig in der Unterhaltung. Bei der Arbeit brauchbar.

Klagte öfters über Kopfweh, dabei starke Kongestionen nach dem Kopfe. War dann etwas gedrückt, antwortete leise, war aber immer bei vollem Bewußtsein. In den ersten Tagen erzählte sie anderen Kranken mit großem Behagen, sie habe einmal einen Anfall von Starrkrampf gehabt, man habe sie in einen Sarg gebettet und begraben wollen, sie sei aber durch ihren jüngeren Bruder zum Leben erweckt worden. Zur Rede gestellt, erzählte sie, sie habe alles erfunden, es habe ihr Freude gemacht, daß sich die andern so geschaudert hätten. In einem Briefe an ihre Eltern schrieb sie, eine Wahrsagerin habe ihr alles mögliche prophezeit, was alles in Erfüllung gegangen sei, so auch, daß ihr Bruder ins Wasser fallen werde. Sie selbst gab an, sie habe das nur geträumt, glaube aber gar nicht daran.

Bei der letzten Herrschaft habe sie keine Veranlassung zur Klage gehabt. Essen und Behandlung seien gut gewesen.

Kopfschmerzen habe sie am Tage der Tat nicht gehabt. Am Tage vorher habe sie vom Fenster aus in der Ferne einen Brand gesehen. Als sie am Morgen darauf Feuer anmachte, steckte sie ohne bestimmte Absicht ein paar Streichhölzer in die Tasche. Als sie mittags im Hofe bei dem Stallgebäude vorbeikam, fühlte sie zufällig in der Rocktasche zwei Schwefelhölzer.

„Nun fühlte ich plötzlich einen Drang in mir, daß ich es tun mußte, es war, als ob jemand es mir sagte. Weder vorher noch nachher habe ich einen ähnlichen Drang verspürt." Sie sei denn die Leiter heraufgestiegen und habe beide Hölzer gleichzeitig angezündet und das Heu angesteckt. Angst habe sie dabei nicht gehabt. Dann sei sie die Leiter herabgestiegen und ins Dorf gegangen, um Besorgungen zu machen. Erst als sie bei der Rückkehr wegen des Feuers zur Rede gestellt worden sei, sei ihr ängstlich geworden, deshalb habe sie auch zuerst geleugnet. Die bösen Folgen habe sie nicht bedacht, sonst wisse sie wohl, daß man so etwas nicht tun dürfe.

Die Wäsche habe sie fortgenommen, damit die Herrschaft meine, es seien Diebe dagewesen und sich ängstige.

Trotz der offenbar vorhandenen Neigung zu Bewußtseinsstörungen hat sie die Tat bei vollem Bewußtsein begangen. Ohne jede Frage ist die bei ihr bestehende Labilität, die sich auf die angeborene schwache Veranlagung gründet und bei der die Gehirnentzündung die hysterische



Umgestaltung der angeborenen Minderwertigkeit anbahnt, durch die Stürme der eintretenden Menstruation gesteigert worden. Dazu kommt ihre Sucht, die sich auch sonst deutlich ausprägt, ihre Umgebung in Angst und Schrecken zu versetzen. Den letzten Ausschlag gibt dann wieder der Brand, den sie von weitem sieht und der bei ihr dem Gelüste der Imitation Nahrung gibt, so daß sie, als sie Streichhölzer in die Hand bekommt, zum Werke schreitet.

Wie der Alkoholmißbrauch gerade bei schwachsinnigen Individuen alle Motive und Veranlassungen häuft, die zur Brandstiftung führen können, braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden. So berichtet Hirschsohn[1]) über einen schwachsinnigen Arbeiter, der im betrunkenen Zustande einen Brand angelegt hatte.

Bei der Bedeutung, die der psychischen Störung in der Ätiologie der Brandstiftung von seiten des Gerichtes immer beigelegt worden ist, kann es nicht Wunder nehmen, daß auch das Volk sich über diesen Zusammenhang klar geworden ist, und daß sogar der ausgeprägte Schwachsinn nicht davor zurückscheut, diese Kenntnis in der Stunde der Gefahr auszunutzen.

Fritz Kno., Dienstknecht. 17 Jahre alt.

Keine erbliche Belastung. Von Jugend auf zurückgeblieben. Wurde als Kind zweimal überfahren. Seitdem Krämpfe. Sprach häufig ohne Sinn und Verstand. War manchmal ganz apathisch. Das Verständnis für das praktische Leben fehlte ihm gänzlich. Er war sehr schwer von Begriff. Blieb fleißig, sparsam, war ein guter Mensch, treuherzig.

In der Schule sehr ungleichmäßig, auch später im Dienste. Wurde viel gehänselt und geneckt.

Wurde wegen seiner schlechten Arbeit oft ausgeschimpft. Machte viel Last. Sehr ängstlich, fuhr oft zusammen, wenn man ihn anredete. Sprach viel im Traume, einmal wurde Nachtwandeln beobachtet.

Am 3. März 1906 brannte das Wohnhaus seines Dienstherrn nieder, wobei 15 Schafe verbrannten. Kno. geriet in Verdacht, er war zur Zeit der Tat sehr aufgeregt gewesen und hatte beim Häckselschneiden gesagt: „Wenn das Haus mal zu brennen anfängt, hole ich gleich meinen neuen Anzug.“ Nach der Tat rief er um Hilfe, das Haus brenne, und rettete seine eigenen Sachen. Dem Gendarmen gegenüber versuchte er die Sache so darzustellen, als sei es aus Unvorsichtigkeit geschehen, denn er habe einen Zigarrenstummel anstecken wollen. Zuletzt wurde er ängstlich und gestand, daß er das Feuer zuerst auf dem Hausboden, dann auf dem Stallboden angelegt habe, weil sein Dienstherr mit seiner Arbeit nicht zufrieden gewesen sei. Er habe es schon am Tage vorher gewollt, es aber nicht getan, weil die Leute alle zu Markt gefahren seien, so daß das ganze Dorf hätte abbrennen können. Er zeigte

1) Hirschsohn: Schwachsinn und Brandstiftung. Russ. Arch. f. Psych. 1887. B. 10. H. 3.

keine Reue. Außerdem gestand er noch ein paar Diebstähle ein, die er in der letzten Zeit begangen hatte.

In der gerichtlichen Vernehmung blieb er dabei, er habe sich rächen wollen, weil er in der letzten Zeit schlecht behandelt worden sei. Noch am Tage vor der Tat sei er tüchtig gescholten worden. Den Hergang der Brandstiftung beschrieb er ganz genau. Daß er sich strafbar gemacht habe, wisse er, es sei ihm aber manchmal nicht recht im Kopfe. Auch bei der Tat habe er Schmerzen im Kopfe gehabt, aber gewußt, was er getan habe. Nachdem er das Streichholz ins Stroh geworfen habe, sei er hingefallen, das beruhe auf seinem krankhaften Zustand.

Anstaltsbeobachtung.

Kleiner Schädel. Zwei große Schädelnarben. An einer Stelle ist am Schädel eine Impression nachweisbar. Ohrenfluß. Schwerhörigkeit. Zunge weicht ab, zeigt mehrere Narben. Kleine Genitalien. Am Knochengerüst überall Zeichen überstandener Rachitis. Sehnen- und Hautreflexe gesteigert. Bei Augen- und Fußschluß Schwanken.

Äußerst fidel. Lebt vergnügt in den Tag hinein. Keine epileptischen Symptome. Treibt einmal mit einem anderen Kranken mutuelle Onanie.

Kindliches Auftreten. Sehr mangelhafte Kenntnisse. Geistiger Gesichtskreis stark eingeengt. Oberflächliche Auffassung. Sehr dürftiges Urteil.

Er habe sich an seinem Dienstherrn rächen wollen, der habe immer gesagt, er sei dötsch und das habe ihn geärgert.

Daß er dabei nicht ganz recht im Kopfe gewesen sei, habe er geflunkert, er habe gedacht, dann weniger Strafe zu bekommen. Hingefallen sei er, aber gleich wieder aufgestanden.

Obgleich im Vorleben genügend Anhaltungspunkte vorliegen, die das Auftreten von Bewußtseinsstörungen verständlich gemacht hätten, handelte der Schwachsinnige bei klarem Bewußtsein, um sich hinterher in den Mantel eines der beliebten Dämmerzustände zu hüllen. Obgleich bei der traumatischen Grundlage das Auftreten lebhafter Triebe sehr verständlich gewesen wäre, hat Kno. trotz seines starken Rachegelüstes gezeigt, daß er imstande war, diesen Trieb zu bezwingen, indem er größeres Unheil zu verhüten suchte.

Wenige Tage nachher brach in demselben Orte Feuer aus. Ein Mädchen, dessen geistige Gesundheit durch eine psychiatrische Untersuchung festgestellt wurde, hatte ihn angelegt. Als einziges Motiv war festzustellen, daß der Brand, den sie mit angesehen hatte, auf sie einen so starken Eindruck gemacht hatte, daß sie sich zur gleichen Handlungsweise angetrieben fühlte.

In allgemein forensischer Beziehung ist noch hervorzuheben, daß die schwachsinnigen Brandstifter gerne die Neigung haben, die Schuld auf andere abzuwälzen, auch wenn ihre eigene Täterschaft außer jedem Zweifel steht. So bezeichnete der schwachsinnige Brand-



stifter Parants[1]) zuerst andere als intellektuelle Urheber, um später die völlige Motivlosigkeit seines Handelns zuzugeben.

Damit verbindet sich häufig die Neigung zu wechselnden Geständnissen und zum Zurückziehen des Eingestandenen (vgl. den 18jährigen Webersohn Löwenhardts[2]).

In praktischer Beziehung für die spätere Unterbringung sehr wichtig ist es, daß ein großer Teil der rätselhaften und unverständlichen Anstaltsbrände — in Irrenanstalten, Gefängnissen, Zuchthäusern, Armenhäusern — auf das Konto der Schwachsinnigen zu setzen ist. Die geringen Chancen, in dem Wirrwarr zu entkommen, fallen kaum ins Gewicht gegenüber der Gefahr, in diesem Unternehmen selber umzukommen. Nur die kümmerlichste Ueberlegung kann die entsetzlichen Folgen übersehen, die für die anderen Bewohner daraus entstehen müssen. Der Wunsch, durch die Inszenierung eines solchen Brandes einer strengeren Strafe, des Zuchthauses oder der Hinrichtung teilhaftig zu werden, entspricht noch komplizierteren pathologischen Motiven. Besondere Bedeutung hat diese Neigung gerade für unser Fürsorgeerziehungswesen.

Nach Kluge[3]) legen impulsive Naturen mit unharmonisch und ungleichmäßig durchgebildetem Vorstellungsleben und lebhaft entwickelten Bewegungsimpulsen in der Anstalt Feuer an.

Macht sich schon bei normalen Kindern in den Flegeljahren die nahende Pubertät dadurch bemerkbar, daß immer mehr die Neigung hervortritt, die eigene Person in den Vordergrund zu drängen, der Autorität sich nicht zu beugen, die wachsende Kraft zu erproben, Widersetzlichkeit und Trotz herauszukehren, so zieht diese unangenehme Entwickelungsperiode bei dem angeborenen Schwachsinne erst recht ihre Kreise. Wie in der Sachbeschädigung, der Tierquälerei findet sie wieder ab und zu ihre Betätigung in der Brandstiftung.

Als Vertreter einer abnormen Kindlichkeit müssen manche Brandstifter aufgefaßt werden, die schon den Jahren nach dem Kindesalter entwachsen sind, während eine geistige und körperliche Hemmung der Entwickelung sie auf diesen Standpunkt herunterdrückt, ohne daß sie deshalb der angeborenen geistigen Schwäche angegliedert werden dürften. Sie neigen eher noch wie manche Altersgenossen zu krimi-

1) Parant: Geistige Schwächezustände gegenüber der Zurechnungsfähigkeit. L'encéphale. 1886. Nr. 5.

2) Löwenhardt: Fall von Brandstiftung durch einen Blödsinnigen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. B. 20. 1863. S. 58.

3) Kluge: Über die Behandlung und Unterbringung psychisch abnormer Fürsorgezöglinge. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie 1905.



neller Betätigung, weil sie wegen ihrer zurückgebliebenen Entwickelung nicht für voll angesehen, von ihrer Umgebung geneckt und geärgert werden und sie selber im Gefühle des Zwiespaltes zwischen ihrem Lebensalter und ihrer Leistungsfähigkeit sich angetrieben fühlen, sich irgendwie hervorzutun.

Bei ihnen vollzieht sich, mehr wie bei normal Entwickelten, die Pubertät in noch schmerzhafteren Umwälzungen. Wohnt ihr schon so wie so die Bedeutung inne, eine der gewaltigsten und oft stürmischsten Umwälzungen hervorzurufen, die der Organismus auf körperlichem und geistigem Gebiete durchzumachen hat, so äußern sich die pathologischen Symptome bei diesen Gehemmten in besonders quälender Weise: Die Steigerung des Affektlebens, das Überwiegen einer abnormen Gefühlsweichheit, die Neigung zu impulsiven Handlungen, der Widerwille gegen die Autorität, die Abhängigkeit vom Augenblicke, die Bestimmbarkeit durch geringfügige äußerliche Motive — alles das schafft eine Grundlage, auf der Handlungen, wie die Brandstiftung gedeihen müssen. Das gilt auch, wenn auch nicht ganz in demselben Maßstabe, für die Pubertät normaler Individuen. Es kommt dabei nicht nur die Zeit in Frage, in der die Pubertät schon im Gange ist, — die Zeit vorher, die Erwartungs- und Vorbereitungsperiode stellt an den Organismus noch größere Anforderungen.

„So treten, meint Emminghaus [1]), noch ehe Mädchen nachweisbar in die Pubertätsentwickelung eingetreten sind, zumal unter Mitwirkung bestimmter äußerer Umstände, gewisse gemeingefährliche Impulse hier und da schon auf, die gerade für das ganze weibliche Jugendalter besonders charakteristisch sind. Vor, während und nach der Pubertät werden besonders Brandstiftungen von Mädchen häufig begangen. Die Melancholie ist die häufigste Ursache der Brandstiftung jugendlicher Individuen."

Ihm stimmte Kirn [2]) bei: „Nicht gerade selten stellt sich bei in Entwickelung begriffenen Mädchen, welche sich fern von der Heimat aufhalten, namentlich in fremden Diensten stehen und gleichzeitig an den Erscheinungen der Chlorose leiden, eine Melancholie ein, welche sich als Heimweh (Nostalgie) äußert, die, wenn sie sich

1) Emminghaus: Kinder und Unmündige. — Maschka, Handbuch der gerichtlichen Medizin. Tübingen 1882. S. 173.

2) Kirn: Die einfachen Psychosen und die durch fortschreitende geistige Schwäche charakterisierten Seelenstörungen in forensischer Beziehung. Maschkas Handbuch S. 260.



unbeachtet glaubt, zu unwiderstehlichen Zwangshandlungen, namentlich zur Brandstiftung, führen kann."

Nach Marandon de Montyel[1]) handelt es sich um erblich belastete, geistig unentwickelte, in der Pubertätsentwickelung begriffene verlegene junge Individuen. Die Brandstiftungen erfolgen gelegentlich an leicht entzündbaren Objekten und, sofern es sich um Jünglinge handelt, meist Sonntags abends nach dem Verlassen des Wirtshauses. Eine Kategorie handelt ohne Motiv ganz impulsiv, bietet die Merkmale des impulsiven Irreseins und ist unzurechnungsfähig. Die andere Kategorie handelt nach deutlichen meist geringfügigen Motiven aus intellektueller moralischer Defektuosität.

Beispiele für diese Spielart des psychopathologischen Brandstifters, die immer als die besonders ausgeprägte Verkörperung dieses kriminellen Typs angesehen wurde, sind von jeher mit ganz besonderer Vorliebe und Ausführlichkeit geschildert worden.

Scholz[2]): Ein 15jähriges Dienstmädchen, das vor dem Eintritt der Menses stand und immer sehr still und zurückhaltend war, hatte ein großes Osterfeuer gesehen. Wochenlang beschäftigte sie sich mit dem Gedanken, auch Feuer anzulegen. Als sie es endlich auch tat, hatte sie dabei heftige Angst, und nicht das geringste Lustgefühl: es war ihr so, als habe ihr jemand gesagt, sie müsse es tun, dreimal legte sie noch, immer ungefähr in Pausen von vier Wochen, Feuer an.

Die Pausen entsprechen ungefähr der Zeit, in der sich sonst die Periode eingestellt hätte, so daß man hier sich vorstellen kann, daß um eben diese Zeit sich eine Veränderung im Organismus vollzog, die in psychischer Beziehung einen Druck ausübte, der dann im Feueranlegen seine Entladung fand.

Buttel[3]). Ein 15jähriges Dienstmädchen, das als sehr kindlich und sehr mäßig begabt geschildert wird, bekam dauernd große Lust, irgendwo Feuer anzulegen. Nach längerem Überlegen steckte sie bei einer im Hause wohnenden Frau Feuer an. Sie wollte nur den Torf, nicht das Haus brennen sehen. Als der Torf brannte, freute sie sich, daß es ihr gelungen war, den Torf in Brand zu setzen. Sie hatte das Gefühl, daß sie Unrecht tue. Als sie die Herrschaft rufen hörte, brachte sie das Feuer zum weiteren Brennen, weil sie fürchtete, sie könne ertappt werden. Während des Löschens setzte sie sich in der Küche hin und suchte sich im Gesangbuche einen Gesang, der von Feuernot handelte.

---

1) Marandon de Montyel: Gehäufte Brandstiftungen aus geringfügigen Ursachen. Arch. de neurolog. 1885. Nov.

2) Scholz: Merkwürdige Strafrechtsfälle. Braunschweig 1840. B. 1. S. 482.

3) Buttel: Menstruationsanomalien und Brandstiftung. Hitzigs Annalen 1844. B. 28. S. 3.



Die Lust am Ausbrechen des Feuers beschränkt sich hier im wesentlichen darauf, daß es der Täterin gelungen war, ihre Absicht zur verwirklichen. Das Gelingen jeder andern beabsichtigten Handlung hätte bei ihr dieselben Lustgefühle hervorgerufen.

Götze[1]). Ein 18jähriges, in der Entwickelung zurückgebliebenes Mädchen hatte es schon tagelang vor der Brandstiftung so im Hinterkopfe gehabt: sie hätte sich übergeben oder sonst etwas ausüben müssen, wodurch sie sich Erleichterung verschaffte.

Wie weit bei den eigentümlichen Stimmungen und Trieben in dieser Phase, in der die Entwickelung des Geschlechtslebens unter so wichtigen somatischen und psychischen Umwälzungen vor sich geht, die mit den wunderlichen Gelüsten der Schwangeren eine nahe innere Verwandtschaft haben, das geschlechtliche Moment sich Geltung verschafft, ist auch bei einer genauen Einzelforschung nicht immer mit Sicherheit zu ermitteln. Daß der dunkle Geschlechtsdrang, zu dessen normaler Betätigung die körperliche Entwickelung oft noch nicht genügend vorgeschritten ist, sich in irgend einer gewalttätigen Handlung Luft macht, ist wohl sicher, um so mehr, als diese halbkindlichen Wesen sich nicht immer darüber klar sind, wie und wo sie diesem dunkeln Triebe genügen können. Damit kann die ganze Handlungsweise einen ausgesprochen sadistischen Charakter gewinnen.

Hierher gehört der Egloffsteinsche[2]) Fall.

Ein Bauernbursche hatte fünfmal dasselbe Anwesen seines Nachbars angezündet und sich mit Eifer und Erfolg bei den Rettungsarbeiten beteiligt. Sonstige Motive fehlten, nur bestand eine ausgesprochene Zuneigung zur Nachbarsfrau. „Der Anblick der vom Brandunglück betroffenen Bäuerin in ihrer Verzweiflung und ihrem aufgeregten Wesen erregte und befriedigte seine geschlechtliche Lust."

Wenn der Mitwirkung des Menstruationsprozesses und der Pubertät bei dem Zustandekommen von Brandstiftung gedacht wurde, betonte man fast immer, daß es sich um psychopathische Naturen handle. Bei dem abrupten und triebartigen Charakter, der dieser Handlungsweise, sofern sie nicht aus normalen Beweggründen hervorgeht, fast immer eigen ist, war es, so lange noch der Krankheitsbegriff des impulsiven Irreseins existierte, sehr naheliegend und bequem, ihn hier unterzubringen. Seitdem die Selbständigkeit dieses Krankheitsbildes nicht mehr anerkannt wird, ist die symptomatische Bedeutung dieser Impulse gerade bei den Pubertätsbrandstiftungen immer mehr in den Vordergrund getreten.

1) Götze: Eine jugendliche Brandstifterin. Vierteljahresschr. f. ger. Mediz. 1874. N. F. B. 20. S. 42.

2) Wulffen: Sexualverbrecher. S. 352.



Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei den unbestimmten Angstgefühlen zu, die dieser Sturm- und Drangperiode beinahe als psychologische Begleiterscheinung eigen sind, die eine abwägende Überlegung nicht aufkommen lassen, dem zielbewußten Handeln im Wege stehen, eine allgemeine motorische Unruhe im Gefolge haben, und von einer ziellosen Geschäftigkeit begleitet ist. Was hier schließlich geschieht, wird wieder durch den ersten besten Gedanken bestimmt, und es hängt vom Zufalle und von äußeren oberflächlichen Einflüssen ab, in welcher Richtung hin die Entladung der inneren Spannung stattfindet. Gemeinsam ist allen diesen Handlungen der gewaltsame Charakter der Handlung, die diese quälenden Gefühle niederzwingen soll.

In der Menstruation drängen, wie Wollenberg[1]) diesen Vorgang präzisiert, oft zwangsmäßig auftretende Impulse zu entsprechenden Handlungen. Bei den hierher gehörigen von Jugendlichen verübten Brandstiftungen handelt es sich um schwer Psychopathische.

Praktisch muß bei gewissen Brandstiftungen, vor allem, wenn sie von halbkindlichen, unmittelbar vor der Regelung der menstrualen Vorgänge stehenden Mädchen ausgeführt sind, daran festgehalten werden, daß an einen mit der Menstruation in Beziehung stehenden geistigen Ausnahmezustand gedacht und nach einem solchen geforscht werden sollte.

Ob den krankhaften Erscheinungen auf sexuellem Gebiete, die diese Phase der geschlechtlichen Entwickelung nicht selten begleiten, eine besondere Bedeutung beigelegt werden soll, mag dahingestellt bleiben. In dieser Beziehung wird in manchen Fällen die Onanie beschuldigt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man in diesem Substrat des geschlechtlichen Umganges wieder nur ein Symptom der allgemeinen Psychopathologie des Individuums sieht. Wird sie selbst ja doch häufig in impulsiver Weise betrieben und schädigt, wenn sie in pathologischer Weise, in exzessivem Maße betrieben wird, die Resistenzfähigkeit der Psyche gegen äußere Einflüsse.

So berichtet Otto[2]) über einen Onanisten, der häufig an Präkordialangst litt und dabei von einer ängstlichen Unruhe mit Antrieben zu zerstörenden Handlungen erfüllt ward. Neben anderen impulsiven und gewalttätigen Handlungen hatte er auch ohne jedes Motiv im Stalle Feuer angelegt, nachdem er sich vorher zu erstechen versucht hatte.

---

1) Wollenberg: Die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorganges. Monatsschr. f. Kriminalpsycholog. 2. J. 1906. S. 44 u. 50.

2) Otto: Ein Brandstifter. Erlenmeyers Korrespondenz 1870. Nr. 2.



Pilgrim [1]), der die Pyromanie als Symptome von Geisteskrankheit und Schwachsinn auffaßte, bietet als Parallelfall einen erblich schwer belasteten Haussohn, der Nachtwandler und Onanist war. Nachdem er einmal eine Feuersbrunst gesehen hatte, fühlte er einen tiefen Impuls, Feuer anzuzünden und legte siebenmal im Hause seines Großvaters Feuer an, empfand aber jedesmal Reue und rief um Hilfe. In psychopathologischer Beziehung liegt der Schwerpunkt bei diesen Onanisten wahrscheinlich auf der allgemeinen Neurasthenie, die durch die exzessiv betriebene Onanie angebahnt werden kann. Die Zwangsideen und Zwangshandlungen der Neurastheniker können sich auch sonst gelegentlich in der Brandstiftung Luft machen.

Ein 23 jähriger neurasthenischer Lehrer (Rigl) [2]) hatte seit seiner Pubertät die Idee: „Ich bin unglücklich, ich muß aus der Gesellschaft heraus." Er überlegte nach allen Richtungen, wie er das Ziel erreichen könne. Dabei war es ihm ganz gleich, ob er ins Gefängnis, die Irrenanstalt oder ins Kloster käme. Schließlich beging er eine Brandstiftung, meldete sich selbst und fühlte sich darauf erleichtert.

Eine weitere psychische Affektion des Entwickelungsalters, die vor allem früher eine große Wertschätzung genoß und mit der Brandstiftung in ursächlichen Zusammenhang gebracht wurde, ist das Heimweh, die Nostalgie, eine psychische Krankheit allerdings, die zu allen Zeiten der kritischen Anfeindung nicht entging.

Es handelt sich dabei um junge Leute in den Entwickelungsjahren, die ganz im Banne der schädlichen Einwirkungen der Pubertät stehen. Sie befinden sich in unbehaglicher Umgebung, unter ungewohnten Verhältnissen, oft auch unter unangenehmen Eindrücken, gequält von der Sehnsucht nach der Heimat, zuweilen noch unter dem Einflusse von Sinnestäuschungen: sie sehen die Heimat oder hören Stimmen ihrer Angehörigen. Die Brandstiftung erscheint hier als das nächstliegende und leichteste Mittel, wieder in die Heimat zu gelangen. Meist bleibt sie ganz unabhängig von der Erreichung dieses Zweckes, wieder ist sie aber ein Mittel, sich der quälenden Gefühle und Stimmungen durch eine befreiende Tat zu äußern und tritt damit auf dasselbe Niveau wie so viele andere Augenblickshandlungen dieser Altersperiode. Wie bei den meisten kindlichen entwickelten Menschen erlangen die üblichen Affekte, Zorn, Rachegefühl eine zwingende Gewalt, ohne daß immer das deut-

1) Pilgrim: Über die sogenannte Pyromanie. Americain Journ. of insan 1884. April.

2) Rigl: Brandstiftung als Folge einer Zwangsidee bei einem erblich belasteten neurasthenischen Lehrer. Psychiatrische Bladen 1897. 2.



liche Bewußtsein von der Tragweite dieser Handlungen und ihrer Folgen vorhanden wäre.

Groß[1]) legte den Hauptakzent bei der Deutung der kriminellen Handlungen, für die das Heimweh als Motiv angeführt wurde, darauf, daß es irgend einer explosionsartigen Entladung nicht entbehren kann, wofern es nicht durch rauschende Vergnügungen unterdrückt werden könne, wobei es gerade so gut zur Brandstiftung wie zum Morde kommen könne. Es kennzeichnet sich wieder als eine motorische Entladung des spannenden Druckgefühls.

Nach Willmanns[2]) handelt es sich in vielen Fällen um Täter, die an einem mehr oder weniger intellektuellen Schwachsinn leiden, der die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht ausschließt. Das braucht aber durchaus nicht immer der Fall zu sein: „Erfahrene Strafanstaltsbeamte haben den Widerspruch zwischen der Kopflosigkeit der Tat und der sonstigen intellektuellen und sittlichen Bildung des Täters hervorgehoben."

Jaspers[3]), der die ganze Literatur über das Heimweh zusammenstellte, hob u. a. zunächst hervor, daß eine einwandsfreie Beobachtung, daß bei jungen Leuten die Freude an Feuer und glänzenden Gegenständen und eine von Lustgefühlen begleitetes Anstaunen der Flamme vorliegt, nicht existiere.

Es liegt bei allen eine kindliche Stufe des Seelenlebens vor, wobei das Gemütsleben das Verstandesleben überwiegt. Stets waren es Landmädchen, die Kinder armer Eltern, die in engen sozialen Verhältnissen aufgewachsen waren, wie überhaupt das Leben auf dem Lande den kindlichen Seelenzustand länger bestehen läßt. Sie standen im Alter von 13—16 Jahren, waren furchtsam, hatten Angst vor dem Alleinschlafen, vor der Dunkelheit und waren sonst schüchtern und verlegen. Bei einigen war die Entwickelung in krankhafter Weise zurückgeblieben. Viele standen vor dem Beginne der Menstruation. „Daraus resultiert eine eigentümliche Kombination von kindlichem Wesen mit den schon beginnenden Veränderungen der Mannbarkeit. Die Störungen der Menstruation haben nur Bedeutung, wenn sie ein Glied in der ganzen Kette der Entwickelungshemmungen darstellen. Die Pubertätszeit ist die Zeit der stärksten Entwickelung erblicher Entartung, beim Mädchen mehr noch wie beim Knaben. In

1) Groß: Kriminalpsychologie. Leipzig 1905. S. 92.

2) Willmanns: Heimweh oder impulsives Irresein. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. 3. J. 1905. S. 150.

3) Jaspers: Heimweh und Verbrechen. H. Groß Archiv. B. 35. 1909. Seite 1.

der Entwickelungszeit zeigt sich eine lebhaftere Tätigkeit der Einbildungskraft mit Neigung zur Schwärmerei. Bei der größeren gemütlichen Erregbarkeit werden die Stimmungsschwankungen oft übermächtig und es entstehen unüberlegte impulsive Handlungen. *So stellt das Heimweh nichts anderes dar als die Störungen des Pubertätsalters überhaupt.*

Unter den Brandstiftungen, die *Jaspers* auf das Heimweh zurückführte, sind bemerkenswerterweise bei den meisten sonstige psychische Störungen nachweisbar, die in der Deutung des Verbrechens mindestens dasselbe Recht in Anspruch nehmen dürfen wie das Heimweh. Bei dem Falle 1 (Eun) konnte sich *Aschaffenburg* nicht überzeugen, daß sie nicht schwachsinnig sei. Die Juliane Krebs wird als neuropathisch und als ein großes Kind geschildert. Die N. Ph. war leicht erregbar, verschlossen und eine Nachtwandlerin. Nur die Magdalene Rüsch wird als psychisch ganz einwandsfrei geschildert und das Heimweh bei ihr als einziges Motiv hingestellt.

Überhaupt muß dem Heimweh, soweit es zur Erklärung der Brandstiftung herangezogen wird, auch wenn man gar nicht darauf eingeht, wie weit ihm das klinische Bürgerrecht eingeräumt werden darf, mit einer gewissen Vorsicht entgegengetreten werden. Wie bei meinen Zwangszöglingen [1]) in ihren Entweichungen das Heimweh eine sehr große Rolle spielte, sobald man sie nach den Gründen ihrer Fluchtversuche zur Rede stellte, obgleich die meisten zu Hause die trostlosesten Verhältnisse vorfanden, über die sie früher nur geseufzt hatten, — wie sie in der Regel nicht den geringsten Versuch machten, die Heimat, zu der sie ein so tiefes Weh hintrieb, tatsächlich zu erreichen, so finden wir bei einer genauen Betrachtung recht vieler hierher gehörigen Fälle, daß es sich nur um ein gedankenlos übernommenes Schlagwort handelt. Wie seinerzeit die Feuerlust nicht selten durch den untersuchenden Richter in die jugendlichen Delinquenten hineininquiriert wurde, weil die Pyromanie auch in den richterlichen Herzen besonders tief Wurzel geschlagen hatte, so tritt das Heimweh, dessen Bedeutung gerade so gut gekannt und gerade so gut überschätzt wurde wie jene, oft erst während der Untersuchung in den Kreis der Motive ein. Nur zu oft kann man wieder beobachten, daß die Verhältnisse zu Hause unleidlich waren, daß der Aufenthalt in der Dienststätte, der angeblich so unangenehm empfunden wurde,

1) *Mönkemöller*: Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 1898.



zu Klagen nicht den geringsten Anlaß gab, daß später gar kein Versuch gemacht wurde, das Gewonnene auszunützen und daß das Ziel auf viel einfachere und bequemere Weise zu erreichen gewesen wäre.

Ein Schulfall ist hierfür die 18jährige Dienstmagd Marlins[1]). Sie war im Dienste am Heimatsorte, konnte jederzeit ihre Eltern sprechen, hatte es in ihrer Dienststelle sehr gut, war beliebt und durfte jederzeit den Dienst verlassen. Trotzdem legte sie viermal Feuer an, nachdem sie vorher einen Brief geschrieben hatte, daß das Haus in acht Tagen in Asche liegen werde und entschuldigte sich selbst mit Heimweh.

Man wird daher gut tun, sich nie mit diesem Motive, auch wenn es zunächst noch so überzeugend klingt, zu begnügen. Man wird dann in der Regel feststellen können, daß der Schwerpunkt auf einem anderen Gebiete liegt, daß sich meist ausgedehntere psychische Störungen feststellen lassen, und daß das Heimweh, wofern es überhaupt nicht als Phrase gebraucht war, als Symptom eben jener psychischen Störung aufzufassen ist.

Die Brandstiftung bleibt übrigens für das Heimweh nicht das typische Verbrechen. In Konkurrenz tritt mit ihm der Mord. Vgl. u. a. den Fall Zangerls[2]), in dem ein Kindermädchen 2 Kinder tötete, die ihm zur Obhut übergeben waren und einen Schuppen ansteckte, um nach Hause zu kommen. Verfolgt man den weiteren Verlauf so mancher Brandstifter in vergangenen Zeiten, so ergibt sich, daß diese kriminelle Gestaltung des Entwickelungsalters nur eins der ersten Symptome der Dementia praecox gewesen ist, die dann später deutlich zutage trat.

Das Jugendirresein in allen seinen verschiedenen Gestaltungen ist dazu angetan — gerade wie es sonst seine Träger der Kriminalität überantwortet, — auch die Brandstiftung in seine kriminellen Kreise zu ziehen. Dahin gehört zunächst die allgemeine Schwächung der Urteilskraft, die sich mit dem Mangel an Überlegung verbindet.

Johann Ku., Müllersknecht, 23 Jahre alt. 18 mal wegen Bettelns vorbestraft. Vom 19. Lebensjahre allmählich zunehmende Verblödung. Trieb sich dauernd auf der Landstraße herum. Steckte einmal auf seinen Wanderungen eine Haferdieme an, um sich vor den Unbilden der Witterung zu schützen.

Meist zeichnen sich die Brandstiftungen der Vertreter des Jugendirreseins durch die läppische und alberne Weise aus, mit der jene auch sonst ihre Gesetzesübertretungen zu inszenieren pflegen.

Ein Bauernsohn (Miller[3]), der an Jugendirresinn litt und schon eine

1) Marlin: Brandstiftung und Heimweh. H. Groß' Archiv. B. 20. 1905.
2) Zangerl: Das Heimweh. 1840. S. 74.
3) Miller: Melancholie und Brandstiftung. Henkes Zeitschrift. Bd. 48, S. 431.

ganze Menge absurder Handlungen begangen hatte, ging ganz offen mit einem Topfe mit glühenden Kohlen in das Haus des Nachbars, zündete es an und lachte laut auf: „Euch geschieht ganz recht“, um von da ab in einen stuporösen Zustand zu verfallen, in dem nichts mehr aus ihm herauszubekommen war.

Häufig trägt die ganze Handlungsweise den theatralischen Anstrich, der so manche Handlungen dieser Krankheitsform auszeichnet.

Derode[1]) berichtet über einen Mann, der eine sehr ungleichmäßige Entwickelung durchgemacht, seinen Beruf häufig gewechselt und sich zuletzt in Algier herumgetrieben hatte.

Schließlich erschien er bei seinem Vormunde mit einer großen Flasche Petroleum und einem Messer bewaffnet, bedrohte ihn mit dem Messer, zerbrach die Flasche und versucht mit einem Zündhölzchen das Öl anzuzünden.

Angeblich wollte er ihn nur schrecken, weil jener ihn schlecht behandelt habe und ihm nichts glaube.

Viele der impulsiven Handlungen, die früher die Schaffung des impulsiven Irreseins begünstigten, entspringen den ersten Stadien des Jugendirreseins. Gegenüber der sonstigen allgemeinen Hemmung machen diese Versuche, den auf der Psyche lastenden Bann zu brechen, meist einen äußerst abrupten Eindruck.

Georg Lu., Arbeiter, 27 Jahr. Eltern und Großvater geisteskrank. Verblödete mit 19 Jahren sehr schnell, wurde wunderlich, sprach kein Wort, arbeitete nicht, griff seine Mutter an, trieb sich wochenlang bettelnd umher. Auf einer solchen Wanderung stürzte er sich eines Tages plötzlich auf eine Strohdieme los und zündete sie an, ohne daß später aus ihm herauszubekommen war, was ihn dazu getrieben hatte. Verfiel nacher in vollkommenen Stupor.

Da. Haussohn: Schwester von Jugend auf schwachsinnig. Großonkel geisteskrank. Mutter epileptisch. Wurde im 17. Lebensjahre auffällig, war still und ruhig, „kopfkrank“, geistig beschränkt, hatte „immer so seinen Kopf“, galt als arbeitsscheuer, eigensinniger und störrischer Mensch, der nicht ganz richtig im Kopfe war. Wurde zu dem Schäfer Ast gebracht, der nach Vorlegung der Haare erklärte, er sei dumm im Kopfe. Zeigte immer Unlust zu seinen Arbeiten, tat nur das Gegenteil von dem, was er tun sollte. Wenn er nicht weiter kam, klagte er, er habe es so im Kopfe. Ging jahrelang im Frühjahr in die Fremde. 1890 Typhus. Seitdem ganz schlimm, war nicht aus dem Bette herauszukriegen. Vorübergehend in Amerika. Schlägt Fensterscheiben ein, greift einmal den Pastor an, demoliert mehrere Gebäude, dem Vater nahm er Geld fort, wo er es kriegen konnte und kaufte sich allerhand dumme Dinge, die er gar nicht gebrauchen konnte. Gibt alles zu, will nicht wissen, wie er dazu gekommen sei.

1) Derode: Ein Brandstifter. Bulletin de la soc. de méd. ment. de Belg. 1893. No. 69.



Im Juni 1898 brennen in drei verschiedenen Nächten drei Gehöfte in Hedendorf, des Vaters, eines Gastwirtes und des Ortsvorstehers ab. Da. gerät sofort in Verdacht, erscheint zuerst nicht im Termine, wird verhaftet. Zuerst leugnet er und versucht sein Alibi nachzuweisen. Schließlich gibt er alle drei Brände zu: „Es trieb mich schon lange Zeit dazu, ich konnte diesem Drange nicht widerstehen." Beschreibt ganz genau, wie er die Brände angelegt hatte. Wie er früher zu den Sachbeschädigungen gekommen sei, wisse er nicht. Den Brand bei seinen Eltern habe er angelegt, weil er von seinen Angehörigen immer schlecht behandelt worden sei.

Hervorzuheben ist hier die außerordentlich stark ausgeprägte Neigung des Kranken zu ganz unmotivierten und unvermittelten Handlungen, die zum größten Teile auf seine wahnhaft betonten Vorstellungen zurückzuführen sind. Der sonst bei ihm sehr deutlich hervortretende negativistische Zug seines Wesens gelangt in seinen Delikten nicht zur Ausprägung.

Auch ein nicht unwesentlicher Teil der Brandstiftungen, die früher auf Melancholie zurückgeführt wurden, muß bei genauerer Betrachtung der Dementia praecox aufs Konto geschrieben werden.

So ist u. a. der Schneidergeselle (Schütz [1]), der aus Verzweiflung, weil er nicht wußte, was aus ihm werden sollte, sein Haus anzündete, als Hebephrener aufzufassen.

Settegast und Ulrich [2]) berichten über ein 17jähriges Dienstmädchen, das 6 mal Feuer anlegte. Es treibe sie immer zum Feuer, sie sei toll im Kopfe und in der Tollheit müsse sie das Feuer überall herumlegen. Wenn sie alsdann das Feuer sehe, tue es ihr immer leid. Sie hatte Lust zum Erbrechen, alles drehte sich um sie herum, im Kopfe hatte sie große Hitze. Später äußerte sie lebhafte Sinnestäuschungen und verfiel in einem lang dauernden Mutacismus.

Überhaupt hat sich die paranoide Form der Dementia praecox am meisten auf diesem Gebiete ihren Machtbereich gesichert. Zu der zerrissenen wahnhaften Auffassung mit ihren ewigen Sprüngen, zur Macht der Halluzinationen gesellt sich hier das Schwinden und Darniederliegen der ganzen Intelligenz.

Tychen Hn., Arbeiter (Russe), 28 Jahre alt.

Keine Heredität. Lernte in der Schule gut. Wurde Knecht, verdiente später weniger wie andere, wurde „ganz anders". Reiste nach Amerika, verdiente dort gut, sparte. Als ihm 200 Dollars gestohlen wurden, mußten ihm zwei Mitarbeiter Ersatz leisten. Seitdem glaubte er sich von ihnen

1) Schütz: Brandstiftung bei Melancholie. Henkes Zeitschrift. 1829. S. 151.

2) Settegast und Ulrich: Stupide Melancholie und Brandstiftung. Henkes's Zeitschrift. 1825. S. 311.



verfolgt. Sie gaben ihm Gift ein, er mußte immer spucken, bekam Angst, ging zu einem Arzte, um festzustellen, ob er vergiftet sei. Als er nach Colorado fuhr, sprachen seine Begleiter russisch, reizten ihn und er dachte, sie wollten ihn umbringen. Als er in Colorado in seiner Angst zur Polizei ging, gab man ihm eine Karte vom Präsidenten Roosevelt, auf die er nach Baltimore reiste. Dann fuhr er im Dampfer nach Europa. Auch hier hatte er viel Angst und glaubte, man wolle ihn töten. Er hörte, wie man sich dazu verabredete. Da er deshalb auf ein anderes Schiff wollte, das in der Nähe vorbeifuhr, habe man ihn in das Lazarett eingesperrt.

Da die Leute ihn immer auslachten und er auch sonst seine Anzeichen dafür hatte, habe er auch einmal versucht, Feuer anzustecken. Das nähere darüber dürfte er nicht angeben. Man habe ihn aber überrascht. Auch in Bremerhaven habe er wieder Angst gehabt. Auf der Polizei schloß man ihn nachts ein, tagsüber lief er herum.

Am 14. Oktober 1904 steckte er in Geestemünde einen Haufen Heu in Brand, so daß beinahe mehrere in der Nähe stehende Häuser mit verbrannt wären. Dem Bahnhofswärter, der ihn festnahm, sagte er mit ernster Miene, er habe es getan. „Feuer muß sein." Auf der Polizei erklärte er, ihm sei im Vorbeigehen eingefallen, er könne das Feuer anzünden, gedacht habe er sich dabei nichts, in Amerika habe er öfter gesehen, daß solche Heuhaufen angezündet wurden. Dem Kreisarzt gab er zunächst an, er habe den Haufen anzünden müssen, er habe nicht gewußt, daß das strafbar sei. Später motivierte er es damit, er sei bloß neugierig gewesen, er habe sehen wollen, wie es brenne und wie die Leute gelaufen kämen. Es sei zu dumm gewesen, daß er nicht gleich fortgelaufen sei.

Während der Anstaltsbeobachtung erklärte er, er habe so gerne nach seiner Heimat in Galizien gewollt, er habe sich aber mit niemand verständigen können. Zuletzt sei er deshalb so ängstlich gewesen, daß er das Feuer angesteckt habe. Dann, habe er gemeint, werde man ihn in die Heimat schicken und dort bestrafen. Leute seien in der Nähe gewesen, aber keine großen Gegenstände, und so habe er keinen bedeutenden Schaden anrichten können. Jetzt würde er es nicht wieder tun, denn er sei bange geworden.

Lacht häufig ohne jeden Grund vor sich hin: es falle ihm manchmal etwas Komisches ein. Sonst teilnahmlos, brütet oft vor sich hin. Schließt sich von den andern Kranken ab.

Körperlich: Rachitischer Schädel, auch sonst Spuren alter Rachitis. Lebhafte Sehnenreflexe.

Hier fällt zunächst der außerordentliche Mangel an Überlegung ins Auge, der den Kranken auf dem Schiffe Feuer anlegen läßt, ohne zu bedenken, daß er die ganze Schiffsbesatzung und sich selbst ums Leben bringen kann. Für seine geringe Intelligenz spricht auch der häufige Wechsel in der Motivierung des letzten Brandes. Am wahrscheinlichsten blieb noch seine Angabe, er habe den Brand nur deshalb angelegt, weil er auf diese Weise den Abschub nach der Heimat zu erzwingen hoffte.

Heinrich Wi., Schuhmacher, geb. 24. Oktober 1877.

Von Jugend auf sehr beschränkt. Wurde seit 1907 lässig in der Arbeit, lief vom Hause fort, wurde heftig und gewalttätig gegen seine Frau und unzulänglich in seinen Leistungen, so daß ein Pfleger für ihn bestellt wurde. Litt nicht, daß seine Frau arbeitete, mißhandelte sie. War meist still und scheu, stand in sich versunken da, zeigte für nichts Interesse. Wurde immer eifersüchtiger, ließ seine Frau keinen Augenblick allein, bedrohte sie in der gefährlichsten Weise.

Am 16. November 1911 entstand in Wi.'s Wohnhause ein Brand, nachdem er mit seiner Frau Streit gehabt und sie bedroht hatte. Wi. stand bald darauf längere Zeit mit finsterem Gesichte hinter einem Baume in der Nähe seiner Wohnung, antwortete nicht auf Anrufen, auch nicht, als er angerempelt wurde und rührte sich nicht. Ging dann durch Nacht und Nebel zu seiner Frau, die in einen entfernten Ort geflüchtet war. Als die Rede auf den Brand kam, meinte er, das seien Flausen, es gäbe böse Leute in A. Bei der Festnehmung bestritt er die Brandstiftung: er habe seine Wohnung nur verlassen, um seine Frau aufzusuchen. Auch seine Frau wollte er nicht geschlagen haben, wie er auch sonst über sein Vorleben sehr unsichere Angaben machte.

Anstaltsbeobachtung:

Zunge zittert fibrillär. Würgreflex aufgehoben. Unregelmäßige, beschleunigte Herzaktion. Hyperästhesie. Gesteigerte Kniesehnenreflexe.

Stumpf und teilnahmslos. Antwortet langsam, träge. Spricht spontan überhaupt nicht, sieht herum. Mangelhafte Kenntnisse.

Schon lange sei es ihm so gewesen, als ob er auf den Kopf geschlagen werde. Die Leute seien so auf ihn eingedrungen und hätten ihm etwas in den Weg gelegt. Niemand habe ihm etwas gegönnt, man habe ihn bei der Arbeit gestört. Bei der Arbeit hätten die andern, wenn er einen Nagel einschlug, immer mehrere eingeschlagen, um ihn zu ärgern. Man brachte ihm absichtlich die schlechtesten Schuhe.

Der innere Zusammenhang zwischen der Krankheit und der Brandstiftung war in diesem Falle nicht zu ergründen, wie uns überhaupt die Dementia praecox nur zu häufig die wahre Deutung der Handlungsweise schuldig bleibt.

In der Regel beschränkt sich auch die Tätigkeit der Hebephrenen nicht auf die Brandstiftung allein, und gerade das Handinhandgehen mit den rücksichtslosesten Angriffen auf Leben und Gesundheit der Umgebung deuten auf die außerordentliche Rücksichtslosigkeit hin, die auch sonst der Dementia praecox eigen ist. Vgl. den Kranken Ellingers [1]), der ein sehr wechselndes Verhalten zeigte und sich abwechselnd in Brandstiftungen und Mordversuchen betätigte.

---

1) Ellinger: Gutachten über den Seelenzustand eines Brandstifters. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 8. 1851. S. 592.



Wie bei allen psychischen Störungen übt der Alkoholgenuß hier die Rolle als agent provocateur, zumal die Resistenzfähigkeit gegen Alkohol in dieser Krankheit nicht selten herabgesetzt ist.

So berichtet Mehl[1]) über einen 33jährigen Mann, der an halluzinatorischer Verrücktheit mit unverkennbarem Schwachsinn litt und namentlich unter Alkoholgenuß impulsive Brandstiftungen ausübte.

In einzelnen Fällen tritt aber der direkte Zusammenhang zwischen den Wahnideen und der Tat deutlich hervor.

Konrad Ke., Schneidergeselle, 21 Jahre alt. Fing mit dem 17. Lebensjahre an zu grübeln, wurde wunderlich und verschlossen. War dauernd gedrückt, wanderte sehr viel herum und blieb ganz in sich versunken. Er sei eine wandelnde Leiche, habe kein Herz und zu viel onaniert.

Um sich selbst aus der Welt zu schaffen und diese von einem solchen Scheusal zu befreien, steckte er 1907 einem Schuppen an.

Später rasche Verblödung und unsinnige Größenideen.

Friedrich Lu., geboren am 15. Dezember 1875, Haussohn. Keine Heredität. Mit 6 Jahren „schweres Nervenleiden", anscheinend Gehirnentzündung „ohne nachteilige Folgen". Lu. war nachher sehr empfindlich und weinerlich. In der Schule sehr gut, war in der ersten Klasse der Erste. Weinte auch hier über alles, der Lehrer ließ ihn nicht wegen seiner Leistungen oben sitzen, sondern nur deshalb, damit er nicht weine. Das Lernen wurde ihm schwer, er sprach oft ganz Unverständliches. Mit den Jahren wurde das schlimmer. Er war auf dem Hofe des Vaters tätig, aber nicht selbständig. Wurde zuletzt sehr kränklich, wollte alles besser haben, litt an „Größenwahn", war in der Arbeit unzuverlässig, hatte mit seinen Geschwistern sehr viel Streit, wollte von Hause fort. Wollte die Tochter eines gegenüberwohnenden Generals heiraten und schrieb ihr Liebesbriefe. Machte seinen Eltern Vorwürfe, daß sie ihn schlecht behandelten, sie sollten sich aufhängen. Er erzählte, die Generalstochter habe ihn mit offenen Armen aufgenommen, bestellte ihr für 40 M. Wein in einer Weinhandlung, strich im Zylinder an ihrer Wohnung vorbei, wollte eine Kutsche kaufen und eine Wagenremise bauen. Kaufte sich von seinem Taschengeld unnütze Dinge, nagelte sich einen Briefkasten an den Schrank, um seine Liebesbriefe aufzubewahren. Warf sich brüllend auf die Erde. Dünkte sich immer besser wie andere. Behauptete, der Kaiser sei auf den Hof geritten, um seine Einwilligung zur Hochzeit zu geben.

Am 13. Mai 1906 hatte er einen Wortwechsel mit seinem Vater. Dieser warf ihm vor, daß er sich nicht beschäftige oder höchstens schlecht arbeite. Lu. brauste auf und verlangte sein Dienstbuch, weil er es doch keinem recht machen könne. Seine ganze Familie müßte bei lebendigem Leibe aufgehängt werden. Er rauchte dann weiter, sprach kein Wort. Nach 10 Minuten ging er heraus. Gegen 11 1/4 Uhr brach in der Scheune Feuer aus. Scheune und Kuhstall brannten bis auf die Umfassungsmauern nieder. 11 Kühe, 1 Bulle und zahlreiche landwirtschaftliche Maschinen verbrannten dabei.

1) Mehl: Die Geschichte eines geisteskranken Brandstifters. H. Groß' Archiv. Bd. 20. 1905. S. 257

Dem Gendarmen gegenüber gab er an, er habe die brennende Zigarre in das Stroh geworfen, weil er sich über seinen Bruder geärgert habe, und ihn und seinen Vater niederringen wollte. Auch habe ihm die Scheune schon lange nicht gepaßt, da sie nicht gewellt gewesen sei. Es wäre ihm lieb gewesen, wenn ganz Moritzberg abgebrannt wäre, weil dort überall gelogen werde.

Anstaltsbeobachtung.

Körperlich: Augenbrauen zusammengewachsen. Ohrläppchen angewachsen. Schlaffe Gesichtszüge. Zunge zittert stark. Reflexe lebhaft. Dermographie.

Sein Bruder habe ihn in der Kirche so eigentümlich angeblickt, als ob er ihm was tun wolle.

Schläft viel, hat kein Interesse für seine Umgebung. Weint, weil er so schwach denken könne, sein Geist sei zurück. Spricht zögernd und ausweichend. Klagt oft über Kopfweh und Schwindelgefühl. Er werde verfolgt, man habe ihn schon auf dem Acker beobachtet und so eigentümlich angesehen. Sieht oft starr vor sich, ohne auf Anreden zu antworten. Schlaffe, ausdruckslose Züge.

Mangelhafte Kenntnisse. Gedächtnis gestört.

Bleibt dabei, daß seine Offiziersgemahlsfrau ihn heiraten wolle, die sei ihm von einem Pferdehändler besorgt worden. Seine Braut habe ihn immer so scharf angesehen. Es zische in den Ohren und zu ihm sprächen die Gedanken. Man habe immer über ihn gelacht. Es habe so gespukt, er habe allerhand Spiegelbilder gesehen. Es seien lauter Spitzbuben in der Welt, auch Menschenfresser gebe es.

Der Kopf sei ihm immer so komisch gewesen, er habe lauter Gift eingetrunken, deshalb habe er viele Mahlzeiten überschlagen. Es sei zweierlei Süße darin gewesen. Wenn er Brot esse, bekomme er Schmerzen, indem das von einem Vieh auf das andere übertragen werde. Er könne sich nicht aussprechen, weil der Körper das hindere.

In diesem Falle kommen neben den krankhaften Beweggründen auch andere nicht durch den Inhalt des Wahnsystems direkt bedingte Motive zur Geltung. Meist aber verschafft sich die Verbindung des Krankheitsbildes mit der Tat so nachdrücklich Geltung, daß man schon daraus allein die richtige Diagnose stellen kann: die Täter glauben sich mit überirdischen Kräften begabt und vermögen sich in die Flammen zu stürzen, ohne von ihnen ergriffen zu werden, sie wollen ihre Visionen verbrennen, ihre Widersacher vernichten.

Franz Soy., 35 Jahre alt, Maler, hörte drohende Stimmen, fremde Menschen schlichen hinter ihm, so daß er stets mit einem Gewehr herumlief. Schließlich steckte er einen Heuboden an. Er wollte lieber elend verbrennen, als von seinen Nachfolgern zerfleischt werden.

Herm. Ba., Zimmermeister, 38 Jahre alt. Beide Eltern geisteskrank. War immer ehrgeizig und jähzornig. Wegen Körperverletzung vorbestraft. Als ihm auf Betreiben mehrerer Mitglieder die Aufnahme in einen Gesangverein verweigert wurde, eröffnete er 1891 einen förmlichen Vernichtungs-



krieg gegen seine Gegner, leistete einen Meineid und stiftete einen jungen Mann an, das Haus seines Gegners in Brand zu setzen. Im Gefängnis wurden sofort Sinnestäuschungen und Wahnideen festgestellt. Es trat sehr bald ein kompliziertes Wahnsystem zutage.

Häufig gewinnen die Halluzinationen eine zwingende Kraft, und oft erweisen sich diese imperatorische Stimmen als direkte Ursache der Brandstiftung. Wie sie immer nur der Ausfluß des eigenen Denkens sind, so werden diese Gedanken, der Zwiespalt des Dranges nach einer solchen Tat und der dagegen sich auflehnenden Gegenvorstellungen, so lebhaft empfunden, daß die Täter berichten, es sei ihnen so gewesen, als habe jemand gesagt, sie sollten das Feuer anlegen, während andere davon abrieten.

Schon Jessen warnte davor, diese lebhaften Gedanken immer mit echten Halluzinationen auf eine Linie zu stellen, als er den von Heinroth[1]) berichteten Fall bespricht.

Es handelt sich um ein schlecht erzogenes Mädchen, dem die Mutter immer vorgehalten hatte: „wenn ich den Leuten nur einen Possen spielen könnte". Obgleich sie Furcht vor dem Feuer hatte, ließ sie sich eine Brandstiftung zuschulden kommen und entschuldigte sich damit, es sei ihr so gewesen, als sage ihr jemand in die Ohren: „brenne an".

Die manischen Phasen des manisch-depressiven Irreseins führen verhältnismäßig sehr selten zur Brandstiftung. Man sollte ja von vornherein annehmen, daß der beschleunigte Gedankenablauf, die gehobene Stimmung, die Tatenfreudigkeit und gesteigerte Betrieblichkeit, die leichtere Unterdrückbarkeit der Gegenvorstellungen, die Lust am Unfug sich auch auf diesem Gebiete betätigen werde. Aber dafür fehlt dieser Krankheitsform im allgemeinen ganz und gar die Bösartigkeit. Das Spiel zwischen Vorstellungen und Gegenvorstellungen funktioniert noch meist genügend, und die Euphorie erwählt sich nicht eine so grause Betätigung. Nur das Spielen mit dem Feuer, wie es sich als Symptom der erhöhten Tatenlust einstellt, führt ohne bewußte Absicht zuweilen zu Brandstiftungen (Kirn[2])).

Hierher gehört der Fall Krafft-Ebings[3]), bei dem eine Wirtin, die an „periodischer Manie" litt, in ihren Erregungszuständen Teller ins Feuer warf und schließlich ihr Wirtshaus in Brand steckte. Sie meldete den Brand lachend und sah ihm lachend und schreiend zu.

Um so ausgibiger ist das Kontingent, das die melancholischen Phasen des manisch-depressiven Irreseins und die Melancholie selbst zur Brandstiftung stellen. In dasselbe Gebiet gehören

1) Heinroth: Gutachten. Herausgegeben von Schletter. 1847. S. 49.

2) Kirn: Die einfachen Psychosen. Manie. S. 300.

3) Krafft-Ebing: Gerichtliche Psychopathologie. 1892. S. 323.



die depressiven Zustandsformen, die sich bei anderen psychischen Störungen vorübergehend einstellen, beim Schwachsinn, bei der Epilepsie, der Hysterie. Hier gliedern sich auch, was die Deutung und innere Motivierung anbetrifft, die wehmütig zerflossenen ängstlichen, meist ausgesprochen kindlichen Naturen an, die in der Pubertätszeit in abhängiger Stellung dem auf ihnen lastenden Drucke erliegen. Auch manhe Erwachsene, die in ihrer psychischen Gesamtverfassung der Hysterie nahestehen, die, in ihren Gefühlen und Stimmungen schwankend sich stets nach den Eingebungen des Augenblicks richten, die sich durch Kleinigkeiten völlig aus dem Geleise bringen lassen, greifen zuweilen zur Brandstiftung, um sich ganz diesen quälenden Empfindungen zu entziehen.

Die Träger der Melancholie suchen in dem quälenden und erdrückenden Gefühle der inneren Leere und der geistigen Starre und Verödung mit Aufbietung der letzten psychischen Kraft den Beweis ihres Könnens zu erbringen. Von einer dämonischen Gewalt werden sie angetrieben, ihr Haus den Flammen zu überliefern" (Kirn[1]). Oder sie suchen sich durch irgend eine Tat von dem auf ihnen lastenden Drucke zu befreien. Sie wollen sich dadurch von einer schrecklichen Schuld reinigen, oder legen Feuer an, um zum Tode verurteilt zu werden oder ins Gefängnis zu kommen, weil sie nur dadurch für ihre angeblichen Verbrechen die gebührende Strafe zu erlangen vermeinen. Andere wieder treibt der Inhalt ihrer Sinnestäuschungen dazu an[2]).

Eine Melancholika Kirns hatte ihr Haus angesteckt, um aus der Stadt fortzukommen. Die Kranke Krauss'[3]) glaubte sich vom Teufel besessen und folgte allen seinen Eingebungen.

Ein 57jähriger Bauer (Hermes[4]), der an schwerer Präkordialangst litt, hatte deshalb schon sein Bettstroh gegessen. „Da er nicht zu bleiben wußte", zündete er sein Haus an. Er habe es tun müssen, denn Gott habe ihn verlassen und deshalb könne er nicht sterben. Um von diesem Gedanken befreit zu werden, habe er das Feuer angelegt.

Den Weg des indirekten Selbstmordes wollte ein 24jähriges Dienstmädchen (E. Meyer[5]) einschlagen. Sie glaubte ewig verdammt zu

---

1) Kirn l. c. S. 267.

2) Hohnbaum: Präkordialangst und Brandstiftung. Henkes Zeitschrift. 1837. 24. E. H. S. 55. — Fränkel: Wahnsinn oder Verbrechen. Zeitschr. f. Psych. Bd. 25. S. 551.

3) Krauss: Katharina Eberhard, die Brandstifterin von Neubabach. Allgemeine Zeitschr. f. Psych. Bd. 16. 1859. S. 724.

4) Hermes: Melancholie mit Angst und Brandstiftung. Henkes Zeitschr. 1834. E. H. S. 213.

5) E. Meyer: Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Vierteljahrschr. f. ger. Med. Bd. 23. 1902.

sein, hatte aber selbst nicht den Mut, sich das Leben zu nehmen. Sie legte daher Feuer an, um dadurch den Tod eines Menschen zu verursachen und denunzierte sich selbst in der Hoffnung, nun zum Tode verurteilt zu werden.

Dort, wo die Melancholie nur ein Zustandsbild darstellt, finden wir oft eine eigentümliche Kombination der Beweggründe, aus denen die Handlung hervorwächst. So wollte eine Melancholika Grabas[1]), die zugleich heftige Eifersuchtsideen hatte und sich verlassen glaubte, sich unglücklich machen und zugleich den Bräutigam an einem Teile des Unglücks teilnehmen lassen. So zündete sie sein Haus an.

Sehr deutlich prägt sich die Hilflosigkeit der geistigen Schwäche bei einem melancholischen Landwirte (Jessen[2]) aus, der sich in seinem Gute nicht zurechtfinden konnte, seine Kate anzündete und mit einem Teil seiner Sachen wegfuhr: „es wären so viele Wanzen im Hause, er hätte sich sonst nicht von ihnen befreien können".

Auch bei solchen depressiven Naturen, die sich sonst nicht zu einem befreienden Schlage aufraffen können, muß der Alkohol oft dem letzten Impulse Nahrung geben.

Krafft-Ebbing[3]): Ein 28jähriger Forstadjunkt, der an vorübergehenden melancholischen Anwandlungen litt, war lebensüberdrüssig, stand im entscheidenden Momente aber immer wieder vom Selbstmorde ab. Als er sich einmal in einer Gesellschaft leicht angetrunken hatte und nachher in der Nähe einer Wagenremise vorbeiging, kam ihm plötzlich der Gedanke „zünd an und nimm dir das Leben". Nach vollbrachter Tat wurde er ohnmächtig, ging nachher nach Hause und legte sich ins Bett.

Mit der Epilepsie betreten wir wieder ein Krankheitsgebiet, das die Brandstiftung aus den verschiedensten Gründen züchtet. Kurz und prägnant faßt Aschaffenburg[4]) das gemeinsame Band, das sich um die verschiedenen Krankheitsäußerungen der Epilepsie in diesem Sinne umschließt, dahin zusammen:

„Zwischen Epilepsie, Brandstiftung, Mystizismus und sexueller Erregung bestehen gegenseitige Beziehungen: „Wenn uns auch die psychologische Wurzel dieses Wechselverhältnisses völlig unbekannt ist, so weist doch die Häufigkeit dieser Kombination auf eine tiefere, wohl ans Pathologische grenzende Verwandtschaft."

Schon die allgemeine Grundlage der Krankheit leistet der Brandstiftung Vorschub. Das allmählich fortschreitende Herabsinken des

1) Graba: Theorie und Praxis des gemeinen deutschen Kriminalrechts. Hamburg. 1838.

2) P. Jessen: Zeitschr. f. Psych. 1845. Bd. 2. S. 655.

3) Krafft-Ebing: Brandstiftung. Zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit, Viertelj. f. ger. Medizin. 1874. N. F. Bd. 20. S. 9.

4) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 118.



ganzen geistigen Niveaus tut in dieser Beziehung dieselben Dienste, wie die angeborene Geistesschwäche. Dazu tritt aber die für den Epileptiker so kennzeichnende allgemeine Verdrossenheit, die stete Spannung, die dumpfe Verbissenheit, die die Rachegefühle leicht zur rücksichtslosesten Höhe auflodern läßt.

Ein Epileptiker Peels[1]) zündete mit 11 Jahren beim Spielen einen Heuschober an, um Kartoffeln zu braten. Dafür 2 Jahre Korrektionshaus. Später wurde er Vagabund und außerordentlich rachsüchtig. Als ihm im Alter von 16 Jahren ein Unterkommen verweigert wurde, zündete er eine Mühle an.

Ein 20jähriges epileptisches Dienstmädchen (Spitta[2]), bei der die allgemeine Nervosität gleichfalls sehr stark ausgeprägt war, zündete ein Haus nur deshalb an, weil es von den Dienstboten gereizt worden war.

Je stärker ausgeprägt die geistige Schwäche ist, um so durchschlagendere Kraft gewinnen wieder die impulsiven Regungen, die bei den Epileptikern sehr selten vermißt werden. Wieder schleicht sich hier das Heimweh unter anderer Form ein.

Eine 13jährige Nachtwandlerin (Kaupler[3]) hatte aus Heimweh und Brustbeschwerden dreimal das Haus ihres Oheims angezündet.

Burckhardt[4]): Ein 24jähriger Haussohn, der früher einen schlaganfallähnlichen Zufall gehabt hatte und seitdem an epileptischen Anfällen litt, legte zweimal Feuer an. Es habe ihn etwas Unerklärliches getrieben, den Brand anzulegen und nachher weiter in den Wald.

Der Fall beweist in knapper und anschaulicher Weise, wie derselbe Drang sich nicht nur ausschließlich im Feueranlegen äußert, sondern weiterhin zu einer andern motorischen Entladung des innern Spannungsgefühls weiterdrängt.

Ähnlich ist der Fall Picks[5]), dessen schwachsinniger Epileptiker gleichfalls die Tat unter dem Zwange eines augenblicklichen Impulses vollführt hatte.

Otto H., Dienstknecht, 16 Jahre alt.

Seit der Geburt epileptische Anfälle und allgemeine geistige Schwäche. Zündete 1912 den Stall seines Dienstherrn an, um ihm die Mühe des Abbrechens zu ersparen. 6 Monate Gefängnis. Kurz nach der Entlassung ließ er auch das Haus seines Dienstherrn aufbrennen. Als Grund wußte

1) Peel und de Craene: Rapport médico-légal sur l'état mental de nommé T. Charles-Louis prévenu d'incendie de la sociéte de méd. mentale de Belgique. 1885. Nr. 36.

2) Spitta: Praktische Beiträge zur gerichtsärztlichen Psych. Rostock. 1855.

3) Kaupler: Eine jugendliche Brandstifterin. Friedreichs Blätter. 1885. H. 4.

4) Burckhardt: Ein Fall von Brandstiftung. Korrespondenzbl. f. Schweizer Ärzte. 1881. Nr. 18.

5) Pick: Befund und Gutachten über den der Brandstiftung angeklagten 13jährigen L. Fr. Medizin. Wochenschr. 1888. Nr. 50.



er lange nichts Plausibles anzugeben: er wisse selbst nicht, wie er dazu gekommen sei. Es sei ihm so zu Mute gewesen, als ob er einmal habe Feuer sehen müssen, er werde es aber nicht wieder tun.

In der Anstalt klagte er häufig über schlechte Behandlung. Machte allerhand Unfug, schraubte das Gas ab und warf den Schlüssel in die Abortgrube.

Nach seiner Entlassung wurde er nicht wieder straffällig.

Eine ganz eigentümliche Rolle in der Motivierung der Brandstiftungen der Epileptiker spielen die Flammenvisionen. Bekanntlich nehmen die Gesichtshalluzinationen bei den Epileptikern im Verhältnisse zu den Gehörstäuschungen einen verhältnismäßig großen Raum ein, größer wie bei den meisten anderen halluzinatorischen Psychosen. Bei diesen Gesichtstäuschungen sind die rote Farbe und Feuerflammen wieder eine besonders häufige Erscheinung. In einer ganzen Reihe von Fällen haben Epileptiker angegeben, daß sie den Brand angelegt haben, weil sie solche Flammenvisionen gehabt hätten. Der innere Zusammenhang ist meist nur sehr schwer oder gar nicht zu ergründen, weil die Brandstifter diese Visionen meist in getrübtem Bewußtsein gehabt hatten, ohne daß sie selbst darüber klar geworden sind, welche Brücke von diesen Visionen zur Brandstiftung führt. Zum Teil tritt hier wieder der imitatorische Antrieb zutage, der, wenn er selbst ein Schadenfeuer gesehen hat, sich dazu hingerissen fühlt, das Gesehene von neuem erstehen zu lassen. Zweifellos zieht aber auch der mystische Zug seine Kreise, der die Handlungsweise vieler Epileptiker auch sonst deutlich beeinflußt, der sie in diesen Sinnestäuschungen Offenbarungen eines höheren Wesens erblicken und dahinter verkappte Befehle einer höheren Macht ahnen läßt. Vielleicht ist nicht selten der Zusammenhang der, daß der Drang zum Brennen gleichzeitig vorhanden ist und sich im Sinnengebiete als diese Vision produziert.

Ein dauernder Parallelismus und ein gesetzmäßiges Handinhandgehen von Vision und Brandstiftung besteht dabei in der Regel nicht.

Zierl [1]) berichtet über einen 44 jährigen Tagelöhner, der an epileptischen Zuständen litt. Wenn er getrunken hatte, meinte er oft, „er müsse anstecken“. Nüchtern hatte er nie derartige Impulse und stets tiefe Reue. In seinen epileptoiden Zuständen sah er gelegentlich Feuerschein und fühlte dann den Drang, sich oder andern etwas anzutun. Das Bild variierte, der Drang anzuzünden trat nur ausnahmsweise auf. Ebenso hatte er häufig den Drang fortzulaufen.

In der Anstalt zündete er einmal ein Kehrichtfaß an.

1) Zierl: Gerichtlich psychologische Mitteilungen. Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. H. 4. S. 44.

Auch hier entäußert sich die impulsive Richtung seines Gedankenlebens, bei der Vision und Drang zur Brandstiftung in einem sehr unregelmäßigen Wechselverhältnisse zueinander stehen, sich ebenso oft im Fortlaufen, das als motorische Entladung gerade so gut seinen Zweck erfüllt wie jene.

Ein 32jähriger Bauernbursche (Motet), der schwer belastet, Epileptiker und Potator war, hatte vor seinen Schwindelanfällen die Aura eines roten Flammenscheins und heftige Angst. Dann war ihm, als ob ihm eine innere Stimme heiße, anzuzünden. War der Brand gelegt, so wurde ihm leicht. Auch im Gefängnis wollte er während eines solchen Vertigoanfalls anzünden. Die Anfälle waren immer durch Alkoholexzesse veranlaßt. 12 Brandstiftungen fielen mit Sonn- und Festtagen zeitlich zusammen, an denen er sich im Wirtshause betrank.

Das anscheinend so gesetzmäßig verlaufende und periodisch einsetzende Auflodern des Brandstiftungstriebes, das auf den ersten Blick mit dem in periodischen Entladungen verlaufenden epileptischen Krankheitsprozesse auf einer Stufe zu stehen scheint, erfährt hier eine sehr einfache Deutung durch das Sichtbarwerden des Einflusses des Alkohols, dessen Beziehungen zur Brandstiftung ja schon an und für sich recht deutlich sind.

Wilhelm Da., Kürschner, 25 Jahre alt. Seit dem 9. Lebensjahre epileptische Anfälle, die alle 8—14 Tage auftraten. Nachts sah er dann Gestalten, kam sich wie ein Gott vor und sah Feuer. In diesem Zustande legte er am 14. November 1896 Feuer an. Nachher hatte er dafür vollkommene Amnesie.

Der Erinnerungsverlust verhindert leider eine Erklärung seines Verhaltens. Es liegt ja sehr nahe, den religiösen Inhalt seiner Wahnideen, die erhabene Stellung, die er einnahm, in Beziehung mit seiner Tat und seiner Vision zu bringen. Vielleicht glaubte er, irgend eine Art religiöse Opferhandlung vornehmen zu müssen.

Die Amnesie verwehrt es ja überhaupt, in den verschiedenen epileptischen Bewußtseinsstörungen, mögen sie sich nun isoliert oder in Anlehnung an einen Anfall einstellen, den krankhaft bedingten Beweggründen nachzugehen. Meist handelt es sich um das Ergebnis pathologischer, paranoisch gefärbter Gedankengänge. Auch wenn die Handlungsweise äußerlich einen triebartigen, unvermittelten und explosiven Charakter trägt, ist es durchaus nicht gesagt, daß sie nicht das Endergebnis längerer krankhafter Gedankengänge sind. In forensischer Hinsicht ist hierbei nie zu vergessen, daß nicht selten aus dem bewußten Gedankenleben Motive mit in diese Bewußtseinstrübung herübergenommen werden können, die in ihrer Art wohl verständlich und normal begründet zu sein scheinen. Während im

bewußten Zustande die Hemmungen ausreichen, um diese Gedanken nicht zur Tat werden zu lassen, werden mit dem Schwunde des Bewußtseins diese Gegenvorstellungen derart zu Boden gedrückt, daß die Tat zur Ausführung gelangt. In der Beurteilung sind diese Fälle deshalb so schwierig, weil das an und für sich ausreichende Motiv in Verbindung mit den oft so schwankenden Aussagen über den Grad der vorhandenen Erinnerung Zweifel an der Unzurechnungsfähigkeit des Täters nur zu leicht aufkommen läßt und das äußerlich ganz geordnete Verhalten durchaus nicht in Einklang steht mit der schweren Schädigung des bewußten Handelns.

Häufig verbindet sich die Brandstiftung mit andern rücksichtslosen und schaurigen Gewaltakten, die für das epileptische Irresein so charakteristisch sind. So schlug ein 27jähriger epileptischer Arbeiter[1]) ein befreundetes Ehepaar nieder und beging dann Brandstiftung.

Nicht selten geben sich die epileptischen Brandstifter durch ihr auffälliges Verhalten beim Löschen zu erkennen.

Fränkel[2]). Ein traumatischer Epileptiker, der auch trank, hatte mit seiner Frau Streit gehabt und nachher den Heuboden angezündet. Beim Löschen störte er. Zuerst legte er ein Geständnis ab, um nachher alles zu leugnen.

Ebenso renommierte ein Epileptiker (Schulz[3]), der an schweren postepileptischen Verwirrtheitszuständen litt und in diesem Zustande in einem entlegenen Schuppen des Nachbarhauses Feuer angelegt hatte, zuerst damit, um sie nachher mit seiner Tat vollkommen in Abrede zu stellen.

Ganz ähnlich verläuft auch die Handlungsweise in den Zeiten, die sich an einen Anfall anschließen, ohne daß sich eine deutliche Bewußtseinstrübung nach außen bemerkbar machte. Auch hier ist häufig die Neigung zu impulsivem Handeln sehr gesteigert, die Hemmungen sind gemindert und die ganze Denkweise ist in pathologische Bahnen gelenkt. Oft setzt sich die Handlungsweise in entschiedenen Gegensatz zu dem sonstigen Verhalten und Denken des Täters.

Ein 18jähriger Tischler (Fritsch[4]) hatte zweimal an seinem Wohnorte Feuer angelegt. Nach epileptischen Anfällen fühlte er sich unwohl, schlenderte im Dorfe herum und wurde plötzlich unter dem Gefühle innerer Unruhe von dem Gedanken befallen: „zünd an“.

---

1) Mord in epileptischer transitorischer Geistesstörung. American. Journ. of insan. Jan. 1889.

2) Fränkel: Verbrechen im bewußtlosen Zustande begangen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 40. 1884. S. 245.

3) Schulz: Ein Epileptiker als Brandstifter. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 39. 1883. S. 791.

4) Fritsch: Kasuistische Beiträge zur Lehre vom impulsiven Irresein. Jahrbücher f. Psych. VIII. Bd. 1886. 1. H.

Erst als es brannte, erkannte er, was er getan hatte, half eifrig beim Löschen und schlief unmittelbar nachher fest ein. Er faßte die Sache fatalistisch als eine Art von Strafe Gottes auf.

Selten nur kommt die religiöse Färbung des Gedankeninhalts, die sich so oft durch die Krankheitsäußerungen der Epileptiker wie ein roter Faden zieht, so deutlich zum Ausdrucke, wie in dem Falle Freyers [1]).

Ein 21 jähriger Schneider, der an Spätepilepsie litt und unter dem Einflusse von religiösen Wahnideen stand, griff im postepileptischen Anfalle seine Verwandten an. Plötzlich erhob er sich aus dem Schlafe, riß eine Streichholzschachtel vom Gesims, blies die Lampe aus, rannte auf den Boden und zündete das Strohdach an, indem er sich verzweifelt gegen die Hausbewohner wehrte, die ihn hindern wollten:

> „Hier steht Gott Vater, jetzt ist das Weltgericht, ihr sollt sehen, was Gott kann, ihr alle seid Ungläubige und sollt mit Feuer verderbt werden."

Schrei, Dienstmagd, 16 Jahre alt. Mutter wurde bei geistigen Erregungszuständen ohnmächtig. Bruder starb an Krämpfen.

Früher gesund. Kam mit 14 Jahren in eine Kinderheilanstalt in Hannover wegen eines Gehirnleidens. Hier zum ersten Male epileptischer Anfall. Wurde nach der Konfirmation Dienstmagd, litt öfters an Anfällen. Kam einmal nach Hause und redete Unsinn: „ihre Beine seien so dick". Wurde, da sie in noch größeren Wahn verfiel, zu Bette gebracht. Wußte am andern Morgen nichts davon. Hatte öfters das Gefühl, es drehe sich alles um sie.

Stand von Ostern 1891 ab im Dienste bei dem Vollhufner Hi. Führte sich sehr gut, klagte selbst nicht. Hatte mehrere Male Krämpfe, die den ganzen Tag dauerten: Zuckungen an Händen und Füßen, Zähneknirschen.

24. September 1891 wurde der Boden des Nebenhauses durch Feuer zerstört. Die Dienstmagd Schrei wurde sofort verhaftet, aber wieder entlassen. Räumte 28. Septemper die Tat ein: „Sie habe sich gefürchtet, im Dunkeln auf den Boden zu gehen, um Stroh zu holen, was sie jeden Tag hätte tun müssen. Als nun ein anderes Gebäude kurze Zeit vorher niedergebrannt sei und sie geträumt habe, daß auch das Nebenhaus mit verbrannt sei, sei ihr der Gedanke gekommen, es in Brand zu setzen. Sie gab im einzelnen an, wie das zustande gekommen sei.

Im Gefängnis mehrere Anfälle, war nachher weinerlich und ängstlich. Der Kreisphysikus beantragte Beobachtung.

Schrei zeigte einen stumpfen Gesichtsausdruck, zwinkerte mit den Augen. Die Pupillen sind oft abnorm weit. Die Menstruation bestand seit 3 Jahren und war immer ohne alle Besonderheiten verlaufen.

Gleichmäßige zufriedene Stimmung. Klare Ausdrucksweise. Prompte

---

1) Freyer: Zwei Fälle von strafrechtlicher Unzurechnungsfähigkeit der Epileptiker. Vierteljahrschrift f. ger. Med. N. F. XXXVIII. 2. H.

Auffassung. Genügendes, ihrem Gesichtskreise entsprechendes Urteil. Leidliche Schulkenntnisse. Hat Einsicht in ihre Lage und in die Strafbarkeit der Handlung. Fällt im Anstaltsleben nicht auf, nur klagte sie öfters über Kopfschmerzen.

Sie sei nicht erst am Morgen auf den Gedanken gekommen, sondern habe es sich mehrere Tage überlegt. Erinnert sich aller Einzelheiten, habe mit aller Überlegung gehandelt. Sie habe sich gefürchtet, über den Boden zu gehen, da sie von den anderen Bediensteten mit Gespenstern bange gemacht worden sei. Glaubt an Gespenster, Hexen, Vampyre. Tiefe Reue, will ihre Tat büßen.

Der epileptische Charakter der Psyche tritt hier in der Motivierung ganz zurück. Obgleich kein deutlich ausgeprägter Schwachsinn vorhanden war, stand die ganze geistige Entwickelung doch auf einem sehr geringen Niveau, der Aberglaube zog hier wieder seine trüben Kreise. Die kindliche Furcht, im Dunkeln über den Boden zu gehen, entspricht dem allgemein kindlichen Standpunkte und der ganzen abergläubischen Auffassung. Ob die Beeinflussung durch den Inhalt des Traumes tatsächlich so groß gewesen ist, um bei der Deutung der Tat in Rechnung gestellt zu werden, muß dahingestellt bleiben.

August Ag. 26 Jahre alt. Dachdecker. Der Vater ist starker Trinker. Wurde mit 7 Jahren von anderen Jungen in den Dorfteich gestoßen. Seitdem epileptische Anfälle, die in unregelmäßigen Abständen, etwa alle 3 Wochen, auftraten. Spürte immer ein Zucken im Handgelenke: „das Blut stockt und steigt höher bis in den Ellbogen“. Verlor dann das Bewußtsein und kam nach ungefähr $^1/_2$ Stunde wieder zu sich. Lernte schlecht und wurde immer von seiner Umgebung gehänselt.

Am 25. Juli 1905 war er mit Ausbessern auf einem Stallboden beschäftigt. Nach einiger Zeit bemerkte die Besitzerin auf dem Dachboden einen rötlichen Schein. Als sie heraufkam, kniete Ag. auf dem Boden. Vor ihm lag eine in Glut befindliche Masse, Strohabfälle usw. Mit einem kleinen Stocke kratzte er umherliegende Teile, die sehr schlecht brannten, heran. Als ihn die Zeugin fragte, was er machte, antwortete er: „Nichts“ und stand auf. Auf die Frage, woher der Rauch käme, entgegnete er: „Aus der Küche.“ Als sie sagte: „Es glimme ja alles,“ antwortete er: „Nein“, und machte sich wieder an die Arbeit. Ag. machte den Eindruck der Stumpfsinnigkeit.

Seinem Bruder gegenüber leugnete er die Tat und bestritt entschieden, Streichhölzer gehabt zu haben.

In der Vernehmung, die erst ein halbes Jahr später erfolgte, gab er an, er habe, weil er nicht ordentlich sehen konnte, ein Streichholz angezündet. An das Gefährliche dieser Handlung habe er nicht gedacht. Gerade kriegte er seinen Zufall. Daß er Heuabfälle auf das Feuer getan habe, müsse er in seiner Krankheit getan haben, er wisse nichts davon. Als er zu sich kam, war die Zeugin bei ihm, das Feuer war aus, jene sagte ihm, sie wolle ihm wegen seiner Krankheit vergeben. Das Feuer habe er nicht mit Willen angesteckt.



Anstaltsbeobachtung:

Blöder Gesichtsausdruck. Niedrige Stirne. Hervorstehende Backenknochen. Auf der Stirne zwei druckempfindliche Narben. Zunge weicht nach rechts ab. Händezittern. Lebhafte Kniephänomene. Ungelenke Bewegungen.

Mehrere typische epileptische Krampfanfälle. Nachher benommen, Kopfschmerzen, schläft sehr lange. Amnesie für den Anfall.

Temperatursteigerung. Einmal kniet er in seinem Bett, kramt mit dem Bettzeug, wird tätlich gegen die Wärter, sieht starr vor sich hin, legt die Bettdecke nach der Seite, zieht das Kopfkissen hervor. Unmutiger Gesichtsausdruck. Murmelt vor sich hin. Reagiert nicht auf Anreden, kommt Aufforderungen nicht nach. Sieht starr vor sich hin. Pupillenstarre. Nach 15 Minuten tiefer Schlaf. Mach einer Stunde geweckt ist er vorübergehend verworren, orientiert sich aber rasch.

Zurückhaltend und verschlossen. Minimale Kenntnisse. Kümmerliche Auffassung. Schwachsinniges Urteil. Schlechtes Gedächtnis.

Über den Vorgang selbst, der allerdings ein Jahr zurückliegt, macht er ganz verworrene und widersprechende Angaben, meist erzählt er nur das, was er vom Hörensagen weiß.

Obgleich er durch sein Verhalten während des Dämmerzustandes den Eindruck des Geordneten machte, ist doch selbst dem Laienauge das Krankhafte des Zustandes nicht entgangen, so daß er dem Schicksale des Simulanten entging.

Daß von einem Kranken, dessen geistiges Niveau recht tief stand und bei dem außerdem eine weitgehende Amnesie berücksichtigt werden mußte, nach einem halben Jahre kein voller Aufschluß mehr erzielt werden konnte, lag auf der Hand.

Wie die Hysterie ihre Opfer in die Brandstiftung hineintreibt, ist zunächst aus dem Grundcharakter dieser Krankheit durchaus verständlich. Sie entbehrt gerne der Überlegung, sie ist stets darauf bedacht, bei geringfügigen Veranlassungen die schwerwiegendsten Entscheidungen zu treffen, sie gebiert ihre Entschlüsse aus dem Augenblick heraus, sie setzt sich spielend über die gewichtigsten Bedenken hinweg, sie entsagt leichter den Geboten der Ethik und Moral, der Nachahmungstrieb läßt bei ihr das Gelüste erstehen, die gleichen und noch auffallendere Handlungen zu vollziehen.

Was alle diese verschiedenen Beweggründe, die zu demselben Ziele treiben, mit einendem Bande umschlingt, das ist die Freude des Hysterischen, eine Rolle zu spielen, im Mittelpunkte des Ganzen zu stehen und dabei die Mitwelt in Angst und Schrecken zu versetzen. Diese Sucht, im Vordergrunde zu tragieren, die Casper seinerzeit für den jugendlichen Brandstifter im allgemeinen als das Charakteristische ansah, treffen wir bei den meisten hysterischen



Brandstiftern wieder, wenn sich auch nebenher andere Motive mit hineinverweben. Einen sehr typischen Fall beschrieb L. Meyer[1]):

Ein 12jähriges hysterisches Schulmädchen hatte den Teufel gesehen und eine Stimme gehört, die ihr sagte, sie solle Feuer anlegen.

Stets hatte sie auch sonst die Sucht, die Aufmerksamkeit der Umgebung auf sich zu ziehen. So stach sie ihre Mitschüler, verletzte sich selbst, zerschnitt ihre Kleider, wollte anderen Kindern die Augen ausstechen, schlug Fensterscheiben ein, immer auf Befehl ihrer inneren Stimme. Dabei war sie sexuell sehr entwickelt, stark erotisch und die Pubertät stand bevor.

Auch in der Anstalt legte sie trotz oder vielleicht gerade wegen der unausgesetzten Aufmerksamkeit, die man ihr zollte, zweimal Feuer an und produzierte auch sonst so viele Äußerungen ihres Schädigungstriebes, daß man schließlich ein kastenartiges Gestelle anfertigte, das mit Drahtgaze geschlossen und über ihr Bett gesetzt wurde.

Diese allgemeine hysterische Veranlagung drängt besonders zur Brandstiftung, weil diese den Durst nach interessanten Erlebnissen (Groß[2]), die Sehnsucht nach allem, was den Anstrich des Romantischen hat oder sonst doch wenigstens ungewöhnlich und aufregend erscheint, nach jeder Richtung hin befriedigt.

Krauß[3]): Eine 13 Jahre alte Haustochter vollführte 16 Brandstiftungen, schrieb vorher Drohbriefe und leugnete nachher alles. Sie führte ein dickes Heft mit Abschriften tragischer Geschichten mit sich herum. Nachts sprang sie oft plötzlich auf und tanzte schlafend mit offenen Augen herum, dabei halluzinierte sie lebhaft.

Mit den schroffsten Verkörperungen dieser hysterischen Neigung kommen wir wieder auf das Herostratentum. Gerade die Hysterischen zeigen neben dem brennenden Verlangen, die Welt von sich reden zu machen, weder die Leistungsfähigkeit noch die Ausdauer, irgend etwas Besonderes zu leisten, und greifen dann in dem Bewußtsein dieses Unvermögens zu dem verbrecherischsten Mittel, das sie ohne die geringste Anstrengung auf ein künstliches Piedestal erhebt.

Eine hysterische Mamsell (Jolly[4]) steckte bei ihrer Herrin das Bett an, nachdem sie ihr vorher einen Drohbrief geschrieben hatte. Sie hatte sich selbst zahlreiche Postkarten geschickt, in denen sie sich die verschiedensten Titel gab, ausschimpfte usw.

---

1) L. Meyer: Gerichtliches Gutachten über eine zwölfjährige Brandstifterin. Allgem Zeitschr. f. Psych. Bd. 14. 1857. S. 227.

2) Groß: Kriminalpsychologie. Leipzig 1905.

3) Krauß: Zur Kenntnis der Brandstifter. Friedrichs Blätter f. gerichtl. Medizin. 38. J. 1888. 3. H.

4) Jolly: Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen betreffend Zurechnungsfähigkeit eines Brandstifters. Vierteljahrschrift f. gerichtl. Mediz. 1899. 3. H. Bd. XVII. S. 18.

Die Neigung der Hysterischen, immer Recht zu behalten, zu renommieren und die Richtigkeit ihrer Ansicht auch im Notfalle durch ein Verbrechen zu bekräftigen, illustriert sehr anschaulich der Fall Arndts[1]).

Ein hysterisches Dienstmädchen hatte ihrer Dienstherrin Angst gemacht, es werde noch einmal in einem verschlossenen Ascheeimer Feuer entstehen, was diese für unmöglich erklärte. Darauf legte jene selber Feuer an und warnte vor weiteren Bränden.

Ist es bei der ganzen Sachlage im allgemeinen schon sehr schwer, den richtigen Tatsachen auf den Grund zu kommen, so erschwert die Neigung der Hysterischen zur Lüge diese Aufgabe in vielen Fällen noch mehr. So bestand bei den jugendlichen Brandstifterinnen Horstmanns[2]), die beide im Beginn der Pubertät standen, beide Male eine ausgesprochene pathologische Lügenhaftigkeit. Damit verbindet sich dann gewöhnlich die Lust zu fabulieren und das Delikt durch ein phantastisches Lügengewebe zu verdecken, wie es nur die Pseudologia phantastica zu erfinden vermag.

So erzählte ein 21jähriges hysterisches Diensmädchen (Ulrich[3]), die einen Brand angelegt hatte, mit allen Einzelheiten, sie wäre von schwarzen Kerls angefallen worden, die auch das Feuer angelegt hätten, und suchte mit allen möglichen Einzelheiten die Existenz dieser schwarzen Kerls, die man ihr nicht geglaubt hatte, zu erweisen.

Wie die Erfahrung lehrt, und wie es bei der Natur der Sache gar nicht anders zu erwarten ist, steigert sich das rege Triebleben der Hysterischen zur Zeit der Pubertät und setzt sich in die Tat um.

So stand das 16jährige Dienstmädchen Krömers[4]), das an Hysterie litt und ohne jedes ersichtliche Motiv auf dem Boden Feuer angelegt hatte, vor dem Eintritte der Pubertät.

Rousseau[5]). Eine 16jährige Hysterika hatte 1877 und 1878 im Hause ihrer Dienstgeberin und ihrer Eltern Feuer angelegt. Beide Bräude fielen mit ihrer 1. und 2. Menstruation zusammen. Vorher hatte sie drei Tage lang über Verstimmung, Kopfschmerzen und heftige Angst geklagt, nachts nicht schlafen können und imperative Stimmen gehört, sie solle Feuer anlegen.

1) Arndt: Pyromanie oder nicht? Vierteljahrschrift f. gerichtl. Mediz. 1877. N. F. Bd. XXVI.

2) Horstmann: Über jugendliche Lügnerinnen. Ärztliche Sachverständigenzeitung. 1905. 11. Jahrg.

3) Ulrich: Melancholie mit Angst und Brandstiftung. Henkes Zeitschr. Bd. 31. S. 119.

4) Krömer: Jugendliches Irresein, Hysterie, Brandstiftung, Freisprechung. Vierteljahrschr. f. ger. Med. 3. F. 1893. V. Bd. 2. H.

5) Rousseau: Beitrag zur Lehre von der Brandstiftungsmonomanie. Annal. médico-psych. 1881 Nov.



Bis Ende 1878 traten noch mehrmals prämenstruelle Aufregungszustände mit zerstörenden Akten auf, jedoch nie mehr mit dem Antriebe zur Brandstiftung.

Daß sich bei den Hysterischen im allgemeinen und nicht in der letzten Linie in den Entwickelungsjahren in ihre Handlungsweise erotische Motive mit hineinverweben, braucht bei dem Charakter der Krankheit nicht wunder zu nehmen. Wenn man die Brandstifterin Lombrosos, die 5 mal Feuer anlegte, um während des Feuerlärms mit ihrem Geliebten zusammen sein zu können und die Kranke[1]), die Feuer anlegte, weil sie hoffte, der Gendarm, der ihr sehr gefiel, werde die Brandwache bekommen und sie werde so Gelegenheit finden, mit ihm Umgang zu haben — einer psychiatrischen Untersuchung unterzogen hätte, so wären die Benutzerinnen dieser ungeheuerlichen Kraftmittel, wenn nicht dem Schwachsinn, so doch wahrscheinlich der Hysterie überantwortet worden.

Auch in den Sinnestäuschungen der Hysterischen spielt das Feuer eine gewisse Rolle, wenn auch nicht entfernt in dem Maße, wie bei den Epileptischen, und ohne daß der innere Zusammenhang mit der Brandstiftung selbst immer mit voller Sicherheit festzustellen wäre.

L. Meyer: Ein 12 Jahre altes, hysterisches, sehr labiles Mädchen, das zudem schwachsinnig war, viel halluzinierte und gewaltig log, legte 4 Brände an und schob die Schuld auf einen angeblich eingedrungenen Fremden, mit dem sie ein Pseudogespräch führte.

In ihren Dämmerzuständen glaubte sie Feuer zu sehen: „O wie schön ist das, o wie schön ist das Feuer.“ Sie versprach, auch noch mehr Feuer anzulegen. Als ihr ein Licht gebracht wurde, geriet sie in große Aufregung und wollte sich darauf losstürzen.

Die imperativen Halluzinationen spielen auch hier eine etwas unklare Rolle, ohne daß sich der Zusammenhang mit dem sonstigen Gedankeninhalt immer herstellen ließe.

Burgl[2]): Eine 26 jährige, früher schon geistig schwach veranlagte Schuhmacherfrau litt seit der Pubertät und Schädelverletzung an einer hysterischen Psychose. Im September 1900 erlitt sie einen heftigen Shock durch den Brand eines benachbarten Hauses, worauf sich bei ihr in der Folge hysterische Dämmerzustände mit Angst und Halluzinationen einstellten. Ende Oktober stiftete sie im eigenen Hause Brand ohne jeden ersichtlichen Grund, lediglich im Auftrage der befehlenden Stimmen. Offenbar bestand zwischen dem Brande, den sie vorher gesehen hatte und ihren inneren Eingebungen ein Zusammenhang.

1) F. Ehmer in H. Groß' Archiv. Bd. 20. S. 86.

2) Burgl: Gutachten über den Geisteszustand der Schuhmachersfrau W. Friedreichs Blätter f. ger. Med. 1901.



Auch sonst wird gelegentlich der Inhalt der hysterischen Visionenen in der weiteren Ausgestaltung des Verbrechens benutzt.

Grünewald[1]): Ein 13jähriges Mädchen verursachte in 4 Wochen 16 Feuersbrünste. Sie war neuropathisch veranlagt, reizbar, litt viel an Kopfschmerzen und halluzinierte sehr lebhaft. Vorher hatte sie einmal eine Feuersbrunst gesehen. Dem Pfarrer schrieb sie einen anonymen Brief, in dem sie mit Brandstiftung, Tod und Diebstahl drohte. Einen ähnlichen Brief hatte sie an ihren Vater geschrieben, in dem sie den Verdacht auf den Mann lenkte, den sie in ihren Visionen gesehen hatte. Bald darauf trat die Menstruation ein.

Die hysterischen Dämmerzustände haben das mit den epileptischen gemein, daß die Täter infolge der Amnesie nachher in der Regel keinen Aufschluß über die Motive ihres Handelns und überhaupt über ihre Gedanken in der fraglichen Zeit geben können.

Das führt manchmal zu dem in forensischer Beziehung unangenehmen Ergebnis, daß sich über die Täterschaft überhaupt kein einwandsfreies Ergebnis erzielen läßt.

So hatte ein 34jähriger Bäckergeselle[2]), der an Hysterie (vielleicht auch Epilepsie) litt, nach allen Indizienbeweisen mehrere Male Brand gestiftet, wobei er sehr umsichtig vorgegangen und in keiner Weise aufgefallen war. Die Freisprechung erfolgte vor dem Schwurgericht, wahrscheinlich wegen mangelnder Beweise, und so kam die Begutachtung um die undankbare Aufgabe herum, sich über das Seelenleben eines Menschen zur Zeit einer Tat auszusprechen, die er vielleicht gar nicht begangen hatte und über die er sich auch im Bejahungsfalle nicht aussprechen konnte, weil ihm die eventuelle Amnesie die Berichterstattung verwehrte.

Ähnlich lag es in dem folgenden Falle:

Marie Ro., geb. 5. Mai 1879. Dienstmagd. Vatervater epileptisch, ebenso dessen Schwester. Vater und 2 Brüder sind ebenfalls Epileptiker, der Vater ist außerdem Säufer. Eine Schwester war Hysterika.

War mäßig beanlagt, wurde leicht eigen und muckig, bekam oft Streit. Manchmal nett, hatte aber oft „einen tollen Kopf" und war böse. Seit der Geburt Krampfanfälle, ohne daß dabei Spuren von Geistesgestörtheit bei ihr bemerkt wurden, war nachher ganz vernünftig. Wenn die Krämpfe zu oft kamen, drohte die Mutter mit dem Stocke, dann ließen sie nach. Sie bekam die Krämpfe gewöhnlich, wenn es viel zu arbeiten gab.

War nach der Konfirmation 1894 im Dienst. War unlustig zur Arbeit. Zum Dienen zu großartig, hatte immer Widerworte, bekam des-

1) Grünewald: Archiv. d. Psych. Vol. VIII. S. 426.

2) Mönkemöller: Zur Kasuistik der forensischen pathologischen Bewußtseinsstörungen. Vierteljahrschrift f. ger. Med. u. öffentl. Sanitätswesen. 3. Folge. XXXII. S. 1.



halb von den Eltern Schläge und wollte daraufhin aus dem Dienste fort. Verklatschte die Herrschaft.

Im Dienste hatte sie zweimal Krämpfe, war hinterher ganz vergnügt und klar.

Am 24. Juli hatte sie am Morgen wieder einen Krampfanfall, war aber gegen 11 Uhr ganz mobil. Sie war wieder ordentlich und verständig, nur etwas schwach, arbeitete mit bis zum Essen, sprach, lachte und aß zu Mittag. Gegen 12 brannte das Strohdach des Wohnhauses. Das Feuer wurde mit Mühe gelöscht. Am 31. Juli brannte es an derselben Stelle wieder, ohne daß viel Schaden angerichtet wurde. Die Ro. geriet in Verdacht und war auch teilweise geständig.

Sie war mit einer andern Dienstmagd in der Kammer gewesen und für einen Augenblick herausgegangen.

Als die andere den Rauch sah und Lärm schlagen wollte, sagte die Ro. ihr, ohne sich überhaupt zu erheben und von der Tatsache des Brennens zu überzeugen, sie solle ruhig liegen bleiben, das sei wohl nicht wahr. Nachher half sie beim Löschen.

Am 29. war sie zu Hause ohne Grund gezwungen lustig und sagte nachher in ihrer Dienststelle: „In 8 Tagen solle das Haus auffliegen, das habe in Rotenburg jemand gesagt."

Am 31. hatte sie wieder morgens einen Anfall und klagte nachher, sie sei zu schwach. Während des Brandes kam sie hinzu, nachdem sie den ganzen Morgen auf dem Bett gelegen hatte und nur vorübergehend auf der Diele gewesen war. Sie fragte: „Oh, oh, was ist das", um dann hinzufallen.

Am 3. August verhaftet, gab sie an, den ersten Brand mittels eines Streichholzes angelegt zu haben. Von dem zweiten wisse sie nichts, da sie ohnmächtig in der Kammer gelegen habe.

Dann wisse sie, daß sie ein Streichholz in der Hand gehabt habe, wisse aber nicht, was sie damit gemacht, und daß sie die Kammer verlassen habe. Später gab sie zu, sie sei nachmittags in die Küche gegangen. Weshalb sie das Feuer angelegt habe, wisse sie nicht.

Im Gefängnis hatte sie mehrere hysterische Krämpfe. Der Kreisarzt nahm einen posthysterischen Dämmerzustand an, das Medizinalkollegium verlangte:

Anstaltsbeobachtung:

Körperlich: Die Menstruation war nach Angabe der Ro. vor über einem Jahre zum ersten und einzigen Male aufgetreten. Auf der Stirne einige Hautnarben. Hoher steiler Gaumen. Enge Zahnstellung. Grobe Ausbildung der Ohrmuscheln. Lebendiger heiterer Gesichtsausdruck. War andauernd guter Stimmung.

Am 18. November fiel sie lautlos nach hinten über, nachdem sie am Nachmittag schon sehr still gewesen war. Bewußtlosigkeit. Muskulatur erschlafft, dauernde Kau- und Schluckbewegungen. Nach Übergießen mit kaltem Wasser schrie sie auf, schlug um sich. Nach energischem Anrufen auf die Füße gestellt, wankte sie schwankend auf einen nahestehenden Stuhl. Dann schluchzte sie, schneuzte sich wiederholt, indem sie einen Schuh, den sie in der Hand hatte, dauernd in dieser behielt, bis sie ihn



schließlich mit einer unwilligen Bewegung aus dem Fenster hinauswarf und sich trotzig schmollend auf einen Stuhl setzte. Fragen beantwortete sie nicht, trank auf Zureden Wasser und antwortete, sie wolle nicht zu Bett gehen, den herausgeworfenen Schuh suchte sie nachher vergebens, wußte nicht, wo er hingekommen war. War noch mehrere Stunden unwirsch, abwesend, klagte über Kopfweh. aß wenig zu Abend. Am andern Morgen hatte sie nur eine summarische Erinnerung für das Erlebte.

Zuerst sei sie bei ihrer Herrschaft nicht gerne gewesen und habe Heimweh gehabt, nachher habe es ihr gut gefallen. Sie habe vorher abgemacht, daß sie noch länger dort bleiben wolle. Allerdings sei sie durch die schlimmen körperlichen Arbeiten sehr angegriffen gewesen.

Am ersten Brandtage habe sie morgens Krämpfe gehabt. Essen konnte sie nicht, da sie starke Kopfschmerzen hatte, sie konnte deshalb auch nicht schlafen. Sie entsinne sich noch, ein Streichholz von der Fensterbank genommen zu haben, das von einer früheren Gelegenheit her dalag. Wie sie dorthin gekommen sei, wisse sie genau, sie sei über den Hof gegangen, über ein Lattenstaket gestiegen und habe das Schwefelholz brennend unter das Dach gehalten. Dann sei sie zurückgegangen und habe noch eine Stunde geholfen, und als sie die Schweine gefüttert habe, nach dem Dache gesehen und sich gefreut, daß sie nichts Verdächtiges gesehen habe. Die weiteren Vorgänge weiß sie genau, sie habe sich eifrig beim Löschen beteiligt.

Am zweiten Brandtage sei sie in der Küche am Morgen umgefallen. Sie habe den Morgen viel geschlafen und könne sich undeutlich entsinnen, was sie gemacht habe. Daß sie sich ein Streichholz genommen habe, wisse sie, nicht aber, was sie damit gemacht habe. Erst vom Lärm sei sie aufgeweckt worden, sei hinausgegangen und habe einen so großen Schreck bekommen, daß sie gleich umgefallen sei. Sie habe gehört, daß sie es getan habe, wisse aber nicht, wie sie dazu gekommen sei und wie sie es gemacht habe. Bei der Besprechung der Brandangelegenheit ist sie immer außerordentlich niedergeschlagen.

Die gelegentliche Abhängigkeit der Anfälle von einer bevorstehenden wenig beliebten Arbeit und den Drohungen der Dienstherren hatte die Kranke zuerst in den Verdacht der Simulation gebracht. Ihr Verhalten während der beiden Brände war ganz verschieden. Während sie beim ersten sich von den Nachwehen des Anfalles schon leidlich erholt hatte und wieder bei ziemlich klaren Bewußtsein war, hat sie den zweiten Brand in tiefster Bewußtseinstrübung angelegt.

Wie der Alkohol auf der Basis bestehender psychischen Störungen der Brandstiftung Vorschub leistet, so findet er auch ohne jene in sich selbst ein ausgiebiges Fundament, auf dem sich die Brandstiftung entwickelt. Schon der gewöhnliche Rausch, ja die leichte Angetrunkenheit allein genügen nicht selten, Brände ins Leben zu rufen, bei denen ein plausibles Motiv nicht zu ermitteln ist oder bei dem die Beweggründe in gröbstem Mißverhältnisse zu dem



angerichteten Unheil stehen, da das ethische Gefühl in diesen Zuständen gedämpft, die Gegenvorstellungen aus dem Wege geräumt, das Kraftgefühl gehoben, die Lust an dummen Streichen geweckt und die Umsetzung der Triebe in die Tat erleichtert wird. Vor allem werden aber Stimmungen und Gedankengänge, die sich im nüchteren Zustande kaum an die Oberfläche wagen, besonders bei leidenschaftlichen und erregbaren Menschen im Rausche ins Maßlose gesteigert und die Affekte treiben ihr Spiel. Der Alkohol in seiner bekannten Eigenschaft als agent provocateur verleiht Motiven, die im nüchteren Zustande als ganz bedeutungslos erscheinen, die zwingendste Gewalt. Sie zeitigen die Brandstiftung als typisches Augenblicksdelikt. Mindestens ebenso ausschlaggebend ist die Hebung des Kraftgefühls, der Drang, irgend etwas zu unternehmen, der wieder zur motorischen Entladung treibt. So kommt es neben den vandalischen Zerstörungsakten, den sinnlosen Angriffen auf harmlose Begegnende auch zu Brandstiftungen, die wieder meist gewaltig über das hinauswachsen, was dem umdämmerten geistigen Horizonte des Trunkenen vorgeschwebt hatte.

Schlöß[1]) berichtet über einen alkoholistischen Knaben, der im Alter von 12—15 Jahren 15 Brände anlegte. Unter dem Einflusse des Alkohols kamen ihm allerlei närrische Gedanken, auch der, die Scheune in Brand zu stecken.

Schwartze[2]): Ein 26jähriger Arbeiter, der dem Potus ergeben war, zündete in kurzer Zeit hintereinander 6 Gebäude an. Er tat es immer, wenn er aus dem Wirtshause kam und angetrunken war, in einem ihm selbst unerklärlichen Impuls, unbeeinflußt durch alle Gegenmotive, ohne irgend welche Angst oder innere Unruhe zu haben.

Daß unter die planlosen Handlungen, die im Delirium tremens vorgenommen werden und manchmal als Reaktion auf den schreckhaften Inhalt der massenhaften Halluzinationen erscheinen, auch die Brandstiftung gehört, braucht kaum besonders erwähnt zu werden. Vergl. den Fall von Krafft-Ebing[3]). Bedeutungsvoller ist die Tatsache. daß sich zuweilen bei Trinkern im Anschlusse an Alkoholgenuß vereinzelte Halluzinationen einstellen, die als hörbar gewordene Impulse aufzufassen sind und daher meist einen ausgesprochenen imperatorischen Charakter tragen.

Hoppe[4]): Ein als Sohn eines Potators geistig und körperlich zurück-

1) Schlöß: Fall von wiederholter Brandstiftung unter Einfluß des Alkohols. Wiener mediz. Wochenschr. 1898. Nr. 32.

2) Schwartze: Tribunal 1887. Zur Kenntnis der Brandstifter.

3) Krafft-Ebing: Alkoholisches Irresein. Maschkas Handbuch. S. 610.

4) Hoppe: Zwei Fälle von wiederholten Brandstiftungen unter Einfluß des Alkohols. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 57. 1900. S. 653.



gebliebener Trinker, der durch lange schlechte Behandlung verbittert worden war, hatte, wenn er trank, Zustände, in denen es ihm war, als ob jemand vor ihm ging, sprach und ihn verfolgte. In diesen Zuständen legte er Feuer an und tanzte dann herum wie ein Kind um den Weihnachtsbaum.

Auch in dem kriminellen Rüstzeug, mit dem die pathologischen Rauschzustände arbeiten, fehlt die Brandstiftung nicht. Die gewaltsamen abrupten Handlungen, die von labilen und belasteten Personen, auch nach relativ sehr geringem Alkoholgenusse, oft im Anschlusse an eine stärkere Erregung der Affekte vollzogen werden, stehen oft im auffallendsten Gegensatze zu der ganzen sonstigen Charakteranlage des Täters oder sie klammern sich wieder an geringfügige Veranlassungen, denen im normalen Seelenleben nie eine Bedeutung eingeräumt werden würde.

So berichtet

Sommer [1]) über einen Brandstifter, der im pathologischen Rauschzustande Feuer angelegt hatte, weil ihm eine Frau ein Stück Brod verweigert hatte.

Sehr prägnant ist der Fall Schwartzes [2]):

Ein Gastwirt, der sehr erregt war, weil ihm seine Frau durchgegangen war und vor Betrübnis weder zu essen noch zu trinken vermocht hatte, trank, nachdem er durch die Bedienung seiner Gäste sehr ermüdet worden war, rasch ein Glas Rotwein. Dann ging er in das Nebenzimmer, steckte sein Bettgewand in Brand und warf Patronen in den Ofen. Später griff er die Umgebung an, und verfiel in einen enormen Erregungszustand von drei Stunden Dauer. Nachher vollkommene Amnesie von dem Momente ab, in dem er den Wein getrunken hatte.

Gerade bei diesen Zuständen kommt auch früher erlittenen Kopfverletzungen, die bei einem verhältnismäßig großen Teile der bisher beschriebenen Brandstifter in der Vorgeschichte nicht außer acht gelassen werden dürfen, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Wie sie schon im allgemeinen die psychische Widerstandsfähigkeit herabsetzen, die Labilität steigern und die Herrschaft der Impulse befördern, so begünstigen sie hier vor allem das widerstandslose Erliegen unter verhältnismäßig geringen Dosen Alkohol.

Ein 17jähriger junger Mann (Puppe [3]) hatte im Anschlusse an eine durchzechte Nacht drei Brandstiftungen verübt, eine in einer Nacht und zwei in einer zweiten. Schwer betrunken aufgegriffen, hatte er nur dunkle Erinnerung an das Geschehene. Nach der Verurteilung stellte sich nachträg-

1) Sommer: Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie. Leipzig. 1904. S 143.

2) Schwartze: Transitarische Tobsucht. S. 130.

3) Puppe: Alkohol und Zurechnungsfähigkeit. Der Alkoholismus, seine Wirkung und Bekämpfung. Bd. 4. 1907. S. 152.



lich heraus, daß er erblich wesentlich belastet war, früher eine schwere Schädelverletzung erlitten hatte und zu pathologischen Rauschzuständen neigte.

In den schweren und vorgeschrittenen Stadien der chronischen Alkoholvergiftung kann es zu lange dauernden Dämmerzuständen kommen, die wieder über die Genese der in ihnen vorgenommenen Handlungen nur ein sehr unklares Licht aufkommen lassen. Die Handlungen, die in ihnen vollzogen werden, müssen von denselben Gesichtspunkten aus betrachtet werden, die für die Brandstiftungen der Epileptiker gelten.

Eigenartig war ein von mir beobachteter Fall [1]), in dem durch später auftretende Sinnestäuschungen die totale Amnesie vollkommen verdeckt wurde.

Ein 40 jähriger Alkoholist mit ausgeprägtem Eifersuchtswahn hatte das Haus, in dem er zur Miete wohnte, ohne jedes Motiv angezündet, obgleich er mit der Besitzerin in Frieden lebte und seine eigenen nicht versicherten Sachen mit verbrannten. Nachdem er lange geleugnet hatte, legte er im Gefängnisse plötzlich ein Geständnis ab auf Grund von Halluzinationen, die im Gefängnisse aufgetreten waren und ihn des Brandes bezichtigt hatten.

Soweit die Brandstiftung auf dem Boden des chronischen Alkoholismus erwächst, hat sie ihre Wurzel in der Regel in der allgemeinen sittlichen Verkommenheit (Krafft-Ebing [2]). Die Herabdrückung des allgemeinen ethischen Niveaus, die Unzufriedenheit mit der selbstverschuldeten Verkümmerung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die gesteigerte Reizbarkeit, die Entwickelung der Roheit und Brutalität, die Steigerung des Rachegefühls bereiten die Handlung vor. Bei dem trostlosen Milieu, das sich die Alkoholisten schaffen, fehlt es auch nicht an zahllosen Gelegenheitsanlässen, Beleidigungen, Zurücksetzungen, Nichterfüllung von Wünschen. Die akute Alkoholintoxikation vollendet gewöhnlich das Werk der chronischen Degeneration und gleichberechtigt gehen neben der Brandstiftung nicht selten die sonstigen Roheitsdelikte der Säufer einher.

Marandon de Montyel [3]):

Ein Absynthsäufer hatte eine Frau getötet und das Haus angezündet, um den Mord zu verdecken. Außerdem hatte er sich noch eine Reihe von Brandstiftungen zu Schulden kommen lassen, Tiere geschändet usw.

---

1) Mönkemöller: Deckung eines Erinnerungsdefektes durch Halluzinationen. Vierteljahrschr. f. ger. Med. 3 f. XXIII. 1.

2) Krafft-Ebing: Alkoholisches Irresein usw. Maschkas Handbuch. S. 505.

3) Marandon de Montyel: Der Fall Ménétrier. L'encéphale. 1887. Nr. 1.



Meist stellt die Brandstiftung nur ein nebensächliches Glied in der Reihe der ganzen abrupten Handlungen dar.

Friedrich Sö., Vollmeier, 42 Jahre alt. Vater Säufer. Als Kind Krämpfe. Seit Jahren Schnapssäufer. Zuletzt dauernd betrunken. Beging in der Trunkenheit die unsinnigsten Sachen. Schlug im Winter in seinem Hause sieben- bis achtmal die Scheiben ein, urinierte in einem fremden Hause in die Stube, ging uneingeladen im Alltagsgewand auf eine Hochzeit, warf Wertpapiere im Werte von 800 Mark aus dem Fenster, verletzte seine Frau mit einem Schlachtermesser. Machte im Gefängnisse ein Delirium durch. Schwerer Eifersuchtswahn gegen seine Frau.

Betrank sich am 19. 6. 1893 furchtbar, quälte seine Frau, und als sie ins Nachbarhaus flüchtete, zündete er sein Haus an. In der Haft heftige Angstzustände.

Minna Ge., Dienstmagd, unehelich, 44 Jahre alt. Keine Heredität. Als Kind schwächlich und skrophulös, später entwickelte sie sich kräftig. In der Schule fleißig, eifrig, aufgeweckt, geistig begabt. War in mehreren Stellen als Dienstmädchen tätig, trieb dann einen Hokenhandel. Fing später an zu trinken, galt als Säuferin. Erschien im Laden stets als erste Käuferin, um Schnaps zu kaufen. Trank zuletzt auch reinen Spiritus, lief taumelnd durch die Straßen oder lag in den Gossen herum.

Im Dezember 1892 verlangte sie im Laden oft bis zu einem halben Liter Schnaps, erschien krank, phantasierte, sprach von einem Traumzustande, in dem sie sich befunden habe. Sie sei in den nächsten 1½ Jahren vom Essen und Trinken abgewiesen und dürfe nur noch Schnaps trinken. Ihr Vater habe 1000 Mark in der Lotterie gewonnen und ihre Geschwister schickten ihr fünf Kasten Wein zum trinken. Eine Zeugin nahm an, sie befinde sich im Delirium, sie hielt sie trotzdem für eine kluge Person, die wohl wisse, was sie tue. Sie machte sonderbare Bestellungen, bettelte, erklärte, sie sei schon lange tot gewesen.

Am 30. Dezember 1892 machte sie wieder den Eindruck einer Betrunkenen, sah sich bei einem Besuche häufig auffällig um und ging oft heraus, um aus ihrer Schnapsflasche zu trinken. Sie schickte ein Kind herum, um sich Obst und Schnaps zu erbetteln. Als dies mit leerem Korbe zurückkam, erklärte sie, nun könne sie dem vielen Besuch, den sie zu Hause habe, keine Getränke vorsetzen.

Gegen sechs Uhr ging sie zu einer Frau Stein, mit der sie in keiner Weise verfeindet war und bat sie, sie möge ihre Tochter in eine Schankwirtschaft schicken und ihr ein paar Flaschen Portwein holen. Sie machte nicht den Eindruck einer Betrunkenen. Als Frau St. erklärte, ihre Tochter sei nicht da, sonst würde sie ihr den Gefallen gern tun, sagte die Ge. nach einer längeren Pause „dann ist ja der Schnaps geheilt“ und ging durch die Hintertüre heraus. Gleich darauf stand im Holzstalle ein trockener Haufen Kiefernreiser in hellen Flammen. Das Feuer wurde sogleich gelöscht. Neben dem Hackklotz lag ein Pantoffel der Ge., den andern hatte sie in der Stube noch in der Hand getragen, wie sie überhaupt oft in bloßen Strümpfen ging.

Abends verhaftet, erschien sie „besoffen“, nicht aber „sinnlos betrunken“. Sie schien an den Folgen eines Deliriums zu leiden. Im



Gefängnisse verunreinigte sie oft nachts das Bett und machte öfters unsinnige Bestellungen.

Anstaltsbeobachtung:

Körperlich: Gedunsenes Gesicht. An der Stirne große Narbe. Ohrläppchen angewachsen. Große Ohrmuscheln. Fibrilläres Zittern der Zunge. Starkes Händezittern. Gang schwerfällig.

Zuvorkommend, kordial gezierte Sprache. Stellte sich stets als unschuldig dar, verdächtigte Stein, der ja ein Interesse an einem Neubau gehabt habe. Gab reichlichen Alkoholgenuß zu, beschönigte aber alles.

Sie wisse noch, wenn auch nicht genau, daß sie bei Steins gewesen sei. Sie sei durch die Hintertür herausgegangen und habe nasse Füße gehabt, da sie immer ohne Schuhe gegangen sei. Das Feuer habe sie nicht angelegt, sie habe ja gar keine Streichhölzer gehabt. Im Gefängnis habe sie sich zuerst immer besinnen müssen, wo sie gewesen sei. Es war so, als ob welche sprächen, die sie nicht verstehen konnte, dann sei es so gewesen, als ob welche um sie herum gehüpft seien, es habe so gefunkelt, daß sie immer zusammengeschreckt sei. So habe sie oft eine furchtbare Angst bekommen. Nachher sei sie klarer geworden, das ängstliche Gefühl habe aber lange angehalten. Schon vor dem Brande sei sie oft ängstlich gewesen und habe schlecht geschlafen.

Ob die Kranke im beginnenden Delir handelte, ob ein Dämmerzustand vorlag oder ob die schwere alkoholistische Degeneration im Affekte des Augenblicks den Eingebungen eines kaum motivierten Rachegefühls gefolgt war, ließ sich nicht entscheiden. — In forensischer Beziehung ist es ja auch schließlich gleichgültig, was man bei diesen Mischzuständen als das ausschlaggebende hinstellen soll.

Heinrich Dra., Arbeiter, 46 Jahre alt. Vaterbruder Säufer. Ein Kind idiotisch, ein anderes ist an Krämpfen gestorben. Geistige Entwickelung normal. Fing zwei Jahre nach der Militärzeit an zu trinken. Lebt von seiner Frau getrennt, erhielt zuletzt bei seinem Bruder das Gnadenbrot. Zeitweise heftige Erregungszustände: Trieb sich oft draußen herum. Nach gezwungener Abstinenz wurde er verständiger, doch war er manchmal auch ganz besonders vernünftig, wenn er ein halben Liter Schnaps und ein paar Glas Bier getrunken hatte.

Im Oktober 1895 wurde er von seinem Bruder ins Krankenhaus gebracht, nachdem er seine Mutter mit einem Revolver bedroht hatte. Hatte Zungen- und Händezittern, klagte über Kopfweh und Augenschmerzen und war deutlich schwachsinnig.

Schließlich untersagte ihm sein Bruder das Betreten der Wohnung. Er wohnte nur in einer Nebenwohnung, der Unterhalt wurde ihm nie verweigert.

Am 14. Januar 1896 kam er wieder in die Wohnung, war sehr aufgeregt und roch nach Schnaps. Als er aufgefordert wurde, das Zimmer zu verlassen, ging er heraus. Nach 15 Minuten brannte der Schuppen.

Vorher war er auf dem Bahnhofe als angetrunken aufgefallen, hatte noch zwei Gläser Schnaps getrunken, „er war aufgeregt und zitterte stark".



Als nachher von dem Feuer gesprochen wurde, behauptete er, er habe es doch nicht getan.

Am 14. Januar meldete er sich betrunken auf der Polizei, er habe den Brand angelegt, um seinen Bruder zu schaden. Er sei angetrunken gewesen; er habe sich freiwillig gestellt, weil doch der Verdacht auf ihn fallen würde. Sein Geständnis zog er zurück, räumte dann wieder den Brand ein und zeigte sich über alle Einzelheiten orientiert.

Anstaltsbeobachtung.

Kongestioniertes Gesicht, Zunge weicht ab, zittert. Pupillen ungleich. Herzdämpfung verbreitert.

Geordnetes Verhalten. Antwortet stets in überstürzter Weise. Zeitweise ganz vergnügt. Leidliche Kenntnisse. Genügendes Urteil. Zufriedenstellende Krankheitseinsicht. Die Zwistigkeiten mit seinen Verwandten gibt er ohne weiteres zu. Er wisse, daß er einen Revolver in der Hand gehabt habe, nicht aber, ob er geladen gewesen sei, auch nicht, daß er die Absicht gehabt habe, seine Schwester zu erschießen.

Am Morgen des Brandtages habe er keinen Kaffee bekommen, am Mittag sei er zu den Gräbern seiner Eltern gewesen. Es sei ihm schon ganz dämlich gewesen, als er dann noch einen Schnaps trank, sei ihm noch dämlicher geworden. Als seine Schwester ihn fortgeschickt habe, sei er immer ärgerlicher geworden und habe schließlich beschlossen, seine Verwandten gehörig bange zu machen. Als er nach Hause zurückgekehrt, sei er gegen die Türe des Schuppens gestolpert, die dabei aufgegangen sei. Da habe er sich eine Zigarre angesteckt und das glimmende Schwefelholz in das Stroh geworfen. Dann habe er noch ein zweites an der Hose angesteckt und damit das Stroh angezündet. Das Feuer habe nicht viel Schaden anrichten können, da die Häuser zu entfernt gewesen seien. Er habe seine Verwandten nur ängstigen wollen, nachher habe es ihn aber gleich gereut. Er hätte sich in dem Augenblicke aufhängen können und es sei ihm alles verkehrt gewesen. Deshalb sei er immer herumgelaufen und habe sich deshalb der Polizei gestellt.

Das allgemeine dumpfe Rachegefühl, daß sich nur darauf beschränkt, den mißgünstigen Verwandten Angst zu machen, steigert sich in der Betrunkenheit immer mehr, um dann, als er sich an die Türe stößt, zur Tat zu verdichten. Zunächst begnügt er sich damit, das brennende Streichholz fortzuwerfen, bis er dann in immer fortschreitender Steigerung des Betätigungsbedürfnisses — wie sich das gerade so oft bei Alkoholisten vollzieht — das Stroh regelrecht anzündet.

Friedrich Go., Schuhmachergeselle, 36 Jahre alt.

Keine Heredität. Normale Entwickelung. Fing später an zu trinken bis zu einem Liter Schnaps täglich. Hatte mehrere Male das Delirium. Zehnmal vorbestraft mit Haft und Korrektionshaft wegen Bettelns und Landstreichens. Gänzlich heruntergekommen, von der Frau verlassen.

1888 Delirium. Holte nachts den Gendarmen aus dem Bett mit der Angabe, es stünden mehrere Häuser in Brand, er habe selbst das



Feuer angelegt. Auch schlug er Scheiben ein und gab dann an, er habe seinen Bruder ums Leben gebracht.

Auch bei einem Delirium, das er 1894 durchmachte, war er zwar ruhig, behauptete aber wieder, er habe ein Feuer angelegt, ohne daß an diesen Selbstbeschuldigungen etwas war.

Am 31. Mai 1896 trafen ihn zwei Arbeiter auf einem Chausseesteine sitzend, wie er vor sich hinmurmelt: „Sie wollen mich holen, da steht ein Gendarm.“ Sie gaben ihm Schnaps und Zigarren. Nach drei Stunden saß er noch da, nachher trafen sie ihn, wie er in verschiedene Häuser ging. Er fragte: „Haben sie keine Schachtel Streichhölzer für mich, *ich will ein Haus anstecken.*“ Nachher sahen sie aus einem Hause Rauch aufsteigen, Go. kam ihnen entgegengelaufen. Als sie ihn fragten, ob er das getan habe, bejahte er es, auf die Frage warum, antwortete er: „Ach da werden neue Häuser gebaut.“ Dabei machte er einen vollkommen gleichgültigen Eindruck. Vorher war er zu einem andern Zeugen aus einem Gebüsche gekrochen und hatte gesagt: „Da kann ich doch keine zwei Jahre für kriegen, ich habe für eine Summe gut gesagt und jetzt haben sie mich angefallen.“ Als der Gendarm fragte, warum er das getan habe, fragte er: „Bin ich heraufgegangen oder gekrochen?“

Ins Gefängnis überführt, arbeitete er fleißig und erklärte auf Befragen: „Ja, das Feuer habe ich angelegt, ich habe ja auch bei Oldenburg ein Haus angesteckt.“ In der gerichtlichen Vernehmung (1. Juni) erzählte er, er sei auf der Wanderschaft in ein fremdes Haus gekommen, habe sich auf den Boden über den Kuhstall begeben und mit Streichhölzern, die er in der Nähe des Herdes gefunden habe, das Feuer angezündet. *Als er die Streichhölzer gesehen,* habe ihn die Lust ergriffen, Feuer zu machen. Er sei schon früher geisteskrank gewesen und am vorigen Nachmittage auch. Bei der Begehung der Tat habe er das Bewußtsein gehabt, etwas Strafbares zu tun, aber nicht in der völligen Klarheit. Die Einzelheiten seien ihm erst später in das Gedächtnis gekommen, nachdem er sich darauf besonnen habe. Die Vorgänge vor der Tat kann er in groben Zügen angeben. Am Tage der Tat hatte er *wenig gegessen,* ein viertel Liter Schnaps getrunken, an den Tagen vorher mehr. Im Gefängnisse habe er phantasiert.

Anstaltsbeobachtung.

Körperlich: Schlaffe Muskulatur, blasse Gesichtsfarbe. Zunge weicht ab, zeigt fibrilläre Zuckungen.

Melancholischer Gesichtsausdruck. Zurückhaltend. Als er am 24. von Wilhelmshaven fortging, hatte er keine Ruhe, das Zittern quälte ihn. In Bremen hätten die Leute geschnauzt, er sei ein Saufschwein. Militär, Polizei und Zivil seien hinter ihm gewesen. Er sah Leichenwagen, in die er sollte, die Bäume sahen wie Leute aus. Es ahne ihn, daß er in ein Haus gegangen sei, ein Streichholz genommen habe, die Leiter hinaufgegangen sei und das Stroh angesteckt habe. *Daß das Haus gebrannt habe, wisse er nicht.* Im Gefängnisse habe er Gestalten gesehen, die in Reih und Glied gestanden hätten, wie in einem Museum.

Ein Haus habe er sonst noch irgendwo angesteckt. Hat noch ängstliche Anwandlungen, schreckt im Schlafe zusammen, klagt über Herzklopfen.

Auffällig ist, daß sich der Gedanke an Brandstiftung in dem krankhaften Gedankeninhalte des Täters derart vordrängt, daß er zweimal in seinen Delirien von Brandstiftungen spricht, obgleich gar nichts Wahres dran war. Halb im Delirium, halb unter dem Einflusse der tiefsten alkoholischen Degeneration, verlangt er in der schwachsinnigsten Weise offen Streichhölzer, um den Brand ins Werk setzen zu können, und als ihm das gelungen ist, tröstet er sich einfach damit, daß ja neue Häuser gebaut würden. Ebenso ziellos hatte er früher schon ein Haus angezündet.

Der Anblick der Streichhölzer genügt diesmal seinem degenerierten Gemüte, um den Brand wieder ins Werk zu setzen. Inwieweit dabei noch sonstige halluzinatorisch bedingte Regungen tätig gewesen waren, ließ sich nachher nicht mehr entscheiden.

Den organischen Gehirnleiden kommt ausnahmslos insofern nur bei der Brandstiftung eine Bedeutung zu, als die damit vorhandene geistige Schwäche die Voraussetzungen schafft, unter denen sich auch sonst Verbrechen auf diesem Boden entwickeln. Es handelt sich im wesentlichen um die *progressive Paralyse*, die für die forensische Beurteilung nur dann Schwierigkeiten verursacht, wenn es sich um die *Anfangsstadien* handelt. *Kirn* [1]) hat einen hierher gehörigen Fall beschrieben, der unter dem Bilde der Melancholie verlief und bei dem der Täter unter dem Einflusse einer tiefen schmerzlichen Verstimmung stand und aus der quälendsten Angst heraus das Feuer als Mittel zur Befreiung von seinen seelischen Qualen angelegt hatte.

Sonst finden wir unter den Motiven meist die abenteuerlichen Größenideen wieder, die sich in irgend einer Form mit der Brandstiftung in eine Verbindung bringen lassen, die unüberlegten Augenblickshandlungen, die planlose Vielgeschäftigkeit des Paralytikers.

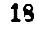
Unter den sonstigen organischen Gehirnleiden hat bis jetzt nur die *multiple* Sklerose ihre Vertreter zu den Brandstiftern gestellt. Auch hier ist es lediglich wieder die geistige Schwäche, die in ihrer kümmerlichen Motivierung zu Worte kommt.

Burkhardt [2]). Ein 46jähriger Schneidergeselle, der an multipler Sklerose und damit verbundener geistiger Schwäche litt, zündete ein Haus an, um im Zuchthause ein Unterkommen zu finden.

Albert Kn., 58 Jahre alt. Keine Heredität. Kümmerliche Ausbildung. Machte den Krieg 1870/71 mit. Nicht vorbestraft. Kein Potus.

1) *Kirn*: Die einfachen Psychosen. S. 282.

2) *Burkhardt*: Wiederholte Brandstiftung infolge von moralischem Irresein. Friedreichs Blätter 1890. H. 4.



Wechselnde Beschäftigung, kam viel herum. Seit 1900 ließen seine Kräfte nach, er konnte keine schwere Beschäftigung leisten.

Am 3./4. Mai 1904 brannte bei Halle eine Strohdieme nieder. Kn. *meldete sich* nachts 12 Uhr bei einem Polizisten. Er habe in einer Strohdieme genächtigt und sich eine Holzpfeife angezündet und neben sein Lager gelegt. Als er bemerkt habe, daß es anfing zu brennen, habe er zuerst flüchten wollen, sich aber dann gestellt. Zwei Monate Gefängnis. Am 6. Juli entlassen, bat er am 28. September in der Kolonie *Kästorf* um Aufnahme. Gegen $5^1/_4$ Uhr morgens brannte in der Nähe von Kästorf eine Strohdieme nieder. Gegen neun Uhr meldete er sich auf der Polizei in *Gifhorn*, er habe die Dieme angesteckt. Er sei schon lange auf Wanderschaft gewesen, am Morgen aus Kästorf fortgegangen und habe mit einem Streichholze die Dieme angezündet. Wie er dazu gekommen sei, wisse er nicht. Er leide zuweilen an *Herzklopfen*, zumal wenn er den ganzen Tag gelaufen sei, dann habe er häufig *Ohrensausen und wisse manchmal nicht, was er tue.*

Anstaltsbeobachtung.

Körperlich: Starke Abmagerung. Schädelbeklopfen schmerzhaft. Mehrere Schädelnarben. Starrer Gesichtsausdruck. Zittern der Gesichtsmuskulatur. Zunge zittert fibrillär, ebenso das Gaumensegel. Skandierende, beinahe stammelnde Sprache. *Mitralinsuffizienz.* Arterien *verkalkt.* Puls *beschleunigt.* Kniephänomene gesteigert. Gang schleppend und schiebend. Unbeholfene Bewegungen. *Ausgeprägtes Intentionszittern.*

Ruhig, gleichgültig, schließt sich ab. Schlaf unruhig, angeblich durch Herzklopfen gestört.

Nach seinem Gefängnisaufenthalte in Halle sei das Zittern immer stärker geworden, die Kräfte hätten so nachgelassen, daß er die Arbeit nicht mehr habe leisten können.

In Kästorf sei er abends angekommen, da sei es schon dunkel und ein großer Wirrwar gewesen. Ängstlich sei er nicht gewesen, habe sogar noch gesungen. Am Morgen sei er früh aufgestanden, habe sich angezogen und gewaschen, habe wieder fortgewollt, sei dann an eine Dieme gekommen. Es sei noch ganz dunkel gewesen, da habe es gebimmelt und er sei über den Acker losgemacht, er sei gelaufen und habe nur gedacht: *„Mach, daß du nur wieder einmal fortkommst." Auch wenn alles zugeschlossen gewesen wäre, hätte er laufen müssen.* Die Dieme habe er am Abend vorher nicht gesehen.

Das Herzklopfen habe er schon drei Jahre gehabt. Als es zuerst losgegangen sei, *habe es ordentlich einen Ruck gegeben* und *auch da sei er gleich fortgelaufen.* Seitdem sause es auch so anfallsweise im Ohr, dann sei es ihm so unheimlich zumute, er wisse nicht, wie er das ausdeuten solle. *„Es war so, als ob ich heimlich wäre."* Wenn er es hatte, konnte er nicht arbeiten. So sei es auch an dem Morgen gewesen, beim Laufen habe er an die Dieme gestoßen, er habe ein Streichholz angezündet, da sei es hell geworden. Da sei das Klopfen gekommen, was er dann getan habe, wisse er nicht genau, nachher sei auch das

Klopfen noch dagewesen, da sei er weiter gelaufen, nachher sei es besser geworden.

Neben der multiplen Sklerose und der geistigen Schwäche darf hier nicht der Einfluß des Herzfehlers außer acht gelassen werden. Mit dem Herzklopfen kündigen sich die Angstzustände an. In charakteristischer Weise stellt sich gleichzeitig mit dem Herzklopfen und der Präkordialangst der Trieb zur Ortsveränderung, zur motorischen Betätigung, ein. In diese Phase fällt die Brandstiftung, die auch wieder nur als motorische Entladung aufzufassen ist, sonst jedes Motivs entbehrt und bei der vielleicht wieder der erste Brand als zur Nachahmung auffordernder Reiz nachgewirkt hatte.

Kümmerlich und wieder meist auf das Konto der allgemeinen geistigen Schwäche zu setzen sind die Motive, die im Altersblödsinn Brandstiftungen inszenieren.

Häufig ist überhaupt kein rechter Sinn in die ganze Handlungsweise zu bringen.

Dann wieder drängen sich melancholische Anwandlungen in den Gedankenkreis der senilen Brandstifter hinein.

Krafft-Ebing [1]). Ein 60 jähriger Tagelöhner zündete eine Pulverstampfe an und flog damit in die Luft. Der körperlich und geistig gebrochene leistungsunfähige Mann sehnte sich nach dem Tode oder der Ruhe des Zuchthauses.

Meist aber gelangen die kleinlichen und engherzigen Motive, die dem pathologischen Greise eigentümlich sind, zur Geltung, die Mißgunst, der Neid, die Rachsucht. Da dem Alter die mangelnden Kräfte die Auswahl in den Mitteln zur Betätigung seiner bösen Instinkte gewaltig einengen, muß die Brandstiftung wieder als bequemstes Mittel herhalten. So knüpft die senile geistige Kindheit wieder an die Traditionen der normalen Jugend an.

Rösch [2]). Ein 67 jähriger Spitalpfründner, der aus dem Spitale ausgeschlossen war und fror, zündete ohne weiteres das Spital an.

Ludwig He., Altenteiler, 74 Jahre alt. Fing an herumzulaufen, drängte auf die Straße, ging in andere Häuser, ohne zu wissen wo er war. Wenn man sich seinem Bewegungsdrange entgegenstellte, wurde er sehr heftig und legte in einem solchen Erregungszustande in seinem eigenen Hause Feuer an.

Friedrich Wei. Altenteiler, 70 Jahre alt. Vorbestraft wegen Diebstahls, Betrugs, Hausfriedensbruchs, Nötigung, Beleidigung, Pfandbruchs. Stand in sehr schlechtem Rufe. Hieß allgemein „Querulantenjahn".

Wohnte zuletzt bei seiner Nichte in Loccum, mit der er einen Alimentationsvertrag geschlossen hatte. Bald entstanden Streitigkeiten, da er übermäßige Ansprüche machte. Es kam zu einem Prozeß, in dem er ab-

1) Krafft-Ebing, Melancholia sine delirio. Irrenfreund 1883, Nr. 3.
2) Rösch, Deutsche Zeitschr. f. Staatsarzneikunde. 1856. S. 157.

gewiesen wurde. Während des Prozesses verließ er mehrere Male das Haus durch das Fenster, zog zu andern Verwandten, kehrte aber immer wieder zurück.

In der Nacht vom 9./10. Juni 1898 brannte das Haus ab. Wei. geriet in Verdacht, weil er entsprechende Drohungen ausgestoßen hatte und am nächsten Morgen mit durchnäßten Kleidern aufgefunden worden war (man hatte den Täter durch einen Bach getrieben). Wei. räumte nichts ein und beschuldigte alle möglichen anderen in ganz spezifizierter Weise. Seine Anschuldigungen erwiesen sich als unwahr. Darauf wurde er außerordentlich erregt, klagte über heftige Kopfschmerzen, er könne deshalb keinen klaren Gedanken fassen und berief sich auf einen früher erlittenen Unfall. Klagte beständig, seine Nichte wolle ihm an das Leben.

Anstaltsbeobachtung.

Körperlich: Starke Arterienverkalkung. Altersstaar. Mehrere Schädelnarben. Unsicherer Gang.

Ausgesprochene geistige Altersschwäche. Sehr vergnügt, kordial, neugierig, gesprächig.

Leugnet die Tat vollkommen ab.

Wenn wir noch den Brandstiftungen Taubstummer etwas näher nachgehen, so treten uns in der Regel die Symptome der sonstigen psychischen Erkrankungen entgegen, die die Brandstiftung im Gefolge haben.

Meist ist es die geistige Schwäche. Es fehlt vor allem die durch das Zuströmen von geistigen Wahrnehmungen und Anregungen bedingte geistige Umschau. Dazu findet sich leicht bei Taubstummen eine Neigung zu Beeinträchtigungsvorstellungen, die gelegentlich direkt den Charakter von Verfolgungsideen annehmen. Das ist in gewissem Maße physiologisch bedingt durch die Abgeschlossenheit von der Außenwelt, zu der die Taubstummen durch ihren Zustand verurteilt werden, der ihnen den geistigen Verkehr, wenn auch nicht ganz verwehrt, so doch wesentlich einengt und den Gedanken nahelegt, daß man sich mit ihnen beschäftigt oder sich über ihren Zustand in wenig liebevoller Weise ergeht.

Schröter[1]): Ein 49jähriger Taubstummer, der gleichzeitig erblindet war, hatte ein Haus angesteckt. Er behauptete, es gehöre ihm. Bei näherer Untersuchung stellte sich ein deutlicher Schwachsinn heraus.

Der Vollständigkeit halber muß dann noch erwähnt werden, daß der Zusammenhang zwischen Brandstiftung und geistiger Störung auch im Volke so weit bekannt geworden ist, daß manche Brandstifter gelegentlich ihre Zuflucht zur Simulation nehmen.

1) Schröter: Psychiatrisches Guthaben über einen taubstummen und erblindeten Brandstifter. Vierteljahresschr. f. ger. Med. 1888.



Krömer[2]) begutachtete eine 42jährige Hebamme, eine lüderliche Person, die ihren Mann töten wollte. Als diese die Nacht in der Nachbarscheune zubrachte, zündete sie diese an, um sich später auf die Simulation zu legen.

Pelman[3]): Eine Frau, die aus Rache ein Haus angezündet hatte, simulierte Epilepsie und Geistesstörung.

Überschauen wir das gesamte Material, so tritt uns ohne weiteres dasselbe Ergebnis entgegen, zu dem alle Beobachter, die sich eingehender mit diesem Gebiete beschäftigten, gekommen sind. Es gibt keine psychische Krankheit, auch keine Zustandsphase einer solchen, die ausschließlich oder auch nur in besonderem Maße die Brandstiftung als typisches Symptom für sich in Anspruch nehmen könnte. Selbst bei derselben psychischen Krankheit erwächst sie oft aus den verschiedensten Motiven, unter ganz anderen Umständen und aus ganz anderer innerer Begründung heraus.

Ein Brandstiftungsbetrieb, der sich auf eine Form psychischer Störung beschränkte, der in dieser ganz isoliert dastände und sich wesentlich von allen andern Entladungsformen der Psyche, die sich den kriminellen Weg ausersehen, unterscheidet, gibt es nicht.

Unter diesen Umständen ist es unmöglich, den Typ des Brandstifters so abzugrenzen, daß man ihn als eine bestimmte Klasse des Verbrechertums ansehen könnte.

Was noch immer als eine besondere Eigentümlichkeit der Brandstiftung angesehen wird, das ist die Annahme, daß sie sich in überwiegendem Maße in der Jugend einen Wirkungskreis gesichert hätte. Es gilt als feststehendes Dogma, daß sich unter den Brandstiftern besonders viele Jugendliche befinden, und daß unter diesen wieder die weiblichen Verbrecher gewaltig das Übergewicht haben.

Diese Annahme verdient eine etwas genauere Nachprüfung.

Unanfechtbare Zahlen hierüber lassen sich schwer erhalten.

Zunächst muß man berücksichtigen, daß es sich bei einem sehr großen Teil der jugendlichen Brandstifter nicht allein um die Einwirkungen der Pubertät, der Menstruation oder einer Entwickelungshemmung handelt, sondern daß diese auch sonst psychisch in irgend einer Weise defekt sind, während die geschlechtliche Entwickelung und Übergangszeit nur das Gewicht dieser krankhaften Momente

1) Krömer: Simulation von Geistesstörung. Vierteljahresschr. f. ger. Med. 1893. 3 H. VI. B. 2 H.

2) Pelman: Einige ger. Mediz.-Gutachten über zweifelhafte Gemütszustände. Friedreich's Blätter. 1881. H. 3.



mehrt. Diese dürfen, streng genommen, nicht ohne weiteres mit den jugendlichen Brandstiftern zusammengebracht werden, bei denen diese Altersperiode einzig und allein in der Besonderheit ihrer psychologischen psychischen Ausgestaltung den Schlüssel für die Häufigkeit dieses Deliktes geben soll.

Will man dagegen die Eigenart des Brandstifters, der lediglich als pathologisch angesehen werden soll, abgrenzen, so findet sich erst recht kein einwandsfreies Material.

Zunächst fehlen in der Kriminalistik ganz die Brandstifter bis zum Alter von 12 Jahren, die noch nicht strafmündig sind. Damit scheiden aber neben den Tätern, die ihr Delikt als Dummejungenstreich begangen haben, auch alle die Elemente aus, bei denen die Pubertätsentwickelung verfrüht eingetreten ist, und bei denen dann gerade am wenigsten die Stürme geschwiegen haben, die diesen unregelmäßigen Verlauf begleiten können.

Die Kriminalstatistik gibt die Zahlen der Verurteilungen an. Damit scheiden alle die Deliquenten aus, die wegen Geisteskrankheit freigesprochen worden sind oder die noch nicht die Einsicht für die Strafbarkeit der Handlung gehabt haben. Das sind also gerade die Psychopathen und ein wesentlicher Teil der Jugendlichen. Um eine reinliche Scheidung wird es sich auf diesem Gebiete aber nicht gehandelt haben. Zunächst verbleibt ja in diesem Bereiche die sehr große Zahl der Brandstifter, bei denen zwar das Pathologische ihrer Psyche erkannt und zugegeben wurde, bei denen es aber nicht als ausreichend zur Unzurechnungsfähigkeitserklärung erachtet wurde.

Es bleibt auch wahrscheinlich ein recht großer Prozentsatz von solchen, bei denen die Frage der geistigen Minderwertigkeit gar nicht aufgerollt worden ist.

Gerade bei diesem Delikte, auf das die psychiatrische Untersuchung jahrzehntelang obligatorisch durch das Gesetz konzentriert wurde, ist der Zusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen den Gerichten nie aus dem Bewußtsein geschwunden. — Vor allem, wenn jugendliche Individuen in Betracht kommen, sind gerade auf diesem Gebiete die Angeklagten gegenüber anderen Verbrechenskategorien sicherlich nicht zu kurz gekommen.

Die Erfahrung lehrt trotzdem, daß wir von dem Idealzustand noch immer recht weit entfernt sind, und daß sich unter den Zahlen der verurteilten Brandstifter noch immer eine Anzahl, und zwar eine recht beträchtliche Menge, von geistig abnormen Individuen birgt.



Wenn man unter diesem Vorbehalte die Zahlen der Reichskriminalstatistik über die Brandstiftung mit denen anderer Delikte vergleicht, so bleibt diese Vergleichung deshalb noch leidlich brauchbar, weil bei den übrigen Delikten die Fehlerquellen ungefähr in demselben Maße fließen.

Will man ein vergleichsweises Urteil über die Häufigkeit der Brandstiftung bei den Jugendlichen gewinnen, dann muß man die Vergleiche auf solche Delikte beschränken, die dem Kinde und Jugendlichen nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung überhaupt zugänglich sind, die er nach seiner ganzen Stellung im Leben und der Tätigkeit überhaupt begehen kann.

Als solche habe ich für die nachstehende Tabelle Diebstahl, Sachbeschädigung, Beleidigung und Brandstiftung gewählt. (S. n. S.)

Dabei fällt in erster Linie ins Auge, daß die Brandstiftung numerisch ganz gewaltig in den Hintergrund tritt gegenüber den anderen Verbrechen. Machte ja schon Casper[1]) in der Höhezeit des Kampfes um die Pyromanie, in der von den Vertretern dieser Lehre die Pubertät ad majorem gloriam doctrinae vom 8. bis zum 22. Lebensjahre ausgedehnt wurde; darauf aufmerksam, daß nach den Tabellen der preußischen Zentralstatistik aus 12 Jahren auf 100000 Knaben uud Mädchen ein Brandstifter, aber 39 Diebe und Diebeshehler zur Untersuchung gekommen waren. Das gilt in ähnlichem Maße für Beleidigung und Sachbeschädigung. Und das verträgt sich sehr schlecht mit der Annahme, daß die Jugendzeit gerade für die Brandstiftung besondere Chancen böte.

Allerdingt steht der Zeitabschnitt von 15—18 Jahren an und für sich zahlenmäßig über den späteren Zeitabschnitten und zwar sowohl für das männliche wie für das weibliche Geschlecht, nur daß auch hier das weibliche Geschlecht weit unter den Leistungen des männlichen zurückbleibt. Vergleicht man aber das Verhältnis der Häufigkeit der Brandstiftung in den späteren Lebensperioden, so ergibt sich, daß die Brandstiftungen sich hierbei nicht wesentlich von den anderen Delikten unterscheiden.

Eine genaue kurvenmäßige Darstellung läßt sich nach den Zahlen der Reichskriminalstatistik nicht geben, da die Ziffern für die einzelnen Jahre fehlen und die Zusammenfassung mehrerer Jahrgänge nicht in gleich großen Abständen erfolgt. Jedenfalls bieten die nachstehenden Kurven, die zahlenmäßig einen Vergleich zwischen den verschiedenen Altersstufen für Diebstahl, Sachbeschädigung

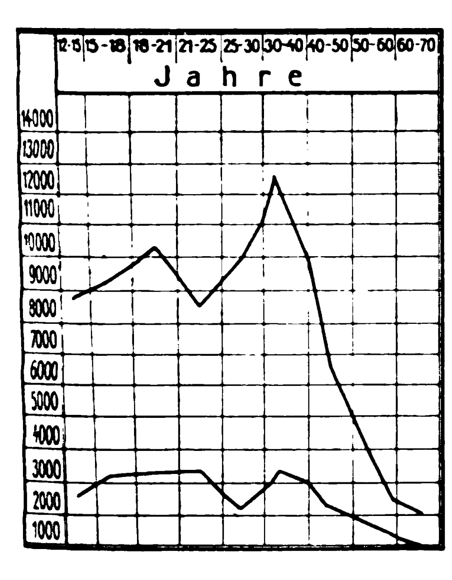
1) Casper-Limann: Gerichtliche Medizin. S. 711.



Von den Verurteilten standen im Alter von	Geschlecht	Diebstahl			Sachbeschädigung			Beleidigung			Brandstiftung		
		1907	1908	1909	1907	1908	1909	1907	1908	1909	1907	1908	1909
12—15 Jahren	männliche	7 912	7 948	6 806	974	862	783	179	135	105	44	39	42
	weibliche	1 828	1 922	1 792	22	31	23	13	49	26	17	17	15
15—18 „	männliche	9 122	9 576	8 941	2 133	1 990	1 896	954	878	762	64	69	58
	weibliche	3 325	3 609	3 359	58	55	55	288	285	223	15	23	22
18—21 „	männliche	10 221	10 889	10 690	4 038	4 037	3 634	2 419	2 412	2 331	43	39	43
	weibliche	3 404	3 708	3 555	82	57	72	578	583	601	5	2	11
21—25 „	männliche	8 672	9 678	9 923	3 202	3 216	3 424	3 905	3 908	3 829	24	34	34
	weibliche	3 028	3 288	3 329	124	102	104	1 209	1 257	1 223	4	4	4
25—30 „	männliche	9 957	10 670	10 957	2 940	3 069	3 111	7 210	6 771	6 519	34	51	46
	weibliche	2 374	2 480	2 453	155	131	122	2 208	2 161	2 134	4	5	5
30—40 „	männliche	12 495	13 958	14 215	3 202	3 370	3 319	13 626	13 433	13 463	77	70	69
	weibliche	3 578	3 929	3 872	249	272	274	4 989	5 049	5 224	8	3	5
40—50 „	männliche	6 734	7 537	7 432	1 591	1 542	1 552	9 845	9 412	9 594	31	37	40
	weibliche	2 369	2 737	2 643	201	166	194	4 029	4 039	4 089	10	4	10
50—60 „	männliche	2 950	3 105	3 202	568	578	644	4 564	4 543	4 626	26	20	14
	weibliche	1 140	1 213	1 200	98	97	100	1 930	1 983	1 987	5	4	5
60—70 „	männliche	1 019	1 002	1 088	194	184	189	1 704	1 635	1 664	12	8	8
	weibliche	438	434	426	35	43	34	650	703	725	3	0	1
70 und mehr	männliche	185	199	194	45	52	41	342	324	325	4	5	4
	weibliche	82	80	88	8	9	8	147	159	141	1	0	0

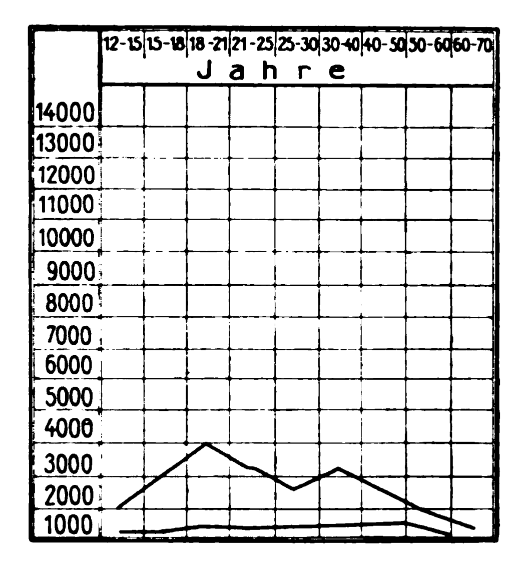
und Brandstiftung für das Jahr 1907 geben, und deren durch diese Fehler gegebenen Mängel auf der Hand liegen, für alle drei Delikte die gleichen Fehlerquellen. Um die Brandstiftung überhaupt zu einem graphisch deutlichen Vergleiche zu bringen, mußte die Zahl der Brandstiftungen überall mit 100 multipliziert werden.

Diebstahl:



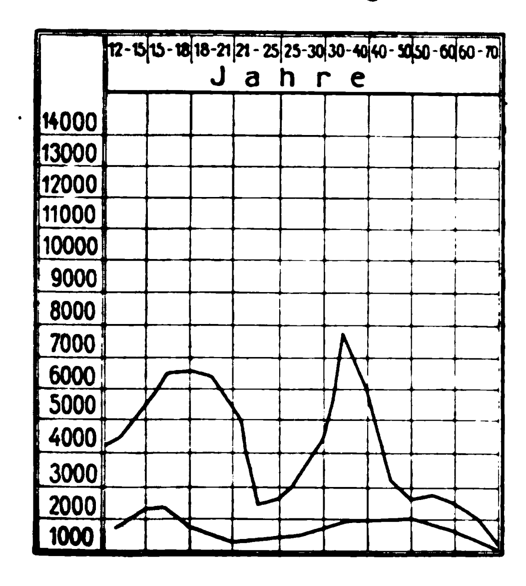
Kurve 1.

Sachbeschädigung:



Kurve 2.

Brandstiftung:



Kurve 3.

Dabei ergibt sich kaum ein wesentlicher Unterschied im Verlaufe der drei Kurven. Auch bei der Brandstiftung ergibt sich vom 30. bis 40. Lebensjahre ein unverkennbares Abschwellen.

Was noch bemerkenswerter ist, ist die Tatsache, daß auch die Linie für die weibliche Brandstiftung denselben Verlauf zeigt, wie die anderen Delikte und daß, wenn sich auch die Linie etwas mehr der männlichen Kurve annähert, doch immer noch eine große Differenz zwischen beiden bleibt. Jedenfalls überragt sie jene niemals.

Das Verhältnis, mit welchem die Jugendlichen an der Brandstiftung beteiligt sind, geht noch deutlicher aus der folgenden Tabelle hervor:

Es wurden 1896 verurteilt wegen	Auf je 100 000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung im Alter von		
	12- unter 14 Jahren	14- unter 18 Jahren	18 Jahren und darüber
Einfacher Diebstahl	204,0	325,3	202,1
Gefährliche Körperverletzung	20,0	144,6	258,3
Schwerer Diebstahl	45,1	62,3	26,9
Sachbeschädigung	25,6	56,7	47,9
Betrug	6,6	37,6	66,0
Einfache Körperverletzung	4,1	28,8	85,3
Beleidigung	2,2	27,3	173,5
Unzucht mit Gewalt	4,0	21,4	11,5
Hehlerei	14,4	19,1	20,7
Brandstiftung	1,8	3,1	1,9

Allerdings überwiegt die Brandstiftung für das Alter von 14 bis unter 18 Jahren um ein Drittel die Leistungen der Erwachsenen. Aber das Alter von 12 bis 14 Jahren, das doch gerade die kritischen Vorstufen der Pubertät iu sich schließt, hat zahlenmäßig nichts vor den Erwachsenen voraus. Dabei steht die Brandstiftung unter den gesamten Verbrechen genau wie bei allen anderen Altersstufen erst an der elften Stelle.

Und ebenso wenig verschiebt sich diese für das weibliche Geschlecht im Verhältnisse, wenn auch hier auf den ersten Blick, was die Beteiligung an der Brandstiftung anbetrifft, die jugendlichen weiblichen Brandstifter vor den Erwachsenen etwas voraus zu haben scheinen.



Es kommen auf 100 männliche erwachsene Verurteilte weibliche

	1907	1908	1909
Hehlerei	46,9	48,7	45,7
Arrestbruch	37,8	37,6	38,1
Meineid	36,1	38,2	41,8
Beleidigung	36,1	37,6	38,1
Einfacher Diebstahl	31,4	31,3	30,4
Unterschlagung	19,3	20,4	20,9
Urkundenfälschung	19,2	19,4	19,9
Mord	18,6	6,4	9,9
Betrug	17,0	17,3	17,0
Erpressung	15,9	17,1	17,3
Brandstiftung	15,9	8,3	15,3
Totschlag	14,5	13,9	14,6
Leichte Körperverletzung	10,7	11,2	11,0
Hausfriedensbruch	9,9	10,0	9,9

Es kommen auf 100 männliche jugendliche Verurteilte weibliche

	1907	1908	1909
Meineid	100,0	84,0	69,6
Betrug	45,2	42,4	39,8
Totschlag	33,3	18,2	7,6
Diebstahl	30,3	31,6	32,7
Brandstiftung	29,6	37,0	37,0
Beleidigung	29,2	33,1	28,7
Arrestbruch	25,0	58,3	38,5
Mord	20,0	13,3	38,5

Während die Brandstiftung für die erwachsenen weiblichen Verbrecher im Durchschnitt an zwölfter Stelle steht, rückt sie für die Jugendlichen bis zur fünften vor. Sieht man aber, welche Delikte sie hier verdrängt, ohne die nicht unwesentlichen Schwankungen, die hierbei vorliegen, in Rechnung zu stellen, so trifft das für die Jugendlichen bei Erpressung, Mord, Unterschlagung, Hehlerei und Urkundenfälschung zu. Das sind aber alles Delikte, für die im wesentlichen entweder die Körperkräfte nicht ausreichen und die dem Jugendlichen zum Teil von vornherein durch die soziale Stellung erschwert und unmöglich gemacht werden. Jedenfalls sind es keine

Delikte, die sich in erster Linie aus der inneren Veranlagung bzw. aus pathologischen Motiven heraus gestalten.

Versuchen wir durch eine Zusammenstellung der pathologischen Fälle (S. 286 ff.) ein richtiges Verhältnis der Beteiligung der Jugendlichen und speziell der weiblichen Jugendlichen an der Brandstiftung zu erschließen und damit gleichzeitig der Bedeutung der Pubertätsjahre näher zu treten!

Ich habe zu diesem Zwecke eine Zusammenstellung von 240 Fällen aus der Literatur bzw. dem hiesigen Aktenmateriale gemacht und sie ohne jede Wahl ausgelesen. Es ist das, wie sich von vornherein erraten läßt, ein Material, nach dem man sich irgend welche Rückschlüsse nur mit der größten Vorsicht erlauben darf. Es handelt sich im wesentlichen um Fälle, die aus irgend einem Grunde auffällig und mitteilenswert erschienen sind.

Das jugendliche und weibliche Element kommt dabei entschieden bei weitem zu gut fort. Nicht nur ist eine ganze Reihe von Fällen einer der Zusammenstellungen jugendlicher Brandstifter entnommen. Die jugendlichen Brandstifter sind von jeher mit besonderer Vorliebe beschrieben worden, weil sie infolge der Begünstigung durch den vielerwähnten Gesetzesparagraphen mehr wie andere Delinquenten den psychiatrischen Gutachter in Nahrung setzten und weil der Streit für und wider die Pyromanie das Thema zu allen Zeiten als sehr aktuell erscheinen ließ.

Trotzdem lassen sich immerhin noch manche Schlüsse, die aus dieser Zusammenstellung hervorgehen, nicht ganz von der Hand weisen.

Es ergibt sich zunächt die auffällige Tatsache, daß die „Feuerlust" nur bei 13 Brandstiftern nachgewiesen worden ist. Das ist eine so verschwindend geringe Zahl, daß sie geradezu als Ausnahmezustand bezeichnet werden muß und um so mehr auffällt, als zu allen Zeit gierig darnach gefahndet worden ist. Zu weit ergiebigeren Resultaten würde man gelangen, wenn man einmal eine Zahl der Brandstifter zusammenstellen wollte, die keine Freude am Anblicke des Brandes hatten, die sich geradezu davor fürchteten und sich durch die Flucht dem Anblicke des angelegten Feuers entzogen.

Daß nicht die Tat immer einem Triebe entspringt, der von innen heraus drängt, und also doch wiederholt zur Betätigung kommen müßte, ergibt sich daraus, daß in 91 Fällen nur eine einmalige Brandstiftung vorlag.

Bemerkenswert ist auch die außerordentliche große Zahl der Fälle, in denen eine plausible Motivierung irgend welcher Art nachzuweisen war. Daß diese Motive oft ganz kümmerlich und



sehr wesentlich von dem krankhaften Grundcharakter abhängig waren, tut ihrer Wirksamkeit, die auf den inneren Drang ganz verzichten konnte, keinen Abbruch.

An der Spitze steht die Rache, die in 91 Fällen eine ausschlaggebende Bedeutung hatte.

Nur in 71 Fällen war kein Motiv angegeben. Damit ist aber nicht gesagt, daß in diesen Fällen nicht doch ein Motiv vorgelegen hätte, und daß es einer eingehenden Untersuchung nicht möglich gewesen wäre, eine — wenn auch krankhaft bedingte — Begründung der Tat nachzuweisen.

Bei 74 Tätern bewies die Tatsache, daß sie auch sonstige Handlungen von impulsiven Charakter begangen hatten, daß ihre Impulsivität sich nicht lediglich auf die Brandstiftung beschränkte. Wenn bei 59 bemerkt wurde, daß sie sich auch sonst kriminell betätigt haben, — eine Zahl, die erfahrungsgemäß nur ein Minimum darstellt, so spricht auch dies dafür, daß ihre krankhafte Geistesrichtung ihren kriminellen Niederschlag nicht lediglich in der Brandstiftung suchte.

Unter den vorhandenen Geisteskrankheiten — 222 der beschriebenen Brandstiftungen wurden ausdrücklich als pathologisch bezeichnet — steht der angeborene Schwachsinn und die geistigen Schwächezustände überhaupt an erster Stelle. Auf die einzelnen psychischen Krankheitszustände verteilt sich die Brandstiftung in folgender Weise:

Imbezillität	68
Idiotie	3
Verlangsamte Entwickelung	5
Degenerationspsychosen	3
Allgemeine ethische Entartung	7
Dementia praecox	20
„ paranoides	7
Manie	1
Melancholie	17
Paranoia chronica	6
Menstruationspsychose	1
Schwangerschaftspsychosen	2
Epilepsie	27
Hysterie	18
Alkoholismus chronicus	19
Traumatische Psychosen	3
Neurasthenie	2
Angstzustände	4
Chorea	1
Multiple Sklerose	1
Dementia senilis	6



Lfde. Nr.	Jahreszahl	Autor	Geschlecht	Alter	Beruf	Psychischer Befund	Zahl der Brandstiftung	Feuerlust	Motiv	Sonstige impulsive Handlungen	Sonstige Kriminalität	Bemerkungen
1	1797	Platner	w.	17	Landmädchen	Hysterie	2		Imperator. Stimmen			
2	1800	„	„	14	Dienstmagd	—	1		Rache			
3	1801	„	m.	„	Dienstjunge	Epileptischer Schwachsinn	1		—			
4	„	„	w.	„	Dienstmagd	—	2		Heimweh			
5	1802	„	m.	17	Lehrling	Sittlich roh Müßiggang	17		—			
6	1817	Fischer	„	15	Bauernjunge	—	1		Rache			
7	1818	Spitta	w.	20	Bauernmädchen	Epilepsie	1		„	riß Blumen aus	Diebstahl	
8	1820	Meckel	„	16	Magd	Hysterie	4		„			
9	1821	Masius	„	20	„	Melancholie	4		Indirekter Selbstmord			
10	„	„	„	14	„	Hysterie	2		Halluz.	2 Mal Selbstmordversuch		
11	„	„	m.	16	Haussohn	—	1		—			
12	„	Jessen	„	29	Bauernsohn	Imbezill.	5		Umstossen von Weinstöcken; Zerstörungen			Epilept. Trauma Trauma
13	1822	Schlegel	„	42	Maurer	Alc. chron.	2		Rache			
14	1823	Wiedberg	„	20	Knecht	Imbezill.	1		Liebe			

15	„	Hitzig	„	23	Aufwärter	Imbezill.	1		Rache		Viele Diebstähle	Renommierte mit seinen Taten
16	„	Weese	w.	16	Dienstmädchen	Präkordialangst	1		Angst	Selbstmordversuch		
17	1824	Klein	„	17	„	Dementia praecox	6		Innerer Drang			
18	„	Henke	„	10	Kindermädchen	—	1		Heimweh			
19	„	„	„	11	„	—	3		„		zweimal Mord	
20	„	„	„	17	„	—	1		—			
21	„	„	„	16	Pferdejunge	—	1		Rache		Diebstahl	
22	„	„	m.	14	Knecht	Epilepsie	1		„			
23	„	„	w.	15	Magd	Halluz.	2		—	Fugues		
24	„	„	„	21	„	Hysterie	2		Rache			
25	„	„	„	12	„	—	1		„			
26	„	„	„	16	„	—	1		„			
27	„	„	„	„	„	—	1		„			
28	„	„	„	24	„	Melancholie	1		Innere Unruhe			
29	„	„	„	12	„	—	1		Rache			
30	„	„	„	14	„	—	1		„			
31	„	„	„	11	„	—	1		Diebstahl verdecken			
32	1825	Amelung	m.	50	Webermeister	Dementia alcoholic	1		Wollte Unfug machen	Zerschlug sein Geschirr	Desertion	Trauma
33	1826	Spitta	„	16	Schweinehirt	Schwachsinn	6		Unzufriedenheit			
34	1828	Meyn	„	11	Bauernjunge	Imbezillität	2		Mutwille			



Lfde. Nr.	Jahreszahl	Autor	Geschlecht	Alter	Beruf	Psychischer Befund	Zahl der Brandstiftung	Feuerlust	Motiv	Sonstige impulsive Handlungen	Sonstige Kriminalität	Bemerkungen
35	1828	Meyn	m.	11	Schulknabe	Imbezillität	2		Mutwille	Fugues; sprang ins Wasser		
36	"	Schütz	"	25	Schneidergeselle	Dementia praecox	1		Verzweiflung	Mordversuch an der Mutter	Sodomie, Vagabondage	
37	"	Henke	"	18	Metzgerlehrling	Imbezillität	1		Imitation			
38	1829	Meyer	w.	16	Freudenmädchen	Ethisch schwer verkommen	1				Vagabondage	
39	"	"	"	18	Dienstmädchen	Schwachsinn	2		Unzufriedenheit			
40	1830	Hermes	m.	15	Dienstjunge	Einnässer	1		Rache			
41	1831	Venedey	"	17	Knecht	Schwachsinn	1		Mutwille			
42	1832	Heinroth	"	51	Hausierer	Imbezillität	1		Rache			
43	1833	"	"	22	Hirt	"	1		"			Hatte geträumt, er lege Feuer an
44	"	Grabe	w.	23	Meiereimädchen	Melancholie	1		Indirekter Selbstmord	Suicidversuch	Diebstahl, Abtreibung	
45	"	Ulrich	w.	21	Dienstmädchen	Hysterie	1		Angst			

46	„	Elve-Damazy	w.	35	Bäuerin	Paranoia	1		Wahnideen	zog sich in der Kirche aus		
47	1834	Heinroth	„	16	Dienstmädchen	—	2		Rache			
48	„	Hermes	m.	57	Bauer	Melancholie	1		Angst	aß Stroh		
49	„	Ehrhardt	w.	22	Landmädchen	Hysterie	1		Wollte Mißhandlungen entgehen	Selbstmord-Versuche		Wurde für besessen gehalten und dementsprechend behandelt
50	1835	Jessen	m.	17	Dienstjunge	moralisch schwer verkommen	1		Unzufriedenheit			
51	„	Pfeufer	„	24	Bauer	Alcoholism. chronicus	1		Rache			
52	1836	Jessen	„	14	Hirtenjunge	Schwachsinn	1		„			
53	„	Hohnbaum	w.	17	Dienstmädchen	Angst-psychose	2		Angst			
54	1837	Cargenico	m.	13	Hirtenjunge	Dementia praecox	1		Furcht vor Strafe			
55	„	Bringmann	„	32	Lohgerber	„	1		Wollte sich Ruhe verschaffen	Säte Korn im Walde	Vagabondage Mord	
56	1839	Gadermann	w.	28	Webermeisterin	Gravidität	1		Rache		Diebstahl	
57	„	Richter	„	16	Kindermädchen	Schwachsinn	1		Unzufriedenheit			



Lfde. Nr.	Jahreszahl	Autor	Geschlecht	Alter	Beruf	Psychischer Befund	Zahl der Brandstiftung	Feuerlust	Motiv	Sonstige impulsive Handlungen	Sonstige Kriminalität	Bemerkungen
58	1839	Richter	m.	20	Knecht	Schwachsinn	2		Innere Unruhe		Diebstahl	
59	„	Jessen	w.	17	Dienstmädchen	Imbezillität	3		Träume			Dämmerzustände
60	1840	„	„	13	junge Magd	moralisch schwer verwildert	1		Rache, Imitation			
61	„	Casper	„	18	Dienstmädchen	—	3		Unzufriedenheit			
62	„	Zangert	„	9	„	—	1		Heimweh		Mordtaten	
63	„	Casper	m.	16	Tagelöhnersohn	—	1		Mutwille			
64	„	„	„	18	Häuslerssohn	Traumatiker	1		„	Fugues	Vagabondage	
65	„	Scholz	w.	14	Kindermädchen	Menstruationspsychose	4		Imitation			Periodisches Anstecken
66	„	Jessen	„	„	Dienstmagd	Angstzustand	3		Angst			
67	1841	Casper	m.	15	Bauerssohn	schlecht veranlagt, nachher Depressionszustand	1		Unzufriedenheit			
68	„	Buttel	w.	14	Dienstmagd	Imbezillität	1			Fugues		
69	„	Richter	„	15	Dienstmädchen	Schwachsinn	1		Heimweh			
70	1842	„	„	15	„	Nervös	1		„			

71	„	Cuno	m.	16	Arbeiter	Ethisch sehr schlecht	1		Rache	Fugues	Mord, Diebstahl	Komplottierte mit anderen Kindern
72	„	Jessen	w.	17	Dienstmädchen	Imbezillität	3		Träume			
73	„	Heinroth	m.	38	Zimmermann	Melancholie	1					
74	1843	Wächter	„	11	o. B.	Moral insanity	25			Tierquälerei	Diebstahl	
75	„	Miller	„	32	Bauerssohn	Dementia praecox	1					
76	1844	Jarmasch	w.	24	Magd	Aufbrausend	8		Rache		Diebstahl	
77	„	Vezin	„	20	„	Moralisch verkommen	1				Diebstahl	
78	„	Jessen	m.	33	Katner	Melancholie	1		Ratlosigkeit			
79	„	Casper	w.	18	Dienstmädchen	„	1		Angst			
80	„	Rüppel	„	20	„	Traumatische Hysterie	1		Rache		Diebstahl	
81	1845	Pereira	m.	52	Tagelöhner	Dementia praecox	1		„	Fugues	Vagabondage	
82	1846	Girard	„	25	Haussohn	Imbezillität	1		„			
83	„	Graff	„	17	Landtischler-lehrling	Epilepsie	3		„			
84	„	Casper	„	19	Diener	—	1		„			Auffallend gleichgültig
85	„	„	w.	22	Magd	Präkordial-angst	1		Heimweh			
86	„	„	„	15	„	Schwachsinn	9		„			
87	„	„	m.	21	Bauerknecht	Imbezillität	1		Faulheit			



Lfde. Nr.	Jahreszahl	Autor	Geschlecht	Alter	Beruf	Psychischer Befund	Zahl der Brandstiftung.	Feuerlust	Motiv	Sonstige impulsive Handlungen	Sonstige Kriminalität	Bemerkungen
88	1849	Jessen	m.	29	Rechtskandidat	Dementia praecox	1		Wollte sich befreien			
89	„	Verga	„	31	Weber	Paranoia	1		Wahnidee			
90	„	Damerow	„	40	Knecht	Dementia praecox	1		Rache	Sprang 2 Mal ins Wasser	2 Mal Mordversuch	
91	1850	Vezin	„	15	Pferdejunge	zurückgeblieben	1		Mutwille		Baumfrevel	
92	1851	Ellinger	„	41	Dienstknecht	Dementia praecox	1		Haß	Selbstmordversuch	Mord	
93	1852	Jessen	„	30	Bauer	„	1		Rache			
94	„	Guislain	„	48	Landmann	Paranoia	1		Wahnidee	zwei Mordversuche		
95	1853	Vezin	w.	16	Dienstmädchen	Hysterie	8		Angst			
96	1854	Ideler	m.	18	Steuereinnehmerssohn	Imbezillität	1		Unvorsichtigkeit		Vagabondage	
97	„	L. Meyer	w.	12	Haustochter	Hysterie	4		Halluz.			
98	1855	Jessen	m.	53	Bauer	Melancholie	1		Angst	Selbstmordversuch		Sah Feuer in hyster. Anfällen „Ich mußte irgend etwas Schreckliches ausführen."



99	"	Spitta	w	20	Dienstmädchen	Epilepsie	1		Verfolgungsideen			
100	1856	Rösch	m.	67	Spital-Pfründner	Imbezillität	1		Rache	Angriffe auf Umgebung		
101	"	L. Meyer	w.	13	Fleischerstochter	Epilepsie	3		Halluz.	Stach andere Kinder	Tierquälerei	
102	1857	Jessen	"	16	Dienstmädchen	Schwachsinn	1		Rache		Diebstahl	
103	1857	Schneider	m.	27	Knecht	Imbezillität	1		Will ins Zuchthaus			Beide Eltern und Bruder Brandstifter
104	"	Meyer	"	12	Schulkind	Epilepsie	3		Halluz.	Unfug aller Art	Tierquälerei	2 Anstaltsbrüder
105	1859	Krauß	w.	60	Haushälterin	Melancholie	1		"			
106	1860	Jessen	m.	33	Tagelöhner	Sehr verschlossen	1		Rache			
107	1863	Löwenhardt	"	18	Dienstknecht	Imbezillität	1		"	Fugues	Diebstahl	Selbstanklage
108	1869	Göze	w.	16	Dienstmädchen	Gehemmte Entwickelung	2		Furcht vor Strafe	Sachbeschädigung		
109	1873	Meschede	m.	35	Bauer	Alkohol.	1		Halluz.			Hatte feurige Wolken ges.
110	1874	Girard	"	16	Knecht	Imbezillität	16		—			
111	"	"	"	17	Haussohn	Dementia praecox	1		—	Fugues		
112	"	Emminghaus	"	19	Maurerlehrling	Idiotie	1		—			
113	"	Casper	"	24	Knecht	Imbezillität	1		Rache			



Lfde. Nr.	Jahreszahl	Autor	Geschlecht	Alter	Beruf	Psychischer Befund	Zahl der Brandstiftung	Feuerlust	Motiv	Sonstige impulsive Handlungen	Sonstige Kriminalität	Bemerkungen
114	1874	Krafft-Ebing	w.	24	Forstadjunkt	Melancholie	1		Selbstmord-versuch			
115	„	Schleswig	„	32	Arbeiter	Imbezillität	1		Rache	Fugues	Betteln Diebstahl	
116	„	Schuhmacher	„	39	Knecht	„	1		„	Sexuelle Ataque	desgl.	
117	1875	Giraud	„	16	„	„	17		Hatte Freude am Löschen			
118	1876	„	„	59	Steinklopfer	Dementia senilis	1		wollte ver-sorgt werden			
119	„	„	„	34	Winzer	Alkohol.	1		Eifersucht			
120	„	„	„	23	Ordensbruder	Dementia praecox	5		Halluz.	Tierquälerei		
121	„	„	„	30	Arbeiterfrau	Paranoia Halluz.	1		Unbeabsich-tigt	Zustände Alke		
122	1877	Rousseau	„	16	Dienstmagd	Hysterie	2		Halluzination			Zeitlich mit menses zu-sammen-fallend
123	„	„	„	16	„	Imbezillität	3		Rache			
124	„	Arndt	„	29	Dienstmädchen	Hysterie	10		Wider-spruchsgeist			

125	„	Krauß	m.	23	Bauer	Imbezillität	1		Rache	Selbstmordversuch		
126	1878	Giraud	„	23	Vagabund	„	1			Fugues	Diebstahl	
127	„	Kelp	w.	20	Dienstmädchen	Schwachsinn	1					
128	1879	Giraud	„	17	Dienstmagd	Geistig zurück geblieben	2					
129	„	„	m.	31	Haussohn	Dementia praecox	1		Ärger	hat Träume		
130	1881	Schulz	„	34	Ackerer	Traumatische Epilepsie	1					
131	„	Palman	w.	43	Bauersfrau		1		Rache	.		Hat Geisteskrankheit simuliert
132	„	Friedberg	m.	19	Schuhmachergeselle	Traumatiker	1		Lust am Bösen			
133	„	Burchhardt	„	24	Haussohn	Epilepsie	2		Angst	Fugues		
134	1882	Fränkel	„	52	Knecht	Traumatiker	1		Rache			
135	„	Krafft-Ebing	„	60	Tagelöhner	Epilepsie Melancholie	1		Indirekter Selbstmord			
136	1883	Freyer	„	21	Schmiedelehrling	Spät Epilepsie	1		Wahnidee			
137	„	Motet	„	32	Tagelöhner	Epilepsie	33		Imperator. Stimmen	Zerstört; bedroht die Eltern		Aura von Flammen
138	1884	Dietrich	w.	42	Kaufmannsfrau	Melancholie	1		Wahnidee			
139	„	Peel	m	44	Vagabund		1		Rache			
140	„	Pilgrim	„	16	Haussohn	Epilepsie	7		Imitation			Rief stets sofort um Hülfe

Lfde. Nr.	Jahreszahl	Autor	Geschlecht	Alter	Beruf	Psychischer Befund	Zahl der Brandstiftung	Feuerlust	Motiv	Sonstige impulsive Handlungen	Sonstige Kriminalität	Bemerkungen
141	1885	Montyel	m.	20	Haussohn	Imbezillität	4		Rache			
142	„	„	„	19	Knecht	„	4		Wollte ins Gefängnis kommen			Simuliert
143	„	„	w.	21	Magd	„	7		Rache			
144	1886	Kanzler	„	13	„	Nachtwandlerin	3		Heimweh			
145	„	Zierl	m.	44	Tagelöhner	Epilepsie	4		Dämmerzustand	Fugues; Attaquen		
146	„	Parant	„	17	Knecht	Imbezillität	1					
147	„	Fritsch	„	18	Tischler	Epilepsie	2		Imperator. Halluzination			
148	„	Krafft-Ebing	„	41	Kuhhirte	Idiotie	2		Wahnideen		Totschlag	
149	„	„	„	28	Knecht	Traumatiker	1		Rache			
150	1887	Schröter	„	49	Schreiner	Epilepsie Imbezillität	1		Wahnidee			
151	„	Krauß	w.	13	Mädchen	Hysterie	16		Halluzination			
152	„	Schwartze	m.	26	Arbeiter	Alkoholiker	6		Übermut			
153	„	Menetria	„	34	Schuster	Degenerierter	6		Verbrechen verdecken		Diebstahl Mord	
154	„	Hirschsohn	„	24	Arbeiter	Imbezillität	1					Trunkenheit
155	„	Grünewald	w.	13	Haustochter	Hysterie	16		Halluzination			



156	1889	Giraud	m.	24	Arbeiter	Alkoholiker	1		Wollte ins Gefängnis	Warf sein Geld weg		
157	„	„	w.	20	Dienstmagd	Imbezillität	2		Zwangsvorstellung	Stürzte sich ins Wasser		
158	„	„	„	23	„	„	3			Fugues		
159	„	„	m.	28	Arbeiter	Alkoholiker	1					
160	„	„	„	44	„	Imbezillität	1		Rache			
161	„	„	„	30	Bettler	Chorea	1		Wollte Unterkunft im Gefängnis		Bettelei	
162	„	„	„	25	Arbeiter	Alkoholiker	4					
163	„	„	„	18	Knecht	Epilepsie	1					
164	„	Liman	„	22	Arbeiter	„	1		Wollte erben	Selbstmordversuch		Gibt 6 verschiedene Motive an
165	„	„	w.	15	Dienstmädchen	Kindlich	1		Rache			
166	„	„	„	66	Bauersfrau	Melancholie	1		Selbstmordversuch			
167	„	„	m.	15	Handlungslehrling	Imbezillität	1		Rache			
168	„	Riedel	„	50	Fabrikarbeiter	Dämmerzustand	1		Selbstmordversuch			
169	1890	Mönkemöller	„	27	Arbeiter	Imbezillität	1		Rache		Diebstahl	
170	„	„	„	49	Schneider	Paranoia	2		Wahnideen			Kinderlähmung
171	„	„	„	19	Dienstknecht	Epilepsie	2		Wahnideen	Mord		
172	„	Barla	„	27	Former	„	1					



Lfde. Nr.	Jahreszahl	Autor	Geschlecht	Alter	Beruf	Psychischer Befund	Zahl der Brandstiftung.	Feuerlust	Motiv	Sonstige impulsive Handlungen	Sonstige Kriminalität	Bemerkungen
173	1890	Burkhardt	m.	46	Schneidergeselle	Dementia praecox	2		Wollte ins Zuchthaus			
174	„	Lombroso	„	26	Arbeiter	Alkohol.	6					
175	1891	Mönkemöller	„	19	Kaufmann	Imbezillität	1		Schabernack	Viele dumme Streiche	Mord; Notzucht	
176	„	„	„	27	Dienstknecht	Dementia praecox	1		Rache		Diebstahl	
177	„	„	w.	16	Dienstmagd	Epilepsie	1		Furcht			Traum
178	1892	Schrevens	„	14	„	Hyst. Imb.	1		Heimweh			Menses
179	„	Krafft-Ebing	m.	22	Kuhhirt	Idiotin	1		Traum			
180	„	„	„	56	Sprachlehrer		1		Wahnideen			
181	„	„	w.	59	Wirtin	Man. period.	1		Motorische Unruhe	Steckte Teller ins Feuer		
182	„	Schweitzer	m.	39	Gastwirt	Alkohol.	1		Ärger			
183	„	Hoppe	„	28	Losmann	Dem. alk.	1		Rache	Fahnenflucht	Sachbeschäd.	
184	„	Mönkemöller	„	34	Müllerknecht	Dementia praecox	1		Wollte sich wärmen	Landstreich.	Betteln	
185	„	„	„	74	Altenteiler	Dem. sen.	1			Fugues		
186	„	„	„	38	Zimmermeister	Dem. paran.	1		Rache		Körperverletzung	

187	1892	Mönkemöller	w.	16	Dienstmädchen	Imbezillität	1		Angstzustände			Dämmerzustand
188	„	„	„	46	Dienstmagd	Alkohol.	1		Rache			
189	„	„	m.	31	Arbeiter	Imbezillität	3		„			Zwangszögling
190	1893	Derode	„	24	Diener	Dégénéré	1		„		Vagabondage	
191	„	Krömer	w.	16	Dienstmädchen	Hysterie	1			Fugues		Pubertät
192	„	„	„	42	Hebamme		1		Wollte Mann töten	Mordversuch	Mißhandlung	Simulation
193	„	Haver Droeze	m.	21	Knecht	Imbezillität	1					
194	„	Camuset	„	„	„	„	1		Neid			
195	„	Krafft-Ebing	„	24	„	Neurasthenie	1			Mordversuche		
196	„	Mönkemöller	„	42	Vollmeier	Alkohol.	1		Wollte Frau töten	Gewalttätigkeiten	Körperverletzung	
197	„	„	„	30	Arbeiter	Imbezillität	1		Rache		Diebstahl	
198	„	„	„	35	Futterknecht	Dementia praecox	1		Wahnideen	Fugues	Diebstahl Betrug	
199	1894	„	„	26	Arbeiter	Imbezillität	2		Wahnideen			
200	„	„	„	24	Dienstknecht	„	3				Mord	Sadistische Veranlagung
201	1896	„	„	25	Kürschner	Epilepsie	1		Halluz.			
202	„	„	„	16	Dienstknecht	Imbezillität	2		Wahnideen	Unfug		
203	„	„	„	36	Schuhmacher	Alk chron.	1		Dämmerzustand	Sachbeschädigung	Betteln, Landstreichen	Selbstbeschuldigung
204	„	„	„	47	Arbeiter	Alkoh.	1		Mutwille			
205	1897	Rogl	„	23	Lehrer	Degenerierter	1		Suchte Unterkommen			

Lfde. Nr.	Jahreszahl	Autor	Geschlecht	Alter	Beruf	Psychischer Befund	Zahl der Brandstiftung.	Feuerlust	Motiv	Sonstige impulsive Handlungen	Sonstige Kriminalität	Bemerkungen
206	1898	Krafft	m.	20	Knecht	Epilepsie	1		Dämmerzustand			Aus dem Schlaf heraus
207	„	Schlöß	„	31	„	Alkoholiker	15		Trunkener Mut			
208	„	Mönkemöller	„	24	Haussohn	Dem. praec.	3		Wahnideen	Attaquen auf Umgebung	Mord, Sachbeschädigung	
209	„	„	„	41	Dienstknecht	Imbezillität	1		Widerspruchsgeist			
210	„	„	„	60	Altenteiler	Dem. sen.	1		Rache		Diebstahl, Betrug	
211	„	„	„	26	Schlossergeselle	Dementia paranoides	2		Wahnideen			
212	1899	Jolly	w.	18	Mamsell	Hysterie	1		Dämmerzustand			Schrieb Drohbriefe
213	„	Mönkemöller	„	69	Witwe	Dem. sen.	1			Fugues		
214	„	„	m.	77	Schuhmacher	„ „	1					
215	1900	Hoppe	„	41	Schneidermeister	Alkoholiker	1		Dämmerzustand	Quartalssäufer	Sachbeschädigung	
216	„	Krafft-Ebing	„	24	Forstadjunkt	Melancholie	1		Selbstmord			

217	1901	Mönkemöller	m.	48	Tagelöhner	Alk. chron.	1		Eifersuch			Geständnis infolge von Halluz.
218	„	„	„	34	Bäckergeselle	Hysterie	2					
219	„	„	„	38	Arbeiter	Dementia paranoides	2		Wollte in den Himmel	.	Betteln	
220	„	Burgl	w.	26	Schuhmachers-frau	Hysterie	2		Halluzination			
221	1902	Mönkemöller	m.	19	Hüttenarbeiter	Dementia paranoides	1		Rache	Griff Mutter an	Betteln	
222	„	„	„	74	Altenteiler	Dem. sen	1			Fugues		
223	„	„	„	28	Dienstknecht	Dem. praec.	1		Halluzination		Betteln	
224	„	Meyer	„	17	„	Imbezillität	1		Vernichtung der Arbeitsstätte	Riß, zerstörte		
225	„	„		18		„	3		patholo-gischer Rausch	Mißhandlung		
226	„	„	w.	28	Haustochter	Melancholie	1		Selbstmord-versuch			
227	„	„	„	24	Dienstmädchen	„	1		Indirekter Selbstmord	Selbstmord-versuch		
228	1904	Mönkemöller	„	19	Dienstmagd	Schwachsinn	1		Rache	Mißhandlung	Diebstahl	Später Haftpsychose
229	„	„	m.	56	Arbeiter	Multiple Sklerose	1		Angst-zustand	Fugues	Betteln Vagabondage	



Lfde. Nr.	Jahreszahl	Autor	Geschlecht	Alter	Beruf	Psychischer Befund	Zahl der Brandstiftung.	Feuerlust	Motiv	Sonstige impulsive Handlungen	Sonstige Kriminalität	Bemerkungen
230	1904	Mönkemöller	w.	25	Dienstmagd	Epilepsie	1		Rache			
231	1905	„	m.	26	Dachdecker	„	1		Dämmerzustand			
232	1906	„	„	20	Arbeiter	Imbezillität	1		Rache	Selbstmord	Diebstahl	
233	„	„	„	20	Dienstknecht	„	1		„		Betteln, Landstreicherei	
234	„	„	„	17	„	„	1					Apathische Zustände
235	1907	„	„	21	Schneidergeselle	Dem. praec.	1		Wahnideen	Fugues		
236	„	„	w.	15	Dienstmagd	Imbezillität	2		Rache	Attaquen auf Umgebung		
237	1909	„	m.	17	Dienstknecht	„	1		„			
238	„	„	„	21	Haussohn	Dementia paranoides	1		„			
239	1910	„	„	27	Dienstknecht	Dem. praec.	1		„	Fugues	Diebstahl	
240	1911	„	„	33	Schuhmacher	Imbezillität	1		„	Sachbeschädigung	Mißhandlung, Hausfriedensbruch	

Ganz besondere Beachtung verdient die Verteilung der Brandstiftungen nach Berufsständen. Es ist eine altbekannte Tatsache, daß die meisten Brandstiftungen auf dem Lande stattfinden. Nach der Reichskriminalstatistik kamen an Brandstiftungen auf

Erwerbstätige und Angehörige der	1907	1908	1909
Landwirtschaft	186	186	186
Industrie	159	147	150
Handel und Verkehr	37	23	26
Arbeiter und Tagelöhner	30	43	41
Häusliche Dienstboten	16	16	19
Öffentliche Dienst- und freie Berufsarten	11	1	3
Ohne Beruf	2	14	21

Führt man die Brandstiftung im wesentlichen auf innere krankhafte Motive zurück, so ist dies Überwiegen der Landwirtschaft gar nicht zu verstehen. Begnügt man sich lediglich mit diesem Zusammenhang, so wird vor allem nicht klar, weshalb gerade unter den ländlichen Dienstboten der Druck der äußeren Verhältnisse die sich als Depression kennzeichnende Gemütsänderung hervorrufen soll, die sich gerade in der Brandstiftung Luft macht. Weshalb verfallen die städtischen Dienstboten nicht in demselben Maße dieser eigentümlichen Depression und ihrer spezifischen kriminellen Entäußerung. Sie, die doch meist vom Lande stammen, sind von ihrer Heimat ausnahmslos doch viel mehr getrennt, sie befinden sich in noch ungewohnteren, mit ihren ganzen Gewohnheiten in viel schneidenderem Gegensatze stehenden Verhältnissen, viel mehr fehlt ihnen eine Gelegenheit zur Aussprache.

Und da in der Stadt die Geisteskrankheit doch mindestens in demselben Maße gedeiht, so ist gar nicht einzusehen, weshalb sich die angeblich typische Geistesstörung nicht auch hier entwickeln sollte, wenn man nicht das Mitwirken äußerer Umstände zur Erklärung mit heranzieht, die eben auf dem Lande in ganz anderem Umfange vorhanden sind, wie in der Stadt.

So betont auch Bauer[1]), nachdem 50 Proz. aller Brände auf dem Lande gelegt werden, daß in den Städten andere Verhältnisse in bezug auf Versicherung, Baulichkeiten, Feuerschutzwesen vorliegen.

Nach Aschaffenburg[2]) sind die in der Land- und Forstwirtschaft, in Jagd und Fischerei Tätigen u. a. besonders stark bei der

1) Bauer: Über das Verbrechen der Brandstiftung. Gross Archiv. B. 20. 1905. S. 134.

2) Aschaffenburg: S. 51.



Brandstiftung vertreten. „Der Verdacht, daß es sich bei der Brandlegung meist um Versicherungsbrände handelt, wird durch die Statistik widerlegt. Wohl greift ab und zu einmal ein in seinen Verhältnissen herabgekommener Bauer zu diesem Hilfsmittel, um wieder in die Höhe zu kommen, im Vergleiche zu den anderen Berufsarten aber doch nur selten. Die meisten Brandstiftungen geschehen aus Rache, durch die „Gehilfen", d. h. durch Knechte und Mägde. Haß und Ärger über eine Zurechtweisung geben den Anstoß, die verführerische Anhäufung von Heu und Frucht die günstige Gelegenheit, wozu dann noch der Wunsch, aus dem Dienste entlassen zu werden, in manchen Fällen dazukommt.

„So gibt es auch für den entlassenen Knecht, für den abgewiesenen Bettler, den rachsüchtigen Nachbarn, den aus der Kneipe heimkehrenden Trunkenbold kein bequemeres Mittel, um dem Feinde zu schaden, als die wohlgefüllte Scheune anzuzünden."

Wenn auch von den psychopathischen Individuen die Mehrzahl auf dem Lande sich auf die Brandstiftung verlegt, so liegt das daran, daß sich für hilflose und wenig überlegungsfähige und energische Individuen — also in erster Linie die Schwachsinnigen — die Gelegenheit, sich zu rächen, auf dem Lande gerade in dieser Form so leicht darbietet. Daß dieser Gedanke auf dem Lande, auf dem die Brandstiftung mehr gefürchtet wird (man denke nur an die bekannte Strenge ländlicher Geschworener gegen Brandstifter), weit näher liegt wie in der Stadt, so daß diese habituelle Gedankenrichtung der kriminellen Entladung einer Psychose ihre bestimmte Richtung zuweist, ist sicher. Dazu macht sich auf dem Lande, wo es öfter brennt, bei solchen zum Brande neigenden Individuen häufiger der Einfluß der Nachahmung geltend.

So kann es nicht befremden, daß von den oben zusammengestellten 240 im wesentlichen psychopathischen Brandstiftern 177 = 74 Proz., den ländlichen Berufen angehören. Dabei ist noch eine große Anzahl von Personen, die auf dem Lande wohnten, ohne durch ihren Beruf damit direkt zusammenzuhängen, nicht in dieser Zahl einbegriffen.

Wie sehr in die kriminelle Gestaltung psychopathischer Zustände die äußeren Umstände gerade in dieser Beziehung hineinspielen müssen, geht wieder auch daraus hervor, daß unter den Vertretern gerade dieses Verbrechens die höheren Stände so wenig beteiligt sind. Man braucht sich dabei gar nicht darauf zu versteifen, daß die höheren Stände an der nervösen und psychischen Entartung in höherem Maße beteiligt seien. Sie sind aber in mindestens demselben Maße



daran beteiligt und wenn in ihrem kriminellen Repertoir die Brandstiftung so seltene Gastrollen gibt, so kann das eben nur daran liegen, das ihre krankhaften Impulse durch die äußere Gestaltung ihrer Verhältnisse nicht eine bestimmte Formung erhalten.

Eine zahlenmäßige Abwägung dieser äußeren Umstände ist ja außerordentlich unsicher und mit äußerster Vorsicht aufzunehmen. Der Nachweis der vorsätzlichen Brandstiftung ist zudem nur selten möglich und meist kommt es auf einen Indizienbeweis heraus, der auf die wahren Motive und das Gewicht der äußeren Umstände meist nur ein sehr unsicheres Licht wirft.

Nach der sächsischen Kriminalstatistik (*Wulffen*)[1]) wurden in Sachsen vorsätzliche Brandstiftungen verübt:

im Jahre	erwiesenermaßen	mutmaßlich
1898	56	467
1899	41	470
1900	63	437
1901	47	504
1902	44	515
1903	65	516
1904	38	527

Auch wenn man diese Unsicherheit berücksichtigt, muß es befremden, daß, wie *Herz*[2]) annimmt, die Brandstiftung in der *Abnahme* begriffen zu sein scheint. Auch *Wulffen*[3]) nahm für Deutschland eine wesentliche Abnahme der Verurteiltenziffer an. Das läuft wieder *nicht mit einer entsprechenden Abnahme der psychischen Krankheiten parallel.*

Merkwürdig ist auch, daß die Brandstiftung an einzelnen Stellen besonders häufig ist — in Gumbinnen, Liegnitz, Niederbayern, Bautzen, Donaukreis, beiden Mecklenburg, und daß sie ganz selten in Berlin beobachtet wird. Da hier die Geisteskrankheit zahlenmäßig nicht zu kurz kommt und an den andern Stellen, an denen die Brandstiftung floriert, nicht überwiegt, ist eine Erklärung ohne eine *weitgehende Zuhilfenahme der äußeren Umstände* gar nicht möglich. Nach *Wulffen* spielt auch hier der Unterschied zwischen Stadt und Land die größte Rolle, weil auf dem Lande ein Brand ungestörter angelegt werden kann.

Wie sehr die äußeren Umstände hierbei mitspielen, geht daraus hervor, daß in den Jahren 1892 bis 1899 auf je 100000 Strafmündige

1) *Wulffen*: l. c. S. 397.

2) *Herz*: Verbrechensbewegung in Österreich in den letzten 30 Jahren. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie. 1905. S. 278.

3) *Wulffen*: Psychologie S. 424.

1,5 bis 2,1 Personen wegen fahrlässiger Brandstiftung verurteilt wurden. Eine Ausnahme machen nur die beiden Jahre 1892 und 1893 mit 3,3 und 3,2 Verurteilungen. Seuffert stellte aus den Veröffentlichungen des Königl. Preußischen meteorologischen Instituts fest, daß sich diese beiden Jahre fast überall durch besondere Trockenheit auszeichneten. Damit wuchs natürlich die Gefahr, durch Unachtsamkeit einen Brand anzulegen. Das gilt in gewissem Sinne auch für die vorsätzlichen Brandstiftungen.

Und damit kommen wir wieder auf die Beteiligung der Jugendlichen und speziell der weiblichen Jugendlichen an der Brandstiftung zurück.

Dem Alter nach verteilen sich unsere Brandstifter in folgender Weise:

		Bis	12	Jahre	11
von	12	„	15	„	32
„	15	„	18	„	47
„	18	„	21	„	31
„	21	„	25	„	31
„	25	„	30	„	24
„	30	„	40	„	26
„	40	„	50	„	21
„	50	„	60	„	12
„	60	„	70	„	3
„	70	„	80	„	3

Rechnet man die ganze Zeit vom 12.—18. Jahre auf die Pubertät mit ihren unangenehmen Folgeerscheinungen, so faßt man diesen gefährlichen Zeitraum sicherlich weit genug. Bedenkt man, daß in unserem Material die Jugendlichen unverhältnismäßig hoch zu Worte kommen und zeitweise in ganzen Serien vertreten sind, so kann die Zahl von 79 Tätern, die dieser Kategorie angehören, sicher nicht als auffallend groß imponieren.

Daß auf 150 pathologische männliche Brandstifter nur 90 weibliche kommen, deckt sich auch nicht mit der gewöhnlichen Auffassung.

Das Verhältnis verschiebt sich aber noch mehr zuungunsten des weiblichen Geschlechtes, wenn man einmal ein einheitlicheres Material daraufhin ansieht.

Von den 31 geisteskranken Brandstiftern, die seit 1890 in der Heil- und Pflegeanetalt zu Hildesheim beobachtet wurden oder zur Aufnahme gelangten, gehörten nur 3 dem weiblichen Geschlechte an.

Ein weiteres sehr geeignetes Material, in das sich auch die Fälle eingliedern müssen, die auf dem psychischen Grenzgebiete stehen, ohne in ihrer Vergangenheit trotz ihrer kriminellen Betätigung mit



dem Psychiater in Berührung gekommen zu sein, sind die Korrigendinnen. Sie haben meist auf dem Gebiete der impulsiven Handlungen ein erhebliches Konto zugute. Über den sexuellen Einschlag in ihrer ganzen Lebensführung braucht kein Wort verloren zu werden. Ihr Anteil in der allgemeinen Kriminalität ist so groß, daß man in ihrer Vorgeschichte eine enorme Betätigung auch auf diesem Sondergebiete finden müßte, wenn eben das weibliche Geschlecht tatsächlich gerade auf diese Betätigung ihrer kriminellen Triebe hingedrängt werden sollte. Seinerzeit habe ich 1920 Korrigendinnen[1]), über die sich die Strafregister sehr beredt und ausgiebig aussprechen, untersucht. In diesem großen Materiale, das zur Psychopathologie ein gewaltiges Kontingent stellt, war die Brandstiftung nur siebenmal vertreten.

Ein noch beweisenderes Material muß eine Untersuchung der Fürsorgezöglinge ergeben. Sie stehen mitten in den Jahren, in denen die Pubertät ihre Wirksamkeit entfaltet. Sie sind zum größten Teile kriminell aktiv geworden, sie haben in einem Milieu gewirkt, daß ihnen zur Entfaltung ihrer Triebe den größten Spielraum gibt.

Unter 300 männlichen Zwangszöglingen, die ich[2]) seinerzeit untersuchte, fand ich keinen einzigen Brandstifter. Allerdings waren sämtliche Zöglinge, deren Kriminalität im übrigen nichts zu wünschen übrig ließ und die auf dem Gebiete der impulsiven Handlungen sonst das Menschenmöglichste leisteten, alle in Berlin wohnhaft gewesen.

Bei der Untersuchung von 589 Fürsorgezöglingen der Provinz Hannover[3]) fanden sich 17 Brandstifter. Hier kommt die Tatsache zum Ausdrucke, daß es sich im wesentlichen um die Angehörigen ländlicher Bezirke handelt. Numerisch spielt die Brandstiftung, die unter den verschiedenen Gesetzesübertretungen erst an elfter Stelle steht, auch hier keine große Rolle. Daß von diesen 17 nicht weniger wie acht einer Hilfsschule überwiesen werden mußten, beweist, welche Rolle der angeborene Schwachsinn in der Ätiologie ihrer Kriminalität hatte.

1) Mönkemöller: Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Allgem. Zeitschrift f. Psych. 1899. B. 56. S. 14. — Derselbe: Alkoholismus u. Zwangserziehung 1900.

2) Mönkemöller: Die Kriminalität der Korrigendin. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie 1908. S. 506.

3) Mönkemöller: Bericht an das Landesdirektorium der Provinz Hannover über die Ergebnisse der psychiatrisch-neurologischen Untersuchung der schulpflichtigen Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover. Zeitschr. f. d. Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns. 4. Band. S. 97.



Ich habe dann schließlich noch ein einheitlicheres Material zu gewinnen gesucht und bei 600 Fürsorgezöglingen, die einer und derselben Anstalt, dem Stephansstifte bei Hannover, angehörten, den Anteil an der Brandstiftung zusammengestellt. Bei dieser Zusammenstellung, die ich dem liebenswürdigen Entgegenkommen Herrn Pastors Backhausen verdanke, sind nur solche Zöglinge vermerkt, bei denen die Fürsorgeerziehung abgeschlossen war, bei denen also auch eine verspätete Pubertätsentwickelung berücksichtigt werden konnte. Nur 14 Brandstifter kommen bei dieser Nachforschung zutage. Auch hier zeigt sich in einem sehr großen Prozentsatze der starke psychopathologische Einschlag, die Neigung auch zu sonstiger krimineller Betätigung und das gelegentliche Auftreten von sonstigen triebartigen und unverständigen Handlungen.

1. Wilhelm Ach. Imbeziller. Mehrfach bestraft wegen Diebstahl. Machte einen Selbstmordversuch.

2. Friedrich Ha.: Mehrfacher Dieb. Zeigte einen starken Hang zum Vagabundieren.

3. Theodor Gro.: Wollte aus der Stelle weg. Beschuldigte nachher seinen Dienstherrn der Tat. Führte mehrere raffinierte Diebstähle aus.

4. Gustav Scha. fiel sonst nicht weiter auf.

5. Adolf Jo.: Haltloser Imbeziller. Wurde von einem Kameraden dazu verführt. Legte sich nach der Brandstiftung ruhig zu Bett, obgleich schon die Decke brannte. Stahl mehrere Male.

6. Wilhelm Na.: Zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt. Erkrankte bald darauf an Melancholie, kam in Anstaltsbehandlung.

7. Hermann Thol. Imbeziller. Drehte gewohnheitsmäßig Gasbrenner ab. Erfinder. Bestraft wegen groben Unfugs.

8. Heinrich Ha.: Imbeziller. Onanierte triebartig, auch vor versammelten Zöglingen in den Eimer. Dieb und Tierquäler. Jetzt in Göttingen.

9. Ernst Thie.: Dieb.

10. Hermann Fe.: „Tollkopf“, hatte Freude an dem Brande. Bestraft wegen schweren Diebstahls.

11. Heinrich Jä.: Imbeziller. Schulenläufer. Dieb. Sexuell sehr reizbar, wahrscheinlich homosexuell.

12. Rudolf Bl.: Gehemmte Entwickelung. Sehr sexuell.

13. Heinrich Wo.: Imbeziller. Dieb. Vagabund. Hatte aus Rache gehandelt.

14. Heinrich En.: Imbeziller. Sehr langsam und träge. Dieb. Lief manchmal in den Wald.



In diesem ganzen Komplex geradezu dazu prädestinierter Persönlichkeiten war nur einmal erwähnt, daß der Brand Vergnügen verursacht hatte.

Dieselben Zusammenstellungen habe ich für weibliche aus der Fürsorgeerziehung entlassene Zöglinge gemacht. Herr Pastor Isermeyer stellte mir zu diesem Zwecke in liebenswürdiger Weise 200 Akten des „Frauenheims" bei Himmelsthür (Hildesheim) zur Verfügung. Theoretisch mußte hier ein ganz gewaltiges Ergebnis zu erwarten sein. Die Neigung des Weibes zum Feueranlegen soll ja in diesem Lebensalter ganz besonders zur Geltung kommen. Ein sehr großer Teil von ihnen stammt vom Lande und war schon in dienenden Stellungen gewesen. Die Pubertät hatten sie alle durchgemacht. Das Hereinschieben der Sexualität hatte sich bei diesen Vertreterinnen der Anstaltsbehandlung in allen Formen und in der ausgesprochensten Weise Luft gemacht. Daß es hier an psychopathologischem Material nicht fehlt, haben die Untersuchungen Cramers gerade an dieser Anstalt gezeigt.

Das Gesamtergebnis waren drei Brandstifterinnen.

1. Frieda He. Nicht normal veranlagt. Log sehr viel. Bestraft wegen Diebstahl. Vagabundierte oft herum. Versuchte mit 14 Jahren ein Stallgebäude auf dem Nachbargrundstück in Brand zu setzen, von dessen Besitzer sie geschlagen worden war.

2. Paula Ga.: Dienstmädchen. Außerordentlich gleichgültig und leichtsinnig. Sehr sexuell. Diebin und Vagabundin. Kam mit 15 Jahren stark verspätet nach Hause, zündete eine Strohdieme an, um die Aufmerksamkeit ihrer Dienstherrin von ihrer Verspätung abzulenken.

3. Anna Lü. legte als Schulmädchen einen Brand an, weil sie geschlagen worden war. 2 Jahre Gefängnis. Mehrfache Diebin.

Bei diesem auffällig geringen Befunde handelt es sich nicht um ein zufälliges Ergebnis. Nach Aussage des Herrn Pastor Isermeyer stellt die Brandstiftung unter dem kriminellen Repertoir dieser weiblichen Zöglinge nur ganz ausnahmsweise Ereignisse dar. Unter den Akten, die mir ganz wahllos vorgelegt worden waren, hatte ich gerade die drei Brandstifterinnen erwischt, die der Anstalt überhaupt bekannt waren.

Nach alledem bleibt es, was den Einfluß der Psychopathologie auf die Brandstiftung anbetrifft, dabei, daß diese auf der Grundlage der verschiedensten psychischen Affektionen aus den mannigfachsten, normalen und pathologischen Motiven heraus entstehen kann. Eine gewisse Steigerung findet in den Pubertätsjahren statt und das



weibliche Geschlecht beteiligt sich in dieser Zeit etwas mehr an diesem Delikt wie an anderen Formen der Kriminalität. Um wesentliche Steigerung der Zahlen handelt es sich hierbei aber nicht. Zum Teil war die Steigerung in diesen Jahren durch die physiologischen Verhältnisse der Frau bedingt. Bei den meisten pathologischen Brandstifterinnen liegen psychische Störungen vor, die nicht allein an diese Altersperiode gebunden sind. Normale Motive machen sich auch in einem sehr großen Prozentsatz bei diesem pathologischen Wesen bemerkbar. Insbesonders erweist sich gerade bei diesen die Brandstiftung wieder als das bequemste Mittel der Rache.

Außerdem spielen hier eine ganze Reihe von äußeren Umständen mit, die auf pathologische Naturen besonders stark einwirken.

XI.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. L. **Günther** in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung.)[1]

(Teil II.) **Abschnitt B.** Zusammensetzungen, in denen der zweite Bestandteil ein selbständiges (nicht erst von einem Zeitworte hergeleitetes) Hauptwort (insbes. mit der Bedeutung „Mann") ist.

Kapitel 1: Zusammensetzungen mit rotwelschen Wörtern hebräischen Ursprungs mit der Hauptbedeutung „Mann".

a) Zusammensetzungen mit Bal (Baal, Ball), aus dem hebr. ba'al = „Mann" (s. A.-L. IV, S. 342 [unter „Boal"] u. 521 [unter „Baal"]; Kleemann, S. 255; vgl. Einleitung, S. 210). Das Wort Bal usw. tritt für sich allein erst ziemlich viel später (etwa zu Beginn des 19. Jahrhunderts) auf als in Zusammensetzungen (wo es sich zum Teil schon Anfang des 18. Jahrhunderts findet).

Belege: Pfister 1812 (295: Baal oder Ball = Mann); v. Grolman 5 u. 6 (ebenso) u. T.-G. 110 (hier auch noch: Bal); Karmayer G.-D. 190, 191 ebenso); Thiele 229 (Bal, eigentl. Baal = Mann, in Zusammensetzungen auch = Herr, der etwas besitzt, Sachverständiger, Künstler, Handwerksmann); Fröhlich 1851 (394: ebenso); A.-L. 521 (Baal = Herr, Mann, Ehemann, Inhaber, Besitzer, Sachkundiger, Künstler, Handwerker usw.); Groß 394 (Baal oder Bal =

---

1) Vgl. Archiv, Bd. 38, S. 193 ff., Bd. 42, S. 1 ff., Bd. 43, S. 1 ff., Bd. 46, S. 1 ff. u. 289 ff., Bd. 47, S. 131 ff. u. 209 ff. — Aus der neueren Spezialliteratur sei noch nachgetragen: Wilh. Cremer, Der Berufsname in der Kundensprache, im „Vorwärts" (Berlin), vom 23. Juni 1911, Nr. 144, S. 475, 476 (Zusammenstellung der Ausdrücke ohne etymolog. Erklärungen und zum Teil über das Gebiet der Kundensprache hinausgreifend).



Herr, Mann, Ehemann, Inhaber, Handwerker)[1]) und E. K. 11 (Bal = Herr, Ehemann); Rabben 21 (Bal = Mann); Ostwald 16 (ebenso).

Wie schon in der Einleitung, S. 210, Anm. 4 bemerkt, haben die Zusammensetzungen mit Bal usw., die sich übrigens auch außerhalb des Gebiets der Berufsbezeichnungen ziemlicher Beliebtheit erfreut haben[2]), die Eigentümlichkeit, daß das Wort Bal usw. an der Spitze

1) Die bei A.-L. u. Groß zuletzt angeführten Bedeutungen des Wortes erscheinen (ohne weitere Bemerkunng) insofern zu allgemein, als sie — wie richtig schon Thiele 229 u. Fröhlich 1851 (394) hervorgehoben — nur dann passen, wenn auch „die Sache, welche (der Inhaber) besitzt oder das Gewerbe, welches (der Handwerker usw.) treibt, hinzugefügt werden", wenn es sich also m. a. W. eben um Zusammensetzungen handelt.

2) Sie kommen z. B. besonders auch noch vor a): zur Kennzeichnung gewisser allgemein-menschlicher Eigenschaften, Zustände und Verhältnisse. Von ihnen hat namentlich Thiele seinem Wörterbuche der jüdischen Gaunersprache eine ganze Reihe einverleibt, jedoch dürfte das Meiste davon wohl mehr nur dem Jüdischdeutschen als der eigentlichen Gaunersprache angehören (vgl. auch die Zusammenstellung bei A.-L. IV, S. 342—344 [unter „Boal"] mit S. 521 [unter „Baal"]). Hervorgehoben seien aus dieser Gruppe zwei Vokabeln, die eine etwas weitere Verbreitung gefunden haben und zugleich auch zu dem Gaunertum in engerer Beziehung stehen, nämlich: α) Baal-Schochad (Balschauchad, Balschochad u. ä.) und β) Bal-chochem (Balchochen u. ä.). Zu α): Baal-Schochad u. ä. bedeutet einen Mann (Beamten und bes. Richter), der Geschenke annimmt, d. h. sich durch Geschenke bestechen läßt. Etymologie: zu rotw. Schochad u. ähnl. = Geschenk (s. z. B. schon Koburg. Designation 1737 [205: Schochet = Geschenke] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [21 u. D.-R. 36: ebenso], auch im 19. Jahrh. noch öfter — und zwar teils in dem engeren Sinne von „Bestechung" — wiederholt), vom gleichbedeutenden hebr. schôchad, zu schâchad = „schenken"; s. Pott II, S. 15; A.-L. IV, S. 466 (unter „Schochad") u. 595 (unter „Schachad"); vgl. auch schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 241 unter „Schofet". Belege: W.-B. von St. Georgen 1750 (215: Baal-Schochad = „ein Richter, der sich bestechen lässet"); Rotw. Gramm. v. 1755 (2 u. D.-R. 40: Baalschochad = ein Mann, der Geschenke nimmt); v. Grolman 5 u. T.-G. 85 (Baal-schochad od. Balschochad = ein bestechlicher Mann); Karmayer G.-D. 190 (Baal-schochad, Bedeutg. wie bei v. Grolman); Thiele 230 (Bal-schauchad = ein bestochener Mann, jemand, der Geschenke annimmt); A.-L. 521 (Balschochad = der bestechliche Beamte jeder Art) u. 595 (Bal Schochad = ein bestechlicher Mensch, der gewissenlose, bestechliche Beamte); Groß 426 (Bal schochad = ein bestechlicher Mensch); zu β): Balchochem u. ähnl. Diese Bezeichnung bedeutet nach Thiele 229 (der sie m. Wiss. zuerst anführt) zunächst allgemeiner „einen besonders pfiffigen, verschmitzten Menschen", dann spezieller „den in die Gaunergeheimnisse eingeweihten Beamten". Etymologie: vom rotw. kochem aus hebr. châkâm = „klug, gescheit" (vgl. Näh. schon Einleitg., S. 197, Anm. 2 vbd. mit Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 251 unter „Spieß"). Belege: außer Thiele s. noch: Fröhlich 1851 (394: wie bei Thiele) u. ΩΣ in Z. V 428 (ebenso); Groß 394, Rabben 21 und Ostwald 17 haben dagegen Bal cholem = „ein Beamter, der die Gaunersprache kennt", was nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 107 vom hebr. cholem,



steht, während sonst der für „Mann" gebrauchte rotwelsche Ausdruck fast immer an das Ende gesetzt wird*). Von den Berufs-

„wohl Partizip von chālám, d. i. stark, gesund sein", hergeleitet ist (während das bei Thiele 230 angeführte Bal-cholem = „Träumer, träumerischer, tiefsinniger Mensch" wohl zu hebr. chalôm = „Traum" [vgl. A.-L. IV, S. 343] gehört). Übrigens findet sich bei Rabben 21 daneben auch noch Balcholen oder Balchochen = „ein kluger, gefürchteter Kriminalbeamter"; vgl. Ostwald 17, der nur Balchcholen (wohl Druckf.) in wes. gleicher Bedeutung hat. b) Andere Zusammensetzungen mit Ba(a)l dienen zur Charakterisierung bestimmter gaunerischer Tätigkeiten. Von diesen ist die häufigste und zugleich wohl die älteste überhaupt: α) Baldober (Baldofer, Baldower, Baldowerer) für den Auskundschafter eines Diebstahls, der Etymologie nach abzuleiten von dem hebr. ba'al dâbâr, d. h. „der Mann (Herr, Meister), der die Sache, den Handel kennt"; vgl. Pott II, S. 13; A.-L. II, S. 106 u. IV, S. 345 u. 521; Wagner bei Herrig, S. 243; Günther, Rotwelsch, S. 27. Belege: Schon bei Hosmann 1700 (174) ist Baldofer (od. Baal dabhar) wiederholt für „Angeber" gebraucht, deutlicher tritt aber der eigentliche Begriff des Wortes zuerst in der Koburger Designation 1735 (204) hervor (= „Anweiser, Angeber, welcher denen Dieben die Gelegenheit zum Diebstahl anweiset"), während andere ältere Quellen den Ausdruck wohl mit „Anführer", „Rädelsführer" u. dergl. identifiziert haben; s. bes. W.-B. von St. Georgen 1750 (218, 220); nur zum Teil auch Rotw. Gramm. v. 1755 (2); vgl. A.-L. II, S. 106/7, Anm 1, nach dem „seit den niederländischen Banden . . . der Sprachgebrauch" feststeht, „daß der Baldower nur der Auskundschafter, Diebstahlsgelegenheitsmacher ist". In diesem Sinne hat sich die Bezeichnung durch das 18. u. 19. Jahrhundert hindurch bis in die Neuzeit hinein erhalten (s. z. B. Groß 394; Wulffen 396; Rabben 21; Ostwald 17) ebenso wie das in den Quellen etwas später auftretende, dann aber rasch sehr beliebt gewordene, davon abgeleitete Zeitwort baldowern oder (moderner) ausbaldowern = auskundschaften (vgl. dafür die Belege bei Schütze 62 sowie dazu noch Wulffen 396, Rabben 18 u. 21 u. Ostwald 15 u. 17), nach A.-L. IV, S. 197 „das bekannteste aller Gaunerworte", das jetzt auch fast völlig in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen ist; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 93; H. Meyer, Richtiger Berliner, S. 10; β) für den „Anführer" beim Diebstahl finden sich im 19. Jahrhundert die ungefähr synonymen Bezeichnungen Bal(l)mas(s)ematten und Bal(l)aske (oder auch Ballasker), ersteres, zu jüd. u. rotw. Mas(s)ematten = Handel, Geschäft, Diebstahl (worüber betr. d. Etymologie u. Belege zu vgl. Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Massemätter"), schon bei Mejer 1807 (283) und seitdem bis auf die Neuzeit erhalten (s. Groß 394 u. E. K. 11; Wulffen 396; Rabben 22), letzteres zu rotw. Aske (ebenfalls = Beschäftigung, Handel [vgl. zur Etymologie Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Askener"]), zuerst bei Christensen 1814 (317), dann öfter und gleichfalls wohl noch modern (vgl. Rabben 21 u. Ostwald 16). c) Auf die passive Seite der gaunerischen Tätigkeit bezieht sich endlich der Ausdruck Balhoche oder Balhei, worunter zu verstehen ist der zu Bestehlende, der „Mann, bei welchem die Gelegenheit zum Stehlen da ist"; s. bes. A.-L. 521, nach dem Balhoche zu jüd. hocho = „hier" (vgl. aramäisch hâkâ) gehört und Balhei davon wieder nur die Abbreviatur sein soll. Thiele 230 verdeutscht Balhoche oder Balhei mit „der Bestohlene", ferner „die Wache, der Wächter, überhaupt ein Aufpasser oder Ver-



bezeichnungen seien hier — als die wichtigsten [1]) — folgende (in chronologischer Aufzählung) genannt:

Bal milchome (Balmechome), Balmachum (-om, -ome), Palmachum (-om, -ome) u. ähnl., Ballmaker, Bal(l)imacher u. dergl., Bal(l)mach (Ballemach, Bellmach), Palmach (-mag), Pollmach (-mag) u. ähnl., Palmer, Balm, Palm u. a. m. = Krieger, Soldat (Reiter), Schildwache, Offizier. Etymologie: Nur in den längeren Formen kann man allenfalls noch den Ursprung des Ausdrucks erkennen, der nach der herrschenden Ansicht zu erblicken ist in dem hebr. baʿal milchâmâ (jüd. Balmülchoma od. Bal-Milchomo [s. Deecke bei A.-L. III, S. 252; v. Reizenstein 1764 (247)]), d. h. eigentl. „Herr des Krieges" (vgl. schon Thiele 230, Anm. **; Pott II, S. 15; A.-L. IV, S. 139, Anm. 1 u. 521 [unter „Baal"] vbd. mit 574 [unter „Milchome"] u. 398 [unter „Locham"]; Stumme, S. 23; Günther, Rotwelsch, S. 62, Anm. 63 vbd. mit S. 63, Anm. 65); die abgekürzten Formen lassen dagegen die ursprüngliche Bedeutung kaum noch ahnen. Übrigens sind diese neuerdings von Klenz, Schelten-W.-B., S. 105 (unter „Palmer") vbd. mit 146 (unter „Balm") auf das neuhebr. polmôs = „Krieg" (in Zusammensetzgn.) — aus griech. πόλεμος — zurückgeführt worden.

Belege: a) für die längeren (drei- und mehrsilbigen) Formen, und zwar: α) für Balmachum (-om), Palmachum (-om) u. ähnl.: Waldheim. Lex. 1726 (189: Palmachum); Basler Glossar 1733 (203: Ballimachum); Strelitzer Glossar 1747 (214: Balmachum); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Palmachom); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 43: Palmachon = „Reuter"); Schintermicherl 1807 (288: Paulmachmu [2]), l.: -machum); Hermann 1818

---

folger; jemand, der zu fürchten ist"; ebenso: Fröhlich 1851 (394). Mit A.-L. stimmen dagegen der Sache nach im wesentl überein Groß 394 (Form: Balhai), Wulffen 396 (ebenso), Rabben 21 (Form: Balhei) und Ostwald 17 (ebenso). Nach A.-L. und Groß (a. a. O.) bezeichnet das Wort in der Dirnensprache auch den „Mann, der eben gerade da ist als Liebhaber einer liederlichen Dirne".

*) Eine weitere Ausnahme s. auch noch bei den Zusammensetzungen mit Isch.

1) Nur bei Thiele finden sich auch als gaunersprachlich angeführt von sonst vorwiegend jüdischdeutsch gewesenen Berufsbezeichnungen (vgl. A.-L. 342 ff.) z. B.: Bal-agole = Fuhrmann (229; zur Etymologie s. Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 220 unter „Aglon" und Abschn. F, Kap. 1 unter „Agler"), Bal-tfise (od. -Twise) = Zucht- oder Stockmeister, Oberaufseher des Gefängnisses, Oberinspektor (231; Etymologie: vom rotw. Tfi(e)se u. ähnl. = Gefängnis, Arrest, zu hebr. tâfaf = „gefangen nehmen"; vgl. auch schon Teil I, Abschn. C, S. 288 unter „Kehr" und Näh. noch in Beitr. III) und Bal-zewa = Färber (231; zur Etymologie s. Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 244 unter „Zewitsch").

2) Mit „volksetymologischer Umwandlung" zu dem Eigennamen Paul; s. Meisinger, Die Appelativnamen in den hochdeutschen Mundarten, Progr., Lörrach 1910, S. 16, Nr. 80.



(335: Balmachom); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: Palmachum); Handthierka ca. 1820 (354: Balbachaum); A.-L. 521 (Balmachan). — Zusammensetzungen: Ober-Palmachum = Offizier: W.-B. von St. Georgen 1750 (218); Zossen-Palmachom = „Reuter" (zu Zossen = Pferd, einer der vielen Formen [s. Schütze 100 unter „Zoschen"], die aus dem gleichbed. hebr. sûs gebildet worden; vgl. auch Teil II, Abschn. A, S. 244/45)[1]); Neue Erweiterungen 1753/55 (237, gedruckt steht: Zoffen-Palmachom); Rotw. Gramm. v. 1755 (28, gedr. steht: Zossen, Palmachom); vgl. Schußbalmochum = Gendarm: in der schwäb. Händlersprache (481), das wohl ebenfalls auf sûs zurückzuführen ist; β) für Balmachome, Palmachome u. ähnl.: Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (344: Balomachonum); Stuhlmüller 1823 (359 u. 362: Ballmachonen [als sing.]); Zimmermann 1847 (384: Palmachome); Rabben 22 (Balmachome); vgl. balmachomes = Gendarm, Polizist (Hauptkerl) in der Rappenauer Mundart nach Meisinger in der Zeitschr. f. hochd. Mundarten II, S. 75.[2]) — Zusammensetzung: Susballamachonum = Gardist u. Suspalamachonum = Wache: im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339 u. 346, u. dazu A.-L. IV, S. 245; vgl. oben unter lit. α: Schußbalmachum); γ) für die (gleichsam angedeutschte) Form Ballmaker oder Ball(i)macher u. ähnl.: Pfister bei Christensen 1814 (316: Ballmaker); v. Grolman 6 u. T.-G. 122 (Ballimacher, Ballumacher, Balmacher); Karmayer G.-D. 191 (Ballmacher neben Balli- od. Ballumonher [Druckf.]); A.-L. 574 (Balmacher). — Verbindungen: Blaue Battmaker (wohl = Ballmaker) = preußische Soldaten, Lohwene Ballmaker = österreichische Soldaten (vgl. zur Etymologie usw. Näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 63, Anm. 65 u. Geographie, S. 52): bei Pfister 1812 (296 u. 302), die zweite Bezeichnung auch bei v. Grolman 43, T.-G. 113 und Karmayer G.-D. 208; δ) für Balmechome: Thiele 230 u. Fröhlich 1851 (394). — Verbindungen: Blaue Balmechome = preußische Soldaten: Thiele 230; Lowene Balmechomess = österreichisches Militär: ebds. 275; vgl. oben lit. γ am Ende; ε) für (das der ursprüngl. Form noch ziemlich ähnliche) Bal milchome: A.-L. 574 u. Groß 294; b) für die kürzeren (meist zwei- und einsilbigen) Formen, und zwar: α) für Bal(l)mach, Palmach, Pol(l)mach (-mag) u. ähnl.: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (221, 230, 233: Pollmach od. Pollmag); Rotw. Gramm. v. 1755 (18 u. D.-R. 45: Pollmag od. Polmag); Christensen 1814 (316, 325, 327: Ballmach od. Bellmach); v. Grolman 6, 54 u. T.-G. 122 (Ballemach, Ballmach, Bellmach, Polmack, Polmag); Karmayer G.-D. 191 u. 213 (im wes. ebenso); Thiele 230 (Balmach); Schlemmer 1840 (369: Polmatz); Fröhlich 1851 (wie Thiele); A.-L. 521 (Balmach, Bellmach, Palmach [so: auch 581], Pallmack, Pallmagen) u. 574 (Ballemach, Ballmach, Bellmach, Palmag, Polmagen, Pollmack [die beiden letzteren Formen: auch 585]); Groß 394, 395 u. 422 (Balmach, Belmach, Pollmack); β) für die (gleichsam angedeutschte) Form Palmer (vgl. Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 28), Bedeutg.: bes. auch „Schildwache": Karmayer 121; Zimmer-

1) Die Herleitung des Wortes vom Pferdemarkte des märkischen Städtchens Zossen (H. Meyer, Richt. Berliner, S. 139) dürfte wohl dem Gebiete der „Volksetymologie" zuzuweisen sein.

2) Vereinzelt kommt auch Machomme (mit Weglassung von Bal) für „Soldaten" vor, nämlich bei Pfister 1812 (302); vgl. ebds. 296: blaue Machome = preußische Soldaten.



mann 1847 (384); A.-L. 521 u. 581; Lindenberg 188; Klausmann u. Weien XIV; Wulffen 401; Rabben 99 (vgl. Einleitg., S. 11); Ostwald (Ku.) 111 (hier Bedeutg. auch: Offizier); Klenz, Schelten-W.-B., S. 105 (ebenso); Schwäbische Händlerspr. (486). — Zusammensetzungen (bei Karmayer): Glänzpalmer = Grenzjäger (70, zu Glänz = Grenze), Piberpalmer = Kosak (124, zu pibern [od. bibern] = frieren, kalt sein [vgl. Günther, Rotwelsch, S. 98], wohl mit Bez. auf das kalte Rußland); vgl. auch noch Hochenpalmerei = Landwehr (83, zu Hoch = Bauer, vgl. Teil I, Abschn. C, S. 2). Verbindung: goldener Palmer = Offizier, bes. Polizeioffizier: nach Rabben 99 (vielleicht mit Bez. auf den Schmuck der Uniform, wie Goldkragen = Beamter); γ) für die einsilbige Form Balm oder Palm: diese kommt für sich allein zwar erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts vor, in einer Zusammensetzung (näml. Land-Balm od. -Palm) jedoch schon Anfang des 18. Jahrhunderts; s. Mejer 1807 (286: Palm); Pfister 1812 (303: ebenso); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: Form ebenso, Bedeutg. hier „Justizbedienter"); v. Grolman 53 u. T.-G. 122 (Palm); Karmayer 121 (ebenso); Fröhlich 1851 (406: desgl.); A.-L. 521 u. 581 (Balm u. Palm); Groß 420 (Palm); Rabben 99 (ebenso); Klenz, Schelten-W.-B., S. 146 (nach Tetzner, W.-B., S. 308: Balm). — Zusammensetzung: Landpalm = „Landknecht im Amt": Waldheim. Lex. 1726 (188); Land-Palm = „ein Land-Reuter": Strelitzer Glossar 1747 (214).

Balbes (Balbajis), Balbos (Balbost, Palbpohf, Palpoth), Walpose (Walboser) u. a. m. = Hausherr, Herr (Meister [der Diebe]), Wirt („Krüger"), insbes. Gaunerwirt. Etymologie: zu rotw. Bos, Bes, Bais usw. = Haus, Wirtshaus, vom hebr. bajit bezw. bâjit od. bēt (vgl. u. a. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 221, Anm. 1 vbd. mit Abschn. F, Kap. 1, S. 15 u. Anm. 2 unter „Baiser"), so daß das Wort eigentlich „Herr des Hauses (bezw. des Wirtshauses)" bedeutet; s. auch A.-L. IV, S. 138 u. Anm. 1 u. S. 310; Wagner bei Herrig, S. 243; Klenz, Schelten-W.-B., S. 37.

Belege: a) für die mit B oder P anlautenden Formen: Jüd. Baldober 1737 (206: Balbes = Meister); W.-B. von St. Georgen 1750 (217: Balbos = „Lehrmeister der Diebe und Beutelschneider"; 219: „Wirt, da die Diebe einkehren"); Mejer 1807 (286: Palpohf = Herr); Pfister 1812 (303: Palpoff = Herr)[1]; Herrmann 1818 (335: Balbos = Herr, Wirt); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (348: Balbost = Wirt)[2]; Handthierka 1820 (354: Balbaus = „Schänker"); v. Grolman 53 u. T.-G. 101 (Palpoff, Palpohf = Herr); Karmayer G.-D. 213 (im wes. ebenso, die zweite Form aber Palpophf geschr.): Thiele 229 (Balbajis = Hausherr, Eigentümer, Mieter einer Wohnung, auch wohl = „Krüger"; fem.: Balbaisste = Hausfrau, Wirtin; dagegen: Balboss

1) Daß die ebds. 295 angeführte Übersetzung von Bal(l)bost durch „ein Bestohlener" (die auch bei v. Grolman 5, 6 wiederkehrt) unrichtig ist, hat schon Thiele 206, Anm. * u. 213, Anm. *** hervorgehoben. Karmayer, der G.-D. 190 unter „Balbost" mit v. Grolman übereinstimmt, hat G.-D. 191 unter „Ballbost" daraus sogar „der Verstorbene" gemacht.

2) Bost = Wirt (fem. Bostin) ebds. 349 könnte wohl als Abkürzung davon gedeutet werden, möglicherweise aber auch aus Bo(o)s (Baas) = Mann, Wirt entstanden sein (worüber noch weiter unten in Kap. 3).



= Hauswirt, Eigentümer eines Hauses oder Grundstücks („zum Unterschiede von Balbajis“); Fröhlich 1851 (394: Balboss, Bedeutg. wie bei Thiele); A.-L. 521 (Balbajis, Balbos = Hausherr, Hausinhaber; fem.: Balboëste, -boste); Rabben 21 (Balbos = Herr, Wirt) u. 99 (Palpoth = Herr); Ostwald 17 (Balbos = Wirt; Balbasse = „Kaschemmenwirt“) u. 111 (Palpoth = Herr); Klenz, Schelten-W.-B., S. 37 (wie Ostwald 17); vgl. auch Borstel, Dirnensprache, S. 3 (Balbatte = „Herbergsvater“); Berkes 99 (Balboos = Hausherr); b) für die mit W anlautenden Formen: Strelitzer Glossar 1747 (214: Walpose = „Krüger“); Neue Erweiterungen 1753/53 (236: Walboser = „Krüger“); ebenso: Rotw. Gramm. v. 1755 (27 u. D.-R. 39), v. Grolman 74 u. Karmayer G.-D. 223[1]).

Baläze (Bala[t]ze, Baleze), Baleize (Baalaize) = Ratsherr u. ähnl., Richter (Inquirent, Polizeichef). Etymologie: zu rotw. bezw. jüd. Eize (Eizo) od. Eza = Rat (consilium)[2]), vom gleichbedeut. hebr. ʿêçâ(h); s. A.-L. 538 (unter „Eza“) vbd. mit IV, S. 382 (unter „Joaz“); vgl. auch schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 238 betr. Roschetze (-eize) = Bürgermeister (oberster Ratsherr). Die von Klenz, Schelten-W.-B., S. 115 befürwortete Ableitung des Ausdrucks vom neuhebr. bālasch (aramäisch bĕlásch) = „erforschen (durchsuchen)“ dürfte doch wohl gesuchter erscheinen.

Belege: Mejer 1807 (285: Baläze = Richter); Pfister 1812 (295: ebenso); v. Grolman 5 u. T.-G. 117 u. Karmayer G.-D. 190 (Balaze od. Baläze; daneben noch Baal Eizo = Ratsherr bei v. Grolman 5 u. T.-G. 116, jedoch als speziell jüdisch gekennzeichnet, auch von Karmayer angeführt, aber nicht verdeutscht); Thiele 230 (Bal-eize = Ratsherr, Stadtrat; vgl. ebds. 248: auch bloß Ei[t]ze = Ratsherr, obrigkeitliche Person); Derenbourgs Glossar 1856 (414: Baalaize = Richter); A.-L. 521 u. 538 (unter „Eza“: Baleze, Baleize = Ratsherr, Senator, Magistrat, auch wohl Polizeichef, Inquirent); Rabben 21 u. Ostwald 17 (Balatze = Richter).

Baal-Spieße (-Spiesse), Balspieße (-spiese), Bal(l)spießer, Balspieß = Wirt, sowohl Schenkwirt als auch Herbergswirt, auch wohl speziell Diebeswirt. Etymologie: zu rotw. Spieße u. ähnl. = Wirtshaus (über dessen Ursprung das Nähere schon in Teil I, Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 250 u. Anm. 1 vbd. mit Abschn. F, Kap. 1

1) Auch Belbone = „Diebsgenosse“ bei Schlemmer 1840 (367) könnte — mit Rücksicht auf das schon in der Einleitg., S. 197, über das Verhältnis der Wirte zu den Gaunern Gesagte — vielleicht als eine Verstümmelung oder ein Druckfehler für Balbos od. dergl. aufgefaßt werden.

2) Für sich allein findet sich die Vokabel in den Sammlungen der Gaunersprache nur ziemlich selten (seit dem 19. Jahrh.); s. z. B. v. Grolman 18 u. T.-G. 116 (Eizo, Eize); Karmayer G.-D. 196 (verdruckt: Eigo, Eige); Thiele 248 (Ei[t]ze); A.-L. 538 (Eza, Eize); Groß 401 (Eza). Beliebter erscheint dagegen die Zusammensetzung Ei(t)zebajes (Ezebajis u. a. m.) = Rathaus, die sich — seit Mejer 1807 (285) — bis in die Gegenwart erhalten zu haben scheint; vgl. z. B. noch Groß 401, Rabben 44 u. Ostwald 42 (bei den beiden letzteren für „Polizei[dienst]gebäude“).



unter „Spitzerer"). Der Ausdruck bedeutet also den „Herrn des Wirtshauses oder der Herberge"[1]); vgl. auch A.-L. II, S. 327, Anm. 1 u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 37.

Belege: Christensen 1814 (328: Ballspieße; 323 u. 331: Bal(l)-spießer); v. Grolman 5, 6 u. T.-G. 133 (Baal-Spieße, Ballspieße, Bal. spieße = Wirt, Schenk- oder Logis-[Haus-]Wirt); Karmayer G.-D. 190 (Baal-Spiesse, Bedeutg. wie bei v. Grolman); Thiele 231 (Bal-spiese = Schenk-oder Herbergswirt; chesser = Diebeswirt, Besitzer einer Diebesherberge); A.-L. 521 (Balspieß = Wirt, Herbergsvater, Diebeswirt); Rabben 22 u. Ostwald 17 (Ballspieße = Wirt), danach auch Klenz, S. 37 (Balspieße); vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 308 (Balspieß).

Baal hadfuß (ss) = Drucker. Etymologie: zu dem neuhebr. dĕfus = „Form, Presse" (vgl. griech. τόπος; s. auch A.-L. IV, S. 343 u. 354 [unter „Daph"]), das (als Defus [ß, ss], Defisse [-o] in der Bedeutung „Druck, Abdruck", bes. „der von einem Schlüssel, Schlüsselloch oder der Schloßbesatzung genommene Wachsabdruck" (A.-L. 533) auch ins Rotwelsch übernommen worden[2]).

Belege: v. Grolman T.-G. 90; Karmayer G.-D. 190.

Ba(a)l-Meloche (-Maloche), Bal(l)meloche = Handwerksmann, (Handwerks-) Meister. Etymologie: zu rotw. Meloche oder Maloche = Handwerk, Arbeit, Gewerbe u. dergl. (worüber das Nähere schon Teil II, Abschn. A, Kap. 1, a, γ, S. 289 mitgeteilt worden).

Belege (außer Deecke bei A.-L. III, S. 252: jüd.-deutsch balmelocha = Handwerker): v. Grolman 5, 6 u. T.-G. 100 u. 110 (Baal[-]Meloche, Bal-Maloche, Ballmeloche = Handwerksmann, [Handwerks-] Meister); Karmayer G.-D. 190, 191 (Baal-Meloche, Ballmaloche, Bedeutg. wie bei v. Grolman); Thiele 230 u. 280 (Balmeloche od. Bal Meloche = Handwerksmann, „Professionist"); A.-L. 521 (im wes. ebenso). — Über die Bezeichnung Bal(l)maloche-(od. meloche-) stift = Handwerksbursche s. Näh. noch in Teil III bei den Zusammensetzungen mit Stift.

Bal(l)mischpet (Balmischpeet) = Inquirent, Untersuchungsrichter. Etymologie: Der Ausdruck bedeutet wörtlich etwa den „Herrn der Untersuchung", zu rotw. Mischpet = Untersuchung, Prozeß usw. (worüber das Nähere schon in Teil I, Abschn. E bei „Mischpotfackler" unter „Fackler"); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 115.

Belege: Zimmermann 1847 (373: Ballmischpet = der Herr der Unter-

---

1) Auch bei der selteneren Form Balspießer hat der zweite Teil der Zusammensetzung die Bedeutung „Wirtshaus" (u. nicht etwa: Wirt); vgl. dazu u. a. v. Grolman 67, wo Spisser für „Wirtshaus" und „Wirt" angeführt ist.

2) S. z. B. v. Grolman 15 u. T.-G. 81 u. 90 (Defuß [ss] = Druck, Defisso = Abdruck); Karmayer G.-D. 195 (ebenso); Thiele 246 (Defisso = Abdruck, bes. in dem oben im Text genannten Sinne); A.-L. 533 (Defus u. Defisse, Bedeutg. s. oben im Text); von Neueren s. noch Groß 399 (wie A.-L.) u. E. K. 19 (Defüsse u. Defuss, Bedeutg. ebenso), Rabben 38 u. Ostwald 36 (wie A.-L.).



suchung, d. h. Inquirent oder Instruktionsrichter, Syn.: Mischpetführer); Ω Σ in Z. V. 428 (Bal-mischpet, Bedeutg. ebenso); Groß 394 u. E. K. 11 (Balmischpet = Untersuchungsrichter); Rabben 22 vbd. mit Einltg., S. 10, 11 (Ballmischpet u. Balmischpeet, Bedeutg. wie bei Groß); Ostwald 17 (wie Rabben 22); danach auch Klenz, a. a. O., S. 115 (ebenso); vgl. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 11 (ebenso).

Ein Synonym dazu ist:

Bal Verschmai, Bal(l)verschmai (-verschmei) oder Balderschmei, das in den Vokabularien ebenfalls durch „Inquirent", „Untersuchungsrichter" oder auch wohl durch „Richter" schlechthin u. dergl. („Kriminaldirektor") wiedergegeben ist. Etymologie: zu rotw. Verschmai(he) (-schmeihe) = Verhör, verschmai(h)en (verschmeihen) = verhören, vernehmen[1]), das — wie das einfachere schmaien = hören — auf das gleichbedeutende hebr. schâmâ zurückgeht. S. A.-L. 601 (unter „Schmaien") vbd. mit IV, S. 472 (unter „Schoma"); Stumme, S. 14; Klenz, Schelten-W.-B., S. 115; vgl. auch schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 225 unter „Esrohre".

Belege: Thiele 231 (Balverschmai = der instruierende Richter, Inquirent); Zimmermann 1847 (373: Ballverschmai als Synon. für Ballmischpet angeführt); A.-L. 521 u. 601 (Balverschmai od. Bal Verschmai = Inquirent, Untersuchungsrichter, Richter); Groß 394 u. E. K. 11 (Balderschmei Kriminaldirektor, Untersuchungsrichter); Rabben 21, 22 u. Ostwald 17 (Balderschmei od. Ballverschmai, Bedeutg. wie bei Groß 428), danach auch Klenz, a. a. O., S. 15 (ebenso); vgl. noch Borstel, Unter Gaunern, S. 11 (Balverschmei = Untersuchungsführer).

b) Zusammensetzungen mit Isch, aus dem hebr. 'îsch = „Mann". S. A.-L. IV, S. 327 u. 552 (unter „Isch"); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 77, Anm. 84. Die Vokabel, die frühzeitig ins Judendeutsch übergegangen (s. Deecke bei A.-L. III, S. 254; v. Reizenstein 1764 [247]), kommt im Rotwelsch für sich allein (auch wohl in der Form Aisch) verhältnismäßig selten und anscheinend erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts vor[2]).

---

1) S. z. B. Christensen 1814 (332: Verschmaihe = Verhör); v. Grolman 17 u. T.-G. 129 (Verschmeihe = Verhör, verschmeihen = verhören); Karmayer G.-D. 222 (beides ebenso); Thiele 320 (Verschmai u. verschmaien); Zimmermann 1847 (387 unter „schmaien": verschmaien u. 389: Verschmai); Fröhlich 1851 (413: Verschmai); A.-L. 601 (beide Vokabeln wie bei Thiele); Lindenberg 191 (Verschmai); Klausmann u. Weien XVIII (verschmaien); Groß 428 (unter „schmaien") vbd. mit 436 (beides wie bei A.-L.); Rabben 137 (Verschnai); Ostwald 163 (Verschmei). — Hermann 1818 (336) hat Verschmäh, Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353) Verschmache durch „Obrigkeit" wiedergegeben, wobei wohl der Gedanke zugrunde liegt, daß eben das Verhören von Angeschuldigten eine Haupttätigkeit obrigkeitlicher Personen bildet.

2) Denn ob Aester = „Manns-Person" im Waldheimer Lex. 1726 (188)



Belege: Christensen 1814 (322: Isch = Mann); Handthierka ca. 1820 (354: Aisch = Mann); Puchmayer 1821 (355: ebenso); v. Grolman 31 u. T.-G. 91 u. 110 (Isch = Mann, Ehemann); Karmayer 87 (Isch = Mann[s-person]); Thiele 261 (Isch = Mann, auch Handwerksmann mit Hinzufügung

---

vielleicht schon hierher gerechnet werden darf, erscheint wohl fraglich; s. jedoch als argum. ebds. 187: Esche = Frau. Daß das — überhaupt viel häufiger anzutreffende — Femininum, später meist, wie im Judendeusch (s. Deecke bei A.-L. III, S. 254 u. A.-L. IV, S. 108, 121, 327), in der Form Ische (Ischa) u. ähnl., aus hebr. ischâ (nach Meisinger in d. Zeitschr. für hochdeutsche Mundarten I, S. 173: isch schâch), schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts den Gaunern geläufig gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel. Es lassen sich im einzelnen in den Quellen folgende Formen und Bedeutungen unterscheiden: a) Isch (also mit dem Masculin. gleichlautend): Duisburger Vokabular 1724 (184, Bedeutg.: „ein Magdt"); Mejer 1807 (286, Bedeutg.: Frau); Wulffen 399 (ebenso); b) Esche (-i): Waldheim. Lex. 1726 (187, Bedeutg.: Frau; vgl. ebds. Aesche = Hexe, nach A.-L. IV, S. 122 desselben Stammes); Basler Glossar 1733 (200 u. 202, hier: Eschi = Frau, Weib); W.-B. von St. Georgen 1750 (217, Bedeutg. hier: Mutter); Hermann 1818 (335, Bedeutg.: Geliebte); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349, Bedeutg.: „Liebste"); Rabben 45 u. Ostwald 44 (wie Hermann); c) Ischo, Ische (Hische), Ischa, Isch(e)l, Irsch(e)l: Mejer 1807 (286: Ischo = Frau); Pfister 1812 (299: Ische od. Hische = Weibsbild, Frau); Christensen 1814 (321: Ische = Weib); v. Grolman 29, 31 u. T.-G. 91, 94 u. 132 (Ische od. Hische = Frau, Weib, Ehefrau, Zuhälterin); Karmayer 87 (Ische = Eheweib, -frau); Thiele 261 (Ische = Frau, verheiratete, geschiedene oder verwitwete Frauensperson); Fröhlich 1851 (399: Ische, Ischl, Irschl, Bedeutg. wie bei Thiele); A.-L. 552 (Ischa, Ischel, verdorben Irschel = Weibsperson); Groß 407 (Ischa, Ischel = Weib); Rabben 66 (Ische = Frau); Ostwald 73 (ebenso); Berkes 111 (Ische [oder J] = Gattin des Gauners); d) Aischin(n) (= Weib), als fem. zu Aisch = Mann: Handthierka ca. 1820 (354) u. Puchmayer 1821 (355). Vielleicht ist (e) auch ixscha (= Mädchen) in der Frickhöfer Sprache (442) nur eine Verunstaltung von ischâ, doch könnte man auch an eine Art Transposition von Schixe denken; vgl. dazu schon Teil I, Abschn. B, Kap. 2, S. 280 („Nachträge und Berichtigungen" zu Teil I, Abschn. A u. B, S. 88) sowie noch weiter unten bei den Belegen für Schixe. — Von Zusammensetzungen mit Ische finden sich in der Gaunersprache wohl einige, bei denen der erste Bestandteil auf den Beruf (bezw. den zeitweiligen Zustand) des Ehemannes hinweist (wie — nach A.-L. 606 u. 616 — Schwarzfärberische [= Schwarzfärber-Ische] = Frau des Geistlichen u. Tofesische (= Tofes-Ische) = die mit anderen umherziehende Frau eines gefangenen Gauners [vgl. auch Groß 434]), dagegen keine für weibliche Stände und Berufe im e. S. Ob auch Kafferitsche = Bauernmädchen (nach Kundenspr. II [422] u. Ostwald [Ku.] 74) vielleicht als Kaffer-Ische aufgefaßt werden darf, erscheint, bes. mit Rücksicht auf die am häufigsten vorkommende Verdeutschung von Ische durch „Frau", doch wohl zweifelhaft; dagegen soll in dem allgem. berlin. Penne-Ize = „Weib, das Lumpen aus Müllgruben liest" (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 92) Ize nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 91 soviel wie Ische sein. — Über Olterische (Altrische) od. Ultrische = Mutter s. die folgende Anm.



seines Gewerbes); Fröhlich 1851 (399: ebenso); A.-L. 552 (wie Karmayer); Groß 407 (Isch = Mann [meist alter Mann]).

In Übereinstimmung mit den Zusammensetzungen mit Bal usw. steht es, daß auch diejenigen mit Isch (die — abgesehen von einer Ausnahme — erst im 19. Jahrhundert auftreten) nicht allein für Berufe und Gewerbe vorkommen[1]) sowie daß sie — auch innerhalb des letzteren Gebiets — ausnahmsweise auch so gebildet sind, daß das Wort Isch voransteht (α)[2]), während die Regel allerdings ist, daß es ans Ende gehängt wird (β).

Beispiel für Gruppe α):

Isch-milchome, Ischmechome (-ne) u. ähnl. oder auch Isch-mago(h)re u. ähnl. = Soldat, ein Seitenstück zu Balmilchome usw.; vgl. auch Pott II, S. 15.

Belege: a) für die Form Ischmilchome u. ähnl.: Mejer 1807 (286: Ischmechome); v. Grolman 31 u. T.-G. 122 (Isch millochone [ôme], Ischmechone, Ischmachone); Thiele 261 (Ischmilchome od. -mechone);

---

1) Beispiele von Zusammensetzungen mit Isch zur Kennzeichnung bestimmter allgem. menschlicher Eigenschaften oder Zustände (vgl. auch die folgende Anm.) finden sich namentlich bei Thiele, sind also hauptsächlich wohl auf das jüdische Element unter den Gaunern beschränkt geblieben. Vgl. auch A. L. IV, S. 284 vbd. mit S. 517 (unter „Alt") über die Deutung von Olterisch (Altrisch) od. Ulterisch = Vater (Olterische [Altrische] od. Ultrische = Mutter) als eine Zusammensetzung mit Isch(e) (= alte[r] Isch[e]), der jedoch der vorwiegend adjektivische Gebrauch von oltrisch (oldrisch, oldersch, olders) od. alterisch u. a. m. — für „alt" — entgegen zu stehen scheint. S. z. B. schon Schöll 1793 (271: oltrisch = alt); ferner Schintermicherl 1807 (289: alterisch = alt); Pfister bei Christensen 1814 (327: oltrisch = alt, Oltrisch Kaffer = Vater, Oltrisch Muß = Mutter); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: Oldrischmus = Mutter); v. Grolman 52 (oltrisch od. olders = alt, Oltrisch- od. Olders-Kaffer = Vater, Oltrisch- od. Olders-Muß = Mutter), T.-G. 81 (oldersch, oldrisch = alt), 112 (Olders-Muß = Mutter) u. 129 (Olders-Kaffer = Vater); Karmayer 7 (alterisch = alt), 121 (oltrisch = alt) u. G.-D. 212 (Olderskaffer, -muss = Vater, Mutter); Groß 419 (oltrisch = alt); Pollak 224 (oltrisch od. altrisch = alt). — Eine etwas weitere Verbreitung gefunden hat die dem Gebiete der Gaunerspezialitäten angehörende Bezeichnung Taldalmisch u. ähnl. (genauer: Taltalim-Isch) für den „Dieb, welcher mit Nachschlüsseln stiehlt" (zu Taltalim, plur. von Taltel = Nachschlüssel, Dietrich; s. dazu schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 49, Anm. 1 unter „Tanteler"; vgl. auch A.-L. II, S. 156 u. IV, S. 613). — Belege: Christensen 1814 (315: Taldalmisch); Schwenken 1820 (347: Taldalemisch); v. Grolman 70 u. T.-G. 84 (wie Christensen); Wenmohs 1823 (358: Taltalm-Isch); Karmayer 164 (wie Christensen); Thiele 313 (Taltalmisch).

2) Häufiger kommt dies bei den Ausdrücken für allgem. menschl. Eigenschaften usw. (vgl. die vorige Anm.) vor; s. z. B. Thiele 244, 260, 261, 265, 282, 286 vgl. mit 234, 323.



Rabben 66 (Ischmechome); b) für die Form Ischmago(h)re u. ähnl.: Pfister 1812 (299) u. v. Grolman 31 (Ischmagohre); Karmayer G.-D. 202 (Ischmagoher); Derenbourgs Glossar 1856 (414: Ischmagore).

Beispiele für Gruppe β):

Boser-Isch. Etymologie und Bedeutung: Der Ausdruck entspricht dem hebr. bâſâr 'îsch (vgl. betr. bâſâr, jüd. bôsôr, rotw. Boser u. a. m. = „Fleisch" das Nähere schon Teil II, Abschn. A, Kap. 1, S. 10 unter „Boshartfetzer") und bedeutet daher wörtlich „Fleischmann". Da nun Fleischmann der Familienname eines Offiziers gewesen, der (in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts) in der Gegend von Frankfurt die Gaunerbanden besonders eifrig verfolgt hat, so wurde dieser Name zum Gattungsbegriff erhoben für „einen, der Diebe aufsucht und verfolgt" (s. bes. W.-B. von St. Georgen 1750 [219]), d. h. also etwa für „Gendarm, Polizist" („Hatschier") u. dergl., gleichzeitig aber auch weiter noch ins Jüdischdeutsche — als Boser-Isch — übertragen (so zuerst Koburger Designation 1735 [205]); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 87. Nur vereinzelt findet sich neben dieser Hauptbedeutung von Boser-Isch auch noch diejenige von „Fleischer, Metzger".

Belege: a) für die Hauptbedeutung: Diese sind des besseren Zusammenhangs wegen erst am Schlusse dieses Abschnitts im „Anhang" betr. die Verwendung von Eigennamen für Berufsbezeichnungen (im Anschluß an die Belege für Fleischmann) anzuführen. Ebds. auch über noch andere Übersetzungen dieses Ausdrucks (Bosserts-Kaffer, Kärnerfetzer u. ä.); b) für die Nebenbedeutung: nur Karmayer 22 u. 126 (Boser-Isch oder Poserisch = Fleischer, Fleischhauer, Metzger).

Barsel(n)-Isch (Barselisch), Borsel-Isch (Bosler-Isch) u. ähnl. = Schmied, Schlosser. Etymologie: betr. Barsel u. ähnl. = Eisen (aus hebr. barzel) s. das Nähere schon in Teil I, Abschn. F, Kap. I, S. 16 unter „Baßler", vgl. auch ebds. S. 27 unter „Maucher" sowie Teil II, Abschn. A, Kap. 1, S. 302 unter „Barselmelochner".

Belege: a) für Borsel(-)Isch: Christensen 1814 (316); v. Grolman 11 u. T.-G. 119; Karmayer G.-D. 193 (hier — wohl nur verdruckt —: Borsel-Fisch); b) für Bosler(-)Isch: Christensen 1814 (317); Rabben 27; Ostwald 27 u. danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 125; c) für Barsel(n)-Isch (Barselisch): Thiele 231 u. 261 (unter „Isch"); Fröhlich 1851 (399 unter „Isch"); A.-L. 522/23.

Gempfen-Isch (Ghiefene-Isch), Chemben-Isch (Chenwene-Isch), Kembenisch = Krämer, Händler, Kaufmann. Zur Etymologie s. das Nähere schon in Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 229 unter „Kenwenné".

Belege: a) für Gempfen-Isch: Christensen 1814 (330); v. Grolman 24 u. T.-G. 105; Karmayer G.-D. 199; b) für Chemben-Isch: v. Grolman 14 u. T.-G. 105; Karmayer G.-D. 195; c) für Kembenisch: Karmayer 90;

d) für Chenwene- oder Ghiefene-Isch: nur Thiele 242 u. 253. — Eine nochmalige Verlängerung dieser Zusammensetzung ist Klays-Gempfen-Isch = Silberhändler (zu Klays = Silber, vgl. Beitr. I, S. 256, Anm. 2): bei v. Grolman T.-G. 122 u. Karmayer G.-D. 205 (hier in einem Wort geschrieben).

Klapper-Isch (Klapperisch) = Müller. Etymologie: zu dem gaunersprachl. Klapper = Mühle [1]), natürlich so benannt nach deren „Klappern". Vgl. dazu Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 42: „Klipp, Klapp! — uralte Darstellung des Geklappers einer Mühle, bereits in der Thidreksaga zu belegen" u. ebds. S. 320: „Die Mühle könnte Klapper heißen, da sie Klipp, Klapp macht." Über Klapperbursch für einen Müllergesellen (in der neueren Literatur) s. Näh. bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 97.

Belege: Christensen 1814 (327, 328); v. Grolman 36 u. T.-G. 112; Karmayer G.-D. 205; Thiele 267; A.-L. 559; Groß 410. — Über das Synon. Klapperschütz s. noch weiter unten.

c) Zusammensetzungen mit Goi. Das hebräische Stammwort gôi bedeutete ursprünglich wohl so viel wie „Volk", „Nichtjude", „Heide", dann besonders „Christ" („Christenmann"), und diese (speziellere) Bedeutung hat auch das jüdischdeutsche u. rotw. Goi (Goy, Koi u. ähnl.), plur. Gojim, zunächst noch fast überall da, wo es in den Vokabularien für sich allein vorkommt (vgl. Pott II, S. 131 [unter „Gáxo"]; A.-L. IV, S. 45 vbd. mit IV, S. 347; Günther, Rotwelsch, S. 47; Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 174). Zuweilen (so z. B. bei Zimmermann 1847 [381 unter „Kaim"], A.-L. 556 [unter „Keim"] u. Rabben 57 [unter „Goc", Druckf. für „Goi"?]) ist ausdrücklich hervorgehoben, daß Goi den Gegensatz bildet zu Keim (Kaim, Chaim), d. h. Jude (bes. auch Pfandjude, Hehler, jüdischer Gauner), vom hebr. chajjim (s. A.-L. 556; vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1146) [2]).

1) Belege: Pfister 1812 (300); v. Grolman 36 u. T.-G. 111; Karmayer G.-D. 205; Thiele 267; A.-L. 559 (Nebenbedeutg.: Uhr); Groß 410 (ebenso); Ostwald 81.

2) Der älteste Beleg für diese rotw. Vokabel findet sich m. Wiss. im Basler Glossar v. 1733 (201) in der Zusammensetzung Blattenkimm = „Jud"; s. dazu Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 243, Anm. 79. Weitere Belege sind: Strelitzer Glossar 1747 (214: Kaim); W.-B. von St. Georgen 1750 (217: Keim); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (12 u. D.-R. 38: desgl.); Sulzer Zigeunerliste 1787 (252, plur.: die Keime); v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (310: Kochemer Kaim = Jude, der gestohlene Sachen kauft); Pfister bei Christensen 1814 (318: Chaim, 324: Kochemer Chaim = vertrauter Jude; vgl. Pfister 1812 [296 u. 302: Chaime-Jaske = Judenschule u. Chaime-Lohschen (vom hebr. lâschôn, vgl. Günther, Rotwelsch, S. 17) = hebräische Sprache]); Christensen 1814 (318: Kaim, 324: ein Gaissor [= kesser] Gaim

Belege (für Goi allein) in jüdd. u. rotw. Quellen: Jüd. Baldober 1737 (207: Goi, plur. Gojim, ohne Erklärung); Rotw. Gramm. v. 1755 (10: Goi = Christ, D.-R. 32: Gol, Bedeutg. ebenso; vgl. 16 u. D.-R. 32: Mischpot Gojim = „der Christen Gericht oder Prozeß"); Bierbrauer 1755/58 (243, plur.: Goyms, ohne Erklärung); v. Reizenstein 1764 (247: Goi = Christ); Handthierka ca. 1820 (354: Koi = Christ); v. Grolman 26 u. T.-G. 88 (Goi = Christ, Mann, der kein Jude ist); Karmayer G.-D. 200 (ebenso); Thiele 254 (Goi, plur. Gojim = Nichtjude, Christ, Heide); Zimmermann 1847 (377: Goi = jeder Nichtjude); Fröhlich 1851 (398: wie Thiele); A.-L. 545 (Goi, plur. Gojim = Nichtjude, Heide, Christ); Kahle 28 (Goy = Christ, vgl. 23); Groß 404 (Goi, plur. Gojim = Nichtjude, Christ); Rabben 57 u. Ostwald 60 (Goe [Druckf.?] = Nichtjude)[1].

Nur vereinzelt kommt das Wort für sich allein in dem ganz allgemeinen Sinne von „Mannsperson" vor (so in Krünitz' Enzyklopädie 1820 [350: Koim])[2]. In dieser Bedeutung aber erscheint Goi auch in den zwei Beispielen von damit gebildeten Zusammensetzungen für Berufe, nämlich Roschgoi (Reschgoi, Rischgoi) für den „Anfänger in der Polizei" (wobei also zugleich Hinweis auf eine Eigenschaft) und Dullgoi, sofern dies mit „Schulmeister" schlechthin (nicht bloß mit „christlicher Schulmeister") wiedergegeben ist.

Etymologie von Roschgoi usw.: Das Wort Rosch (Resch) = Kopf, Haupt, der od. das Oberste, Anfang, vom gleichbedeut. hebr. rôsch (s. Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 238 unter „Rusch") hat hier

---

= vertrauter Jude); Handthierka ca. 1820 (354: Keinem); Puchmayer 1821 (356: Keim); Pfullendorf. Jauner-W.-B. 1820 (341: Kaim); v. Grolman 12 (Chaim, vgl. Chaim-Jaske = Judenschule, -tempel, Synagoge), 32 (Kaim), 34 (Keim; vgl. 38: Kochemer Chaim oder Kaim = Jude, der es mit den Dieben hält) u. T.-G. 103 (unter „Jude", ebds. auch noch weitere Zusammensetzgn., wie Kaims-Kandich = Judenhaus, Chaims-Duft = Judenschule usw.); Stuhlmüller 1823 (361: Chajum); Karmayer 90 (Keim, keimisch = jüdisch; vgl. 96: Kochemerkeim u. G.-D. 194: Chaim-Jaske); Thiele 264 (Keim = Jude, jüdischer Dieb unter den christlichen; vgl. 309: Schnorrkeim = Betteljude); Zimmermann 1847 (381: Keim, Keimchen = Jude, speziell jüdischer Pfandverleiher oder Aufkäufer); Fröhlich 1851 (401: wie Thiele); A.-L. 556 (Keim, Kaim, Chaim = Jude, bes. Pfandjude und jüdischer Genosse unter einer christlichen Gaunergesellschaft); Kahle 29 (Keim); Groß 409 (im wes. wie A.-L.); Pollak 218 (Kajem); Rabben 39 (Chaim, Chaimchen) u. 72 (Keim); Ostwald 31 (wie Rabben 33) u. 78 (Keim, Keimchen); Kundenspr. I[a] (415: Kaim, hier schlechthin = Hehler); Kundenspr. II (422: hier nur Keimchen); Hirsch 65 (wie Kundenspr. Ia); Schwäb. Händlerspr. (482: Kaim, Kaimchen).

1) Auch das Argot der französischen Juden kennt goi, goy (goye) oder goym für „Christ, Nichtjude"; vgl. Villatte, S. 143 u. 145.

2) Wahrscheinlich handelt es sich hier eigentl. um den Plural (= Gojim), der auch nach A.-L. 545 bes. einfältige (od. auch verdächtige, zweideutige) Leute (schlechthin, ohne Rücksicht auf die Konfession) bezeichnen soll.

etwa die (adjektivische) Bedeutung „den Anfang machend“; vgl. Thiele 296 (unter „Resch“) u. A.-L. IV, S. 453 u. 592 (unter „Rosch“).

Belege: Thiele 296 (hier der plur. Resch-gojim = „[wörtlich: Neulinge, neue Leute]“, d. h. „neu angestellte Beamte, die . . . in der Regel vorzüglich diensteifrig und der Bestechung nicht zugänglich sind“); A.-L. 593 (Roschgoi, Reschgoi od. Rischgoi = „der diensteifrige Anfänger in der Polizei, welcher scharf aufpaßt und noch nicht gleichgültiger geworden ist“); Groß 425 (Roschgoi = „Anfänger in der Polizei“).

Etymologie von Dullgoi: Nach A.-L. 535 (der auch die Nebenform Dullmeister anführt) soll es sich bei diesem Ausdrucke, dessen erste Silbe er auf das hebr. dal = „arm“ (s. Teil I, Abschn. B, S. 9) zurückführt, um ein Wortspiel mit Schul(l)goi (-meister) handeln, als Spitzname für den „(meistens armen) christlichen Schulmeister“; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 47; Klenz, Schelten-W.-B. S. 81.

Belege: außer A.-L. 535 noch Groß 400 (und zwar hier für „Schulmeister“ schlechthin).

Anhang: Zum Unterschiede von Goi ist das dazu gehörige Femininum Goje (nebst sonstigen, äußerst mannigfachen Formen) in den rotwelschen Quellen nur selten noch durch die speziellere (jüdischdeutsche) Bedeutung „Christin“, in der Regel dagegen durch die allgemeineren Begriffe „Frau (Ehefrau), Frauenzimmer, Weib, Weibsbild, Mädchen“ wiedergegeben.

Belege: a) für die Form Goa: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228, Bedeutg.: Frau); Rotw. Gramm. v. 1755 (10 u. D.-R. 35: ebenso); Groß 404 (desgl.)[1]); b) für Goye: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228, Bedeutg.: Frau); Rotw. Gramm. v. 1755 (10: ebenso); c) für Joje: Neue Erweiterungen 1753/55 (236, Bedeutg.: Frau); Rotw. Gramm. v. 1755 (12 u. D.-R. 35: ebenso); d) für Gaje oder Gaja: Schöll 1793 (272: Gaje = Weib); Karmayer 54 (Gaja, Gaje = Weib [Weibsbild, -person], Mädchen; vgl. ebds. das Diminut. Gajerl = Mädchen)[2]); e) für Golle: Pfister 1812 (298, Bedeutg.: Frau); ebenso: A.-L. 545, Groß 404, Rabben 57 u. Ostwald 61[3]); f) für Goje: Pfister

1) Vermutlich ist auch Gra = Frau bei Rabben 57 u. Ostwald 61 nur ein (Druck-) Fehler für Goa.

2) Vielleicht ist auch Gajerne = Weiber im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (259, als femin. zu Kaffer = Männer) — wiederholt auch von v. Grolman 22 u. T.-G. 132 — als Pluralform von Gaje aufzufassen. Karmayer 72 kennt als Plural: Goira, Goiren (= die Weiber).

3) Diese Form dürfte zu dem oben S. 324 angeführten masc. Gol (i. d. Rotw. Gramm. v. 1755 [D.-R. 32]) gehören. Nur als Dimin. dazu ist wohl auch Gollerl(e) (Gollarl) = Mädchen (in der Schenke), Kellnerin aufzufassen. Dafür Wagner bei Herrig, S. 237 (gegen A.-L. 545, der — sowohl bei Golle wie bei Gollerl[e] — an Goller, dialekt. Bezeichng. für ein weibliches Kleidungsstück [vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 893/94; Fischer, Schwäb. W.-B. III,

bei Christensen 1814 (321, Bedeutg.: Weib); v. Grolman 26 u. T.-G. 88, 91, 94, 132 (Bedeutg.: Weib, Weibsbild, Frau, Ehefrau, Christin [letzteres jüd.]); Karmayer 72 (Bedeutg.: Weib); A.-L. 545 (Bedeutg.: Weibsperson, fast immer geringschätzig); Pfälzer Händlerspr. (437: gôje = Frau); Winterfelder Hausiererspr. (440: ebenso); Frickhöfer Sprache (442: goje = Frau); g) für Gai, Gaie: Pfullendorf. Jauner-W.-B. 1820 (339, 346, Bedeutg.: Frau, Weib); h) für Goi (also wie das mascul.): Karmayer 72 (Bedeutg.: Weib); Schwäb. Händlerspr. (481 u. 483, Bedeutg.: Frau, Mädchen); i) für Koje: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350, Bedeutg.: Weibsbild); k) für Goie: Thiele 254 (Bedeutg.: Christin, überhaupt Weib, Frauenzimmer); Fröhlich 1851 (398, Bedeutg.: ebenso); Schwäb. Händlerspr. (481, Bedeutg.: Frau); l) für Gaue: A.-L. 545 (angebl. hannov., Bedeutg. wie unter lit. f).

Das Femininum scheint für Zusammensetzungen im allgemeinen etwas beliebter gewesen zu sein als das Masculinum, jedoch fehlen solche für weibliche Stände und Berufe im e. S. in der älteren Zeit so gut wie ganz [1]) und erst bei Karmayer treten sie — neben damit gebildeten Bezeichnungen für allerlei sonstige Zustände und Verhältnisse, insbesondere auch Verwandtschaftsverhältnisse und dergl. [2]) — in etwas größerer Anzahl auf, so z. B.:

Sp. 746/47] als pars pro toto gedacht hatte; s. dazu auch schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 227). Belege: Castelli 1847 (391: Gollarl = Mädchen in der Schenke); Fröhlich 1851 (391: Gollerl, Bedeutg. ebenso); A.-L. 545 (Gollerle = Mädchen [schlechthin]); Groß 404 (Gollerl = Kellnerin); ebenso: Borstel, Dirnensprache, S. 5 u. danach Klenz, Schelten-W.-B., S. 76.

1) Nur im weiteren Sinne könnte man allenfalls hierher rechnen: Tschor-Gaya = eine Frau, die gestohlene Waren kauft — als fem. zu Tschor-Kaffer — schon im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255) erwähnt und auch von Späteren wiederholt; s. v. Grolman 72 (Tschor-Goje); Karmayer G.-D. 222 (ebenso); A.-L. 617 (Tschorrgoje). Zur Etymologie von Tschor, Tschor(r), Schor(r) u. ähnl. = Dieb (s. z. B. schon Sulzer Zigeunerliste 1787 [251], W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [253], Schöll 1793 [271] u. dann häufiger, auch noch bei Groß 399 u. 431 [Čor u. Schorr]) aus dem Zigeunerischen (čor) s. A.-L. 617, Hoffmann-Krayer im Schweiz. Arch. f. Volksk. III, S. 246, Anm. 138 u. Günther, Rotwelsch, S. 31 vbd. mit Pott II, S. 200 (unter „Czorav"), Liebich, S. 165 u. Miklosich, Beiträge III, S. 8 u. Denkschriften, Bd. 26, S. 194 (unter „čor").

2) Von hierher gehörigen Ausdrücken seien erwähnt: Brechlgoja = Braut (Karmayer 23, vgl. d. masc. Brechlfisl = Bräutigam; Etymologie: ziemlich unklar, da für Brech[e]l nur „Sprache" und „Tropfen", für das Zeitw. brecheln nur „sprechen, plaudern" und „tropfen" angegeben ist); Kröngoja = Eheweib (99; s. auch schon Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [339: Grängoi mit derselben Bedeutg.]; vgl. d. masc. Krönfisl = Ehemann; Etymologie: zu krönen = trauen, heiraten [s. schon Waldheim. Lex. 1726 (190: crönen = trauen); W.-B. von St. Georgen 1750 (207: sich crönen lassen = heiraten) u. a. m.] bezw. Kröne oder Krönerei = Heirat, Hochzeit, Ehe [s. schon W.-B. von St. Georgen 1750 (217: Cronreihe = Hochzeit); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228) u. Rotw. Gramm. 1755 (10: Grünerey = Hochzeit der Diebe);

Fingelgaja oder Finkelgaja = Köchin (46, vgl. masc. Fingel- oder Finkelbink u. Synon.: Fingel- od. Finkelmusch, worüber Näh. noch unten in Kap. 3; Etymologie: zu Finkel [Fünkel] u. ähnl. = Küche[1]) bezw. fingeln oder finkeln [füngeln, fünkeln u. a. m.] = kochen, worüber Näh. schon in Teil I, Abschn. E, S. 48 unter „Funker").

Rech(e)lgaja = Dienstmagd (131; Etymologie unklar).

Scheidlgoie = Komödiantin, Schauspielerin (139, vgl. masc. Scheidfisl, zu scheideln = Komödie spielen, dessen Etymologie ebenfalls unklar bleibt).

Schlossergoje = Marketenderin (143, vgl. masc. Sphlosserfisl; Etymologie unklar).

Schwadichtergaja = Sennerin, Alpendirne (151; Etymologie gleichfalls unklar).

Stichlingsgoje = „Nähterin" (159, vgl. masc. Stichlingspflanzer, worüber das Nähere schon Teil II, Abschn. A, Kap. 1, S. 19, 20).

Ein weiteres Beispiel enthält noch Thiele 303, nämlich das aus dem Judendeutsch (vgl. A.-L. IV, S. 348) stammende:

Schabess-goje = die christliche Aufwärterin am Sabbat (Schabbes[s], hebr. schabâth = „Ruhetag", zu schâbat = „ruhen,

---

Schöll 1793 (271: Grunerey = Hochzeit) u. a. m.], Vokabeln, die wieder zusammenhängen mit Krone = [Ehe-] Frau, worüber zum Teil schon früher in Teil I, Abschn. E, S. 56 ff. unter „Krönerin" gehandelt worden, zum Teil noch Weiteres in Teil III anzuführen ist); Schrazengaja = Tochter (149, vgl. d. masc. Schrazenfisl = Sohn; Etymologie: zu Schraz od. Schraz[e(r)]l = Kind, worüber das Nähere schon Teil II, Abschn. A, Kap. 2 unter „Schratzesknippler"); Gotschemsgoje = Sohnesfrau, „Schnur" (G.-D. 200, vgl. auch v. Grolman T.-G. 122: Gohtschems-Goje; Etymologie: zu Gotschem, hier = Sohn, worüber das Nähere noch unten in Kap. 2 bei den Zusammensetzungen mit Gatscho u. ähnl.). — Zu vgl. etwa auch noch: Natzgergoja = Konkubine, Zuhälterin (116; Etymologie: zu natzgen = beischlafen, sich begatten, Natzgerei = Beischlaf, Vokabeln, bei denen wahrscheinlich statt tz: f zu lesen ist; vgl. dazu Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 233 unter „Naf[f]ke" u. „Nef[f]ke") u. Windelgaja = Witwe (181, vgl. d. masc. Windelfisl = Witwer; Etymologie unklar). — Aus dem speziell kriminalistischen Gebiete s. noch Dirchergaja (Dörchergaja) oder Tirchergaja = Bettelweib (29, 30 u. 166; vgl. das Syn. Tirchermusch u. das masc. Dircher- [Dörcher-] od. Tircherfisl = Bettler; Etymologie: zu dirchen [dörchen] oder tirchen [törchen] = betteln, Dircher [Dörcher], Tircher = Bettler, worüber das Näh. schon in Teil I, Abschn. B, Kap. 3, S. 284 unter „Schien").

1) S. schon Hildburghaus. W.-B. 1755 ff. (227: Finckeley = Küche); Rotw. Gramm. v. 1755 (7: ebenso, D.-R. 39: Fünckeley); Mejer 1807 (285: Fünkel); Pfister bei Christensen 1814 (320: Finkeley); Christensen 1814 (320 u. 330: Finkel); v. Grolman 20, 21 u. T.-G. 107 (Fin[c]kel, Finkeley, Fünckel, Fünckeley; Karmayer 46 (Fingel, Finglerei, Finkel, Finklerei) u. G.-D. 197 (Finkel, Finkelei); A.-L. 542 (Finkel): ebenso Wulffen 398, Rabben 48 u. Ostwald 48. Bei Pollak 211 ist dagegen Finkl (Fünkl) nur „Feuer".



aufhören"; vgl. A.-L. 463 unter „Schowas")[1]); — als **shobbas-goyte** auch ins Jüdisch-Englische eingedrungen (vgl. **Baumann**, S. 205.).

d) **Zusammensetzungen mit Kaffer** (Caffer, Kafer, Gaver u. a. m.). **Etymologie und Bedeutung**: Diese rotwelsche Vokabel, die heute in dem Sinne von „dummer, einfältiger (ungebildeter) Mensch" auch in unserer Umgangssprache weit verbreitet ist, stammt nicht sowohl aus dem **Arabischen** — wo **kâfir** „Ungläubiger" bedeutet[2]) —, als vielmehr aus dem **Hebräischen**, indem von dem Stammworte **kâfâr** (bezw. dessen sog. Verbindungsform **kĕfar**) = „Dorf" zunächst ein gleichbedeutendes jüdischdeutsches **kefár** (od. kfar, so z. B. v. **Reizenstein** 1764 [247]; vgl. **Thiele** 265) sowie ein rotwelsches **Kefar** (Kepha[a]r[r], Kfar) oder (häufiger und schon früher) **Gfar** (Gfarr) oder **Gefahr** (Gfahr) u. a. m. gebildet[3]) und

1) **Schabbes** findet sich als **gaunersprachl.** — außer im **Jüd. Baldober** 1737 (207) u. bei **Thiele** 303 — auch z. B. bei v. **Grolman** T.-G. 117 u **Karmayer** G.-D. 215 (für „Samstag") sowie auch noch bei **Wulffen** 402 (hier für „Sonntag") angeführt. Vollere Nebenform: **Jom Schabbes**, die auch noch **Groß** 408 hat; bei A.-L.: **Jom Schabbas** (= „Sonnabend").

2) **Dafür** z. B. **Söhns**, Die Parias, S. 97 u. neuerdings bes. noch **Borstel**, Unter Gaunern, S. 4 (der **kâfir** auch für „identisch mit unserem ‚Gauner'" erklärt und [S. 5] der sonderbaren Ansicht ist, daß „überhaupt . . . viele Wörter der Gaunersprache „besser aus dem Arabischen erklärbar" seien „als aus dem Hebräischen". Ausdrücklich **gegen** die Ableitung von **Kaffer** = „dummer Mensch" aus dem Arabischen: **Harder**, Werden und Wandern, S. 221 u. **Kluge**, W.-B., S. 223. Dagegen ist das arabische **kâfir** allerdings die Quelle gewesen für die Bezeichnung **Kaffer** (auch französ. **Cafre** aus span. u. portug. **cafre** = „Barbar") für den bekannten afrikanischen Volksstamm (s. **Harder** u. **Kluge**, a. a. O.), und da dieser für sehr beschränkt gilt, so mag allerdings der Gleichklang der beiden Wörter zu der heutigen volkstümlichen Bedeutung von „Kaffer" mit beigetragen haben. S. auch **Eilenberger**, Pennälersprache, S. 13. **Weise**, Ästhetik, S. 96 stellt die Ableitung des Schimpfworts **Kaffer** von der gleichlaut. Volksbezeichnung zur Wahl; vgl. auch noch **Grimm**, D. W.-B. V, S. 25.

3) Vgl. **Günther**, Rotwelsch, S. 29 vbd. mit A.-L. 555 (unter „Kefar") u. IV, S. 392 (unter „Kaphor"). **Belege** (vgl. auch die [nicht vollständige] Zusammenstellung bei **Schütze** 71 unter „Kaff"): a) für die (älteste) Form **Gfar** (Gfarr, Gfarl, Gfart): **Lib. Vagat.** (54: **Gfar**); übereinstimmend: **Niederd. Lib. Vagat.** (76), **Niederrhein. Lib. Vagat.** (79), **Schwenters Steganologia** um 1620 (137) u. **Moscherosch** 1649 (153, 154; vgl. betr. die **Feldsprache** auch **Horn**, Soldatensprache, S. 104); **Rotw. Gramm.** v. 1755 (D.-R. 33: **Gfarr**); **Schintermicherl** 1807 (**Gfarl**); **Pfullendorf. Jaun.-W.-B.** 1820 (339: **Gfart**); **Krünitz' Enzyklopädie** 1820 (349: **Gfar** [unter „Gefahr"]); **Karmayer** 69 (**Gfarl**); A.-L. 555 u. **Groß** 404 (**Gfar**); **Lothringer Händlerspr.** (nach R. **Kapff** [216]: ebenso); b) für die (gleichsam, wenn auch ziemlich sinnlos, angedeutschte) Form **Gefahr** (od. [seltener] **Gfahr**): **Wencel Scherffer** 1652 (156, 158); A. **Hempel** 1687 (167); **Waldheim. Lex.** 1726 (186 u. 190 [in



davon dann weiter ein jüdischdeutsches kafer (kapher), kafri u. ähnl.[1]), rotwelsch meist Kaffer, abgeleitet worden ist[2]). Dieses bedeutete zunächst nur „Dorfbewohner", „Bauer"[3]), wurde dann aber

den „Schmusereyen"]); Strelitzer Glossar 1747 (214); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228); Rotw. Gramm. v. 1755 (9); Reichsanzeiger 1804 (278); Pfister 1812 (298); v. Grolman, Aktenmäß. Geschichte 1813 (313); Pfister bei Christensen (321); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349, neben Gfar, vgl. lit. a); v. Grolman 24 u. T.-G. 90; Karmayer 69 (Gfahr) u. G.-D. 198 (Gefahr); Groß E. K. 34 (Gfahr); c) Gfirch: Basler Glossar 1733 (200, vgl. dazu Hoffmann-Krayer im Schweiz. Arch. f. Volkskunde III, S. 240, Anm. 29); d) Kepharr (Kephaar): Pfister 1812 (300); v. Grolman 35 u. T.-G. 90; Karmayer G.-D. 204 (hier: Kephaar); e) Gifar: Handthierka ca. 1820 (354); vgl. Puchmayer 1821 (355: Gisar, wohl Druckfehler); f) Gefaër, Gefar (Gefarr): v. Grolman 24 (Gefaër), 25 (Gefarr) u. T.-G. 90 (Gefaër); Karmayer G.-D. 198 (Gefaër); A.-L. 555 u. Groß 404 (Gefar); Schwäb. Händlerspr. (480: Gefâr); vgl. Eifler Hausiererspr. (490: gefôr); g) Kefar od. Kfar (wie im Judendeutsch): A.-L. 555 u. 409 (beide Formen); vgl. Pfälzer Händlerspr. (438: kfâr). — Die Form Geharr (s. Christensen 1814 [316 u. 321]; v. Grolman 24; Karmayer G.-D. 198; Rabben 55; Ostwald 57) beruht wohl auf einem Irrtum oder Druckfehler (vgl. Gefarr bei v. Grolman 25). Über die (bes. in der Kundensprache beliebte) Form Kaff (Kaf) s. noch gleich weiter unten Anm. 2.

1) S. Deecke bei A.-L. III, S. 251 (Kafer = Bauer); v. Reizenstein 1764 (247: Kafri = Bauer, plur. Kafriim). Vgl. J. Meier, Studentensprache, S. 7.

2) Einige Sprachgelehrte (so z. B. Stumme, S. 13 u. neuerdings auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 84) wollen Kaffer unmittelbar von der Form Kaff (Kaf) = Dorf ableiten. S. auch Günther, Rotwelsch, S. 94. So nahe diese Etymologie zu liegen scheint, so ist sie doch insofern nicht unbedenklich, als die Form Kaff — die allerdings ebenfalls auf kâfar, kĕfar usw. zurückgeht (s. J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philol., Bd. 32 [1900], S. 120 gegen Horn, Soldatensprache, S. 104 u. Anm. 6, der anscheinend diesen Zusammenhang übersehen) und vielleicht mit A.-L. 555 nur als Abbreviatur davon (K, f) aufzufassen ist — erst aus neuerer Zeit stammt und vorwiegend der Kundensprache angehört, während Kaffer = Bauer schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts in den rotwelschen Quellen auftritt; vgl. auch schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 12, Anm. 2. Belege für Kaff usw.: Schon in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350) findet sich Kabs = Dorf, bei Groß (403): Gav; A.-L. 555 erwähnt als hannoverisch Kaf, das auch Kundenspr. II (422) hat; vgl. ferner Lotekhôlisch (Meisinger 122: Khaf) u. Ergänzgn. zur schwäb. Händlerspr. von R. Kapff (214: Khăf); alle übrigen neueren Sammlungen, die das Wort kennen, schreiben es Kaff; s. Kahle 28; Schütze 71; Borstel, Unter Gaunern, S. 12; Pollak 218; Wulffen 399; Rabben 69; Kundenspr. III (426), IV (431); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII; Pollak (Ku.) 189 (hier plur.: Kaffs); Thomas 23, 27, 71; Ostwald (Ku.) 74 u. „Nachwort", S. 6, 7; Näcke 99; vgl. auch Borstel, Dirnensprache, S. 12 u. Hallischer Lattcherschmus (492). Über die Soldatensprache s. Horn, a. a. O., S. 104.

3) Das Wort ist also in dieser Bedeutung durchaus keine Neubildung, wie Kleemann, S. 279 vbd. mit S. 257 angenommen (s. dagegen schon m. Beitr.



bald (Anfang des 18. Jahrhunderts) einerseits auch verallgemeinert zu dem Begriffe „Mann" schlechthin (so besonders in den Zusammensetzungen) — seltener auch spezieller zu „Ehemann" —, andererseits später (im 19. Jahrhundert) für einen „dummen Menschen" gebraucht (der sich von den Gaunern [im Spiel usw.] betrügen läßt; daher Kafferfänger = „Bauernfänger"), ganz ähnlich wie in unserer Gemeinsprache einst Tölpel aus mhd. törpel oder dörpel (dölpel) — einer Nebenform zu dörper, dörpære —, d. h. „Dörfler", „Dorfbewohner", „Bauer", zu dem Begriffe „bäuerischer, roher, ungeschickter Mensch" erweitert worden ist [1]). Mit der zuletzt genannten Bedeutung von Kaffer, die — wie bereits bemerkt — heute ziemlich allgemein gebräuchlich geworden ist [2]), hängt endlich wohl auch noch die spezielle Verwendung des Wortes für den stellenlosen und arbeitsscheuen Bummler in der Kundensprache zusammen [3]). — Zu vgl. u. a. noch aus der Literatur (im wes. übereinstimmend): Pott II, S. 14; A.-L. 555; Wagner bei Herrig, S. 240; Schütze, S. 59; Näcke, S. 99; Kluge, W.-B., S. 223; Harder, Werden

---

S. 229, Anm. 1). Denselben Sinn hatte es ursprünglich auch in der Studentensprache (bis zu Beginn des 19. Jahrh.); (s. J. Meier, Studentensprache, S. 7 u. Kluge, Studentensprache, S. 97), und er hat sich wohl in verschiedenen Gegenden (so in West- und Süddeutschland, insbes. in Schwaben u. im Rheinland) auch in unserer Gemeinsprache noch bis in die Neuzeit hinein erhalten. S. Wagner bei Herrig, S. 240; J. Meier, a. a. O., S. 7; Grimm, D. W.-B. V, Sp. 25; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 86, der Spitzkaffer (zu mhd. spiz = „spitzig, listig") als eine in Baden bekannte Bezeichnung für „verschmitzter Bauer" anführt.

1) S. z. B. J. Meier, Studentensprache, S. 7 u. Harder, Werden und Wandern, S. 222 u. 220 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 460 u. Paul, W.-B., S. 546; vgl. auch Söhns, Die Parias, S. 14, Weise, Muttersprache, S. 67 u. Ästhetik, S. 95.

2) S. u. a. Kluge, W.-B., S. 223; Paul, W.-B., S. 281; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 58 unter „Kaffer", Nr. 1. — In der Soldatensprache wird Kaffer wohl für den Zivilisten verwendet (s. Horn, a. a. O., S. 19), im Schülerjargon (der auch Kaff für „Schule, Schulstube" kennt) ist es vorwiegend Bezeichnung für „Lehrer" (so z. B. in der Provinz Sachsen u. in Berlin), seltener auch für „Schüler" (so z. B. in Dresden). S. bes. Eilenberger, Pennälersprache, S. 13, 14 (der auch einkaffen = „ins Klassenbuch schreiben" [Pommern] damit in Zusammenhang bringt); vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 58 unter „Kaffer", Nr. 2; Klenz, Schelten-W.-B., S. 88.

3) Dagegen ist Kaffer für „(Gauner-) Kamerad, -Genosse" u. dergl. nicht (wie anscheinend J. Meier, Studentensprache, S. 7 meint) mit Kaffer in den bisher betrachteten Bedeutungen identisch, sondern eine seltene Nebenform zu Kabber (Cabber, Chabber) oder Chaw(w)er (Chafer) u. ähnl., einem rotw. Worte, das auf einen anderen (hebr.) Stamm zurückgeht. S. darüber das Nähere schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Kober".



und Wandern, S. 221/22; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 58; Eilenberger, Pennälersprache, S. 13.

Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 71/72 unter „Kaffer"): a) für die Bedeutung „Bauer" u. dergl.: Gründliche Nachricht 1714 (177: „den thummen Kaffer" u. „den tummen Bauer und tummen Kaffer"); Duisburger Vokabular 1724 (184: Caffer = Bauer); Strelitzer Glossar 1747 (214: Caffers [plur.] = Bauern); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227: Caffer, auch = Bauer); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Kaffer = Bauer); Rotw. Gramm. v. 1755 (5: Kaffer, auch = Bauer, vgl. D.-R. 30); Pfister 1812 (300: Kaphre = Bauer, plur.: Kafferjum = die Bauern, ein Trupp Bauern); Christensen 1814 (321 u. 328: Kaffer = Bauer; das fem. Kafrin [323] dagegen = „Amtmännin"); Hermann 1818 (335: Kaffer = Bauer); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350: ebenso); Handthierka ca. 1820 (354: Khaffer); v. Grolman 32 u. T.-G. 84 (Kaffer, auch = Bauer, plur.: Kafferim od. Kafferjum, auch = ein Trupp Bauern)[1]; Pfeiffers Aktenmäß. Nachrichten 1828 (plur.: Kaffern = Bauern); Karmayer 88 (Kafer, auch = Bauer) u. G.-D. 203 (Kafferim, -jum, auch = ein Trupp Bauern); Thiele 262 (Kaffer [plur. Kaffrim], auch = Bauer); Fröhlich 1851 (400: ebenso); A.-L. 555 (Kaffer, auch = Bauersmann; fem.: Kaffre, Kaffrin, auch = Bäuerin); Kahle 28 (Kaffer = Bauer); Groß 409 (Kaffer = Dorfbewohner); Schütze 71 Kaffer = „alles, was auf dem Lande wohnt [Bauer, Tagelöhner u. dergl., männlich und weiblich ohne Unterschied]"); Borstel, Unter Gaunern, S. 12 (Kaffer = Bauer); Wulffen 399 (hier nur ein fem. Kafferinichen = Bäuerin); Rabben 69 (Kaffer, auch = Dorfleute, Bauer, das fem. Kafrin hier = „Frau Amtmann"; vgl. oben Christensen 1814); Kundenspr. I (421: Kaffer = Bauer), II (422: ebenso, dazu fem. Kafferinnen = Bäuerinnen, ferner noch: Kafferinchen = Bauernkinder u. Kafferitsche = Bauernmädchen), III (426: Kaffer = Bauer, Kafferinchen = Bäuerin), IV (431: masc. ebenso); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII (ebenso); Thomas 34, 67, 71, 78, 96 (ebenso, meist im Plural); Ostwald (Ku.) 74 (Kaffer, auch = Bauer, Kafferin = Bäuerin [aber Kafrin = Amtmannsfrau; vgl. oben Christensen u. Rabben], Kafferinchen = Bauernkind, Kafferitsehe = Bauernmädchen; vgl. auch „Nachwort", S. 6 [Kaffern]); Näcke 99 (Kaffer = Bauer); Winterfelder Hausierersprache (440: Kaffrême = Bauer); Schwäbische Händlersprache (479: Kaffer = Bauer); Hallischer Lattcherschmus (492: ebenso)[2]; b) für die Bedeutung „Mann" („Mensch") schlechthin: Basler Glossar 1733 (201: Kaffer = Mann)[3]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227:

---

1) Vgl. auch Wenmohs 1823 (359), nach dem statt Kaffer in Norddeutschland (Mecklenburg) auch Kaffsack gesagt worden ist, das aber wohl auf einen anderen Stamm zurückzuführen sein dürfte; vgl. Grimm, D.W.-B. V, Sp. 20 unter „Kaff".

2) In der Bedeutung „Bauer" ist die Vokabel auch in einem holländ.-jüdischen Jargon aus dem Anfange des 19. Jahrh. geläufig gewesen (hier auch fem. Kafferin = Bäuerin; s. Wagner bei Herrig S. 244), desgleichen ist sie in die polnische Gaunersprache eingedrungen (kafar = Bauer, kafarka = Bäuerin; vgl. dazu Landau, S. 143).

3) In demselben Glossar findet sich (201) auch die interessante Metapher Doff-Caffer = Gott, wörtlich „guter Mann", zu doff (aus hebr. ṭôb[h]) = gut; vgl. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 274, Anm. 194.

Caffer, auch = Mann)[1]); Rotw. Gramm. v. 1755 (5: Kaffer, auch = Mann); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (259, in den „Schmusereyen": Kaffer = Mann, auch als plur. = Männer); Schöll 1791 (271: Gaver = Mann); v. Grolman, Aktenmäß. Geschichte 1813 (313: Kaffer, auch als plur. = Mannsleute); Pfister bei Christensen 1814 (322: Kaffer = Mann); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: Kafer, Bedeutg. ebenso); v. Grolman 32 u. T.-G. 110 (Kaffer, auch = Mann, plur.: Kafferim, -jum, auch = „Mannsleute"); Karmayer 88 (Kafer, auch = Mann) u. G.-D. 203 (Kafferim, -jum, auch = „Mannsleute"); Thiele 262 (Kaffer, plur. Kaffrim, auch = „überhaupt der Mann, Mensch"); Fröhlich 1851 (400: ebenso); A.-L. 555 (Kaffer, auch = Mann, Kerl); Groß 403 (Gaver = Mann); Pfälzer Händlerspr. (438: kafrinum = Mann); Schwäb. Händlerspr. (483: Kaffer = Mann); c) für die Bedeutung „Ehemann": v. Grolman 32 u. T.-G. 91: Karmayer 83 (hier: Kafer); A.-L. 555; d) für die Bedeutung „dummer Mensch" usw.[2]): Zimmermann 1847 (374 unter „Bauer": Kaffer = ein dummer Mensch, der sich betrügen läßt)[3]); A.-L. 555 (auch = Einfaltspinsel, der zu bestehlende oder zu betrügende Mensch); Lindenberg 182 (unter „Bauer": Kaffer = dummer Mensch, den man leicht betrügen kann); Rabben 69 u. Ostwald (Ku.) 74 (auch = Dummer); e) für die Bedeutung „Kunden ohne Profession" u. dergl.: Kundenspr. III (426); Ostwald (Ku.) 74.

Auch die Zusammensetzungen (oder Verbindungen) mit Kaffer sind nicht bloß auf das Gebiet der Standes- und Berufsbezeichnungen beschränkt geblieben, vielmehr finden sich z. B. darunter auch solche zur Charakterisierung von Gaunerarten bezw. von Personen, die mit den Gaunern unter einer Decke stecken

1) In dem „Anhang" zum Hildburghaus. W.-B. (223/24) betr. die Bande des sog. Krummfingers-Balthasar findet sich eine für den gleichzeitigen Gebrauch von Kaffer (Cafer) im Sinne von „Mann" und „Bauer" beachtenswerte Stelle. Das Siegel der genannten Bande soll nämlich die „Umschrift" (um einen Mann mit einem Diebessack) gehabt haben: „Bin ein tuaf Cafer, der dem Cafer sein Schura bestieben kann", das heiße: „Bin ich nicht ein braver Mann, der dem Bauer seine Sach wegtragen kann".

2) Gleichsam den Übergang dazu vermittelt die Wiedergabe von Kafer durch „Biedermann" im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338), da ja der biedere, ehrliche Mann von den Gaunern für dumm gehalten wird. Vgl. auch weiter unten S. 333, Anm. 4 über den Begriff wittscher Kaffer. — Schon in Körners Zusätzen zur Rotw. Gramm. v. 1755 (239) findet sich ein Zeitwort becaffern = „einen durch Ausfragen heimlich hintergehen".

3) Synon. dafür hier: Bauer, das auch Lindenberg 182, Rabben 22 u. Ostwald (Ku.) 18 haben. Daher sind denn auch die Begriffe Kaffer(n)fänger und Bauer(n)fänger (die ihre Tätigkeit ja nicht bloß auf Landleute, sondern auf „Dumme" überhaupt erstrecken) gleichbedeutend; s. bes. schon Zimmermann 1847 (374 unter „Bauernfänger"). Beide Bezeichnungen auch bei Fröhlich 1851 (394), Borstel, Unter Gaunern, S. 11, Rabben 23 u. 69 u. Ostwald (Ku) 18 u. 74. Kahle 28 hat sogar nur Kaffernfänger, dagegen führen Lindenberg 182, Wulffen 396 u. Kundenspr. III (424) nur (das modernere) Bauernfänger an.

(Hehler, Begünstiger)[1]), ferner zur Hervorhebung von Verwandtschaftsverhältnissen[2]), der Konfession[3]) sowie verschiedener allgemeiner Zustände oder Eigenschaften[4]). Von den Standes-

1) Für die eigentl. Gaunerspezialitäten sind Zusammensetzgn. mit Kaffer ziemlich selten; ein Beispiel ist Scheinkaffer = Nachschlüsseldieb bei Tage (bei Groß 426 u. E. K. 69; vgl. betr. Schein = Tag schon Teil II, Abschn. A, Kap. 2, S. 216 Anm. 3 bei „Scheinspringer"); zu vgl. auch noch Em(m)es-Kaffer, das bei v. Grolman T.-G. 97 u. Karmayer G.-D. 196 als eine Art Synonym von Baldower(er) (d. h. „Gelegenheitsmacher zu Diebstahl und Raub") angeführt ist (zur Etymologie u. Bedeutg. von Em[m]es s. Teil I, Abschn. E, S. 61 bei „Emmerslinser" unter „Linser"). Etwas häufiger erscheinen die Zusammensetzgn. für die Begünstiger usw. des gaunerischen Treibens. Hierher gehören z. B.: a) T'schor-Kaffer (Tschor[r]-Kaffer) = „ein Mann, der gestohlene Sachen kauft", als mascul. zu T'schor-Gaja, Tschor[r]-Goje, worüber Näh. schon oben S. 326, Anm. 1; daselbst auch über die Etymologie); Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); v. Grolman 72; Karmayer 222; A.-L. 617 (Tschorrkaffer = „Schärfenspieler"); b) Kochemer(-)Kaf(f)er = „vertrauter Mann" („der es eigenen Vorteils willen mit den Dieben hält"); s. zur Etymologie von Kochem schon die Einleitung, S. 197, Anm. 2. Belege: v. Grolman, Aktenmäßige Geschichte 1813 (311); Pfister bei Christensen 1814 (324); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341); v. Grolman 38; A.-L. 560 (Kochemerkaffer, Bedeutg. hier etwas enger: „Gaunerwirt, besonders auf dem Lande"). — Auf die passive Seite des gaunerischen Treibens bezieht sich der Ausdruck Moore(n)- (od. Mohren-) Kaffer, worüber das Nähere unten S. 334, Anm. 4.

2) S. z. B. Oltrisch- oder Olders-Kaffer = Vater (eigentl. „alter Mann"), wofür die Belege schon oben S. 321, Anm. 1 angeführt sind; ferner: Schickse-Kaffer = „Tochtermann" (Schwiegersohn), zu Schickse, hier im Sinne von „Tochter" (worüber Näh. noch unten). Belege: v. Grolman T.-G. 127; Karmayer G.-D. 216.

3) So: tulerischer Kaffer = Lutheraner: nur bei A.-L. 617 (hier auch über tulerisch = lutherisch, protestantisch [s. schon Christensen 1814 (321) u. dann öfter, auch noch bei Neueren, vgl. Groß 435, Rabben 131, Ostwald 157], das als eine Transposition von „lutherisch" aufzufassen ist; vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 48).

4) Vgl. z. B.: Glund(e)-Kaffer od. Glundenkafer = „Hurer" (zur Etymologie von Glund[e] = Hure s. schon Teil I, Abschn. C, S. 16 unter „Klonthe"); Belege: v. Grolman 26 (Glund-Kaffer) u. T.-G. 102 (Glunde-Kaffer); Karmayer 71 (Glundenkafer); ferner: wittscher Kaffer (Wittscher-Kaffer), ein Schimpfname für den ehrlichen — nach Ansicht der Gauner dummen — Menschen, der nicht zu ihnen gehört und es auch nicht mit ihnen hält (vgl. betr. die Etymologie von wittsch od. wittisch schon Teil I, Abschn. A, Kap. 2, S. 261/62, Anm. 4); Belege: Thiele 262 (unter „Kaffer". Bedeutg.: „der einfältige Mensch, der es nicht mit den Gaunern hält; Nicht-Spitzbube", vgl. 323: „ein dummer, nicht zur Gaunerverbindung gehöriger Mensch"); Fröhlich 1851 (400: wie Thiele 262); A.-L. 622 (Bedeutg.: „Tropf, Einfaltspinsel, der nichts von Gaunerei weiß oder versteht"); Groß 418 (im wes. ebenso); Ostwald 168 (desgl.). Endlich sei hier noch — das schon oben in Anm. 1 a. E. berührte — Moore(n)- (od. Mohren-) Kaffer erwähnt, das in doppelter Be-



und Berufsbenennungen im e. S. sind die wichtigsten (in chronologischer Ordnung) folgende:

deutung vorkommt, nämlich einmal für den Bestohlenen (oder zu Bestehlenden), sodann spezieller für den Verfolger der Diebe (nach „entstandenem Lärm" [v. Grolman 49]). Zur Etymologie: Das rotw. Mo(o)r(e), Mohr u. ähnl., das in den älteren rotw. Quellen für „Lärm" vorkommt (s. schon W.-B. von St. Georgen 1750 [217 u. 220: Moor machen = Lärm machen]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [230: More = Lärmen]; Rotw. Gramm. v. 1755 [17 u. D.-R. 40: ebenso]; Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 [240: More machen = Lärm machen]; Uracher Jauner- und Betrügerliste 1792 [268: Mori = Lärmen]), ist im 19. Jahrhundert auch durch „Händel", „Streit" (s. z. B. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [340: More u. 345: Mori]), vorwiegend aber durch „Furcht", „Angst" u. dergl. wiedergegeben (s. schon Pfister bei Christensen 1814 [326: Mooren = Furcht, Mooren haben = fürchten, Mooren auf sich haben = Diebstähle verübt haben, in die Mooren kommen = verfolgt werden]; vgl. Herrmann 1818 [335: Mohr = Furcht]; Krünitz' Enzyklopädie 1820 [351: ebenso]; v. Grolman 49 u. T.-G. 95 [Moore(n) = Furcht, Angst, auch ruchbar gewordener Diebstahl, aber auch = Lärm (vgl. T.-G. 108), Moore haben od. hegen = sich fürchten, Mooren auf sich haben = wegen Diebstählen bezüchtigt sein]; Karmayer G.-D. 209 u. 211 [Mohre, Moore(n), Bedeutg. im wes. wie bei v. Grolman, Moorem = böser Ruf, Schrecken, Moore haben, Mooren hegen u. auf sich haben: wie bei v. Grolm.] u. a. m.; s. auch noch Pollak 223 [Moire = Angst] u. Berkes 118 [Mojre = Furcht]; Pfälzer Händlerspr. [438: mores = Angst]; Schwäb. Händlerspr. [479: Môrest u. Mores = Angst; in Unterdeufstetten (nach R. Kapff, a. a. O., S. 214) dagegen More od. Mōre = Streit]). Es stammt her vom hebr. mōrâ' = „Furcht", jüdd. Mauro od. Maure (s. v. Grolman 46 u. T.-G. 95; Thiele 279), von denen bes. die letztere Form ebenfalls auch bei den christlichen Gaunern verbreitet gewesen (s. z. B. schon Zimmermann 1847 [382], ferner Lindenberg 187, Kahle 30 u. heute noch nach Ostwald 101, wogegen es bei Rabben 89 für eine Person, die Furcht hat, aufgeführt ist [wohl kaum richtig]). Aus der Literatur vgl. Pott II, S. 14; A.-L. IV, S. 138, Anm. 2 vbd. mit S. 383 (unter „Jore"); Günther, Rotwelsch, S. 54; Meisinger in der Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 175; vgl. auch (über die Studentensprache, in die die Vokabel bes. in der Verbindung Mohren [dann später auch Neger oder Juden] haben = „Furcht haben", „sich fürchten" eingedrungen): die Schriften über die Studentensprache von J. Meier (S. 11) u. Kluge (S. 108 vbd. mit 96). Belege (für Moore[n]- [Mohren-] Kaffer usw.): v. Grolman, Aktenmäß. Geschichte 1813 (311: Moorenkaffer = der zu Bestehlende); Pfister bei Christensen 1814 (326: Mooren-Kaffer = Verfolger, Bestohlener); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Mohrerkaffen [sic, wohl Druckf. für Mohrenkaffer = Bestohlener, Diebsverfolger); v. Grolman 49 u. T.-G. 85 (Moore-Kaffer = der Bestohlene, „desgleichen die, welche auf entstandenen Lärm die Spitzbuben nach einem Diebstahl verfolgen"); Karmayer G.-D. 211 (Moore Kaffer, in beiden Bedeutgn. wie bei v. Grolman). Ein Synon. (zu der Bedeutg. „Verfolger") ist Mohrfreier (vgl. auch Kap. 3, lit. b, α bei den Zus. mit Freier) im Schles. Räuberprozeß 1812 (292, wo die Wendung: Mohr machen durch „wegen Gefahr und Wachsamkeit der zu Bestehlenden fortspringen" wiedergegeben ist).



Floschkaf(f)er = Schiffer (Schiffmann). Betr. Flosch = Nachen, Kahn s. schon Teil I, Abschn. E, S. 47 unter „Floßer".

Belege: Pfister 1812 (298); v. Grolman 21 u. T.-G. 119; Karmayer 49 (hier: Floschkafer, Syn.: Floschfisl, vgl. die Zus. mit Fisl).

La(a)tsche(-)Kaffer (La[a]tsche[n]kaf[f]er) = Fuhrmann, besonders Frachtfuhrmann. Betr. La(a)tsche = Frachtwagen s. schon Teil II, Abschn. A, Kap. 1, S. 4ff., Anm. 4 bei „Laatsche(n) fetzen" vbd. mit Abschn. A, Kap. 2, S. 215, unter „Fußlatscher".

Belege: Pfister 1812 (301: Latsche-K.); v. Grolman 40 u. T.-G. 95 (Laatsche[-]K.); Karmayer 103 (Latschenkafer); A.-L. 564 (Laatschekaffer); Groß 413 (Latschekaffer).

Schwimmerlings-Kaffer = Fischer. Betr. Schwimmerling = Fisch s. schon Teil I, Abschn. E, S. 74 unter „Schwämmisser".

Belege: Pfister 1812 (306); v. Grolman 65 u. T.-G. 93; Karmayer 152 (hier verunstaltet: Schwimerlingskäfer).

Aules-Kaffer = „Krugmann" („der mit steinernen oder irdenen Geschirr handelt"), Krughändler. Etymologie: vom rotw. Aules = Krug, Napf, Topf, Hafen, Kanne, Gefäß, dann auch wohl im übertragenen Sinne: Krug = Wirtshaus[1]), das — wie das ältere gemeinsprachliche Aul — wohl herstammt von dem gleichbedeutenden latein. olla (ahd. ûla, mhd. ûle), das auch in dem Familiennamen Euler od. Eulner (d. h. eigentlich „Töpfer, Häfner") noch erhalten ist. S. Wagner bei Herrig, S. 236 (gegen A.-L. 519, der für eine Herleitung vom jüd. olo, hebr. ʿâlâ[h] = „hinaufsteigen" eingetreten)

1) Belege: Pfister bei Christensen 1814 (316: Aules = „Hafen"); v. Grolman 4 u. T.-G. 96, 99, 104, 107, 127 (Krug, Napf, Topf, Hafen, Kanne, Gefäß); Karmayer G.-D. 190 (ebenso); Thiele 227 (Krug, Kanne, Maß, Napf, Geschirr überhaupt); A.-L. 519 (Krug = Krughaus, Wirtshaus [Verkehr], desgl. auch: Krug = Gefäß [Maß, Kanne, Napf usw.]); Groß 393 (Krug, Wirtshaus). Noch das „Jenisch" der Eifler Hausierer kennt ohles = Topf (490). — Dazu allerlei Zusammensetzungen, wie z. B. Funk-Aules = Kochhafen, -topf (zur Etymologie vgl. Teil I, Abschn. E, S. 48 unter „Funker") — bei Pfister 1812 (298), v. Grolman 22 u. T.-G. 106, Karmayer G.-D. 198 — oder Finkel-Aules (Finkelaules) = Kochgeschirr — bei Thiele 250 u. A.-L. 544 —, ferner Schwäch-Aules (Schwächaules) = Krug (genauer: Trinkkrug, auch wohl als Wirtshaus; vgl. zur Etymologie: Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Schwächer") — bei Pfister 1812 (306), v. Grolman 65 u. T.-G. 107, Karmayer G.-D. 218, Thiele 312 (hier: Trinkkrug, Wasserkrug), A.-L. 608 (hier nur im engeren Sinne von „Krughaus, Weinhaus, Schnapskneipe" wie das Synon. Schwächkitt) — und Schmunk-Aules (Schmunkaules) = Fettkrug, Butter-, Schmalztopf (vgl. zur Etymologie u. zu den Belegen von Schmunk = Fett, Butter, Schmalz schon Teil II, Abschn. A, Kap. 2 bei „Schmunk-Buckeler") — bei v. Grolman 62 u. T.-G. 93 u. Karmayer G.-D. 217 (hier: Schmuckaules). Sonderbar ist endlich bei Kahle 33: Schibbaules = „eine volle Tasche".



u. Günther, Rotwelsch, S. 34 vbd. mit Grimm, D. W.-B. I, Sp. 817 unter „Aul“, Seiler, Lehnwort II, S. 95, Heintze, Familiennamen. S. 132 (unter „Euler“); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 152, wo Aulenbäcker für „Töpfer“ als Berufsbezeichnung (in Trier) angeführt ist.

Belege: v. Grolman 4 u. T.-G. 107; Karmayer G.-D. 190.

Be(h)cherts-Kaffer = Bleicher (Wächter auf der Bleiche). Zur Etymologie von Be(h)chert = Tuch u. dergl. sowie über die Belege dafür s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 249, lit. d bei dem Synon. Be(h)cherts-Schmier.

Belege: v. Grolman 7 u. T.-G. 86 (hier mit h geschrieben); Karmayer G.-D. 191[1]).

Duder-Kaffer = Nachtwächter („welcher die Stunden abbläst“). Etymologie: zu rotw. dudern = auf dem Horn (Duder) blasen; vgl. dazu Näh. schon Teil I, Abschn. E, S. 40 unter „Duderer“ u. „Nachträge und Berichtigungen“, S. 88.

Beleg: nur bei v. Grolman 17 u. T.-G. 112. Über das Synon.: Lullkaffer s. weiter unten; über Duderfisl, Dutenfisl oder Tutenfisl = (Wald-) Hornist, Trompeter s. Kap. 3 bei den Zus. mit Fisl.

Gaschehne- (Gaschine- oder Gaschehor-) Kaffer = Hofbauer, Pächter. Zur Etymologie: Gaschehne (Gaschihne) = Bauernhof, Pachthof (bei v. Grolman 23 u. T.-G. 114 u. Karmayer G.-D. 198) darf vielleicht (mit Pott II, S. 130 unter „Gáxo“) gestellt werden zu dem rotw. Gatscho od. Gatsche u. ähnl. (aus dem zigeun. gadžo) im Sinne von „Bauer“ (worüber zu vgl. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 2, S. 254 u. Näheres noch weiter unten in Kapitel 2), während ein (an sich denkbarer) Zusammenhang mit Kaschemme doch wohl besser zu verwerten ist (s. darüber auch schon Teil I, S. 255, Anm. 1 a. E.). Kaffer kann in dieser Zusammensetzung ev. auch in der Bedeutg. „Bauer“ genommen werden.

Belege: v. Grolman 23 (Gaschehne-Kaffer), T.-G. 102 (Gaschine-Kaffer = Hofbauer) u. 114 (Gaschehor-Kaffer = Pächter); Karmayer G.-D. 198 (auch hier alle drei Formen).

Hautze-Kaffer = Bauer. Zur Etymologie: Betr. Hautz = Bauer s. schon Teil I, Abschn. C, S. 3; Kaffer hier besser nicht = Bauer (was einen Pleonasmus ergäbe), sondern nur = Mann, also Hautze-Kaffer = „Bauersmann“.

Beleg: nur bei v. Grolman T.-G. 84.

---

1) Über Bosserts-Kaffer = „Fleischmann, der die Diebe ausspäht“ (bei v. Grolman T.-G. 94) s. des besseren Zusammenhangs wegen das Nähere erst weiter unten bei „Fleischmann“ als Eigenname für eine Berufsbezeichnung (vgl. auch oben Abtlg. b dieses Kapitels, S. 322 unter „Boser-Isch“).



Leile-Kaffer = Nachtwächter. Betr. Leile = Nacht s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 229 unter „Leilest“.

Belege: v. Grolman 42 u. T.-G. 112; Karmayer G.-D. 207.

Lull-Kaffer (Lullkafer) = Nachtwächter, Hirte. Etymologie: von rotw. lullern = auf dem Horn blasen, besonders (wie dudern) „von Nachtwächtern, Türmern und Hirten gebraucht“ (s. v. Grolman 44 u. T.-G. 86; Karmayer 108) und wohl nur eine Weiterbildung von unserem gemeinsprachl. onomatopoët. lullen im Sinne von „leise singen“ (s. Paul, W.-B., S. 338 unter „lullen“, Nr. 2; vgl. Weise, Ästhetik, S. 8, Anm. 1), wie dudern von tuten.

Belege: v. Grolman 44 u. T.-G. 112; Karmayer G.-D. 208 (hier Lullkafer). Über das Synon. Duder-Kaffer s. schon oben.

Ma(a)tschkaf(f)er (Maat-Kaffer) = Färber. Die Etymologie des rotw. Ma(a)tsch = Färberei bezw. ma(a)tschen = färben (s. v. Grolman 44 u. T.-G. 92; Karmayer 111) ist unsicher, vielleicht zu dem nordd. vulgär. Matsch = „breiige Masse“, wozu als Zeitw. matschen = manschen, d. h. „in Flüssigkeiten oder breiigen Massen mit den Händen herumwühlen“ (s. Paul, W.-B., S. 347 u. 345; vgl. Genthe, S. 35; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 79 [Matsch = Schmutz]).

Belege: v. Grolman 44 (Maatschkaffer) u. T.-G. 92 (Maat-Kaffer, wohl fehlerhaft); Karmayer 111 (Matschkafer).

Schwarzarsch-Kaffer (auch in einem Wort geschr.) = Schornsteinfeger. Etymologie: von der rotw. Metapher Schwarzarsch (Schwarz-Arsch, Syn. auch Hohlarsch) = Schornstein (Ofen, Kamin); s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 (330); v. Grolman 65 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 218; A.-L. 606; Ostwald (Ku.) 140. Vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 65 u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 136.

Belege: v. Grolman 65 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 218; A.-L. 606; Ostwald (Ku.) 141 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 136. Über das Synon. Schwarzwall-Melochner s. schon Teil II, Abschn. A, Kap. 1; über d. Synon. Schwarzkünstler: noch Teil III.

Spreisslkafer = Schiffer, Schiffmann, zu dem (etymolog. unsicheren) Spreiss(e)l = Schiff; s. schon oben Teil I, Abschn. C, S. 2 bei dem Synon. Spreisslhach.

Beleg: nur bei Karmayer 157; über das ebds. angeführte Synon. Spreissfisl s. noch Kap. 3 bei den Zus. mit Fisl[1]).

1) Eine längere, mit Kaffer gebildete Umschreibung für einen Beruf ist noch das bei Pfister 1812 (299) verzeichnete: Kaffer, der die Bejeren beducht malochnet = Totengräber, d. h. eigentl.: der Mann, der die Leichen in der Stille beiseite schafft, beerdigt. Betr. Bejeren = Tote, Leichen s. u. a. schon Teil I, Abschn. E, S. 69 bei „Begerschaberer“; beducht (od. betucht) = still,



Anhang 1. Zum Schluß ist hier noch der Zusammensetzungen mit Schütz zu gedenken, bei denen es aber fraglich erscheinen kann, ob es sich zum Teil nicht wirklich um ein deutsches Wort handelt (dafür neuerdings bes. Klenz, Schelten-W.-B., S. 10; vgl. Näh. noch weiter unten insbes. bei „Löben-Schütz") oder nur um eine Andeutschung aus dem rotw. Schekez usw. (s. dazu bes. A.-L. 598; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 93), das auf das hebr. scheqeç od. schiqqûç zurückgeht. Dieses bedeutet zunächst eigentlich „Greuel" oder „Abscheu" und wurde von den Juden als verächtliche Bezeichnung des Christenknaben gebraucht, verallgemeinerte sich aber bei den Gaunern — als Schekez, Schekes, Scheges, Schejez, Schecks, Scheeks, Schä(c)ks, Schex u. ä., endlich auch Schütz — allmählich zu den Begriffen „Junge, Bursche, junger Mensch", auch wohl „Knecht", ferner (bes. in der Kundensprache) „Liebhaber", („Zuhälter") u. dergl. S. schon v. Grolman 60 unter „Schekez"; A.-L. 598 (unter „Schekez") vbd. mit II, S. 327 u. Anm. 2 u. IV, S. 477 (unter „Schokaz"); Günther, a. a. O., S. 93; vgl. auch Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten III, S. 126 u. Näcke, S. 99.

Belege: a) für die (noch mehr oder weniger an das Stammwort anklingenden) Formen Schekez, Schekes, Scheges, Schecks, Schex u. ähnl. m.: Waldheim. Lex. 1726 (188: Scheges = Knäbgen); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (223: Schecks, ohne Erklärg., 231: Schex = Knecht oder Junge, 233: Scheges, ohne Erklärg., vgl. 231: Schegesla = Bube); Rotw. Gramm. v. 1755 (21: Schex = Knecht[1]), D.-R. 32: Schegesla = Bube); Schintermicherl 1807 (289: Schux = Mannsbild); Pfister 1812 (304: Schejez = junger Mensch, „Pursch"); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: Schäks = „Liebster"); Handthierka ca. 1820 (354: Scheigetzel = Knabe); Puchmayer 1821 (356: Scheigatzel, Bedeutg. ebenso); v. Grolman 59 (Schegues = Christenbub), ebds. u. T.-G. 110 (Schejoz, Schejez = junger Mensch, Bursch, Christenbub), vgl. auch 60 (unter „Schekez") u. 61 u. T.-G. 88 (plur. Schkozim = Christenjungen, Burschen), ferner T.-G. 88 (Schejaz = Christenbub) u. 103 (Scher [wohl Druckf. für Schex] = „[Dienst-]Jung"); Karmayer G.-D. 216/217 (Schegues, Schejoz, Schejez = junger Bursche, Christenbube, Schejaz =

---

in der Stille (verschwiegen, geheim), eine dem Rotw. schon im 18. Jahrh. geläufige Vokabel (s. z. B. Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [226] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [3]), die dann (bes. seit Pfister 1812 [295]) häufig wiederholt worden und auch in den deutschen Mundarten weitverbreitet ist, stammt her vom jüd. betûach (betûche), hebr. bâṭuach = „Vertrauen habend", „sicher", part. pass. von bâṭach = „vertrauen" (vgl. A.-L. IV, S. 341 [unter „Botach"] u. 524 [unter „Betuach"] vbd. mit Kluge, W.-B., S. 50 u. Paul, W.-B., S. 80 [unter „betuchen" u. „betuches"]); betr. melochnen s. Teil II, Abschn. A, Kap. 1, S. 290 ff. Nur bei v. Grolman T.-G. 100 findet sich Kaffer im Kandich = Hauswirt, zu Kandich = Haus (vgl. Teil I, Abschn. C, S. 17, Anm. 1).

1) Vielleicht handelt es sich auch bei Rips = Knecht, Büttel nach Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241) nur um eine Verunstaltung dieses Wortes.

[Christen-] Bube; Synon. auch Schekeg [verdr. für: Schekez], plur. Schkozim; Scher = Knecht, Junge); Thiele 305 (Scheigitz od. Scheikitz, plur. Schkozim = „verächtliche Benennung für einen Christen gemeinen Standes"; Dimin.: Schekitzchen od. Schegitzchen = Christenknabe); A.-L. 598 (Schekez, Scheges, Schekes, Schegiz, Scheigiz = Junge, Bursche, Knabe u. dgl.); Kahle 33 (Schaikitze = Schimpfwort für Christen, vgl. 22, 23); Groß 426 (Schekez, Scheges, Scheigitz, Schex = Junge, Bursche, Dimin. Schegesla = Knabe; vgl. ebds. Schenks [Schegez] = „Strizzi, Louis"); Wulffen 402 (Scheeks = „männlicher Begleiter einer Schickse" [über dieses Wort s. gleich weiter unten im Anhang 2]); Rabben 117 (Schöcks = „Begleitor", zu kurz u. daher irreführend); Ostwald 137 (ebenso, Bedeutg. auch: Bettler); Kundenspr. II (423: Schicks [m.] = Kunde), III (428: wie bei Wulffen); Thomas 63, 64 (Schecks, plur. Scheckse = Liebhaber); Ostwald (Ku.) 129 (wie bei Wulffen); Näcke 99 (Scheeks, Schäks, in der sächs. Kundenspr. = Liebhaber, Schatz eines Mädchens, in Thüringen: lumpiger Gesell); Borstel, Dirnensprache, S. 9 (Scheeks = männlicher Begleiter einer Tippelschickse [s. darüber gleich weiter unten im Anhang 2]); Luedecke in d. „Anthropophyteia", Bd. V, S. 8 (Scheeks = Zuhälter); Winterfelder Hausiererspr. (439 u. 440: Schäiz = Junge, Schaitz = Herr, Scheitzeken = Sohn, Bursche); Hallischer Lattcherschmus (492: scheechs = Bursche, Mann); Lotekhôlisch (Meisinger 126: sceits = Bursche, junger Mann)[1]); b) für die angedeutschte Form Schütz, die für sich allein nur selten und hauptsächlich erst in neuerer Zeit vorkommt[2]): A.-L. 598 (Bedeutg. wie Schekez usw., s. lit. a); Groß 426 (Bedeutg.: Junge, Bursche).

Davon zu trennen dürfte dagegen doch wohl sein das vermutl. deutsche, in der Kundenspr. I (421) angeführte Schütz = Meister, das auch sonst mundartlich (z. B. in Leipzig und Basel) bekannt ist (s. Klenz, a. a. O., S. 60). Will man nun die Zusammensetzungen mit Schütz von dem rotw. Schütz = Schekez usw. herleiten, so bleibt (abgesehen davon, daß zu ihren Bedeutgn. der Begriff „Meister" eigentlich besser passen würde) auch der Umstand immerhin auffällig, daß mit den anderen Formen des Wortes fast gar keine Berufsbezeichnungen gebildet worden sind[3]). Die Zusammensetzungen mit Schütz sind (in chronol. Anordnung) folgende:

1) Das Jüdisch-Englische kennt shiegatz (aus hebr. scheqeç) für den Begriff „leichtfertiger Bursche"; s. Baumann, S. 205.

2) Zwar findet sich das Wort auch schon in Körners Zusätzen zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241). Da es hier jedoch nicht in dem allgemeineren Sinne, sondern in der spezielleren Bedeutung „Beck, Beckenknecht", d. h. Bäcker, Bäckergeselle, gebraucht ist, so ist es vermutlich nur aufzufassen als eine Abkürzung der gleichbedeutenden, ebenfalls schon älteren Zusammensetzung Löbenschütz (worüber das Nähere gleich weiter im Text).

3) Für das bei A.-L. 599 (unter „Rachaw") angeführte Rachaimerschekez = Mühlknappe od. Müllerssohn (vgl. zur Etymol.: Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 33 unter „Rachaimer") fand ich keine weiteren Belege. Im Lotekhôlisch (Meisinger 124) ist nafkešceits für „Zuhälter" bekannt; vgl. auch schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 234 unter „Nef(f)ke".

22*



Löben-Schütz (Leobschütz), Lehmschütz = Bäcker (Müller). Zur Etymologie: Löben in Löben-Schütz hat wohl kaum etwas mit „Laib“ (s. Tetzner, W.-B., S. 309) oder mit „Lebkuchen“ (Herkunft zweifelhaft, s. die W.-Bücher von Kluge, S. 281 u. Paul, S. 323) zu tun (s. dagegen auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 10), sondern dürfte — wie Lehm — wohl als eine der vielen Formen angesehen werden, in denen das hebr. lechem = „Brot“ bei den Gaunern erscheint (s. schon A. Hempel 1687 [167: Löben = Brot], später angedeutscht [vgl. Günther, Rotwelsch, S. 28, 29 u. Kleemann, S. 257] in Leben [s. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (229); Rotw. Gramm. v. 1755 (15 u. D.-R. 32) u. a. m.]; vgl. auch schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 25ff. unter „Lemer“, Teil II, Abschn. A, Kap. 1 u. 2 unter „Lebenpflanzer“ und „Lebenschupfer od. -schieber“ sowie im allgem. Schütze 78 unter „Legum“)[1]).

Belege: a) für Löben-Schütz: W.-B. von St. Georgen 1750 (215, Bedeutg.: „Beck“, d. h. Bäcker); b) für Leobschütz: Schütze 77 (unter „Lehmer“) u. 95 (unter „Teigaffe“, Bedeutg.: Bäcker); c) für Lehmschütz: Schütze 78 (Bedeutg.: „Müller, besonders Windmüller . . ., . . . aber wohl eigentl. = Bäcker“); Ostwald (Ku.) 94 (Bedeutg.: Bäcker).

Roll-Schütz (Rollschütz) = Müller. Zur Etymologie: s. betr. Roll = Mühle schon Teil I, Abschn. E, S. 65 unter „Roller“.

Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (19 u. D.-R. 41); v. Grolman 57 u. T.-G. 112; Karmayer G.-D. 215; A.-L. 592; vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 98 u. 97 (mit Zurückverweisung auf „Löbenschütz“).

Hochschütz = Windmüller.

Belege: Schütze 71; Ostwald (Ku.) 69 u. danach auch Klenz, S. 97 (der auch hier „Schütz“ für deutsch hält).

Huschütz = Wassermüller. Die Etymologie des Wortes ist unklar. Wahrscheinlich ist „Schütz“ auch hier als Hauptwort (hebr.

---

1) Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 93. A. M. ist dagegen Klenz, a. a. O., S. 10 unter „Löbenschütz“, der in diesem Ausdrucke Löben = Löwen (lêb, jüdischd. = „Löwe“) nimmt und den zweiten Bestandteil, Schütz, als deutsches Wort auffaßt. Zur Unterstützung dieser Ansicht verweist er auf die Bezeichnung Löwenschütz, die im Loblied der Bäcker aus dem 17. Jahrhundert (bei O. Schade, Deutsche Handwerkslieder, 1865, S. 3) vorkommt, wozu erwähnt ist, daß Kaiser Karl IV. den Bäckern im Wappen zwei Löwen, die eine Krone halten, verliehen habe. „Der Löwe“ sei „das Attribut des hl. Evangelisten Marcus, und dieser“ gelte „als Patron für gute Ernte“, s. Kerler, Die Patronate der Heiligen, 1905, S. 88; zu „Schütz“ sei „der Bäckerausdruck ‚die Meister-Schüsse backen‘ zu vergleichen“, s. Adr. Beier, De domesticis opificum 1695, p. 77, 123 und Handwercks-Lex. 1722, S. 269f.; vgl. auch das „Brot in den Ofen schießen“ u. „Schießer“ = erster Bäckergeselle (Klenz, S. 10). Dagegen sprechen für die Auslegung von Löben = Leben, Lehm (aus lechem) die Synonyme Lebenpflanzer, -schupfer od. -schieber und Lehmschütz.

[od. deutschen] Ursprungs) zu nehmen. A. M. Schütze 71, dessen Erklärung der Bezeichnung nach dem „Ruf des Meisters, wenn das Wehr heruntergelassen werden soll: ‚Hu, schütz'" (vgl. Teil I, Anhang 2 zu Abschn. E, S. 10 unter „Schütterer") aber doch wohl reichlich gewagt erscheint.

Belege: Schütze 71; Ostwald (Ku.) 70 u. danach auch Klenz, S. 97.

Klapperschütz(e) = Müller, und zwar nach einigen bes. Wind-, nach anderen dagegen Wasssermüller. Betr. Klapper = Mühle s. schon oben S. 323 bei dem Synon. Klapper-Isch.

Belege: Schütze 74 (hier: Windmüller); Rabben 73 (Müller); Kundenspr. IV (434, hier: Wassermüller); Kahle (Ku.) 37 ([Wasser-] Müller); Erler 11 (Müller); Thomas 24 (Wassermüller, im Gegensatze zu Roller = Windmüller); Ostwald (Ku.) 81 (Müller) u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 97 (der „Schütz" auch hier für deutsch hält).

Oschütz = Müller. Etymologie fraglich, vielleicht aber nur Umgestaltung von Hochschütz oder Huschütz.

Beleg: nur bei Schütze 81.

Kennschütz = Bäcker. Etymologie: Vielleicht steht der Ausdruck für „Kernschütz" bezw. „Kornschütz", wie der Familienname Körner (zu Korn) auch soviel wie „Kornkäufer" bedeutet hat; s. Heintze, Familiennamen, S. 181 unter „Körner", Nr. 2; über Körner = Müller (a. a. O., Nr. 1) s. auch Seiler, Lehnwort I, S. 92.

Belege: Wulffen 399; Kundenspr. III (426); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII; Ostwald (Ku.) 79 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 10.

Endlich ist noch zu erwähnen das (zugleich zur Kennzeichnung einer besonderen Eigenschaft dienende):

Krüppelschütz = armer Meister, das ganz mit der (oben S. 339 angeführten) Bedeutung von Schütz = Meister in der Kundenspr. usw. übereinstimmt.

Belege: Ostwald (Ku.) 89 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 58[1]).

Anhang 2. Einer fast noch weiteren Verbreitung als die männlichen Bezeichnungen Schekez usw. hat sich das ihnen entsprechende Femininum Schi(c)kse (Schicks), Schicksel u. a. m. (nur in einer Zusammensetzung auch Schütze[2])), von dem hebr. (ebenfalls auf schiqqûç zurückgehenden) schikzah, zu erfreuen gehabt, und zwar so-

1) In gewöhnl. Sinne des Wortes ist Schütz wohl zu nehmen in der Zus. Bahnschütz, das in Berlin für Droschkenkutscher, die am Bahnhof ihre Haltestelle haben, gebraucht wird; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 13; vgl. Klenz, S. 36.

2) Nämlich in Finkel-Schütze = Hexe im W.-B. von St. Georgen 1750 (217), nach A.-L. IV, S. 136, Anm. 4 übrigens nur verdruckt für Schikze; das Pfullendorf Jaun.-W.-B. 1820 (340) hat dafür Fingelschize (s. dazu A.-L. IV, S. 245). Betr. Finkel s. oben S. 327 bei „Fingelgaja".



wohl für sich allein (wo es sich von dem engeren Begriffe „Christenmädchen“ [1]) zu den weiteren Bedeutungen „Mädchen“ [„Jungfer“ u. ähnl.] oder „Frau“ [„Weibsbild“, „Frauenzimmer“] schlechthin, aber auch wohl „Tochter“ oder „Schwester“ sowie „Beischläferin“ [„Konkubine“], „liederliche Dirne“, „Hure“ [„Prostituierte“] u. a. m. entwickelt hat) als auch in gewissen Zusammensetzungen. Vgl. zur Etymologie von Schickse(l) usw. — außer den bereits oben S. 338 gemachten Angaben — bes. noch A.-L. IV, S. 110 u. 310; Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 364 unter „Schichsel“; Söhns, Die Parias, S. 114; Kleinpaul, Fremdwort, S. 40; Kluge, W.-B., S. 396 u. Weigand, W.-B. II, Sp. 703 unter „Schicksel“; Klenz, a. a. O., S. 34.

Belege (vgl. auch die Zusammenstellg. bei Schütze 88 unter „Schickse“): a) Schi(c)ksgen od. Schiksche(n) (Schixchen): Duisburger Vokabular v. 1724 (184: Schicksgen = „ein Frau-Mensch“); Pfister bei Christensen 1814 (329: Schiksgen = Mädchen); v. Grolman T.-G. 88, 103, 110, 132 (Schicksche[n] = Christenmädchen, Mädchen, Jungfer, lediges Weibsbild); Thiele 307 (Schiksche = das kleine Christenmädchen); Winterfelder Hausiererspr. (440: Schixchen = Mädchen); b) Schicksol od. Schicksal (als ob es sich um ein deutsches Wort handele): ersteres im Basler Glossar 1733 (201, Bedeutg.: „Meidlin“, Jungfrau), letzteres im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (260, in den „Schmusereyen“ a. E., ohne Verdeutschg.); c) Schickserle: Haselbauer 1747 (209, Bedeutg. [im Jüdischd.]: „puella“); d) Schi(c)ksel: W.-B. von St. Georgen 1750 (217, Bedeutg.: „Mägdlein“); Neue Erweiterungen 1753/55 (236, Bedeutg.: Jungfer); Rotw. Gramm. v. 1755 (21 u. D.-R. 38: ebenso) [2]); Pfister bei Christensen 1814 (329: Mädchen); Hermann 1818 (336: ebenso); v. Grolman T.-G. 103 (Jungfer); Thiele 307 (Bedeutg. wie Schiksche, s. lit. a); A.-L. 598 (Bedeutg.: Mädchen, Grisette, Dirne, liederliche Dirne, auch Frau, Wirtin, Aufwärterin); Wiener Dirnensprache 1886 (417: „Mädchen, welches nebenbei Prostitution treibt“); Groß 426 (im wes. wie A.-L.); Wulffen 402 (erwachsenes Mädchen); Rabben 117 („Judenmädchen [?], jetzt jede weibliche Person, die in Verbrecherkreisen verkehrt“); Kundenspr. III (428: wie Wulffen); Klausmann u. Weien (Ku.) XXV (Frauenzimmer auf der Wanderschaft [zu eng]); Ostwald (Ku.) 130 (wie Wulffen); Borstel, Dirnensprache, S. 9 („Lustmädchen“); e) Schi(c)kse (plur. Schi[c]ksen): Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (223: Schicksen [plur.], ohne Verdeutschung); W.-B. des

1) Bekanntlich hat sich die Bedeutung des Ausdrucks in unserem allgemeinen Sprachgebrauche derart verändert, daß wir jetzt darunter — gerade umgekehrt — meistens das Judenmädchen verstehen. „Der Christ vernahm vom Hebräer diese Benennung der Anhängerin des Christenglaubens und wandte sie dann seinerseits auf Mädchen jüdischer Abkunft an.“ Söhns, Die Parias, S. 114; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 93; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 107 unter „Schicksel“; Klenz, Schelten-W.-B., S. 34 unter „Schiksel“; Fr. L. K. Weigand, Deutsches W.-B., 5. Aufl. (herausgeg. von Herman Hirt), Gießen 1909/10, Bd. II, Sp. 703 unter „Schicksel“.

2) Vielleicht ist auch Rigsel = Mädchen nach Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241) lediglich eine Verunstaltung (Druckf.) für Schicksel.



Konstanzer Hans 1791 (265, Bedeutg.: „ein Mägdlein“); Schöll 1793 (271: Mädchen, Beischläferin; vgl. 272: plur. Schiksen); Pfister bei Christensen 1814 (329: Mädchen); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: ebenso); v. Grolman 60 u. T.-G. 84, 88, 127 (Weibsbild, Beischläferin, Tochter, Mädchen [bei den Juden nur Christenmädchen]); Karmayer G.-D. 216 (Tochter); Thiele 307 (Christenmädchen niederen Standes); Fröhlich 1851 (411: ebenso); A.-L. 598 (wie unter lit. d); Wiener Dirnensprache 1886 (417: wie Thiele); Groß 426 (wie unter lit. d); Schütze 88 (Mädchen [mit Beigeschmack des Liederlichen]); Wulffen 402 (wie Klausmann u. Weien [Ku.], oben unter lit. d); Rabben 117 (wie unter lit. d); Kundenspr. III (428: wie Wulffen); Thomas 63, 64 (ohne bes. Erklärung); Ostwald (Ku.) 130 (wie Wulffen); Hirsch 66 (Bedeutg. hier: „Gaunerin“, zu eng; vgl. Schicksentaufe = unanständige Zeremonie unter den weiblichen Mitgliedern einer Penne); Näcke 99 (alte Schickse, ohne bes. Verdeutschung); Luedecke in d. „Anthropophyteia“, Bd. V, S. 8 (Prostituierte); vgl. noch: Schiksi = Mädchen in der Lothringer Händlerspr. (nach R. Kapff 216); f) Schixle od. Schixen (als sing.): Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (231: „eine Magd oder Mädgen, it. Schwester“); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 40: ebenso); g) Schi(c)ks oder Schix (plur.: Schickse od. Schixe): v. Grolman, Aktenmäß. Geschichte 1813 (313, plur. Schickse = Weibsleute); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: Schix = Mädchen, 345: Tochter); v. Grolman 60 u. T.-G. 84, 103, 132 (Schi[c]ks = [lediges] Weibsbild, Weib, Mädchen [jüd. nur Christenmädchen], Jungfer, Beischläferin, Tochter; Gegensatz zu Ische [Hisch] u. Goje, Synon.: Dill [worüber Näh. noch weiter unten]); Karmayer 140, 141 (Schicks od. Schix = Beischläferin, Hure [1]), Konkubine); A.-L. 598 (Schicks, Bedeutg. wie unter lit. d); Pollak 229 (Schicks = Frauenzimmer); Kundenspr. II (423: Schicks [f.] = Mädchen, als masc. = Kunde, s. oben S. 339); Hirsch 66 (wie oben unter lit. e); vgl. auch Ostwald, „Nachwort“, S. 8 (Schicks) u. Borstel, Dirnenspr., S. 10 (Schix = Mädchen); Schwäb. Händlerspr. (483: ebenso); h) Schöckse: Rabben 117 (Bedeutg.: „Begleiterin“; vgl. das entsprech. masc. Schöcks, oben S. 339); Ostwald 138 (hier Bedeutg. auch: Bettlerin; vgl. Schöcks, oben S. 339). — Eine Art Transposition von Schicksel ist endlich wohl Eckschell (= „Mädgen“) im Waldheim. Lex. 1726 (188), desgl. — von Schixe — vielleicht auch ixscha (= Mädchen) in der Frickhöfer Sprache (442), vgl. auch Teil I, Abschn. B, Kap. 2, S. 280; jedoch kann die letztere Form — wie schon früher (S. 320, Anm. 2) bemerkt — auch direkt aus d. hebr. ischâ entstanden sein [2]).

1) Schix = Hure ist im österreichischen Dialekt auch allgemein volkstümlich gewesen; s. Castelli 1847 (392, Anm. *); vgl. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 136 (Schicks od. Schicks'l = „Schimpfname auf eine Prostituierte“. Noch heute soll in diesem Sinne in Steiermark Schicksn (od. Schipsn, Schipsl) vorkommen nach Koštiál in d. „Anthropophyteia“, Bd. VII, S. 25, desgl. in Westfalen Schikse nach Schnabel ebds., Bd. VII, S. 16.

2) Erwähnt sei noch, daß in der (bayerischen) Soldatensprache Schicks für „Geliebte“ gebräuchlich ist (s. Horn, Soldatensprache, S. 130) sowie daß das alte englische Cant shiksa (shika) oder shickster (auch shakester) für „Mädchen, Weibsbild“ (und wohl auch spezieller für „Prostituierte“) gekannt hat (s. Baumann, S. 204, auch S. 202, 205 vbd. mit Wagner bei Herrig, S. 214; vgl. auch Schütze 88 a. E. u. Pollak 229, Anm. 1); dazu: shobbas shiksa



Von Zusammensetzungen mit Schi(c)kse(l) u. ähnl. für Stände und Berufe sind etwa anzuführen [1]):

Halb-Schicksol = „Magd", d. h. nicht bloß „Mädchen" schlechthin, sondern — wie aus dem entsprechenden masc. Halbstossum = Knecht (worüber Näheres noch weiter unten im Anhang zu Kap. 3) zu entnehmen — „Dienstmagd"; vgl. auch das Synon. Hof- oder Hochschickse.

Beleg: Basler Glossar 1733 (204).

Hofschi(c)kse (Höfschix) oder Hochschickse = „Magd", (gemeine) Dienstmagd, Haus-, Bauernmagd, als fem. zu (dem selteneren) Hofgohdschen oder Hochgohdschen = Knecht (Hausknecht), worüber Näheres noch unten in Kap. 2.

Belege: v. Grolman 29 (Hofschickse od. Hochschickse = „Magd") u. T.-G. 110 (hier nur Hofschickse); Karmayer 84 (Hōfschix = Hausmagd) u. G.-D. 201 (Hochschickse = „Magd"); Thiele 257 (Hofschickse = gemeine Dienst-, vorzüglich Bauernmagd); Fröhlich 1851 (399: ebenso); Wiener Dirnensprache 1886 (417: Hofschickse = Bauernmagd).

Dappelschicks(e) od. -schix, Dabbelschiks(e) (Tappelschickse, -schix); Tippelschickse(l) (Tipperschickse, Dippelschix) u. ähnl. Die Bedeutungen dieser beiden, in der neueren Gaunersprache und in der Kundensprache häufig begegnenden Ausdrücke laufen vielfach durcheinander; jedoch scheint der Grundbegriff der ersten, älteren Bezeichnung „Beischläferin" oder „Hure" gewesen zu sein — womit die (im ganzen allerdings seltene) Wiedergabe von dabbel(e)n, dappeln oder tappeln durch „beschlafen", „bei-

---

in derselben Bedeutg. wie shobbas goyte (vgl. darüber oben S. 328); s. Baumann, S. 205. Auch das Tschechisch-Slowakische hat šiksla für „Hure" nach Koštiál in d. „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 28.

1) Allenfalls kann hierher auch gerechnet werden (das ziemlich seltene) Kochemer Schicks, das in doppelter Bedeutung vorkommt, nämlich einmal a) im Sinne von „vertraute Frau", Hehlerin, „Schärfenspielerin", Gaunerwirtin (als fem. zu Kochemer Kaffer), dann aber auch b) für „Beischläferin", Dirne. Belege: für die Bedeutg. unter a): Pfister bei Christensen 1814 (324: „vertraute Frau"); v. Grolman 38 (ebenso, mit dem Zusatze: „welche keinen Spitzbuben verrät"); A.-L. 560 (Gaunerwirtin, Hehlerin, „Schärfenspielerin"); für die Bedeutg. unter b): Pfeiffers Aktenmäßige Nachrichten 1828 (363: „Beischläferin"); vgl. Borstel, Dirnensprache, S. 6 („nicht unter Kontrolle stehende Dirne", jedoch ist hier auch auf die Bedeutg. unter a hingewiesen durch den Zusatz: „insbes. auch mit Dieben in Verbindung stehende Frauensperson"). Mehr auf eine Eigenschaft als auf einen Beruf deutet wohl hin Knobelschix = „Betschwester" (zu knobeln = beten) im Pfullend. Jaun.-W.-B. 1820 (338). — Zu vgl. noch Hirsch 65 (dufte [Kunden u.] Schicksen = „eigentliche [ordentliche] Mitglieder einer Penne").



schlafen" u. ähnl.[1]) in Übereinstimmung steht —, während die zweite, die hauptsächlich für die Begleiterin des „Kunden" auf der Wanderschaft gebräuchlich ist, wohl zu tippeln oder dippeln = gehen, wandern, reisen[2]) zu stellen ist. Sodann kommt aber auch Dappelschickse in diesem Sinne vor (zu dappeln od. dabbeln = wandern, reisen[3]); vgl. dazu auch die W.-Bücher von Paul

1) S. z. B. Pfister 1812 (296: dabbelen = fleischlich brauchen, beschlafen); Karmayer 25 (dabbeln = beschlafen, beischlafen, verschlafen, [sich] begatten) u. 165 (tappeln = begatten, beischlafen, beschlafen); vgl. auch A.-L. 615 (dappeln [tippen, täppeln], zunächst = coire); Groß 434 (dappeln [tippen, tippeln], auch = coire). Zur Etymologie s. A.-L. 615 (unter „Tippen"), der dieses Zeitwort (in dem genannten Sinne) in erster Linie mit „tüpfen, tipfen, tupfen, dupfen, mit einem stumpfen, weichen Körper leicht anstoßen, berühren, nd. tippen, stippen" usw. in Zusammenhang gebracht hat, woneben er aber auch noch Einfluß verschiedener hebräischer Vokabeln vermutete (vgl. auch II, S. 331). Tupf(e)n ist übrigens für coire auch mundartlich im Gebrauche, so z. B. in Wien u. Steiermark, s. „Anthropophyteia", Bd. II, S. 12, Bd. VII, S. 25.

2) Belege (s. auch Schütze 95/96): Pfister 1812 (306: tippeln = schleichen); Hermann 1818 (336: tippeln = gehen); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: ebenso, vgl. Tippling = Fußtritt); Karmayer 166 (Bedeutg.: gehen, herankommen, schleichen); Stieber, Berliner Diebs- und Dirnensprache 1846 (372, Bedeutg. hier: entspringen); Zimmermann 1847 (388: = gehen, kommen, sich bewegen u. a. m.; Zusammensetzgn.: ein-, aus-, ab-, vor-, nachtippeln usw.); Fröhlich 1851 (412: = gehen, kommen); A.-L. 615 (= mit behenden Schritten hin- und hergehen, rasch dahingehen, schlüpfen; Zusammensetzgn.: eintippeln, -dipeln od. intippeln = eingehen, -kehren, -steigen, hineinflüchten, -schlupfen, austippeln = herausgehen, -flüchten); Kahle 35 (= herumstrolchen); Lindenberg 190 (= gehen, kommen); Klausmann u. Weien XVIII (wie Zimmermann); Groß 400 (dipeln = laufen, vgl. auch 434 unter „tippen"); Schütze 95 (tippeln = wandern); Wulffen 403 (= gehen, reisen); Rabben 130 (= davonlaufen, gehen, kommen, sich bewegen u. a. m.; Zus.: wie bei Zimmermann); Kundenspr. II (422: dippeln = wandern), III (429: tippeln = gehen, reisen, wandern, Tippelei = Wanderschaft, Reise), IV (433: wie Kahle); Ostwald (Ku.) 154 (wie Kundenspr. III); Frickhöfer Sprache (441: dippeln = gehen); Hallischer Lattcherschmus (493: tippeln = trippeln). Zur Etymologie: Der Ausdruck — der übrigens auch außerhalb der Gauner- und Kundenkreise, so z. B. im allgem. Berliner Dialekt, bekannt ist (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 122) — ist wohl deutschen Ursprungs und wahrscheinlich (mit A.-L. 615) zu unserem „trippeln" in Beziehung zu setzen.

3) Lindenberg 183 (dabbeln, auch dappeln = wandern); Klausmann u. Weien VII (dappeln od. dabbeln = wandern, reisen); Rabben 37 (dabbeln, dappeln = wandern); Kundenspr. II (422: dappeln = wandern); Ostwald (Ku.) 34 u. 36 (dabbeln u. dappeln = wandern). Vgl. noch Dappelfahrt, nach Kundenspr. I[a] (415) = Reisen der Dappelschicksen, nach Hirsch 64 aber = Beutezug auf Märkten. Als eine Nebenform dazu erscheint tapern (= gehen, reisen, wandern); s. Wulffen 403; Kundenspr. III (429); Klausmann u. Weien (Ku.) XXVI; Ostwald (Ku.) 152; Hallischer Lattcher-



[S. 103] u. Weigand [II, Sp. 1025 unter „tappeln"]), wogegen andererseits auch mit Tippelschickse wohl der Begriff des „liederlichen Weibsbildes" verbunden ist (vgl. die Belege).

Belege: a) für Dappelschicks(e) u. ähnl.: Pfeiffers Aktenmäßige Nachrichten 1828 (362: Dappelschicks = „Hure, die die Mannspersonen, die sich mit ihr einlassen, bestiehlt" [1])); Karmayer 25 (Dappelschix = Hure) u. 165 (Tappelschix = Hure); A.-L. 615 (Tappelschickse oder Dappelschickse = „die Metze, vorzüglich die auf den Strich gehende"); Klausmann u. Weien VII (Dappelschickse = „eine Bettlerin, die gewöhnlich mit einem Stromer zusammen dappelt", d. h. wandert); Rabben 37 (Dabbelschickse = „Genossin des ‚Kunden'"); Ostwald 34 (Dabbelschickse = „wanderndes Weib, Wanderdirne"). In der Kundenspr. I (421) ist Dappelsschicks durch „Kellnerin", bei Hirsch 64 (wie das einfache Schicks[e], s. oben unter „Schicks[e]", lit. e u. g) durch „Gaunerin" wiedergegeben, was beides als zu eng erscheint; b) für Tippelschickse u. ähnl. (vgl. dazu die Zusammenstellung bei Schütze 96 unter „Tipperschickse"): Kahle 35 (Tippelschicksel = „lüderliches Weibsbild aus jüdischer Abstammung" [im Gegensatze zu Tippeltille], wobei die Beschränkung auf die jüdische Abstammung kaum richtig sein dürfte); Groß 434 (Tippelschickse = Bettlerin, wohl zu allgemein); Schütze 96 (Tipperschickse = „weiblicher Kunde"); Wulffen 403 (Tippelschickse = Frauenzimmer auf der Wanderschaft); Rabben 130 (unter „Tille" [= Dirne]: Tippelschickse, neben Tippeltille angeführt, aber nicht näher erklärt); Kundenspr. II (422: Dippelschix = Mädchen auf der Wanderschaft), III (429: wie Wulffen), IV (433: Tippelschicksel = „jüdische Tippeltille", d. h. „lüderliches Frauenzimmer, das mit den Handwerksburschen wandert" [vgl. oben Kahle]; auch hier der Zusatz „jüdisch" kaum richtig, s. dagegen auch Schütze 96); Thomas 63 (Tippelschicksen [plur.] = berufsmäßige Begleiterinnen von Kunden); Ostwald (Ku.) 154 (wie Wulffen); Luedecke in den „Anthropophyteia", Bd. V, S. 8 (Tippelschickse = Mädchen, das mit Kunden geht).

Nur bei A.-L. 602 (unter „Schnurren") findet sich:

Schnurrschicksel = junges Mädchen, das „mit Zwirn, Garn, Weißwäsche" usw. „in die Häuser, besonders Gasthöfe, hausieren" geht (und nebenbei sich preisgibt, baldowert oder stiehlt). Synonyme: Schnurrpilsel (worüber zu vgl. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 4, S. 272 unter „Pilsel", wo auch Näh. über schnurren), Schnurrscheye (worüber noch weiter unten in Kap. 4, Nr. 1), Schnurrkeibelche[2]) oder Schnurrmädchen.

---

schmus (493). Vielleicht kann auch das alte duppern = gehen (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [227] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [7 u. D.-R. 35]; vgl. Falkenberg 1818 [333, Bedeutg.: ausgehen]) noch hierher gezogen werden. Zur Etymologie s. d. Hypothese bei A.-L. IV, S. 160 (zu hebr. tâfaf = „trippeln", das aber wohl kaum in Betracht kommen dürfte).

1) Hier ist (362) dappeln für „bestehlen" angeführt, was sonst m. Wiss. unbekannt ist.

2) Keibelche ist Dimin. zu Keibe(l) (Kaibe), Keife, Kefes = Frau (Gattin), „Geliebte", Konkubine. Diese Bezeichnung ist wohl besser nicht vom

Die Kundensprache kennt endlich noch:

Gal(l)achschicks(e) = Pfarrersmagd, Pfarrköchin.

Beleg: Kundenspr. II (422: Galachschickse = Pfarrersmagd); Ostwald (Ku.) 55 (Gallachschicks = Pfarrköchin)[1].

(Fortsetzung folgt.)

Nachträge und Berichtigungen.

I. Zu (Beitrag II) Teil I.

Zu Abschnitt A, Kap. 1 (Archiv, Bd. 38), S. 222 (unter „Chonte"): In der Zeitschr. „Anthropophyteia", Bd. VII, S. 39, 40 hat ein mit F. P. unterzeichneter Verfasser versucht, die Bezeichnung Chonte = Hure, Dirne herzuleiten von dem biblischen Eigennamen Ham (genauer Châm, in der Aussprache der deutschen und polnischen Juden Chom), dessen Träger — aus Genesis 9, 22 als schamlos bekannt — zum Typus des unzüchtigen Menschen erhoben worden.

---

ahd. kebisa od. chebisa, mhd. keb(e)se (= „Konkubine, Kebsweib") abzuleiten (s. A.-L. 555 [unter „Keibe" im Anf.] u. Günther, Rotwelsch, S. 50), sondern (nach Landau in den Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde, Jahrg. X [1908], S. 36) vom hebr. nekewa = „Weib" (plur. nekewos), eigentl. = vulva (Loch, Ritze, Einschnitt), also als pars pro toto gebraucht (wobei die Silbe ne als [deutscher] unbestimmter Artikel ['ne = eine] aufgefaßt und dann weggelassen worden). S. A.-L. 555 (unter „Keibe" a. E., wo diese Etymologie schon mit der oben genannten zur Wahl gestellt worden) vbd. mit 578 (unter „Nekef") u. IV, S. 413 (unter „Nokaw"); vgl. auch II, S. 330 u. Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten II, S. 74. Von den (erst aus neuerer Zeit stammenden) Belegen zu vgl. u. a.: Zimmermann 1847 (380 unter „Kalle": Keibe [bei Christen] = Frau, Geliebte); Fröhlich 1851 (401: Kefes = Gattin, Geliebte); A.-L. 555 (Keibe, Keibel, Keife, Kefes = Weib, Frau, Konkubine, Kebsweib); Groß 409 (Keibe[l], Keife = Weib, Konkubine); Wulffen 399 (Keibe = Geliebte); Rabben 72 (Keibe = Frau, Geliebte); Ostwald 78 (ebenso); Borstel, Dirnensprache, S. 5 (Kefes = Geliebte, Gattin, Keibe = Geliebte, Frau [bei Christen, bei Juden: Kalle]); vgl. auch Fr. W. Berliner in den „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 19 (Kaibe = Geliebte).

1) Nur die speziellere Bedeutung „Tochter" hat das Wort Schickse(l) in einigen bei A.-L. angeführten Zusammensetzgn., wie Kafferschickse = Bauerstochter (555) u. Rachaimerschicksel = Müllerstochter (589).



Dazu sei dann Chonte als das Femininum entstanden, worüber Näh. a. a. O., S. 40.

Zu S. 234 (ebds. unter „Nef[f]ke"): nafenen (= Hurerei treiben) bei v. Reizenstein 1764 (248) ist nur Druckfehler des Klugeschen Abdrucks statt: nafkenen.

Zu Abschn. C (Archiv, Bd. 42), S. 2 (unter „Hache"): Pollak 217, Anm. 4 hält Hoh = „Wurzen" in der Wiener Gaunersprache für identisch mit Hoch = Bauer bei Karmayer 83 u. a. Für denselben Begriff hat Pollak 209 auch die Formen Cho und Chu. Berkes 103 hat Choh durch „Opfer" wiedergegeben, dessen Bedeutung aus dem ebds. 101 angeführten längeren Blinderchoh, witscher Choh = „Opfer, Gimpel, der leicht angeschmiert werden kann" (von den Bauernfängern) deutlicher zu ersehen ist.

Zu S. 16 (ebds. unter „Klonthe"): Zur Bedeutung von Klonthe, Klunte usw. in den deutschen Mundarten sei noch hinzugefügt, daß Klunte in Thüringen als „Scheltwort für unartige Mädchen" im Gebrauch ist (s. A. Hertel, Thüringer Sprachschatz, Weimar 1895, S. 139).

Zu Abschn. D, Kap. 3, Anhang (ebds.), S. 32 (unter „Bokert"): In den Belegen ist Pfister bei Christensen 1814 (statt: Christensen) zu lesen.

Zu Abschn. E. (Archiv, Bd. 42), S. 48 (unter „Funker"): funken = kochen (brauen, braten) findet sich auch bei v. Grolman 22, während es T.-G. 86 u. 87 für „brauen" u. „braten" angeführt ist; für „anzünden" und „feuern" kommt es auch schon im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337, 339) vor. — Die bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 733 angegebene Form lautet: anfünken (nicht anfunken) = entzünden.

Zu S. 75 (ebds. unter „Spanner"): Schon bei A. Hempel 1687 (169) findet sich: „der spendts = „der siehets", sodann im Waldheim. Lex. 1726 (189): spannen = sehen, dann erst folgt das W.-B. von St. Georgen 1750 (219). Zu den älteren Belegen aus dem 19. Jahrh. s. auch noch Reichsanzeiger 1812 (290: spannt = sieht).

II. Zu Teil II, Abschnitt A. [1]

Zu Kap. 1, lit. a, α (Archiv, Bd. 46) S. 11, Anm. 1: In den Belegen für Krachert (= Wald, Holz usw.) ist zu lesen: Becker

1) Die Berichtigungen zu diesem Teile der Arbeit verdanke ich zum größten Teile gefl. brieflichen Mitteilungen des Herrn Dr. A. Landau (Wien).

1804 (276) statt: Mejer 1807; die Form Kracher (= Wald) hat auch schon Christensen 1814 (316).

Zu Kap. 1, lit. a, γ (Archiv, Bd. 46), S. 290, Anm. 2: Die von Klenz, Schelten-W.-B., S. 105 gegebene Ableitung von molochnen für „das scheinbare Verjüngen der Pferde durch Bearbeiten der Zähne“ (Rabben 91; Ostwald 104) vom hebr. mālag hält Dr. A. Landau für zu gesucht, da dieses Zeitwort nur zweimal in der Bibel vorkomme, in der Judensprache ganz ungebräuchlich sei, dort überdies môlak lauten müsse und endlich eine ganz andere spezifische Bedeutung (als die von Klenz angegebene) habe. Man komme auch für molochnen in dem erwähnten engeren Sinne ganz gut mit der Ableitung von malochnen in der Bedeutung „zurechtmachen, präparieren“ aus.

Zu Kap. 1, lit. b, α (Archiv, Bd. 46), S. 309 (unter „Trittmacher“): In dem (Archiv, Bd. 48, S. 311, Anm. 1 näher angeführten) Zeitungsaufsatz von W. Cremer, Der Berufsname in der Kundensprache) ist (S. 475) Trittchenmacher = Schuster als kundensprachl. angeführt.

Zu Kap. 1, lit. b, β (ebds.), S. 311 (unter „Matrehlen-Bosseler“): Die Ableitung von Matrehlen = Lumpen vom franz. madopolam zieht Dr. Landau zurück, da sie auf einer irrigen Lesung der (ihm von mir s. Zt. schriftlich vorgelegten) Vokabel beruht.

Zu Anhang zu Kap. 1, S. 314, Anm. 1 (unter „Schwimmerlingsmebler“): vgl. zu Schwimmling = Hering auch swemmling = Hering im Nordwestfäl. Bargunsch (444).

Zu Kap. 2, Nr. 1, a (Archiv, Bd. 47), S. 133, Anm. 3: Grünständler kommt in der Sammlung der Kundensprache von Rud. Fuchs (Spalt 1907), S. 14 für „Gärtner“ vor.

Zu (ebds.) S. 133, Anm. 3: Oberhaber möchte Dr. Landau mit Rücksicht auf die (Neben-)Bedeutung „Anführer einer Diebesbande“ auf das hebr. châbêr = „Genosse“ (s. Archiv, Bd. 43, S. 22) zurückleiten.

Zu Kap. 2, Nr. 2, lit. a, α, aa, $\alpha\alpha$ (ebds.), S. 138 (unter „Qui(e)ngoffer“): Das Quien (= Hund) des Liber Vagatorum (54), das auch das alte französiche Argot kennt, soll nach Lazare Sainéan, L'argot ancien etc. (Paris 1907), p. 259 aus der Normandie, einer der Hauptquellen des Argot, stammen. Die Etymologie des Wortes von Klenz (Schelten-W.-B., S. 1, 2) hält Dr. Landau für unannehmbar. Denn das von K. herangezogene Zeitw. qîn = qûn (nicht, wie S. 138 verdruckt: qîr, qûr) ist eine im Hebräischen nicht vorkommende, nur



aus qîna = „Klagegesang“ und qônên = „einen Klagegesang anstimmen“ erschlossene Form.

Zu (ebds.) S. 138 (unter „Galmeguffer“): Gôlem hat (nach Dr. Landau) im Neuhebr. und Jüdischen die spezifische Bedeutung „eine menschliche Figur aus Lehm, der nach der Sage von einem Zauberer Leben eingehaucht wird“ (also etwa „Zauberlehrling“). Vielleicht sei das rotw. Galme = Kinder vom mhd. galmen = „schallen (s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 730) abzuleiten.

Zu (ebds. lit. εε) S. 140 (unter „Schratzesknippler“): Auch Dr. Landau hält die Ableitung des rotw. Schra(tz)e u. ä. = Kinder aus dem Hebräischen für richtiger als die vom deutschen Schretzel usw., denn Schêrez ist im Jüdischen auch die verächtliche Bezeichnung eines Kindes. Zu den Belegen (S. 140, Anm. 3) sind noch nachzutragen: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: Schraksel = ein Kind) und Regensburger Rotwelsch (489: Schratzen = Kinder).

Zu (ebds. lit. a, α, bb, ββ) S. 142, Anm. 3 (zu Klinkenklopper = Bettler): vgl. auch noch das schlesische klinkaschlân = betteln (nach G. K. Fromman, Die deutschen Mundarten, Halle 1876, H. IV, S. 174).

Zu (ebds. lit. δδ) S. 144 (unter „Krêwehacker“): Die Ableitung des rotw. crew = Fleisch aus dem Slawischen kann bezweifelt werden. L. Sainéan, L'argot ancien, p. 141 meint, das crew des Niederd. Lib. Vagat. (76) gehe auf crie = Fleisch des alten französ. Argot zurück und dieses auf das durch die Literatursprache vermittelte griech. κρέας. Auch Vasmer erklärt (nach Mitteilg. von Dr. Landau) in seinen „Griechisch-slawischen Studien“ im „Ssbornick“ der Petersburger Akademie 86 (1909) das russisch-gaunersprachl. kreaso aus dem Griechischen.

Zu (ebds. lit. a, γ, bb) S. 147, Anm. 147: Zu Schieber = penis sei bemerkt, daß Sainéan, a. a. O., p. 164, 169/70 aus dem alten französ. Argot ein Wort chibre in derselben Bedeutg. anführt, das vom altfrz. gibrelin = „pudenda“ herstammen soll. Es bleibt aber fraglich, wie weit diese Ausdrücke als Quelle für das rotw. Schieber in Betracht kommen und ob nicht vielleicht umgekehrt die deutschen Wörter Schieber bzw. Schieberlein für chibre bzw. gibrelin vorbildlich gewesen sind. — Die Zusammensetzg. Schrendeschieber (für Einschleichdieb u. dgl.) findet sich auch bei Rabben 121 u. Ostwald 128.

Zu (ebds. lit. a, η, cc) S. 154 (Zusammensetzgn. mit Putzer): s. auch noch Kastrollputzer = Dienstmädchen (eigentl. wohl zu-



nächst Köchin), das von W. Cremer, a. a. O., S. 475 als kundensprachl. angeführt ist. Vgl. bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 78: Kasterolhusarr (in der Leipziger Mundart) oder Kastrollbursche (in Berlin) = Köchin. Diese Bezeichnungen gehören sämtlich zu Kasserolle = „Bratpfanne“, aus französ. casserole (castrole) vom altfranz. casse, ital. cazza = „Tiegel mit Stiel“ (s. Weigand, W.-B. I, Sp. 1002).

Zu (ebds. lit. a, ι, bb, ββ) S. 217 (unter „Budelhupfer“): Budel ist (im bayr.-österreich. Dialekt) eigentlich nicht der Laden selber, sondern zunächst der Ladentisch (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 212), Budelhupfer also = Ladentischspringer.

Zu (ebds. lit. δδ) S. 217 (unter „Kabohl[s]-Dämmeler“): Zu dämmelen = tanzen könnte vielleicht herangezogen werden das thüring. dämmeln = „mit den Füßen festtreten“ (s. L. Hertel, Thüring. Sprachschatz, S. 79) oder auch das schwäb. tammle = „(sich) tummeln“ (s. H. Fischer, Schwäb. W.-B. (Tüb. 1904 ff.), Bd. II, Sp. 45).

Zu (Archiv, Bd. 47) S. 224 (unter lit. γ [zusammenges. Berufsbezeichnungen mit humorist. Färbung]): s. noch Straßenkitzler = Straßenkehrer, das W. Cremer, a. a. O., S. 475 als kundensprachl. angeführt hat; auch bei Ostwald (Ku.) 149 ist das Zeitwort Straßen kitzeln = „kehren“ verzeichnet.

Zu (ebds.) S. 225, Anm. 3: In Faistenzainer = Kesselflicker (Karmayer 43) gehört der zweite Bestandteil wahrscheinlich zu zainen, d. h. (in der bayr. Mundart) „Eisen (Gold, Silber) zu Zainen (= Stangen, Barren) schmieden“ (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 1128). — Hagstutzer = Pastor im Preißlen der Killertaler (435) ist von H. Fischer, Schwäb. W.-B., Bd. III, Sp. 1042 aus „Hagestolz“ erklärt worden, hat also den katholischen Pfarrer im Auge.



XII.

Ein Notzüchter.

Von
Rechtsanwalt Dr. **Mothes**, Leipzig.

Der am 20. November 1887 in einem kleinen Dorfe unweit Leipzig geborene Maurer Emil Albert S. war wegen Notzucht angeklagt. Seine Eltern lebten noch. Sein Vater war Geschirrführer. Seine Mutter erschien im Juli 1905 bei mir und trug mir die Verteidigung auf. Das erschien mir befremdlich. Ich verlangte den Vater zu sprechen. Er kam und ich konnte sogleich feststellen, daß der Vater sehr wenig begabt war. Ich fragte ihn, ob ihm das Lernen in der Schule sehr schwer gefallen sei. Er erwiderte: „Ja, aber beim Militär!" Ich schaute erst ihn, dann seine Frau fragend an. Frau S. klärte mich über den Sinn der Antwort auf: „Der Vater meint, daß es beim Militär mit ihm besser geworden wäre." Nun erkundigte ich mich nach den übrigen Kindern. Der ältere Bruder des Beschuldigten litt nach den Angaben der Mutter, die sich als zutreffend erwiesen, an sehr schwerer Epilepsie. Die Tochter Hilma war angeblich gesund. Ein Bruder des Vaters, der Maurer Karl S., war auch schwerer Epileptiker gewesen. Frau S. behauptete aber, daß er durch einen Geistlichen geheilt worden sei; sie beschrieb mir auch die exorzistische Behandlung. Der Beschuldigte habe in der Schule sehr schlecht gelernt.

Angeklagt war Emil Albert S. dreier Sittlichkeitsverbrechen. Am 21. Mai 1905 war er im Dorfe Z. zum Tanze. Er tanzte mehrfach mit der Dienstmagd Minna Martha Bl., die damals noch nicht ganz 17 Jahr alt war. Die H., eine Freundin der Bl., warnte sie deshalb: „Gehen Sie ja nicht mit dem heme; der hat ein schlechtes Ding mit mir gemacht." Gleichwohl ließ sich die Bl. vom Beschuldigten nach dem Nachbardorfe R. begleiten. Unterwegs hat er sie nach längerem Sträuben liegend im Straßengraben gebraucht. Die Bl. gab an, sie hätte nicht geschrien, will aber auch nicht einverstanden gewesen sein. Der Beschuldigte behauptete das Einverständnis. — Am 11. Juni 1905 hat er auf der Straße von Z. nach R. die 15jährige Helene Ida L. getroffen. Die L. gibt an, er habe sein Fahrrad hingeworfen und gerufen: „Meiner steht." Der Beschuldigte gibt an, er habe gefragt:



„Wie steht's?" Er habe nämlich schon vor Jahren unzüchtige Handlungen mit der L. vorgehabt. Die L. räumte ein, daß sie als 12- oder 13jähriges Mädchen mit der gleichalterigen H. und der gleichalterigen A. im Walde gewesen sei, um Brennesseln als Gänsefutter zu sammeln. Der Beschuldigte sei der einzige Bursche dabei gewesen. Damals habe es der Beschuldigte „mit ihr gemacht", er habe sie hingelegt und sich darauf. Mit der H. und der A. habe er damals dasselbe gemacht. Ihrer Muter habe sie damals nichts gesagt. Am 11. Juni 1905 habe der Beschuldigte sie gefaßt und ein Stück in das Roggenfeld hineingetragen. Sie habe sich gesträubt und die Beine zusammengeklemmt, schließlich auch um Hilfe geschrien. Das letztere bestritt der Beschuldigte. Schließlich war ein nahender Radfahrer der Anlaß, daß der Beschuldigte von der L. abließ. — Am 4. Juni 1905 ging die am 6. Juli 1891 geborene Elisabeth Sch. von ihrem Heimatdorfe Zehmen in den benachbarten Wald. Sie mußte an dem Hause vorüber, worin der Beschuldigte mit seinen Eltern wohnte. Die Sch. behauptet, der Beschuldigte sei ihr auf dem Rade gefolgt, habe sie auf dem Feldwege eingeholt, gefragt was sie mache, und darauf sogleich an der Brust gepackt und hingeworfen. Dann habe er ihr unter die Röcke gefaßt. Sie habe geschrien. Trotz ihrer Aufregung habe sie gesehen, daß der Beschuldigte die Hose geöffnet hatte. Als 2 Männer von der Wiese kamen, hatte der Beschuldigte von ihr abgelassen. Ihrer Mutter habe sie nichts gesagt. Der Beschuldigte leugnet den ganzen Vorfall. Die Pflegemutter der Sch. und die Mutter des Beschuldigten sind verfeindet. Die Sch. sei lügenhaft.

Der Beschuldigte ist ein großer, kräftiger Mensch. Der Gerichtsarzt stellte an den Ohren und am Schädel Deformationen fest und bezeichnete ihn als geistig minderwertig. Die Minderwertigkeit sei nicht ganz unbedeutend. Die äußere Erscheinung des Beschuldigten kann nicht als anziehend gelten.

Am 5. Oktober 1905 fand die Hauptverhandlung vor der Strafkammer statt. Der Angeklagte wurde in allen 3 Fällen verurteilt. Das Gericht warf aus ihm Fall L. 8 Monate, im Falle Bl. 12 Monate und in dem Falle Schönherr 6 Monate Gefängnis. Daraus wurde eine Gesamtstrafe von 18 Monaten Gefängnis gebildet. Diese Strafe verbüßte S. in der Anstalt für Jugendliche in Bautzen. Nicht allzu lange Zeit nach seiner Entlassung las ich in den Schwurgerichtsberichten, daß S. wiederum wegen Notzucht angeklagt und zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Erst diese zweite Verurteilung veranlaßt mich, den Fall zu veröffentlichen.

XIII.

Ein Raubmord in Chicago vor den Wiener Geschworenen.

Von

Dr. **Emil Rechert**, Wien.

Daß sich ein europäisch-kontinentales Strafgericht mit einem in Amerika verübten Morde zu befassen hatte, ist ein gewiß einzig dastehender Rechtsfall. Dabei handelte es sich um einen Kriminalfall, der schon wegen der distantia loci und die dadurch bedingte Schwierigkeit der Beschaffung des Beweismaterials großes Interesse in Anspruch nimmt. Alle Erhebungen mußten in Chicago gepflogen werden, man kann sich also vorstellen, mit welchen Schwierigkeiten und Zeitverlusten die Untersuchung verbunden war. Schließlich kamen die Wiener Geschworenen — jedenfalls zum ersten Male seit Errichtung des Schwurgerichtes — in die Lage, über eine Bluttat zu urteilen, die jenseits des Ozeans verübt wurde.

I.

Im Herbste 1902 wanderten die Eheleute Danelowski aus Budapest nach Amerika aus und ließen sich in Chicago nieder. Auf ihren Wunsch folgte ihnen der Neffe der Frau, Eduard Danelowski, im März des folgenden Jahres nach und nahm bei ihnen Wohnung.

Am 7. Juni 1903 verließ der in Chicago wohnhafte Tischler Josef Kropacek in Begleitung zweier Freunde die Stadt, um in deren freien Umgebung seinen Hund zur Kaninchenjagd abzurichten. Zwischen der 40. und 42. Avenue auf der Nordseite des in die Stadt führenden Drainagekanales angelangt, begann er mit der Abrichtung seines Hundes in der Weise, daß er einen Kaninchenbalg vor sich in das Gras warf und ihn von dem Hunde apportieren ließ. Bei einem dieser Versuche blieb der Hund plötzlich vor einem mit abgerissenem Gras und mit Unkraut bedeckten Haufen stehen. Kropacek begab sich zu der Stelle, sah, daß aus dem Grase zwei Schuhe und eine Menschenhand herausragten und stellte durch weitere Nachforschung fest, daß unter dem Grase der Leichnam einer Frauens-



person verborgen war, welcher ausgestreckt auf dem Boden, mit dem Gesicht nach abwärts, lag. Kropacek rief seine beiden Begleiter herbei, zeigte ihnen den Fund und bat den einen, die Polizei herbeizurufen. In kurzer Zeit erschienen auch zwei Polizeibedienstete, die sofort feststellten, daß der Leichnam an der rechten Schläfe eine Wunde aufweise und auf mit Blut durchtränktem Erdboden liege.

II.

Die auf amerikanischem Boden verübte Bluttat sollte jedoch dort nicht ihre Sühne finden. Die Flucht aus Amerika war nämlich dem Eduard Danelowski, der sich auf dem deutschen Dampfer „Brandenburg" eingeschifft hatte, gelungen und es war erst in Europa möglich, des Flüchtigen habhaft zu werden. Danelowski hatte sich auf seiner Flucht nach Budapest begeben, wo er seine Geliebte zurückgelassen hatte. Dort erreichte ihn der Steckbrief und erfolgte seine Verhaftung.

Sofort, am 9. Juli 1903, von der Oberstadthauptmannschaft Budapest einem Verhöre unterzogen, gab Danelowski zwar zu, mit dem Gesuchten identisch zu sein, leugnete aber entschieden, über den Verbleib seiner Tante etwas zu wissen oder gar Hand an sie gelegt zu haben. Schon am folgenden Tage änderte er diese Verantwortung und gab an, daß er am 4. Juni 1903 in Chicago mit seiner Tante in Streit geraten sei, in dessen Verlauf er gegen deren Kopf einen halbziegelgroßen Stein geschleudert habe, der sie oberhalb des Genicks getroffen habe und zur Folge hatte, daß sie zusammenstürzte und von zwei Arbeitern weggeführt werden mußte.

Am 11. Juli 1903 modifizierte er diese Aussage dahin, daß er bei dem Renkontre mit seiner Tante betrunken gewesen sei, gab aber am 14. Juli wieder zu, nur „ein wenig betrunken" gewesen zu sein.

III.

Als österreichischer Staatsangehöriger wurde Danelowski von Ungarn nach Österreich eingeliefert und dem durch den Obersten Gerichtshof nach § 51 österr. St.P.O. delegierten Landesgerichte Wien überstellt. Bei seinem ersten Verhör vor dem Untersuchungsrichter am 21. September 1903 machte Danelowski abermals neue, von den bisherigen abweichende Angaben.

Er sei am 4. Juni 1903 mit der Tante in der Wohnung in Streit geraten, als er von ihr 3 Dollars, welche er ihr zur Aufbewahrung gegeben hatte, rückforderte. Sie habe ihm mit dem Suppenlöffel ins Gesicht geschlagen und er habe gesehen, wie sie aus ihrem Koffer einen Revolver hervorholte. Er sei nun geflüchtet, habe sich auf der



Straße versteckt, trotzdem sei er aber zufällig wieder mit der Tante, und zwar auf der 18. Straße, zusammengetroffen, habe sie angesprochen, sei von ihr gewürgt, geschlagen worden und hierbei zu Boden gefallen. Nun habe die Tante, da 2 Arbeiter herankamen, von ihm abgelassen, er habe aber bemerkt, daß sie den Revolver herauszog und daran „etwas richtete“. In der Meinung, nun habe seine letzte Stunde geschlagen, ergriff er einen „semmelgroßen“ Stein und schleuderte ihn der Tante an den Kopf. Diese habe sich dann auf die Erde niedergesetzt und er sei fortgelaufen.

Schon nach 8 Tagen änderte Danelowski auch diese Verantwortung und gab nunmehr an: Als er bei dem Zusammentreffen auf der Straße zu Boden gefallen war, sei die Tante auf ungefähr 10 Schritte weggelaufen, dann stehen geglieben, habe den Revolver hervorgezogen und auf ihn einen Schuß abgegeben, der ihn im linken Unterarm traf. Dann habe er, trotzdem ihm die Tante dann den Rücken zeigte und fortging, aus einer Entfernung von 6 Schritten einen Stein gegen sie geschleudert, der sie am Kopfe traf.

Es muß schon hier bemerkt werden, daß Danelowski gleich bei seiner ersten Vernehmung vor der Budapester Polizei, wie auch vor dem Untersuchungsrichter des königlichen Gerichtshofes Budapest die Absicht, seine Tante zu ermorden, ausdrücklich in Abrede stellte. „Wenn ich diese Absicht gehabt hätte,“ fügte er hinzu, „hätte ich keinen Stein nach ihr geworfen, sondern hätte, als ich mit ihr raufte, ein zum Morden geeignetes Werkzeug benützt.“ —

Beim Untersuchungsrichter des Wiener Landgerichtes ließ er sich nach wiederholten Verhören in dieser Richtung vernehmen: „Wenn ich gefragt werde, warum ich bei meinem ersten Verhöre von dem Streit mit meiner Tante nichts erzählt habe, so erkläre ich dies damit, daß mir damals vorgehalten wurde, daß ich meine Tante ermordet hätte, wovon ich bis dahin nichts wußte.“ Diese etwas dunkle Stelle seines Protokolles erläuterte ich als Verteidiger in der Hauptverhandlung dahin, daß der Beschuldigte offenbar damit sagen wollte, er sei durch den Vorhalt eines verübten Mordes so bestürzt oder fassungslos gewesen, daß er sich auf alles andere nicht besann.

IV.

Legten schon diese, von Danelowski so abwechslungsreich wiedergegebenen Umstände die Annahme nahe, daß die aufgefundene tote Frau das Opfer eines Attentates geworden war, so wurde am nächstfolgenden Tage durch die von dem Chefarzte der Leichenbeschauung der Grafschaft Cook vorgenommene Obduktion der Leiche diese Annahme zur Gewißheit.



Die Obduktion ergab nämlich, daß der Leichnam nebst Kontusionen an der rechten Seite des Kopfes und einigen leichten Quetschungen am Kinn, welche durch Würgen entstanden sein konnten, eine durch Schläge mit einem stumpfen Werkzeuge hervorgerufene tödliche Verletzung des Kopfes zeigte, und zwar nebst Quetschungen einen Schädelbruch mit in 7 Stücke zerbrochenen Knochen.

Auch dafür, daß das ausgeführte Attentat ein räuberisches war, lagen gewichtige Indizien vor, da an der Leiche lediglich ein abgesprengtes, an der Brust hängen gebliebenes Stücken einer Halskette nebst einer Medaille mit dem Muttergottesbilde vorgefunden wurde sonstige Schmucksachen aber und Geld fehlten.

Die von der Chicagoer Polizeibehörde eingeleiteten Erhebungen führten vorerst zur Agnoszierung der Leiche.

Der Chicagoer Inwohner Wenzel Danelowski erkannte in der Toten seine Ehegattin Marie Danelowski, welche am 4. Juni 1903 in Begleitung ihres Neffen Eduard Danelowski das Haus verlassen hatte, um ihren Neffen bei der Arbeitsuche über Land zu begleiten. Seither war sie nicht zurückgekehrt. Eduard Danelowski hatte allerdings am 4. und am 5. Juni 1903 bei seinem Oheim vorgesprochen, jedoch dem um den Verbleib seiner Frau geängstigten Mann erklärt, er wisse nicht, wo die Frau sei, er habe sie am 4. Juni 1903 um 8 Uhr morgens in der Stadt auf der 18. Straße verlassen, vielleicht sei sie von der Polizei wegen Diebstahls oder ungebührlichen Benehmens aufgegriffen worden.

Bevor noch eine Überprüfung dieser Angaben und eine Abhörung des ungemein verdächtigen Eduard Danelowski durch die Polizei stattfinden konnte, war dieser aus seinem bisherigen Domizil bei der Adele Potmischil unter Zurücklassung seiner sämtlichen Effekten und Papiere entwichen. Diese plötzliche Flucht in Verbindung mit der Tatsache, daß Eduard Danelowski die Person war, welche die Getötete zuletzt begleitet hatte, daß er über deren Verbleib unwahre Angaben gemacht hatte, belasteten ihn derart, daß die Geschworenen der Grafschaft Cook im Staate Illinois gegen ihn die Anklage erhoben, die Marie Danelowski „widerrechtlich, heimtükisch, absichtlich und mit bösem Vorsatz ermordet zu haben“. —

V.

Eduard Danelowski, seiner Profession nach ein Eisengießer, war bis März 1903 in verschiedenen Etablissements, zuletzt in Budapest, tätig. Um diese Zeit faßte er den Entschluß, Arbeit in Amerika zu suchen, schiffte sich auch wirklich ein und langte am 25. März 1903



in Chicago an, wo er sich bei einer Frau Adele Potmischil einmietete. Diese, sowie die in Chicago wohnhafte Tante des Beschuldigten, Marie Danelowski und deren Ehegatte Wenzel nahmen sich des mit den Verhältnissen Unvertrauten freundlich an und unterstützten ihn bei der Suche nach Arbeit. Dies gelang aber nicht leicht; Danelowski fand keine ständige Arbeit und mußte bei seiner Quartierfrau Schulden in der Höhe von über 20 Dollars machen. Diese mißlichen Verhältnisse, die ihn um so mehr drückten, als auch Heimweh und Sehnsucht nach der zurückgelassenen Geliebten ihn peinigten, machten ihm den Aufenthalt in dem fremden Lande derart unleidlich, daß er sich sogar, wie seine Quartierfrau bestätigt, mit Selbstmordgedanken trug, er faßte daher den Entschluß, nach Europa zurückzukehren. Aller Mittel entblößt, hätte er jedoch die Reisekosten erst durch langandauernde Arbeit erwerben können.

Infolge des häufigen Verkehrs im Hause seiner Tante war es ihm nicht entgangen, daß diese stets um den Hals an der Brust einen Beutel voll mit Geld trage. Eine Bemerkung, die er dem Johann Potmischil gegenüber machte, „das wäre für ihn, da könne er mit dem Gelde nach Budapest zurück zu seiner Geliebten gehen und brauche erst nicht so lange zu arbeiten“, eine der Zeugin Sutor gegenüber anscheinend im Scherze gemachte Äußerung, „er werde die alte Sau erwürgen“, um sich in den Besitz des Beutels zu setzen, ebenso auch die Erwähnung des Geldbeutels seiner Quartierfrau gegenüber weisen darauf hin, daß er oft an den lockenden Besitz des Geldbeutels gedacht haben muß, und sich auch schon in Gedanken zurecht gelegt hatte, wie er sich in dessen Besitz setzen könnte.

Am 4. Juni 1903 sollte sich Danelowski die Gelegenheit bieten, diesen Gedanken zur Tat umzusetzen. Seine Tante war, wie bereits erwähnt, mit ihm fortgegangen, um ihm bei der Suche nach Arbeit auf dem Lande behilflich zu sein.

Und da ist nun festzuhalten, daß der gewaltsame Angriff, den Danelowski zugesteht, wie der Fundort der Leiche erweist, nicht in der 18. Straße inmitten eines dichtbevölkerten Stadtviertels, sondern an einer verborgenen, einsamen, abgelegenen Stelle, welche von der 18. Straße 7 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, ausgeführt wurde, und daß dieser Angriff und eine Abgabe von mehreren Schüssen, wie die Erhebungen bestimmt ergeben haben, unmöglich in dem belebten Viertel unbemerkt vor sich gegangen sein kann, endlich, daß in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt wurde, daß Marie Danelowski nie einen Revolver besessen hat.

Ebenso ist es unwahr, daß ihr Tod lediglich sofort nach dem Wurfe des Steines eingetreten sein kann, da Spuren darauf hinweisen, daß das Opfer auch gewürgt wurde. Vielmehr legt die Intensität des Schädelbruches, der siebenfache Bruch, die Annahme nahe, daß kein Wurf stattgefunden hat, sondern daß der Täter aus unmittelbarer Nähe und mit großer Wucht Hiebe geführt hat.

Erwägt man, daß Marie Danelowski an dem Tage, an dem sie in Begleitung ihres Neffen sich entfernte, Geld und Schmucksachen bei sich hatte, daß andererseits Danelowski, der mit nur 2 Dollars im Sack Amerika verlassen haben will, nichtsdestoweniger während der Überfahrt auf dem Dampfer „Brandenburg", wo er sich unter falschem Namen als Kohlenzieher anwerben ließ, als ihm die Arbeit zu hart wurde, sich erbötig machte, Passagiergeld zu bezahlen, daher im Besitze von Geld gewesen sein muß, daß er in Bremen mit nur 24.80 M. abgelohnt wurde, daher kaum das notwendige Reisegeld nach Budapest hatte, und trotzdem die Reise auf eigene Kosten bewerkstelligte, so erscheint die Annahme der Anklage begreiflich, daß der gewaltsame Angriff, welchen Danelowski zugesteht, auch ein räuberischer war, nur zu dem Zwecke ausgeführt, um sich in den Besitz der Wertsachen und des Geldes der Marie Danelowski zu setzen.

VI.

Durch den Obersten Gerichtshof wurde das Landgericht Wien zur Durchführung des Falles beauftragt. Die Voruntersuchung dauerte über ein Jahr, da die Erhebungen im Requisitionswege in Chicago geführt werden mußten. Die Verhandlung fand am 19. und 20. Juni 1904 vor dem Schwurgerichte statt. Die Verteidigung hatte ich auf briefliches Ersuchen des Angeklagten übernommen.

Der Angeklagte war mittelgroß, zeigte ein ziemlich gutmütiges Gesicht und war anständig gekleidet. Er trug große Ruhe zur Schau. Auf die erste Frage des Vorsitzenden antwortete er: „So war es nicht, wie es in der Anklage steht." Über sein Vorleben befragt, gab er an, daß er ein uneheliches Kind sei anfangs bei seinen Eltern gewohnt habe, bis er zu seiner Geliebten gezogen sei. Auf die Idee, nach Amerika zu reisen, sei er durch Potmischil gekommen, den er von der Fabrik her gekannt habe. Der habe ihm einen Brief geschrieben, er möge hinüberkommen, er könne 50 Gulden die Woche verdienen. Da er militärpflichtig war, habe er keinen Reisepaß bekommen, deshalb habe ihm Potmischil seinen Reisepaß geschickt, mit dem er über Bremen nach Baltimore gefahren sei. .



Nach Schilderung seines Wohnungs- und Arbeitsverhältnisses veranlaßte ihn der Vorsitzende, die Ereignisse am kritischen Tage, dem 4. Juni, zu erzählen. Seine Tante, die überhaupt streitsüchtig gewesen sei, habe einen Wortwechsel mit ihm gehabt und ihm den Suppenlöffel ins Gesicht geschlagen; er versetzte ihr einen Stoß, sie sei aus dem Zimmer gelaufen und habe aus einem Koffer einen Revolver genommen. Der Angeklagte will sich nun im Hofe versteckt haben, und sei, als er die Tante das Haus verlassen sah, in die Stadt gegangen. Dort habe er einen Bekannten, den Tischler Sandor Szekely, getroffen, mit dem er in ein Gasthaus gegangen sei. Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß die Polizei diesen Sandor Szekely nicht hatte ausforschen können.

Der Angeklagte erzählte weiter, er sei dann in die 18. Straße zurückgegangen und habe beim Einbiegen in eine Seitengasse seine Tante stehen gesehen. Als sie ihn bemerkte, sei sie auf ihn zugegangen, habe nach ihm geschlagen und ihm ins Gesicht gespuckt. Er wollte sie wegdrängen und beide seien zu Boden gefallen. Da habe er einen Schuß gehört und ein Brennen in der Hand gespürt; er sprang auf und sah die Tante mit dem Revolver in der Hand. Nun dachte er, seine letzte Stunde sei da, er hob einen Stein auf und warf ihn nach ihr. Sie habe sich niedergesetzt, habe angefangen zu schreien, er sei fortgelaufen und da habe sie noch einen Schuß abgefeuert. Er habe dann gesehen, daß 2 Männer sie am Arm weggeführt haben.

Hierauf wird die Aussage der Adele Potmischil verlesen, zu der Danelowski gesagt hat, er wisse nicht, was es für ein Bewandtnis mit der Tante habe, daß sie nicht nach Hause komme; vielleicht habe sie etwas gestohlen und sei eingesperrt worden.

Der Vorsitzende fragt nun den Angeklagten, weshalb er sich unter dem falschen Namen Josef Sip auf dem Schiffe, mit dem er nach Europa zurückkehrte, anwerben ließ. Der Angeklagte gibt an, er habe gehört, daß das Schiff „Brandenburg" ein deutsches Schiff war, wo nur Deutsche aufgenommen wurden. Ein Wirt habe ihm aus Gefälligkeit eine Empfehlung an den Maschinisten und die Papiere seines Schwagers Sip gegeben, damit er dort unterkomme. — Dem wurde entgegengehalten, daß der Maschinist keinen Brief erhalten habe und der Wirt aussagte, er habe gar keinen Schwager namens Sip.

Hierauf wurden die beiden einzigen Zeugen, die in diesem Prozesse erschienen waren, vernommen. Der Verteidiger hatte nämlich die Vorladung der Mutter des Angeklagten und eines Bekannten der gestorbenen Tante beantragt. Die Mutter erzählte sehr weitschweifig,

daß ihr Sohn in Budapest stets arbeitssam und sparsam war. Aus Amerika habe er geschrieben, daß er keine Arbeit finden könne und es ihm nicht gut gehe. Ihre Schwägerin, Marie Danelowski, schildert die Zeugin als unverträglich, eingebildet und geizig. Auch jähzornig sei sie gewesen und habe einmal auf dem Kopfe ihres Bruders, des Gatten der Zeugin, einen Schirm zerschlagen. Ähnliches weiß der Maurerpolier Wenzel Hruby, der die Familie Danelowski in Budapest kennen gelernt hatte, anzugeben.

Der Präsident verliest dann die Konstatierungen der Chikagoer Polizei, die es gänzlich ausschließen, daß der Schauplatz des Renkontres der von dem Angeklagten angegebene Ort sein könne. Es sei dies ein lebhafter Stadtteil, wo man nicht unbemerkt schießen und mit Steinen werfen könne. Der Präsident konstatierte weiters, daß am Tatorte ein blutiges Taschentuch mit der Marke P gefunden wurde. Dieses Taschentuch wurde durch die Behörde in Washington nach Wien gesendet, ist aber hier nicht angekommen.

Der Staatsanwalt bittet, zu beachten, daß der Angeklagte bei Potmischil gewohnt habe und das Taschentuch die Marke P trug.

Nun wurde die Anklage verlesen, welche die Geschwornen der Grafschaft Cook im Staate Illinois gegen Danelowski nach durchgeführter Untersuchung erhoben hatten.

Das interessante Schriftstück lautete:

Gerichtshof für Strafsachen der Grafschaft Cook.

Junitermin 1903.
Das Volk des Staates von Illinois
wider
Eduard Danelowski.

Anklage wegen Mord.

Eine getreue Ausfertigung.

Solons S. Beman
Obmann der großen Jury.

Die für die Grafschaft von Cook im Staate von Illinois gestellten, erwählten und beeideten Geschwornen erhoben die Anklage im Namen und kraft des ihnen von dem Volke des Staates von Illinois übertragenen Amtes unter ihrem Eide, daß Eduard Danelowski am vierten Tage des Juni im Jahre unseres Herrn 1903 in der genannten Grafschaft von Cook, während sich das Volk in öffentlicher Ruhe befand, mit bösem Vorsatze einen rechtswidrigen, absichtlichen, heimtückischen Angriff auf den Körper einer gewissen Marie Danelowski mit einem



gewissen stumpfen Instrument, dessen genaue Merkmale den Geschwornen unbekannt sind, und welches er damals in seiner rechten Hand hielt, die Marie Danelowski rechtswidrig, absichtlich, heimtückisch und mit bösem Vorsatze auf und in den Körper schlug, stieß, drückte und preßte, daß er ihr durch das vorerwähnte Schlagen, Stoßen, Drücken und Pressen verschiedene tödliche Wunden, Quetschungen, Risse, Erschütterungen, Kontusionen und Brüche zufügte, durch welche die genannte Marie Danelowski hinsiechte, bis sie am 4. Juni im Jahre unseres Herrn 1903 an den tödlichen Wunden, Quetschungen, Rissen, Erschütterungen, Kontusionen und Brüchen starb. Es sprechen die Geschwornen unter ihrem Eide aus, daß Eduard Danelowski die genannte Marie Danelowski in der vorgenannten Art und Weise widerrechtlich, heimtückisch, absichtlich und mit bösem Vorsatze tötete und ermordete, indem er gegen die Gesetze und gegen den Frieden und die Würde des Volkes von Illinois handelte.

VI.

Nach der Verlesung dieser Anklageschrift, gegen welche ich aus Gründen der Verteidigung protestiert hatte, wurden die Verlesungen fortgesetzt. Der Oberheizer Friedrich Kracke, an Bord des norddeutschen Lloyddampfers „Brandenburg“ in Galveston (Texas) vernommen, hatte beeidet angegeben: Er erkenne in der ihm vorgelegten Photographie den Josef Sip, der als Kohlenzieher während der ganzen Reise arbeitete, dann und wann auch im Maschinenraum. Nach einigen Tagen auf See habe er sich über die schwere Arbeit beklagt und gesagt, er wolle zum Kapitän gehen und Passagiergeld zahlen. Der Zeuge verhinderte ihn aber daran, indem er ihn in den Kohlenraum schob und bei der Arbeit behielt.

Dasselbe bekundet Friedrich Schmied, der erste Maschinist des Schiffes. Der Zeuge hat weder Ringe oder Preziosen bei dem Angeklagten gesehen, noch eine Verwundung an seinem Arme wahrgenommen.

Auch der Heizer Ernst Schwerts erkannte aus dem Bilde des Angeklagten den Josef Sip. Dieser erhielt 55 Mark Monatslohn und wurde nach Ankunft im Bremer Hafen ausgemustert.

Der Leichenbestatter Kelly, der die Wunde der Getöteten anfangs für eine Schußwunde gehalten hatte, gab an, er sei bei der Leichenbesichtigung durch den Leichenbeschauer zugegen gewesen und habe sich nunmehr fest überzeugt, „daß die Wunde durch einen Kieselstein oder durch einen Eisenbahnkuppelbolzen oder durch irgend



einen ähnlichen Gegenstand verursacht wurde". Dieser Zeuge drückte sich jedenfalls merkwürdig genug aus.

Der Chikagoer Insasse Watson fand am Tatorte ein weißes Taschentuch mit roten Buchstaben, zusammengerollt und voll Blut. Es dürfte benutzt worden sein, um die Frau am Schreien zu hindern. An die Buchstaben darin erinnert er sich nicht. Sonst sah er keinen Gegenstand in der Nachbarschaft des Tatortes.

Der Polizist O'Donell erblickte an der Leiche sofort eine Wunde an der rechten Schläfe, die ihm zuerst durch eine Kugel aus einem Gewehr Kal. 44 (Kaliber des in Amerika gebräuchlichen Winchester-Kugel-Repetiergewehres) verursacht erschien. Nach der Untersuchung durch den Totenbeschauer habe er seine Meinung geändert und denkt, daß die Wunde durch ein stumpfes Instrument zugefügt worden ist. Um den Kopf war ein schwarzer Schal enge geknüpft, nicht von dem Frauenzimmer selbst, sondern von jemand andrem, um die Wunde zu verbergen. Dies will der Zeuge jedoch nicht positiv beeiden.

Der Polizeileutnant Bormann hat ebenfalls am Tatorte das blutgetränkte Taschentuch mit Anfangsbuchstaben in roter Markierung gesehen. Ihm schien es, daß der Mann, der das Verbrechen verübt hatte, seine Hände im Kanal gewaschen und das Taschentuch zum Abtrocknen benutzt habe.

VII.

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen die nun folgenden Zeugenaussagen. Wenzel Danelowski, der Gatte der Ermordeten, bekundet, daß sein Neffe sehr selten gearbeitet hätte. Er weiß nur von einem einzigen Male, wo Eduard Geld besaß, und dieses Mal hatte er drei Dollars bei sich. Donnerstag, den 4. Juni, verließ der Zeuge um 1/2 6 Uhr früh das Haus und ging auf seinen Arbeitsplatz, wohin ihm seine Frau jeden Tag das Mittagessen zu bringen pflegte. An jenem Tage kam sie nicht, und da er sie auch zuhause nicht antraf, erstattete er die Abgängigkeitsanzeige. Seine Frau trug immer alles Geld, das sie hatte, bei sich. Zuletzt hatte sie es zwei Tage vor ihrem Verschwinden gezählt. Und damals machte es 52 Dollars aus. Der Verteidiger legt Wert auf die Aussage der Marie Sutor, die nach dem Verschwinden der Tante an dem Angeklagten nichts Außergewöhnliches wahrgenommen habe, auch keine Blutflecken an seinen Kleidern bemerkte, die nicht zerrissen waren. Er benahm sich genau wie immer. Sie fand ihn in Hemdärmeln in der Küche sitzen, und er erzählte ihr, die Tante sei in der Früh fortgegangen und noch nicht zuhause.



Andrerseits weiß die Zeugin auch zu berichten, daß Danelowski einmal sagte, er werde „die alte Sau“ einmal erwürgen, worauf sie meinte, man dürfe so etwas auch nicht im Scherze sagen; das sei gefährlich, setzte sie sehr gut hinzu; denn, wenn wirklich so etwas hinterher passiere, so falle der Verdacht auf den, der so etwas vorher geäußert habe.

Der Coroner (Leichenbeschauer) namens Träger hat folgendes bekundet:

„Eine Untersuchung wurde im Namen des Volkes des Staates von Illinois vorgenommen. Die Nummer 1930, West, 38. Straße in der Stadt Chikago. Vor mir James Traeger, Coroner für die genannte Grafschaft. Zum Zweck der Beaugenscheinigung des Körpers der Marie Danelowski in Gegenwart von sechs unter Eid genommenen vertrauenswürdigen und rechtschaffenen Männern, welche unter ihrem Eid erklärten, daß gegen die Genannte äußere Gewalt von den Händen einer oder mehrerer den Geschwornen unbekannter Personen angewendet wurde, und daß die Leiche der Verstorbenen auf dem Rasen zwischen der 41. und 43. Avenue an der nördlichen Seite des neuen Bewässerungskanales am Morgen des 7. Juni 1903 gefunden wurde.

Da der unterzeichnete Kommissioner sich nur mit Josef Kermes verständigen konnte, so wurden ihm die in böhmischer Sprache abgegebenen Aussagen der beiden anderen (Kropaceck und Kabal) durch Josef Kermes, welcher als Dolmetsch beeidigt wurde, übersetzt.“

VIII.

Der Zeuge Josef Kropaceck ist einer der Männer, die den Leichnam auffanden. Am 7. Juni 1903, bekundete er, es war Sonntag, ging er mit zwei Kindern nach den Bewässerungsanlagen, um seinen Hund auf Kaninchenjagd abzurichten. Er hatte sich eine Kaninchenhaut mitgenommen und warf diese in das Gras, damit sein Hund sie apportierte. Der Hund lief nach, blieb jedoch dann vor einem Haufen stehen, der mit abgerissenem Gras bedeckt war. Er folgte und sah, daß aus dem Gras zwei Schuhe und eine Hand hervorragten. —

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten, weshalb er beim Verschwinden der Tante erzählte, vielleicht habe sie etwas gestohlen und sei eingesperrt worden. Danelowski erwidert, die Tante habe schon wegen zweier Diebstähle Anstände gehabt. Er sei dann mit seinem Onkel gegangen, um die Abgängigkeitsanzeige zu erstatten. Der Vorsitzende hält ihm vor, sein Onkel habe zu Protokoll gegeben, daß er aus eigener. Iniative, bevor er mit ihm gesprochen habe, die Anzeige



bei der Behörde erstattete. Erst auf dem Heimwege habe er den Neffen zufällig begegnet. Ferner wird der Angeklagte befragt, weshalb er seinem Onkel nichts von dem Zwischenfall im Streite mit der Tante erzählte. Die Antwort lautet, der Onkel sei betrunken gewesen, so daß er sich nicht getraut habe zu sprechen; er sei rabiat gewesen, wenn er betrunken war.

Der Staatsanwalt fragt Danelowski, woher er den Mut nahm, zu seinem Onkel zu gehen; er mußte doch befürchten, daß die Tante zurückkomme oder zurückgebracht werde und dann alles erzähle. Es wäre sogar möglich gewesen, daß die Tante schon zuhause war, und dann mußte der Onkel schon wissen, daß er einen Stein auf sie geworfen habe und sie zusammengestürzt sei. „Man kann nur annehmen“, fährt der Ankläger fort, „daß Sie sich darum getrauten, zu ihm zu gehen, weil Sie wußten, daß die Tante nicht mehr sprechen könne, weil sie tot ist.“

Angeklagter: Ich bin hingegangen wegen der drei Dollars.

Der Angeklagte behauptet nämlich, er habe den Besuch am 5. Juni morgens bei seinem Onkel deshalb gemacht, um von ihm drei Dollars zu begehren, die er seiner Angabe nach der Tante zur Aufbewahrung gegeben hatte. Der Onkel habe geantwortet: Woher soll ich die drei Dollars jetzt nehmen? erst muß ich wissen, wo meine Frau ist.

Weiters soll nun Danelowski Auskunft geben, warum er abreiste, ohne seinen Koffer, den er in Chikago erliegen hatte, abzuholen. Er erklärt dies folgendermaßen: „Jetzt ist mir eingefallen, ich bin in Chikago so viel schuldig, daß, wenn ich alles zahl', hab' ich nicht einmal auf ein Paket Tabak. Darum bin ich gar nicht hin, sondern gleich nach Baltimore, weil ich dort einen Wirt kannte, der mir auf einem Dampfer nach Bremen freie Fahrt gegen Arbeit verschaffen kann.“

IX.

Aus den Akten wird konstatiert, daß niemand die Verwundung des Angeklagten an jenem Tage gesehen habe.

Der Verteidiger verweist auf das Gutachten der Gerichtsärzte Dr. Pilz und Prof. Haberda, worin es heißt:

Die am linken Vorderarm des Eduard Danelowski vorfindlichen zwei Narben sowie die Hautverfärbung am linken Oberarm können durch einen Schuß, wie der Genannte behauptet, entstanden sein, wobei das Projektil kleinfingerwärts am Vorderarm einschlug, daumenwärts herauskam und im weiteren Fluge, wenn Danelowski den Arm



im Ellenbogen stark gebeugt hielt, noch die Haut des Oberarmes streifen konnte.

Ob diese Narben am Vorderarm tatsächlich von einem am 4. Juni 1903 erlittenen Schuß herrühren, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Das Vorhandensein von Krusten auf den Narben bei der Länge der seitdem verstrichenen Zeit erscheint auffällig und spricht eher für einen kürzeren Bestand dieser Veränderung.

Während einer Verhandlungspause untersuchten aber die genannten Gerichtsärzte nochmals den Arm des Angeklagten, der starke Tätowierungen aufweist. Sie erstatteten hierauf folgendes Gutachten: Die angebliche Schußwunde am Arme war von den Gerichtsärzten zum erstenmal am 29. September v. J. untersucht worden. Die Wunde war damals mit Borken bedeckt und deshalb hielten es die Sachverständigen für möglich, daß eine Schußwunde vorliege. Die heutige Untersuchung ergab, daß das Vorhandensein einer Schußnarbe höchst unwahrscheinlich sei; die Sachverständigen seien nunmehr nahezu überzeugt, daß es sich nur um tiefergehende Abschürfungen und nicht um eine Schußwunde handle. —

Was die Ermordete betrifft, führt Gerichtsarzt Prof. Dr. Haberda in seinem Gutachten auf Grund der Konstatierung des Arztes von Chikago folgendes aus: Frau Danelowski ist an einem Schädelbruche gestorben, der durch ein stumpfes Werkzeug, wahrscheinlich einen Stein, herbeigeführt wurde. Die Schläge mit diesem Werkzeug sind ein- oder mehrmals geführt worden. Die Wunde kann nicht durch einen Wurf, wie der Beschuldigte angibt, sondern nur durch einen Schlag entstanden sein. Die Verletzung und der Tod seien an der Fundstelle des Leichnams erfolgt. Die Annahme, daß Frau Danelowski weit entfernt von dem Ort, wo sie ihre Verwundung erlitten hat, gestorben sei, ist ausgeschlossen, da die Verletzung einen großen Blutverlust zur Folge hatte. —

Der Verteidiger konstatiert, daß das Gutachten nicht ausschließt, daß Frau Danelowski von dem Angeklagten leicht verletzt und ihr später von einem andern die schwere Wunde zugefügt wurde.

X.

Es wird nun eine Reihe von Briefen verlesen, darunter solche, die die Geliebte Danelowskis ihm nach Chicago geschrieben hat. Sie lauten:

Lieber Edi!

Ich hoffe, Du bist kein solcher Mann, wie mancher, der ein Mädchen verführt und dann schmählich verläßt. Ich habe Dich



immer für einen solchen Mann gehalten, liebster Edi, und glaube auch nicht, daß Du imstande wärest, mich und Dein Kind zu verlassen.

Liebster Edi!

Ich teile Dir mit, daß ich am 11. März niedergekommen bin; die Taufe war am 15. d. Bei der Taufe waren Dein Vater und Deine Mutter und erhielt das Kind den Namen Edi. Bei der Taufe, wohin ich blicken mochte, meine Augen füllten sich mit Tränen, und wenn man mich fragt, warum ich weine, so weiß ich keine Antwort, denn es tut mir sehr wehe, daß Du so weit bist von mir. Ich hoffe aber, lieber Edi, daß ich nicht lange ohne Dich sein werde, und der liebe Gott uns wieder recht bald zusammenführen wird, Dich, mich und unser teueres, schönes Kind.

Liebster Edi!

Die Leute sagen, weil nun ein Kind da ist, daß Du mich verlassen hast, ich muß fortwährend weinen und erzählte es Deiner Mutter, was die Leute sprechen. Die tröstet mich und sagte, ich soll auf die Leute nicht hören. Du mußt mich und das Kind nicht verlassen; wenn Du es nur sehen möchtest, was für ein süßes, schönes Kind es ist. —

Nach weiteren Verlesungen stellte der Verteidiger den Antrag, die Verhandlung zur Ergänzung der Untersuchung zu vertagen. Es sei nicht festzustellen, woher der Knopf rühre, der bei der Leiche gefunden worden ist, ebenso wessen Eigentum das blutbefleckte Taschentuch war, das der Leiche um den Hals geschlungen worden war.

Der Gerichtshof lehnte den Antrag ab, weil auch durch eine Ergänzung der Untersuchung in Chicago keine größere Klarheit über den Fall geschaffen werden könnte.

XI.

Die Verhandlung wurde infolge eines Zwischenfalles abgebrochen, jedoch am 30. Juni vor denselben Geschworenen zu Ende geführt. Zu Beginn der Verhandlung hielt der Vorsitzende, Hofrat Dr. Johann Feigl, dem Angeklagten vor, daß er angegeben habe, mit einem einzigen Anzuge Chicago verlassen zu haben und in diesem Anzuge längere Zeit in der Fabrik gearbeitet und auch die Überfahrt nach Bremen gemacht zu haben. „Haben Sie den Anzug auch getragen,



während Sie als Kohlenträger auf dem Schiffe tätig waren?" — Angeklagter: „Ja." — Vorsitzender: „Und doch hat Ihre Mutter angegeben, daß Sie in einem guten, netten Anzuge in Budapest angekommen sind." — Der Angeklagte will diesen Anzug von einem Passagier bekommen haben, weil er ihm auf dem Schiffe das Essen in die Kabine getragen habe.

Der Verteidiger fragt den Angeklagten: Hätten Sie sich nicht auf leichte Weise in Chicago Geld verschaffen können, wenn Sie ein Verbrechen begehen wollten? — Der Angeklagte erzählt nun, seine Wohnungsgeberin, Adele Potmischil, habe in einem Taschentuch 100 Dollars und Preziosen eingewickelt und im Bette versteckt gehabt. Davon habe er gewußt, und er hätte leicht alles nehmen können, da er oft allein in der Wohnung war.

XII.

Es mag auch interessieren, wie die Voruntersuchung in diesem Prozesse im Requisitionswege geführt wurde. Die Aufträge zur Zeugenvernehmung ergingen an einen beeideten Notar und hatten folgende Form:

Herrn Henry Leist, öffentlicher Notar in Chicago.

Da es dem k. k. Landesgerichte Wien, Österreich, erscheint, daß Johann Potmischil, dessen Gattin, Frau Potmischil, Wenzel Danelowski, Szekely Sandor, der Schiffahrtsagent Grün in Baltimore, Josef Kropacek, Johann O'Donell, Dr. Otto W. Lewke, Karl Neuburger, John B. Watson, E. Gorman usw., sämtlich in Chicago in der Grafschaft Cook im Staate Illinois, wichtige Zeugen in einem Strafprozeß, anhängig bei diesem Gerichte zwischen dem Staate Österreich als Kläger und Eduard Danelowski als Angeklagten, und daß die genannten Zeugen, wohnhaft in den Vereinigten Staaten von Amerika außerhalb des Staates Österreich, und daß deren persönliches Erscheinen zur Verhandlung des genannten Prozesses nicht bewerkstelligt werden kann, so mögen Sie wissen, daß wir Sie im Vertrauen auf Ihre Befähigung und Treue zum Kommissionär ernannt haben, die genannten Zeugen zu verhören.

Die Fragen wurden auf Fragebögen eingesendet und lauteten beispielsweise:

26. „Hat Eduard Danelowski in irgendeiner Weise durchblicken lassen, daß ihm daran gelegen war, so schnell wie möglich die Vereinigten Staaten zu verlassen?"



„Ich hörte auch bei Gelegenheit, daß Eduard Danelowski anscheinend Eile gehabt habe, die Vereinigten Staaten zu verlassen."

27. „Haben Sie bemerkt, daß Danelowski eine Verletzung am linken Arme hatte?"

„Nein, ich habe solches nicht bemerkt."

XIII.

Den Geschworenen wurden folgende Fragen vorgelegt:

1. Hauptfrage auf *Raubmord*.

2. Eventualfrage auf *räuberischen Totschlag*, und zwar geteilt in eine Frage auf Raub und eine Zusatzfrage auf Totschlag.

Zu bemerken ist, daß auch auf räuberischen Totschlag nach österreichischem Gesetz Todesstrafe steht.

Ferner auf Antrag der Verteidigung drei Eventualfragen auf Totschlag und schwere körperliche Beschädigung verschiedener Qualifikation, nämlich

3. eine Eventualfrage auf *Totschlag*,

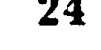
4. leichte *körperliche Verletzung mit einem lebensgefährlichen Werkzeuge*,

5. *schwere Körperbeschädigung*.

Der Staatsanwalt Dr. *Pollak* betonte, daß das Beweisverfahren trotz der weiten Entfernung des Schauplatzes ein klares und anschauliches Bild ergeben habe. Auch bei einem hierzulande verübten Raubmorde sind fast niemals Tatzeugen vorhanden. Gleichwohl sei aber ein Zeuge für die Schuld des Angeklagten erstanden, ein Zeuge, belastender als alle anderen, Eduard Danelowski selbst. Der Staatsanwalt besprach nun die wechselnde Verantwortung des Angeklagten, die der beste Schuldbeweis sei. Wenn es wahr wäre, daß Frau Marie Danelowski den Angeklagten durch einen Revolverschuß verwundete, so hätte er das gewiß gleich nach seiner Verhaftung gesagt, weil es zu seiner Entlastung gedient und den Steinwurf gegen den Kopf der Tante erklärlich gemacht hätte.

Der Verteidiger Dr. *Emil Rechert* erinnert an den Ausspruch von Prof. Dr. *Hans Groß* im „Handbuch für Untersuchungsrichter":

Den zu Vernehmenden zu beobachten, wenn er zuhört, ist eine Kardinalregel, deren Beobachtung den Untersuchungsrichter rascher zum Ziele bringen wird als viele stundenlange Verhöre. Das moderne Strafverfahren, setzt der Verteidiger fort, beruhe auf dem Grundsatze: Selber sehen und selber hören! Man müsse den Zeugen sehen und hören, um verläßlich zu wissen, was er gemeint hat.





Zeugenaussagen seien eben keine Exportartikel — sie können nicht auf Flaschen gezogen und versendet werden. Fraglich sei auch, ob diese in Amerika vernommenen Zeugen, zum Teile Ausgewanderte, das verläßlichste Material darstellen — die Meineidserinnerung über den Ozean sei ein platonisches Vergnügen von recht problematischem Werte. Vielleicht sei unter den Zeugen mancher vernommen worden, für den sich der Staatsanwalt einmal, ehe er in Amerika war, schon interessiert hat! Endlich weise das Beweismaterial gewisse vielsagende Lücken auf. Was ist es mit dem gemärkten Taschentuche, das die blutigen Fingerabdrücke aufweist, was mit dem blutigen Knopfe, der auf dem Tatorte gefunden worden? Wem sie gehören wurde nicht festgestellt. An seinen Fingerabdrücken sollt ihr ihn erkennen — dies verheiße die neueste Errungenschaft der Kriminalistik, die Daktyloskopie. Würden jene leblosen Gegenstände, der Knopf, das Tuch, vorhanden sein, so würde der Vollbringer des Raubmordes vielleicht in ganz anderer Richtung gesucht werden. Der Haupteinwand des Staatsanwaltes gegen die Verantwortung des Angeklagten sei ihre Unwahrscheinlichkeit, aber wie oft im Leben trete gerade die Wahrheit im Gewande des Unwahrscheinlichen auf. Und werde nicht gerade Amerika das Land der unbegrenzten Möglickheiten genannt, womit anerkannt ist, daß dort so manches möglich ist, was hierzulande als unwahrscheinlich gilt?

XIV.

Interessant war auch das Verdikt der Geschworenen in diesem Prozesse. Die Geschworenen verneinten die Frage auf tückischen Raubmord einstimmig und erklärten den Angeklagten mit 9 Stimmen des Raubes schuldig; dagegen wurde die Zusatzstrafe auf Totschlag mit 8 Stimmen verneint.

Nach diesem Geschwornenverdikte lebte also die Tante noch, obwohl dies zweifellos den Tatsachen nicht entsprach.

Eduard Danelowski wurde wegen Raubes zu sechs Jahren schweren Kerkers verurteilt, verschärft durch einen Fasttag im Monat und durch Dunkelhaft am 4. Juni jedes Jahres. Auf ein Rechtsmittel verzichtete er.



XIV.

Fahndungsarbeit und Ausland.

Von

Dr. **Theodor Harster**, Regierungsassessor bei der K. Polizeidirektion München.

Die Entwicklung des gewerbsmäßigen Verbrechertums ist in den letzten Jahrzehnten mit unheimlicher Schnelligkeit vor sich gegangen. Nicht nur, daß es sich an Zahl mit der den Schmarotzern eigenen Fruchtbarkeit vermehrte — auch die Technik der Verbrecherarbeit hat sich besonders bei den Vermögensverbrechen aller Art zu staunenerregender Feinheit emporgeschwungen. Die Errungenschaften neuzeitlicher Wissenschaft und Technik dienen dem Menschen zur Vervollkommnung nicht nur im Guten, sondern auch im Bösen, und wenn im Kampfe der Ordnungsgewalten gegen das Verbrechertum dem erhaltenden Prinzip der Sieg über das zerstörende beschieden sein soll, so muß sich die das Verbrechen verfolgende Macht zu Schutz und Trutz mit all den Waffen rüsten, deren sie bedarf, um den Gegner einzuholen und niederzuwerfen.

Von diesem Ziele sind wir aber noch weit entfernt. Zwar soll nicht bestritten werden, daß auch die Verbrechensverfolgung in der letzten Zeit sehr wesentliche Fortschritte gemacht hat, aber die Überflügelung ist noch keineswegs gelungen und eben diese ist notwendig; mit einem bloßen Schritthalten in der Entfaltung der Kräfte ist's nicht getan. Die gewaltige Entwicklung des Verbrechertums hat erfreulicherweise die Kriminalpolizei vor allem in den Großstädten aus dem gefährlichen Zustande satter Selbstgenügsamkeit emporgeschreckt. Die Kriminalpolizei bekämpft heute das Verbrechertum nicht mehr bloß mit Tintenfaß und Streusandbüchse, sie hat den Telegraphen, den Fernsprecher, die Photographie in ihren Dienst gestellt, sie hat in der Körpermessung und dem Fingerabdruckverfahren wichtige Erkennungsmittel erdacht, sie hat angefangen die Fahndungseinrichtungen zu zentralisieren in Zentralnachrichtenstellen, Zentralpolizeiblättern, Zentralregistraturen und dergl., sie hat die allgemeine



und die besondere Ausbildung ihrer Beamten, vor allem der Fahndungsmannschaften vervollkommnet, sie will die Geriebenheit der Verbrechensspezialisten dadurch ausgleichen, daß sie ihnen besonders befähigte Verfolgungsspezialisten gegenüberstellt, sie hat dem ganzen schwerfälligen Verfolgungsapparat mehr Leichtigkeit und Beweglichkeit gegeben, aber sie hat gerade in der erstrebenswertesten aller Verfolgungstugenden, der Schnelligkeit, bei weitem noch nicht das erreicht, was ihr nottut, um zum Ziele zu gelangen. Der Vorsprung des Verbrechertums im Wettlauf ist noch immer sehr groß. Was muß noch alles geleistet werden, wenn sogar in Paris, das in der Förderung der Verbrechensverfolgung lange Zeit vorbildlich war, der Kampf gegen das Apachentum der Bonnot und Garnier nur mit einem Pyrrhussieg endete! Wir verdanken der Entfaltung des modernen Verbrechertums den großen Aufschwung der modernen Kriminalistik, aber wir dürfen deshalb nicht blind sein gegen manchen Mangel, der auch heute noch der Verbrechensverfolgung anhaftet und ihre Fortentwicklung hemmt.

Dazu gehört neben anderem die Ungleichheit in der Güte und Schlagfertigkeit der Fahndungseinrichtungen zwischen den Großstädten und dem übrigen Lande und dieselbe Ungleichheit zwischen den einzelnen Staaten der Kulturwelt, ja leider sogar zwischen den einzelnen Gliedern, aus denen das Staatengefüge des Deutschen Reiches gebaut ist. Dazu gehört aber weiter und nicht an letzter Stelle die beklagenswerte Schwerfälligkeit unseres internationalen Fahndungsverkehrs, der wir es verdanken, daß wir die Festnahme eines schweren Verbrechers im Auslande zurzeit immer noch mehr oder minder als einen Glückszufall betrachten müssen.

Der internationale Fahndungsverkehr der Gegenwart entspricht den Anforderungen der Zeit in keiner Weise. Er gehört einer verschwundenen Kulturepoche an, einer Kulturstufe ohne Telegraphen, ohne Telephon, ohne internationalen Fremdenverkehr, ohne D-Züge und Kraftfahrzeuge. Der Verbrecher macht sich alle diese Errungenschaften unserer Zeit zunutze, der Verfolger aber muß, wenn plötzlich ein Grenzpfahl mit fremden Landesfarben vor ihm auftaucht, Halt machen oder mindestens sein Tempo derart verlangsamen, daß er einen Erfolg, wie gesagt, nicht mehr von seiner planmäßigen Verfolgungsarbeit, sondern nur noch von einer Laune des Zufalls erwarten darf. Wir haben uns leider noch nicht zu dem den Forderungen der Neuzeit allein entsprechenden Standpunkt durchgerungen, daß wir die Verfolgung eines schweren Verbrechens, gleichgültig wo es begangen ist, als eine Pflicht der



Polizeibehörden aller Kulturstaaten betrachten. Wir werden auch diesen Standpunkt noch erreichen, dafür wird die Weiterentwicklung des internationalen Verbrechertums sorgen. Aber wir sollten, nicht erst der Not, sondern dem eigenen Triebe gehorchend, diesem Ziele zustreben, wir sollten einsehen, daß wir früher oder später doch diesen Weg werden wandeln müssen.

Das gegenwärtige Fahndungsrecht ist in den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches und einzelner Bundesstaaten mit gewissen Auslandstaaten geregelt, oder besser gesagt nicht geregelt; denn die Regelung erstreckt sich nur auf die beiden letzten Akte des Dramas, auf die Festnahme und die Auslieferung, nicht aber auf die Exposition, auf die ganze Spür- und Fahndungsarbeit, die geleistet werden muß, ehe sich diese Akte abspielen können.

Nach den Auslieferungsverträgen oder, wo solche nicht vorhanden sind, nach der auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Übung muß der Antrag auf Auslieferung wie der auf vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers regelmäßig von den Justizbehörden gestellt werden und zwar hat dies nach den Auslieferungsverträgen oder nach der bestehenden Übung bei Columbien, Dänemark, Griechenland, den Kolonien und auswärtigen Besitzungen Großbritanniens, bei Japan, Rußland, Schweden, Serbien, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Amerika auf diplomatischem Wege zu geschehen.

Bei anderen Ländern bestehen günstigere Bedingungen. Für ihre Einräumung war der richtige Gedanke maßgebend, daß bei der Fahndung nach flüchtigen Verbrechern der diplomatische Weg im besten Fall eine Verzögerung, im übrigen aber eine Erschwerung und wohl nicht selten eine Vereitelung der Habhaftwerdung bedeutet. Es wird daher gestattet, daß die vorläufige Festnahme von den Justizbehörden bei Gesandten des Reichs oder des betreffenden Bundesstaates oder bei Reichskonsulaten beantragt werde (Brasilien, Frankreich, Großbritannien und Irland mit Ausnahme der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Italien) oder es wird sogar der unmittelbare Verkehr mit den zuständigen Behörden des in Anspruch genommenen Auslandstaates zugelassen (Luxemburg, Norwegen, Österreich-Ungarn, Schweiz). Immer aber ist dabei vorausgesetzt, daß bereits ein Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorliegt. Dies muß in dem Ersuchen um vorläufige Festnahme ausdrücklich erwähnt werden.

Nur die Verträge mit Belgien, den Niederlanden und Spanien gehen noch weiter. Sie lassen ein Ersuchen um vorläufige Festnahme



im unmittelbaren Verkehr ohne diese einschränkende Voraussetzung zu. Der Auslieferungsvertrag mit Belgien verlangt allerdings zur Festnahme einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters des Ortes, an dem sich der Verfolgte befindet [1]).

Wir sehen, das internationale Recht wirft sein Licht nur auf das Endziel der Strafverfolgung, auf die Ergreifung und Auslieferung des flüchtigen Verbrechers; der ganze lange Weg aber, der von der Entdeckung der Tat bis zu diesem Ziele führt, bleibt im Dunkeln. Die polizeiliche internationale Fahndungstätigkeit entbehrt bis heute völlig jeder Regelung, ihre Durchführung ist daher auch in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Den Fahndungsverkehr beherrscht der allgemein gültige Satz, daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen inländischen und ausländischen Polizeibehörden grundsätzlich unstatthaft sein soll; er ist nur da zulässig, wo er wie z. B. in einzelnen Auslieferungsverträgen und Abmachungen ähnlicher Art ausdrücklich gestattet ist. In allen übrigen Fällen sind die Polizeibehörden an die Einhaltung des diplomatischen Weges gebunden.

In der Praxis ist damit nichts anzufangen. Das erste Gebot bei der Fahndung nach dem Täter eines schweren Verbrechers ist höchste Schnelligkeit und diese erheischt unmittelbaren Verkehr von Polizei zu Polizei. Der diplomatische Weg kann hier nicht eingehalten, meist kann, ehe die ersten Schritte geschehen, nicht die Erlassung eines Haftbefehls, sehr oft kann nicht einmal das Einsetzen der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft abgewartet werden.

Die großen Polizeibehörden setzen sich daher bei schweren Verbrechen bewußt über das Verbot unmittelbaren Verkehrs mit den Polizeibehörden des Auslandes hinweg, weil in der Verfolgung des flüchtigen Verbrechers nicht bloß Stunden, sondern Minuten kostbar sind und weil das Staatsinteresse ein sklavisches Festhalten am Verbote des unmittelbaren Verkehrs hier geradezu als Pflichtverletzung erscheinen ließe.

Ein Beispiel aus dem Tätigkeitsfelde der Kgl. Polizeidirektion München mag das Gesagte erläutern:

Am Samstag, dem 10. September 1910 wurden in einem Hotel in München einem auswärtigen Juwelier von dem angeblichen Gutsbesitzer Cirilo E. aus Mexiko und dem angeblichen Kunstexperten Emil B. aus Chicago unter Verwendung eines falschen Schecks Ju-

1) Im Verkehr mit Spanien ist es ratsam, sich der Vermittlung der Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu bedienen. (Bay. Min. Entschl. vom 3. Februar 1910, JustMBl. S. 173).



welen und Perlen im Werte von 142600 Mark herausgeschwindelt. Der Geschädigte unterließ die sofortige Verständigung der Polizeidirektion; erst am Nachmittag des nächsten Tages, eines Sonntags, erstattete ein Verwandter und Geschäftsfreund des Juweliers die Anzeige. Nun war natürlich die höchste Eile geboten. Es war anzunehmen, daß die beiden Schwindler einen deutschen oder ausländischen Hafen zu erreichen suchen würden, um sich dort nach Amerika einzuschiffen. Erfahrungsgemäß haben die deutschen Polizeibehörden ein lebhaftes Interesse daran, flüchtige Verbrecher noch auf dem europäischen Festlande zu ergreifen, da die Vereinigten Staaten von Amerika wegen vieler Verbrechen nicht ausliefern [1]) und von den mittel- und südamerikanischen Staaten nur Brasilien, Columbien und Uruguay Auslieferungsverträge mit dem Deutschen Reiche geschlossen haben, während im Verkehr mit den übrigen Staaten auf eine Auslieferung nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann. Hier kam noch dazu, daß die Täter aller Wahrscheinlichkeit nach Amerikaner waren, daß sie also vor einer Auslieferung sicher sein konnten, sobald sie in der neuen Welt den Fuß ans Land gesetzt hatten. Es war also notwendig, sofort die Polizeibehörden der wichtigsten deutschen, österreichischen, belgischen, holländischen, englischen, französischen und italienischen Hafenstädte unter kurzer Mitteilung des Tatbestandes und einer genauen Beschreibung der Personen um Fahndung und um Ergreifung der Flüchtigen telegraphisch zu ersuchen. Ein richterlicher Haftbefehl konnte ebensowenig abgewartet werden als ein Eingreifen der Staatsanwaltschaft. Es wurde sodann, nachdem Photographien der Betrüger und der herausgeschwindelten Juwelen beigebracht worden waren, über Nacht eine Bekanntmachung auf rotem Papier in Plakatform hergestellt, die außer den erwähnten Photographien eine in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache abgefaßte Mitteilung des Sachverhalts, dann das Signalement und am Schlusse die Bitte enthielt, nach den Tätern zu fahnden, sie im Betretungsfalle festzunehmen, ihnen die herausgeschwindelten Wertsachen abzunehmen, ferner möglichst rasch die Leihanstalten, Pfandvermittler, Tändler, Juweliere, Goldarbeiter, Juwelenhändler und sonst einschlägigen Geschäfte zu verständigen und die Bekanntmachung an die Presse weiterzugeben. Beigefügt war noch, daß sachdienliche Mitteilungen an die Kgl. Polizeidirektion auf kürzestem Weg erbeten

1) Eine Erleichterung bietet jetzt die Einwanderungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten, die eine Zurückweisung bei der Landung und sogar eine nachträgliche Zurückweisung nach der Landung zuläßt. Allerdings ist das hier einzuhaltende Verfahren nichts weniger als einfach.

seien und daß bei Ergreifung im Auslande die Auslieferung werde beantragt werden. Diese Bekanntmachung wurde in 6500 Exemplaren an mehrere hundert Polizeibehörden des In- und Auslandes versendet. Von einer Anzahl ausländischer Polizeibehörden kamen Mitteilungen, die ersehen ließen, daß sofort Fahndungsmaßnahmen eingeleitet worden waren, viele andere dagegen scheinen nichts getan zu haben.

Die Fahndungsarbeit der Polizeidirektion München führte nicht zum Ziele, da der Vorsprung, den die flüchtigen Verbrecher hatten, zu groß war. Später stellte sich heraus, daß die beiden in der Morgenfrühe des Sonntags, der auf die Tat folgte, mit dem direkten Zuge München—Cöln—Brüssel—Ostende abgefahren und von da über London nach Amerika geflüchtet waren. Eine Auslieferung des E. kam nicht in Frage, B. kehrte nach manchen abenteuerlichen Kreuz- und Querfahrten nach Europa zurück und stellte sich in Paris der Polizei. Er wurde ausgeliefert und in München zu einer hohen Strafe verurteilt.

Dieser Fall dürfte dartun, daß bei schweren Verbrechen, besonders bei solchen, die von gewerbsmäßigen Verbrechern ausgeführt werden, die höchste Eile in der Verfolgung geboten ist. Es darf dabei weder die Nacht- noch die Sonntagsruhe der Beamten geschont werden und es ist unumgänglich notwendig, daß die größeren Polizeibehörden des Auslandes auf dem kürzesten Wege, also ohne Vermittlung von vorgesetzten Behörden, von Gesandten oder Konsuln unmittelbar durch die Polizeibehörde von dem Verbrechen in Kenntnis gesetzt und um Mitfahndung ersucht werden. So verfahren jetzt schon die größeren deutschen Polizeibehörden und das Ausland macht es genau ebenso. Die Kgl. Polizeidirektion München hat ein reichhaltiges Verzeichnis von Telegrammen und Ausschreibungen aufzuweisen, in denen Gerichts- und Polizeibehörden der verschiedensten Auslandstaaten unter Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Weges um Fahndung nach flüchtigen Verbrechern, um ihre Festnahme — ohne Rücksicht darauf, ob schon ein Haftbefehl vorliegt oder nicht — um Beschlagnahme vorgefundener Wertsachen usw. ersuchen [1]).

1) Die Bekanntmachungen schließen meist mit Sätzen wie: „Si son refuge est découvert, il conviendra de procéder d'urgence à son arrestation. Le mandat d'arrêt sera transmis dès avis télégraphique et l'extradition sera demandée." oder: „Je prie ..... de bien vouloir le faire rechercher et arrêter provisoirement, me réservant de demander son extradition dès que parviendrait l'avis de sa capture." oder: „Prière à MM. les officiers de police judiciaire de bien vouloir prescrire d'actives recherches, principalement chez les marchands de bijouterie, joai-



Daß der unmittelbare Verkehr der Polizeibehörden des In- und Auslandes für die Fahndung nach schweren Verbrechern zulässig sein muß, ist eine Forderung zwingender Notwendigkeit. Wird diesem Gebote nicht Rechnung getragen, so werden sich die Polizeibehörden immer wieder gezwungen sehen, in einzelnen Fällen ihrer Vorschrift bewußt zuwiderzuhandeln auf die Gefahr hin, sich dadurch die Mißbilligung der vorgesetzten Stellen zuzuziehen. Wenn z. B. festgestellt worden wäre, daß die Automobilbanditen, die in der letzten Zeit Paris und ganz Frankreich in ständiger Aufregung hielten, die französisch-deutsche Grenze überschritten hätten, wer würde es da einer deutschen Polizeibehörde verargen, wenn sie die Fahndung aufnehmen würde, ohne das auf diplomatischem Wege zu stellende Ersuchen der französichen Regierung abzuwarten? Mir schiene hier im Gegenteil der Polizeibeamte schärfsten Tadels wert, der untätig bliebe, der sich hinter seiner Vorschrift verschanzen würde, weil er nicht begreift, daß die Pflichten seines Amtes ihm in diesem Falle die Verletzung der Vorschrift geradezu gebieten. Jeder Staat hat doch wahrlich an seinen eigenen Verbrechern genug und er muß daher in seinem ureigensten Interesse mit den schärfsten Maßnahmen gegen ausländisches Verbrechergesindel vorgehen, das sein Gebiet als Zufluchtsort erwählt. Versäumt er das, legt er Fahndungsersuchen ausländischer Behörden unbeachtet zur Seite, weil sie den Formvorschriften nicht entsprechen, so wird er bald in der Verbrecherwelt des besten Rufes genießen und sich durch seinen kurzsichtigen Formalismus die Verbrecher ins Land ziehen, statt sie daraus zu vertreiben [1]).

Die notwendige Reform muß daher von dem bereits ausgesprochenen Gedanken getragen sein, daß die Verfolgung besonders schwerer Verbrechen von den Polizeibehörden des In- und Auslandes gemeinsam durchgeführt werden muß. Soweit es sich um Auslieferungsdelikte handelt, muß der Fahndungsapparat der größeren Polizeibehörden auch dem Auslande zu Gebote stehen und er muß ohne Beschreitung des diplomatischen Wegs in Bewegung gesetzt werden können.

Die Behörde, in deren Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, wird zunächst alles, was zur Anhaltung und Überführung des

llerie. orfévrerie, prêteurs sur gages etc., de séquestrer ces bijoux partout où ils seraient trouvés, et d'arrêter tout individu qui ne pourrait en justifier la légitime possession."

1) So hat z. B. in einem Falle ein kleiner Mittelmeerstaat einem formlosen Fahndungsersuchen der Polizeidirektion München trotz völkerrechtlicher Bedenken Folge gegeben, weil der Verfolgte „aurait pu faire ici de nouvelles dupes".



Verbrechers dienen kann, übersichtlich zusammenstellen und in mechanisch vervielfältigten Schreiben, womöglich unter Beifügung eines genauen Signalements, einer Photographie, einer Meßkarte, eines Fingerabdruckblattes, einer Schriftprobe usw. den übrigen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Mitfahndung zugehen lassen. Von etwa gestohlenen oder erschwindelten Wertsachen wären natürlich auch genaue Beschreibungen, Photographien usw. beizufügen, soweit solche Behelfe erbracht werden können. Weiß oder vermutet man, daß eine bestimmte Person als Verbrechenstäter oder -teilnehmer in Betracht kommt, so wird man, da von allen Großstädten des Deutschen Reiches aus in wenigen Stunden eine Auslandsgrenze erreicht werden kann, gezwungen sein, auch die Grenzbehörden des Auslandes und die besuchtesten Hafenorte auf kürzestem Wege, also telephonisch oder telegraphisch, zu verständigen. Das ist dringend notwendig, denn es besteht, wie oben schon ausgeführt wurde, ein lebhaftes Interesse daran, des Verbrechers noch im Inlande habhaft zu werden oder ihn wenigstens noch auf dem europäischen Festlande zu erreichen. Die nötigen Maßnahmen sind im unmittelbaren Verkehre mit den Auslandspolizeibehörden zu treffen; es kann — man denke nur an die Nachtzeit oder an die Sonn- und Festtagsruhe — weder die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, noch der vom zuständigen Richter zu erlassende Haftbefehl abgewartet werden. Alles das und schließlich auch das Beschreiten des diplomatischen Wegs ist nachzuholen, sobald es die Umstände erlauben.

Nun aber das Gegenstück: die angegangene Auslandspolizeibehörde darf ebensowenig warten, bis ein richterliches Ersuchen, ein Haftbefehl usw. vorliegen, sondern sie hat, vorausgesetzt, daß es sich um ein Auslieferungsdelikt handelt, alsbald den gesamten Fahndungsapparat wie bei schweren inländischen Verbrechen in Bewegung zu setzen. Dazu gehört die rascheste Verständigung der eigenen Sicherheitsbeamten (Polizeirapport, Fernsprecher, Alarmapparat u. dgl.), Plakatierung der Bekanntmachung, Vervielfältigung der Photographien und Verteilung an die Fahndungsmannschaft, Mitteilung an die Presse, an die Banken, Leihhäuser, Juweliere, Goldarbeiter usw. unter genauer Beschreibung der anzuhaltenden Wertsachen, Einregistrierung der Meßkarten, der Fingerabdruckblätter und der Steckbriefphotographien [1]), Vormerkung der Steckbriefe zu den Einwohnerlisten oder zur Steckbriefregistratur, Überwachung der abgehenden Züge und Schiffe, Nachforschungen in

---

1) Besonders wichtig; s. Harster in diesem Archiv, Band 40, S. 129 f., Heindl ebenda, Band 38, S. 20 ff.



den Hotels, Gasthöfen, Herbergen u. dgl., Haussuchungen, Beschlagnahmen usw. und schließlich, wenn das Glück der fahndenden Behörde lächelt, die Festnahme des flüchtigen Verbrechers.

Aus dieser keineswegs erschöpfenden Aufzählung ist wiederum zu ersehen, daß Festnahme und Auslieferung nur den Schlußstein in dem Gebäude der Fahndungsmaßnahmen darstellen. Ein Riesengebiet, die ganze Arbeit, die zur Identifizierung unbekannter Verhafteter erforderlich ist, wird jetzt schon ohne Beanstandung im unmittelbaren Verkehr der Polizeibehörden untereinander erledigt. Die Polizeidirektion München als Landessammel- und -auskunftsstelle für Fingerabdrücke für das Königreich Bayern versendet wöchentlich vier bis fünfmal Fingerabdrücke unbekannter Verhafteter an 22 Fingerabdruckregistraturen des In- und Auslandes und empfängt die Antworten auf diese Anfragen. Es wird wohl niemand im Ernste einfallen, diesen Verkehr in die Geleise des diplomatischen Weges leiten zu wollen. Von den anderen Fahndungsmaßnahmen aber muß dasselbe gelten. Das Auslieferungsrecht findet auf sie keine Anwendung. Es wäre doch sinnlos, in den vielen Fällen, in denen der Verbrecher gar nicht bekannt ist, sondern durch die Fahndungsarbeit erst ermittelt werden soll, den Beginn der Fahndungstätigkeit von einem Haftbefehl abhängig zu machen, der nach Lage der Sache gar nicht erlassen werden kann. Nicht minder unzweckmäßig aber ist es, bei bekannten Tätern Auslieferungsanträge zu verlangen, ehe man weiß, wohin sich der Festzunehmende gewendet hat. Die deutsche Regierung müßte ja dann, wenn sie ihre Pflicht vollständig tun wollte, bei schweren Verbrechen, auch wenn die Fluchtrichtung unbekannt ist, in jedem Falle in Japan und in Uruguay den gleichen Antrag auf vorläufige Festnahme stellen wie bei den Nachbarländern Frankreich, Belgien, Österreich-Ungarn usw.

Diese Erwägungen führen ganz von selbst zu den Forderungen, die wir zu stellen haben: Die vorläufige Festnahme muß im unmittelbaren Verkehr der Polizeibehörden untereinander beantragt werden können. Es versteht sich von selbst, daß dem Ersuchen nur bei Auslieferungsdelikten stattzugeben ist. Der Haftbefehl des zuständigen Richters muß nachgebracht werden können. Wird ein Verdächtiger festgenommen — die Festnahme ist stets polizeiliche Verwahrung, nie Untersuchungshaft — so ist dies auf dem kürzesten Wege (Fernsprecher, Telegraph) der Behörde, von der die Verfolgung ausgegangen ist, mitzuteilen. Diese Behörde ist zu ersuchen, ihrerseits wieder auf dem kürzesten Wege Nachricht darüber zu geben, ob ein Haftbefehl vorliegt und ob die Auslieferung beantragt wird. Die Freilassung des



Festgenommenen kann angedroht werden, wenn diesen Forderungen, die nach den Auslieferungsverträgen gestellt werden müssen, nicht binnen angemessener Frist Genüge geleistet wird. Diese Fristen können vertragsmäßig oder im Einzelfalle durch eine Weisung der betreffenden Ministerien oder ähnlicher Oberbehörden festgesetzt werden [1]).

Diese Sätze hat nicht theoretische Gestaltungskunst erzeugt; die Bedürfnisse der Praxis haben ihnen das Leben gegeben und sie leben wirklich bereits, wie folgendes Beispiel beweisen möge:

In einer Stadt in der Schweiz wurde vor kurzem ein schwerer Diebstahl begangen. Der tüchtige Erkennungsdienst des Polizeikommandos fand am Tatorte Fingerabdrücke von seltener Deutlichkeit und schickte Photographien hievon an eine Anzahl größerer — auch ausländischer Polizeibehörden. Auch nach München kamen die Abdrücke, und hier konnte die ersuchende Behörde beifügen, daß eine verdächtige Person bekannten Namens sich vermutlich in München aufhalte. Der Mann wurde ermittelt, seine Fingerabdrücke wurden genommen und, da sich volle Übereinstimmung mit den übersandten Abdrücken ergab, konnte sofort zur Festnahme geschritten werden.

Man muß also dahin kommen, auch die Frage der vorläufigen Festnahme — oder besser gesagt der polizeilichen Festhaltung; denn eine Festnahme, die einen Haftbefehl voraussetzt, ist keine vorläufige Festnahme — dem pflichtmäßigen Ermessen der fahndenden Polizeibehörde des betreffenden Staates zu überlassen. Ist die Festnahme erfolgt, so wäre nach den oben angegebenen Grundsätzen zu verfahren.

Ich möchte daher für die Regelung des internationalen Fahndungsverkehrs die folgenden Leitsätze vorschlagen.

1. Bei schweren Verbrechen, wegen deren die Auslieferung beantragt werden kann, haben bei Gefahr im Verzuge die Polizeibehörden die Befugnis, mit den Polizeibehörden des Auslandes unmittelbar ins Benehmen zu treten und diese um Mitfahndung zu ersuchen.

2. Die Erwirkung eines Haftbefehls und die Ergreifung der übrigen nach den Auslieferungsverträgen erforderlichen Maßnahmen ist in dem Ersuchen in Aussicht zu stellen. Diese Schritte sind so bald als möglich nachzuholen.

---

1) Einzelne Auslieferungsverträge haben bereits solche Fristen.

3. Die einzelnen Staaten bezeichnen die Polizeibehörden, denen der unmittelbare Verkehr nach diesen Bestimmungen gestattet ist[1]).

4. Die angegangenen Polizeibehörden sind, wenn es sich um Auslieferungsdelikte handelt, verpflichtet — oder zum wenigsten doch berechtigt — ihre Fahndungseinrichtungen in den Dienst der Sache zu stellen, wie wenn es sich um inländische Verbrechen handeln würde.

5. Von allen positiven Fahndungsergebnissen ist die ersuchende Behörde auf dem kürzesten Wege zu verständigen. Beschlagnahmen, Durchsuchungen usw. sind vorzunehmen, wenn sie nach inländischem Recht und nach dem mit dem betreffenden Staate geschlossenen Auslieferungsvertrage statthaft sind.

6. Wird der Verbrecher ermittelt, so ist er in Polizeigewahrsam zu nehmen. Die ersuchende Behörde ist auf dem kürzesten Wege zu verständigen und um schleunigste Mitteilung zu ersuchen, ob ein Haftbefehl vorliegt und ob die Auslieferung beantragt wird. Hiefür kann eine angemessene Frist gesetzt werden, die nicht länger sein darf als die Höchstdauer der Festhaltung nach den Auslieferungsverträgen. Ist sie ungenützt verstrichen, so ist der polizeiliche Gewahrsam aufzuheben.

7. Alles Weitere richtet sich nach den Auslieferungsverträgen.

Diese Regelung genügt nicht nur den Anforderungen der Praxis, sondern sie hat vor allem den schwer in die Wagschale fallenden Vorteil für sich, daß sie ohne Änderung des geltenden Auslieferungsrechtes durchführbar ist. Ich möchte dies sogar von der Ziffer 6

---

1) Man wird diese Befugnis nur den großen Polizeizentralen einräumen können, also in Deutschland z. B. den Polizeibehörden in Berlin, München, Dresden, Hamburg u. a.

Die Polizeibehörden der kleineren Städte und Landbezirke eignen sich, da ihnen die nötigen Einrichtungen fehlen, wohl nur in Ausnahmefällen zum unmittelbaren internationalen Fahndungsverkehr. Da aber das Berufsverbrechertum keineswegs bloß in den Großstädten zuhause ist, wäre die notwendige Voraussetzung einer solchen Einschränkung, daß die erwähnten großen Polizeizentralen auch mit der kriminalistischen Spürarbeit für die auf dem Lande begangenen schweren Verbrechen betraut werden, daß also wie in Frankreich und neuerdings im Königreich Sachsen im ganzen deutschen Reiche fliegende Landeskriminalpolizeibrigaden errichtet werden würden. Außerdem dürfte es sich noch empfehlen, für das ganze Reichsgebiet eine Nachrichten- (nicht Fahndungs-) zentrale für das internationale Verbrechertum etwa in Berlin zu schaffen, die von den deutschen Polizeibehörden mit Mitteilungen, Signalements, Photographien, Fingerabdrücken usw. zu versehen wäre und mit ähnlichen Einrichtungen des Auslands einen lebhaften Austauschverkehr zu unterhalten hätte.



behaupten, denn die polizeiliche Verwahrung, von der hier gesprochen wird, ist nach meiner Meinung nicht dasselbe wie die Festnahme im Sinne der Auslieferungsverträge, obwohl ja auch dieser der Charakter einer Untersuchungshaft im Sinne unseres Strafrechtes nicht zukommt. Sollte diese Auffassung nicht zutreffend sein, so müßten eben die einschlägigen Bestimmungen des Auslieferungsrechtes ausdrücklich geändert oder stillschweigend erweitert werden; denn auf die Durchführung des ersten Satzes dieser Ziffer kann die Praxis unter keinen Umständen verzichten [1]).

Wir stehen in Deutschland am Vorabend des von den großen Polizeizentralen langersehnten, heißerstrebten deutschen Polizeikongresses. Tritt er endlich zusammen, so wird eine seiner wichtigsten Aufgaben die sein, Vorschläge zu machen, wie es gelingen könnte, den internationalen Fahndungsverkehr neuzeitlich, d. h. so zu regeln, wie es die beängstigende Entwicklung des gewerbsmäßigen, vor allem des internationalen Verbrechertums erfordert. Der hoffentlich dem ersten deutschen auf dem Fuße folgende erste internationale Polizeikongreß wird dann die Aufgabe haben, das begonnene Werk einer glücklichen Vollendung entgegenzuführen.

1) Ähnliche Forderungen haben die Landesgruppen Deutsches Reich und Frankreich der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung schon vor Jahren erhoben. Vgl. die vorzüglichen Berichte von Dr. Lindenau in Berlin und Dr. Hopff in Hamburg und die hierauf gefaßten Beschlüsse. Mitt. der I. K. V. Bd. 13 S. 193 ff., 206 ff., 247 ff., 260 ff., 370 ff., 725 ff. Ihre Rufe verhallten leider ungehört. S. auch Glos in diesem Archiv Bd. 31, S. 165 ff.

XV.

Avé-Lallemant als Vorkämpfer einer einheitlichen Polizeiorganisation in Deutschland.

(Zur Erinnerung an seinen 20. Todestag).

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert.**

Wir stehen wieder vor großen Reformen auf dem Gebiete des Strafrechts, Strafprozesses und der Polizei. Undankbar wären wir, wenn wir ein Reformwerk auf dem Gebiete der Polizeiorganisation beginnen wollten, ohne des Vaters der modernen Kriminalistik und Vorkämpfers unserer heutigen deutschen Polizeiorganisation, Avé-Lallemants, zu gedenken. Was er in seiner 17 jährigen Polizeipraxis (1851—1868) in seiner Geburtsstadt Lübeck, wo er im Jahre 1834 als Advokat seine juristische Laufbahn begonnen hatte, an Erfahrungen gesammelt, lebt heute noch in der kriminalistischen Literatur fort, der er ganz neue Forschungsgebiete eröffnete. Sein Lebenswerk galt vor allem der Erforschung und Darstellung des deutschen Gaunertums vom sozialpolitischen, psychologischen und kriminaltaktischen Gesichtspunkte aus, ein Werk, das allen späteren Forschungen auf diesem Gebiete bis auf die heutige Zeit als Grundlage gedient hat. Wenn auch seine vier Bücher über „Das deutsche Gaunertum" (1858 bis 1862) nicht mehr in allen Punkten den neuzeitlichen Verhältnissen entsprechen, so haben sie doch als Geschichte der Entwicklung des berufsmäßigen Verbrechers einen bleibenden Wert. Doch in jenen Punkten, die uns gerade heute bei den vorstehenden Polizeireformen, die sogar schon die deutschen Parlamente beschäftigt haben, am meisten interessieren, ist Avé-Lallemants Werk noch nicht veraltet: Ich meine seine wertvollen Anregungen, die er mit warnendem, ermahnendem Blick in die Zukunft zu dem ewig entwicklungsbedürftigen Problem der besten Ausrüstung und Organisation der Polizei im



Kampfe mit dem Verbrechertum den Polizeireformern unserer Zeit als Erbe hinterlassen hat.

Bewundern müssen wir den hohen Geist jenes Polizeifachmannes, der sich losreißt von veralteten, allzu doktrinären Anschauungen über die Verbrechensbekämpfung und der Polizeiwissenschaft eine sichere Grundlage geben wollte; bewundern müssen wir seine von ganz modernem Geiste getragenen Reformbestrebungen, von denen viele heute noch nach 50 Jahren ebenso modern, weil noch unerfüllt, geblieben sind.

Avé-Lallemant hat noch schlimme Zeiten der ersten Entwickelung der deutschen Polizei erlebt, wie seine Ausführungen über „die Paralyse des Gaunertums“ (2. Buch, S. 341 ff.) lehren, in denen er von dem ungünstigen Einfluß der französischen Polizeigewalt in Deutschland zu berichten weiß. „Wenn man mit prüfendem Blicke durch den Glanz, mit welchem die französische Polizei sich zu umgeben weiß, in das Wesen dieser Polizei tiefer eindringt, so findet man, daß in der Geschichte dieser Polizei das Volk überall kein zur Polizei tätig mitwirkender Faktor gewesen ist. Man findet vielmehr das Volk beständig in einen unnatürlichen scharfen Gegensatz gegen die Polizei gestellt, welcher nicht nur die naturgemäße Entwickelung beider Faktoren gehemmt, sondern auch beide in einem fortdauernden gegenseitigen offenen Widerstand und Kampf gehalten hat, dessen Folgen für beide Teile von gleich schädlicher Wirkung gewesen sind ... Ein ganz anderes Bild bietet Deutschland dar, in welchem die natürliche Ausbildung des deutschen Volkswesens, wenn auch vielfach gestört, doch niemals ganz unterdrückt worden ist ... Als die französische Polizei mit den französischen Waffen aus Deutschland gewichen war, trat es deutlich zutage, daß, wie in vielen deutschen Verwaltungen, so auch ganz besonders in der Polizei das unleugbar richtige Prinzip der Zentralisation, nach dem Vorgange der französischen Polizei, überall in Deutschland Wurzel geschlagen hatte ... Ohne diese Zentralisation ist die Wirksamkeit der Polizei durchaus gelähmt und unfruchtbar. Die widerlichen, Zeit und Kräfte raubenden Kompetenzkonflikte fallen in ihrer ganzen Plage auf das Bürgertum zurück und vereiteln alle beabsichtigten Erfolge der Polizei.“

„Man schickte Polizeifachmänner nach Paris, um die französische Polizei zu studieren und eine analoge Polizei in Deutschland herzustellen, ohne mit ganzer Gewalt auf die in der Vergangenheit liegende reiche und belehrende Geschichte der deutschen Polizei zu verweisen, ohne mit ganzer Gewalt den Gedanken aufrecht zu halten, daß in Deutschland die kräftig deutsche Volksnatur unvertilgbar und unver-

loren obenansteht, und selbst nach Schutz und Ordnung verlangt und zu ihrer Förderung bereit ist . . . Es kommt allein darauf an, die Ursachen der Schwächen anzudeuten, welche von vielen trefflichen Polizeimännern Deutschlands schmerzlich empfunden werden, und welchen der einzelne nicht unverzagt entgegenzutreten wagt, wenn sie nicht zum allgemeinen Ausdruck kommen und von allen gemeinsam angegriffen werden."

„Es ist die dringende Aufgabe der Staatsregierungen, dem drückenden Mangel durch Aufrichtung von Lehrstühlen abzuhelfen, von denen herab nicht etwa das Polizeirecht mit anderen Verwaltungszweigen vermischt, sondern allein und selbständig für sich gelehrt wird."

„Die Errichtung besonderer Polizeiseminarien erscheint unratsam, da die polizeiliche Theorie durchaus nur in, aus und neben der Praxis selbst Nahrung bringen kann. Wohl aber könnten Rechtskandidaten und Praktikanten zu den verschiedenen Lehrklassen, wie auch vereinbarungsgemäß die Beamten eines Landes zur Instruktion bei der Behörde eines anderen Landes zeitweilig zugelassen und ausgetauscht werden, wodurch Gang, Weise und Besonderheit des einen und des anderen Landes bekannt, das Nützliche adoptiert, das Unpraktische ausgeglichen, und somit eine allgemein bündige deutsche Polizeipraxis vorbereitet werden kann, welche ungemein not tut, und wozu der Wunsch nach einer allgemeinen deutschen Zentralpolizei schon laut geworden ist."

„Man kommt immer wieder darauf zurück, daß ganz allein eine genaue Kenntnis der Gaunerkunst und eine verständige Heranbildung tüchtiger Polizeibeamten das einzigste und sicherste Mittel ist, um dem Gauner überall in die Verstecke des buntbewegten sozialpolitischen Lebens nachfolgen zu können; . . . alles läuft darauf hinaus, dem fertigen Gaunertum eine fertige Polizei entgegenzusetzen . . . An vielen Stellen wird eine Verringerung des zahlreichen und kostspieligen Polizeipersonals eintreten können und müssen, sobald eine tüchtige Schule und Organisation der Polizei eingeführt, und somit der kräftigste und kernigste Widerstand gegen das Gaunertum geschaffen ist."

„Es gibt kaum etwas Interessanteres, als die rege geistige Lebendigkeit in einer Gaunenuntersuchung. Hier lernt man aber erst recht begreifen, wie viel dazu gehört, sich als Polizeimann und Inquirent zur lebendig-wissenschaftlichen Individualität heranzubilden, wie viel Positives und Materielles dazu aus dem Leben beobachtet, erkannt



und wissenschaftlich verarbeitet werden muß, um mit sicherer imponierender Haltung dem seit Jahrhunderten fortwuchernden, fest geschlossenen, verbrecherischen Gewerbe entgegenzutreten. Trotz der gleichen Kunst ist doch jeder Verbrecher eine andere Individualität, jede Untersuchung eine andere neue Lehrschule, ja, jedes Verhör desselben Verbrechers eine andere Prozedur und eine beständig neue reiche Belehrung, so daß man durch diese immer frische Neuheit erst recht die Vielseitigkeit der Gaunerkunst und Gaunerpolitik kennen lernt."

Druck von J. B Hirschfeld in Leipzig.